

BKA - Forschungsreihe

Edwin Kube

Systematische Kriminalprävention

S o n d e r b a n d

Systematische Kriminalprävention



Systematische Kriminalprävention

Ein strategisches Konzept
mit praktischen Beispielen

Prof. Dr. Edwin Kube
Kriminalistisches Institut
Bundeskriminalamt

2., erweiterte Auflage
Wiesbaden 1987

ISSN 0174 - 5433

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe und mit Genehmigung
des Bundeskriminalamtes.

Gesamtherstellung : Bundeskriminalamt Wiesbaden

INHALT

	Seite
Vorbemerkung	5
I. KRIMINALPRÄVENTION	7
1. Dimensionen der Kriminalprävention	9
a) Primäre Prävention - skizziert am Beispiel Wirtschaftskriminalität	13
b) Sekundäre Prävention	18
b1) Änderung der Tatgelegenheitsstruktur	18
aa) Bankraub	25
bb) Wohnungseinbruch	29
aaa) Kritik am Ansatz einer kriminalitätsabweh- renden Architektur	51
bbb) Konsequenzen für Bauplanungs-/ Bauordnungsbehörden.	55
cc) Gegen Unternehmen gerichtete Kriminalität	60
aaa) Vorhandensein geeigneter Zielobjekte	61
bbb) Zur Tatbegehung erforderliche kriminelle Energie	64
ccc) Risiko der Tataufklärung einschließlich justitieller Sanktionierung	69
ddd) Tatertrag	72
b2) "Stützung" sozial-adäquaten Verhaltens gefähr- deter und tatbereiter Personen	81
aa) Kindesmißhandlung	83
bb) Polizeiliche (Vorsorge zur) Gefahrenabwehr/ vorbeugende Bekämpfung von Straftaten	88
aaa) Organisierte Kriminalität	92
bbb) Gefahrenabwehr und "Alltagskriminalität"	97
cc) Polizeiliche Nichtintervention	100
c) Tertiäre Prävention - skizziert am Beispiel Jugenddelinquenz	106
aa) Zur Situation	106
bb) Zum Diversionskonzept	113
cc) Zum Täter-Opfer-Ausgleich	120
aaa) Ausgangslage	120
bbb) Modelle	129
ccc) Beurteilung der Entwicklung	137

	Seite
2. Kriminalität und Kriminalitätsangst	147
II. SYSTEMATISIERUNG VON PRÄVENTIONSMABNAHMEN MITTELS DER ENTSCHEIDUNGSTHEORIE	158
1. Entscheidungstheoretischer Ansatz	158
2. Zu nichtstrafrechtlichen Steuerungsinstru- menten	179
III. PRÄVENTIONSPROBLEME - DARGESTELLT AN DEN BEISPIELEN VANDALISMUS UND UMWELTDELINQUENZ	187
1. Vandalismus	188
a) Zur primären Prävention des ideologischen Vandalismus	188
b) Zur sekundären und tertiären Prävention	212
2. Zur "Rentabilität" von Umweltdelikten	228
a) Ausgangslage	228
b) Zur Rentabilität	233
c) Kostenseite	236
aa) Entdeckungswahrscheinlichkeit	236
bb) Aufklärungswahrscheinlichkeit	239
cc) Sanktionswahrscheinlichkeit	240
dd) Sanktionsmaß	243
ee) Konsequenz	244
d) Die Nutzenseite	245
aa) Schadensrecht	245
bb) Gewinnermittlung und Gewinnabschöpfung	248
e) Fondslösung	258
f) Situationsbewertung	260
IV. PLANHAFTE VERÄNDERUNG DER TATGELEGENHEITSSTRUKTUR AUF WISSENSCHAFTLICHER GRUNDLAGE	264
1. Zu Bedeutung und Begriff kriminalpräventiver Planung	265
2. Zur rationalen Planung der sekundären Krimi- nalprävention	271
3. Planungsperspektiven	276

	Seite
a) Planungssysteme	277
b) Planung der Rahmenbedingungen der Verbrechensbekämpfung - skizziert am Beispiel Polizei	281
aa) Sachmittel (Beispiel)	281
bb) Aufbauorganisation (Beispiel)	283
cc) Organisation der formellen Information (Beispiel)	285
c) Planung als Instrument der strategischen und operativen Verbrechensbekämpfung	288
aa) Zielplanung	288
bb) Informationsgewinnung	296
cc) Alternativensuche und -auswahl	300
dd) Durchführungsplanung	307
ee) Kontrolle/Evaluierung	312
4. Beispiel eines Präventionsprogramms auf städtebaulicher Basis	314
a) Hinweise zur Kriminalität/Umwelt-Analyse.	321
b) Strategien und Maßnahmen	326
c) Evaluierung	331
d) Arbeitsplanung	334
V. KONSEQUENZEN	339
Literaturverzeichnis	353
Stichwortverzeichnis.	393
Anhang 1 - 4	

VORBEMERKUNG

Kriminalprävention stellt sich bekanntlich als facettenreiches Handlungsfeld dar. Die Wirkungen der als präventiv deklarierten Maßnahmen sind oft kaum erkennbar.

Bei diesen Gegebenheiten wird mit der vorgelegten Arbeit der Versuch unternommen, einen praxisbezogenen Systematisierungsansatz vorzustellen, der gegenüber der ersten Auflage weiterentwickelt wurde. Gerade staatlichen und privaten Einrichtungen, die am Rande präventiv wirken oder an sich wirken sollten, die also der Kriminalitäts-/Straftatenverhütung - wenn überhaupt - bloß eine nachrangige Bedeutung im Alltag beimessen, könnte durch eine systematisch-strategische Orientierung kriminalpräventiver Bereiche und Funktionen der Blick für die eigenen Handlungspotentiale geschärft werden. Allerdings wird hierbei auch deutlich, daß wegen der Komplexität der Aufgabe nur ein interdisziplinär zusammengesetztes Gremium aus Praktikern und Wissenschaftlern - etwa ein Ausschuß für Kriminalprävention - die erforderliche Dynamik und Koordinierung für ein erfolgversprechendes Vorgehen wird sicherstellen können.

Wiesbaden, Juli 1987

d. Verf.

I. KRIMINALPRÄVENTION

Das Verbrechen als abweichendes Verhalten von Menschen ist ebensowenig wie der Mensch selbst umfassend und dabei mittels einer einheitlichen Methode erforschbar. Dies gilt sowohl für die Straftat als individuelles Vorkommnis als auch für die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen. Dies gilt aber ebenso für die sachgerechte staatliche und private (Re)Aktion im Hinblick auf strafbares Verhalten und auf Kriminalität als Massenproblem und damit auch für die Kriminalprävention.

Wer heute Kriminalprävention umfassend und wirksam betreiben will, muß sich - bildlich gesprochen - wie jemand vorkommen, der sich allein im Dschungel verirrt hat. Es gibt offenbar längere und kürzere Wege, um aus dem Dickicht herauszufinden, und mit Dritten gemeinsam ließe sich die Situation besser bewältigen. Eine stets brauchbare Strategie für einen einzelnen besteht darin, nicht in Panik ziellos herumzulaufen, sondern konsequent in eine erfolgversprechende Richtung zu gehen.

Auch bei der Verbrechenverhütung kommt es darauf an, begonnene Ansätze zielstrebig fortzusetzen, zu testen und ohne falschen Perfektionismus auszubauen und - möglichst mit anderen gemeinsam - aus der nur schwer durchschaubaren Situation das Beste zu machen. Dabei sind neue Wege, neue Ansätze bei der Kriminalprävention häufig Schritte "ins Dunkle" (Kaiser 1985, 109).

Aufgabe der (praktischen und wissenschaftlichen) Prävention ist es, die individuellen und gesellschaftlichen Bedingungen delinquenten Verhaltens festzustellen sowie praktikable Methoden der Kriminalitätsverhütung zu entwickeln, zu realisieren und zu bewerten

(dazu etwa **Berckhauer**, in: **Schwind/Berckhauer/-Steinhilper**, 559 f. m.w.H.).

Diese Aufgabe ist vielschichtiger, als es zunächst den Anschein hat. Denn es geht nicht nur um die strafrechtlich verankerte Sicherstellung der Verhaltens- und Sanktionsgeltung gesetzlicher Normen, sondern auch um eine ausgewogene und durchsetzbare präventive Kriminalpolitik.

Verhaltensgeltung heißt, daß Strafrechtsnormen steuernd im Sinne der Verhinderung von Rechtsgutverletzungen wirken. Sanktionsgeltung bedeutet, daß Verstöße gegen solche Normen im Regelfall zur formellen Ahndung des Normbruchs führen. Die Dunkelfeldforschung und Studien zum "Ausfilterungsprozeß" während des Strafverfahrens haben bekanntlich offenkundig gemacht, daß sowohl die Verhaltensgeltung als auch die Sanktionsgeltung insbesondere für die kleine und mittlere Kriminalität nur sehr bedingt wirksam sind (vgl. allerdings zur Präventivwirkung des Nichtwissens **Popitz**, 3 ff.; zum Ausfilterungsprozeß **Kerner** 1973, 19 ff. und **Steinhilper** 1986 b, insbes. 337 f.).

Prävention ist vor allem deshalb besonders komplex, weil sie im Rahmen der Kriminalpolitik nur erfolgreich sein kann, wenn sie auch die Sozialpolitik mit ihren Zielvorstellungen beeinflusst. Strategische Lösungsansätze können nur ressortübergreifend verwirklicht werden (z.B. Integration der sog. 2. und 3. Gastarbeitergeneration als - möglicherweise - kriminalpräventiv wirkender Ansatz; dazu u.a. **Projektgruppe Prognose-Gremium**, 25 ff. m.w.H.).

Kriminalpolitik ist demnach mehr als bloße Strafrechtsreformpolitik. Zum andern sollte sie - was ebenfalls strittig ist - definitiv nicht auf vielfältige sozialpolitische Aktivitäten ausgedehnt werden, auch wenn sich die Ausgestaltung solcher Politikfelder auf das normgerechte Verhalten mittelbar auswirken kann. Eine gegenteilige Betrachtungsweise würde zu einer Verkehrung politischer Zielsetzungen führen: Wenn etwa eine in

finanzieller Hinsicht großzügigere Novellierung des Wohngeldgesetzes mittelfristig die Belegungsdichte von Wohnungen herabsetzen würde, so könnte dies - nach kriminologischer Erkenntnis (vgl. **Friedrichs** und **Strotzka**, in **Bundeskriminalamt** 1979, 27 ff. und 35 ff.) - zwar Einfluß auf das spätere Sozialverhalten der unter den neuen Umweltbedingungen aufwachsenden Kinder haben; dennoch sind bei solchen Konkretisierungen des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips kriminalpolitische Zielsetzungen prinzipiell von untergeordneter Bedeutung. Allerdings ist es Aufgabe der Präventionsinstanzen und der Kriminologie, mit ihren Erkenntnissen in die Gesellschaftspolitik hineinzuwirken (statt aller dazu **Schwind** 1980, 213 ff. und **Zipf**, 167 f.).

Zusätzlich stellt sich die Kriminalprävention einerseits als ein ambivalentes und andererseits als ein kaum einer Erfolgskontrolle unterliegendes Phänomen dar. Verbrechensverhütung ist ambivalent, weil ein Übermaß an Prävention zur Bevormundung und zum Verfall zwischenmenschlicher Beziehungen und Solidarität führen kann. (So könnte etwa der Täter ausgeschlossen werden, indem sich das potentielle Opfer einschließt und isoliert). - Was an Kriminalität verhütet wird, findet nicht statt und kann deshalb auch nicht unmittelbar gemessen werden. Eine echte Erfolgskontrolle von Präventionsmaßnahmen ist daher weitgehend undurchführbar; dieser Umstand und die Orientierung an Deliktserklärungsraten behindern zuweilen die Durchsetzbarkeit präventiver Maßnahmen zumindest in der Polizeipraxis (vgl. insbes. **Schneider** 1986, 166 ff. und **Steffen** 1986, 177 ff.).

1. DIMENSIONEN DER KRIMINALPRÄVENTION

Versucht man, Kriminalprävention zu systematisieren, so bietet sich eine Unterscheidung in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention an (in diesem Zusammenhang etwa **Brandtstädter**, in: **Brandtstädter/von Eye**, 25 ff. sowie **Hess/Brückner**, in: **Sieverts/Schneider**, 404 ff.).

Primäre Prävention soll Delinquenz an der Wurzel treffen und idealtypisch die "tieferen" Ursachen krimineller Verhaltensmuster beseitigen. Mit sekundärer Prävention wird angestrebt, - täterbezogen - aktuell gefährdete oder tatbereite Personen durch eine Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur oder aber durch aktive Stützung normangepaßten Verhaltens von der Straftatbegehung abzuhalten. Opferbezogen soll sekundäre Prävention das potentielle Opfer gegen seine Verwundbarkeit immunisieren. Tertiäre Prävention zielt darauf ab, den überführten Straftäter vor dem Rückfall zu bewahren. Hier geht es um die sachgerechte Sanktion, Behandlung und Wiedereingliederung des Täters.

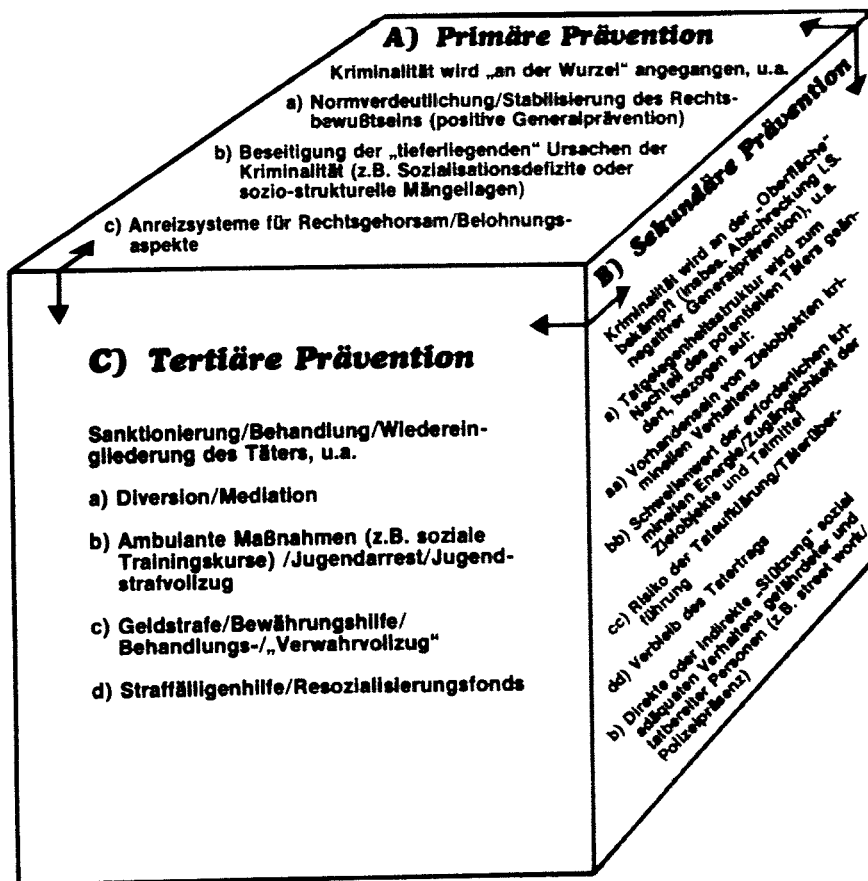


Abb. 1: Dimensionen der Kriminalprävention

Ohne dies hier im einzelnen ausführen zu können, ist eigentliche Voraussetzung für eine erfolgversprechende

Prävention auch das "richtige" Menschenbild, das dem Präventionskonzept zugrunde gelegt wird:

Konträr betrachtet, kann man zum einen vom an sich "guten Menschen" ausgehen. Bei optimalen Umweltbedingungen - insbesondere bei ausreichender Sozialisation - wird er (ausgenommen beim Hineinwachsen in die Welt der Erwachsenen) kaum straffällig werden. Ist er dennoch straffällig geworden, soll er über Resozialisierungsmaßnahmen i.w.S., unter Umständen durch nichtstrafrechtliche Intervention wieder auf den richtigen Weg gebracht werden. Delinquenz ist dann - vereinfacht gesagt - auf das Versagen anderer oder auf Strukturdefizite in der Gesellschaft zurückzuführen.

Zum anderen können Präventionsinstanzen ein Menschenbild präferieren, das eher die widerspruchsvolle Natur des Menschen betont, die Aporien im Entscheiden, die Relevanz bloß subjektiver Rationalität sowie die Widersprüchlichkeiten und Inkonsequenzen im täglichen Verhalten. Ein solcher Mensch fällt Urteile im Rahmen seiner Vorurteile, findet oft nur vorläufigen Halt im Vorübergehenden, orientiert sich vorrangig an der jeweiligen Situation; er gibt auf Fragen - auch durch sein Verhalten - grundsätzlich nur gegenwärtig gültige Antworten, die morgen anders ausfallen können. Die menschliche Natur ist demnach also keine definierte und stabile Größe, sie ist zirkulär und dynamisch angelegt. Sie äußert sich - entgegen einzelnen Ideologien - in paradoxen, eingeschränkt vernünftigen, oft egoistischen, aber auch selbstlosen, zuweilen sozialschädlichen Wesenszügen. Verhaltensdiskontinuität und weitgehende Unberechenbarkeit, nicht Gleichförmigkeit und Ausrichtbarkeit der Persönlichkeit sind bedeutsame Charakteristika.

Diese hier bevorzugte zweite Sichtweise muß das situative Moment in den Mittelpunkt eines Präventionskonzeptes rücken. Die aktuelle Tatgelegenheit erlangt dabei eine zentrale Funktion für das Delinquentwerden und zwar insoweit, wie sie vom potentiellen Täter wahrgenommen und je spezifisch interpretiert wird. Die beständigere Struktur der Tatgelegenheiten stellt das Lernfeld für den prinzipiell offenen, nicht determinierten Menschen dar. So wird etwa das subjektiv eingeschätzte Mißerfolgsrisiko als Element der Tatgelegenheitsstruktur - einerseits aufgrund einer aktuellen Bewertung der konkreten Situation, andererseits längerfristig über mehr oder weniger von außen vermittelte Informationen (z.B. durch Medien oder Dritte) - in einem (oft nur teilweise rationalen) Entscheidungsprozeß relevant werden.

Bezeichnend für die abendländische Denkstruktur ist die linear-kausale Sichtweise (in diesem Zusammenhang siehe etwa **Ballweg**, in: **Hauser/Rehberg/Stratenwerth**, 19 ff. und **Griffel**, 340 ff.). Dieses Grundmuster beeinflußt naheliegenderweise die Reaktionskonzepte auf abweichendes Verhalten. Tendenziell werden Modelle favorisiert, die durch zielgerichtete Intervention Lernprozesse in Gang setzen sollen (vgl. § 2 StVollzG). Zeigen sich bei der Bewertung des Verhaltens der so "ausgerichteten" Persönlichkeit Fehlschläge, so kann Behandlungseuphorie in eine Betonung des Schuldausgleichs und der Sühne (vgl. auch zu den Vollzugszielen **BVerfG** Bd. 64, 261 ff.) oder gar bloßer Verwahrung des Lernunfähigen bzw. Lernunwilligen (s. etwa das Konzept der Incapacitation in den USA) umschlagen. Parallel zu optimistischen Behandlungskonzepten wird nicht selten die Forderung nach verbesserten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geltend gemacht. Damit entlastet man sich bei einer evtl. weitgehend erfolglosen Reaktion auf Kriminalität im Sinne der angestrebten Resozialisierung der Straffälligen.

Um die Komplexität einer systematischen Kriminalprävention zu verdeutlichen, sollen die drei Dimensionen der Verbrechensverhütung anhand von Beispielen skizziert werden.

a) PRIMÄRE PRÄVENTION - SKIZZIERT AM BEISPIEL
WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Primäre Prävention, also die Beseitigung der eigentlichen Ursachen der Wirtschaftskriminalität, ist weitgehend auf die Veränderung der Rahmenbedingungen beschränkt, die (langfristig) Einfluß auf die generelle subjektive Akzeptanz rechtlicher Regelungen der Wirtschaftsordnung und auf die allgemeine Einhaltung der Wirtschaftsmoral haben. Rechtsgehorsam wird sich dabei in einer prinzipiell nur diffusen Loyalität gegenüber dem Recht äußern und in Beziehung zur vorherrschenden Grenz-moral, dem unteren marginalen, zum Submoralischen tendierenden Bereich der Wirtschaftsmoral stehen (**Hirsch**, 1 ff.; **Horoszowski**, 85 ff.; **Rotman**, 213 ff.).

Die Loyalität gegenüber dem Recht muß jeweils situativ konkretisiert werden (vgl. **Schünemann** 1986 b, 512 f.). Konkretisierungen geschehen vor allem durch Kontroll- und Steuerungsmittel, wie sie rechtspolitische sowie administrative und justitielle Entscheidungen darstellen (zum insoweit bedeutsamen Wirtschaftslenkungs- und Wirtschaftsüberwachungsrecht **Henke** 1983, 982 ff.). Mittels Androhung und Verhängung strafrechtlicher Sanktionen werden - über die spezialpräventive Einwirkung auf den Straftäter hinausgehend - idealtypisch potentielle Täter von strafbaren Handlungen abgeschreckt (negative Generalprävention); vor allem soll jedoch (primär präventiv) das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung stabilisiert werden (positive Generalprävention). In den Kriminalwissenschaften wird die Diskussion über die generalpräventive Funktion des Strafrechts - mit differierenden Ergebnissen - im Rahmen normativer und empirischer Straf- und Strafzumessungstheorien geführt (vgl. etwa **Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 51 ff.; **Giehring**, 2 ff.; **Otto**, 3 ff.; **Vanberg**, 7 ff.).

Neben rechtlichen und unmittelbar sanktionsbezogenen Steuerungsmitteln des Verwaltungs- und Strafrechts können Standesrichtlinien (wie etwa die der Kreditvermittler vom November 1981) Einfluß auf Rechtsgehorsam und Wirtschaftsmoral haben. Verhaltenssteuernd dürften sie insbesondere dann wirken, wenn sie gemäß § 28 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Wettbewerbsregeln bei der Kartellbehörde eingetragen sind und damit indirekt Sanktionsrelevanz im Geschäftsverkehr erlangen (vgl. zu Selbstbeschränkungsabkommen von **Zeuschwitz**, 497 ff. Allerdings zeigen auch ausländische Erfahrungen, daß brancheninterne Regelungen - etwa die Konvention der Swiss Commodity Industry Association im Rahmen von Warentermingeschäften - wegen möglicher Ausweichstrategien unsolider Geschäftsteilnehmer oft wenig wirksam sein dürften; dazu **Felber**, 117 f.).

Besondere Bedeutung kam in der Vergangenheit Verhaltensstandards beim Geschäftsgebaren transnationaler Unternehmen zu. In Einzelfällen festgestellte negative Erscheinungen und Praktiken (Verlagerung von Gewinnen in Länder mit günstiger Besteuerung durch Manipulation konzerninterner Transferpreise, unzureichende Information der Öffentlichkeit oder der Belegschaft über das Unternehmen oder Unternehmensteile, Umgehung von Umwelt- und Verbraucherschutzauflagen, Verweigerung eigenständiger Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gegenüber Tochtergesellschaften) sind Gegenstand von Verhaltensregeln, über die die internationale Gemeinschaft verhandelt bzw. die bereits beschlossen sind:

- Die OECD-Leitsätze von 1976 stellen umfassende Regeln auch für die Beziehungen zwischen den Unternehmensteilen auf. Das Unternehmen wird aufgefordert, bei seinen Aktivitäten den politischen Zielen des jeweiligen Landes Rechnung zu tragen und insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Prioritäten zu berücksichtigen. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes oder die Unterbindung von Bestechungszahlungen.
- Die ILO-Erklärung von 1977 befaßt sich mit den Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer multinationaler

Unternehmen und enthält Regeln über Löhne, Vertretung durch Gewerkschaften, Ausbildung, Arbeitssicherheit etc.

- Der Entwurf des Verhaltenscodex für transnationale Unternehmen einer UN-Kommission wird seit 1977 verhandelt. Dieser Entwurf richtet sich sowohl an die Adresse der Unternehmen mit Verhaltensregeln für deren Aktivitäten als auch an die Regierungen mit Empfehlungen für die Behandlung der Konzerne. Er ähnelt der OECD-Erklärung, geht aber inhaltlich teilweise über diese hinaus (z.B. Achtung der sozialen und kulturellen Werte und Traditionen des Gastlandes, Schutz dessen Zahlungsbilanz- und Kreditpolitik, korrekte Versteuerung, Offenlegung von Informationen und Einhaltung von Transferpreisen zu Marktbedingungen, Umwelt- und Verbraucherschutz).

Solche Verhaltensregeln stellen einen ersten Schritt zu einer moralischen Orientierung dar (**Tiedemann**, 63 ff.). Die Effizienz dieser Richtlinien mag nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß diese vereinzelt Grundlage für politisch-wirtschaftliche Sanktionen bilden. Wie die vor einiger Zeit veröffentlichten Verwaltungsgrundsätze zu Verrechnungspreisen zeigen, besteht derzeit eine - bezogen auf den Rechtsgehorsam wichtige - Tendenz zur Transparenz und zur zwischenstaatlichen Rechtsangleichung (dazu **Höppner**, 208 ff.; kritisch: **Ritter**, 1677 ff.).

Mit Blick auf die primäre Prävention sollten in Zukunft neben Maßnahmen der Teilentkriminalisierung vermehrt Konzepte der Deregulierung (z.B. strukturelle, nicht nur kontrollbezogene Eindämmungsstrategien bei Schwarzarbeit) geprüft sowie vor allem positive Anreizsysteme gegenüber potentiellen Delinquenten geschaffen und getestet werden (zur Deregulierung etwa **Becker** 1985, 1003 ff.). Anreizsysteme müßten insbesondere darauf hinauslaufen, im Vorfeld von Kriminalität möglichen Delinquenten Hilfen im weitesten Sinn anzubieten. So wäre es sachgerecht, sog. Marktversagensformen präventiv anzugehen und potentiellen Krisentätern durch Hilfsmaßnahmen zur Seite zu stehen. Zu denken wäre beispielsweise an die Entwicklung eines sachgerechten funktionalen Reorganisationsverfahrens als Teil eines

einheitlichen Insolvenzprocedere. (Ein hier nicht zu erörterndes Problem stellt allerdings die strafrechtliche Beweisführung bei gezielter Ausnutzung solcher Sanierungsmodelle durch Wirtschaftskriminelle dar.) Als weiteres Beispiel sei die Koppelung von Konsumenteninteressen (etwa an spezieller kundenfreundlicher Vertragsgestaltung) bzw. Allgemeininteressen (z.B. durch Warentests nachgewiesene umweltfreundliche Produkte) mit Marketing-Interessen des Unternehmens (etwa dies in eine insoweit vergleichende Werbung einbeziehen zu dürfen) erwähnt (zu obigem **Kube** 1985 b, 323 m.w.N.). Dabei könnten zusätzliche gesetzliche Regelungen - wie etwa Pfandvorschriften und Verpackungssteuern (dazu **L.F.**, Zwangspfand in der freien Marktwirtschaft, 91 f.) - durch verhaltenssteuernde Anreize, z.B. für Herstellung oder Erwerb von Produkten in Mehrwegpackungen, Rahmenbedingungen schaffen, die u.a. auch die Gelegenheiten zu delinquentem Verhalten Dritter - hier: "wildes Müllablageren" - reduzieren.

Nach der herkömmlichen Betrachtungsweise abweichenden Verhaltens durch die sozialwissenschaftlichen Devianztheorien erscheint der Täter als sozial oder psychisch deformierter Mensch. Kriminalität ist dann das Produkt einer vorwiegend auf äußere Störungen - vor allem des Sozialisationsprozesses - zurückzuführenden Abweichung von sozialen Normen (dazu **Otto**, 64 ff.). Da Lernfähigkeit und Lernwilligkeit prinzipiell unterstellt werden, gelten solche "Deformationen" als üblicherweise behebbar.

Gerade gegenüber dem Wirtschaftskriminellen, als dem wohl häufig rational handelnden Tätertyp, erscheint das den klassischen Kriminalitätstheorien konträr gegenüberstehende Konzept der Bindungs-/Kontrolltheorie

überzeugend. Diese stellt nicht die Frage nach den Ursachen für die Abweichung, sondern nach dem Grund für die Normkonformität: Menschliches Verhalten ist danach durch Eigeninteresse sowie subjektive und damit begrenzte Rationalität (dazu **Walsh** in **Cornish/Clarke**, 40 ff.) gekennzeichnet. Das für die soziale Ordnung notwendige Maß an Konformität wird wesentlich auch durch äußere Einflußnahmen sichergestellt (im einzelnen etwa **Nettler**, 306 ff.).

Im Hinblick auf präventive Strategien tritt eine Blickschärfung für die Situationsgebundenheit der Handlungsmotivation des Täters ein. Ähnlich den auf das Nutzenkalkül abstellenden ökonomischen Sozialtheorien (dazu grundlegend **Becker** 1968, 169 ff.; einen Überblick über differierende Ergebnisse geben **Frank**, 55 ff., **Prisching**, 163 ff. und **Schwind** 1986 b, 162 f.) sind nämlich auch beim kontrolltheoretischen Konzept die eigentlichen Erklärungselemente für das Delinquentwerden die situationsbezogene Verhaltensdiskontinuität und das an kurzfristigen Handlungszielen und an Gelegenheiten orientierte Streben nach Bedürfnisbefriedigung (vgl. **Otto**, 66 ff. und 78 ff. m.w.N.). Damit verschiebt sich der Präventionsansatz vom Täter zur Tat. Vom kontrolltheoretischen Ansatz unterscheidet sich das Reaktionsschema ökonomischer Modelle vor allem dadurch, daß hier interventionistische Maßnahmen formeller Kontrollorgane betont werden; das kontrolltheoretische Konzept - insbesondere auch **Hirschis** Bindungstheorie (16 ff.) - hebt dagegen informelle Bedingungen der Konformität hervor (z.B. emotionales Band zu Bezugspersonen).

Auch der strukturell-individualistische Forschungsansatz in der Soziologie bedient sich des Modells des homo oeconomicus. Allerdings wird hier der nicht-materielle Nutzen und die subjektive Einschätzung von

Präferenzen und Entscheidungsbedingungen im Rahmen des Problemlösungsverhaltens betont (Opp 1985 b, 213 ff., insbes. 232 f.). Eine "automatische" Anpassung der subjektiven Erwartungen an die objektive Situation wird angezweifelt. Für die Kriminalprävention bedeutet diese Sichtweise, daß positive Anreizsysteme i.w.S. und symbolische Effizienz der strafrechtlichen Kontrollinstanzen im Hinblick auf die Normgeltung in den Mittelpunkt des Interesses rücken. Zum Problem wird auch die "Elastizität" zwischen der Veränderung einzelner Entscheidungsbedingungen und dem Entscheidungsverhalten des (potentiellen) Täters und Opfers (dazu Prisching, 163 ff.).

b) SEKUNDÄRE PRÄVENTION

b1) ÄNDERUNG DER TATGELEGENHEITSSTRUKTUR

"Lichtscheues Gesindel" soll man nachts von bewohnten Gegenden fernhalten. Diesem Prinzip verschrieb sich beispielsweise der Frankfurter Rat, der im Jahre 1760 wiederholt darauf hinwies (nachzulesen im Goethe-Museum Frankfurt), daß sich Einheimische und Fremde "nach dem Ausläuten" bei Vermeidung von Strafe nur mit Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten dürfen. Ziel dieser Maßnahmen war die "Verhinderung alles ferner Unfug und bishero verspürten vielen Diebereyen". Einzelne Maßnahmen der Taterschwernis - etwa sog. Straßenbeleuchtungsprogramme (zu den eher negativen Ergebnissen einer groß angelegten Evaluierungsstudie in den USA: Tien/O'Donnell/Barnett; neuerdings dazu Fleming/Burrows, 14 ff., mit Betonung des möglichen Einflusses auf die Kriminalitätsangst) - weisen eine gewisse Ähnlichkeit im Präventionsansatz auf. Da die "sonnenstaatlichen" sozialen Strukturen (dazu historisch Gast, 42 ff.), welche Kriminalität angeblich bis auf einen Bodensatz austrocknen werden, bisher nirgendwo erkennbar sind, wird zunehmend in der Praxis der offenbar traditionsreichen sekundären Kriminalprävention besondere Bedeutung beigemessen. Dies gilt vor

allem für den anglo-amerikanischen Bereich (dazu etwa **Clarke/Hough**, 17 ff.; **Gottfredson/Taylor**, in: **Byrne/Sampson**, 136, jeweils m.w.N.).

Tatgelegenheiten sollen zum Nachteil potentieller Täter verändert werden. Als Tatgelegenheitsstruktur kann man die umweltbezogenen Elemente (und deren Verknüpfungen) bezeichnen, die als Tatanreiz bzw. als Tathemmnis für den Tatentschluß des mehr oder weniger rational handelnden Straftäters relevant sind (vgl. **Cook**, in: **Tonry/Morris**, 1 ff.). Als wesentliche Strukturelemente kommen in Frage:

Das Vorhandensein geeigneter Zielobjekte, die zur Tatbegehung erforderliche kriminelle Energie, insbesondere die Zugänglichkeit des Zielobjekts oder Tatmittels, das Risiko der Tataufklärung (einschließlich Verurteilungswahrscheinlichkeit, Sanktionsmaß und sonstige soziale Kosten) sowie der Tatertrag.

Der Ansatz der Tatgelegenheitsstruktur ist situationsbezogen und könnte an sich als objektiv-verstehende Methode angesehen werden. Eine solche Methode kann unabhängig von psychologischen Erwägungen entwickelt werden. Sie besteht darin, daß sie die Situation des handelnden Menschen analysiert, "um die Handlung aus der Situation heraus ohne weitere psychologische Hilfe zu erklären" (**Popper**, 96).

Wünsche, Motive, Assoziationen werden in Situationsmomente verwandelt, so daß die Analyse auf die Frage nach der objektiven Situationsgerechtigkeit der Handlung hinausläuft. Die Methode der Situationsanalyse stellt also zwar einen individualistischen Ansatz dar; sie ersetzt jedoch psychologische Momente prinzipiell durch objektive Situationselemente: Aus der Person mit bestimmten Wünschen und Zielen wird jemand, zu dessen Situation es gehört, daß er diese oder jene objektiven Wünsche und Ziele verfolgt. **Popper** spricht insoweit von der Situationslogik als rationaler Rekonstruktion (96).

Gerade unter praxisbezogenen Gesichtspunkten der Kriminalprävention ist jedoch das Wechselspiel zwischen der Struktur der vom potentiellen Täter wahrgenommenen

Gelegenheiten und seinen Werten bzw. persönlichen Überzeugungen zu betonen. Das jeweilige "Problemlösen" in der konkreten Situation erfordert das Abwägen von Handlungsalternativen, die Antizipation von Handlungsfolgen sowie die Kalkulation von Anstrengung und Nutzen. Die Analyse des Verhaltens ist also vor allem unter entscheidungs- und handlungstheoretischen Aspekten zu betrachten. Verhalten wird dabei von Werten, Überzeugungen, Einstellungen und Kompetenzen mitbestimmt. Erziehung und Erfahrung sind insoweit nicht zuletzt bei der Definition von Situationen, die u.U. von allgemeinen normativen Standards der Situationsdefinition abweichen, von Bedeutung (vgl. auch **Bohnsack**, 40 ff.; **Farrington/Knight**, in: **Lipsitt/Seales**, 26 ff.; **Kube** 1973, 45 ff. m.w.N.).

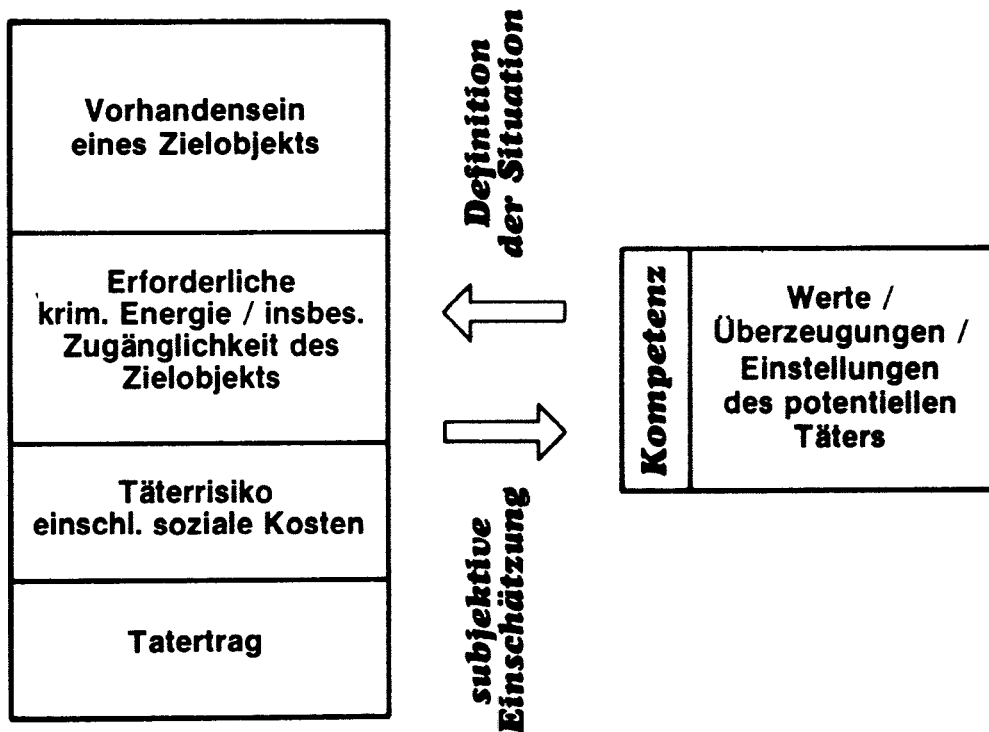


Abb. 2: Tatgelegenheitsstruktur und subjektive Einschätzung

Der Präventionsansatz der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur gilt als praktikabel; seine Erfolgsträchtigkeit wird hoch eingeschätzt (vgl. auch **Bennett/Wright**, 20 ff.). Allerdings bleibt hier häufig das spezifische Bewertungsproblem offen, inwieweit Ausweichverhalten des Täters - etwa im Sinne örtlicher oder qualitativer Deliktsverlagerung oder im Sinne erhöhter Opfergefährdung bei der Tatbegehung - die Folge solcher präventiver Strategien ist. Nach der Untersuchung von **Servay** und **Rehm** (161 f.) haben 144 einsitzende Bankräuber auf die Frage "Welche anderen Straftaten werden Ihrer Meinung nach zunehmen, wenn das Risiko für Banküberfälle zu hoch wird?" relativ übereinstimmende Antworten gegeben: Über 60 % aller Nennungen entfielen auf Raubüberfälle, wobei Überfälle auf Supermärkte und Kaufhäuser den größten Anteil stellten (18,9 % der Nennungen, d.h. 37,5 % der Täter gaben diese Prognose ab), gefolgt von Überfällen auf Geldboten, auf Passanten sowie auf Geschäfte des gehobenen Bedarfs.

Raubüberfälle auf		
...Supermärkte oder Kaufhäuser	54	18,9 %
...Geldboten	42	14,7 %
...Passanten	38	13,3 %
...Geschäfte des gehobenen Bedarfs	25	8,7 %
...Geldtransporte	15	5,3 %
...Tankstellen oder Kioske	7	2,4 %
Raubüberfälle insgesamt:	181	63,3 %
Einbrüche	31	10,8 %
Erpresserischer Menschenraub	18	6,3 %
Drogenhandel	15	5,3 %
Betrug	14	4,9 %
Erpressung	7	2,4 %
Waffenhandel	1	0,3 %
andere Straftaten	19	6,6 %
	286	99,9 %

Mehrfachnennungen möglich, n = 144, davon 4 ohne Angabe

Tab. Deliktsverlagerungen aus der Sicht des Täters (entnommen **Servay/Rehm**, 162)

Inzwischen liegen mehrere (deutsche) Untersuchungen zu der Frage vor, inwieweit Gelegenheiten - in Zusammenhang mit bestimmten sozio-ökonomischen Variablen (z.B. Arbeitslosigkeit) - kriminogen wirken. Allerdings beziehen sich hierbei die Studien als Analysen von Aggregatdaten vorwiegend auf Stadtebene und insoweit vor allem auf den Diebstahlsbereich. Dabei fällt auf, daß Indikatoren für die Variable "Gelegenheiten" (und deren Ausprägung) nur schwierig zu entwickeln sind, zumal häufig das Problem unzureichend vorhandener bzw. nur schwierig zu erhebender Daten auftritt (Ellermann, in: Kerner/Kury/Sessar, 386 ff.; Friedrichs, 50 ff.; Heiland, 93 ff. und 150 ff.).

Die notwendige Differenzierung bei der Verwendung von Indikatoren zeigt sich etwa darin, daß die Korrelation zwischen Diebstählen von und aus Kfz und der Anzahl der Kraftfahrzeuge je 1.000 Einwohner erstaunlich niedrig ist. Zu vermuten bleibt, daß für das Ausmaß der Diebstähle nicht die Anzahl der Kraftfahrzeuge in einer Stadt erheblich ist, sondern wohl eher die Zahl öffentlich zugänglicher und benutzter Parkplätze (Friedrichs). Insgesamt läßt sich feststellen, daß das Merkmal "Gelegenheiten" oft nur aufwendig zu erheben ist, das Ausmaß rein physischer Gelegenheiten in seiner Bedeutung als kriminogener Faktor leicht überschätzt wird und anscheinend dem jeweiligen Beziehungszusammenhang zu sozio-ökonomischen Variablen sowie der Situationsdefinition durch den potentiellen Täter eine erhebliche Relevanz zukommt (Ellermann, 403 sowie ähnlich Heiland, 150 ff. Zur Situationsdefinition siehe auch McHugh, 7 ff.).

Es wäre zu simpel, die Gelegenheiten z.B. für Einbruchdiebstähle oder für Raubüberfälle auf Geldinstitute im wesentlichen in der räumlichen Dichte entsprechender Gebäude bzw. Einrichtungen zu sehen sowie darüber hinaus einen monokausalen Zusammenhang mit dem Vorhandensein und der Qualität sicherungstechnischer Ausstattung anzunehmen. Bei der Beantwortung der Frage, welche Bedeutung den einzelnen Elementen der Tatgelegenheitsstruktur zukommt, rückt der potentielle bzw. tatsächliche Tatort als komplexes Phänomen in den Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses.

In der kriminalistisch-kriminologischen Forschung hat man dieses Problem, nämlich die Kriminaltopographie,

bisher weitgehend vernachlässigt (vgl. **Kube** 1982, 20 f.). Der Täter und sein Milieu sowie die Instanzen formeller sozialer Kontrolle standen im Blickpunkt der Kriminologen. Für die Kriminalisten ist der Tatort in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Spurensuche, -sicherung und -auswertung interessant. Kriminalgeographische Studien widmen sich mehr den Fragen der Kriminalitätsverteilung, der Täterwohnstruktur und der Tätermobilität als dem Tatort.

Bei einer Mikro-Betrachtung von Tatorten zeigen einige ältere empirische Studien erwartungsgemäß, daß der Täter objektbezogen nach Präferenzen vorgeht, wobei eine wesentliche Randbedingung die Tätermobilität ist. Bestimmte Geschäftstypen (z.B. Supermärkte) waren häufiger Zielobjekte der Täter als andere Geschäfte (z.B. Tankstellen). Analysiert man dabei die Gelegenheitsstruktur der einzelnen Geschäftstypen, so wird deutlich, daß - beim Raub - sich Täter bei der Auswahl der Angriffsobjekte insbesondere von folgenden Faktoren leiten ließen: Zahl und Aufenthaltsbereich der Beschäftigten, Lage des Grundstücks und Gebäudes, Einsehbarkeit von außen, Beleuchtung, Anwesenheit von Kunden, Fluchtmöglichkeiten, Höhe der erwarteten Beute (etwa **McDonald** 321 ff. und **Schubert**, in: **Schubert/May**, insbes. 42 ff.).

Servay/Rehm (176 f.) unterscheiden in ihrer unlängst veröffentlichten Studie bei Bankräubern zwischen Amateuren und Profis; als Amateure werden die Täter bezeichnet, die nach Eigen- und Fremdeinschätzung unzureichend planten oder über kein Reaktionsschema für den Tatablauf und unvorhergesehene Ereignisse verfügten. Diese Eigenschaften stimmten hoch mit der Trennung Mehrfach- vs. Einfachtäter überein.

- Amateure orientieren sich bei der Auswahl der überfallenen Bank insbesondere an den gegebenen Flucht-

möglichkeiten (Anschluß an Schnellstraßen), der ruhigen Lage und der überschaubaren Größe der Bank. Der Inneneinrichtung und damit auch spezifischen Sicherungstechniken in der derzeitigen Form (insbesondere Panzerverglasung und optischer Raumüberwachungsanlage) maßen sie keine Bedeutung bei.

- Dagegen war für die Profis die Versteckungsmöglichkeit in der Nähe des Geldinstituts ein entscheidendes Kriterium der Objektauswahl. Diese Gruppe stellte sich wesentlich heterogener als die Amateure dar; im Einzelfall wurden auch die Entfernung zum nächsten Polizeirevier sowie spezifische Sicherheitseinrichtungen berücksichtigt.

Servay und **Rehm** weisen außerdem darauf hin, daß nach ihrer Untersuchung nur rund 2/3 der Täter einen Fluchtplan ausgearbeitet hatten, der bis zu einem Zwischen- oder Endziel reichte. Selbst den Tatablauf hatte nur 75 % der Täterschaft überhaupt geplant, davon beschränkten sich die meisten Täter auf die gedankliche Vorbereitung einzelner Schritte. (Noch geringeren Planungsaufwand stellte **Feeney**, in: **Cornish/Clarke**, 59 ff., bei der Untersuchung von 113 Räufern fest.) Die Strafe spielte nach der Studie von **Servay** und **Rehm** bei der Planung in den allermeisten Fällen keine Rolle. Obwohl die Täter die Planung insgesamt als an sich defizitär hätten ansehen müssen, hielten sie diesen Aspekt dennoch bei der Befragung für sehr bedeutend für den Erfolg des Überfalls.

Wie bereits erwähnt wurde, wird Verhalten ganz wesentlich von Werten, Überzeugungen und Kompetenzen im Rahmen der wahrgenommenen Situation bestimmt. Da Werte nur langfristig und schwierig zu beeinflussen sind, muß ein pragmatischer Präventionsansatz kurz- und mittel-

fristig Überzeugungen und Kompetenzen des potentiellen Täters zu beeinflussen versuchen. Während die Frage der Kompetenz/Inkompetenz in erster Linie durch sicherheitstechnische Maßnahmen mit dem Ziel, den Schwellenwert für die erforderliche kriminelle Energie anzuheben bzw. die Zugänglichkeit von Tatobjekten zu erschweren, berührt wird, ist das Entscheidungsmerkmal der Überzeugung vor allem durch die von seiten des potentiellen Täters vorgenommene Einschätzung der "Kosten" und des Nutzens strafbaren Verhaltens betroffen.

aa) BANKRAUB

Um in der teilweisen Überzeichnung eine präventionsbezogene Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur zu verdeutlichen, ließe sich folgendes Konzept zur Verhütung von Raubüberfällen auf Geldinstitute propagieren:

1. Zielobjekte strafbaren Handelns sind praktisch nicht vorhanden; z.B. minimaler Bargeldbestand im Schalterbereich mit extrem langer Zeitverzögerung bei der Bargeldzulieferung
2. Maximale Erhöhung der Schwelle der für die Deliktbegehung erforderlichen kriminellen Energie; z.B. festungsähnlich ausgestattete Kassenräume mit optischer Überwachungsanlage auch des Zugangsbereichs des Geldinstituts bzw. der Demaskierungszone des Täters und grundsätzlich passives Widerstandsverhalten des insoweit trainierten Bankpersonals
3. Funktionstüchtig ausgelegtes und "bedienungsfreundliches" (also vor allem in natürliche Arbeitsabläufe integriertes) Alarmierungssystem mit entsprechend psychologisch ausgebildetem Personal, weitgehende Präsenz von Sicherheitskräften sowie besonders effiziente polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Ringalarmfahndung zur Erhöhung des Täterrisikos

4. Minimierung des Tatertrages nicht zuletzt durch technische Maßnahmen, etwa zur Verfärbung des geraubten Geldes während der Flucht.

Eine Untersuchung zu Raubüberfällen auf Geldinstitute (Aktenanalyse von 963 Fällen) von **Büchler** und **Leineweber** (1985 und 1986) unterstreicht die präventive Wirkung baulicher und technischer Sicherheitseinrichtungen. Als wichtige Hilfsmittel zur Bekämpfung der Banküberfälle stellten sich Alarmanlagen sowie optische Raumüberwachungsanlagen heraus. Eine Alarmauslösung noch während des Überfalls läßt eine größere Aufklärungswahrscheinlichkeit erwarten.

Vor allem besteht ein Zusammenhang zwischen der Qualität mittels Raumüberwachungsanlagen aufgenommener Bilder und der Aufklärungswahrscheinlichkeit: Je besser die Bilder bzw. die Erkennbarkeit der Täter ist ("einwandfrei/auswertbar"), um so eher wird die Tat aufgeklärt. In Abb. 3 zeigt sich deutlich, daß von 155 Fällen, bei denen entsprechende Bilder vorlagen, 46 Fälle mittels der Lichtbilder aufgeklärt werden konnten. Dagegen ergaben sich bei Bildern, die nur "bedingt auswertbar", "mit Mängel versehen und auswertbar" waren, naheliegenderweise nur geringe bzw. keine Aufklärungserfolge über das Lichtbild. Da das Registriergeld erkennbar nur selten die Überführung des Täters zur Folge hat, ist bei den nicht auswertbaren Bildern bzw. bei der Nein-Kategorie (= keine Bilder gefertigt) die Aufklärung im wesentlichen nur durch "sonstige Faktoren" möglich gewesen. Schließlich sei noch erwähnt, daß in der Spalte "nicht zutreffend" der erhebliche Anteil solcher Fälle festgehalten ist, bei denen in den Geldinstituten keine Raumüberwachungsanlagen vorhanden waren bzw. vorhandene nicht ausgelöst wurden; (soweit hier Bilder zur Tataufklärung führten, stammten sie aus anderer Quelle).

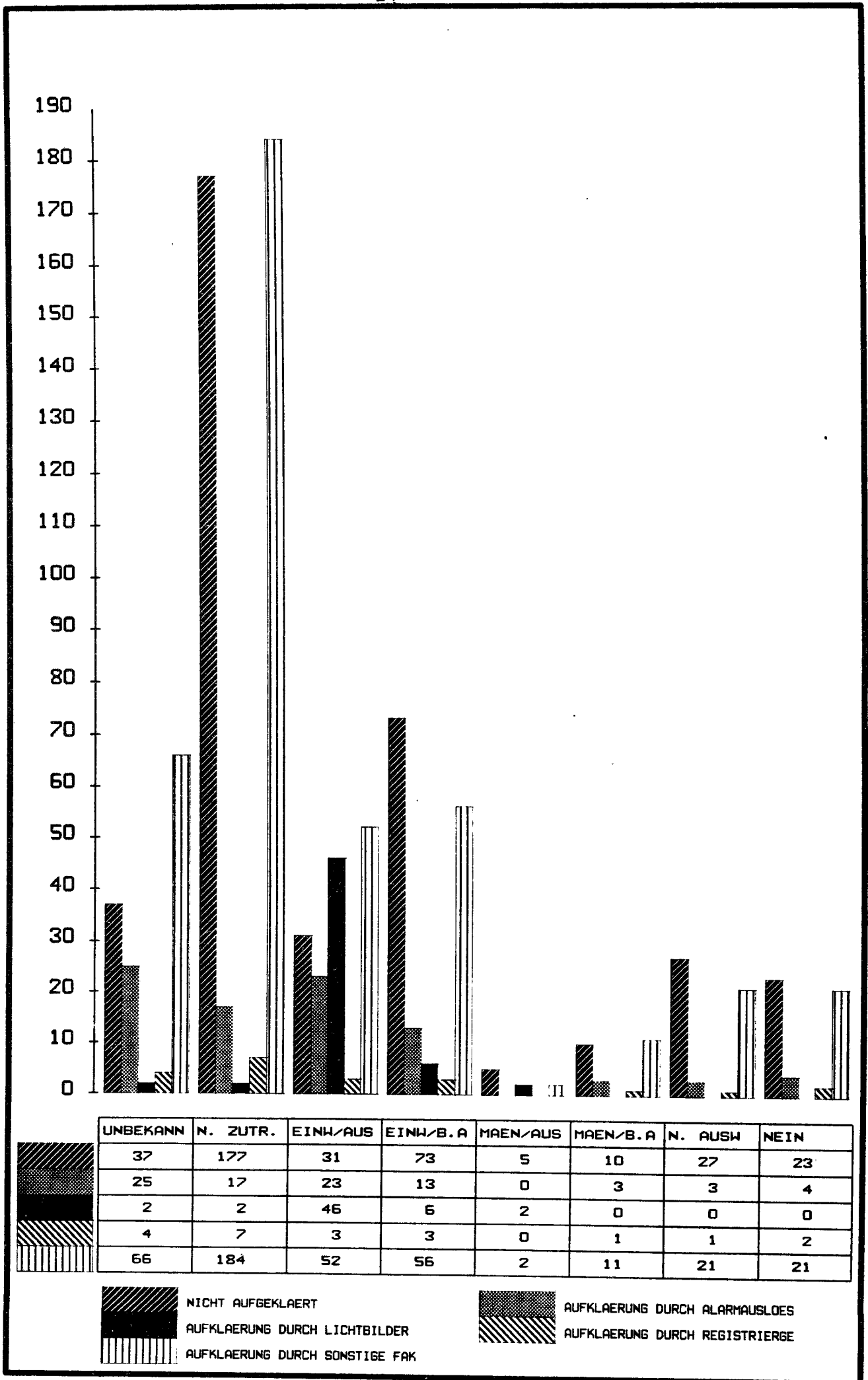


Abb. 3: Qualität der Lichtbilder und Aufklärungserfolg

Sowohl **Büchler/Leinweber** (1986, 56 ff.) als auch **Servay/Rehm** (179 f.) gehen davon aus, daß die Einführung des Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten (BBA) kaum den gewünschten präventiven Erfolg zeigen wird. **Büchler/Leinweber** analysierten 12 Überfälle, von denen 6 für die Täter erfolgreich waren.

Neben ersten Anzeichen eines angepaßten Täterverhaltens zeigten sich Handlungsunsicherheiten der Bediensteten, die auf den mit der Einführung der Automaten verbundenen Wegfall der Verglasung zurückzuführen sein dürften. Die Ergebnisse der Interviews und der experimentellen Befunde legen bei der Studie von **Servay/Rehm** die Vermutung nahe, daß sich die "Amateure" von den neuen Einrichtungen nicht abhalten lassen werden. Nur die "Profis", die allerdings die Minderheit der Bankräuber darstellen, schätzen die Geeignetheit von Banken mit einem BBA für einen Überfall wesentlich schlechter ein (146, 171). Insgesamt steht zu befürchten, daß die BBA zu einer Erhöhung der Geiselnahmen (Tat- und Fluchtgeiseln) und generell zu gewalttätigeren Tatbegehungsformen führen werden (vgl. dazu **Rehm/Servay/Irle**, 583 f.).

Die Bedeutung der subjektiv angenommenen Tatgelegenheitsstruktur zeigt sich gerade an den Ergebnissen der Studie zum Täterwissen von **Servay/Rehm** (168 ff.). Da von einer wenig professionellen Täterstruktur beim Bankraub auszugehen ist, wird daher als wichtigste präventive Maßnahme eine veränderte Berichterstattung in den Massenmedien über das Strafmaß (das etwa 50 % der Befragten vor der Tat nicht kannten), die Aufklärungszusammenhänge (die im wesentlichen bloß von der eigenen Planungsqualität abhängig gesehen werden) und die Höhe der Beute (die etwa 40 % niedriger als erwar-

tet liegt) vorgeschlagen. Damit könnte das Kosten-Nutzen-Kalkül möglicher Täter empfindlich gestört werden (vgl. auch **Buikhuisen**, 270 ff.).

bb) WOHNUNGSEINBRUCH

Es ist davon auszugehen, daß soziale und bauliche Merkmale sowie die informelle soziale Kontrolle - unabhängig voneinander - einen Einfluß darauf ausüben, ob ein Ort eher zum Tatort wird als ein anderer. Dies gilt offensichtlich auch für die Diebstahlskriminalität (mit Privatopfern).

So hat die Untersuchung von **Plate/Schwinges/Weiß** (158 ff.) ergeben, daß Einkommenshöhe, Bebauungsart (Anteil der Häuser mit max. 4 Wohnungen) und informelle soziale Kontrolle ("gute" nachbarschaftliche Kontakte) die Häufigkeitszahl für den Diebstahl zum Teil erklärt. Der Erklärungswert der Varianz betrug für diese Kriminalitätsindikatoren 28 %. Dies ist relativ viel, zeigt aber gleichzeitig, daß außerhalb der zur Erklärung verwandten Einflußfaktoren weitere Faktoren vorhanden sind, die die "Verwundbarkeit" des Objekts begünstigen (dagegen erbrachte die Studie von **Rolinski**, 107 ff., keinen signifikanten Zusammenhang zwischen Baustruktur und Kriminalitätsvorkommen).

Betrachtet man US-amerikanische Präventionsprogramme, so sollen die Elemente der Gelegenheitsstruktur (Ziele deliktischen Verhaltens/Kriminelle Energie/Risiko/Tatertrag) - bezogen auf Raub- und Diebstahlskriminalität - beispielsweise durch folgende Strategien beeinflusst werden (vgl. **Kube** 1982, 91 ff.):

- Ziele deliktischen Handelns: Cash-Off-The-Streets (auf der Straße kein Bargeld bei sich haben)
- Kriminelle Energie: Target-Hardening (Installieren sicherungstechnischer Einrichtungen)
- Risiko: Block-Watch (im Wege privater Selbsthilfe organisierte Überwachung von Wohnanlage/Nachbarschaft)

- Tatertrag: Operation Identification (Kennzeichnung von Wertgegenständen).

Die einzelnen Elemente lassen sich wiederum untergliedern (dazu auch **Council of Europe** 1986 b, 12):

So kann beispielsweise die an sich erforderliche kriminelle Energie durch erschwerte Zugänglichkeit von Zielobjekten oder von Tatmitteln (z.B. Waffen aufgrund mehr oder weniger restriktiven Waffenrechts) verändert werden. Das Mißerfolgsrisiko kann etwa unter dem Aspekt formeller und informeller sozialer Kontrolle betrachtet werden. Dabei wird formelle staatliche Kontrolle (z.B. Polizeipräsenz) neben formeller privater Kontrolle (z.B. private Bewachung von Gebäuden) ausgeübt. Die informelle Kontrolle ist von Randbedingungen (etwa Einsehbarkeit aufgrund der Fensteranordnung und der baulichen Gestaltung von Hauseingängen) abhängig. Daneben werden bestimmte Organisationsalternativen Kontrolle u.U. erst ermöglichen oder aber verstärken (z.B. finanzielle Anreize für Verkäufer/-innen bei der Überführung von Ladendieben).

Situationen (zum Begriff auch **Monahan/Klassen**, in: **Wolfgang/Weiner**, 293 f.) lassen sich häufig eher und schneller als menschliche Verhaltensweisen verändern. Dies gilt nicht zuletzt für die bauliche Umwelt. Hierbei ist insbesondere das potentielle Opfer - sei es als Grundstückseigentümer, sei es als Mieter - gefragt.

Anfang der 70er Jahre entwickelte der New Yorker Architekt **Oscar Newman** das Konzept einer kriminalitätsabwehrenden Architektur. Dieser sog. Defensible-Space-Ansatz gewann schnell das besondere Interesse von Praxis und Wissenschaft. Allzu optimistische Erwartungen konnte das Konzept jedoch nicht einlösen (zur Kritik am Defensible-Space-Ansatz: **Hope** 1986, 65 ff. und **Kube** 1982, 58 ff. m.w.H.).

Nach **Newman** (1976) sind 4 Kategorien baulicher Charakteristika für den Defensible-Space-Ansatz von Bedeutung, nämlich solche baulichen Faktoren, welche

- dazu dienen, bei den Bewohnern durch Einteilung des Wohnumfeldes in arealbezogene Einflußzonen Territorialitätsansprüche hervorzurufen
- es den Bewohnern ermöglichen, den inneren und äußeren halbprivaten und halböffentlichen sowie den angrenzenden öffentlichen Raum optimal einzusehen
- sich auf Baugestaltung und Bauausführung beziehen und geeignet sind, das Stigma von Einfachbauweise und damit verbunden die Stigmatisierung der dortigen Bewohner zu vermeiden
- die Sicherheit der an die Wohnanlage angrenzenden Areale verbessern, insbesondere auch durch die Standortwahl für intensiv genutzte kommunale Einrichtungen (insgesamt vergleichbar **Coleman**, passim).

Später betonte **Newman** (1980, 9 ff.; ähnlich im kürzlich stattgefundenen Interview von Newman durch **Heck**, 30 ff., zu Colemans Ansatz) vor allem den Aspekt der sozialen Zusammensetzung der Bewohner des Wohnareals. Wesentlich erscheint ihm der Grad der sozialen Integration (ebenso **Crutchfield/Geerken/Grove**, 467 ff.). **Newman** favorisiert daher auch kleinere Communities of Interest (Interessengemeinschaften), die von Bewohnern mit gleichem soziokulturellem Hintergrund (gleichem Lebenszyklus, z.B. Ehepaare mit schulpflichtigen Kindern oder alleinstehende Personen einer bestimmten Altersgruppe) gebildet werden; Unterschichtsangehörige sollen - in geringer Zahl - gezielt in die Gemeinschaften integriert werden. Sozialer Zusammenhalt der Bewohner und das Territorialitätsgefühl für das Wohnumfeld sollen zu verstärkter informeller sozialer Kontrolle, zu Verantwortungsbereitschaft für einander sowie zur "Aneignung" der Wohnumwelt auch durch den Mieter führen (kulturvergleichend zu Territorialitätsgefühl und Einhalten räumlicher Distanz, wobei sich zeigt, daß insoweit US-amerikanische und deutsche (einschließlich deutsch-schweizerische) Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster differieren - u.a. Betonung der "Privatsphäre" bei den Deutschen - vgl. **Hall**, 134 ff.).

Bei angestrebter Verhütung von Wohnungseinbrüchen sind vor allem die Elemente "Täterisiko" und "Schwelle der für die Tatbegehung erforderlichen kriminellen Energie" im Rahmen der Veränderung der Tatgelegheitsstruktur von Bedeutung.

Inwieweit sich potentielle Wohnungseinbrecher - sei es als Erst-, sei es als Rückfalltäter - durch das subjektiv empfundene Risiko der Fallaufklärung (subjektives Täterisiko) von einer Tatbegehung abhalten lassen, ist empirisch nicht völlig gesichert (vgl. auch **Deusinger; Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 75; **Paternoster/Saltzman/Waldo**, 417 ff.). Auch die Beziehung zwischen dem nur schwierig festzustellenden objektiven und dem subjektiven Täterisiko ist weitgehend ungeklärt.

Die Fallaufklärungsrate ist bekanntlich ein fragwürdiger Indikator für das objektive Täterisiko. Dies gilt schon deshalb, weil - unbeschadet des Dunkelfeldes - die Fallaufklärung i.S.d. Polizeilichen Kriminalstatistik auch nicht annähernd die Gefahr strafgerichtlicher Sanktionierung widerspiegelt. Insoweit sei pauschal auf den Ausfilterungsprozeß bei den einzelnen Stufen des Strafverfahrens verwiesen (**Kerner** 1973, 19 ff. und **Steinhilper** 1986 b, insbes. 337 f.).

Die "sekundäre" Fallaufklärung durch Nachermittlungen - insbesondere bei inhaftierten Einbrechern - führt zwar (wie eine neuere britische Studie ergibt) mit relativ geringem Aufwand zu einem erheblich verbesserten statistischen Erfolg (vgl. **Burrows**, 17 ff.); "alte" angezeigte Straftaten oder auch polizeilich nicht bekanntgewordene Delikte können aufgeklärt werden. Allerdings ist die Zufriedenheit der Opfer mit der polizeilichen Arbeit keineswegs in Regionen mit hoher Aufklärungsrate beim Wohnungseinbruch signifikant größer als in Gebieten mit niedriger Rate (**Burrows**, 20). Offensichtlich erwarten die Einbruchsopfer verschiedene "Serviceleistungen" der Polizei (z.B. Information über das Ermittlungsergebnis überhaupt). Solche Leistungen dämpfen anscheinend überzogene Verbrechens-

furcht und bewahren wohl auch eher die grundsätzliche Kooperationsbereitschaft bereits viktimisierter Bürger mit der Polizei (**Burrows**, 21; dagegen **Pate/Wycoff/Skogan**, 1 f. und 34: kein signifikanter Einfluß auf Kriminalitätsangst zumindest bei "verspäteter" Information durch die Polizei); diese Bereitschaft ist wiederum essentiell für das Täterisiko im Hinblick auf den über 90 %-Anteil privater Anzeigen an der bekanntgewordenen Einbruchskriminalität.

Neben baulichen Faktoren - wie der Einsehbarkeit von Eingangsbereichen oder der geringen Zahl von Wohnungen je Gebäudeeingang - sind die Raumidentifikation der Bewohner sowie deren Verantwortungsgefühl für die Nachbarschaft und die Wohnumwelt unter dem Aspekt des Täterrisikos präventionserheblich. Defizite gibt es insoweit insbesondere bei Mietern in Neubausiedlungen.

Prinzipiell sollen die Mieter das Gefühl haben, daß sie für das Wohnumfeld (mit)verantwortlich sind (vgl. auch **Blaber**, in: **Sykes**, 30). Blaber hebt insoweit zu Recht besonders die Bedeutung der Befragung und Beratung der Mieter bei der Gestaltung der Umwelt hervor, wobei die Bewohner in Gestaltungsvorhaben aktiv eingeschaltet werden sollen. Die Funktion des Hausverwalters/Hausmeisters in Großwohnanlagen ist auch unter diesem Gesichtspunkt und nicht nur als Anlaufstelle für Beschwerden und Reparaturwünsche sowie als Garant für die Einhaltung der Hausordnung zu sehen. Übrigens scheint für die Motivation der Bewohner, sich unter kriminalpräventiven Aspekten für das Wohnumfeld zu engagieren - wie u.a. eine US-amerikanische Studie wohl auch für unsere Verhältnisse nahelegt (**Lavrakas/Herz**, 479 ff.) - kaum das Ausmaß der Kriminalitätsangst, sondern vielmehr die Bereitschaft, sich generell für die Belange

der Nachbarschaft einzusetzen und sich mit dem Wohnquartier zu identifizieren, von Einfluß zu sein (vgl. auch **Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung**, 140). Relevant dürfte insoweit nicht zuletzt die Wohndauer im Wohngebiet sein (so daß unter kriminalpräventiven Aspekten eine hohe Mobilitätsrate und Wohnungsleerstände Negativposten darstellen).

Umwelt ist - dies deutet sich hier an - ein komplexes System, das aus den Elementen Raum, Zeit, Bedeutung und Kommunikation besteht. Unterschiedliche Konfigurationen prägen unterschiedliche Verhaltensmuster (vgl. **Werner/Altman/Oxley**, in: **Altman/Werner**, 3 ff.). Damit wird auch verständlich, daß etwa ein Wohnungseinbruch grundsätzlich mit materiellen und immateriellen Beschädigungen verbunden ist; die Beziehung der Bewohner zur Wohnung ist erheblich betroffen. Wohnungsinhaber, die einem Einbruch zum Opfer gefallen sind, müssen sich beispielsweise die Gegenstände einer durchstöberten Wohnung - bildlich gesprochen - erst wieder aneignen (dazu im einzelnen **Korosec-Serfaty**, in: **Altman/Werner**, 76 ff.). Im Gegensatz zur Bagatelldelinquenz erhöht sich daher gerade beim Opfer eines Wohnungseinbruchs die (affektive) Kriminalitätsangst (vgl. auch **Sessar/Beurskens/Boers**, 97).

Hinsichtlich der Einbindung von Mietern in Entscheidungsprozesse, die die Wohnung und das Wohnumfeld betreffen, scheint das Modell "Mietervertretung Kirchdorf-Süd" vorbildlich zu sein. Hier hat die Gemeinnützige Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg (SAGA) über 1.000 Wohnungen zu verwalten; das ist ungefähr die Hälfte des gesamten Wohnungsbestandes dieses Areals (dazu und zum Folgenden **Köhler**). Die Sozialabteilung der SAGA hatte ein Modell der Zusammenarbeit mit den Mietern ausgearbeitet und den Entwurf mit den Betroffenen abgestimmt.

In den in Kraft gesetzten Richtlinien heißt es u.a.:

- Die Mietervertretung hat Anspruch auf Unterrichtung und Anhörung in allen mehr als einen Mieter der Wohn-

anlage berührenden Angelegenheiten; es steht jedem Mieter frei, auch in einer nur sein eigenes Mietverhältnis betreffenden Angelegenheit die Mietervertretung einzuschalten.

- Die Mietervertretung entscheidet gleichberechtigt bei Änderungen der Hausordnung sowie der Aufstellung von Richtlinien zur Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen mit. Können sich SAGA und Mietervertretung nicht einigen, so wird auf Antrag einer Seite eine Mietervollversammlung einberufen, die dann endgültig durch Mehrheitsbeschluß entscheidet, es sei denn, daß die Maßnahme finanzielle Auswirkungen hat oder daß Ansprüche oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden können.
- Bei Maßnahmen der Großinstandsetzung, Modernisierung oder Veränderung der Wohnanlage entscheidet die Mietervertretung im Rahmen der von der SAGA zur Verfügung gestellten Mittel gleichberechtigt mit. Sie hat das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten. Wird eine Instandsetzung, die mehr als eine Mietpartei betrifft, mit Zweidrittelmehrheit der Mietervertretung beschlossen, kann die SAGA davon nur abweichen, wenn die von ihr zur Verfügung gestellten Mittel dazu nicht ausreichen.
- Die von der SAGA jährlich einzubringenden Mittel betragen mindestens 10 % der in der Mietkalkulation enthaltenen Instandhaltungskosten ...
- Die Mietervertretung hat das Recht, aus dem Kreis der Jugendlichen der Anlage einen Jugendbeirat zu berufen. Die Jugendlichen der Wohnanlage vom 12. bis 18. Lebensjahr wählen aus ihrer Mitte Jugendvertreter, die gleichberechtigte Mitglieder der Mietervertretung sind.

Das in der Fachwelt auf großes Interesse gestoßene Modell hat sich nach Ansicht der Betroffenen und der SAGA voll bewährt (Köhler). Unter anderem hat sich die Mietervertretung inzwischen mit folgenden Fragen befaßt: Einrichtung des Kindertagesheimes, Sauberhaltung der Häuser und der Außenanlagen, Hundehaltung, Heizungsabrechnung, Parkplatzfragen, Mieter als "ehrenamtliche Fahrstuhlführer" (Ausbildung und Prüfung, um Möbeltransporte außerhalb der Dienstzeit des Verwalters zu ermöglichen), Verbesserungen an technischen Anlagen

wie Hausklingeln und Hauseingangstüren, Nutzung der Partyräume etc. Mit Kommunalbehörden und dem Hamburger Verkehrsverbund führte die Vertretung Gespräche etwa über Verkehrsfragen, die ärztliche Versorgung, den Postdienst und Notruf-Telefone. Die Mietervertretung gibt mit Unterstützung der Sozialabteilung der SAGA eine eigene Mieterzeitung heraus. In der Lokalpresse hat das Modell einen großen Widerhall gefunden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß offensichtlich derartige Modelle geeignet sind, eine schnellere Bindung der Mieter an das neue Wohngebiet herzustellen, Nachbarschaftsbeziehungen zu erleichtern, die Mieter zu motivieren, mit der "eigenen Wohnanlage" sorgsam umzugehen, und eine sozialintegrative Einwirkung auf "Außenseiter" auszuüben.

Allerdings wurde auch deutlich, daß Hilfestellung seitens des Wohnungsunternehmens (insbesondere durch Schulung) geleistet werden muß. Bei einer Einführung derartiger Mitbestimmungsmodelle könnte diese Aufgabe etwa von Verbänden, Volkshochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

Die zunächst von manchen befürchtete "Radikalisierung" der Vertretung durch entsprechende Gruppen hat beim SAGA-Modell nicht stattgefunden. Dies war wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß durch vielfältige Aktivitäten vor allem von Arbeitsgruppen - z.B. Seniorenkreis, Saunaklub, Arbeitskreis "Spielgestaltung" - die Mieter sich kennengelernt hatten, bevor die erste Wahl stattfand.

Insgesamt hat das SAGA-Modell dazu geführt, daß Menschen in der Hochhaussiedlung "auf der grünen Wiese" überraschend schnell soziale Beziehungen geknüpft und ein Heimatgefühl entwickelt haben (vgl. Köhler; zur grundsätzlich identifikationsgeeigneteren Situation des Grundstückseigentümers etwa Brander, 154 ff.).

Die "Aneignung" des Wohnumfeldes kann auch dadurch initiiert werden, daß die Außenanlagen durch die Mieter gestaltet werden. So wurde bei einem in Dortmund unlängst erstellten Gebäudekomplex des sozialen Wohnungsbaus der Bauträger veranlaßt, einen Anteil der für die Bepflanzung des Areals vorgesehenen Geldmittel den Mietern für die Realisierung eigener Gestaltungsvorstellungen zu überlassen.

Übrigens dürften gerade auch Lokale i.S. der "Kneipe um die Ecke" zur Raumaneignung und Identifizierung mit dem Wohnumfeld beitragen. Das Lokal ist Kommunikationsraum für die Nachbarschaft und befriedigt u.U. die Suche nach Identitätserweiterung (im einzelnen Miller 1985, 317 ff.).

Zum Bedeutungsgehalt von Lokalen äußert sich Miller (1985, 324 f.) so:

"Die spezifischen Stimmungen, ästhetischen Qualitäten, Gerüche und Farben schaffen eine unmittelbare Erfahrung, die anzieht oder abstößt. Je mehr sich ein Gast mit einem Lokal identifiziert, desto stärker wird seine Identität dadurch mitgeprägt.

So beinhaltet Proshanskys Konzept der "Ortsidentität" (1978) die Annahme, daß Umwelten desto eher personalisiert werden, je besser sie der Selbstverwirklichung dienen. Dieses ist dann der Fall, wenn Wirt und (Stamm-)Gäste in einer engeren inneren Beziehung zum Lokal stehen.

Ebenso können auch Aspekte einer "geliehenen Identität" zum Tragen kommen. Wenn jemand z.B. einen (Geschäfts)-Besuch in ein bestimmtes Lokal einlädt, symbolisiert diese Wahl einen Akt gewollter Selbstdarstellung.

Ein freundlich eingerichtetes Lokal kann mit seinem Ambiente allein nicht zu einer ausreichenden sozialen Qualität beitragen. Bedeutsam sind letztlich die situativen Gegebenheiten, die auch die intrapsychische Befindlichkeit des Gastes mit einschließen. D.h., daß nicht allein die physikalischen Raumstrukturen das menschliche Verhalten determinieren, sondern auch die Bedeutungen und Wertigkeiten, die bestimmten Orten attribuiert werden.

Dabei ist von Bedeutung, daß in innenarchitektonischer wie auch in symbolischer Hinsicht eine überschaubare

Vielfalt herrscht - also eine Variation von Sitzgruppen, Nischen, Dekorationen etc. -, so daß einer Vielzahl unterschiedlicher Gäste ein jeweils spezifisches Erlebnis der "Person-Umwelt-Kongruenz" vermittelt wird.

Das Lokal nehmen die Gäste als "gestimmten" Raum wahr. In der Psychologie findet diese Gestimmtheit ihre Entsprechung in der Stimmung des Menschen, wobei diese nach Krueger (1928) als Komplexqualität bezeichnet wird, die zum Kern des Persönlichkeitsgefüges gehört. D.h., so die Atmosphäre auf den Gast wirkt, nimmt er in seiner jeweils spezifischen Gemütsverfassung den Raum in der dazu gehörenden Qualität wahr. Dieses ist allerdings kein Prozeß im Sinne von Ursache und Wirkung, sondern ein kommunikativer Vorgang zwischen dem Individuum und der Wirklichkeit."

Unabhängig von komplexeren nachbarschaftlichen Strukturen, die im Hinblick auf intensivierete informelle soziale Kontrolle dem Einbruchsdiebstahl entgegenwirken sollen, gibt es bei Gebäuden leicht erkennbar "verwundbare" Stellen i.S. des Zugangs zur späteren Tatörtlichkeit. Eine Analyse des Bundeskriminalamtes von 1034 Wohnungseinbrüchen, die in verschiedenen städtischen und ländlichen Bereichen in einem Bundesland begangen wurden, zeigt u.a. folgende Ergebnisse (**Bundeskriminalamt** 1982):

Als Reihenfolge der von Einbrechern gewählten Zugangsarten in Wohngebäude und Wohnungen stellte sich heraus

bei <u>Einfamilienhäusern</u> (in %)		bei <u>Mehrfamilienhäusern</u> (in %)	
Fenster	42	Wohnungsabschlußtür	34
Haustür	19,1	Haus- und Wohnungsabschlußtür	28,5
Balkon-/Terrassentür	9,4	Fenster	14,8
Kellertür	9,2	Balkon-/Terrassentür	6

Als Tatmittel kommt offensichtlich dem Hebelwerkzeug - etwa Schraubendreher oder Kuhfuß - mit einem 1/3-Anteil die größte Bedeutung zu. Es folgt bei den überhaupt bekanntgewordenen Werkzeugen mit ca. 9 % Nennun-

gen das Schlagwerkzeug an zweiter Stelle. Zange und Schraubenschlüssel werden in 3,7 % der Fälle genannt, Bohrwerkzeuge liegen bei 0,3 %.

Die Notwendigkeit des auf die eigene Wohnung bezogenen Sicherheitsbewußtseins - und auch von langfristig angelegten Aufklärungsmaßnahmen wie insbesondere dem Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm (dazu **Weinberger**, passim) - wird augenscheinlich, wenn in der erwähnten BKA-Studie zum Wohnungseinbruch sowohl bei Mehrfamilien- als auch bei Einfamilienhäusern bei etwa einem Drittel der Einbrüche weder an Türen noch an Fenstern Beschädigungen festzustellen waren. Nahe- liegenderweise dürfte dies grundsätzlich auf nicht abgeschlossene bzw. geschlossene Türen und Fenster zurückzuführen sein. Soweit andererseits Beschädigungen vorlagen, waren diese bei knapp 18 % der Wohnungseinbrüche in Einfamilienhäuser an der Fensterverglasung, bei ca. 14 % der Wohnungseinbrüche in Mehrfamilienhäuser in erster Linie am Schließblech von Türen, zu einem geringeren Prozentsatz am Türblatt, sowie zu noch etwa 6 % am Schloß ermittelt worden. Hier zeigt sich die Relevanz eines Grundschutzes nicht zuletzt bei den Türen von Wohngebäuden und Wohnungen. Dies war auch der Anlaß dafür, daß das Polizeipräsidium Karlsruhe vor einiger Zeit - worauf hier nicht einzugehen ist - die erfolgreiche Aktion "Die sichere Tür" durchgeführt hat (13 % von ca. 1.000 danach Befragten hatten sicherungstechnische Verbesserungen an Türen vornehmen lassen; vgl. auch das Informationsblatt als Anhang 1).

Erfreulich ist, daß inzwischen auf Initiative der Polizei und unter ihrer Mitwirkung vom Deutschen Institut für Normung DIN 18.103 "Einbruchshemmende Türen" (und DIN 52.290 "Angriffshemmende Verglasungen") erarbeitet worden sind. Daneben bestehen als präventions-

relevant die Industrienormen DIN 18.257 und DIN 18.252, die sich mit Sicherheitstürschilden bzw. mit Schließzylindern mit Stiftzuhaltungen befassen.

Nur wer die verwundbaren Punkte seines Hauses oder seiner Wohnung kennt, kann sie beseitigen. Deshalb steht am Anfang aller Bemühungen eine gezielte Schwachstellenanalyse. Diese wird bei einem Einfamilienhaus völlig anders aussehen als bei einer Wohnung in einem Hochhaus. Lösungen von der Stange sind fehl am Platze. Sicherung gegen Einbruchsdiebstahl ist "Maßarbeit und keine Konfektionsware". Deshalb sollte im Einzelfall die zuständige Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle zur Aufklärung zugezogen werden (Verzeichnis der Beratungsstellen im Anhang 2).

Um Wohnungsinhaber zu sensibilisieren, sind Checklisten - wie die nachfolgende - gut brauchbar. Das gleiche gilt für Hinweise auf entstehende Kosten (beide Informationen sind entnommen dem Sonderdruck aus dem Jahrbuch 1984 des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Sehr informativ auch **Hohl, passim**).

Checkliste für Türen und Fenster	
	ja/nein
1. Sind alle Außentüren mit tauglichen Zylinder- oder Zuhaltungseinsteckschlössern versehen?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Hat die Tür einen stabilen Sicherheitsbeschlag, der mit dem Schließzylinder außenbündig abschließt und von außen nicht abschraubbar ist?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Sind die Tür-Zargen (Türrahmen) fest mit dem Mauerwerk verbunden? Gibt ein massives verlängertes Winkelschließblech (bei Holzzargen) höhere Sicherheit?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Ist durch Hinterhaken (Bändersicherungen) die Verbindung zwischen Tür und Zarge (Türrahmen) verstärkt, um das Aufbrechen der Tür an der Bandseite zu verhindern?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. Ist als Anwesenheitsschutz eine Sperrkette, eine Tür-Distanzperre oder ein Sicherheitsbügel, eventuell sogar mit Zusatzschloß, montiert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6. Ist ein Weitwinkel-Spion (ab 160°) in der Tür eingebaut?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7. Ist die Glasfüllung der Haus- oder Wohnungstür vergittert, oder besteht sie aus einbruchhemmendem Glas?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8. Falls die Außentüren (Türblatt) nicht massiv sind (mindestens 4 cm), sind sie dann von innen mit Stahlblech (1,5 mm) oder durch Querverschlüsse gesichert? Wurden die Querverschlüsse, deren Schließkästen oder sonstige Halterungen entweder auf Metallzargen oder auf Schließkästen oder Halterungen befestigt, die mit festem Mauerwerk ausreichend verübelt sind?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9. Sind Balkon- und Terrassentüren durch Hebetür-Sicherungen bzw. Zusatzschlösser gegen Öffnen geschützt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10. Sind leicht erreichbare Fenster durch abschließbaren Fenstergriff, Gitter oder einbruchhemmendes Glas gesichert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11. Wird das Hochschieben von Rolläden (Stahl, Aluminium, Holz) durch Sperrelemente verbaut? (Kunststoffrolläden bieten keinen hinreichenden Schutz.)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12. Sind die Klapppläden leicht erreichbarer Fenster gegen Aushängen gesichert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13. Sind die Fugen von Glasbausteinen armiert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14. Sind Lichtkuppeln von außen nicht abschraubbar und von innen vergittert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15. Sind die Dachfenster mit abschließbaren Beschlägen oder Zusatzschlössern versehen?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Abb. 4: Checkliste für Türen und Fenster

Welche Kosten entstehen?	
1. Einbruchhemmende Tür	1 500 DM bis 2 000 DM
2. Zylinderschloß mit Sicherheitsbeschlag	ca. 100 DM
3. Zylinderschloß, Zusatzschloß, Sicherheitsbeschläge und Sicherheitsschließblech	500 DM bis 1 000 DM
4. Einbruchmeldeanlage a) bei schwerpunktmäßiger Überwachung durch Bewegungsmelder b) bei kompletter Außenhautüberwachung	5 000 DM bis 10 000 DM bis zu 20 000 DM
5. Rolladen-Sicherung	20 DM
6. Einbruchhemmendes Glas je Quadratmeter	150 DM bis 300 DM
7. Gitterrost für Kellerschacht	50 DM
8. Abschließbarer Fenstergriff	50 DM

Abb. 5: Kosten für sicherungstechnische Einrichtungen

Ein in einer empirischen Studie des Britischen Home Office durchgeführter Vergleich von Wohnungen in Kent, in die eingebrochen bzw. nicht eingebrochen worden war, erbrachte allerdings, daß das Vorhandensein und die Anwendung sicherungstechnischer Einrichtungen nicht überschätzt werden dürfen. Sicherungstechnik wehrt in erster Linie den meist jugendlichen Gelegenheitstäter ab. Auch das Offenstehenlassen von Fenstern oder das Nichtschließen von Türen hatte auf die Viktimisierungsrate nur dann einen signifikanten Einfluß, wenn die Gebäude vom öffentlichen Raum leicht einsehbar waren (dazu und zum Folgenden **Jackson/Winchester**, 20 ff.).

Das Risiko, daß in ein Wohngebäude/eine Wohnung eingebrochen wird, hing in der englischen Studie in erster Linie vom Gebäudetyp, von der Lage des Gebäudes und der Nutzung des Wohnumfeldes sowie von der Einsehbarkeit des Gebäudes bzw. des Grundstücks durch Dritte ab. Den Kriterien des Defensible Space kam insoweit eine nicht unerhebliche Bedeutung für die Opferrate zu. Auch die Häufigkeit und Dauer der Abwesenheit der Bewohner war ein wesentlicher Faktor bei der Feststellung der "Verwundbarkeit" von Wohngebäuden und Wohnungen. Offen-

sichtlich schätzt der eher professionell vorgehende Einbrecher sein Zielobjekt - aus einer gewissen räumlichen Entfernung - unter den Aspekten Einsehbarkeit durch (eine Gefahr darstellende) Dritte, Anwesenheit der Bewohner und Vorhandensein lohnenden Stehlgutes ein. Erscheint dem einen Einbruch planenden Täter diese Einschätzung günstig, so hindert ihn - nach der Studie in Kent - die übliche Sicherungstechnik kaum, sein Vorhaben zu realisieren. Solche Erkenntnisse werden weitgehend durch neuere Studien zum Täterwissen - Interviews mit einsitzenden Einbrechern - gestützt (vgl. insbes. **Bennett/Wright** sowie **Deusinger** - in Vorbereitung).

Geht man daher zu Recht von einem breiteren Ansatz aus, der die beiden Elemente der Tatgelegenheitsstruktur, nämlich Täterisiko und erforderliche kriminelle Energie, weitgehend erfaßt, so sind Maßnahmen notwendig, die die Baustruktur einschließlich Sicherungstechnik sowie die Sozialstruktur einschließlich informeller sozialer Kontrolle beeinflussen. Insbesondere sind eine in diesem Sinne kriminalitätsabwehrende Architektur und Wohnungsbelegungspolitik strategisch einzusetzen (vgl. u.a. **Dokumentation**, 31 ff. und 53 ff.).

Teilweise durch Kriminalität belastet sind insbesondere die mindestens 400.000 öffentlich geförderten Mietwohnungen in Großsiedlungen. Da im Rahmen einer Umfrage für 59 von 100 derartiger Mietwohnungen Belegungsrechte der Kommunen angegeben wurden, bestehen insoweit erhebliche Steuerungsmöglichkeiten für die öffentliche Hand (**Walter/Schmidt-Bartel**, 83).

Zunehmende Wegzüge aus den Großsiedlungen und relativ hohe Wohnungsleerstände werden seit kurzer Zeit beobachtet. Einkommensstärkere Gruppen ziehen aufgrund nicht mehr konkurrenzfähiger Mieten fort, frei werdende Wohnungen werden von solchen Personen nicht mehr nachgefragt. Über das Belegungsrecht der Wohnungsämter ziehen vorwiegend einkommensschwächere Personen in die Wohnungen. Damit ist eine Änderung in der teilweise schon derzeit ungünstigen Sozialstruktur zu befürchten.

Bemerkenswerte Strukturängel wurden im Rahmen der Anfang 1985 durchgeführten o.a. Erhebung aus rund jeder dritten Siedlung bekannt.

Ebenso wie die Belegungssteuerung der Wohnungen ist auch die Hardware-Komponente der "kriminalitätsabwehrenden Architektur" auf Mehrfamilienhäuser ausgerichtet. Für Solingen beispielsweise zeigte die empirische Untersuchung von **Plate/Schwinges/Weiß** (insbes. 144 ff. und 166 ff.), daß Gebäude mit max. vier Wohneinheiten sowie Gestaltungsmerkmale, die die Einsehbarkeit von Zugängen zu Gebäuden bzw. Eingängen in Wohnhäuser vermitteln und eine zumindest symbolische Territoriumsicherung sowie die Identifikation der Bewohner mit dem Wohnumfeld signalisieren, offenbar kriminalitätsmindernd wirken.

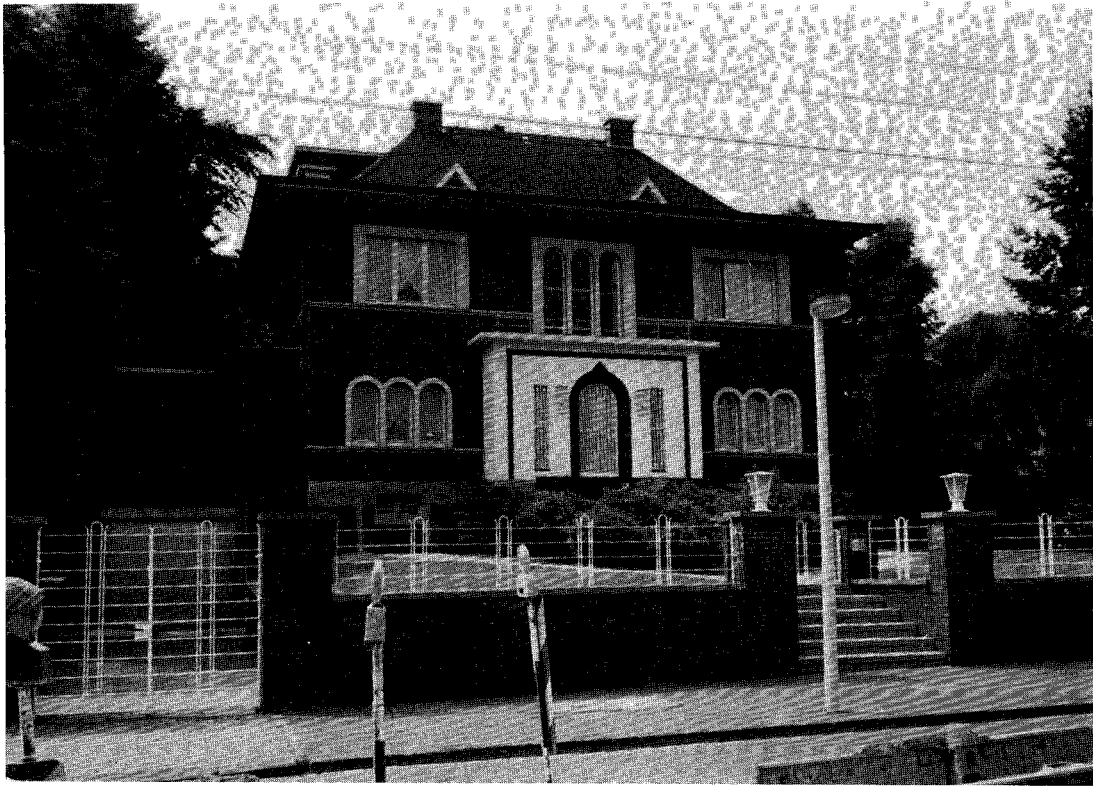


Abb. 6: Beispiele für kriminalitätsabwehrende Gestaltungsmerkmale aus der Solingen-Studie

In einer Studie für den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben **Hanna Fangohr** und **Heidemarie Hermann** (GEWOS Hamburg) zum Thema "Gebäudekonzeption und Kriminalität" u.a. folgende Gestaltungselemente zur Abwendung von (Einbruchs-) Kriminalität angeregt:

- Schaffung überschaubarer Einheiten im Wohngebäude, z.B. wenige Wohnungen an einem Hauseingang, einem Wohnflur
- Maßnahmen zur Belebung von Nachbarschaften und Identifikationsmöglichkeiten der Bewohner
- eindeutige Zuordnung von Flächen und Gebäudeteilen (öffentlicher Raum, halböffentlicher/halbprivater Bereich, Privatbereich), reale (Mauern, geschlossene Türen) und symbolische (Bepflanzung, farbliche Gestaltung) Barrieren zur Kennzeichnung der Bereiche
- Möglichkeiten einer Funktionsmischung (Wohnen in Geschäftsvierteln; Läden sowie Spiel- und Freizeiteinrichtungen in reinen Wohngebieten)
- Einsehbarkeit und Überschaubarkeit von Eingängen, Fluren, Parkplätzen und Tiefgaragen, Spielplätzen, Gemeinschaftseinrichtungen und Wegen
- Gruppierung baulicher Anlagen so zueinander, daß Eingangsbereiche und Umfeld von den Fenstern einsehbar sind
- Belebung wenig genutzter Bereiche, z.B. im Wohnumfeld, durch Maßnahmen zur Gestaltung und Erhöhung der Attraktivität, Angebote für vielfältige Nutzungsmöglichkeiten
- Vermeidung verdeckter Zugänge, toter Winkel, Ecken und Durchgänge
- ausreichende Beleuchtung im Gebäude (ggf. Dauerbeleuchtung) und im Umfeld (Dämmerhaltung)
- laufende Instandhaltung und Pflege von Anlagen und Einrichtungen
- räumliches Angebot für Gemeinschaftsaktivitäten.

Die nachfolgenden Fotos aus der Wohnanlage Mannheim-Neckarufer zeigen vorbildhaft, wie mit relativ geringen Finanzmitteln eine nahezu optimale Gestaltung - auch im Sinne kriminalitätsabwehrender Architektur - vorgenommen werden kann.

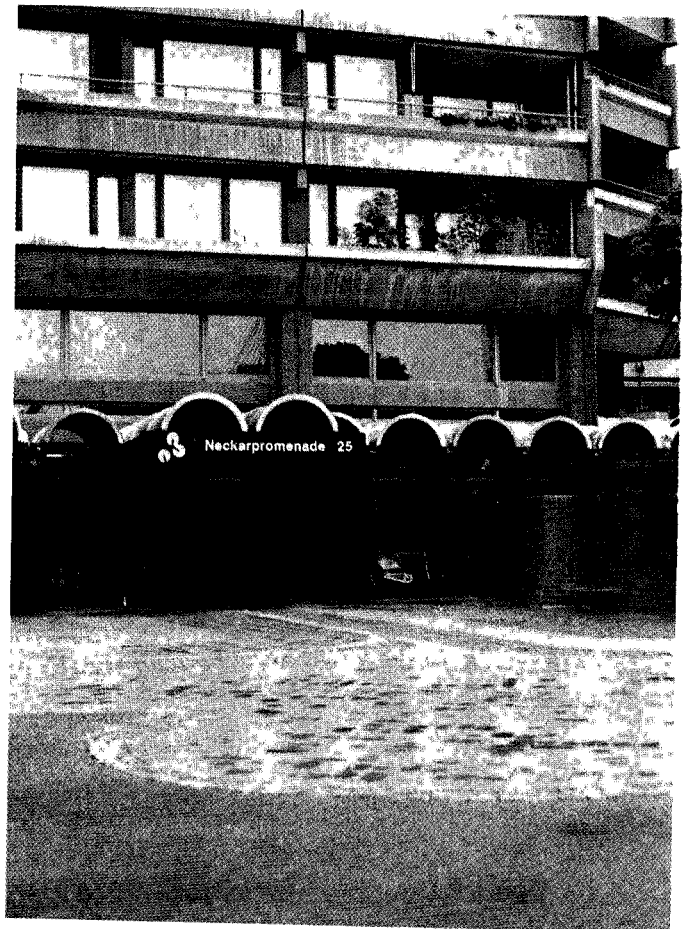
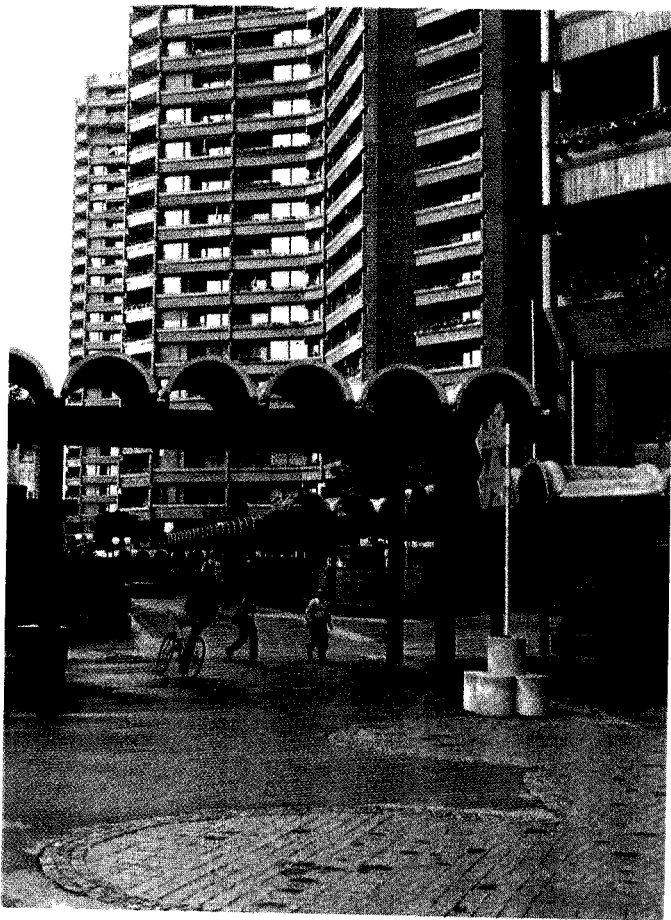
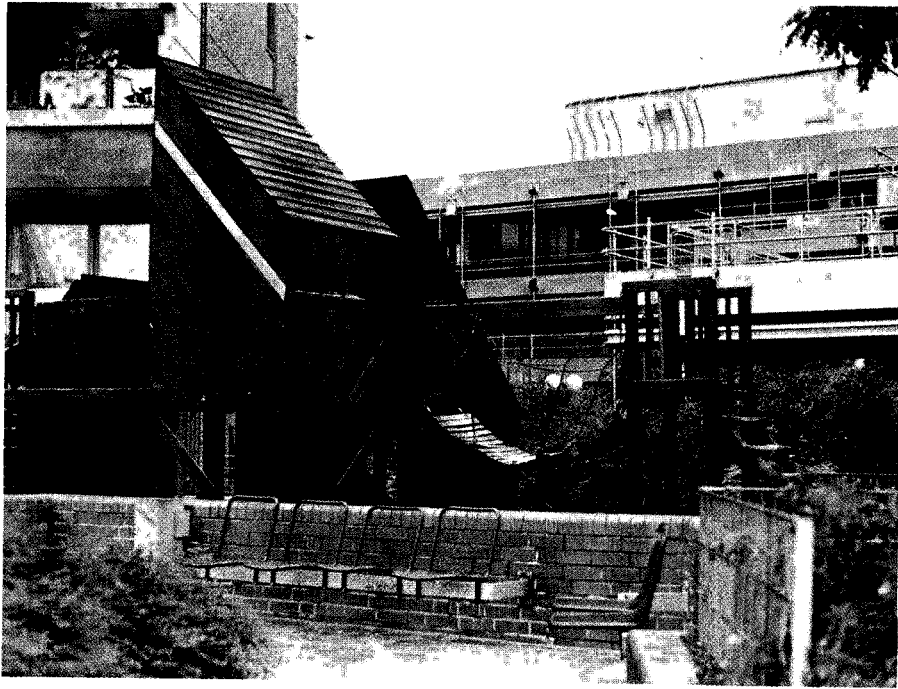


Abb. 7.1: Kindgerechte und dabei kriminalitätsabwehrende Architektur (symbolische Abgrenzung des Eingangsbereichs)

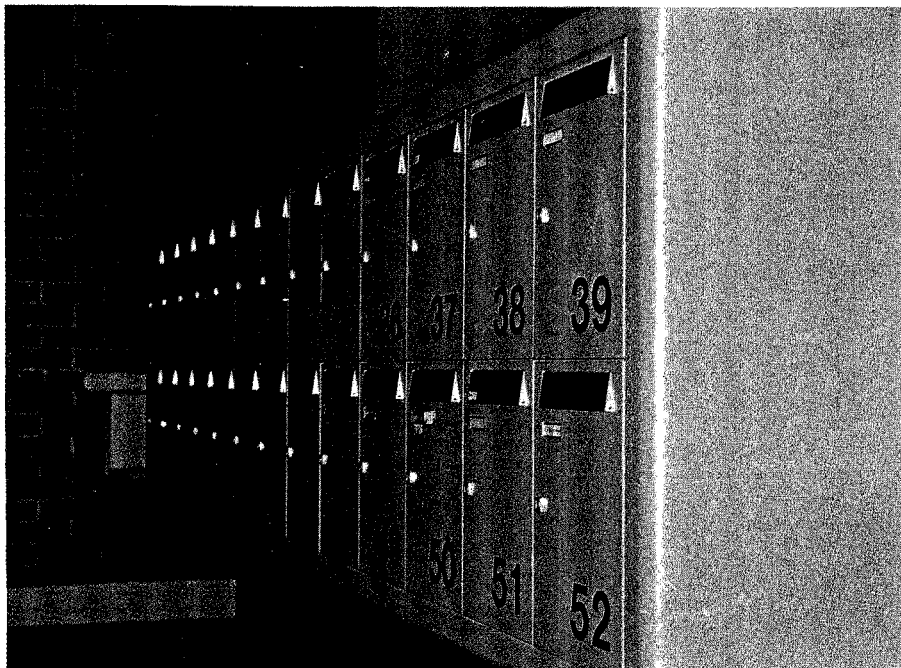
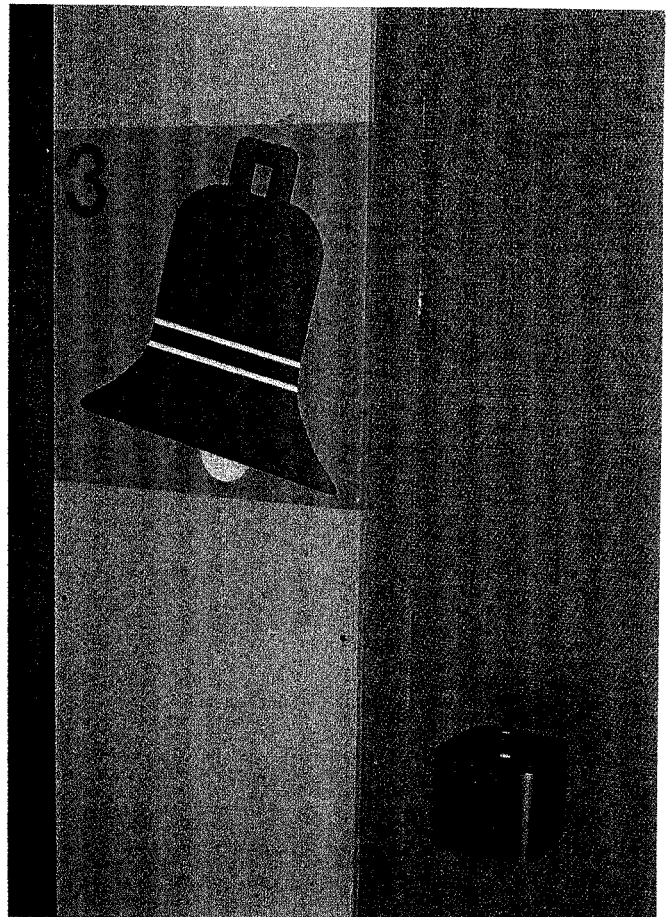
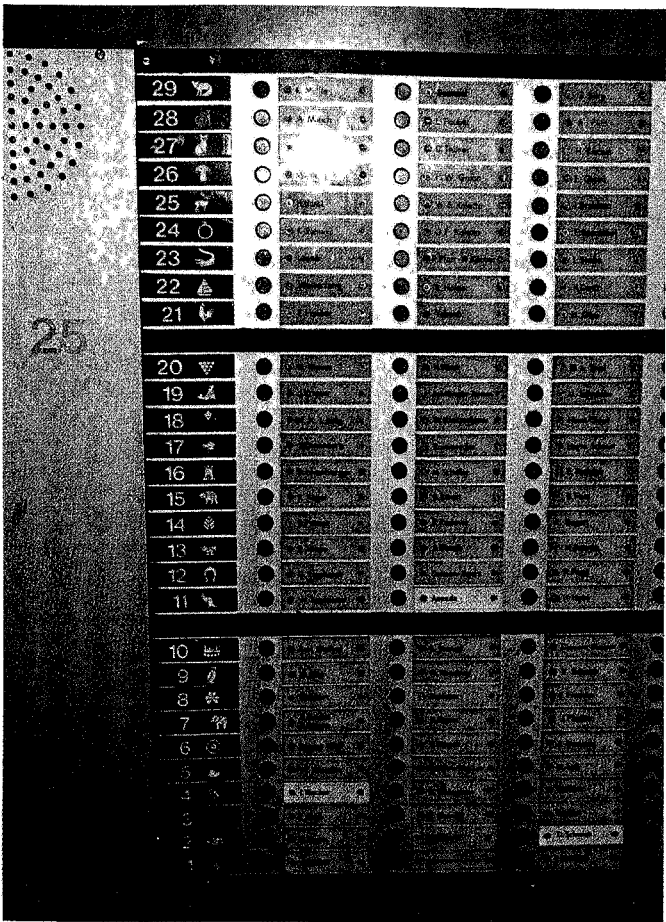


Abb. 7.2: Kindgerechte und dabei kriminalitätsabwehrende Architektur (Postraum - stabile Briefkästen auch zur Ablage von Schultaschen)

Zahlreiche Einzelbeispiele zur wohl präventiv wirkenden und die Wohnzufriedenheit steigernden Ausstattung von Gebäuden und Wohnumfeld geben (zum Teil mit Kostenhinweisen) **Fangohr/Hermann** in der bereits erwähnten Studie. (Übrigens fehlen bisher differenzierte empirische Erkenntnisse zu dem Einfluß von Wohnzufriedenheit auf das Kriminalitätsvorkommen; vgl. **Weidemann/Anderson**, in: **Altman/Werner**, 177). Aus der Studie sind die beiden folgenden Abbildungen entnommen S. 97 und S. 101.

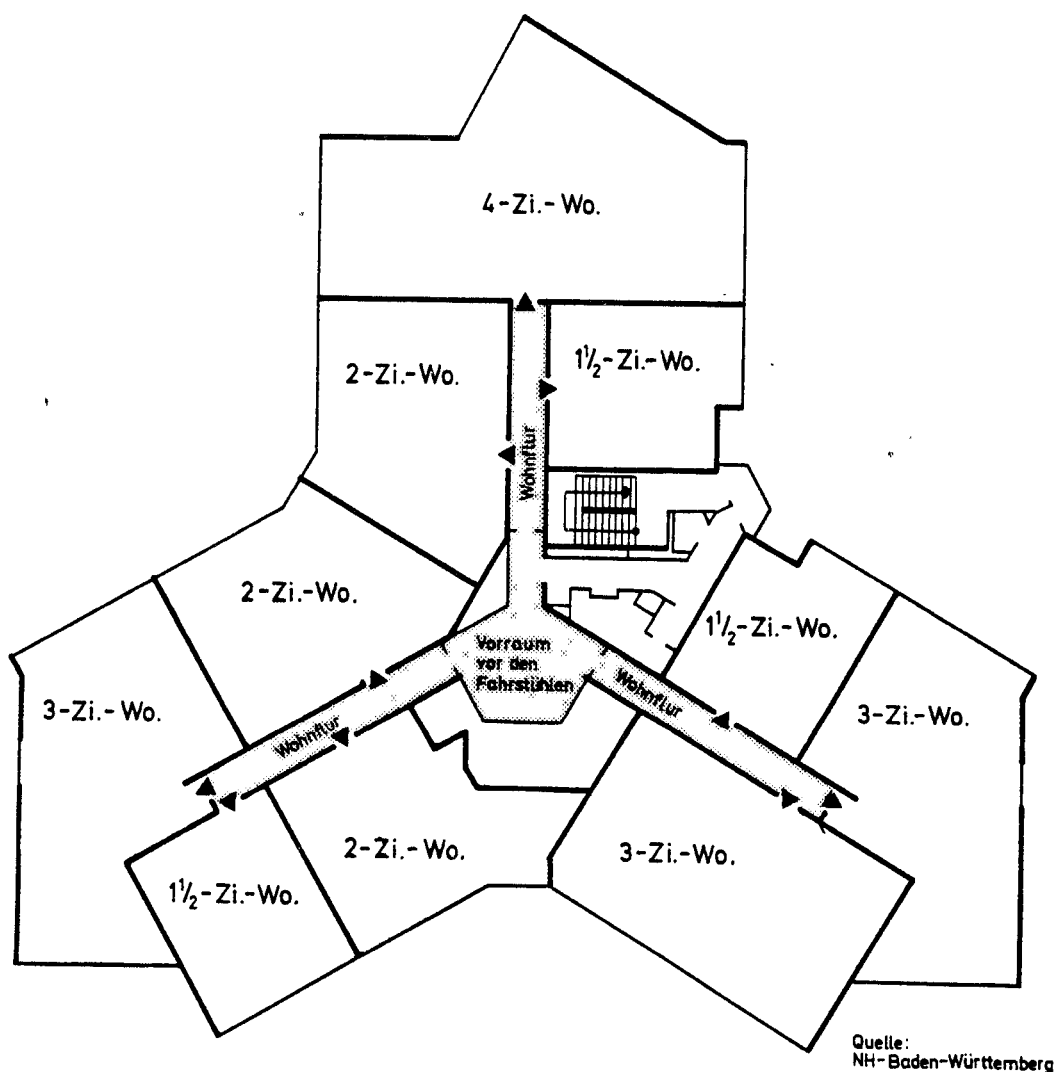


Abb. 8: Abgetrennte Wohnflure mit Namensschildern an den Zwischentüren sollen den "Suchverkehr" von Besuchern reduzieren

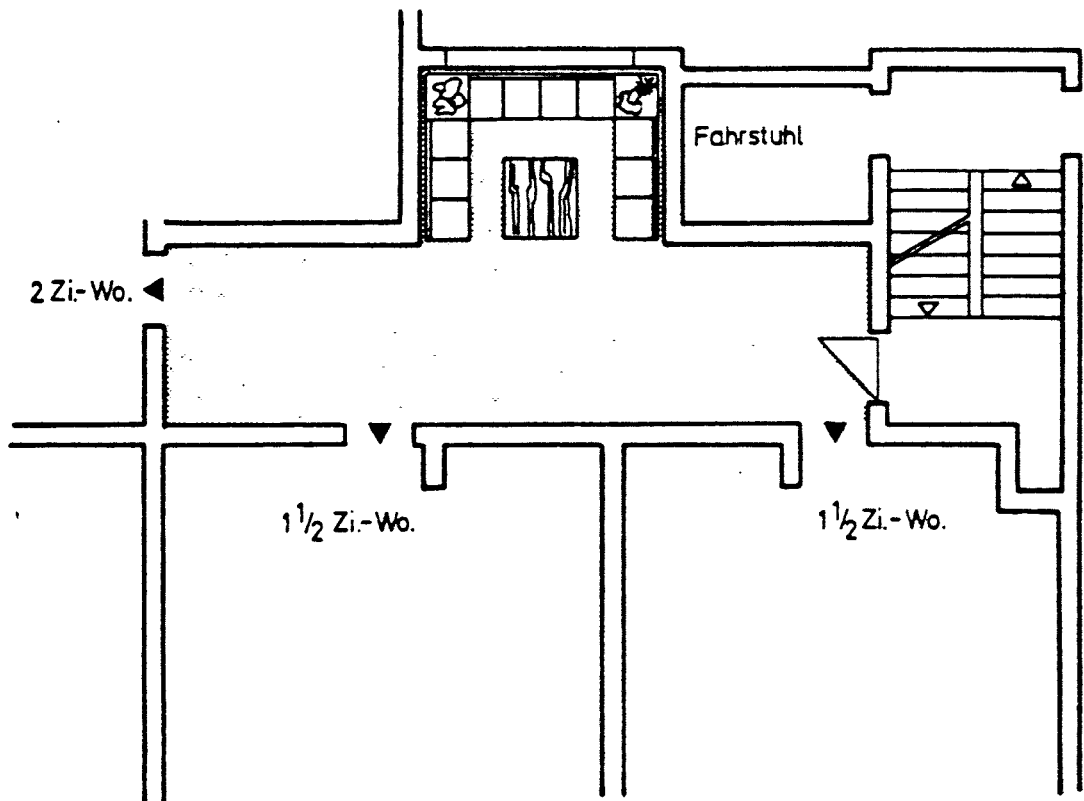


Abb. 9: Wohnanlage Duisburg-Hagenshof; (der möblierte und mit Tageslicht beleuchtete Wohnflur schafft Kommunikationsmöglichkeiten)

Kriminalitätsverhütung durch Wohn- und Wohnumweltgestaltung ist in der Bundesrepublik Deutschland nahezu zu einem Modethema geworden (wobei zunehmend auch die

Bedeutung der baulichen Umwelt als Rahmenbedingung für die Sozialisation junger Menschen gesehen wird; vgl. etwa **Flade**, 18 ff.).

aaa) KRITIK AM ANSATZ EINER KRIMINALITÄTSABWEHRENDEN ARCHITEKTUR

Der Ansatz einer kriminalitätsabwehrenden Architektur läuft darauf hinaus, "geordnete" Pufferzonen, also Flächen, auf die sich intensiv informelle soziale Kontrolle erstreckt, zwischen Wohnung und öffentlichem Raum vorzusehen (z.B. Gebäudezugang, Garagenzufahrt, Kfz-Abstellplatz); zuweilen wird auch die gesicherte private Zone schon unmittelbar im Anschluß an den öffentlichen Raum gefordert (so **Poyner**, 51 ff.). Vieles an Geordnetsein mag zwar unter juristischen Gesichtspunkten plausibel erscheinen - etwa im Interesse klarer Haftungsverhältnisse oder der eindeutigen Regelung gegenseitig zumutbarer Belästigungen, beispielsweise durch Lärm. Dennoch besteht die naheliegende Gefahr, Aggressionen und Gewalt, vor allem bei Jugendlichen, sich aufschaukeln und ungerichtet ableiten zu lassen. Ein falsch verstandenes Konzept kriminalitätsabwehrender Architektur kann Phantasie und Spontaneität in Neubausiedlungen auf funktional vorgegebene enge Grenzen beschränken. Verstöße gegen diese Zweckgebundenheit stellt dann u.U. ordnungswidriges, evtl. auch strafrechtlich relevantes Verhalten dar. Delinquenz insbesondere junger Menschen kann bei dieser Betrachtungsweise zuweilen als Protest gegen Fremdbestimmung und voll durchrationalisierte Handlungsvollzüge gesehen werden (dazu u.a. **Grymer**, 4 ff.; **Keim** 1981, 9 ff.; zu gesellschaftlichen "Gewaltverhältnissen" in städtischen Strukturen **Keim** 1985, 9 ff.).

Konkretere Einwände gegen den Ansatz bestehen insbesondere darin, daß er die Gefahr in sich birgt, gegen

Fremde sich abkapselnde Nachbarschaften zu fördern; dies kann eine "Feindbildhaltung" nach außen und eine zu Unrecht gesteigerte Kriminalitätsangst beim Aufenthalt außerhalb des eigenen "gesicherten" Bezirks bewirken. Dabei mag gerade die Masse an sich präventabler Delinquenz vorwiegend von Bewohnern dieser scheinbar geschützten kleinen Gebietseinheiten begangen werden (Milieukriminalität).

US-amerikanische Evaluierungsstudien zum Defensible Space-Konzept, das nahezu identisch mit dem hier zugrunde gelegten Ansatz kriminalitätsabwehrender Architektur ist, verdeutlichen die Probleme in der praktischen Anwendung (insbes. **Rubenstein/Murray/Motoyama**, 46 ff.):

- Die Beziehungszusammenhänge zwischen bestimmter physischer und sozialer Umwelt sowie Einstellungen und Verhalten der Bewohner als potentielle Täter und Opfer sind bisher nicht ausreichend aufgeheilt. Noch weniger ist im einzelnen erkennbar, welche Veränderungen der (städte)baulichen Umwelt aufgrund welcher Wirkungsmechanismen zu Einstellungs- und Verhaltensmodifikationen führen. Einzelne Elemente von Präventionsprogrammen können daher auch je nach der städtebaulichen Ausgangslage und Kriminalitätssituation gegensätzlich wirken, ohne daß dies vorher eingeschätzt werden kann.
- Intervention allein durch Information, Aufklärung und Erziehung sind - zumindest kurz- und mittelfristig - unzureichend. Allerdings muß Hardware, wie sie etwa die Sicherungstechnik darstellt, gekoppelt sein mit sicherheitsbewußtem Verhalten potentieller Opfer; insoweit ist gezielte Aufklärung essentiell.
- Kriminalpräventiv und beeinflussend im Hinblick auf eine schnelle, der Sicherheitslage angepaßten Reduzierung der Viktimisierungsfurcht im Wohnbereich wirkt neben sicherungstechnischen Einrichtungen die Veränderung des sozialen Milieus auf Mikro-Ebene i.S.v. kleineren räumlichen Einheiten. Erfolgversprechend sind diese Maßnahmen nur bei aktiver Beteiligung der Bewohner.

- Die Veränderung des sozialen Milieus erfolgt am ehesten mittels (städte)baulicher Konzepte (neuerdings dazu **Stewart**, 6 ff., wobei der zusätzlichen formellen Kontrolle große Bedeutung beigemessen wird). Die Einzelmaßnahmen sind weit zu fassen und reichen von der Einrichtung von Läden oder Wochenmärkten bis zur Straßenverkehrsführung (z.B. Sackstraßenbildung). Durchgangsstraßen etwa erleichtern Zugang und Flucht des Kriminellen; sie beeinträchtigen aber auch das Wohnumfeld als "Aufenthaltsraum" und damit die informelle soziale Kontrolle (vgl. **Schneider** 1987, 346 ff.).

Plausible Annahmen müssen weitgehend empirisch abgesichertes Detailwissen ersetzen. Praxis kann und muß mit diesem Black-Box-Denken auskommen (bei dem die Wirkungsweise zwischen Input und Output weitgehend im Dunkeln bleibt). Präventionsmaßnahmen sollten aber möglichst im Rahmen der "normalen" städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen mitberücksichtigt werden. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil viele dieser Maßnahmen die Wohnqualität insgesamt verbessern helfen und häufig nicht kostenintensiv sind.

Allerdings müßten ergänzend zur "kriminalitätsabwehrenden Architektur" und den damit effektiv kontrollierten Zonen - unter den städtebaulichen Leitbildern der Sozialisations- und Identifikationseignung von Räumen (in diesem Zusammenhang auch **Schwab**, 151 ff.) - vor allem abwechslungsreichere, nicht genormte und entfernungsmäßig etwas abgesetzte Spielbereiche für Jugendliche sowie verkehrsberuhigte einsehbare Spielzonen für die kleineren Kindern eingeplant werden (vgl. auch die Neufassung der Planungsnorm DIN 18034 zur Planung von Spielplätzen und Freiflächen). Für Jugendliche stünden dann Flächen zur multifunktionalen Nutzung zur Verfügung, die weniger kontrolliert wären. Solche Flächen würden kein bestimmtes Verhalten programmieren; sie sollten ein breit angelegtes, von der Gefahr her kalkulierbares Erfahrungsspektrum zulassen (allerdings wurden die persönlichkeitsbildenden Wirkungen "abenteuerlicher" Verhaltensweisen bisher mehr postuliert als nachgewiesen; dazu **Schelske**, 23 ff. m.w.H.). Nicht zuletzt für sozial besonders gefährdete Kinder und Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten sind Einrichtungen der sozialen Dienste vermehrt vorzusehen.

Benötigt werden neue Lösungen, die sich nicht allein an den Erscheinungsformen der Delinquenz orientieren, sondern vielmehr an den herkömmlichen, zum Teil unzureichenden Lösungsansätzen. "Die Art der bisherigen Jugendpolitik und Jugendhilfe sowie die Art der bisher praktizierten Raumgestaltung und Raumkontrolle geraten auf diese Weise ins Blickfeld" (Henning/Keim/Schulz zur Wiesch, 174). So stellt sich aus praxisbezogener Sicht - unter dem Teilziel einer effektiven Prävention - bei sozial-kulturellen Infrastruktureinrichtungen neben der Frage des "Ob" und des "Wann" auch das vielfältige Problem des "Wie":

- Sind etwa sozial-kulturelle Einrichtungen aufwendig (und damit evtl. attraktiver) stadtteilübergreifend oder bescheidener und wohngebietsnah vorzusehen? (Zur derzeit vorwiegenden Stadtteilorientierung der Jugendhilfeplanung **difu-Berichte** 3/1987, 12 f.)
- Sollen u.U. vorrangig gar bloße Wohnergängungseinrichtungen gefördert werden?
- Sind zielgruppenbezogene (insbesondere altersgruppenspezifische) oder integrative (insbesondere generationenübergreifende) Einrichtungen vorzuziehen?
- Wie können Sozialklima in einem Stadtteil und Nachbarschaftsbeziehungen i.S. auch eines Ausbaues der Sozialkontrolle durch infrastrukturelle Maßnahmen verändert werden?
- Welche spezifischen Einrichtungen und welche Formen der Sozialarbeit bieten sich an, neue Phänomene der Gewalt und entsprechende Gruppierungen (etwa Punks) "sachgerecht aufzufangen"?

Diese Fragen lassen sich nahezu beliebig fortsetzen, zumal wenn man einzelne Bevölkerungsgruppen (z.B. ausländische Arbeitnehmer) herausgreifen würde. Auch wenn sich über viele Einzelfragen (vgl. **Frehsee** 1979, 381 ff. und **Mergen** 1973, 100 und 103) streiten läßt, etwa darüber, was "sinnvolle" Freizeitgestaltung ist, oder inwieweit gerade der Delinquente "fähig" ist, sinnvolle Freizeitaktivitäten vorzunehmen, so ist dies keine Entschuldigung für die mangelhafte Planung und Führung solcher infrastruktureller Einrichtungen. Besonders problematisch ist diese Mangelsituation bei Neubausiedlungen, bei denen es an einer gewachsenen Sozialstruktur fehlt.

Eine wesentliche Verbesserung der Kommunikations-, Beteiligungs- und Identifikationsmöglichkeiten dürfte nur langfristig über strukturelle Maßnahmen erreicht werden. Städtebau ist dabei gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Festlegung von Rahmenbedingungen für den geselligen Umgang und den Handlungsspielraum der Bewohner bebauter Gebiete zu sehen (Narr, in: **Technische Universität Darmstadt**, 181).

Außerdem zeigt sich hier, daß komplexere Ansätze der Kriminalprävention nicht nur auf ein Deliktsfeld (hier: Wohnungseinbruch) ausgerichtet werden sollten. Es ist vielmehr ein - unter Nutzen-Kosten-Aspekten i.w.S. - Delikts- und/oder Täterspektrum schwerpunktmäßig einzugrenzen, welches das Zielobjekt eines Präventionsprogramms bildet.

bbb) KONSEQUENZEN FÜR BAUPLANUNGS-/BAUORDNUNGSBEHÖRDEN

Umsetzungsschritte eines städtebaulichen Präventionskonzepts, das Dimensionen der sekundären, aber auch der primären Prävention einbezieht, können vor allem gesteuert und verwirklicht werden über

- die Gemeindeentwicklungsplanung/den städtebaulichen Rahmenplan
 - die Flächennutzungsplanung
 - die Bebauungsplanung
 - Sanierungsmaßnahmen (nunmehr jeweils nach dem Baugesetzbuch)
 - Modernisierungsmaßnahmen (nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz)
 - Baugenehmigungsverfahren von Großwohnanlagen.
- } Bauleitplanung

Städtebau kann als die Erfüllung der Anforderungen an die bauliche Umwelt durch Planungen sowie ordnende und bauliche Maßnahmen im gemeindlichen Bereich umschrieben werden. Städtebauliche Ziele konnten bisher an sich mit dem Gemeindeentwicklungsplan (mit)verfolgt werden. Diese Planung war bei der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 BBauG). Im Gegensatz zur Bauleitplanung integriert die Gemeindeentwicklungsplanung flächenbezogene Planung und Finanzplanung. Gemeindeentwicklungsplanung kann als Sozialplanung im weiteren Sinne verstanden werden, die vor allem die wesentlichen Voraussetzungen für die sozialen Beziehun-

gen und die individuellen Lebensvollzüge außerhalb der Arbeitswelt zu gestalten versucht (zum inzwischen favorisierten "informellen" städtebaulichen Rahmenplan vgl. auch **Krautzberger**, 210 ff. Zum Baugesetzbuch vom 8.12.1986 - BGBl. I, 2253 - etwa **Hoppenberg**, 748 ff.).

Prinzipiell bot sich für ein ausschließlich auf primäre Prävention abzielendes Programm die gemeindliche Entwicklungsplanung an. Allerdings stand dem in der Realität entgegen, daß das kriminologische Forschungsdefizit ein nur insoweit orientiertes Präventionsprogramm nicht sinnvoll erscheinen läßt; zudem verfolgte die Gemeindeentwicklungsplanung grundsätzlich eine Vielzahl kommunalpolitischer Ziele gleichzeitig, wobei die Kriminalprävention völlig aus dem Blickfeld geriet.

Wohnungsmodernisierungsmaßnahmen nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz und Vorgaben an den Bauherrn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (zum Beispiel Auflagen und Bedingungen im Baubescheid) andererseits bringen praktisch nur Aspekte des sicherungstechnischen Ansatzes zum Tragen. Dennoch sollten bei einem gemeindlichen Präventionsprogramm - neben dem bauordnungsrechtlichen Spielraum der Landesbauordnungen - stets die Möglichkeiten des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 12.07.1978 (BGBl. I, S. 993) ausgeschöpft werden (zu Ländermaßnahmen siehe z.B. Ziff. 2.1 der Richtlinien für das Bay. Modernisierungsprogramm 1983). So sieht dieses Gesetz etwa für begrenzte Gemeindegebiete die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt vor, wobei insoweit auch die Modernisierung der Wohnumwelt in Betracht kommt (vgl. §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes).

Da Sanierungen seit Jahren nur sehr kleinflächig ausgelegt sind (Autzen/Becker/Schäfer, 5 ff.), bleibt als rechtliches Instrumentarium für ein großräumigeres Präventionsprogramm in erster Linie die Bauleitplanung übrig.

Bauleitpläne setzen Prämissen für das weitere Handeln politisch-administrativer wie privater Entscheider in bezug auf die Bodennutzung und damit auch städtebauliche Entwicklung.

Da davon auszugehen ist, daß alle größeren Städte inzwischen für ihr gesamtes Stadtgebiet einen Flächennutzungsplan aufgestellt haben und für die meisten Wohn- und sonstig genutzten Gebiete Bebauungspläne (zumindest im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB) vorhanden sind, kann das städtebaulich ausgerichtete Präventionsprogramm seine bauplanungsrechtliche Basis in einer Änderung des Flächennutzungsplanes und einzelner Bebauungspläne finden. Daß die Ziele eines Präventionsprogrammes in die Bauleitplanung umgesetzt werden können, ergibt sich aus den städtebaulichen Richtpunkten des § 1 Abs. 5 BauGB; danach können u.a. in der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung Berücksichtigung finden:

- die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten
- die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Das Bauplanungsrecht (BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, jetzt BauGB vom 8.12.1986 sowie BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977) bot bzw. bietet ein breites Spektrum möglicher baurechtlicher Festsetzungen, die im Rahmen eines Präventionsprogramms relevant werden können (vgl. etwa §§ 5, 9, 39, 172, 175 ff. BauGB, §§ 1 Abs. 7, 4 a BauNVO). Diese Vorschriften reichen von der Standortfestlegung für infrastrukturelle Einrichtungen bis zu Bau-, Pflanz-, Abbruch-, Nutzungs- und Modernisierungsgeboten. Insbesondere die städtebaulichen Gebote nach §§ 175 ff. BauGB stellen ein Instrumentarium zur Plan-durchführung mit positiver Gestaltungsfunktion dar.

Gerade unter dem Aspekt der informellen sozialen Kontrolle kommt sozialen Veränderungsprozessen, wie sie vor allem bei der Modernisierung von Altbauten in den Innenstädten sowie bei der Überfremdung ländlicher Gemeinden in stadtnahen Erholungsregionen auftreten, ein dysfunktionaler Effekt zu. Dazu zeigt das für den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erstellte Gutachten von **Breuer** (de lege lata und) de lege ferenda - im Hinblick auf die damaligen Reformarbeiten an einem Baugesetzbuch des Bundes - einzelne Steuerungsinstrumente auf (83):

"Zur Stabilisierung der Sozialstruktur bei der Modernisierung von (innenstädtischen) Altbauten bieten insbesondere die Instrumente der §§ 39 h und 24 a BBauG, vor allem Erhaltungssatzungen nach § 39 h Abs. 3 Nr. 3 BBauG, effektiv nutzbare Handhaben...

Effektive Steuerungsinstrumente zum Schutz der eingesessenen Bevölkerung in ländlichen Gemeinden, insbesondere Möglichkeiten einer selektiven und sozialgestalterischen Baulandbereitstellung zugunsten der Einheimischen, lassen sich de lege lata im öffentlichen Baurecht nicht aufzeigen. Dies gilt sowohl für das Bundesbaugesetz als auch für das Städtebauförderungsgesetz. Dennoch erscheint Skepsis angebracht, wenn man sich die Frage stellt, ob diesem Befund de lege ferenda durch einschneidende Neuerungen des Bodenordnungsrechts abgeholfen werden kann. Die Betrachtung der Bodenpolitik und Baulandbereitstellung von seiten der Gemeinden im Wege gesetzesfreier Verträge hat beachtliche Erfolge

ge, aber auch praktische Probleme und unabdingbare verfassungsrechtliche Grenzen solcher Steuerungsversuche zutage gefördert. Theoretisch mag die ehrgeizige Vorstellung aufkommen, man könne oder solle diese praktizierten Modelle gesetzesfreier Verträge im positiven öffentlichen Recht verankern. Eine solche Vorstellung mutet jedoch perfektionistisch und realitätsfern an. Die Erfahrungen mit der gemeindlichen Vertragspraxis und der gegenwärtige rechtliche Erkenntnisstand lassen es eher empfehlenswert erscheinen, den Gemeinden freie Hand zur Fortsetzung dieser Praxis zu lassen."

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Großwohnanlagen ist zu erwägen, ob nicht Mindeststandards i.S. eines technischen Grundschutzes (z.B. für Türen, Beschläge und Schlösser) über weitere DIN-Vorschriften und die Generalklauseln (zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung) in den Landesbauordnungen eingeführt bzw. festgelegt werden sollten. Entsprechende Auflagen in den Baubescheiden könnten langfristig bei neuen Bauvorhaben dieses Abwehryniveau herstellen, ähnlich dem Grundschutz, wie er im Rahmen des Brandschutzes besteht (**Kube** 1982, 129 und **Schreiber**, in: **Schwind/Berckhauer/Steinhilper**, 388). Insoweit müßte auch überlegt werden, ob nicht die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in Ballungsgebieten ebenso wie die Brandinspektion oder der Prüfstatiker zur Stellungnahme zu Baugesuchen beigezogen werden sollten.

So schreibt etwa die Bauordnung NW in § 3 Abs. 1 S. 1 vor, daß bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Diese Vorschrift postuliert also die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und von Störungen der öffentlichen Ordnung. Mangelnde Sicherheitsvorkehrungen - nicht zuletzt auch gegen Einbruchsdiebstahl - bringen erkennbar eher die (objektive) Möglichkeit eines Schadenseintritts mit sich. Mit der größeren Wahrscheinlichkeit einer Deliktsbegehung, also eines Verstoßes gegen die öffent-

liche Sicherheit, ist der polizeiliche Gefahrenbegriff erfüllt (vgl. auch **ProVG** Bd. 90, 295). Ein Mindeststandard an sicherungstechnischer Ausstattung von Gebäuden trägt - statistisch gesehen - zur Vermeidung der (abstrakten) Gefahr i.S. einer möglichen Deliktsbegehung bei (vgl. in diesem Zusammenhang **Gädtker/Böckenförde/Temmer**, 45). Übrigens weisen die Bauordnungen der übrigen Bundesländer ähnliche Generalklauseln auf. Nach § 3 Abs. 3 Bay BauO müssen sogar die Grundstücke den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen.

Auch wenn die Effektivität sicherungstechnischer Einrichtungen, wie die erwähnte Untersuchung in Kent zeigt, nicht überschätzt werden darf, ist zu erkennen, daß damit zumindest die Einbruchskriminalität der (vorwiegend jugendlichen) Gelegenheitstäter wirksam eingedämmt werden kann. Polizeipraktiker verweisen hier - bei dieser schon schwereren Deliktsform - zu Recht nachdrücklich auf das Problem der sog. Einstiegs-kriminalität, also den Beginn krimineller Karrieren (vgl. auch **Kaiser** 1985, 82 f. sowie **Kerner**, in: **Göppinger/Vossen**, insbes. 130 ff.).

Zumindest im Wege der Beratung durch die Genehmigungsbehörde könnten auch bezüglich anderer Deliktsbereiche bauliche (und sonstige) Präventionsmaßnahmen empfohlen werden. So sind für Frauen häufig mehrstöckige Großgaragen angsterregend, weil von ihrer besonderen Geeignetheit für Überfälle ausgegangen wird. Hier bieten sich etwa bessere Beleuchtung, gut markierte Ausgangshinweise (z.B. Wegemarkierung) oder für Frauen reservierte Kfz-Abstellplätze im Ausgangsbereich an (dazu **Schmitt**, 355). Vielleicht könnte auch die bevorzugte Hinzuziehung weiblicher Architekten schon bei der Bauplanung solcher Anlagen eine größere Sensibilität für Sicherheitsfragen zur Folge haben.

cc) GEGEN UNTERNEHMEN GERICHTETE KRIMINALITÄT

Das Konzept der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur soll im folgenden anhand der gegen Unternehmen gerichteten Kriminalität verdeutlicht werden. Dies geschieht

im Rahmen der Darstellung der Strukturelemente. (Im übrigen zeigt sich die Bedeutung dieses Kriminalitätsfeldes nicht zuletzt daran, daß bei der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten 1985 im Rahmen der insgesamt 3939 Strafverfahren bei 1689 Verfahren Unternehmen als Geschädigte registriert sind; vgl. "recht" 1/1987, 8 f.).

aaa) VORHANDENSEIN GEEIGNETER ZIELOBJEKTE

Prävention wird dann besonders wirksam sein, wenn schon das Vorkommen geeigneter Zielobjekte kriminellen Verhaltens zurückgedrängt wird. Bei Delinquenz, die sich gegen Unternehmen richtet, wird eine solche Veränderung kaum zu erwarten sein; schon wegen der Dynamik des Wirtschaftslebens bieten sich stets neuartige Zielobjekte an. Als aktuelles Beispiel sei auf die unberechtigte Herstellung von Kopien von Videokassetten und Computersoftware verwiesen. Experten schätzen, daß im Videobereich in der Bundesrepublik der Umsatzausfall bei regulärer Ware inzwischen mehrere 100 Mio. DM jährlich beträgt (**Wahl**, in: **Poerting**, Teil 1, 267 ff.; zur Phänomenologie der Vermögensdelikte des Urheberstrafrechts vgl. **Flehsig** sowie **Rachlitz**, in: **Flehsig**, 10 ff. und 31 ff.). Auf etwa 15 Mio. DM wird der Wert der 1984 unzulässig kopierten Programme für Homecomputer beziffert (**Vichr**, 10 ff.).

Am ehesten dürfte die Verringerung geeigneter Zielobjekte über einen opferorientierten Ansatz möglich sein. Eine über die konkreten Gefahren des Mißbrauchs von Gelegenheiten durch Dritte sowie von eigenen schädlichen Vermögensverfügungen in bestimmten Situationen vollständig aufgeklärte Person wird idealtypisch ein ungeeignetes Opfer darstellen (zu Indikatoren - z.B. besonders expansionistische Unternehmenspolitik junger

Betriebe -, die zur Vorsicht mahnen, vgl. **Zimmerli**, 261 ff.). Deshalb kommt der Aufklärung und Beratung potentieller Opfer erhebliche Bedeutung zu. Einzelnen Personen oder Gruppen soll auf diese Weise die Kompetenz vermittelt werden, ihre soziale Umwelt oder sich selbst in präventionsrelevanter Hinsicht sachgerecht einzuschätzen. Ihnen soll u.a. ermöglicht werden, erst gar nicht in kriminelles Geschehen "einzusteigen" oder aber aus viktimogenen Situationen rechtzeitig "auszusteigen" (**Baurmann/Poerting**, 7).

Nach der BKA-Untersuchung von **Aprill/Poerting** (108) sind im Jahre 1975 in der Bundesrepublik 35.000 polizeiliche Beratungen vorgenommen worden, wobei sich die Erhebung allerdings auch auf Fälle der Betrugsberatung - unabhängig von deren Zusammenhang mit Wirtschaftsdelikten - bezog. Dieser relativ geringen Zahl individueller Beratungen entsprechen bloß sporadische Aktivitäten der Polizei zur Aufklärung mittels Massenmedien. Hier bietet sich zum einen das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm an, das wegen der bei diesem Programm breit angelegten Zielgruppe potentieller Opfer praktisch nur schmale Felder der Wirtschaftskriminalität - wie etwa Schädigungen bei der Abtretung steuerlicher Zahlungsansprüche ausländischer Arbeitnehmer, Immobiliengeschäfte bei im Ausland gelegenen Grundstücken oder allgemeiner gesagt: Tricks beim professionellen Erschwindeln von Geldleistungen - abdecken kann. Zum anderen werden zuweilen Warnungen in den Medien aus aktuellem Anlaß vorgenommen. Keiner weiteren Erwähnung bedarf es, daß gerade detaillierte öffentliche Aufklärung, die nur bei möglichst genauer Beschreibung des Modus operandi präventiv wirken kann, Probleme im Hinblick auf Nachahmungsdelinquenz bereitet (**Geerds** 1981, 1 ff.).

Das wesentliche Problem stellt bei der polizeilichen Aufklärung und Beratung jedoch die juristische Bewertung solcher Maßnahmen dar (**Mende**, in: **Poerting**, Teil 2, 341 ff.). Die Rechtsgrundlagen für die aufklärende und beratende Tätigkeit der Polizei ergeben sich bekanntlich insbesondere aus den Polizeigesetzen der Länder; die rechtliche Bewertung im konkreten Fall mit Eingriffscharakter ist im Zusammenhang mit der Aufgabe der Gefahrenabwehr, den beamtenrechtlichen Vorschriften zum Amtsgeheimnis, dem Datenschutzrecht, den Regelungen

zur Rechtsberatung sowie den Rechtsregeln zur Amtspflichtverletzung bzw. zum enteignungsgleichen Eingriff zu sehen.

Die opferorientierten Aufklärungsaktivitäten nicht-staatlicher Einrichtungen - wie Selbstverwaltungsinstitutionen und Selbstschutzeinrichtungen der Wirtschaft oder Wirtschaftsauskunfteien - sind äußerst vielfältig; auf die Informationspolitik solcher Sicherheitsorgane und Interessenverbände ist hier nicht näher einzugehen (vgl. in diesem Zusammenhang etwa **Geerds** 1980, 171 ff. und **Sieben/Poerting**, 37 ff.).

Ein aktuelles Beispiel für vielfältige Aktivitäten - insbesondere im Bereich der Information - stellt die deutsche Landesgruppe des Internationalen Verbandes der Phonografischen Industrie (IFTI) gegen die sog. Videopiraterie dar. In kriminalpolizeilichen Fachzeitschriften erschienen beispielsweise ein Aufsatz des Geschäftsführers, Stellenanzeigen für einen eigenen Ermittlungsdienst und - was in unserem Zusammenhang interessiert - ein ganzseitiges Inserat, worin Strafbestimmungen und Ermittlungsprobleme erläutert werden (Annoncen abgedruckt in: der kriminalist 1984, 72 und Kriminalistik 1984, 183; **Becker** 1984, 63 ff. Zum beachtlichen Potential des Sicherheitsgewerbes vgl. **Steinhilper**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1986 b, 212 f.).

Zu vermuten ist, daß in Zukunft Datensammlungen und entsprechende Informationen an potentielle Opfer - vgl. etwa die Schufa-Diskussion - unter Datenschutzaspekten, die inzwischen auch zunehmend den privaten Bereich betreffen, schwieriger und weniger praktikabel zu realisieren sein werden. (Die Schufa - Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung - hat 15.000 Anschlußfirmen und die Daten von 23 Mio. Verbrauchern gespeichert. Die Schutzgemeinschaft ermöglicht bekanntlich die schnelle Vergabe von Geld- und Warenkrediten bis 50.000 DM; vgl. **Zeyer** und **BGH JZ** 1986, 185, m. Anm. v. **Simitis**).

bbb) ZUR TATBEGEHUNG ERFORDERLICHE KRIMINELLE ENERGIE

Bei der klassischen Kriminalität ist die Prävention durch Erhöhung des Schwellenwertes der vom potentiellen Täter zur Tatbegehung aufzuwendenden Energie oft kein Problem. So wird eine schwer überwindbare Sicherungstechnik den Einbruch in ein Gebäude insbesondere dann wirksam behindern, wenn der Täter nicht professionell ans Werk geht.

Eine erfolgversprechende Maßnahme zur Anhebung des Schwellenwertes der für die Tatbegehung erforderlichen kriminellen Energie besteht gegenüber Bestellern und Lieferanten sowie gegenüber Unternehmensmitarbeitern im Abbau kriminogener Strukturen, insbesondere im Wege effektiver Kontrollen. (Dabei soll jedoch nicht verkannt werden, daß in der Organisationswissenschaft die mitarbeiterbezogene "Überkontrolle" in ihrer leistungshemmenden Dimension zunehmend kritisiert wird; vgl. etwa **Bleicher** 1982, 400 ff.).

So könnte etwa die Begehung von Computerdelikten vor allem durch organisatorische, technische und personelle Sicherheitsmaßnahmen potentieller Opfer erschwert werden (dazu **Bunge**, 75 und **Tobias**, 56 ff.; zur Bekämpfungsmöglichkeit nach dem 2. WiKG **Möhrenschlager**, 44 ff. und **Steinke**, 73 ff.). Sicherzustellen wäre insbesondere, daß alle Systemaktivitäten exakt protokolliert werden, umfassende Plausibilitätskontrollen erfolgen und durch job rotation des EDV-Personals die zugangsberechtigten Mitarbeiter planmäßig umgesetzt werden. Nebenbei bemerkt werden erst komplexere Schwachstellenanalysen von DV-Systemen - etwa auf der Basis der in der Informatik entwickelten Petri-Netze für Aspekte der Systemdynamik und der Instanzenetze für Aspekte der Systemtopologie - fundierte Präventionskonzepte ermöglichen (vgl. **Wendt**, 5 ff. und **Petri** passim). **Poerting/Pott** (46 ff.) haben dieses Begriffsschema erstmals bei der Analyse der Sicherheitsvorkehrungen im System VAX/VMS verwandt. Computersysteme und deren Benutzer werden dabei durch kommunizierende Instanzen repräsentiert. Mögliche Interaktionen zwischen den beteiligten Akteuren lassen sich formal

durch Instanzenaktivitäten beschreiben. Dabei werden als Darstellungsformen Pläne in Grafikform und Text zugelassen. Mit diesen formalen Begriffen lassen sich alle unerlaubten Eingriffe in Rechenanlagen transparent beschreiben. Ziele solcher Manipulationen sind die Hardware, das Betriebssystem, das Datenarchiv, die Kommunikationspfade sowie Programme der Benutzer. Übrigens betonen **Poerting/Pott** (102) als sichere Schutzmethode insbesondere eine umfassende Anwendung von Verschlüsselungstechniken (Kryptographie) für die Datenkommunikation und Datenablage.

Mit Hilfe der Kryptographie können verschiedene Aspekte der Datensicherung realisiert werden, nämlich

- Sicherung von Daten auf Leitungen und im Speicher durch Verschlüsselung
- Authentifikation (= Sicherstellung, daß die Nachricht unverfälscht beim Empfänger ankommt)
- Digitale Unterschriften (= Sicherstellung, daß die Nachricht wirklich von einem bestimmten Sender stammt).

Zur Verschlüsselung folgende Hinweise:

Mit einem Algorithmus (mathematische Transformation) wird ein Klartext in einen Geheimtext umgewandelt. Der Algorithmus wird durch Schlüssel gesteuert. Der Empfänger benötigt zum Entschlüsseln der Nachricht ebenfalls einen Schlüssel. Üblicherweise werden zur Verschlüsselung allgemein bekannte Algorithmen verwendet, deren Sicherheit nachgewiesen ist. Die Sicherheit der Verschlüsselung ergibt sich durch die sehr hohe Anzahl von möglichen verschiedenen Schlüsseln (dazu und zum Folgenden **Deinet**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1986 a, 93 ff.).

Zeichenweise Verschlüsselung ist unsicher, da sich aufgrund der Kenntnis der Häufigkeiten der Buchstaben des Alphabetes und der Buchstabenkombination Ansätze zum Brechen der Verschlüsselung anbieten. Üblicherweise werden ganze Blöcke des Klartextes gleichzeitig verschlüsselt. Probleme können periodische Strukturen darstellen, die Ansätze zur "Kryptanalyse" bieten. Größere Sicherheit ergibt die Anwendung zusätzlicher Verfahren z.B. der Stromverschlüsselung. Hier wird parallel zum Bitstrom des Klartextes ein Schlüsselstrom erzeugt, so daß für jeden Teil der Nachricht ein Ausschnitt aus dem Schlüsselstrom zur Verschlüsselung verwendet wird. Der Schlüsselstrom kann z.B. aus dem Schlüssel und dem schon verschlüsselten Text abgeleitet werden (ciphertext autokey). Der Empfänger generiert auf die gleiche Weise den Schlüsselstrom zur Entschlüsselung.

Das derzeit bedeutendste Verschlüsselungsverfahren ist der Data-Encryption-Standard (DES), der von IBM entwickelt wurde. Die Blocklänge beträgt hier 64 bit, die Schlüssellänge 56 bit. Die Anzahl der möglichen Schlüssel beläuft sich auf $7,2 \cdot 10^{16}$. Zum Ver- und Entschlüsseln werden dieselben Schlüssel benötigt.

Noch sicherer als das DES-Verfahren ist die Methode der öffentlichen Schlüssel (Public-Key-Verfahren, z.B. RSA-Verfahren). Hier wird ein öffentlicher Schlüssel, der also nicht geheim ist, zur Verschlüsselung und ein geheimer Schlüssel zur Entschlüsselung benutzt. Die Sicherheit des RSA-Verschlüsselungsverfahrens beruht darauf, daß zum Brechen des Schlüssels sehr große Zahlen (mehrere hundert Dezimalstellen) in ihre Primfaktoren zerlegt werden müssen. Die dazu notwendige Rechenzeit übersteigt das Alter des Universums. Nachteilig ist bei dieser Methode, daß Ver- und Entschlüsselung zeitaufwendig sind. Deshalb wird sie bisher nur bei speziellen Anwendungen eingesetzt. Es ist damit zu rechnen, daß dieses Verfahren an Bedeutung gewinnt, wenn schnellere Hardware zur Verfügung steht.

Generell gehört zur technischen Verbesserung der Sicherheit von DV-Systemen die (weitere) Entwicklung neuer Zugangskontrollsysteme auf der Basis der automatischen Personenidentifizierung (z.B. per Fingerabdruck), die Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz bei der Benutzungsberechtigungsprüfung oder die Reduzierung der Abstrahlung von Terminals und Rechnern im Sicherheitsbereich durch Abschirmungen sowie die Verwendung von Glasfaserkabeln bei Rechnerverbundsystemen (Bunge, 78). - Zukünftig könnte das Verfahren "zero knowledge proof", das sich im Hinblick auf den Berechtigungsnachweis als Zugangsvoraussetzung in Entwicklung befindet, einen erheblichen Sicherheitsgewinn bringen. Vereinfacht ausgedrückt erlaubt das Verfahren dem Kontrolleur zu erfahren, ob der Kommunikationspartner weiß, was jener wissen will, ohne daß der Partner das, was er weiß, verraten muß. - Die Ausgestaltung der Kontrollkonzepte muß sich allerdings an der Komplexität des DV-Systems und an der Organisationsstruktur ausrichten (vgl. etwa zu einem Kontrollmodell bei PC-gestütztem Rechnungswesen im Kleinunternehmen Hanisch, 749 ff.).

Bei der staatlich-administrativen Kontrolllösung schlägt nachteilig zu Buch, daß sie besonders aufwendig ist und zwangsläufig alle potentiellen Delinquenten trifft, gleichgültig, ob sie rechtstreu sind oder nicht. Dies

spricht dafür, vor allem kriminogene Anreize und Strukturen privatwirtschaftlich einzudämmen.

Ein wesentlicher Abbau solcher Anreize und Strukturen besteht darin, die Zugänglichkeit von Zielobjekten zu erschweren bzw. Instrumente, die für die Deliktsbegehung wesentlich oder förderlich sind, möglichst nicht allzu "vertrauensselig" zur Verfügung zu stellen. Verwiesen sei etwa auf die sorgfältige DV-Passworthandhabung und die vorgegebene Systemabschaltung im Falle unberechtigter Penetrationsversuche - oder auf die Einschränkung von Möglichkeiten des Zugriffs auf Finanzunterlagen, Schecks etc.

Welche präventiven Möglichkeiten insoweit insbesondere mittels Sicherungsanlagen in Frage kommen, läßt sich am besten anhand einer Risiko- bzw. Schwachstellenanalyse aufhellen (Bach, 458 ff. und Riester/Hammacher). Dabei bietet sich eine Problemlösungsstrategie in folgenden Einzelschritten an:

Analyse des Objekts (Struktur und Funktionen)

Analyse der Risiken

Bedrohungsbild

Formulierung der Sicherungsziele

Sicherungskonzeption

Ermittlung des Restrisikos/Bewertung.

Die Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen beginnt schon bei der baulichen Planung (Riester/Hammacher, 43 und Kube 1982, 85 ff.) und steht im Zusammenhang mit der Lage des Grundstücks. Die Möglichkeiten von Freilandüberwachung, Zugangskontrollsystemen und sonstigen Alarm- und Sicherungssystemen sowie von Einsatzleitzentralen brauchen hier nur angedeutet zu werden (dazu neuerdings

eingehend **Siemens**, passim). Für bestimmte Formen der Betriebskriminalität - wie beispielsweise Betrug oder Untreue - sind technische Sicherungsanlagen nur am Rande geeignet. Hier führen vor allem organisatorische Ansätze zum Erfolg. Zu überlegen wäre, ob die insbesondere bei Geldinstituten und Großunternehmen üblichen Innenrevisionen auch bei mittelgroßen Wirtschaftsunternehmen zur ständigen Einrichtung werden sollten. Sofern keine gesetzliche Pflicht zur Jahresabschlußprüfung - wie etwa bei Aktiengesellschaften - besteht, erscheinen regelmäßige freiwillige Prüfungen des Abschlusses durch eine Revisionsgesellschaft oder durch einen Wirtschaftsprüfer aus präventiven Gründen als hilfreich. Ergänzend zu gängigen Prüfungen sollten auch gezielt sog. Unterschlagungsprüfungen und sog. Überwachungsprüfungen zur Sicherung besonders gefährdeter Werte durchgeführt werden (dazu **Bauer**, 114 f. m.w.H.). Besonders sensibel ist die Überprüfung und Überwachung von Personen, die in speziellen Vertrauensstellungen tätig sind (zur staatlichen und betrieblichen Zusammenarbeit beim vorbeugenden personellen Geheim- und Sabotageschutz **Stümper** 1986 a, 92).

Da gegen Unternehmen gerichtete Kriminalität raschen Veränderungen unterliegt, sind unterschiedlichste und der jeweiligen Lage angepaßte Schutzvorkehrungen geboten. Kurz angedeutet sei dies am Beispiel der seit den 80er Jahren gerade vor der westafrikanischen Küste aufgekommenen Piratenüberfälle auf Handelsschiffe (zum Gesamtproblem **Mueller/Adler**, passim). Dazu hat die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrt-Organisation 1983 Maßnahmen beschlossen, die von dem Bundesminister für Verkehr als unverbindliche Empfehlungen konkretisiert und veröffentlicht worden sind. Darin heißt es u.a.:

Vorbeugende Maßnahmen vor Ort

1. Position in der Nähe anderer Schiffe einnehmen
2. Herstellen von Funkkontakt und Vereinbarung von Notsignalen mit

- Schiffsführungen von in der Nähe liegenden Schiffen
- zuständigen Behörden (Küstenwache, Hafenspolizei, Hafenkapitän)
- Botschaft
- 3. Ständige Überwachung des Nahbereichs (visuell und durch Radar)
- 4. Verstärkung der Nachtwachen
- 5. Besetzung unübersichtlicher Decksbereiche mit Sonderwachen, ausgerüstet mit Sprechfunkgeräten und mit Tränengassprühdosen gegen überraschende Angriffe
- 6. Zusätzliche Beleuchtung rund um das Schiff, wenn das Schiff im Hafen oder auf Reede liegt. Liegt das Schiff außerhalb dieser Positionen: Abends neue außer Sicht liegende Position wählen, keine Positionsmeldungen abgeben
- 7. Überprüfung der Zufluchtsräume an Bord, erneute Einweisung der Besatzung
- 8. Bereitstellung
 - der Feuerlöschpumpen und -schläuche sowie des CN-Gases, das dem Wasser als Trägerflüssigkeit beigemischt werden kann
 - aller Signalpistolen, die doppelläufig sein sollten und verschiedener Signalmunition
 - von Farbbeuteln und anderen Wurfgeschossen
 - von Suchscheinwerfern
- 9. Wenn vor Anker: Alle Klüsen einschließlich Ankerklüsen verschließen
- 10. Wegschließen aller Gegenstände an Deck, Abschließen aller Türen bis auf die zu den Zufluchtsräumen
- 11. Anbringen von leicht montierbarem und demontierbarem Stacheldraht um das Schiff oder zumindest in gefährdeten Bereichen des Schiffes
- 12. Werden verdächtige Boote ausgemacht, Generalalarm und Mitteilung an alle in der Nähe liegenden Schiffe und unter 2. genannten Stellen.

ccc) RISIKO DER TATAUFKLÄRUNG EINSCHLIEßLICH JUSTITIELLER SANKTIONIERUNG

Die Verhaltensgeltung von Normen im Sinne ihrer Einhaltung dürfte - wie bereits erwähnt - nicht zuletzt über eine funktionierende Sanktionsgeltung (in dem Sinne, daß Normverstöße grundsätzlich zur Ahndung führen) beeinflußt werden. Teilweiser Sanktionsverzicht läßt Devianz ansteigen; denn wenn - was anzunehmen ist

- Ergebnisse der Forschung zur Generalprävention richtig sind, wonach mit steigender Verfolgungs- und Überführungswahrscheinlichkeit kriminelles Verhalten immer seltener auftritt (vgl. **Albrecht/Dünkel/Spieß**, 310 ff.; **Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 51 ff.), hat umgekehrt - wahrscheinlich - der subjektiv empfundene Risikoschwund im Verlauf nachlassender Verfolgungs- und Aufklärungsintensität ein weiteres Ansteigen delinquenten Verhaltens zur Folge (grundsätzlich anders - allerdings zur eher affektiv begangenen Jugenddelinquenz - **Berlitz/Guth/Kaulitzki**, 20 ff.).

Die Auswirkung des vom potentiellen Täter eingeschätzten Mißerfolgsrisikos auf einen möglichen Tatentschluß hängt von vielfältigen Faktoren ab (vgl. etwa **Paternoster/Saltzman/Waldo**, 417 ff.). Zu diesen zählt etwa die Deliktsart. Bei sog. instrumentellen Delikten - also eher "rational"-zweckhaftem abweichenden Verhalten - werden naheliegenderweise anders als bei sog. expressiven Delikten - eher emotionsabhängigem abweichenden Verhalten - erhebliche Präventionswirkungen anzunehmen sein, falls der potentielle Delinquent die Mißerfolgswahrscheinlichkeit als konkret gegeben annimmt. Zudem kommt es offenbar schon auf die Deliktserfahrung eines potentiellen Täters an. Denn die insoweit unerfahrene Person wird das Risiko im allgemeinen höher einschätzen als der erfahrene Delinquent und evtl. schon deshalb von einer Straftat Abstand nehmen (vgl. **Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 60 ff.). Im Gegensatz zum Mißerfolgsrisiko dürfte die Strafe eher zu niedrig veranschlagt werden (**Karstedt-Henke**, 68).

Zweifellos haben für manche Delikte der Betriebskriminalität im weiteren Sinn ein effektiver Werkschutz und eine insoweit sensibilisierte Personalabteilung eine erhebliche präventive Wirkung (dazu **Bauer**, 64 ff.; **Hammacher**, 1 ff.). Organisatorische Kontrollmaßnahmen, eine entsprechende interne Informationspolitik sowie die enge Zusammenarbeit mit anderen privaten und mit staatlichen Sicherheitseinrichtungen sind von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Täterisiko. Aller-

dings hat die besonders schadensträchtige Kriminalität - etwa organisierte Ladungsdiebstähle, in die eigene Mitarbeiter verstrickt sein könnten - die Grenzen der Risikoerhöhung durch verbesserte Information, Kontrolle und Kooperation schnell erkennbar werden lassen.

Bei der angestrebten Risikoerhöhung zum Nachteil des Straftäters wird gerade im Rahmen der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität die dysfunktionale Wirkung unterschiedlicher Rechtsvorschriften bzw. -systeme offenkundig. Hier geht es zukünftig vor allem darum, das Wirtschaftsstrafrecht im Sinne einer Rechtsangleichung (idealtypisch im Sinne einer Rechtsvereinheitlichung) zu harmonisieren.

In den Kriminalwissenschaften reichen die Diskussionsvorschläge von der Entwicklung eines Modellstrafrechts mit wirtschaftsstrafrechtlichen Mindestvorschriften bis zur Konzeption eines supranationalen Strafrechts ähnlich dem EG-Recht zur Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten. UN-Kommissionen befassen sich gar - allerdings bisher erfolglos - mit der Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes. Dagegen werden in der Praxis eher die verbesserte informationelle Zusammenarbeit im Rahmen der Anwendung des bestehenden Rechts, die wirksamere Eindämmung der grenzüberschreitenden Kriminalität vorrangig zunächst im eigenen Lande sowie eine europäische Fahndungsunion angestrebt (vgl. **Boge**, 164; **Kube** 1985a, 185 ff.). Inzwischen wurde ein Europäisches Regionalsekretariat der IKPO im Generalsekretariat eingerichtet.

Allerdings zeigt sich bei der diskutierten Harmonisierung des Rechts (einschließlich der Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs) in besonderer Weise, daß das Rechtssystem wesentlich von den staatlichen und gesellschaftlichen Grundstrukturen des jeweiligen Landes

abhängig ist. Dazu kommt, daß selbst Staaten mit mehr oder weniger vergleichbarem Gesellschafts- und Wirtschaftssystem oft divergierende wirtschaftliche Interessen verfolgen. Hinzuweisen ist insofern etwa auf die Frage, inwieweit das Bankgeheimnis zu wahren ist, wobei sich beispielsweise Konflikte zwischen der Schweiz und den USA bezüglich Schweizer Tochtergesellschaften in den USA ergeben haben.

Ähnliche Probleme wurden zwischen Frankreich und den USA bei der Lieferung von Gerät für den Bau der sowjet-russischen Erdgaspipeline akut. Während im konkreten Fall nach französischem Recht eine Lieferungsspflicht bestand, war die Lieferung der Gegenstände durch das amerikanische Recht verboten.

Anbieten werden sich daher in erster Linie nur Rechtsangleichungen im Rahmen enger zwischenstaatlicher wirtschaftspolitischer Verflechtungen, wie sie etwa bei den Europäischen Gemeinschaften bestehen. Dabei müßte die Harmonisierung - wie insbesondere auch das Umweltstrafrecht zeigt - zum Teil verwaltungsrechtliche Vorschriften umfassen, um Generalklauseln und Blankettvorschriften (zum Beispiel zu Grenzwerten von Schadstoffen) vergleichbar ausfüllen zu können.

Mit dem Abbau der Grenzkontrollen ist die Rechtsangleichung - vor allem im Paß-, Melde- und Ausländerrecht - von besonderer Aktualität (dazu etwa **Rupprecht** 1984, I ff. und **Schreiber**, in: **Bundeskriminalamt** 1985, 77 ff.).

Übrigens erarbeitet der Europarat gerade eine Synopse aller geltenden Rechtsvorschriften zur zwischenstaatlichen Kooperation auf dem Gebiet des Strafrechts, insbesondere der 18 Europäischen Verträge und der 20 Resolutionen und Empfehlungen zu deren Anwendung sowie der Ratifikationen einschließlich der Vorbehalte. Daneben wird langfristig eine umfassende Europäische Konvention auf diesem Gebiet angestrebt; ein erster Diskussionsentwurf dazu liegt vor (vgl. **Council of Europe** 1986a, 4 ff.).

ddd) TATERTRAG

Ein wesentliches Element der Gelegenheitsstruktur stellt der Tatertrag dar. Der potentielle Täter, der evtl. seine Überführung und die Sanktionierung seines Verhaltens durch eine Kriminalstrafe noch in Kauf nimmt, wird dann eher von der Straftatbegehung abgehal-

ten, wenn ihm der Gewinn aus der Straftat mit großer Wahrscheinlichkeit zunichte gemacht wird. Folgeermittlungen (etwa im Hinblick auf den Verbleib oder die Anlegung von Vermögenswerten) sowie die Sicherstellung entsprechender Beweismittel sollten daher soweit wie möglich von staatlichen und privaten Einrichtungen durchgeführt werden.

Allerdings ist die eigene Ermittlungstätigkeit privater Sicherheitsorgane, soweit sie über den Bereich der unmittelbaren Betriebskriminalität hinausgeht, nicht problemfrei (Geerds 1980, 173 f.). Andererseits zeigt sich offenbar aus der Sicht der Wirtschaft zuweilen ein dringendes Bedürfnis, einen solchen Ermittlungsdienst einzurichten, wenn - wie etwa bei der Video-Piraterie - die staatlichen Strafverfolgungsorgane das Phänomen nach Meinung von Geschädigten nicht wirksam einzudämmen vermögen (siehe Becker 1984, 63 ff. und Annonce in: **der kriminalist** 1984, 72. Vgl. etwa auch NJW 1987, XIII).

Die Maßnahmen zur Minimierung des Tatertrages sind vielfältig: Sie reichen von technischen Möglichkeiten - wie etwa der Verfärbung des geraubten Geldes während der Flucht - bis zur konsequenten zivilrechtlichen Intervention mit der Folge des Schadensersatzes. Gerade das Zivilrecht kann vor allem mittels haftungsrechtlicher Regelungen repressiv und vorbeugend wirken, wobei die Rechtsprechung durch die Fortentwicklung des Rechts hierbei zusätzliche Hilfe leistet. Beispielhaft sei die eindrucksvolle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Prospekthaftung von Publikumsgesellschaften genannt; die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hier die Haftung von Initiatoren, Gründern und Treuhandkommanditisten einer Publikumskommanditgesellschaft sowie von Kapitalanlagenvermittlern und anderen an der Prospektemission mitwirkenden Personen auf eine

neue Grundlage, nämlich culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsabschluß) gestellt (vgl. **Schneider**, in: **Bundeskriminalamt** 1984, 70; zu kapitalmarktbezogenen Informationsverhaltenspflichten **Assmann**, 273 ff.; zu Prospektinhalt und -gestaltung im Hinblick auf § 264a StGB - Kapitalanlagebetrug - **Grotherr**, 2584 ff.).

Bei der im Rahmen des Strafrechts geregelten Abschöpfung von Verbrechensgewinnen stellt sich derzeit das gesetzliche Instrumentarium zur Sicherstellung, zum Verfall und zur Einziehung (§§ 111b ff. StPO und 73 ff. StGB) als zu kompliziert und wenig praktikabel dar (vgl. insbes. **Güntert**, 84 ff.). Die Abschöpfung solcher Gewinne scheitert in der Praxis zu oft, weil die gesetzlichen Beweisanforderungen sehr hoch sind. Deshalb sollten rechtspolitische Maßnahmen eingeleitet werden, die - ähnlich der Regelung in den USA - den grenzüberschreitenden Geldtransfer ab einer bestimmten Höhe für Geldinstitute meldepflichtig machen und Offenlegungspflichten der Vermögensverhältnisse Beschuldigter bei dringendem Verdacht krimineller Vermögensgewinne vorsehen. Zu fordern ist auch die Pönalisierung von Erwerb, Verwendung und "Waschen" von Einnahmen, wenn diese wesentlich aus bestimmten kriminellen Handlungen - insbesondere bei international organisiertem Verbrechen - herrühren. Darüber hinaus sollte in der Praxis organisatorisch sichergestellt werden, daß speziell ausgebildete Beamte bei entsprechenden Fallgestaltungen zur Frage der Abschöpfung krimineller Gewinne die Ermittlungsbeamten beraten und das Ergebnis der Zusatzermittlungen aktenkundig machen.

Inzwischen liegt ein Referentenentwurf zur Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes vor. Danach soll der Erwerb, Besitz, Gebrauch oder das "Waschen" von Gewinnen, die aus illegalem Betäubungsmittelhandel stammen, mit Strafe bewehrt werden. In der Begründung zu

dem Entwurf (Stand: 2. April 1986) wird betont, daß die vorgesehene Strafbarkeit des Erwerbs etc. auch mittelbar aus unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln herrührender Vermögensgegenstände dem Verhalten von Großdealern entspreche: Die scheinbar legale Geldanlage wird häufig erst nach wiederholten Umtauschaktionen verschiedener Mittelsmänner vorgenommen. Deshalb ist es nach dem Gesetzesvorschlag nicht erforderlich, daß die Beziehung der Vermögensgegenstände zu einem bestimmten Betäubungsmittelgeschäft nachgewiesen wird, wenn feststeht, daß der Vermögensgegenstand überhaupt aus dem Betäubungsmittelhandel stammt. Des weiteren geht die Begründung davon aus, daß der neue Tatbestand auch solche Fälle erfaßt, in denen die inkriminierten Geldmittel oder Vermögensgegenstände mit anderen Geldmitteln oder Vermögensgegenständen vermischt worden sind. Dabei wird auf die Rechtsprechung zur Hehlerei Bezug genommen.

Schon diese kurzen Andeutungen zeigen, daß die vorgesehene Regelung nicht nur deliktsbezogen eingeengt ist, sondern - bezogen auf Sicherstellung, Einziehung und Verfall - auch vor allem wegen der nach wie vor hohen Beweisanforderungen nicht den Erwartungen der Praxis entspricht (vgl. de lege lata § 33 BtMG i.V.m. §§ 73 ff. StGB). Überlegt werden muß, inwieweit Offenbarungspflichten hinsichtlich der Vermögensverhältnisse Verdächtiger (ablehnend - wegen des Verbots der normierten Selbstbelastung - für strafrechtliche Zwecke **Hahn**, 180) oder die dem Steuer- und Zollrecht nicht unbekanntes Beweislastumkehr (vgl. etwa § 161 Abgabenordnung oder § 3 Abs. 1 Truppenzollgesetz) für die Gewinnabschöpfung de lege ferenda eingeführt werden müßten. Das gewählte Beispiel zur Beweislastumkehr legt die Überlegung nahe, für Zwecke des Verfalls ein eigenes verwaltungsrechtliches Verfahren einzurichten.

Die Probleme der Gewinnabschöpfung im derzeitigen Justizalltag hat **Güntert** (98 f.) - aufgrund einer Befragung von Staatsanwälten und Richtern - zusammenfassend u.a. wie folgt beschrieben:

- Abgesehen von den Bereichen, in denen früher schon Spezialvorschriften eine Vorteilsentziehung vorsahen, kommen §§ 73 bis 73 d StGB in nennenswertem Umfang nur in BtMG-Verfahren zum Zug.
- Die geringe praktische Bedeutung des Verfalls liegt nicht zuletzt in der sog. Konkurrenzklausele des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB, wonach der Vermögensverfall insoweit nicht stattfindet, als dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Straftat erlangten Vermögensvorteil beseitigt.

gen oder mindern würde (zur Umgestaltung de lege ferenda entsprechend §§ 8, 9 Wirtschaftsstrafgesetz Fischer/Schomburg, 12).

- Schließlich fördern weitere gesetzliche Bestimmungen den zurückhaltenden Gebrauch der Regelung über die Gewinnabschöpfung. Dazu zählen insbesondere § 41 StGB sowie §§ 442 i.V.m. 430 StPO. Nach § 41 StGB kann dann, wenn der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht hat, neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, falls dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist. Die Regelung der §§ 430, 442 StPO ermöglicht die Beschränkung des Verfahrens auf die anderen Rechtsfolgen dann, wenn der Verfall neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde.

Die mit dem Institut des Verfalls gemachten Erfahrungen lassen vermuten, daß die Änderung des Betäubungsmittelrechts für sich allein bei der ermittlungsaufwendigen Gewinnabschöpfung nicht zu nachhaltigen und präventionswirksamen Anpassungsmaßnahmen in der Praxis führen dürfte. Es besteht die Gefahr, daß das Verfahren zur Abschöpfung krimineller Gewinne ähnlich wie das mit ihm verwandte Adhäsionsverfahren weitgehend "totes Recht" bleiben wird. Vertan wurde die Chance der umfassenderen Neukonzeption der Verfallsvorschriften, wobei unter dem Aspekt der Praktikabilität eine "integrierte Gewinnabschöpfung", wie sie in § 17 OWiG geregelt ist, einen Orientierungsrahmen darstellen könnte (vgl. neuerdings auch § 29 a OWiG).

Zu den Konsequenzen der geplanten Änderung des Betäubungsmittelrechts für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sei schließlich nur am Rande erwähnt, daß Vermögenswerte, die aus dem Rauschgifthandel herrühren, nicht mehr lediglich als Surrogate für die Tatwerkzeuge und Taterlöse zu werten sind, sondern unmittelbar als Tatwerkzeuge der neuen Straftat. Sie können daher nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 2 IRG; zur Vollstreckungshilfe siehe dagegen § 49 Abs. 4 S. 1 IRG) und anderer Staaten unter relativ einfachen Voraussetzungen im Rechtshilfeweg sicher gestellt werden.

Schließlich sollte im Zusammenhang mit der Minimierung des Tatertrages auch die Kennzeichnung von Wertgegen

ständen (einschließlich der Erweiterung der polizeilichen Kontrollrechte beim Gebrauchtwarenhandel durch Ergänzung der entsprechenden Länderverordnungen gem. § 38 Gewerbeordnung) gefordert werden. Dabei darf es nicht nur einzelnen Initiatoren überlassen bleiben, Kennzeichnungs- und Registrieremethoden zu entwickeln und (wie etwa im Teppichgeschäft) zu etablieren. In Absprache zwischen Wirtschaftsverbänden und Polizei sollten vielmehr entsprechend der Datenstruktur bei der Sachfahndung alpha-numerische Kennzeichnungsdaten an geeigneten Stellen (tragende Teile der Geräte) bei grundsätzlicher Unterbindung von Verfälschungsmöglichkeiten angestrebt werden. Zumindest lassen US-amerikanische Erkenntnisse vermuten, daß der professionellen Kennzeichnung ein Präventionseffekt zukommt (vgl. zur privaten Kennzeichnung im Rahmen dortiger Präventionsprogramme **Kube** 1982, 101 ff. m.w.H., allerdings zu negativen schwedischen Erfahrungen **Knutsson**, 3 ff.).

Die Bedeutung der Kennzeichnung von Wertgegenständen ergibt sich beispielsweise aus dem sprunghaft gestiegenen Diebstahl von Autoradios. 1985 wurden nach einer Untersuchung des HUK-Verbandes rund 260.000 Radios aus Autos gestohlen, 30 % mehr als im Jahr davor. Der Schadensaufwand der Kaskoversicherer stieg dadurch um 42 % auf 270 Mio. DM. Vom durchschnittlichen Aufwand pro Schadensfall in Höhe von 1.010 DM entfielen auf den Ersatz 605 DM, die Einbaukosten 35 DM und die Behebung des Einbruchschadens 370 DM.

Nach Feststellung des HUK-Verbandes haben es die Diebe vor allem auf neue Autoradios abgesehen. Etwa 30 % werden im ersten Vierteljahr nach der Anschaffung gestohlen, in den ersten sechs Monaten verschwinden 45 %, und 65 % der entwendeten Radios waren weniger als ein Jahr alt. Dagegen waren nur sieben Prozent der gestohlenen Autoradios länger als zwei Jahre in Betrieb. Laut HUK-Verband gibt es keine Erkenntnisse darüber, ob dies darauf zurückzuführen ist, daß nach Ablauf von zwei Jahren kein Anspruch mehr auf ein neues Gerät besteht. Den Anteil der Manipulationen schätzen die Versicherer auf rund 20 %. Häufig wurden nicht nur Diebstähle vorgetäuscht, sondern auch die Rechnungen manipuliert.

Als Maßnahme gegen den rapiden Anstieg solcher Diebstähle schlägt der HUK-Verband vor, daß alle Radiohersteller eine einheitlich gestaltete Gerätenummer in das Gehäuse einprägen und der Käufer einen "Autoradiopaß" mit Angaben betreffend Hersteller, Gerätetyp und Individualnummer erhält. Dadurch könnten die Radios leichter identifiziert werden. Die Versicherer selbst wollen bei Geräten über 1.000 DM in Zukunft die Nummern speichern (unter Präventionsaspekten muß von einer Ausgrenzung abgesehen werden, zumal der Anteil der versicherten über 1.000 DM teuren Radios nur ca. 5 % beträgt). Außerdem sollten die Autoradios codiert werden, so daß sie nur nach Eingabe eines individuellen Codes benutzbar wären. Zudem könnten Sichtblenden die Radios "vor begehrliehen Blicken schützen". An sich sind noch weitere Sicherungsmaßnahmen sinnvoll. Diese reichen von der Ausbaumöglichkeit des Radios bis zum Einbruchschutz durch eine Alarmanlage.

Die Skizzierung der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur bei Delikten, die sich unmittelbar oder mittelbar gegen Unternehmen richten, sollte verdeutlichen, daß bezüglich aller Strukturelemente zwar Ansätze vorhanden sind, jedoch offensichtlich weiterer Handlungsbedarf besteht. Prävention vorrangig dadurch betreiben zu wollen, daß direkte Anreize für kriminelles Verhalten minimiert werden, erscheint kaum realisierbar. Zuweilen würde ein entsprechend abverlangtes Verhalten zu einer "Selbstviktimisierung" führen. Verwiesen sei etwa auf die "Vermeidung gefährlicher Orte zur Nachtzeit". Dennoch zeigt selbst ein so am Rande liegendes Beispiel wie die Verhütung von Schiffpiraterie vor/in Häfen, daß das Heraushalten des Tatziels aus dem Zugriffsbereich des Täters nicht unterschätzt werden darf. Allerdings sind manche Formen der Eliminierung von Zielobjekten zwar verständlich, aber fragwürdig: so wenn in manchen Gegenden in den USA Passanten einen kleineren Geldbetrag gesondert mit sich führen, um beim mehr oder weniger erwarteten Raubüberfall den Verlust möglichst gering zu halten.

Die Zugänglichkeit von Tatobjekten stellt den üblichen Ansatz zur Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur dar. Dabei kann insbesondere die Sicherungstechnik dazu beitragen, daß der potentielle Täter wegen subjektiv empfundener Inkompetenz seinen Plan aufgibt oder die Straftat mangels Kompetenz im Versuchsstadium stecken bleibt. Die Kompetenz ist daher ein Kriterium bei der aktuellen Überzeugungsbildung "des Entscheiders" bzw. eine Rahmenbedingung beim "Problemlösungsprozeß" (vgl. **Kube** 1973, 48 ff.).

Beim Strukturelement der subjektiv vorgenommenen Einschätzung des Risikos strafbaren Verhaltens geht es vorrangig um eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit der Strafverfolgungsorgane. Gerade **Dölling** (in: **Kerner/Kury/Sessar**, 51 ff.) hat nachgewiesen, daß diesem Faktor bei der negativen Generalprävention (Abschreckung) erhebliche Bedeutung zukommt. Insoweit ist eine Anhebung der "symbolischen Effizienz" der Polizei von präventivem Nutzen. Allerdings dürfte nur mit einem erheblichen Medienaufwand die subjektive Einschätzung in nachhaltiger Weise verändert werden können, wobei der Erfolg delikts- und tätertypabhängig sein wird (vgl. auch **Servay/Rehm**, 168 ff.).

Im Rahmen der Prävention wird ganz offensichtlich die Minimierung des Tatertrages als Präventionsmaßnahme erheblich unterschätzt. Auch hier muß neben der objektiven Effektivierung polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Arbeit die subjektive Überzeugung potentieller Täter beeinflußt werden. Zur objektiven Effektivierung sind allerdings die rechtlichen Möglichkeiten bisher wenig ergiebig; sie werden offenbar zudem kaum ausgeschöpft (auch nicht im privatrechtlichen Bereich vgl. **Kusch** 592 ff.).

Rechtspolitische Maßnahmen scheinen nicht nur bei der Bekämpfung des Rauschgifthandels und -schmuggels erforderlich zu sein. Neben staatlichen Stellen sind hierbei Private als potentielle Opfer gefragt. So hat der Bundesjustizminister zweifellos zu Recht betont, daß ein koordiniertes Vorgehen von Gesetzgeber, Bundesregierung und Wirtschaft bei der Warenpiraterie notwendig sei (**Bulletin**, 81 ff.). Gefordert wurde von ihm etwa die "Verstärkung der Eigeninitiative der Wirtschaft durch ... Schaffung von zentralen Clearing-(Auskunft)Stellen zur Identifizierung von Piratenware ..." (zum Sachstand auch o.V., Erster Schritt im Kampf gegen Musterpiraten, 25 f.). Nur durch ein gemeinsames und staatenübergreifendes Vorgehen dürfte es gelingen, den den Markenunternehmen weltweit jährlich entstehenden Schaden von schätzungsweise 10 Mrd. Dollar nachhaltig zu verringern (**Kusch**, 593 f.).

Inzwischen hat übrigens die Europäische Gemeinschaft Maßnahmen zur Bekämpfung der Warenpiraterie festgelegt: Waren, die ein Markenzeichen führen, das ihnen nicht zusteht, sollen an den Grenzen der Gemeinschaft beschlagnahmt und grundsätzlich vernichtet werden; denn es wird davon ausgegangen, daß die Wiederausfuhr solcher Waren im Normalfall als Abwehrreaktion gegen den entsprechenden Handel nicht ausreicht (vgl. **Amtsblatt L 357/86 Nr. 3842**). Die Verordnung enthält einzelne Regelungen über das Verfahren, das der geschädigte Originalhersteller vor einer Vernichtung einleiten muß.

Die Tendenzen des modernen Rechts- und Leistungsstaates gehen insbesondere wegen der möglichst perfekten Gleichbehandlung Betroffener, wohl auch wegen der häufig festzustellenden Verantwortungsscheu des einzelnen bzw. gesellschaftlicher Gruppen sowie wegen des Erbringens von Leistungsnachweisen der Bürokratie

dahin, die Lebensverhältnisse perfektionistisch zu "vernormen". Dies muß die Eigeninitiative der Bevölkerung und vor allem auch der Wirtschaft lähmen, ja zum Teil ersticken (dazu **Isensee**, 139 ff.; **Lange**, in: **Blankenburg/Lenk**, 268 ff.).

Notwendig ist, für Präventionszwecke Privatinitiative zu fördern und strukturelle Neukonzeptionen - anstelle kosmetischer Dauerreparaturen - vorzunehmen. Jene reichen von marktwirtschaftlichen Steuerungsmechanismen (insoweit zur Umweltkriminalität beispielsweise **Feldhaus**, in: **Schwind/Steinhilper** 1986, 78 f.) bis zur gezielten Strategie der Nutzenminimierung für den Täter. Bei der vorhandenen Reserve gegenüber einer alle aktuellen Probleme voll erfassenden Rechtspolitik (vgl. auch **von Hippel** 1984, insbes. 953) ist neben staatlichen Strafverfolgungs- und Präventionsinstanzen das potentielle Opfer zur Eigeninitiative aufgerufen.

Dennoch dürfen einzelne erforderliche rechtspolitische Maßnahmen nicht in ihrer Bedeutung unterschätzt werden. So weist **Stümper** (1986 a, 94 f.) etwa darauf hin, daß die Ausspähung von Betriebsgeheimnissen in der Begehungsform der Konkurrenzspionage nach geltendem Recht (vgl. §§ 17 ff. UWG) nicht ausreichend strafbewehrt ist. Die nachrichtendienstlich tätigen Betriebsangehörigen zielten beispielsweise nicht selten in ihrer Verteidigungsstrategie darauf ab, ein Wirtschaftsunternehmen als Auftraggeber vorzuschieben, um damit bloß einen Verstoß gegen §§ 17, 18 UWG einräumen zu müssen. Solche de lege lata erkennbaren Schwachstellen sollten gezielt beseitigt werden.

**b2) "STÜTZUNG" SOZIAL-ADÄQUATEN VERHALTENS GEFÄHRDE-
TER UND TATBEREITER PERSONEN**

Aktivitäten zur "Stützung" sozial-adäquaten Verhaltens akut gefährdeter und tatbereiter Personen reichen von psychosozialen Hilfen bis zu eingreifenden polizeilichen Maßnahmen. Dabei entwickeln sich immer wieder neue Fragestellungen (vgl. etwa zu den Konsequenzen des AIDS-Problems für die Drogenberatung (u.a. mangelhafte Kooperation) **Ramloch-Sohl/Wiederkehr**, 328 ff. sowie für die seuchen- und strafrechtlichen Instanzen (Beweis- und Kontrollprobleme) **Bruns** 1987, 693 ff.).

Sozial-adäquates Verhalten effektiv zu stützen, bedeutet nicht unbedingt, daß eine größere Zahl von Sozialarbeitern oder auch von Polizeibeamten für prophylaktische oder gefahrabwehrende Maßnahmen erforderlich wäre. Hilfe kann entmündigen. Professionalität wird nicht selten auf seiten des Hilfeempfängers Resignation bei den eigenen Anstrengungen hervorrufen. Hier zeigt sich, daß Hilfen differenziert eingesetzt werden müssen und daß die Aufgabenträger ihre Funktionen - stets von neuem - in Form von Wirkungsnetzen analysieren sollten.

Die Sichtweise von sozialen Diensten und Polizei ist bei der Stützungsaufgabe zudem naheliegend unterschiedlich: Sozialarbeit sieht in dem Probanden eine Person, die Probleme hat; für die Polizei ist ein Verdächtiger/Beschuldigter bzw. ein Polizeipflichtiger naheliegenderweise eher eine Person, die Probleme macht (Specht/Tiersch, in: Kreuzer/Plate, 28 ff.). Schon daraus werden manche Konflikte bei der Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Polizei verständlich (hilfreich: gemeinsame Fachkommissionen wie in Hamburg als Clearingstelle für Konflikte schon in der Phase ihrer Entstehung.). Probleme ergeben sich bei der Stützungsfunktion der Polizei nicht zuletzt auch durch unklare rechtliche Befugnisse.

Freiheitsverbürgungen werden extensiv interpretiert. Zu Recht weist **Doehring** (6) darauf hin, daß nach der sog. Brokdorf-Entscheidung des **BVerfG** (Bd. 69, 315 ff., 355), wonach die Polizei vor einem zu erwartenden Rechtsbruch zunächst mit den Demonstranten verhandeln müsse, Ordnungskräfte gegen Anscheinsstörer kaum mehr vorgehen könnten; präventive Maßnahmen seien inzwischen mehr oder weniger suspekt geworden. Dazu kamen "Attacken" seitens einzelner Justizvertreter (z.B. - **Schoreit** 1982, 401 ff.), die etwa das zwangsläufige Ende polizeirechtlich gestützter Gefahrenabwehrmaßnahmen nach der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens postulieren.

aa) KINDESMIßHANDLUNG

Die Kindesmißhandlung ist ein typisches Beziehungsdelikt, bei dem zwischen Täter und Opfer vor der Tatbegehung eine länger andauernde, tatrelevante Interaktion bestand (enger etwa **Schuh**, in: **Haesler** 1985, 193 ff.). Bei solchen Delikten stellt sich stets die Frage nach den typischen "Auslösern" für die Tat. Zuweilen kann man fallbezogen feststellen, daß es sich um einen eskalierenden Prozeß zwischen zwei oder mehreren Personen handelt, wobei es zuweilen vom "Zufall" abhängt, wer formell zum Täter oder zum Opfer wird. Anders ist es, wenn ein Beteiligter aufgrund seiner physischen Hilflosigkeit sozusagen naturgemäß das Opfer sein muß. Dies gilt insbesondere für Kinder. Aber auch hier ist festzustellen, daß das Kind grundsätzlich einen (nicht als Vorwurf zu verstehenden) deliktsrelevanten Beitrag im Rahmen einer Täter-Opfer-Beziehung leistet. So erbrachte eine Analyse von Fällen der Kindesmißhandlung, daß in folgender Rangfolge vom Opfer tatauflösende Faktoren mitwirkten (**Baumann/Fehérvary**, in: **Kirchhoff/Sessar**, 348; vgl. auch **Giesen**, 58 ff.):

- Ungehorsam
- Unehrllichkeit
- schlechter Schulerfolg
- Schwachsinn/Minderbegabung
- persönliche Unsauberkeit
- Schreien
- Ablehnen des Tatverdächtigen/Täters durch das Kind.

Bei der Häufigkeitsverteilung ergibt sich ein Zusammenhang mit der Altersstruktur der Opfer. Bei Säuglingen und kleinen Kindern fallen vor allem körperliche Abweichungen, wie Krankheit, Schwachsinn oder Unsauberkeit, quantitativ ins Gewicht.

Es stellt sich auch die Frage, weshalb überhaupt der Beitrag des Opfers jeweils tatalösend wirken kann. Insoweit ist beispielsweise zur Kindesmißhandlung kurz festzuhalten, daß die Ursachen dieser Deliktsart vielschichtig und nicht eingrenzbar sind (**Sack/Eidmann**, 21). Es ist müßig zu fragen, welches Gewicht der Täterpersönlichkeit, dem sozialen Umfeld, der Wohnsituation oder der Gesellschaft - etwa der oft mangelnden Identifikation des Mannes mit der Vaterrolle (Stichwort: "vaterlose Gesellschaft") - beizumessen ist. Es dürfte sich vielmehr um ein Phänomen handeln, bei dem viele Faktoren - in ihrer Struktur und Dynamik - Einfluß haben. So ist anzunehmen, daß Väter oder Mütter, die selbst als Kinder geschlagen worden sind, eher zur Gewaltausübung neigen (Täter-Opfer-Abfolge); denn sie haben gelernt, daß Streß und Probleme mit Gewalt "gelöst" werden. Familiäre Belastungen, verursacht etwa durch eine schlechte Wohnsituation oder durch Alkoholismus der Elternteile und nicht zuletzt durch psychische Überforderung der Mutter (z.B. bei Eheschwierigkeiten), bilden Entstehungsbedingungen für diese Kriminalitätsform (vgl. **Trube-Becker**, 139). Auch die Anerkennung der gewaltsamen Züchtigung als elterliches Erziehungsmittel ist in diesem Zusammenhang nicht unproblematisch (dazu **Trube-Becker**, 142 ff.).

Der Schlüssel zur Lösung des Problems ist auch hier Prävention und demnach zunächst die Früherkennung möglicher familiärer Fehlentwicklungen. Es geht also nicht um frühzeitige Feststellung der Mißhandlungstaten, sondern um frühzeitige effektive Familienhilfe, die verschiedene therapeutische und finanzielle Hilfen (vor allem i.S.d. Hilfe zur Selbsthilfe) anbietet (vgl. auch **Feuerlein-Wiesner**, 271 ff.). Auszubauen ist die Zahl der Erziehungsberatungsstellen (nach WHO - bzw.

UNESCO - Zielvorstellung fehlen bei uns ca. 400 derartige Einrichtungen) und der sog. Heimtagesgruppen (teilstationäre Unterbringung von Kindern zur Entlastung sozial überforderter Erziehungsberechtigter). Allerdings gehen Praktiker davon aus, daß bei etwa jedem zweiten Fall polizeilich bekanntgewordener Kindesmißhandlung die Familie durch das Jugendamt (oder andere soziale Einrichtungen) betreut worden ist (o.V., Bessere Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kindesmißhandlung, 4).

Strafrechtsschutz für Kinder ist notwendig. Dies gilt schon für die primär präventiv wirkende generelle Normverdeutlichung sowie für den "Leidensdruck", der durch ein Strafverfahren prinzipiell gegenüber dem Täter ausgeübt wird. Denn dieser Druck dürfte nicht zuletzt für die Therapiebereitschaft des gewalttätigen Delinquenten von Bedeutung sein. Es wäre aber zu wenig, wenn das Strafverfahren im konkreten Einzelfall in den Mittelpunkt der versuchten Problemlösung gerückt würde. Der Strafprozeß kann u.U. sogar die letzte Chance der familienadäquaten Konfliktbereinigung verhindern. Denn er orientiert sich an der Fragestellung, wer "Probleme macht".

Es erscheint daher grundsätzlich funktional, daß sich weder die Polizei als vorrangige Anlaufstelle bei akuten gewalttätigen Familienproblemen ansieht, noch von Dritten insoweit in Anspruch genommen wird. Inzwischen stellen die sog. Selbstmelder, also gewalttätige Eltern, die selbst Rat und Hilfe bei sozialen Einrichtungen erfragen (z.B. beim Kinderschutzbund in Essen 1986 etwa 50 % der Kontakte) einen großen Anteil dar. In einer auf Köln bezogenen Studie von Sack u.a. war die bevorzugte Instanz bei Verdacht auf Kindesmiß-

handlung allerdings nicht der Kinderschutzbund, sondern der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), der Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz wahrzunehmen hat (**Sack/Eidmann**, 17). Eltern bzw. allein erziehende Elternteile wandten sich offenbar eher an das private Umfeld und an Erziehungsberatungsstellen, um die Regie über die Konfliktlösung zu behalten und Sanktionen zu vermeiden. Zu Recht weisen **Sack/Eidmann** (31) darauf hin, daß der Rat zu genereller Anzeige von Kindesmißhandlungen - auch durch das private Umfeld - einen Rückzug der belasteten Familien "hinter verschlossene Türen" bedeuten könnte, was gerade dem Kindeswohl widersprechen würde (vgl. auch **Schuster** 1985, 25 ff.).

Zur Eindämmung der Kindesmißhandlung ist eine ausgewogene Strategie erforderlich, die von der gezielten Erziehungskunde (vgl. **Trube-Becker**, 156 ff.) über ein Frühwarnsystem bei Gefahrensignalen (die insbesondere durch Ärzte feststellbar wären, vgl. auch **Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit**, 45 ff.) und entsprechende therapeutische Konzepte (vgl. z.B. das Berner Präventiv-Elterntraining, dazu **Lüthi**, in: **Haesler** 1985, 237 ff.) bis zur erziehungsbezogenen Sanktion und strafrechtlichen Behandlung reichen müßte. Dabei kann die vorübergehende Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus eine erforderliche Schutzmaßnahme darstellen (vgl. etwa zu den Hilfsmaßnahmen der Kinderschutzzentren - beispielsweise in Berlin - **Wittenhagen**, in: **Kirchhoff/Sessar**, 409 ff.). Ziel dieser Konzeption und Praxis ist, im Rahmen einer bevölkerungsnahen Familienhilfe die Betroffenen zu befähigen, im Kontakt mit Sachverständigen und engagierten Laien ihre Probleme aus eigener Kraft zu bewältigen. Allerdings darf trotz der Favorisierung derartiger Modelle die Bedeutung der strafrechtlichen "Notbremse" nicht unterschätzt werden.

Grundsätzlich überzeugend sind die "Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum strafrechtlichen Kinder- und Jugendschutz" vom 5.2.1987,

- in Ergänzung der §§ 153 ff. StPO einen fakultativen Einstellungstatbestand zu schaffen, wenn sozialpädagogische und familientherapeutische Maßnahmen eingeleitet sind und die Strafverfolgung diese beeinträchtigen würde,
- einen erfahrenen Mitarbeiter der Jugendhilfe dem Kind als Verletztenbeistand beizuordnen, der die Interessen des Kindes und der Familie in das Strafverfahren einbringen sollte,
- nach Vornahme der unaufschiebbaren Ermittlungsmaßnahmen durch die Polizei den Staatsanwalt schon zu Beginn des Verfahrens entscheiden zu lassen, ob wegen möglicher Einstellung des Strafprozesses das Kind als Opfer überhaupt (eingehend) vernommen werden sollte.

Die derzeitigen prozeßrechtlichen Einstellungsmöglichkeiten werden dem Anliegen des Arbeitskreises nicht gerecht. Bei der Konzipierung entsprechender rechtspolitischer Maßnahmen bietet sich an, den Regelungsinhalt des § 37 Abs. 1 BtMG und die mit dieser Vorschrift gemachten Erfahrungen in die Überlegungen einzubeziehen (dazu **Kühne**, 379 ff.; zum Modellprogramm des Bundes für betäubungsmittelabhängige Straftäter **Neidert**, 1083 f. Evaluiert wird das Programm vom Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung der Uni Hannover).

Ebenfalls begrüßenswert erscheint der Vorschlag des Arbeitskreises, einen erfahrenen Mitarbeiter der Jugendhilfe dem Kind als Verletztenbeistand beizuordnen. Gerade im Strafprozeß besteht die naheliegende Gefahr, daß sich alle am Verfahren Beteiligten praktisch ausschließlich an strafrechtlichen Gesichtspunkten orientieren und damit die Einbringung der Interessen des

Kindes und vor allem der Familiengesamtinteressen Not leidet. Es bietet sich an, ein entsprechendes Rechtsinstitut in das vorgesehene zweite Opferschutzgesetz aufzunehmen. Unterstrichen werden muß, daß die Tätigkeiten des Verletztenbeistandes nicht den Grundsatz der Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten beeinträchtigen darf. Unter dem genannten Aspekt bietet sich eine Anlehnung des neuen Instituts an die in der Praxis bewährte Jugendgerichtshilfe im Sinne des § 38 JGG an.

Auch der weitere Vorschlag des Arbeitskreises, frühzeitig den Staatsanwalt einzubeziehen, um - etwa im Hinblick auf eine Einstellung des Verfahrens - das verletzte Kind beeinträchtigende Maßnahmen möglichst einzuschränken, kann nur unterstrichen werden. Zwar wird eine Vernehmung des Opfers durch die Polizei meistens erforderlich sein. Wie eingehend eine solche Befragung aber stattzufinden hat (z.B. hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Kindes), hängt insbesondere von der Einschätzung der Beweislage durch die Staatsanwaltschaft ab. Die vorgeschlagene Verfahrensweise ist aufgrund der bestehenden Rechtslage problemlos realisierbar.

bb) POLIZEILICHE (VORSORGE ZUR) GEFAHRENABWEHR/VORBEUGENDE BEKÄMPFUNG VON STRAFTATEN

Bei den meisten Beziehungsdelikten kommt - wie das Beispiel der Kindesmißhandlung verdeutlicht - der Polizei präventiv weitgehend nur die "Feuerwehraufgabe" der unmittelbaren Abwehr akuter (weiterer) Gefahren zu. Mediation i.S.v. vermittelnder sozialer Konfliktdämpfung und -regelung ist zwar - wie etwa der präventionsbezogene Modellversuch der Kreispolizeibehörde Wesel wiederum augenfällig gemacht hat - schutzpolizeiliche Alltagspraxis von erheblichem Ausmaß (vgl. auch

Feltes/Hermann, 76). Allerdings dürfte diese Form der Intervention höchstens bei nicht tiefgreifenden Beziehungskonflikten - und dann auch nur kurzfristig - präventionswirksam sein.

So erbrachte eine großangelegte Untersuchung der Police Foundation, die in Zusammenarbeit mit der Polizei von Minneapolis realisiert wurde, keine positiven Ergebnisse bei polizeilichen Mediationsmaßnahmen als Reaktion auf häusliche Gewalttätigkeit (domestic violence). In den USA ist es seit längerem üblich, bei einfacher Körperverletzung im häuslichen Bereich Festnahmen (arrests) durch Mediation i.S.v. verbaler polizeilicher Intervention gegenüber Täter und Opfer unmittelbar nach der Tat in der Wohnung, weitgehend zu vermeiden.

In der Studie der Police Foundation wurden in Fällen häuslicher Gewalttätigkeit drei Reaktionsformen praktiziert: Mediation, Separation als vom Beschuldigten akzeptiertes freiwilliges Sichentfernen für acht Stunden sowie Arrest im Sinne der Ingewahrsamnahme des Beschuldigten in Polizeihaft bis zum nächsten Tag.

Die verschiedene "Behandlung" der Gewalttäter erfolgte durch Vorgabe in einem Vordruckblock; der einzelne Beamte hatte jeweils abwechselnd unterschiedlich zu reagieren und dies zu dokumentieren. Allerdings konnte man nur bei etwa 3/4 der Fälle nach dieser Vorgabe verfahren, da beispielsweise Straftäter, die freiwilliges Verlassen der Wohnung für acht Stunden verweigert hatten, in Arrest genommen wurden.

Bei diesem Projekt prüfte man sechs Monate nach der polizeilichen Intervention, ob die Täter einschlägig rückfällig geworden waren. Dies geschah durch Aktenanalyse und Opferbefragung (N = 161). Beide Verfahren ergaben abweichende Ergebnisse. Jedoch zeigten beide Methoden eindeutig, daß der Arrest, also die besonders formale Reaktion, die niedrigste Rate von Wiederholungstätern zur Folge hatte. Beispielhaft sei nur erwähnt, daß nach der Opferbefragung Beschuldigte, auf deren Verhalten im Wege der Mediation reagiert worden war, doppelt so häufig rückfällig wurden wie die, die man nach der Tat in Arrest genommen hatte (dazu **Sherman/Berk**, 5 ff.).

Auch wenn solche Untersuchungsergebnisse nicht unmittelbar transferierbar sind, verdeutlichen sie dennoch, daß offensichtlich Diversion und Mediation nicht pauschal als präventiv wirksamere Reaktion im Verhältnis

zur formell strafprozessualen Problemerledigung angesehen werden können. Anscheinend hängt es u.a. von der Persönlichkeitsstruktur des Täters, der konkreten Beziehung zwischen Täter und Opfer, der Umweltsituation sowie dem spezifischen Deliktstyp ab, welcher Maßnahme unter Präventionsaspekten der Vorzug zu geben ist.

Welches polizeiliche Instrumentarium der (Vorbereitung auf die) Gefahrenabwehr und der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (vgl. etwa die im Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder - Stand 12.03.1986 - vorgesehene Einfügung im Anschluß an § 1 Abs. 1 Satz 1 ME) de lege ferenda rechtlich vertretbar (kritisch zum Vorentwurf **Schoreit** 1986, 224 ff.) und präventiv wirksam ist, gehört derzeit zu den besonders heftig diskutierten Polizeithemen. Unter welchen Voraussetzungen und inwieweit beispielsweise die polizeiliche Beobachtung und die Rasterfahndung schon derzeit in rechtlich abgesicherter Weise durchgeführt werden können, ist ebenfalls strittig (siehe etwa **Kniesel** 1987a, 278 zur sog. Übergangsrechtsprechung des BVerfG) und bleibt hier ausgeklammert. In der jüngeren Vergangenheit machte gerade die Datenschutzdiskussion die Kursbestimmung für die polizeiliche Datenverarbeitung besonders schwierig (dazu **Herold** 1986, 8). Auch gelang es bisher nicht, die verfassungsrechtlich zugewiesenen präventiven Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für das polizeiliche (i.S. von präventivpolizeiliche) Auskunfts- und Nachrichtenwesen (vgl. Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG) im BKA-Gesetz deutlich genug zu artikulieren und in die Praxis umzusetzen. Dabei könnte es in Zukunft gerade bei der überall seit längerem festzustellenden "präventiven Wende" durchaus angebracht sein, elektronisch zugreifbare Dateien i.S. einer präventivpolizeilichen Informationszentrale - z.B. zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Umweltkriminalität/etwa Meldung der Transporte hochgiftiger Stoffe - einzurichten. Dazu kamen generell ju-

ristische Probleme - wie nicht zuletzt die unzureichende präventionsrechtliche Ausstattung der Polizeibeamten des Bundeskriminalamtes (z.B. zur Eigensicherung) oder die fehlende präventivpolizeiliche Kompetenz des BKA zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung im Rahmen der originären Zuständigkeit (z.B. Gefahrenabwehr zur proaktiven Eindämmung des international organisierten Drogenhandels). Seit längerer Zeit ist zudem zwischen den Ländern die Reichweite der anzustrebenden polizeirechtlichen Aufgabenzuweisung und Befugnisregelungen umstritten (vgl. z.B. die Diskussion zum sog. Todesschuß). Der Vorentwurf bewegt sich daher auf einer wenig harmonischen und daher nicht sehr tragfähigen Grundlage.

Neben prinzipiell ablehnenden Äußerungen zu dem Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs (vgl. etwa **o.V.**, Neues Polizeirecht, 21 ff.) gibt es auch Publikationen von Polizeiangehörigen, die - im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbes. das Volkszählungsurteil, **BVerfG** Bd. 65, 1 ff.) das bestehende Polizeirecht als Rechtsgrundlage für inzwischen länger praktizierte oder z.T. auch schon "klassische" polizeiliche Maßnahmen in Frage stellen. So wird etwa von **Kniesel/Tegtmeyer/Vahle** (224 f.) die ausreichende Ermächtigung für die polizeiliche Beobachtung im präventiven Bereich vermißt, weil die polizeiliche Generalklausel eine konkrete Gefahr, also eine räumlich-zeitliche und eine personal-konkretisierte Gefahrenlage voraussetze, die gerade bei der polizeilichen Beobachtung häufig nicht gegeben sei. Wegen der Tendenz der uferlosen Erweiterung des Gefahrenbegriffs lehnen die Verfasser auch einen Rückgriff auf die Institute der Anscheinsgefahr bzw. des Gefahrenverdachts ab. Gleiches wird für die "klassische" Observation geltend gemacht (vgl. in diesem Zusammenhang den Brokdorf-Beschluß des **BVerfG**; **BVerfG** Bd. 69, 349. Zur rechtlich gar zulässigen offenen Observation - bei allerdings hohen Anforderungen an Gefahr bzw. Anscheinsgefahr - **Bay.VG** München (nicht rechtskräftig), Computer und Recht 1986, 667 ff.). Auch betrachten die Verfasser den für die Rasterfahndung typischen Datenabgleich sehr kritisch (116 f.). Hier wird deutlich, daß eine (mit einer StPO-Änderung harmonisierte) Polizeirechtsänderung not tut (vgl. auch **Kühl** 1987 a, 740 f.).

Polizeiliche "Stützungsmaßnahmen" gegenüber potentiellen Tätern sind zunehmend in Mißkredit geraten. Dies zeigt sich beispielhaft an der Eindämmung der organisierten Kriminalität, wobei hier "Stützung" auf effektive Gefahrenabwehr (und Abschreckung) hinausläuft.

aaa) ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Kriminelle Organisationen agieren offenbar in vielen Staaten zunehmend flexibler; sie betätigen sich nicht selten in mehreren Deliktsbereichen und operieren grenzüberschreitend. Wegen des hohen Aufwandes der sich "marktorientiert" verhaltenden Täter für die Spurenvermeidung und -beseitigung und wegen Abschottungs- und Einschüchterungsmaßnahmen (insbesondere gegenüber potentiellen Zeugen) ist gerade bei der organisierten Kriminalität der klassische Ermittlungsansatz wenig erfolgversprechend (dazu **Weschke**, 297 ff., der das Phänomen als Netzstruktur-Kriminalität beschreibt; sehr plastisch wird oK skizziert von **Boeden**, in: **Schwind/Steinhilper/Kube**, 27 ff.).

Zur Kriminalität im Zusammenhang mit dem unbaren Zahlungsverkehr heißt es bei **Boeden**, 32 f., beispielsweise:

"Bei der illegalen Euroscheckerlangung und -einlösung zeigen sich folgende Merkmale, die auf das Vorliegen organisierter Kriminalität hinweisen:

- Zeitgleiche Erlangungstaten (Diebstähle, Raub pp.) an räumlich voneinander weit entfernten Orten; trotzdem werden die Schecks durch denselben Einlöser vorgelegt.
- Schecks aus einem Diebstahl werden durch unterschiedliche Einlöser vorgelegt, was auf eine zentrale Verteilerstelle schließen läßt.
- Schecks und Ausweispapiere werden den einzelnen Einlösern von Mitgliedern der Organisation erst im eigentlichen Einlöseland ausgehändigt.

- Die Einlöser stehen unter ständiger Aufsicht und erhalten lediglich ca. 15 % der erlangten Summe ausbezahlt."

Notwendig ist eine gemischt straftat-/straftäterorientierte Strategie der "Vorwärtsermittlung", die nicht auf die nachträgliche Aufklärung begangener Straftaten, sondern auf die Erkennung geplanter Taten und die Überführung der Täter schon während der Tatausführung bzw. der Verwertung der Tatbeute abzielt. Hierbei stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage nach den im Hinblick auf das Legalitätsprinzip bestehenden Grenzen der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens und nach der Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen der "Vorfeldarbeit" und der präventiven Deliktsbekämpfung (vgl. auch **Klink/Kordus**, 214 ff. und **Schaefer**, in: **Schwind/Steinhilper/Kube**, 41 ff.).

Es ist davon auszugehen, daß die Polizei aufgabenbezogene Informationen sammeln darf, die für Zwecke der (Vorsorge zur) Gefahrenabwehr und (vorbeugenden) Bekämpfung von Straftaten Verwendung finden sollen. Vor allem bei solchen Formen schwerer Kriminalität, bei denen eine geringe Anzeigebereitschaft anzunehmen ist, erscheint eine solche Informationssammlung als erforderlich. Damit würden auch keine "allgemeinen Suchaktionen" zu Lasten der rechtstreuen Bevölkerung ermöglicht und durchgeführt. Es würde nur zur Eindämmung sozialer Schäden in eng begrenzten Lebensbereichen mehr getan, als bloß die zuweilen zufällige Entdeckung strafbarer Handlungen oder die Anzeigeerstattung durch Dritte "abzuwarten" (vgl. auch **Walder**, 868 ff.). Bei der Informationssammlung hat sich die Polizei auf Daten zu beschränken, die nach ihrer professionellen Erfahrung Anhaltspunkte für (drohende) strafbare Handlungen und für Ermittlungsansätze zu liefern geeignet sind.

In der Praxis geschieht dies bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität mittlerweile mit Hilfe eines zu diesem Zweck auf der Grundlage der polizeilichen Datenverarbeitung geschaffenen Informationssystems:

"Die Spezialdienststellen sollen in die Lage versetzt werden, Informationen, die den Verdacht auf das Vorliegen von organisierter Kriminalität begründen, in diese Datei einzustellen und durch entsprechende Recherchen zu Auswertungsergebnissen zu kommen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität von Bedeutung sind. So verspricht sich die Polizei von einer solchen Anwendung z.B. die Gewinnung aller wesentlichen Informationen über Personen und Personengruppierungen mit Relevanz zur organisierten Kriminalität, das Erkennen krimineller Organisationen sowie deren Strukturen, Einflußsphären, Betätigungsfelder und Arbeitsweisen" (so Boeden, in: Schwind/Steinhilper/Kube, 36).

Ob dagegen aus der Formulierung des § 163 Abs. 1 StPO ("Straftaten ... erforschen") abgeleitet werden kann, die Polizei dürfte (im Gegensatz zur Regelung des § 160 StPO) auch ohne bestehenden konkreten Verdacht ermitteln - also, um Verdachtsmomente erst zu erzielen, "Verdachts-ermittlungen" durchführen - ist fraglich (bejahend Dölling, in Druck; ablehnend Kniesel 1987b, 373 m.w.H.). Allenfalls wäre dies für solche schweren Kriminalitätsphänomene anzunehmen, bei denen das Zusammenspiel von Gesellschaft und Strafrechtspflege bei der Aufdeckung von Straftaten nicht funktioniert - insbesondere weil das individuell sich betroffen fühlende Deliktsoffer nicht vorhanden ist; als herkömmliches Beispiel ist auf die Rauschgiftdelikte, neuerdings zudem auf Umweltstraftaten zu verweisen.

Eine solche extensive Interpretation entspräche allerdings der aus dem Legalitätsprinzip folgenden Vorgabe der - unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - weitgehend vergleichbaren Intensität der Strafverfolgung und damit verknüpften Aufklärungswahrscheinlichkeit in den verschiedenen Deliktsbereichen. Nebenbei bemerkt können "Verdachtsermittlungen" der

Vollzugspolizei nicht generell polizeirechtlich als Maßnahmen der Gefahrenermittlung angesehen werden, da (mangels Gefahr im Verzug mit der Folge einer Eilzuständigkeit) etwa bei potentiellen Umweltverstößen grundsätzlich Umweltschutzbehörden zuständig sein werden (zu Gefahrerforschung und Gefahrverdacht **Hansen-Dix**, 61 ff.).

Bedauerlich ist, daß der Begriff der "Verdachtsermittlungen" rechtsdogmatisch weitgehend vernachlässigt worden ist. Aus der Sicht der Öffentlichkeit dürfte sich dagegen die grundsätzliche Frage stellen, ob es angeht, bei besonders sozialschädlicher Kriminalität die Vollzugsorgane quasi mit dem Fernglas arbeiten zu lassen, während sich die für die gesetzliche Weiterentwicklung verantwortliche Rechtsdogmatik und Rechtspolitik mehr oder weniger blind zu stellen scheinen.

So ist etwa im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität bisher in Literatur und Rechtsprechung auch nicht zureichend geklärt, inwieweit sich aus § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) eine Generalermächtigung für unkonventionelle kriminalistische Maßnahmen - beispielsweise das Betreten von Wohnungen zum Führen von Scheinverhandlungen unter Vorspiegelung falscher Umstände, falls man in diesem Verhalten überhaupt einen Hausfriedensbruch i.S.d. § 123 StGB sieht (strittig: dazu etwa **Dreher/Tröndle** § 123 Rdnr. 10 und **Füllkrug**, 7 f.) - ableiten läßt und zwar soweit diesen Maßnahmen Eingriffscharakter zukommt und eine spezielle Ermächtigungsgrundlage nicht vorliegt. **Rebmann** (3 und 5) geht beispielsweise davon aus, daß § 163 StPO ("Schwellentheorie") und der Grundsatz der vollständigen und umfassenden Sachaufklärung eine ausreichende Rechtsgrundlage für verdeckte Ermittlungen ("einfache"

Befugnisnorm) darstellen und daß § 34 StGB nur im Einzelfall bei bestimmten außergewöhnlichen Konfliktlagen als Rechtfertigungsgrund in Betracht zu ziehen sei. Maßnahmen zum Aufbau und zur Absicherung von Legenden sieht **Rebmann** (5) insbesondere über das Institut der behördlichen Erlaubnis als rechtlich möglich an.

Unbeschadet der sich aus § 34 S. 2 StGB ergebenden Schwierigkeiten bei der Feststellung der Angemessenheit der Mittel könnten gerade der Grundsatz der Normklarheit und das Prinzip des staatsrechtlichen Gesetzesvorbehalts generell betroffen sein, wenn ein allgemeiner strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund als Grundlage für hoheitliches Handeln und damit verbundene Eingriffe in Grundrechte Dritter dient. Andererseits spricht rechtsdogmatisch für die Anwendbarkeit (zumindest des Rechtsgedankens) von § 34 StGB das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung in allen Rechtsgebieten und die nicht durchnormierte und damit nicht abschließende Befugnisregelung durch die Rechtsordnung im Hinblick auf an sich mögliche Gefährdungen und Katastrophensituationen. Ginge man von diesem letztgenannten Ansatz aus, so bliebe allerdings die Frage offen, ob bei der derzeitigen Ausprägung der organisierten Kriminalität eine Notstandssituation praktisch generell anzunehmen wäre oder diese jeweils im Einzelfall detailliert geprüft werden müßte. Experten meinen übrigens, daß es derzeit - auch in Ansätzen - keine mafiaähnlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik gebe. Dennoch bestünden Verbindungen gerade der Mafia nach Deutschland; die Bundesrepublik diene z.B. italienischen Mafiosi als Fluchtort zum Untertauchen; auch würden hier die freizügigen ökonomischen Strukturen zur Geldwäsche mißbraucht (dazu **Boeden** in: **Schwind/Steinhilper/Kube**, 35).

Vor kurzem hat eine **gemeinsame Kommission** der **Innenminister-** und der **Justizministerkonferenz** Richtlinien erarbeitet (vgl. etwa **Schulz**, 79 ff.), die sich mit den rechtlichen Voraussetzungen des Einsatzes verdeckter Ermittler sowie von Vertrauenspersonen im Rahmen der Strafverfolgung befassen. Inzwischen haben bekanntlich beide politischen Gremien die Richtlinien für verbind-

lich erklärt (dazu **Wehner** 1986a, 383 ff. Die Richtlinien sind abgedruckt bei **Schwind/Steinhilper/Kube** 103 ff.). Zu betonen ist, daß entgegen zuweilen aufgestellter Behauptungen verdeckte Ermittler

- keine Straftaten begehen dürfen
- dem Legalitätsprinzip unterliegen
- nur für den konkreten Fall eingesetzt werden, also nicht jahrelang "abtauchen".

Notwendig erscheint de lege ferenda eine detaillierte Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen verdeckter Ermittlungen, wobei schon heute die Polizei den Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittlern - soweit mit solchen Methoden gearbeitet wird - als ultima ratio der Verbrechensbekämpfung ansieht (vgl. auch **Prinz** 1986, 73 ff.). Insofern sollten auch in den zu novellierenden Polizeigesetzen (**Tegtmeyer**, 1 ff. und **Vahle**, 174 ff.) für abzuwehrende Fälle der Schwerstkriminalität unkonventionelle Maßnahmen (z.B. "Lauschangriffe") rechtlich explizit geregelt werden (vgl. § 8 c Abs. 3 ME). Daß daneben rechtlich "problemlosere" Maßnahmen ausgebaut werden müssen - wie etwa Zeugenschutzprogramme oder die Einrichtung entsprechender Schwerpunktstaatsanwaltschaften - soll nur am Rande erwähnt werden (dazu **Boeden** und **Schäfer**, in: **Schwind/Steinhilper/Kube**, 23 ff. und 41 ff.).

bbb) GEFAHRENABWEHR UND "ALLTAGSKRIMINALITÄT"

Die primäre Aufgabe polizeilicher Prävention ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Gefahrenabwehr, also die Sicherstellung der Verhaltensgeltung von Normen. Die abstrakte Gefährlichkeit bestimmter Sachverhalte (z.B. Großveranstaltungen in Sportstadien) kann bereits zum Anlaß der Gefahrenverbeugung genommen werden.

Zur Zeit fehlt es schon wegen der Überlastung der Polizei durch die reaktive (nämlich im wesentlichen durch Anzeigen gesteuerte) Verbrechensbekämpfung weitgehend an delikts- und täterbezogenen Konzepten der Gefahrenabwehr i.w.S. (dazu **Wolf**, in: **Kube/Aprill**, 19 ff.). Das aktive Verhindern von Straftaten ist personalaufwendig; bereits zur Analyse der Gefahrenlage muß umfassend beurteilt werden, ob jemand bzw. wer wann und wo voraussichtlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird. Dabei stellt sich die Frage, was zu befürchten ist, und zwar aufgrund aktueller konkreter Erkenntnisse sowie aufgrund vielfältiger Einflußfaktoren der unmittelbar bevorstehenden Zukunft (z.B. ökonomische Entwicklung, Urlaubszeit, Witterungsverhältnisse).

Um die breite Palette des polizeilichen Aufgabenfeldes der (Vorsorge zur) Gefahrenabwehr anzudeuten, sei hier beispielhaft auch noch auf den personalintensiven Personenschutz, den Berliner Kontaktbereichsdienst (dazu **Roll/Witusch**, 14 ff.) oder auf das besonders früher umstrittene Konzept des Jugendpolizisten verwiesen. Einige Vorhaben zum Modell des Jugendpolizisten - beispielsweise in Frankfurt - sind gescheitert bzw. mußten - wie in Baden-Württemberg - in ihren Zielen reduziert werden (vgl. auch den in Baden-Württemberg vorgesehenen interessanten Ausbau der Einrichtung des sog. Vorbeugungsbeamten). Die oft emotional geführte Kritik richtet sich dagegen, daß Jugendliche kriminalisiert und aus Freizeiteinrichtungen vertrieben würden, und daß schließlich das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitern und Jugendlichen Not leiden müßte (dazu **Steffen** 1981, 9 ff. m.w.H. Zur Rolle der Polizei **Stümper** 1987, 69 ff.).

Das bekannteste Konzept zum Jugendpolizisten ist das sog. Münchner Modell (vgl. **Philipp**, in: **Kreuzer/Plate**, 87 ff.). In München besteht offenbar auch eine weitgehend konfliktfreie Zusammenarbeit mit der Streetworkergruppe des Jugendamtes, deren Aufgabe vor allem in der proaktiven gruppenpädagogischen Betreuung der Jugendlichen, aber auch in der (Vermittlung von) Einzelfallhilfe liegt. Polizeiliche Aufgabe der Jugendbeamten ist dagegen die aktive Verhinderung des Normbruchs durch Präsenz, Information und soziale Intervention.

Besondere Bedeutung wird in der Praxis bei der "Stützungsfunktion" der Polizeipräsenz i.S.v. Fußstreifen beigemessen. Eine weithin beachtete Erfolgsbewertung eines Programms zur Intensivierung der Fußstreifen in Newark (New Jersey) durch die Police Foundation zeigte jedoch, daß verstärkte Präsenz der Polizei in der Öffentlichkeit keinen signifikanten Einfluß auf Vorkommen und Aufklärung der Straßenkriminalität hatte. Allerdings ergab die Studie in Newark, daß die Viktimisierungsfurcht der Bewohner bei hoher Präsenz erheblich reduziert werden konnte. Dabei stellte sich auch heraus, daß das Sicherheitsgefühl der Bewohner weniger durch klassische Straftaten, sondern eher durch öffentliche "Belästigungen" (wie beispielsweise auf Straßen in Gruppen herumstehende Jugendliche oder Betrunkene) beeinflußt wird (**Police Foundation**, 4 ff.).

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der symbolischen Präsenz. Hierzu könnte sich die Praxis mancherlei einfallen lassen. Beispielsweise sei auf die Möglichkeit verwiesen, (etwa in Ballungsgebieten) Polizeibeamte auch außerhalb des Dienstes Streifenwagen benutzen zu lassen - und zwar im eigenen Wohn- und Dienstbezirk (zu derzeitigen Präsenz- bzw. Streifen dienstformen **Klink/Kordus**, 78 f. und 176 ff.). Allerdings stellt sich bei ausgeprägten Formen bloßer symbolischer Effizienz schnell die Frage nach den ethischen Grenzen staatlichen "Scheinhandelns".

cc) POLIZEILICHE NICHTINTERVENTION

Im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Trend zur Permissivität ist auch die bei der Polizei vorhandene Tendenz zu sehen, polizeirechtswidrige, zum Teil sogar strafrechtlich relevante Zustände zeitweise zu dulden.

Wegen der weitgehend sozial akzeptierten Legitimität politischen Protestes in der Öffentlichkeit sowie nicht zuletzt wegen der negativen Einschätzung staatlicher Gewaltausübung in der veröffentlichten Meinung ergeben sich neue Formen polizeilicher Reaktion. In der Vergangenheit wurden bekanntlich in Abstimmung mit politischen Instanzen Rechtsverstöße - etwa Hausbesetzungen, Blockaden oder die Errichtung von Anti-Atomdörfern - über längere Zeiträume geduldet oder gar Vereinbarungen mit selbsterkorenen "Republiken" getroffen. Rein rechtsdogmatisch betrachtet hat die Polizei wegen der prinzipiellen Gleichwertigkeit der staatlichen Funktionen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (vgl. auch **BVerfG** Bd. 30, 336 ff.; **Krey**, in: **Bundeskriminalamt**, in Druck, RdNr. 220) bei Kollisionen dieser Zielsetzungen die Befugnis, Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf Kosten der Strafverfolgung Vorrang einzuräumen.

Die Konsequenzen eines solchen polizeilichen Konzepts der Nichtintervention lassen sich wohl auch heute noch nicht genau beurteilen. Einerseits besteht die Gefahr, daß die Strategie "Verhandeln und Aufklären statt Eingriff" die Gewalt eskalieren läßt. Im Laufe der Zeit abgebautes Unrechtsbewußtsein der Störer bzw. Straftäter kann zur Verfestigung der Konfliktlage führen. Gerade auf den Rechtsbruch scheint es zudem manchen der eher politisch orientierten Störer anzukommen. Es wird daher nicht selten von Praktikern und Wissenschaftlern im Schrifttum verlangt, daß Polizei und Justiz bei

Angriffen auf die Grundlagen unseres Gemeinwesens nicht zurückweichen; auf den Rechtsstaat sollten sich nicht nur noch die Rechtsbrecher, sondern ebenso die Verletzten erfolgreich berufen dürfen (dazu etwa **Eyermann**, 14 ff. und insbes. **Schreiber**, in: Festschrift für **Rudolf Samper**, 17 ff.). Die Errungenschaft des Rechtsfriedens drücke sich nicht nur im Gewaltmonopol des Staates aus. Auch die Durchsetzung des Rechts diene der inneren Sicherheit. Denn ohne Inanspruchnahme des Gesetzes werde das Recht unglaubwürdig; seine Autorität, sein Steuerungspotential schwinde (vgl. **Doehring**, 7).

Andererseits stellt das "nachsichtige" Polizeiverhalten zwar einen rechtsstaatlichen Balanceakt dar. Dieses Verhalten bringt jedoch - nach Meinung mancher Externer - zugleich ein Mehr an "Demokratie" im Sinne des Tolerierens unkonventionell geltend gemachter Meinungen, was bei den bestehenden Kommunikationsschwierigkeiten zwischen der Erwachsenenwelt und einzelnen Gruppen extrem kritischer junger Menschen von besonderer Bedeutung sei (**Wagner**, in: **Gewerkschaft der Polizei**, 205 ff.). Polizei wirke bei dieser Interventionsstrategie gegenüber Gruppen jedenfalls kurzfristig präventiv i.S. der Vermeidung möglicher Eskalation - unabhängig von der Frage, wie sich langfristig diese Strategie "auszahlt".

Die Polizei wird zum integrierenden Faktor, der bei politisch motivierten Rechtsbrüchen zwar nicht politische Lösungen anbieten kann und darf, aber in Konflikte regulierend und dämpfend eingreift. Offen ist die Frage, wie andere Kontrollinstanzen, die öffentliche Meinung und derzeitige bzw. zukünftige potentielle Störer dieses Verhalten bewerten werden. Dabei entstand seit längerem der Eindruck, Fehlleistungen und Krisen in der Gesellschaft müßten in ihren Auswirkungen durch polizeiliches Eingreifen reguliert werden. So stellten sich in der jüngeren Vergangenheit Politik oder Wohnungs-

wirtschaft etwa beim Phänomen der Hausbesetzungen zuweilen konzeptionslos und wenig überzeugend dar. Die Vorschläge aus der Politik reichten von der Amnestie verurteilter Hausbesetzer bis zur Forderung nach härterem polizeilichen Vorgehen, von dem Hinweis auf das gesellschaftliche Verdienst, durch Regelverletzungen auf soziale Mißstände hingewiesen zu haben, bis zu rechtspolitischen Forderungen nach mehr Marktwirtschaft oder nach effektiveren Zweckentfremdungsverboten für Wohnraum, wirksameren Erhaltungssatzungen und nach griffigeren Instandsetzungsgeboten. Derzeit entstehen ähnliche Diskussionsfelder bei dem Problem der sachgerechten Reaktion auf gewalttätige Demonstranten, die etwa "vor den Augen der Polizei" Scheiben von Bankgebäuden einwerfen oder im Schutz friedlich Versammelter bei Protesten gegen Atomkraftwerke schwerste Personendelikte gegen Polizeibeamte begehen.

Inzwischen geht es den sog. neuen sozialen Bewegungen bei Demonstrationen weniger um die direkte Beeinflussung der politischen Entscheidungsprozesse, sondern um Markierung, Provokation und Erfahrungsgewinn, und zwar im Rahmen einer Repolitisierung der Öffentlichkeit und Entsublimierung handlungsrelevanter Affekte. Bestimmte Objekte (z.B. WAA) oder Situationen (z.B. Volkszählung) werden dabei mit einer Symbolik aufgeladen, die exemplarisch völlig unakzeptable Sinnstrukturen aufdecken soll. Es wird eine Betroffenheit erzeugt, die ein Sichwehren - etwa im Sinne des "zivilen Ungehorsams" - induziert. Das Umschlagen von Gewaltbereitschaft in Gewaltanwendung, hat sich vorverlagert, wobei wohl nicht selten Probehandeln in der Phantasie (angeregt auch durch massenmediale Gewaltberichterstattung (?)) einen Zwischenschritt darstellen dürfte. Parallel dazu entwickelten sich anarchistische Gruppierungen, die - wie die "Autonomen" zeigen - ideologisch heterogen sind, sich aber gemeinhin durch Militanz bzw. politisch motivierte Terrorakte "artikulieren" (vgl. auch **Manns/Treusch**, 65 ff. und **Schäfer** 1987, 54 ff. Zum sog. gewaltfreien Aufstand aufschlußreich **Ebert**, 3 ff.).

Nach Auffassung einer von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe, die ihren ersten Bericht Mitte Juli 1986 dem Kabinett vorlegte, bereite Sorge, daß vor dem Hintergrund von Tschernobyl die vorher verachteten Gewalttäter nun oft eine Solidarisierung mit friedlich demonstrierenden Kernkraftgegnern erreichten. Die Zahl der Gewalttäter steige ständig. Zur Zeit reisten etwa zwei- bis dreitausend aus der ganzen Bundesrepublik zu bestimmten Ereignissen. Ihre Aktionen seien bundesweit geplant und straff geführt:

Möglichst gleichzeitige Aktionen sollen die Polizeikräfte zersplittern. Vermummung und verdeckte Autokennzeichen sollen vor Erkanntwerden schützen. Um polizeiliche Zivilkräfte zu erkennen, tasten sie Unbekannte nach Waffen und Funkgeräten ab. Ihre Angriffe beginnen sie nach vorher abgesprochenen Stichworten. Schwächere Polizeikräfte werden oft brutal angegriffen, stärkeren wird ausgewichen. Nicht selten dienen Kinder, Frauen und Behinderte als Schutzschild. Nach Gewalttaten tauchen sie in der Menge unter, wechseln ihre Kleider, werfen Vermummung und Waffen fort und werden daran, anders als bei früheren Demonstrationen, in der letzten Zeit auch von ansonsten friedfertigen Demonstranten nicht gehindert.



Abb. 10: Gewalttäter am Bauzaun der WAA Wackersdorf (Foto:
a m w)



Abb. 11: Gewalt am Wackersdorfer Bauzaun (Foto:
a m w)

Im Gegensatz zur Polizei (kritisch zur Vorgehensweise der Polizei **Brunner/Sontheimer**, 11 ff.) sind solche Gewalttäter inzwischen mit "Distanzwaffen" ausgerüstet, nämlich beispielsweise Stahlkugeln oder scharfkantigen Schrauben, die mit Zwillen verschossen werden. Für die Polizei stellt sich nun unter anderen Voraussetzungen die Frage, schwerstes Unrecht mehr oder weniger hinzunehmen oder mit einem besseren Instrumentarium ausgestattet, proaktive Beweissicherungs- und Festnahmestrategien zu verfolgen.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr bieten sich mehr oder weniger neue Formen polizeilicher Aktion an. Dazu zählt etwa der (weiterentwickelte) Klettentrupp, der militante Kleingruppen möglichst frühzeitig begleitet, kontrolliert und ggf. "einschnürt". Hierher gehört aber auch der verbessert trainierte Diskussionstrupp, der sich als Ansprechpartner der friedlichen Demonstranten und als deren "Mittelsorgan" zur Einsatzleitung versteht. Ebenso sollten unkonventionelle Formen polizeilicher Aktion gegenüber Demonstranten - je nach Lage - erprobt werden. Insoweit ist etwa an Statements von Prominenten (über Lautsprecher übertragen), an Musikdarbietungen oder an Videovorführungen zu denken.

Eine noch nicht umfassend veröffentlichte Studie von Prof. **Opp** (Universität Hamburg) zeigt anscheinend, daß es politisch motivierte Gewalttäter bei Demonstrationen darauf anlegen, gerade im Hinblick auf erwartete Bestrafung und sonstige Zwangsmaßnahmen besonders gewalttätig zu agieren. Nach **Opp** läßt dies zwei Deutungen zu: Entweder haben die Täter eine Art "Märtyrer-Komplex" oder sie konstruieren einen derart repressiven Staat, daß dessen gewaltsame Veränderung auch unter erheblichen persönlichen Konsequenzen geboten erscheint (vgl. Pressenotiz in: **Der Spiegel** 36/1986, 181; ebenso **Muller/Opp**, 471 ff., insbes. 485. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Chronik von **Karasek**, 8 ff). Dies verdeutlicht, daß eine ausschließlich strafrechtliche

Eindämmungsstrategie gegenüber dem Spektrum politisch motivierter Gewalt nicht ausreicht (zu neueren rechtspolitischen Maßnahmen gegen terroristische Gewalttäter vgl. insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 19.12.1986 BGBl. I, 2566: etwa §§ 130a, 305a StGB; dazu **Kühl** 1987a, 743 ff.), sondern vielfältige Maßnahmen primärer Prävention sowie Befriedungskonzepte i.S.d. hier verwandten Stützungsbegriffs not tun. Gerade die Teilnehmer an extrem gewalttätigen Aktionen gegen die Atomenergie lehnen die politische Ordnung insgesamt ab, wobei durch die Interaktion friedlicher und gewalttätiger Gruppierungen die konkrete Gefahr besteht, daß konventionelle politische Partizipationsformen der "eigentlichen" Demonstranten (welche nur partielle Veränderungsziele verfolgen) in unfriedliche Formen umschlagen (**Opp** 1985a, 282 ff., insbes. 289). Damit stellt offenkundig aber auch der Weg der "Toleranz" für sich allein kein Lösungskonzept dar.

Zur Weiterentwicklung der deeskalierenden Strategien und Praktiken der Polizei ist es übrigens auch erforderlich, die Einstellungen und die Konfliktwahrnehmung gerade der eingesetzten jungen Bereitschaftspolizisten im Detail zu kennen. Hier wird in mancher polizeikritischen Studie (vgl. etwa **Volmerg**, 5 ff.) geltend gemacht, junge Polizeibeamte wiesen ein Bedürfnis nach "eindeutigen Verhältnissen" (in denen man als Polizist nach sicheren Regeln handeln könne) auf, was in komplexen Lagen jedoch zu Fehleinschätzungen führe.

Solche Analysen zum polizeilichen Gegenüber und zur Polizei selbst sind für die sachgerechte Einsatzplanung essentiell. Denn es gilt: Die Polizei will "keine Schlacht gewinnen", sondern eine "Schlacht im Ansatz vermeiden."

c) TERTIÄRE PRÄVENTION - SKIZZIERT AM BEISPIEL
JUGENDDELINQUENZ

aa) ZUR SITUATION

Postdeliktische Kriminalprävention betrifft die tertiäre Dimension der Verbrechensverhütung. Zuweilen grenzen allerdings einzelne Autoren - vor allem in der psychologisch-psychiatrischen Literatur - die Rehabilitation und Reduzierung von Spätfolgen "im Interesse einer klaren Begriffsfassung" aus der Prävention aus (vgl. **Lösel**, in: **Seitz**, 140 m.w.H.). Hier soll der Begriff erweitert gesehen, jedoch die tertiäre Präven-

tion wegen der Vielfalt spezifischer Fragestellungen vorrangig nur am Beispiel der Jugenddelinquenz skizziert werden.

Bei der prädeliktischen Prävention, also der Verbrechensverhütung vor einer möglichen Deliktsbegehung, sollen Maßnahmen, die vom Abbau sozio-struktureller Defizite bis zur "Stützung" normgerechten Verhaltens akut kriminell Gefährdeter reichen, idealtypisch die Normgeltung des Strafrechts verbessern. Postdeliktische Prävention zielt dagegen darauf ab, Straftätern durch sachgerechte Reaktionen von Staat und Gesellschaft zu helfen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (vgl. § 2 Strafvollzugsgesetz). In der Vergangenheit wurden vor allem zwei wesentliche Gesichtspunkte bei der postdeliktischen Prävention diskutiert:

Einmal ging es darum, die Sanktionen angemessen und effektiv zu gestalten. Erwähnt seien das Tagessatzsystem bei Geldstrafen, die ambulante Behandlung jugendlicher Straftäter (etwa im Sinne des Uelzener Modells), Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Strafvollzug, Vorbereitung auf die Entlassung, der Aufbau von Anlaufstellen für Straffällige nach der Entlassung einschließlich Möglichkeiten der Schuldenregulierung (z.B. Stiftung "Resozialisierungsfonds") sowie eine Verbesserung der Bewährungshilfe (vgl. etwa **Böhm** und **Schwind**, in: **Schwind/Berckhauer/Steinhilper**, 91 ff. und 531 ff. sowie **Böhm**, 1986a, 144 ff. und 221 ff.).

Zum anderen kreist die Diskussion über tertiäre Präventionsmaßnahmen auch um die Frage, ob nicht durch eine Auflockerung des Strafverfolgungszwanges und eine (z.T. opferorientierte) Umgestaltung des Strafverfahrens insbesondere der jugendliche Ersttäter weitgehend aus dem strafrechtlichen Kontrollsystem herausgehalten werden sollte (Diversion und Täter-Opfer-Ausgleich). Während bisher bekanntlich als Element des Legalitätsprinzips

nur der Anklagezwang relativiert wurde (vgl. § 45 JGG und §§ 153 ff. StPO), verblieb es beim Ermittlungsverfahren im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei dem - rechtstheoretisch - absoluten Strafverfolgungszwang.

Vermeidung von Stigmatisierung und Etikettierung sowie eines entsprechenden Selbstbildes des Jugendlichen durch sein Heraushalten aus dem Strafverfahren ist in den letzten Jahren zunehmend diskutiert (etwa die Anhebung des Alters für die strafrechtliche Verantwortlichkeit: **Berckhauer/Steinhilper**, 256 ff.) und auch im Rahmen der Diversionsprogramme praktiziert worden. Dabei stellt sich schließlich auch die Frage nach der Lockerung des Legalitätsprinzips für die Polizei (in diesem Zusammenhang etwa **Ohder**, 515 ff.).

Die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet ist schwer vorauszusehen. Zumindest hat sich die in der Vergangenheit international festzustellende Tendenz, das Jugendstrafverfahren zugunsten jugendhilferechtlicher Lösungen völlig zurückzudrängen, inzwischen umgekehrt (vgl. auch **Kaiser**, in: Festschrift für **Günter Blau**, 441 ff.).

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß im Polizeialltag faktisches Handlungsermessen zu bestimmten Verfolgungsstrategien führt, die schon beim Verdachtschöpfen den Strafverfolgungszwang nicht unerheblich relativieren (vgl. beispielsweise **Kreuzer/Maassen**, in: **Kube/Aprill**, 48 ff.). Darüber hinaus besteht die von der Polizei derzeit verstärkt genutzte Möglichkeit, in Absprache mit der Staatsanwaltschaft vom Durchermitteln in Bagatellstrafverfahren abzusehen, zumal es nur Aufgabe der Polizei ist, die Staatsanwaltschaft in die Lage zu versetzen, eine - bei dieser zumindest vorläufig das Verfahren beendende - Entscheidung, und damit auch eine Einstellung, zu treffen (**Rieß** 1981, 9 f.; zu entsprechenden Konzepten vgl. etwa **Kollischon**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1985 a, 147 ff.).

Der stationäre Strafvollzug ist seit den 70er Jahren im Hinblick auf seine mangelhafte Effizienz zunehmender Kritik ausgesetzt (dazu **Heinz**, in: Festschrift für **Hans-Heinrich Jescheck**, 956 ff.). Die sog. Behandlungs-ideologie wurde nach ernüchternden, allerdings methodisch oft fragwürdigen Evaluierungsstudien in den USA

auch bei uns heftig kritisiert. Dies geschah, obwohl relativ wenige einschlägige Rückfalluntersuchungen vorlagen und obwohl einzelne empirische Studien zur Sozialtherapie - insbesondere zur Gesprächs- und Verhaltenstherapie (mit der Folge verbesserter Handlungskompetenz im Alltag) - erfolgversprechende Ergebnisse gezeigt hatten (vgl. **Kury**, in: **Lösel**, 259 sowie 262 ff.).

Tatsächlich ist in der Bundesrepublik Deutschland die heutige Praxis des Strafvollzugs unbeschadet solcher Kritik an der "Behandlungsideologie" noch weit von der Verwirklichung des im § 2 Strafvollzugsgesetz statuierten Resozialisierungsziels entfernt. Nach 10 Jahren Strafvollzugsgesetz besteht offenbar die Tendenz, die Vollzugsziele neu zu überdenken (vgl. **BVerfG** Bd. 64, 261 ff. und **o.V.**, Härtere Grundlinie, 94 f.).

Die auf Behandlung ausgerichtete sozialtherapeutische Anstalt wird zwar im Sinne der Vollzugslösung weiterbestehen. Die derzeit ca. 550 Plätze für an sich etwa 10 % behandlungsbedürftige Strafgefangene (d.h. für 1/10 der rund 55.000 einsitzenden Personen) ist jedoch nur als bescheidene Ausstattung anzusehen (vgl. **Egg/Schucht**, in: **Lösel**, 217 sowie **Egg**, in: **Petersohn/Weckert/Glückner**, 27 ff.), so daß auch in Frage kommende junge "Klienten" oft nicht dieser Behandlung zugeführt werden können.

Evaluierungsstudien zeigen z.T. positive Ergebnisse, d.h. eine günstigere Quote i.S.d. Legalbewährung der Behandelten (als dies im Normalvollzug der Fall ist) bzw. schon sozial erwünschte Verhaltensänderungen während der Sozialtherapie. Allerdings ist im Hinblick auf die gesetzlich vorgegebene Selektion für die Sozialtherapie ein unmittelbarer Vergleich der Erfolgsquoten problematisch. Außerdem weisen die sozialtherapeutischen Anstalten hohe Anteile - z.T. knapp 50 % - von Rückverlegungen zunächst als behandlungsg geeignet

angesehener Strafgefangener auf (dazu etwa **Dünkel/Nemez/Rosner**, 11 f. und **Schüler-Springorum**, in: Gedächtnisschrift für **Hilde Kaufmann**, 178 f. - Letzterer auch zur möglichen Weiterentwicklung, 183 ff. m.w.H.).

Die grundsätzliche Frage bleibt jedoch stets offen, inwieweit die systemimmanenten Lebensbedingungen im Strafvollzug - beispielsweise die erzwungene weitgehende Passivität oder Entindividualisierung - das Vollzugsziel "Resozialisierung" überhaupt realisierbar erscheinen lassen (vgl. auch **Busch**, in: **Petersohn/Weckert/Glöckner**, 9 ff.). Dennoch gilt: "Wegbunkern" ist keine Alternative. Als besonderes Problem, auf das hier nicht eingegangen wird, stellt sich die Untersuchungshaft dar; dazu **Heinz** 1987a, 5 ff.).

Bei dieser Ausgangslage artikulieren sich in der Literatur bekanntlich neuerdings in Abwehr gegen sog. neoklassizistische Tendenzen (Strafe als Übelzufügung, Abschreckung i.S. negativer Generalprävention) abolitionistische Strömungen, die auf die weitgehende Abschaffung staatlicher Kontrollstrategien und auf Sanktionsverzicht hinauslaufen (zu entsprechenden Ansätzen **Smaus**, 1 ff.; kritisch: **Haferkamp**, 112 ff. und insbes. **Kaiser**, in: Festschrift für **Karl Lackner**, 1027 ff.). Bei pragmatischer Betrachtung der Situation ist der Weg der Behandlung und der Ausbau ambulanter Maßnahmen - insbesondere bei jugendlichen Strafgefangenen - auch zukünftig zu verfolgen und sogar zu intensivieren. Insoweit zeigt sich übrigens zuweilen - auch international - eine Diskrepanz zwischen formalen Zielvorgaben oder wissenschaftlich proklamierter Tendenzwende und dem Vollzugsalltag (dazu **Kaiser**, in: Gedächtnisschrift für **Hilde Kaufmann**, 604 ff.). Denn die Praxis ist nach wie vor weitgehend an Gestaltungsprinzipien der Resozialisierung orientiert (vgl. etwa die Handhabung von

Vollzugslockerungen; allerdings betont **Böhm** 1986b, 201 ff., daß noch zu wenig auf Resozialisierungsaspekte abgestellt werde).

Insgesamt müßte schon die Sanktionspalette facettenreicher gestaltet werden (zum 23. Strafrechtänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung - **Dölling** 1987, 1041 ff. Zur gemeinnützigen Arbeit etwa **Vordran**, 32 ff.). So sollten die (Erweiterung und) Modifizierung des derzeit über 80 %igen Sanktionsanteils der Geldstrafen (z.B. durch Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung) ebenso angestrebt werden wie etwa der quantitative und qualitative Ausbau der Bewährungshilfe. Für Wirtschaftsstraftäter beispielsweise käme der befristete Ausschluß von der Subventionierung nach Subventionsbetrug in Frage oder das in die Zukunft wirkende Verbot öffentlicher Werbung bei Wettbewerbsdelikten (vgl. **Kube** 1985b, 15 m.w.H.).

Ambulante Maßnahmen sind vorzugsweise für jugendliche Straftäter vorgesehen. Dies gilt insbesondere auch für soziale Trainingskurse, wie sie seit 1980 im Modellversuch in Uelzen praktiziert werden (vgl. **Niedersächsischer Minister der Justiz**, 3 ff.). Kriminalpolitische Zielsetzungen dieses Modellversuchs sind der Ausbau an der Person des Straftäters orientierter sozialpädagogischer Hilfen und der teilweise Verzicht auf stationäre Sanktionen - insbesondere auf Jugendarrest - zugunsten ambulanter Maßnahmen (siehe zur positiven Resonanz in den Medien etwa **Hansmann**. Vgl. im Rahmen der breiten Palette möglicher präventionsbezogener Reaktionsmuster z.B. das Braunschweiger "Modellprojekt Jugendgerichtshilfe"; dazu **Hilse**, in: **Kury** 1985, 453 ff.).

Neben handlungs- und erlebnispädagogischen Ansätzen (dazu die Studie von **Busch/Hartmann**, 25 ff.) werden beim erwähnten Uelzener Modell auch einzeltherapeutische Stützungsmaßnahmen - etwa um den Jugendlichen "gruppenfähig" zu machen - durchgeführt. Einstellungs- und Verhaltensänderungen sollen in erster Linie durch unmittelbare Erfahrungen und Erlebnisse von Jugendlichen im Rahmen von Gruppenaktivitäten erreicht werden. So sollen die Jugendlichen z.B. lernen, eine Arbeit zu planen, durchzuführen und zu beenden. Die Gruppenarbeit bezweckt, das Arbeits-, Freizeit- und (sonstige) Sozialverhalten der Jugendlichen zu verbessern.

Einzelbetreuung wird vor allem dann geleistet, wenn beim Jugendlichen besondere Probleme bestehen, deren Bewältigung nur unter Einbeziehung von Eltern, Schule, Ausbildungsstätte u.ä. zu erreichen ist. Daneben wird im Modell bei Arbeitsweisungen auch die Erbringung der Arbeitsleistung innerhalb oder außerhalb des Projekts organisiert und überwacht (vgl. in diesem Zusammenhang zur "repressiven Individualisierung" sozialer Konflikte auf Makro- und Mikroebene durch Rechtsetzung und Rechtsanwendung **Steinert**, 126 ff.; zu situationsbezogenen außerstrafrechtlichen Konfliktlösungsstrategien etwa **Pieplow**, 50 ff.).

Der Erfolg spezialpräventiver Maßnahmen dürfte auch deliktsspezifisch zu sehen sein. So wirkt offensichtlich tertiär präventiv - abhängig vom Blutalkoholkonzentrationswert als Indikator für Alkoholprobleme - die Nachschulung bei erstmals trunkenheitsauffälligen Kraftfahrern (so aufgrund einer bundesweiten - wenn auch nicht flächendeckenden - Evaluationsstudie **Stephan** 1986, 2 ff.). Solche Nachschulungskurse verfolgen das Ziel, die Eignung der Verkehrsteilnehmer durch Senkung ihrer Rückfallgefährdung wiederherzustellen. Die Ersttäter sollen veranlaßt werden, am Straßenverkehr nicht mehr unter illegal starkem Alkoholeinfluß teilzunehmen. Die weitgehend lerntheoretisch ausgerichteten Kurse vermitteln das erforderliche Problembewußtsein, verbessern die Selbstkontrolle und stützen - u.a. durch Rollenspiele - erfolgreiches Verhalten in relevanten

sozialen Verführungssituationen (vgl. etwa **Kunkel**, passim). Bezogen auf zehn Jahre dürfte die Rückfallquote der nicht nachbeschulden Kraftfahrer etwa 2 bis 3mal größer sein als die der nachbeschulden (**Stephan** 1986, 7).

Unter reinen Effektivitätsaspekten wäre es zweckmäßig, vorbeugende Behandlung schon dann einzusetzen, wenn bei gesicherter individueller Kriminalprognose delinquentes Verhalten bevorsteht. Zwar bemüht sich die Kriminologie das Prognoseinstrumentarium zu verbessern. Nach dem Modell von **Göppinger** (3 ff. und 150 ff.) sollen Prognose und Einwirkungsmöglichkeiten u.a. über eine unstrukturierte Befragung erarbeitet werden können. Die Basis bilden Daten aus Lebenslängsschnitt, Lebensquerschnitt unmittelbar vor der Tat und die Relevanzbezüge (u.a. Wertorientierung) des Täters. Mit der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse sei eine zuverlässige Aussage möglich. Allerdings betont etwa **Schneider** (1987, 327 und 403 f.), das erwähnte Modell werde nicht nur zu wenig dem Prozeßhaften beim (jeweiligen) Delinquentwerden gerecht. Zu Recht verweist er auch darauf, daß eine an sich wünschenswerte Kriminalprognose im Stadium der "Prädelinquenz" offensichtlich gegen Verfassungsrechte (z.B. Art. 6 GG) verstoßen würde.

bb) ZUM DIVERSIONSKONZEPT

Das aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammende Konzept der Diversion (zum Folgenden **Kube** 1984, 154 ff.) zielt darauf ab, vor allem junge Delinquenten aus dem Strafverfahren herauszuhalten, wobei gegebenenfalls schon der "intensivere" Kontakt mit der Polizei vermieden werden soll (**Walter** 1983, 33 ff.). Motiv dafür ist die angenommene negative Etikettierungs- und Stigmatisierungswirkung durch die Instanzen des strafrechtlichen Kontrollsystems; des weiteren wird dieser Ansatz von dem Bestreben geprägt, persönliche und soziale Konflikte des Straftäters, die sich im konkreten Delikt manifestieren, erforderlichenfalls durch sozialpädagogische Maßnahmen zu lösen oder zu dämpfen.

Das mit der Diversion verfolgte Ziel besteht also darin, den Delinquenten vor einer kriminellen Karriere zu bewahren sowie zusätzlich die strafrechtlichen Kontrollinstanzen einschließlich Strafvollzug zu entlasten (dazu etwa **Kerner** 1983, 3 f.; zu den empirisch weitgehend noch ungeklärten Etikettierungswirkungen sowie zu möglichen Vorteilen - z.B. Normverdeutlichung - formeller Verfahren **Lösel**, 38 sowie **Walter** 1983, 44 und 46).

Die im In- und Ausland realisierten Ansätze, die unter dem schillernden Begriff der Diversion zusammengefaßt werden, sind weit gespannt; sie betreffen schon das Vorfeld des Ermittlungsverfahrens oder das Ermittlungsverfahren selbst - etwa im Sinne einer "Aussetzung des Verfahrens zur Bewährung"; sie stellen darüber hinaus Sanktionsalternativen, z.T. Vollzugsvermeidungsstrategien dar - beispielsweise mittels sog. Frühhilfe durch ehrenamtliche Betreuungshelfer (**Drucksache** 11/491 des Hessischen Landtages; **Kerner** 1983, 5). Die Konzepte in der Bundesrepublik sind nahezu ausschließlich auf jugendliche Straftäter bezogen und unter Namen wie Lübecker Modell, Modell Marl, Projekt INTEG-STOP, Modell Braunschweig, Brücke-Projekte bekannt (siehe dazu die Kurzbeschreibungen und Hinweise bei **Brunner**, § 45 Rdnr. 11.; zu möglichen Erweiterungen etwa **Ostendorf**, 302 ff.). Als jugendkriminologische Basis solcher Programme sei beispielhaft die Feststellung von **Eisenberg** (7) zitiert: "Immerhin legen Normalität und Ubiquität von Jugenddelinquenz als einem wesentlich epochalen Geschehen ebenso wie allgemeine Erkenntnisse der Sanktionsforschung die Strategie nahe, sich zumindest im Regelfall zunächst einmal einer gar repressiven Reaktion zu enthalten, sollte die Chance gewahrt werden, daß es bei einer Epoche bleiben kann ..."

Während offensichtlich nicht wenige Behörden der Justizverwaltung bzw. Jugendgerichtshilfe miteinander wetteifern, an der Spitze der Phalanx mitzumarschieren, regt sich in der Kriminologie inzwischen auch Skepsis gegenüber diesen "justiznahen" Experimenten. Die Bedenken reichen von der Erweiterung der Kontrolle im Sinne eines sog. net-widening-Effektes bis zur derzeit noch nicht umfassenden projektbezogenen Evaluierung der (angeblich erfolgreichen) Programme (**Steinhilper/Fischer**, in: **Schwind/Steinhilper** 1982, 119 f.; zu ersten empirischen Analysen mit positiven Ergebnissen siehe **Heinz** 1986, 76 ff. und **Heinz/Hügel**, 93 ff.). Nach **Heinz/Hügel** (96) ist die Legalbewährung beim Einsatz der informellen Erledigungsmöglichkeiten nach §§ 45, 47 JGG (nicht nur für den Ersttäter) besser als nach einer Verurteilung.

Es ist davon auszugehen, daß über eine funktionierende Sanktionsgeltung von Normen - in dem Sinne, daß Normverstöße grundsätzlich zur Ahndung führen - deren Verhaltensgeltung, also die Beachtung der Normen, beeinflußt wird (vgl. beispielsweise **Walter** 1983, 46 m.w.H. Eine Studie von **Berlitz/Guth/Kaulitzki/Schumann**, 13 ff., kommt - ausgenommen für Bagatelldelikte - allerdings zu dem Ergebnis, daß der Einsatz strafrechtlicher Mittel Jugenddelinquenz prinzipiell nicht verhindert. Dies gelte auch für das Risiko der Täterüberführung). Nach praktischer Erkenntnis ist der persönlichen Erfahrung hinsichtlich des "Ob" und des "Wie" der staatlichen Reaktion nach der Tatbegehung eine erhebliche Bedeutung für evtl. weiteres delinquentes Verhalten beizumessen (vgl. auch **Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 51 ff.). Dabei kommt es offenbar nicht so sehr auf die Frage an, ob mehr oder weniger formelle Verfahren durchgeführt werden, sondern eher darauf, daß eine schnelle und pädagogisch sachgerechte erste Reaktion erfolgt.

Bei der Diskussion der zweckmäßigen Reaktionsformen auf Jugenddelinquenz sind bisher die rechtsstaatlichen Aspekte der Berechenbarkeit und der Verhältnismäßigkeit (Stichwort: Dauer und Intensität der "Betreuung" sowie "Freiwilligkeit" der Unterwerfung) zu wenig bedacht worden (dazu insbes. **Walter** 1983, 50 ff.). Die faktische Erledigung des Verfahrens durch das Jugendamt und die "bloß noch" juristisch-prozessuale Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft - wie etwa beim Marler Modell - führen wohl aus der Sicht des Jugendlichen praktisch nur zum Austausch der einen staatlichen Kontrollinstanz durch eine andere. Die dabei konzeptionell angestrebte umgehende Sanktionierung ist an sich ebenso im herkömmlichen Strafverfahren erreichbar (vgl. zur Hamburger Situation **HaBler**, in: **Kerner/Galaway/Janssen**, 334 ff.; allerdings werden derzeit in der Praxis informelle Verfahren schneller abgeschlossen, dazu **Heinz/Hügel**, 94). Vor allem stellt sich aber das Problem, weshalb eine formalisierte Kommunikations- und Entscheidungsstruktur (zur formalisierten Kommunikation als Schutzfunktion zugunsten der Aussageperson vgl. **Knuf**, 272), die im Rahmen des herkömmlichen Strafverfahrens durch die Polizei - insbesondere den polizeilichen Jugendsachbearbeiter - und die Justiz - den Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter - geprägt wird, prinzipiell unangemessener und zur Rückfallvermeidung grundsätzlich weniger effektiv sein soll. Offensichtlich bestehen insoweit erhebliche Wissensdefizite, die teilweise durch mehr oder weniger ideologische Grundannahmen überdeckt werden (vgl. allerdings auch **West/Farrington**, 126 ff. zu Indizien für Stigmatisierungseffekte).

Bei dem heutigen Erkenntnisstand ist es fragwürdig, wenn die Polizei generell soweit wie möglich aus dem

Strafverfahren gegen jugendliche Ersttäter in Bagatellsachen herausgehalten wird (vgl. das früher praktizierte Lübecker Modell; dazu **Pohl-Laukamp**, 131 ff.). Auch ist es problematisch, die "freiwillige" Unterwerfung des Jugendlichen unter die faktische Sanktionskompetenz des Jugendamtes (vgl. Marler-Modell) als eine zukunftsweisende Strategie anzusehen. Ob mittelfristig der Polizei in Bagatellsachen gegen jugendliche Ersttäter bereits eine eigene Erledigungskompetenz eingeräumt werden soll, bedarf detaillierter Überlegungen und ist hier nicht zu erörtern. Auch auf die diffizile Frage von Diversionsmaßnahmen im Sinne einer Veränderung der Sanktionsstrategie der Gerichte (vgl. etwa Brücke-Projekte; dazu **Pfeiffer**, 117 ff.) ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Auch wenn langfristig die Belohnung erwünschten Verhaltens im Vergleich zur Bestrafung unerwünschten Verhaltens als effektiver anzusehen ist (vgl. auch **Buikhuisen**, 270 ff.; kritisch dazu **Quensel**, 357 ff.), kann nicht in jedem Fall als pädagogischer Grundsatz die weitestgehende Vermeidung strafprozessualer Involvierung des Täters zur Maxime erhoben werden. Zwar sollte der privaten Regelung erzieherischer Belange der Vorrang eingeräumt werden. Dies darf jedoch nicht bedeuten, daß strafprozessuale Ermittlungstätigkeit und die justizielle Feststellung, ob (weitere) erzieherische Maßnahmen erforderlich sind, prinzipiell überflüssig seien.

Es besteht die Gefahr, daß bei der heutigen wohl allzu unkritischen Diversionorientierung die Bedeutung eines auf die Einhaltung erzieherischer Belange ausgerichteten Ermittlungsverfahrens zu kurz kommt. Zu Recht hebt

Eisenberg (39) hervor, daß die Einfügung einer gesetzlichen Muß-Vorschrift zur Wahrung solcher Belange zumindest bei Verfahrensbeginn empfehlenswert sei. Denn unbeschadet der etwa nach § 45 Abs. 2 Ziff. 1 JGG anzustrebenden Erledigung mit einer erzieherisch wirksamen Sanktion (siehe **Heinz/Hügel**, 7 ff.) stellt gerade für den Jugendlichen die häufig unmittelbar nach seiner Straftat stattfindende Konfrontierung mit der Polizei ein nachhaltig wirkendes Erlebnis dar. Es spricht alles dafür, "daß der Schwerpunkt der Bedeutung für das spätere Leben des Jugendlichen nicht so sehr in der ersten Tatbegehung als vielmehr in der erstmaligen Entdeckung der Tat und der erstmaligen offiziellen Reaktion auf diese Tat liegt. Hier wird die soziale Verantwortung der Gesellschaft deutlich, besonders, wenn sie durch die Organe Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht tätig wird. Denn der erste Kontakt des Jugendlichen mit der personifizierten Obrigkeit kann sein weiteres Leben mitbestimmen, kann Entschluß, Tendenz oder Richtung zur Sozialität oder zur Antisozialität mitverursachend oder akzentuierend festlegen" (**Mergen** 1977, 300). Insoweit kommt gerade den für Jugendsachen eingesetzten Polizeibeamten - und zwar sowohl bei der Kripo wie auch bei der Schupo - eine ganz besondere Verantwortung zu.

Neben der sachgerechten Kontaktaufnahme mit dem jugendlichen Verdächtigen stellt in Jugendstrafsachen die Ermittlungsgenauigkeit sowie die möglichst exakte Wiedergabe von Inhalt und Ablauf polizeilicher Vernehmungen im Protokoll sowie das Verhalten des Polizeibeamten vor Gericht ein diffiziles Problem dar. "Während im allgemeinen Strafrecht und bezogen auf das Gericht die gemäß § 261 StPO zureichende subjektive Überzeugung von der Gewißheit, die eine Reduktion von Komplexität ... unter partiellem Verzicht auf Realität darstellt, durch die Aspekte der Vergeltung als hinnehmbar gilt, erfordert die Spezialität des Jugendstrafrechts gemäß dem Vorrang von Erziehung ein höheres Maß der Annäherung an eine ... feststellbare objektive Wahrheit. Dies gilt sowohl

hinsichtlich der Aufklärung als auch bezüglich der Interpretation von Tatsachen" (**Eisenberg**, 41).

Wie schwierig unter kommunikativen Gesichtspunkten die Aufhellung des Sachverhalts in der Vernehmung ist und wie meist nur mit Professionalität im Ermittlungsverfahren eine sachgerechte Protokollierung der Vernehmung erreicht werden kann, zeigen die vom BKA initiierten und betreuten Untersuchungen von **Schmitz** (10 ff.) und **Banscherus** (13 ff.). Dies trifft nicht weniger für den sachgerechten "Umgang mit der Wirklichkeit" durch den Polizeibeamten als (Belastungs-)Zeugen vor Gericht zu (**Knuf**, passim). Gerade bei jugendlichen Beschuldigten mit eingeschränkter Kommunikationskompetenz muß den besonderen prozeßrechtlichen Pflichten im Umgang mit Behauptungen und Wertungen optimal Rechnung getragen werden.

Experimente zur Gerichtsverhandlung am "Runden Tisch" verdeutlichen, daß die Kommunikation im Gerichtssaal selbst im alltäglichen Jugendgerichtsverfahren komplex ist; einfache Optimierungsansätze durch eine vorwiegend bloß veränderte Raumgestaltung wären unrealistisch (dazu und zum Folgenden **Schöch** und **Bönitz**, in: **Schöch/Schreiber/Bönitz**, 19 ff. und 186 ff.): Zwar verhielten sich Angeklagte bei dieser Verhandlungsform etwas aktiver und weniger hilflos. Auch ließen sich die Eltern der angeklagten Jugendlichen besser in das Geschehen einbeziehen. Insgesamt herrschte eine entspanntere Atmosphäre; die Gesprächsanteile waren ausgewogener. Am wichtigsten für einen auf Kooperation und Erziehungstendenzen abzielenden Verhandlungsstil dürfte jedoch die Persönlichkeit des Richters sein. Trotz der prinzipiellen Notwendigkeit, Irritationen und Trennwände bei der zwischenmenschlichen Kommunikation (vgl. aus pädagogischer Sicht **Stutte**, 121 f., unter architektonischem Blickwinkel, **Laage**, in: **Wassermann 1979**, 169 ff.) möglichst zu vermeiden, hat die Gesamtbewertung der am Experiment beteiligten Richter ergeben, daß sich die Verhandlung am "Runden Tisch" nicht bei Verfahren mit mehreren Angeklagten, bei rückfälligen Tätern, bei streitigen Jugendschöffengerichtsverfahren und wohl auch generell nicht bei der Verhandlung von Kapitaldelikten eignet. Eine allgemeine Empfehlung zur Einführung dieser Verhandlungsform konnte daher nicht abgegeben werden. Für Richter, die diesen Stil bevorzugen, sollten entsprechende Sitzungszimmer zur Verfügung stehen. Ohne gesetzliche Änderungen könnte diese Form bei sich anbietenden Strafsachen öfter praktiziert werden, falls der Angeklagte keine Bedenken zu erkennen gibt.

Die Legitimation des Strafverfahrens und der justitiellen Entscheidung wird wesentlich davon abhängen, ob dem Täter der Eindruck vermittelt wird, daß Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Tatsachenfeststellung und -wertung sorgfältig gehandelt und seine Belange ernst genommen haben. Dieser Aspekt sowie die Art und Weise der polizeilichen Intervention gegenüber dem Jugendlichen überhaupt scheinen nicht weniger wichtig zu sein als die Fragestellung, ob nicht eher informelle Verfahrensweisen - unter Umständen unter weitgehender Ausschaltung der Polizei - als angemessenere Reaktion auf Bagatellkriminalität Jugendlicher anzusehen sind.

Der "Stein der Weisen" im Gewande der Diversion könnte sich im strafprozessualen Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche (und Heranwachsende) bei allzu unbekümmerter Realisierung und bei Vernachlässigung der Erfordernisse der formellen Arbeitsweisen der Strafverfolgungsorgane als "Stolperstein" entpuppen. Diversion ist nur ein kleiner Baustein in der weltweit in Bewegung geratenen Kriminalpolitik. Eine wirkliche Alternative zum Jugendkriminalrecht und Jugendstrafverfahren ist weniger in Diversionsmodellen einschließlich alternativen Sanktionen, als vielmehr langfristig in der effektiven primären und sekundären Prävention von Jugenddelinquenz zu sehen - allerdings eine eingestandenermaßen nur schwierig zu bewältigende Herausforderung an Wissenschaft, Praxis und Politik.

cc) ZUM TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

aaa) AUSGANGSLAGE

Die Wissenschaft hat den Verletzten, der früher kriminologisch "forgotten man" war, der strafprozessual als "homo suspectus" grundsätzlich nur rein prozeßfunktionale Aufgaben zugewiesen erhielt, in den vergangenen 15 Jahren in den Mittelpunkt vielfältiger Forschungsanstrengungen gestellt. Die Viktimologie entwickelte sich

inzwischen fast zu einem Modethema. Im Gefolge der in der wissenschaftlichen Kriminalpolitik bestehenden Vorbehalte gegen alle Formen der Repression (vor allem auch i.S.d. Abolitionismus; dazu **Kaiser**, in: Festschrift für **Karl Lackner**, 1027 ff. m.w.H.) sowie der weltweit verbreiteten diffusen Angst vor dem (eigenen) Opferwerden (Viktimisierung) erfreut sich der Verletzte zunehmender - auch emotionaler - Zuwendung. Einen Bundesgenossen gewann dieser Trend in Zeitströmungen, die unter dem Vorwand, für das Opfer etwas Gutes tun zu wollen, wieder - nach der "weichen Welle" gegenüber dem Straftäter - eine "härtere Gangart" einzuschlagen wünschen. In diesem Kontext gerät der weithin propagierte Täter-Opfer-Ausgleich in ein differenziert aufbereitetes Spannungsfeld.

In der Regel steht das persönlich betroffene Opfer noch unter dem Eindruck des Geschehens, wenn es die Anzeige bei der Polizei erstattet. Während sich die Strafverfolgungsorgane ihrer Ermittlungstätigkeit widmen, verlieren sie weitgehend das Opfer aus dem Blickfeld. Dieses müßte eventuell akut psycho-sozial versorgt werden. Für diese Krisenintervention sind weder Polizei noch Staatsanwaltschaft nach Aufgabe oder Ausbildung kompetent. Insoweit gibt es inzwischen getestete Modelle, die leider bisher so gut wie keine Nachahmung gefunden haben (vgl. **Steinhilper** 1984, 524). Dazu zählt etwa das "Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeit" (PPS). Nach diesem Modell wird in Hannover die Zusammenarbeit zwischen Polizei und sozialen Diensten unter dem Vorzeichen gegenseitiger Nichteinmischung praktiziert. So informiert die Polizei die sozialen Dienste von Fällen, bei denen eine unmittelbare Krisenintervention angezeigt ist. Dies gilt etwa bei Kindesmißhandlung oder Körperverletzung gegenüber der Ehefrau. Der auch außerhalb der herkömmlichen Sprechzeiten besetzte soziale Dienst, der unter einem Dach mit der Polizei untergebracht ist, widmet sich allerdings neben dem Opfer in geeigneten Fällen vor allem um den jugendlichen Straftäter (etwa den Ladendieb oder den straffällig gewordenen Ausreißer).

Neben dieser Krisenintervention unmittelbar nach der Tat sind häufig Opferhilfsmaßnahmen und unterstützende Initiativen erforderlich. Hierzu gibt es leider neben

privaten Einrichtungen wie dem Weißen Ring kaum auf staatlicher Initiative beruhende Einrichtungen, die die Möglichkeiten der Opferhilfe ausloten. Eine Ausnahme stellt allerdings insbesondere die sog. "Hanauer Hilfe" dar (dazu **Schuster**, 15 f.). Während das PPS-Programm in Hannover von der direkten Kooperation von Polizei- und Sozialarbeit geprägt wird, strebt die "Hanauer Hilfe" Unterstützungsmaßnahmen in Form freier Trägerschaft an. Seit Juli 1984 besteht diese Einrichtung als Anlauf- und Beratungsstelle für Opfer von Straftaten. Getragen von einer Vielzahl verschiedener Vereinigungen (z.B. sozialen Einrichtungen der Kirchen, Telefonseelsorge, Pro-Familia, Kinderschutzbund, Frauenhaus, Arbeiterwohlfahrt, Anwaltsverein etc.) liegt die wohl wesentliche Aufgabe der "Hanauer Hilfe" darin, für Opfer und Zeugen eine erste Anlaufstelle zu sein. Bei dieser Opfereinrichtung können Geschädigte Informationen, Hinweise und ggf. eine erste Hilfe bekommen. Psychosoziale Beratung im Sinne therapeutischer Maßnahmen findet allerdings nicht statt. Wesentlich ist jedoch die Vermittlung entsprechender Stellen, wo diese zum Teil sehr langfristigen Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Verhindert werden soll, daß Opfer in Apathie, Depression oder Resignation geraten und einen Vertrauensverlust in die Gesellschaft oder einen Verlust an Selbstachtung erleiden. Durch die Beratung und Vermittlung von Hilfe soll weiterhin erreicht werden, daß psychische Spätschäden - etwa in Form von Psycho- oder Organneurosen - erst gar nicht eintreten.

Aktuell führt das Kriminalistische Institut des Bundeskriminalamtes im Zusammenwirken mit hessischen Justizstellen und der Hanauer Polizei eine Analyse zur Frage durch, inwieweit seitens der Opfer überhaupt ein Bedarf an Information, Beratung und Betreuung besteht. Immerhin gehen etwa US-amerikanische Erfahrungen davon aus, daß lediglich 15 bis 20 % der individuellen Verbrechenopfer im weitesten Sinn betreuungsbedürftig seien (**Schuster**, 13). Gerade wegen der Stigmatisierung der Verbrechenopfer besteht die Gefahr, daß selbst "objektiv" betreuungsbedürftige Verletzte sich subjektiv nicht entsprechend einschätzen, um die negative Rolle leichter abstreifen zu können. Nebenbei bemerkt stellt sich insoweit die Frage, ob es gerade glücklich ist, den juristischen Begriff des Verletzten im Alltag und in der Viktimologie in den noch negativer besetzten Begriff des Opfers umzubenennen.

Einzelne Anregungen und erste Konzepte zum Täter-Opfer-Ausgleich streben bekanntlich an, die Interessen zwischen Täter und Opfer "auszubalancieren" (zum

Folgenden **Kube** 1986, 121 ff.). Dies soll praktisch auf die Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren sowie insbesondere auf Schadenswiedergutmachung, Versöhnung und zukunftsbezogene Konfliktlösung hinauslaufen. Solche Tendenzen sind (ausgehend vor allem von sog. Restitutions- und Mediations-Programmen in den USA der späten 70er Jahre) für das westeuropäische Ausland, neuerdings auch für die Bundesrepublik Deutschland festzustellen (vgl. beispielsweise für Großbritannien **Marshall**, 5 ff., für die USA etwa **Bussmann**, 152 ff. und **Galaway**, in: **Janssen/Kerner**, 471 ff. Zur Situation bei uns statt aller - und sehr ausgewogen - **Sessar**, 167 ff.). Nebenbei bemerkt zielen Restitutionsprogramme auf den Ausgleich materieller Schäden beim Opfer ab, während Mediationskonzepte ermöglichen sollen, durch Beteiligung eines Vermittlers Konflikte zwischen Täter und Opfer zu befrieden und möglichst eine Versöhnung zwischen den Betroffenen herbeizuführen.

Die zum Täter-Opfer-Ausgleich mehr oder weniger explizit entwickelten Zielvorstellungen sind unterschiedlich weit in die Rechtspolitik und Praxis umgesetzt worden (dazu **Dünkel**, 358 ff.). So wird etwa in Österreich (§ 167 StGB) die Schadenswiedergutmachung vor Kenntnisnahme der Tat durch die Strafverfolgungsbehörden als "tätige Reue" bewertet. In den USA können Einnahmen des Gewalttäters, die aus der "Vermarktung" des Delikts herrühren, konfisziert und u.a. dem Opfer zur Begleichung gerichtlich festgestellter Schadensersatzansprüche zugewiesen werden (**US-Department of Justice**, 182 ff.). In der Bundesrepublik Deutschland wurden zunächst vor allem über Diversionkonzepte erweiterte Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen praktiziert. Zuweilen wird im Interesse des Geschädigten erwogen (z.B. bei

Verkehrsunfallflucht gem. § 142 StGB), dem Täter bei "tätiger Reue" (etwa freiwillige Meldung innerhalb von 24 Stunden, wenn ausschließlich Sachschaden entstanden ist und der Unfall nicht an einem Fahrzeug im fließenden Straßenverkehr stattfand) die "goldene Brücke" der nachträglichen Schadenswiedergutmachung und Straffreiheit anzubieten. Die Bedeutung solcher Überlegungen folgt schon daraus, daß sich derzeit bei ungefähr jedem sechsten Verkehrsunfall der Straftäter durch Flucht entzieht (dazu **Scholz**, 7 ff.).

Inzwischen besteht die Gefahr, daß die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs zu einem Modetrend verkürzt wird. Dazu verleitet schon der Begriff. Die Sprache gilt zu Recht als einer der großen und heimlichen Verführer. Sie verschleiert: "Verklappen" statt "Verschmutzen", "aktive Sterbehilfe" statt "Tötung", "Nullwachstum" ... Aber Sprache verhüllt nicht nur. Sie ist prägende Kraft; sie beeinflusst damit auch die Auffassung darüber, was recht und billig ist (dazu **Großfeld**, 1577 ff.).

Dies gilt nicht zuletzt für den Täter-Opfer-Ausgleich. Wer ist in unserer friedensbewegten Zeit nicht für Ausgleich, Versöhnung und Harmonie? Die Anlehnung neugeschöpfter bzw. neupropagierter Begriffe an die über den Inhalt sprachlicher Zeichen hinausgehenden positiven Vorstellungsgehalte beeinflusst den Empfänger der entsprechenden Information. Solche oft gefühlsbetonten Begriffe gestalten für sich allein schon das Meinungsklima in der (Fach-)Öffentlichkeit mit. Sie "bewegen" den Leser oder Zuhörer, auch wenn er den Begriff im Detail nicht begreift. Denn Sprache "denkt" für uns (vgl. insbes. auch **Bergsdorf**, 13 ff.).

Kann in einem solchen Zusammenhang noch auf eine historische Legitimation für das eigene Wunschbild zurückgegriffen werden, so erscheint nahezu jedwede Kritik an dem Begriff und seinem Regelungszusammenhang von vornherein fragwürdig (siehe u.a. **Sessar**, in: Festschrift für **Heinz Leferenz**, 145). Dies gilt vor allem dann, wenn angeblich vor langer Zeit ohne staatlichen Eingriff die Probleme zufriedenstellend gelöst werden konnten. Obrigkeitliche Instanzen hätten sich später, zum Teil aus finanziellen Gründen, der Entscheidungskompetenz bemächtigt. Konkret heißt das hier: Nostalgisch wird auf die angeblich freiwillig zwischen den Sippen des Opfers und des Täters abgeschlossenen Sühne-

verträge hingewiesen. Die damit verbundenen Ausgleichszahlungen hätten auf privater Ebene Konflikte schnell und nachhaltig beendet. Dieses Bußverfahren habe sich seit dem 6. Jahrhundert als Folge für Straftaten durchgesetzt.

Am Rande soll erwähnt werden, daß solche globalen Hinweise auf die Geschichte auch hier den Sachverhalt zu sehr vereinfachen. So hatten bereits die Karolingischen Herrscher zur Vermeidung der unberechenbaren Rache und Fehde versucht, den Sühnevertrag zu erzwingen. Auch war damals wohl schon ein "Friedensgeld" an die Obrigkeit zu leisten, so daß nicht die gesamte Zahlung dem Opfer zugute kam. Vor allem war jedoch bedenklich, daß die Höhe der Buße unabhängig von den persönlichen Verhältnissen des Täters festgelegt war. Er konnte sie oft nur mit Hilfe seiner Sippe aufbringen; gelang ihm dies nicht, so war seine Verknechtung die Folge (dazu insbes. **Schmidt**, 24 ff. m.w.N.).

Was hiermit angedeutet werden soll: Der frühere (fränkische) Rechtsgang im förmlichen Verfahren sollte Willkür ausschließen. Die Schutzfunktion rechtlicher Formen wurde offenbar schon damals erkannt (vgl. **Kube** 1964, 15 ff.; zur Schutzfunktion kommunikativer Formen **Knuf**, 272). Privat organisierte Konfliktlösungen hatten sich anscheinend nicht bewährt (sehr differenziert **Frühau**, 10 ff.). Bei aller Bedeutung historischer Bezüge zur Aufhellung von Entwicklungen sollte jedoch die geschichtliche Dimension als Legitimationsquelle für neue Trends nicht überstrapaziert werden.

Einzelne Stimmen in der heutigen Fachliteratur beanstanden, daß der Interessenausgleich im staatlichen Strafverfahren gar nicht sachgerecht vorgenommen werden könne. Bei vielen Straftaten handele es sich um echte Beziehungsdelikte, denen ein zwischenmenschlicher Konflikt zugrundeliege (zu den Beziehungsdelikten vgl. **Sessar**, in: Festschrift für **Hans-Heinrich Jescheck**, 1143 f. m.w.H.). Die Konfliktaustragung sei zu privatisieren, da sie nur dann überhaupt unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes zu einer Lösung führen könne. Weder dem Opfer noch dem Täter dürfe der Konflikt sozusagen entwendet und auf eine staatliche und damit abstrakte Regelungsebene gehoben werden (**Christie**,

1 ff. sowie **Ostendorf**, 302 ff. m.w.H.). Übersehen wird dabei, daß das Strafrecht der auf die Rechtsgemeinschaft bezogenen Friedenssicherung dient, selbst wenn individuelle Rechtsgüter verletzt werden. Insoweit relativieren sich auch Forschungsergebnisse, die nachweisen, daß Opfer nur verhältnismäßig selten ein Interesse an der Bestrafung des Täters haben (zu solchen Ergebnissen siehe die empirische Studie von **Sessar/Beurskens/Boers**, 86 ff.).

Kritik wird auch an der bestehenden Situation zum Schadensausgleich geübt. Zwar bestehe eine Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten und faktischer Hilfen; das Potential werde aber nicht annähernd ausgeschöpft. So fällt auf, daß selbst die relativ experimentierfreudige Jugendgerichtspraxis die Wiedergutmachung als selbständige Sanktion nur zurückhaltend anwendet. Bei den im Jahre 1985 registrierten knapp 119.000 verurteilten Jugendlichen zählt man nur 1.605 Wiedergutmachungsaufgaben nach § 15 JGG (vgl. **Statistisches Bundesamt**, Strafverfolgung 1985, 264 ff., auch zu den bloß 148 auferlegten Entschuldigungen gem. § 15 JGG).

Geradezu "dramatisch" zu Lasten der Wiedergutmachungsaufgaben verläuft die Entwicklung bei den schon quantitativ bedeutsamen Einstellungen gem. § 153 a StPO, wenn also bei geringer Schuld die Erfüllung von Auflagen und Weisungen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt. Während der Anteil derartiger Wiedergutmachungsaufgaben (§ 153 a Abs. 1 Ziff. 1 StPO) 1977 noch ca. 1,5 % aller Auflagen und Weisungen betrug, belief er sich 1983 nur noch auf ca. 0,5 % (**Rieß** 1985, 212 ff. Ähnlich negativ stellt sich die Entwicklung bei "gemeinnützigen Leistungen" dar: 2,5 % zu 1,1 %. Kritisch insgesamt gegenüber der extensiven Anwendung des § 153 a in der Praxis **Hohendorf** 1987 a, 1177 ff.).

Eine empirische Untersuchung zur Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten zeigt, daß nur 10 % aller Verurteilungen solche zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährung sind und in höchstens 10 % dieser Fälle - d.h. bestenfalls in 1 % aller Verurteilungen - die Schadenswiedergutmachung zur Auflage gemacht wird (Albrecht 1982, 167 f.).

Zu sehen ist, daß das Instrument der Schadenswiedergutmachung nicht nur dem Opfer, sondern vor allem der Resozialisierung des Täters zugute kommen soll. Denn dieser muß sich auf einer für ihn überschaubaren Ebene mit dem durch seine Tat verursachten Schäden auseinandersetzen. Er wird angehalten, konstruktiv an der Beseitigung der Tatfolgen mitzuwirken (Frehsee 1982, insbes. 317).

Dagegen dürfte es nicht wenigen Opfern nur schwer zu vermitteln sein, daß das Delikt durch eine Schadenswiedergutmachung vergolten sein soll, die u.U. im Alltag lange auf sich warten läßt. Was wiegt den Streß und die akute Angst nach der Tat auf, wenn der Täter etwa in eine Wohnung eingebrochen ist und das Sicherheitsgefühl des Opfers erheblich beeinträchtigt hat (vgl. Reeves, 50 ff.)? Dieser Sichtweise dürfte es entsprechen, wenn im Rahmen des British Crime Survey 1984 nur 7 % der befragten Einbruchsopfer eine alleinige gerechte Schadenswiedergutmachung als ausreichende strafrechtliche Reaktion ansahen (Hough/Mayhew, 46 f.). Daß Strafe Wunden schlägt und Schadensersatz Wunden heilen soll, leuchtet ein - aber überzeugt nicht immer das Opfer. Eine Befragung in der Bundesrepublik - allerdings nach der Hauptverhandlung! - scheint darauf hinzudeuten, daß Verletzte mehrheitlich Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung für ausreichend angesehen hätten (Schöch, 388). Ein wesentlicher Faktor dürfte insoweit die Schwere und die emotionale Bedeutung der Tat darstellen (vgl. auch die bereits erwähnte Untersuchung von Sessar/Beurskens/Boers, 86 ff.).

Was besagt das Gesamte? Im Strafverfahren angeordnete Wiedergutmachung nimmt quantitativ ab und bewegt sich

sowieso auf relativ niedrigem Niveau (siehe zu den Gründen für die zurückhaltende Praxis von Jugendrichtern **Knoll**, 166 ff.; nicht unterschätzt werden sollte in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Pensenschlüssels bei zu erwartender Mehrarbeit.). Dagegen erscheint die Wiedergutmachung unter Resozialisierungsgesichtspunkten für den Straftäter als eine oft sachgerechte Sanktion. Die schnelle Reparierung finanzieller Schäden ist auch für das Opfer von erheblicher Bedeutung.

Eine Verbesserung der Situation ist durch das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung der Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986 (BGBl. 1981 I, 2496 ff.) eingetreten (zum bereits früher verstärkten Opferschutz in den RiStBV siehe die mit Wirkung vom 01.04.1984 ergänzten bzw. eingeführten Nrn. 4 b, 19 a, 130 a, 131 a). Nach § 459 a Abs. 1 S. 2 StPO können dann Zahlungserleichterungen gewährt werden, wenn ohne Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden (zum Opferschutzgesetz etwa **Rieß/Hilger** 153 ff. Beim vorgesehenen Zweiten Opferschutzgesetz sollten restitutive Elemente verstärkt einbezogen werden.)

Jedoch ist nicht zu verkennen, daß dem Institut der privaten Schadenswiedergutmachung relativ enge Grenzen gesetzt sind. So werden sich Probleme etwa dann ergeben, wenn das Opfer keine individuelle (natürliche) Person ist oder der Schaden einen unverhältnismäßig hohen Geldbetrag ausmacht. Darüber hinaus werden nicht selten an sich zu kompensierende Schäden von einer Versicherung übernommen werden, so daß ein persönlich letztlich geschädigtes Opfer gar nicht vorhanden ist. Allerdings wird zuweilen angenommen, daß ca. 60 % der deliktischen Vermögensschäden nicht durch Versicherungen oder andere Ersatzleistungen (etwa Lohnfortzahlung) gedeckt sind (dazu **Theißen**, 545 sowie insbes. **Bussmann**, 157 f. und **Schöch**, 389 f.).

Auch in Zukunft wird die sofortige und unbürokratisch geleistete Hilfe, die akute Not lindert, ihre Erforderlichkeit nicht einbüßen. Selbst wenn die Novellierung des Opferentschädigungsgesetzes (BGBI. I 1985, 1 ff.; zur Praxis der Opferentschädigung siehe insbes. **Kirchhoff**, in: **Janssen/Kerner**, 149 ff.) und Verbesserungen der Schuldenregulierungsfonds (in diesem Zusammenhang **Best**, in: **Schwind/Steinhilper** 1982, 221 ff.; eingehend zur entsprechenden Beratung: **Groth**) zusammen mit dem Opferschutzgesetz die finanzielle Situation des Verletzten entspannen helfen, wird Hilfe durch private Einrichtungen wie etwa den Weißen Ring nach wie vor aus vielerlei Gründen not tun. So dürfte etwa finanzielle Unterstützung durch eine private Einrichtung schon deshalb von besonderer Bedeutung sein, weil sich hier - im Gegensatz zu förmlichen Verfahren vor Verwaltungsbehörden - das Opfer nicht offiziell als "Versager deklarieren" muß (generell zur Auswirkung der Wiedergutmachung auf das Opfer - nämlich u.a. Zurückfinden zur "normalen" Identität vgl. **Kiefl/Lamnek**, 301). - Daneben sollten von Amts wegen verstärkt zugunsten des Verletzten die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten - wie etwa die sog. Zurückgewinnungshilfe gem. § 111 b Abs. 3 StPO - ausgeschöpft werden (vgl. **Kube** 1985 b, 58 f.).

Ohne einen umfassenden Überblick über die neuen Entwicklungen zum Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis geben zu wollen, sollen (auf der Grundlage von Projektbeschreibungen und bisher z.T. unveröffentlichter Papiere) im Folgenden verschiedene markante Projekte skizziert werden.

bbb) MODELLE

POLIZEILICHES MODELL IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Eine Intensivierung des Täter-Opfer-Ausgleichs kann bereits - wie die Praxis in Schleswig-Holstein zeigt -

bei der polizeilichen Arbeit stattfinden. So verfügte der schleswig-holsteinische Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister im Rahmen eines Diversionsansatzes nicht nur, daß bei der Bearbeitung von kleineren Straftaten bei geständigen und einsichtigen jugendlichen "Ersttätern", wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die angewandte kriminelle Energie gering sowie die Folgen der Tat unbedeutend sind, der Polizeibeamte dem Beschuldigten eine Ermahnung erteilen und der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens vorschlagen kann (**Erlaß** IV 410 b - 32.11 vom 07.12.84. Generell zur Polizei als Täter-Opfer-Ausgleichsinstanz **Feltes**, in: **Janssen/Kerner**, 423 ff.). Darüber hinaus wird dem Beamten auch anheimgegeben, in geeigneten Fällen "zusätzlich die Wiedergutmachung des Schadens, eine Entschuldigung oder eine ähnliche Maßnahme zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen dem Täter und dem Geschädigten oder die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht (§ 48 StVO) anzuregen bzw. zu vermitteln". Übrigens entspricht ein solcher Ansatz auch empirischen Erkenntnissen, nach denen Opfer nicht selten eher akute Hilfe als verspätete Bestrafung wünschen (**Rosellen**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 810 f.). Nach dem schleswig-holsteinischen Modell überprüft die Polizei, ob die angeregte oder vermittelte Maßnahme durchgeführt worden ist. In diesem Fall schlägt die Polizei der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens vor, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, daß die erzieherische Maßnahme ausreichend war.

Zwar ist dieses Konzept aus verschiedenen Gründen nicht völlig problemlos (vgl. auch **Haßler**, in: **Kerner/Galaway/Janssen**, 337 f.). So können etwa wegen des möglichen Aufbaus von Erwartungshaltungen beim Täter, die bei Nichteinstellung des Verfahrens durch den

Staatsanwalt enttäuscht werden, oder wegen der prinzipiellen Unschuldsvermutung selbst gegenüber dem geständigen jugendlichen Beschuldigten, dem gegenüber bestimmte Leistungen (wenn auch auf freiwilliger Basis) angeregt werden, gewisse Bedenken bestehen (vgl. auch § 38 Abs. 3 JGG, der die Anhörung der Jugendgerichtshilfe notwendig macht, wenn die Erbringung von Arbeitsleistungen einer Weisung nach § 10 JGG nahekommt; zur schwierigen Abgrenzung von Auflage und Weisung Itzel, 19 ff.). Dennoch erscheint das Konzept wegen der zeitlich tatnahen und pädagogisch orientierten Reaktion sowie wegen seiner "Opferfreundlichkeit" grundsätzlich den Zielorientierungen des Jugendstrafverfahrens angemessen bzw. auch aus viktimologischer Sicht begrüßenswert.

Nebenbei bemerkt sprechen erste Erkenntnisse eines im Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes laufenden Projekts zur Gewaltkriminalität dafür, daß die Arbeitszufriedenheit von Schutzpolizeibeamten durch Konfliktregelungskompetenzen nachhaltig verbessert werden könnte (vgl. auch Feltes/Hermann, 76: Nach ihrer Studie bekundeten über 86 % der befragten 431 Polizeibeamten, daß sich Polizei mit Problemen beschäftigen müsse, deren Bewältigung eigentlich Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik sei).

DAS BRAUNSCHWEIGER MODELL

Ebenfalls auf das Jugendgerichtsverfahren beschränkt - aber mehr noch am Täter-Opfer-Ausgleich orientiert - ist ein Konzept, das von der Jugendgerichtshilfe in Braunschweig praktiziert wird und wissenschaftlich fundiert ausgebaut und evaluiert werden soll (vgl. im einzelnen den Förderungsantrag der Stadt Braunschweig vom 27.09.1984, gerichtet an die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. sowie zum Folgenden insbes. den Erfahrungsbericht von Viet (unveröff. Manuskript) vom Juli 1984). Über die geförderte Wiedergutmachung des

materiellen Schadens sowie die Zahlung von Schmerzensgeld hinaus fungieren hier Jugendgerichtshelfer als Vermittler und Moderatoren von Gesprächen zwischen Opfer und Täter, die in der Regel zeitlich vor der Hauptverhandlung stattfinden. Angestrebt wird ein solches Gespräch, wenn das Opfer durch die Tat persönlich betroffen oder verletzt wurde, wobei bei schweren Delikten - wie etwa versuchter Tötung oder Vergewaltigung - von einer Kontaktvermittlung Abstand genommen wird.

In der zurückliegenden Alltagspraxis zeigten sich offenbar gewisse Rechts- und Rechtsberatungsprobleme - wie beispielsweise die Beurteilung der Angemessenheit der Höhe der Schadensersatzforderungen durch den Jugendgerichtshelfer. Hier war anscheinend die enge Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt der Stadt und der Justiz hilfreich. Erheblicher wurden die Probleme, wenn das Opfer nach dem Gespräch mit dem Täter aus einer Gefühlswallung des Mitleids heraus den Strafantrag - evtl. mit negativer Kostenfolge für sich selbst - zurücknehmen wollte. Dabei konnte es wohl auch vorkommen, daß das Opfer vom Täter durch die gefühlbetonte Darlegung seiner Situation einem starken moralischen Druck ausgesetzt wurde.

Im Rahmen des Projekts läuft die Schadenswiedergutmachung teilweise - und dies dürfte einen besonders überzeugenden Ansatz darstellen - über das sog. Opferkonto der Jugendgerichtshilfe. Eine Geldzahlung an das Opfer setzt dabei voraus, daß ein Jugendlicher oder Heranwachsender, dem selbst keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, gemeinnützige Arbeit leistet. Unter Zugrundelegung eines Stundenlohns von 7,00 DM wird die erarbeitete Summe für Zwecke der Schadenswiedergutmachung verwandt. Das bundesweit mit besonderem Interesse bedachte Element des Braunschweiger Modells ist das vom Jugendgerichtshelfer initiierte und moderierte Gespräch zwischen Täter und Opfer. Der Täter soll durch Konfrontation mit der Opfersicht von

Tat und Tatfolgen zur Auseinandersetzung mit dem von ihm verursachten Unrecht und Schaden angehalten werden. Der Täter soll betroffen gemacht werden. Eine dabei von ihm abgegebene Entschuldigung erscheint glaubwürdiger, als wenn sie durch Urteil abverlangt würde. Dem Opfer soll - nach Auffassung der Jugendgerichtshilfe - durch das Gespräch geholfen werden, Ängste und Haßgefühle abzubauen; schließlich sollen dabei offenbar auch dem Opfer Neutralisierungsmöglichkeiten genommen werden, sich - subjektiv rechtfertigend - eigenmächtig am Täter oder an Dritten schadlos zu halten. Darüber hinaus soll es dem Opfer erleichtert werden, in der Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Täters ohne zu große subjektive Belastung über die Tat sprechen zu können. Nahe- liegenderweise ist die Hauptverhandlung für einen Täter-Opfer-Ausgleich kaum geeignet. Die Aufmerksamkeit des Angeklagten ist vorrangig auf den Richter und die zu erwartende Sanktion gerichtet. Das Opfer nimmt er in erster Linie als Belastungszeugen wahr. Auf der anderen Seite ist das Opfer oft psychisch während der Vernehmung belastet und konzentriert sich auf die wahrheits- gemäße Bekundung seiner Wahrnehmungen.

Offenbar hat sich in der Praxis bisher herausgestellt, daß bei Beleidigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung mit nicht zu gravierenden Folgen und bei Handtaschen- raub das Gespräch prinzipiell zweckmäßig ist. Bei Eigentumsdelikten haben die Opfer kaum Bedenken, sich für ein Gespräch zur Verfügung zu stellen. Bei Delik- ten, die zu persönlichen Verletzungen des Opfers ge- führt haben, bestehen dagegen anscheinend anfangs nicht selten erhebliche Vorbehalte gegen einen Kontakt mit dem Täter (zu dem relativ hohen Grad an Akzeptanz bei US-amerikanischen Mediationsprogrammen vgl. **Bussmann**, 156 f.). Hier sind Fingerspitzengefühl und Überzeu-

gungsvermögen des Jugendgerichtshelfers gefordert. Dieser ist allerdings aufgrund seiner Aufgabe schon im Ermittlungsverfahren (vgl. § 38 JGG) in hervorragender Weise geeignet, Vertrauen zu dem Beschuldigten aufzubauen. Wegen der nicht notwendigerweise besonders formellen Kontakthanbahnung zum Opfer ist hier grundsätzlich eine persönliche Beziehung erreichbar.

**PROJEKT "HANDSCHLAG" IN REUTLINGEN UND KÖLNER MODELL
"DIE WAAGE"**

Das Projekt "Handschlag" zielt darauf ab, Konfliktlösungsformen zu entwickeln, die in einer privatrechtlichen oder "außerrechtlichen" Einigung von jugendlichen Tätern und Opfern münden (vgl. dazu und zum Folgenden den Förderungsantrag des Vereins "**Hilfe zur Selbsthilfe e.V.**" Reutlingen, 2 ff.). Durch "Entdramatisierung und Entkriminalisierung von Konflikten" im Vorfeld strafrechtlicher Sanktionierung und im Rahmen anhängiger Verfahren werden Lösungen angestrebt, die sich aus den Lebenszusammenhängen von Jugendlichen ergeben. Eine bestehende offene Jugendeinrichtung, nämlich die "Teestube PANTO" mit ihren Beratungs- und Betreuungsaufgaben, soll dabei einen die Konfliktlösungsarbeit ergänzenden Rahmen abgeben.

Eine der theoretischen Grundlagen des Projekts besteht in der Annahme, daß die Erziehung zu normgerechtem Verhalten nicht nur die Kenntnis sondern die handlungspraktische Aktualisierung der Norm im sozialen Nahbereich voraussetzt. Friedensstiftende Lösungen sozialer Konflikte im Lebensfeld sollen nach der Projektbeschreibung des Vereins "Hilfe zur Selbsthilfe e.V." der positiven Verstärkung normgerechten Verhaltens dienen und so repressive Strafmaßnahmen überflüssig machen. "Hierbei ist die Entwicklung und Erprobung von Möglich-

keiten der Wiedergutmachung und der Täter-Opfer-Zusammenführung als Strategie zur Vermeidung nicht erforderlicher offizieller Kriminalisierung und zur Integration des Täters Aufgabe des Projekts" (zu ersten positiven Ergebnissen in der Praxis vgl. **Kuhn/Rössner**, 267 ff.).

Ähnlich konzipiert ist das Kölner Modell "Die Waage" (vgl. auch **Beste**, 178). Bestimmte Delikte werden als Konflikte begriffen und sollen durch eine "neutrale Instanz" durch Ausgleichsbemühungen gelöst werden. Im Mittelpunkt des Interesses stehen Versöhnung und Schadenswiedergutmachung.

GESCHLECHTSROLLENSEMINAR IN DER JUGENDVOLLZUGSANSTALT HAMELN

Mit dem Geschlechtsrollenseminar in der Jugendvollzugsanstalt Hameln beabsichtigen die dortigen Anstaltspsychologen, junge Sexualstraftäter zu einem Verständnis einer partnerschaftlich erlebten Sexualität zu bewegen, in welcher der weibliche Partner nicht bloße Objektfunktionen zu erfüllen hat, sondern als ein eigenständiges, mit eigenen sexuellen Bedürfnissen ausgestattetes autonomes Subjekt gesehen und erlebt wird (vgl. dazu und zum Folgenden **Heilemann/Pern**, Kurz-Information Geschlechtsrollenseminar vom 21.01.1985. In diesem Zusammenhang vgl. auch **Müller-Dietz**, 147 ff.). "Die von Jugendlichen erworbenen, mit starken Gewaltanteilen belasteten Sexualvorstellungen und -praktiken sollen durch Auseinandersetzungen mit weiblichen "Modellpersonen" (Mitgliedern aus Frauengruppen, Müttern, Psychologinnen und Freundinnen sowie früheren Opfern) auf ihre Wirkung beim weiblichen Geschlecht hin überprüfbar gemacht werden. In einem angstfreien Raum soll dabei auch über evtl. vorhandene neurotische Fixierungen, Ängste und Ausblendungstendenzen gesprochen werden". Schwerpunktthema des Ge-

schlechtsrollenseminars mit ca. 20 Sitzungen je 3 bis 4 Stunden sind u.a.

- sexuelle Entwicklung/Rollengenesse
- Integration, Sexualität und Gefühlswelt
- herkömmlich mechanistische Sexualitätskonzepte
- Tabuisierung und negative sprachliche Besetzung weiblicher Geschlechtsorgane
- Analogie: Demütigung schwacher Insassen einerseits und aggressiv-sexuelle Ausbeutung von Frauen andererseits
- Bedürfnisse des weiblichen Sexualpartners und verschüttete eigene Bedürfnisse
- Sexualität und Anonymität
- Gewalt und Macht als lustgenerierende Sexualitätskomponenten
- Prostitution/Sozialhygiene
- Merkmale von Vergewaltigungen
- Opferkonfrontation aus der Opferperspektive.

Gerade zu dem zuletzt genannten Problemkreis wird angestrebt, den Täter mit auf Tonband aufgenommenen Opferaussagen oder mit Berichten von Müttern der Opfer zu konfrontieren. Insgesamt sollen die Schwerpunktthemen nahezu alle Bereiche sexuellen Verhaltens und Erlebens beleuchten. Sie sollen das Zustandekommen von Einstellungen, welche letztlich zu den gewalttätigen Sexualdelikten geführt haben, verdeutlichen. Die Projektdurchführer gehen aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen davon aus, daß vor allem auch der Leidensdruck der Opfer sowie die Opferangst nachdrücklich und mit nachweisbarer Spur bei den straffälligen Jugendlichen thematisiert werden konnten. - Inzwischen wird das Programm dadurch effektiviert, daß die Probanden auch nach ihrer Entlassung in Wochenendveranstaltungen weiterbetreut werden.

In Zusammenarbeit mit Hamburger Strafvollzugsanstalten bemüht sich der Verein "Opferhilfe", Möglichkeiten eines symbolischen Täter-Opfer-Ausgleichs zu praktizieren. Opfern von Straftaten wird - nach einer Teilnahme an Gesprächsgruppen - angeboten, Tätern aus dem gleichen Deliktsbereich zu begegnen. Damit sollen bei Beziehungstaten Einsichten in die eigene Situation gewonnen werden (o.V., Hamburger Verein "Opferhilfe" um Konfliktbewältigung bemüht, 8).

ccc) BEURTEILUNG DER ENTWICKLUNG

Beurteilt man die Entwicklung, so müßte man an sich schon Bedenken bei der Frage äußern, ob der Begriff Täter-Opfer-Ausgleich (dazu Naucke, 4) ausreichend prägnant ist und ob die Modelle, die sich des Begriffs bedienen, ausreichend konkret die Zielvorstellungen des Ausgleichs beschreiben. Geht es bei dem Täter-Opfer-Ausgleich in erster Linie um die Verbesserung der Resozialisierungschancen für den Täter bei mehr oder weniger angestrebten positiven Nebeneffekten zugunsten des Opfers? Geht es vor allem um die Wiedergutmachung des Opferschadens (z.B. auch durch Widerruf einer Ehrverletzung als ideelle Wiedergutmachung) und um die Vermeidung weiterer Schädigungen im Verfahren? Geht es insbesondere um kostengünstigere, rationellere und auch "humanere" Erledigungsformen von Strafverfahren? Soll zumindest am Rande die Vergeltung konkretisiert werden? Oder geht es schließlich vorrangig darum, staatliche Strafverfahren - mit welchen Konsequenzen für das Opfer auch immer - im Hinblick auf private Konfliktlösungsmodelle zurückzudrängen (vgl. auch die "viktimgogischen Ideologien" bei van Dijk in: Janssen/Kerner, 4 ff.)?

Damit ist auch weitgehend offen, was ausgeglichen werden soll. Unbeschadet der Mehrdeutigkeit des Begriffselements "Ausgleich" suggeriert der Gesamtbegriff "Täter-Opfer-Ausgleich", daß damit jeweils eine fest umrissene und vorfindbare Population, nämlich die Täter

und die Opfer, erfaßt sind. Unabhängig von dem hohen Dunkelfeld und der deliktsspezifischen z.T. sehr geringen Aufklärungsrate, also unbeschadet eines Bruchteils der "wirklichen" Täterschaft, ist die Abgrenzung der Tätergruppe juristisch problematisch. Denn der Beschuldigte gilt bis zur rechtskräftigten Verurteilung als unschuldig. Somit werden zumindest vor der Aburteilung nur beim geständigen Beschuldigten oder auf freiwilliger Basis bei Verfahrenseinstellungen mit Aufлагenerteilung Täter-Opfer-Ausgleich-Maßnahmen empfohlen bzw. auferlegt. Diese treffen wohl de facto nur einen verschwindend kleinen und dann noch den am ehesten einschichtigen Anteil aus dem Täterkreis.

Insbesondere auf der Opferseite würde bei einer unterstellten exakten Erfassung der betroffenen Gesamtgruppe verkannt, daß der Opferbegriff in der sozialen Wirklichkeit schillernd ist (Rosellen, 807 f.). So kann man etwa zwischen dem von außen deklarierten Opfer und dem sich selbst so definierenden sprechen. Neben den Opfern im engeren juristischen Sinne gibt es Opfer von Nebenfolgen einer Tat, Opfer, die als Mitglieder einer Opfergemeinschaft durch jede einzelne Tat mitbetroffen werden, Opferstellvertreter, die kraft einer Berufsrolle das Opfer repräsentieren, Opfer, die als Steuerzahler, Bewohner einer Region etc. negativ durch bestimmte Delikte betroffen werden. Stellt man naheliegenderweise ausschließlich auf das juristische Opfer im Sinne des Anzeigeerstatters ab, so erhebt sich die Frage, unter welchen situativen Gegebenheiten ein Geschädigter anzeigt. Wird etwa ein Opfer mehrfach durch verschiedene Täter geschädigt, kann - nachdem "das Maß voll ist" - dieser Umstand die Anzeigeerstattung bewirken. Obwohl erst die Gesamtsituation das schädigende Moment für das Opfer ausmacht, würde der

Täter-Opfer-Ausgleich zwischen dem angezeigten (und überführten) Täter und dem Opfer stattfinden - sicherlich eine erhebliche Einschränkung der an sich relevanten Situation.

Wichtiger als solche mehr formellen Bedenken erscheinen jedoch folgende Fragestellungen:

Dem Opfer widerfährt nicht selten Unausweichliches, Schicksalhaftes. Deshalb ist hier unsere Solidarität in besonderer Weise gefordert (vgl. auch **Lange**, 12). Dies gilt natürlich nicht ohne weiteres bei Delikten, bei denen das Opfer aufgrund seines Lebensstils Risiken mehr oder weniger bewußt in Kauf nimmt oder im Rahmen einer Täter-Opfer-Beziehung evtl. gar die Tat provoziert hat (dazu **Weigend**, 770 f. m.w.H.).

So ergab etwa eine kombinierte Opfer-/Täterbefragung von 14 - 16jährigen einer süddeutschen Stadt, daß im Befragungszeitraum 70 % aller Täter auch Opfer einer Straftat geworden waren, während 54 % aller Opfer berichteten, sie hätten im relevanten Zeitraum zumindest eines der aufgelisteten Delikte verübt - eine erhebliche Überschneidung der Täter- und Opferpopulation, die ihre Begründung nicht zuletzt im risikobelasteten Lebensstil jüngerer Menschen findet (**Villmow/Stephan**, 193 f.). Trotz solcher Überschneidungen der Täter-/Opferpopulation und selbst bei erheblicher Förderung der Tat durch das Verbrechensoffer differiert im konkreten Fall die Rolle des Täters und Opfers.

Sieht man im Straftäter nicht das determinierte Produkt seiner Umwelt, also verkürzt gesagt ein Reiz-/Reaktions-System, sondern auch entsprechend neuerer Studien grundsätzlich ein durch relative Freiheit ausgezeichnetes Individuum (etwa **Griffel**, 340 ff. m.w.H.), so stellt sich pointiert die Frage nach Schuld und Verantwortung des Täters. Dem Opfer kann nicht angelastet werden, sich nicht persönliche Einschränkungen auferlegt zu haben, etwa als Frau bei Dunkelheit allein

spazieren gegangen zu sein (vgl. aber auch das von **Schafer** aufgestellte Konzept der funktionalen Verantwortlichkeit des Opfers). Das tatfördernde Verhalten des Opfers ist im Rahmen der Strafzumessung (vgl. § 46 Abs. 2 StGB) bedeutsam; bei Extremfällen der Tatprovokation kann das Handeln des "Opfers" - wie die Regelung der §§ 199 und 233 StGB zu wechselseitig begangenen Straftaten zeigt - zur Straffreiheit des "Täters" führen. Auf die allerdings aktuell bestehenden Gefahren des Rückzugs des Strafrechts bei angeblich mangelnder Schutzbedürftigkeit oder Schutzwürdigkeit des Opfers - also einer Viktimo-Dogmatik und Kriminalpolitik zu Lasten des Opfers - hat nachdrücklich insbesondere **Hillenkamp** aufmerksam gemacht (vgl. etwa **Hillenkamp**, 7 ff.). Der Täter wiederum darf nicht prinzipiell zum sozial nicht funktionierenden Glied in der Gesellschaft degradiert werden, an dem stets herumzukurieren ist, damit der soziale Defekt umfassend behoben wird. Es hat jedoch den Anschein, daß in manchen sozialwissenschaftlichen Disziplinen das teilweise mechanistische Menschenbild, das u.a. den einzelnen seiner Individualität weitgehend entkleidet hat, zunehmend kritisch überdacht wird (in diesem Zusammenhang **Henke** 1984, 1016 ff.).

Insgesamt gilt es festzustellen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zu einer Verwischung der Täter- und Opferposition führen darf und der Täter nicht einseitig auf Kosten des Opfers von seiner Verantwortlichkeit entlastet werden kann. Genauso wenig dürfen allerdings Strategien der Opferhilfe i.w.S. die berechtigten Belange des Beschuldigten nach einem rechtsstaatlichen und möglichst stigmatisierungsneutralen und resozialisierungsfreundlichen Verfahren beeinträchtigen oder gar durch eine auf Emotionen abzielende Schwarz-Weiß-Malerei einer "Dämonisierung" des Straftäters in der

Gesellschaft Vorschub leisten (dazu auch **Sessar**, in: Festschrift für **Heinz Leferenz**, 150 m.w.N.).

Nicht wenige Personen stehen neuen Modellen für den Praxisalltag - und damit sicher auch dem Täter-Opfer-Ausgleich - von vornherein skeptisch gegenüber: Den einen, Fortschrittlern und Hinterfragern, werden solche Konzepte oft von der Zielsetzung zu wenig konfliktorientiert, zu "harmonistisch" sein. Die Privatisierung der Konfliktlösung bei einzelnen Ansätzen des Täter-Opfer-Ausgleichs wird zwar bei dem hier stets anzutreffenden Ressentiment gegenüber staatlicher Machtausübung begrüßt werden, nicht jedoch die Privatisierung der Konfliktursachen. Ewig Gestrige dagegen werden in den Ansätzen (unter dem Motto: Wenn einem nichts mehr einfällt, wird man kreativ) die Kaschierung der fehlgeschlagenen Nachsichtigkeit gegenüber dem Straftäter sehen. Nun müsse das Opfer erhalten, um den Täter zu resozialisieren.

Grundsätzlich sollte man neueren Ansätzen in der Praxis, die auf wissenschaftlichen Überlegungen sowie auf in- und ausländischen Erfahrungen von Vertretern aus Justiz, Sozialarbeit und Polizei beruhen, aufgeschlossen gegenüberstehen. Gerade bei ersten tastenden Schritten, die Strafrechtspflege mittels komplexerer viktimologischer Sichtweisen humaner und wirksamer zu gestalten, bedarf es einer Vielzahl konkurrierender und der Erfolgsmessung unterliegender Programme. Hier hat sich in der Bundesrepublik Deutschland - nicht zuletzt dank einer selbstbewußter sich artikulierenden Kriminologie (einschließlich Viktimologie) in den letzten Jahren manches zum Besseren gewendet.

Die Frage ist aber zunächst, wer den Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt will (dazu etwa **Müller-Dietz**, 169 f.). Der Täter wohl häufig dann, wenn er glaubt, damit seine Chancen im Strafverfahren zu verbessern.

Sicherlich wird er ihn auf keinen Fall mehr subjektiv akzeptieren, wenn er nach Ableistung der Strafe glaubt, genügend gesühnt zu haben (vgl. dazu beispielsweise **Wulf**, 67 f.). Eine von **Herrfahrdt** durchgeführte Befragung von ca. 200 einsitzenden Strafgefangenen läßt das mangelhafte Interesse am Täter-Opfer-Ausgleich schon während der Strafverbüßung eindeutig erkennen.

Das Opfer? Oft wird es den Täter gar nicht kennenlernen wollen. Ihm wird es eher auf Schadenswiedergutmachung, evtl. auf Vergeltung, auf Hilfen bei der Vermeidung weiterer Schädigung und - besonders bei Beziehungsdelikten mit Wiederholungsgefahr - auf konkrete Gefahrenbeseitigung und Unterstützung ankommen (**Rosellen**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 810 f.). Das hohe Dunkelfeld läßt vermuten, daß bei Bagatelldelikten de facto z.T. ausreichende informelle Konflikthandhabungsformen vorhanden sind. Zuweilen entsteht fast der Eindruck, der Täter-Opfer-Ansatz diene vor allem der beruflichen Profilierung einzelner Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen und Juristen aus Praxis und Forschung (vgl. auch **Baurmann/von Janson/Reher**, 58).

Bei dieser etwas "gedämpften" Ausgangslage leuchtet ein, daß zunächst wohl alle Maßnahmen, die den Täter im Strafvollzug oder schon vorher im Hinblick auf die Tat betroffen machen, ihn über die Tatfolgen für das konkrete Opfer oder für Verbrechensoffer vergleichbarer Delikte generell informieren, schon grundsätzlich wegen der Erschwerung möglicher Neutralisierungstendenzen positiv zu bewerten sind. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Ansätze über eine bloße Emotionalisierung des Problems (durch Hinweise auf die Leiden des Opfers) hinausgehen (zu einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung siehe auch **Rössner/Wulf**, 103 ff. sowie insbes. **Wulf**, 72 f. und **Müller-Dietz**, in: **Janssen/Kerner**, 247 ff.). So sind beim Strafvollzug im Trainingsbereich "Soziale Beziehungen" Sozialpädagogik und Psychologie aufgerufen, den Opferaspekt berücksichtigende Trainingsformen zu entwickeln. Dennoch: Dies hat eigentlich noch wenig mit Täter-Opfer-Ausgleich zu tun, sondern ist mehr eine Frage der Effektivierung der Resozialisierung des Täters und dürfte oft auf Ablehnung der Zielgruppe stoßen.

Positiver sind aus vorrangiger Opfersicht schon alle Maßnahmen zu beurteilen, die dem Opfer helfen, Schäden wiedergutmacht zu bekommen oder diese möglichst von vornherein zu vermeiden. Es ist zu hoffen, daß die erwähnten rechtspolitischen Vorhaben und einschlägigen wissenschaftlichen Projekte bald die Situation bzw. die Erfolgsbewertung der Modelle verbessern helfen. Problematisch erscheint dabei von vornherein jedoch die Realisierbarkeit optimaler Täter-Opfer-Versöhnung (einschließlich zukunftsbezogener Konfliktlösung) - zumal auf privater Ebene (dazu u.a. **Wulf**, 75 und insbes. **Weigend**, 772 ff.).

Ausgleich im Sinne von Versöhnung zwischen Personen setzt gegenseitiges Vertrauen voraus, Vertrauen, das sprachlich mit Treue und Trost verwandt ist. Vertrauen - gerade im sozialen Nahbereich - bedingt, daß die Menschen wissen, was sie sich jetzt und zukünftig schulden, daß sie ihre eigenen Interessen kundtun, daß sie aber auch fähig zur Hinwendung an den anderen, zur Betroffenheit gegenüber dem i.w.S. notleidenden Nächsten sind. Was im Alltag aber - vor allem außerhalb der Familie - nicht selten tatsächlich gesucht wird, ist die soziale Anonymität, zumindest die Beziehung ohne Anspruch, ohne Dauer, ohne Folgen, bei Bedarf jederzeit "abstreifbar". Die "Lebenswelt" des Individuums (z.B. Familie, Schule, Nachbarschaftsbeziehungen) wird zudem zunehmend verrechtlicht (**Habermas** 1981, 107 ff.). Die Verständigung zwischen Gruppen und Individuen ist nicht mehr durch kritikfeste Werte und Normen gesichert (vgl. dazu etwa **Thome**, 27 ff.). Herkömmliche Motivationsstrukturen lösen sich teilweise im Hinblick auf die sofortige Bedürfnisbefriedigung, auf das Leben für den Augenblick, aber auch im Hinblick auf Gewinnsucht und Profitstreben auf (**Bell**, 49 ff. sowie **Lasch**, 30 ff.). An die Stelle des personenbezogenen Vertrauens tritt weitgehend Systemvertrauen, Vertrauen in das Funktionieren von Institutionen (**Luhmann**, 5 ff.).

Solche hier nur kurz angedeuteten, z.T. differierenden Sichtweisen haben eines gemeinsam: Sie zeigen, daß Verfahren, die nachhaltig auf zwischenmenschliche Versöhnung hinauslaufen sollen, schon dem Ansatz nach verschiedenen gegenläufigen Randbedingungen ausgesetzt sind. Überzeugend hat Bettina Hodel (**Hodel**, 155 ff.) die diffizilen Konsequenzen allein des Wertwandels für

die Sozialarbeit dargestellt. Schon diese grundsätzlichen Probleme dürften es von vornherein nahelegen, "Versöhnungsstrategien" vorrangig bei Jugenddelinquenz im Bagatelbereich und - was kurz noch ausgeführt werden soll - im eng umgrenzten Bereich bei den heutigen Privatklagedelikten zu verfolgen.

Kritik drängt sich geradezu bei der isolierten Privatisierung der Konfliktlösung auf (hier auch **Pieplow**, 50 ff. sowie zu US-amerikanischen Erfahrungen mit der "Neighborhood Justice": **Galaway**, in: **Janssen/Kerner**, 467 f., **Schöch**, 390 m.w.H. und **Weigend**, 772 ff.). Das rechtsstaatliche System des materiellen und formellen Strafrechts soll das individuelle Opfer und die Gemeinschaft, aber auch den Täter schützen. Dabei kommt es weniger auf das Element Strafrecht als auf die rechtsstaatlichen Komponenten der Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit intervenierenden Verhaltens, des Schutzes Verfahrensbetroffener durch Formen und der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel an. Wer schützt demgegenüber bei privaten Konfliktlösungsmodellen das Opfer vor dem Repressalien androhenden Täter? Wer schützt den Täter vor dem aggressiven, rachsüchtigen Opfer? Wer schützt potentielle Opfer vor dem kommunikativ kompetenten Täter, der sich wiederholt dem Schein nach versöhnlich zeigt? Wer schützt die Verfahrensbetroffenen vor den - sicherlich subjektiv guten Glaubens - handelnden "Herren des Verfahrens"? Wer verhindert die pathologisierende Problematisierung von Problemen, die Ausuferung der als Hilfe gemeinten faktischen Bevormundung, das endlose Suchen nach und Erproben von Konfliktlösungen? Die dem Delikt zugrundeliegenden Probleme lösen sich zudem zuweilen von selbst. Während sich gerade im Jugendstrafrecht die staatliche Reaktion an den in der Straftat zum Ausdruck gekommenen Sozialisationsdefiziten zu orientieren hat (dazu etwa **Köpcke**, 289 ff.), besteht bei privaten

Konfliktlösungsmodellen (die selbstverständlich an sich einmal getestet werden sollten) die Gefahr der umfassenden Vereinnahmung des Probanden. Auch die häufig festzustellende Episodenhaftigkeit strafbaren Verhaltens im Leben der Jugendlichen zeigt, zumal bei dem hohen Dunkelfeldanteil, daß übereifrige Intervention offenbar zuweilen mehr schaden könnte als Nichtstun (vgl. **Heinz**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 903 ff. Mehr Vor- als Nachteile einer Reprivatisierung von Konflikten sieht **Feltes**, in: **Janssen/Kerner**, 410 f.).

Erforderlich erscheint es daher, die zumindest teilweise hoheitlich eingebundenen, nicht notwendigerweise strafrechtlich organisierten Interventionsstrategien mit friedensstiftender Funktion im Bereich des täglichen Zankes sowie der familiären und nachbarschaftlichen Gewalt, seltener im Bereich der Eigentumskriminalität (sehr weitgehend **Feltes**, in: **Janssen/Kerner**, 424 f.), behutsam weiterzuentwickeln. Akzeptierte "gesellschaftliche Puffer" (wie z.B. das Institut des Friedensrichters in der Schweiz, dazu **Schmidtchen**, in: **Schäuble**, 18 ff.) entlasten staatlich-sanktionierende Regelungssysteme. Versagt hat bisher bei uns das Privatklageverfahren, das an sich darauf angelegt ist, Streitigkeiten des täglichen Lebens im Sinne höchstpersönlicher Bagatellen durch Versöhnung und im Falle des Scheiterns durch Bestrafung zu bereinigen (dazu eingehend **Grebing**, 1 ff. m.w.H.). Damit brächte auch die bloße Erweiterung des Straftatenkatalogs für dieses Verfahren keinen Lösungsansatz. Überzeugend erscheint das der StPO systemimmanente Konzept der Abschaffung der Privatklage und der Entwicklung eines Modells, bei dem - bei zunächst anzustrebender Versöhnung - im Falle deren Mißlingens die allgemeinen Erledigungsmuster, insbesondere auch die Einstellung des Verfahrens mit

Auflagen und Weisungen, zur Anwendung kommen (**Grebing**, 20; kritisch **Weigend**, 779 ff.).

Am Rande sei erwähnt, daß es für die für das Sühneverfahren erforderliche Schiedsperson vielfältige positive Vorbilder in der Praxis der Länder gibt (dazu etwa **Neumann**, 286 ff.) und auch neue Überlegungen in diesem Zusammenhang angestellt werden oder zu entwickeln wären, wie etwa die Versöhnungsbemühungen durch Laien als Schiedspersonen nach Feststellung des Sachverhalts durch richterliche Entscheidung (siehe etwa **Bender**, 170 ff. sowie **Ostendorf**, 307 ff.; zu ausländischen Konzepten - wie z.B. Konfliktkommissionen - vgl. etwa **Feltes**, in: **Janssen/Kerner**, 422 f. m.w.N.). Trotz hoher Erfolgsquoten i.S. des Abschlusses des Sühneverfahrens durch Vergleich (über 50 % der Fälle) ist allerdings die freiwillige Akzeptanz des Privatklageverfahrens gering (**Ostendorf**, 308; zu Recht stellt **Schöch**, 390, die Frage, ob die Erfolgsquote beim Vergleich auch ohne das "Dornengestrüpp" des Privatklageverfahrens so groß bliebe). Notwendig für eine erfolgversprechende Weiterentwicklung von Sühneverfahren - etwa als Vorschalt- oder als Nachverfahren - ist der ausreichend ausgebildete und durch Supervision betreute Laie. Dieser muß zudem insgesamt für eine solche Aufgabe geeignet erscheinen. Die Kompetenz der Schlichter dürfte die Akzeptanz der Sühneverfahren erhöhen helfen (zu einem "allgemeinen Sühneverfahren" - auch zu insoweit erwartbaren Problemen - z.B. mangelhafte Kooperationsbereitschaft von Verletzten - vgl. insbes. **Frühauf**, 308 ff. m.w.H.; zu den erforderlichen Qualifikationen des Schlichters: **Nothdurft/Spranz-Fogasy**, 49).

Dagegen sollte es bei schweren Formen der Beziehungskriminalität - etwa bei der Kindesmißhandlung - wie bisher bei einer Doppelstrategie verbleiben. Neben den auf soziale Problemlösung abzielenden therapeutischen Maßnahmen (vgl. etwa das Modell der Kinderschutzzentren; dazu etwa **Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit**, 32 ff.) sind u.a. schon für das Ziel der Normverdeutlichung, der Stabilisierung des Normbewußtseins und der Vermittlung von Leidensdruck beim Täter strafrechtliche Interventionsmittel erforderlich (in diesem Zusammenhang auch **Schöch**, in: Bericht über die Verhandlungen des 19. Dt. Jugendgerichtstages,

insbes. 276). Allerdings sollten hier pädagogisch wirkende Sanktionen entwickelt und zwischen sozialen Diensten und Strafverfolgungsorganen schon die Zusammenarbeit (ohne "gegenseitige Einmischung") verbessert werden.

Entwicklung und Erprobung unterschiedlichster Modelle zum Täter-Opfer-Ausgleich und deren Evaluierung sind nachhaltig zu fördern (ähnlich **Council of Europe** 1985, 23 f.). Dabei müssen die Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs explizit festgelegt werden, wie auch die Rahmenbedingungen für solche Konzepte beachtet werden sollten, damit nicht im Übereifer ein brauchbarer Ansatz überfordert wird. Viele Vorschläge und Projekte sind - bezogen auf die Maßnahmen - nicht neu. Was die Projekte allerdings bisherigen Aktivitäten in der Praxis voraus haben, ist das beginnende Bemühen um eine theoretische Grundlegung und Begründung des Themas. Was noch weitgehend fehlt, ist eine umfassende Aufarbeitung einzelner Fragestellungen, beispielsweise zum Täter-Opfer-Kontakt nach der Tat.

Vereinfacht gesagt darf die (scheinbare) Lösung des interessanten und wichtigen Problems nicht vorwiegend in der bloßen Losung bestehen: Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine gute Sache. Verprivatisieren wir die Konflikthandhabung! Lösen wir die Konflikte, statt sie "oberflächlich" zu regeln! Schlichten ist stets besser als Richten (zu Schlichten statt Richten siehe auch **Prütting**, 261 ff.)!

2. KRIMINALITÄT UND KRIMINALITÄTSANGST

Neben der "objektiven" Kriminalitätsslage ist die Kriminalitätsangst in der Bevölkerung als Faktor zu sehen, der u.U. die Lebensqualität mehr beeinträchtigen könn-

te, als dies durch das reale Opferrisiko gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann überzogene Kriminalitätsangst eine negative Auswirkung auf die Kriminalitätsentwicklung haben:

So wird überzogene Angst viele Bewohner davon abhalten, sich - zumal bei Dunkelheit - außerhalb der Wohnung aufzuhalten. Damit werden öffentliche Straßen und Plätze vor allem am Abend weniger frequentiert. Wer sich dennoch dort aufhält, bekommt wegen der Menschenleere zusätzliche Angstgefühle vermittelt. Angst verbreitet Unsicherheit und beeinträchtigt Kontaktbedürfnis sowie Hilfsbereitschaft.

Nehmen potentielle Täter diese Situation wahr, so wird ihnen die Tatbegehung als ungefährlicher erscheinen. Denn Gegenwehr des Opfers ist nur bedingt zu erwarten; Intervention Dritter wird unwahrscheinlich. Damit ist fraglich, ob die Polizei überhaupt alarmiert wird. Die als mögliche Folge eintretende Kriminalitätssteigerung bekräftigt auf Täter- und Opferseite die subjektive Einschätzung der "Realität" (dazu und zu dem diesen Wirkungszusammenhang beschreibenden Thomas-Theorem siehe **Kerner** 1980, 47 m.w.N.).

Eine Gefahrenkomponente derartiger Entwicklungszusammenhänge besteht auch in der möglichen Umverteilung des Opferrisikos auf sozial Schwächere (**Kunz** 1983, 170; **Meyer/Ventzke**, 182). Wer etwa auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist, könnte als Folge größeren Risiken ausgesetzt sein. Die Erfahrungen mit der Einrichtung beispielsweise des sog. Frauentaxis in einzelnen Städten zeigen, daß eine gezielte Gefahrenreduktion (schon finanziell) nicht leicht zu erreichen ist. - Daneben können sich aus Verhaltensänderungen - etwa aus bestimmten Schutzmaßnahmen - qualitative Deliktsverlagerungen ergeben; zu denken ist etwa an zunehmende Überfälle bei "flächendeckender" wirksamer Sicherungstechnik an Gebäuden (vgl. auch **Arzt**, 181).

Gefeller und **Trudewind** (in: **Schwind/Ahlborn/Weiß**, 309 ff.) definieren unter dem Oberbegriff des Bedrohtheitsgefühls verschiedene Ausprägungen von Kriminalitätsangst. So werden etwa unterschieden: Die Viktimisierungsfurcht als subjektive Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, selbst Opfer eines Delikts zu werden; das mehr affektiv ausgerichtete Sicherheitsgefühl und

als Handlungskomponente die Selbstschutzmaßnahmen, die aufgrund des Bedrohtheitsgefühls ergriffen werden. Die Dimensionen des Bedrohtheitsgefühls können an sich über Einstellungsmessungen und über die Feststellung von Verhaltensweisen (etwa Meiden bestimmter Orte zu bestimmten Zeiten) aufgehehlt werden. Allerdings ergeben sich hierbei erhebliche methodische Probleme. Wie exakt die erfragte Kriminalitätsangst der wirklichen Sicherheitslage entspricht, ist daher (noch) nicht genau bestimmbar (Kerner 1980, 187 ff.).

Auch das Viktimisierungsrisiko, also die Gefahr, Opfer eines Delikts zu werden, ist schwierig zu konkretisieren. Unbeschadet des Dunkelfeldes erscheint als brauchbare Meßgröße für die (registrierte) Kriminalität die sog. Risikomenge. Mit dem Begriff wird ausgesagt, auf wieviele Einwohner eines Bezugsgebietes jährlich ein polizeilich erfaßtes Delikt bzw. ein Delikt bestimmter Art oder ein Opfer kommt. So ergibt sich bei rd. 61 Mio. Einwohnern in der Bundesrepublik für 1985 auf 178 Einwohner eine Sachbeschädigung, auf 949 Einwohner eine gefährliche oder schwere Körperverletzung sowie auf 14 Einwohner ein Verbrechen/Vergehen (ohne Straßenverkehrs- und Staatsschutzdelikte) überhaupt.

Die Angaben lassen sich differenzieren, wenn man auf die Opfer und die Opferpopulation nach bestimmten Kriterien (etwa Alter, Geschlecht, sozialem Status) untergliedert. So schwanken die Risikomenge bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung (1985: 64.314 Fälle mit 70.913 Opfern) für den weiblichen Bevölkerungsanteil zwischen 1.000 bei den 18 - 20jährigen und 8.900 bei den 60jährigen und Älteren sowie bei den männlichen Bevölkerungsangehörigen zwischen 200 bei den 18 - 20jährigen und 3.200 bei den 60jährigen und

Älteren. Selbst unter Einbeziehung des aufhellbaren Dunkelfeldes ist das Risiko prinzipiell "erträglich", wenn auch sicherlich nicht "akzeptabel". Dagegen zeigen repräsentative Befragungsaktionen in den USA ein relativ hohes Opferrisiko. Jährlich wird dort etwa 1/3 der Gesamtbevölkerung von einem Delikt betroffen (dazu **Kerner**, in: **Haesler** 1986, 150 m.w.N. und **United States**, VI ff.).

Eindimensionale Betrachtungsweisen - wie z.B. das Alter des Opfers - sind grundsätzlich wenig aussagekräftig. Verbessert wird die Aussagekraft bei Merkmalskombinationen. Daran orientiert kommt etwa **Stephan** in seiner "Stuttgarter Opferbefragung" - bei allerdings sehr kleinen Zahlen - zu dem Ergebnis, daß im Hinblick auf Gewaltkriminalität am meisten solche Personen gefährdet sind, die die folgenden Merkmalskonstellationen aufweisen: Sie sind unter 50 Jahre, ledig und entstammen den beiden unteren sozialen Schichten bzw. sie sind über 50 Jahre, ledig, entstammen den oberen drei sozialen Schichten und zeigen ein gewisses Maß an persönlicher Aggressivität (**Stephan** 1976, 286 und 288. Zu dem aussagekräftigeren Modell einer Situationsanalyse ders., in: **Kirchhoff/Sessar**, 233 ff.). Hier deutet sich an, was insbesondere US-amerikanische Untersuchungen ergeben, daß das Opferrisiko von dem unterschiedlichen Lebensstil abhängt und daß das Sozialprofil von Täter und Opfer häufig ähnlich ist (**Thornberry/Singer**, in: **Kirchhoff/Sessar**, 321 ff. und **Villmow**, in: **Kirchhoff/Sessar**, 213). Letzteres bedeutet: Es gibt erhebliche Überschneidungen der Täter- und Opferpopulationen. Zuweilen ist eine Erhöhung des Opferrisikos mit positiven gesellschaftlichen Entwicklungen verknüpft. Dazu zählt die Frauenemanzipation mit der durch die Lebensstiländerung verbundenen Risikosteigerung.

Kriminalitätsangst schlechthin könnte über Massenmedien beeinflußt werden. Allerdings ist bisher noch umstritten, ob insbesondere der Kriminalberichterstattung insoweit tatsächlich kausale Wirkungen zukommen (dazu **Geerds**, in: Festschrift für **Dietrich Oehler**, 429 ff. sowie **Kerner** 1980, 67 ff., jeweils m.w.N.). Zwar stellt sich die Kriminalberichterstattung als ausgesprochen einseitig, nämlich in einer ausgeprägten Überrepräsentation weitgehend "importierter" Gewaltkriminalität dar (vgl. auch **Barth**, in: **Bundeskriminalamt** 1986a,

121 ff.). Bestehen bleibt aber die Frage, inwieweit dieser selektiven Wiedergabe der Kriminalitätslage subjektiv nicht teilweise die Bedeutung einer bloßen "Phantasiekriminalität" beigemessen wird. Des weiteren ist offen, welcher Einfluß der allgemeinen Unsicherheit im persönlichen Lebensbereich bei der Abfrage der Kriminalitätsangst zukommt. Am ehesten dürfte noch die unmittelbare Viktimisierungsfurcht im engeren Wohnbereich einen realen Bezug zum lokalen Kriminalitätsgeschehen haben.

Rationale Aspekte weisen in einem nicht unbeträchtlichen Maße auch die Einschätzungen der spezifischen Deliktskategorien auf, von denen sich Menschen am ehesten bedroht fühlen. Eine von einem Forschungsteam in Saarbrücken durchgeführte Befragung erbrachte folgende Rangfolge (für die männlichen Befragten):

- Verkehrsdelikte
- Raub
- Betrug
- Körperverletzung
- Einbruch.

Immerhin fällt auf, daß die Gewaltkriminalität, die zwei bis drei Prozent der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität ausmacht, nicht völlig überpräsentiert ist (zur Untersuchung **Kerner**, in: **Haesler** 1986, 145).

Die empirische Untersuchung von **Gefeller** und **Trudewind** zeigt, wie komplex selbst das lokal bezogene Bedrohtheitsgefühl - insbesondere auch im Hinblick auf die ökologischen Variablen - ist (in: **Schwind/Ahlborn/Weiß**, 331 ff.). So erwarteten beispielsweise Personen, die häufig mehrere "tatbegünstigende Örtlichkeiten" passie-

ren, eher Opfer einer Straftat zu werden. Allerdings ist bemerkenswerterweise das Sicherheitsgefühl davon nicht berührt (vgl. auch **Kerner** 1980, 196). Dagegen hatte die wahrgenommene Polizeipräsenz Einfluß auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Befragten. Personen wiederum, die die Straßenbeleuchtung in ihrem Wohnbereich als "viel zu dunkel" empfanden, ergriffen mehr Schutzmaßnahmen und glaubten, eher Opfer eines Delikts zu werden (ähnlich **Rolinski**, 159). Offensichtlich wirken insbesondere herumhängende Jugendliche sowie Betrunkene im eigenen Wohngebiet verunsichernd, d.h. es kommt auf den wahrgenommenen Grad der "Unordnung" an (**Greenberg**, in: **Byrne/Sampson**, 47 ff., und **Police Foundation**, 4). Mehrere empirische Studien verdeutlichen, daß (im Sinne eines durchgängigen Stereotyps) Angst vor allem dem Fremden gegenüber besteht (vgl. auch **Dölling** 1986, 46 ff.; **Kerner** 1980, 197).

Für die Präventionsplanung ist von Interesse, daß die auf den räumlichen Nahbereich ausgerichtete Viktimisierungsfurcht am ehesten rationale Komponenten aufweist, zumal diese vorwiegend aus unmittelbarer persönlicher Opfererfahrung oder aus vermittelter Opfererfahrung Dritter herrühren. Opfererfahrungen im Bagatellbereich scheinen dabei keine Steigerung von Furcht hervorzurufen (dazu **Sessar/Beurskens/Boers**, 86 ff.), es sei denn, die Häufung von Deliktsvorkommen im eigenen Wohngebiet hätte insgesamt eine negative Bewertung des Zustandes der aktuellen öffentlichen Sicherheit zur Folge (vgl. auch **Stephan** 1976, 128, der davon ausgeht, daß die Identifikation mit dem Wohngebiet prinzipiell Hemmungen bewirke, negative Aussagen dazu zu machen).

Selbst Bewohner statistisch hoch belasteter Viertel schätzen die Situation nicht ungünstiger ein als Bewohner offiziell gering belasteter Gebiete (dazu **Kerner**

1980, 199 m.w.N.). Offensichtlich ist das Ausmaß der Viktimisierungsfurcht verbunden mit der Vertrautheit mit dem Gebiet und mit einer gewissen Grundbefindlichkeit, die in dem Grad der Wohnzufriedenheit ihren Ausdruck findet. Nur in extremen Fällen von Kriminalitätsbelastung im Wohngebiet scheint die Viktimisierungsfurcht zum bestimmenden Bewertungsfaktor bei der Einschätzung der allgemeinen Lebensqualität zu werden.

Diese Situation ist inzwischen in besonders kriminalitätsbelasteten Wohnquartieren US-amerikanischer Städte eingetreten. Eine der Folgen ist, daß mehr als 10 Mio. Amerikaner freiwillig auf "Nachbarschaftswacht" gehen, d.h. nachts mit ihrem Auto durch das Wohnviertel fahren und nach Verdächtigen spähen oder die unmittelbare Wohnumgebung vom Fenster aus beobachten. Sie "kämpfen dafür, ihre Straßen von den Gesetzesbrechern zurückzuerobern" - mit der Gefahr, eine Atmosphäre der Feindseligkeit und des Mißtrauens in ihren Vierteln heraufzubeschwören. Immerhin ist die Mehrzahl der an die Polizei gegebenen Hinweise unbegründet; zuweilen werden Unschuldige nicht nur verdächtigt, sondern durch Schußwaffengebrauch gefährdet (vgl. den Spiegel-Report o.V., "Mit diesem Wahnsinn kann man nicht leben", 152 ff. sowie o.V., Probleme um "Bürgerwachen", 135, sowie **Smith**, 1 ff. In zwei Londoner Bezirken hat übrigens Prof. Bennett, Universität Cambridge, eine Evaluierung von Blockwatch-Programmen durchgeführt; signifikante Wirkungen zeigten sich bei der Kriminalitätsangst der Bewohner; dazu **Bennett**, in Druck).

Auch wenn es nahezu unmöglich ist, den Level der "funktionalen" Kriminalitätsangst festzulegen, d.h. den Ausprägungsgrad, bei dem einerseits Angst Steuerungsmittel zur Vorsicht und angemessenen Zurückhaltung sowie zur sachgerechten Gefahrenabwehr darstellt, andererseits Angst nicht das Vertrauen in die Umwelt untergräbt, ist prinzipiell zu betonen, daß bei uns eher eine Trendumkehr "zu weniger Angst" nötig erscheint. Allerdings ist das im einzelnen nur schwierig zu "beweisen". So stellt sich - auf einen einfachen Nenner gebracht - beispielsweise die Frage, ob Bevölkerungsgruppen mit geringem Opferrisiko, aber ausgepräg-

ten Bedrohtheitsgefühlen (wie alte Menschen; dazu **Dölling** 1986, 46; **Murck**, 204) persönlichkeitsstypisch ängstlicher sind als der Bevölkerungsdurchschnitt, als "weniger attraktive Zielobjekte" erscheinen oder nur wegen ihrer berechtigten Angst und dem daraus folgenden Vermeidungsverhalten geringeren Opferbelastungen ausgesetzt sind. Empirische Studien legen jedoch die Annahme nahe, daß etwa alte Menschen (60 Jahre und älter) tatsächlich - und zwar auch dann, wenn deren Lebensstil (z.B. Ausgeh häufigkeit am Abend, Aufsuchen "riskanter" Orte) kontrolliert wird - seltener Opfer von Straßensriminalität als jüngere Altersgruppen werden (**Clarke/Ekblom/Hough**, 1 ff.). Immerhin handelt es sich in der Bundesrepublik bei den über 60jährigen um einen Bevölkerungsanteil von mehr als 20 %.

Die Verminderung der Verbrechensangst dürfte aber nur schwierig zu bewerkstelligen sein. So kann offensichtlich die Polizei nur wenig dazu beitragen, da z.B. - wie der Bremen-Report (1973) nahelegt - gerade die Furchtsamen von vornherein skeptisch gegenüber der Polizei sind und überwiegend die Meinung kundtun, die Polizei sei ihren Aufgaben nicht gewachsen. Auch können Sicherheitskampagnen eher die Furcht verstärken, da besonders Skeptische sich darin bestärkt fühlen, daß die eigene Furcht zu Recht bestehe, wenn Sicherheit thematisiert werde (zu obigem **Kerner** 1980, 155 m.w.H.).

Insoweit dürften an sich begrüßenswerte Einrichtungen wie die im Jahre 1984 in Berlin gegründete "Initiative Schutz vor Kriminalität", die u.a. den Selbstschutzgedanken zum Ziel hat (dazu **Hermann**, 406 ff.), evtl. gerade bei ängstlichen und skeptischen Personen übermäßige Furcht erzeugen.

Die staatlichen Maßnahmen zur möglichen Beeinflussung der Kriminalitätsangst - insbesondere der Viktimisierungsfurcht - sind vielfältig, wenn auch in ihren Wirkungen nicht differenziert prognostizierbar: Sie reichen von einer professionell aufgemachten Kriminalberichterstattung bei Polizei und Justiz (zur derzeit

unzureichenden Situation vgl. **Geerds**, in: Festschrift für **Dietrich Oehler**, 443 ff.) über sachgerechte Informationen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms, gemeinsame soziale Anstrengungen i.S. kommunaler Hilfen (vgl. etwa die Einrichtung von sog. Frauentaxis) bis zu verstärkter Polizeipräsenz oder von der Straße unmittelbar zugänglichen "Polizeiläden" (vgl. insbes. **Pate/Wycoff/Skogan**, 26 ff.; **Plate/Schwinges/Weiß**, 192; **Schwind** 1985, 18 f.). In einem Modellversuch in Wesel und Duisburg zielte die Polizei gerade durch mehr Präsenz und mannigfache Ansprache der Bürger (z.B. durch "mobile Wachen" im Kleinbus auf Parkplätzen vor Einkaufszentren) auf eine Reduzierung der Kriminalitätsangst ab. Allerdings ist das Projekt nicht wissenschaftlich begleitet worden (skeptisch gegenüber der Annahme, daß Polizeipräsenz das Sicherheitsgefühl erhöht, **Dölling** 1986, 52; vgl. andererseits **Gefeller/Trudewind** in: **Schwind/Ahlborn/Weiß**, 331 ff. sowie **Pate/Wycoff/Skogan**, 26 ff.). Beim Polizeipräsidium Karlsruhe etwa werden vom Leiter der Kriminalpolizei in persönlich gehaltenen Briefen monatlich 20 bis 30 Opfer gravierender Wohnungseinbrüche angeschrieben und kriminalpolizeiliche Beratung angeboten. Die u.a. ebenfalls der Dämpfung von Kriminalitätsangst dienende Aktion hat - bei allerdings beigefügten Rückantwortkarten - einen Rücklauf von immerhin ca. 65 %.

Zu der kommunalen Hilfe sei ein Programm zum Zusteiger-Verkehr erwähnt: Situationsbezogene Viktimisierungsfurcht und Anhaltergefahren können in dünn besiedelten Räumen wohl insbesondere durch neue Modelle der "Partnerschaft im Straßenverkehr" verringert werden. Dort, wo das Linien-Verkehrsangebot lückenhaft ist und sich der Einsatz von Sammeltaxen aus Kostengründen verbietet, sollten - wie in Belgien, den Niederlanden oder in der Bundesrepublik Deutschland (im Landkreis Cloppenburg und in der Stadt Bad Berleburg mit 23 Orts-

teilen) - organisierte, zum Teil "veramtlichte" Mitfahrgelegenheiten geschaffen werden. Sowohl "Anhalter" als auch interessierte Kfz-Fahrer sind in einem Verein organisiert. Die Unterschiede zum Anhalter/Tramper bestehen in folgendem:

- Festgelegt sind markierte Zusteigestellen in verkehrsgünstiger Lage (Beleuchtung, gute Sichtverhältnisse) und zwar in allen Ortsteilen des Versuchsgebietes.
- Mit einer mit Lichtbild versehenen Kennkarte weist sich der Zusteiger aus. Mit der Ausweiserteilung ist eine Zusatzversicherung (Unfallhaftpflicht) verbunden. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf ca. 5 DM. Kinder unter 14 Jahren erhalten einen Ausweis nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Eltern.
- Den Kraftfahrern wird empfohlen, ihre Mitnahmebereitschaft durch Sticker an der Windschutzscheibe zu bekunden.
- Der Zusteiger erklärt sich nach den Vereinsregeln konkludent bereit, sich an den Betriebskosten in Höhe von etwa 10 Pfennig/km zu beteiligen.

Zu den aus- und inländischen Programmen äußert sich **Prof. Joachim Fiedler** (Gesamthochschule - Bergische Universität - Wuppertal) in einer Projektskizze, worin er zunächst die positiven Erfahrungen mit dem belgischen und niederländischen Experiment beschreibt. Sodann wird festgestellt: "Durch die Zusteigestellen soll ein gewisses Maß an Sozialkontrolle erreicht werden. Dem Zusteigen wird die Anonymität genommen. Es wird nicht unbeachtet von anderen irgendwo am Straßenrand zugestiegen, sondern an einer ausgeschilderten Zusteigestelle unter den Augen der Öffentlichkeit. Dadurch ist der Zusteiger vor den befürchteten Delikten geschützt" (vgl. zu Anhaltergefahren **Landeskriminalamt Baden-Württemberg**, 120 ff.).

Der Programmansatz hat sich in Cloppenburg und Bad Berleburg im wesentlichen bewährt. Allerdings sind anstelle der jeweils erwarteten 100 - 200 Ausweisanfragen, tatsächlich nur jeweils 50 - 60 Ausweise beantragt worden. Offensichtlich ist insbesondere Jugendlichen die Zahlung von 5 DM Versicherungsbeitrag (jährlich) und die Abgabe zweier Paßbilder zu kostenaufwendig. Es stellte sich auch heraus, daß selbst Minimalbeträge von 500 DM als Versicherungsgarantie für die Personenunfallversicherung (Insassenversicherung)

und die Haftpflichtversicherung für Gemeinden, die auf dem sog. Finanzausgleichsstock angewiesen sind, nicht unproblematisch erscheinen; denn jede freiwillige Zusatzaufgabe muß seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

In strafrechtlicher Hinsicht sind bisher keine Vorkommnisse bekanntgeworden. Etwa 48 % der Zusteiger sind Frauen. Die älteste Mitfahrerin war 72 Jahre, die jüngste 12 Jahre. Das Projekt, das Ende Juli 1987 ausläuft, wird von den Kommunen voraussichtlich weitergeführt. Inzwischen gibt es weitere Interessenten für das Programm "Zusteigerverkehr" (vgl. **Fiedler**, 403 f.).

Zusätzlich entwickelt Prof. **Fiedler** ein Programm "Disco-Busse bzw. -Sammeltaxen". Zur Organisation der Mitfahrgelegenheiten sollen sog. Verkehrskadetten, d.h. 14 - 18jährige Jugendliche, die - wie in Düsseldorf - für Verkehrsregelungen bei Großveranstaltungen zum Einsatz kommen, eingeschaltet werden.

Mit **Kerner** (in: **Haesler** 1986, 155) ist festzustellen, daß es sich schon lohnt, dafür etwas zu tun, daß alle Bürger nicht nur tatsächlich abends auf die Straßen gehen können, sondern auch glauben, es tun zu können. Dafür muß - zumindest in Großstädten - etwas unternommen werden.

Überzogene Kriminalitätsangst kann sich nicht nur als Verlust von Lebensqualität oder als kriminogener Faktor auswirken. Solche Angst stellt auch eine insgesamt sozial destabilisierende Größe dar. Wie die emotionale Bewegtheit der Bevölkerung im Hinblick auf die Gefahren der Atomenergie (Tschernobyl) verdeutlicht, ist gerade bei den Deutschen die Kruste des "Systemvertrauens" (vgl. auch **Luhmann**, 5 ff.) über dem Vulkan der Angst recht dünn (allerdings hat sich wohl das Vertrauen wieder stabilisiert; dazu **IPOS**, 24).

Empirische Studien lassen vermuten, daß Geschehnisse, deren Eintrittswahrscheinlichkeit von der Bevölkerung als hoch eingeschätzt wird (z.B. Vandalismus im Wohngebäude und Wohnumfeld), oft als weniger schwerwiegend bezeichnet werden. Vertrauensverlust wird erst bei einem "Übermaß" an entsprechenden Ereignissen eintreten. Dagegen ist anzunehmen, daß Vertrauen in staatliche Instanzen gerade dann massiv schwindet, wenn als unwahrscheinlich angesehene Ereignisse, die besonders gravierend empfunden werden (z.B. terroristische Anschläge auf Repräsentanten des Staates), nicht verhindert werden könnten (vgl. **Meier/Short**, 389 ff.). Hier zeigt sich die Notwendigkeit, Prävention nicht vorrangig am quantitativen Maßstab des Delinquenzvorkommens und der insoweit möglichen Kriminalitätsreduzierung auszurichten (es sei denn, der Umfang erscheint de facto als Kapitulation vor dem Delikt). Unter dem Aspekt des "Systemvertrauens" darf vor allem die Bedeutung der Verhütung besonders destabilisierender Kriminalität nicht unterschätzt werden.

II. SYSTEMATISIERUNG VON PRÄVENTIONSMABNAHMEN MITTELS DER ENTSCHEIDUNGSTHEORIE

1. ENTSCHEIDUNGSTHEORETISCHER ANSATZ

Die heute praktizierten Ansätze zur differenzierten Erfassung und Bewertung der strafrechtlichen Steuerungssysteme und kriminalpräventiven Entscheidungsprozesse decken die Bedürfnisse der praktischen und wissenschaftlichen Kriminalistik auch nicht annähernd

ab. Adäquate Modelle staatlicher Aktions- und Reaktionsmuster wären jedoch für eine rationale und erfolgsorientierte Kriminalprävention wesentliche Voraussetzung. Systemtheorie, Kybernetik, Informationstheorie, Handlungstheorie und Entscheidungstheorie sind zwar auf einem hohen Niveau konzipiert; bei ihnen ist jedoch übereinstimmend eine weitgehende empirische Gehaltlosigkeit festzustellen sowie ein Abstraktionsgrad, der den Bezug zu den realen Entscheidungssituationen z.T. vermissen läßt. Damit ist der unmittelbar praxisrelevante Wert solcher Modelle prinzipiell in Frage gestellt. Es verwundert daher auch nicht, daß die Auseinandersetzung mit diesen Ansätzen bei der Verbrechensbekämpfung und ihrer theoretischen Durchdringung in den Anfängen stecken geblieben zu sein scheint (vgl. insoweit insbes. etwa **Herold** 1977, 289 ff.). Dies ist bedauerlich, da den erwähnten Ansätzen an sich ein erhebliches Potential zur Analyse und Integration komplexer Phänomene zukommt.

Im folgenden sollen - soweit für kriminalpräventive Zwecke erforderlich - Entscheidungstheorie (und zwar das Informationsverarbeitungsmodell) skizziert und Handlungstheorie gestreift werden (vgl. zu entscheidungs- und handlungstheoretischen Ansätzen **Cornish/Clarke**, 7 ff. und dort **Tuck/Riley**, 156 ff. (zur Theory of Reasoned Action) sowie **Werbik**, 11 ff. und 64 ff. Sehr kritisch zu einem Homo Oeconomicus mit "kalkulierendem" Entscheidungsverhalten im Rechtsleben **Schünemann** 1986 b, insbes. 512 f.). Das auf dieser Basis vorliegende Instrumentarium ermöglicht eine Systematisierung der Verbrechensverhütung, wie sie bereits in Kapitel I angedeutet worden ist. Es geht also nicht um die differenzierte Darstellung der

Ansätze, sondern um deren Nutzbarmachung für eine rationale Kriminalprävention. Dabei wird bezweckt, durch Verstehen von Interaktion einer Erklärung von Entscheidungsprozessen näherzukommen.

Die (deskriptive) Entscheidungstheorie sieht ihre Aufgabe darin, die Gesetzmäßigkeiten zu erforschen, nach denen Entscheidungen in der Realität gefällt werden. Sie strebt an, möglichst umfassend das Entscheidungs- und Problemlösungsverhalten von Menschen (als Individuen oder Gruppenmitglieder) zu erklären.

Echte Entscheidungsprozesse lassen sich - im Gegensatz zu den Routineentscheidungen - in mehrere typische Phasen einteilen, wobei in jeder Phase selbst wieder Entscheidungen - etwa über Art und Ausmaß der Informationsgewinnung - getroffen werden können (vgl. auch **Kirsch/Michael/Weber**, 102 f.): Beim Entscheiden wird bekanntlich der Prozeß der Willensbildung mit der Anregungsphase - insbesondere über einen externen Stimulus - eingeleitet. Daran schließt sich die eigentliche Problemlösung an, die mit der Suchphase einsetzt. Hier werden Informationen eingeholt, Verhaltensmöglichkeiten ermittelt und u.U. deren Konsequenzen prognostiziert. Die beurteilende Auswahlphase schließt den willensbildenden Prozeß mit dem Entschluß ab. Nicht selten folgt auf den Prozeß der Willensbildung die Phase der Willensdurchsetzung. Diese Phase wird häufig zu Unrecht vernachlässigt; denn selbst dann, wenn auf die Anregungsinformation - wie bei den Routineentscheidungen - der Entscheidungsträger mit einem gewohnheitsmäßigen Verhalten reagiert, wird das Problem der Willensdurchsetzung nicht selten bestehen bleiben.

Die willensdurchsetzenden Prozesse sind darin zu sehen, daß der Entscheidungsträger auf seine physische und soziale Umwelt einwirkt, um seinem Willen Geltung zu verschaffen. Dabei können vor allem Macht- und Kompetenzprobleme auftreten.

Entscheidungen fällen (potentielle) Straftäter, aber auch Präventionsinstanzen. Dabei gilt es, das Problemlösungsverhalten des potentiellen Täters so zu beeinflussen, daß er aus seinem Entscheidungsrepertoire möglichst kriminelles Verhalten ausklammert. Informationsverarbeitungsprozesse des (möglichen/tatsächlichen) Delinquenten beziehen sich etwa auf die Deliktswahl, das Zielobjekt kriminellen Verhaltens, die Opferselektion, die vorzeitige Beendigung des deliktischen Handelns oder den Ausstieg aus der kriminellen Karriere. Dabei blieben in der Vergangenheit bestimmte Teilbereiche von der Forschung nahezu völlig ausgeblendet. Dazu zählt etwa die unter Präventionsaspekten besonders wichtige Frage, weshalb ein Straftäter aus einer kriminellen Karriere aussteigt. Nach ersten Täterbefragungen (vgl. **Cusson/Pinsonneault**, in: **Cornish/Clarke**, 72 ff.) und Kohortenstudien (vgl. **Gottfredson/Hirschi**, 213 ff., und **Kaiser** 1985, 254 m.w.N.) scheinen neben dem Faktor "Alter" vor allem Schockerlebnisse - etwa im Rahmen der letzten Straftatbegehung -, eine neu vorgenommene Einschätzung des Risikos der zu erwartenden Strafe sowie die Veränderung der persönlichen Lebensumstände - z.B. Bindung an eine "dominierende" Frau oder zufriedenstellende Arbeit - prägend bzw. entscheidungsrelevant zu sein.

Präventionsinstanzen im weitesten Sinn haben ihre Informationen so zu gestalten und zu vermitteln, daß

die Beachtung rechtlicher Normen durch Dritte, wahrscheinlich wird. Zudem haben diese Instanzen - soweit wie möglich - die Umwelt so zu formen bzw. zu beeinflussen, daß die von ihr ausgehenden Impulse nicht kriminogen wirken (vgl. auch **Kunz** 1976, insbes. 159).

Jeder Stimulus trifft beim Menschen auf einen bestimmten "internen Zustand"; dieser stellt das Insgesamt aller vergangenen Entwicklungen und Erfahrung des Menschen und somit sein faktisches Wissen sowie seine Wertvorstellungen dar (**Kirsch**, Bd. 1, 77). Gleiche Impulse werden daher unterschiedlich stimulierend auf verschiedene Individuen wirken. Bei der Fülle von Impulsen, die auf den einzelnen einwirken, verhält sich der Mensch selektiv. Über die Aufnahme eines Stimulus entscheidet das sog. Kurzzeitgedächtnis. Es stellt den Ausschnitt aus dem Gedächtnis dar, mit dem der Mensch augenblicklich arbeitet. Der weitaus größere Teil des Wissens eines Entscheiders befindet sich im sog. Langzeitgedächtnis. Dieses Wissen ist aktuell nicht aktiv und beeinflusst daher die Entscheidungen nicht unmittelbar. Es kann jedoch vom Kurzzeitgedächtnis "hervorgerufen" und für das Verhalten relevant gemacht werden.

Die zur aktuellen Verarbeitung verwandten bzw. zur Verfügung stehenden Informationen, d.h. die momentane Einstellung (set) der Person beeinflusst wesentlich, wie Informationen wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung ist nämlich ein Prozeß, in dem die empfangenen Informationen entsprechend dieser Einstellung gefiltert werden (vgl. **Kirsch**, Bd. 1, 81 f. und Bd. 2, 97). Die auf den einzelnen von außen einwirkenden Stimuli können ihrerseits die momentane Einstellung verändern, indem sie das Hervorrufen entsprechender kognitiver Informationen induzieren.

Eine Vielfalt von Stimuli wird vom Informationsempfänger vergessen; andere werden nach kurzer Verarbeitung im Langzeitgedächtnis gespeichert, ein Prozeß, der als "Lernen" bezeichnet wird.

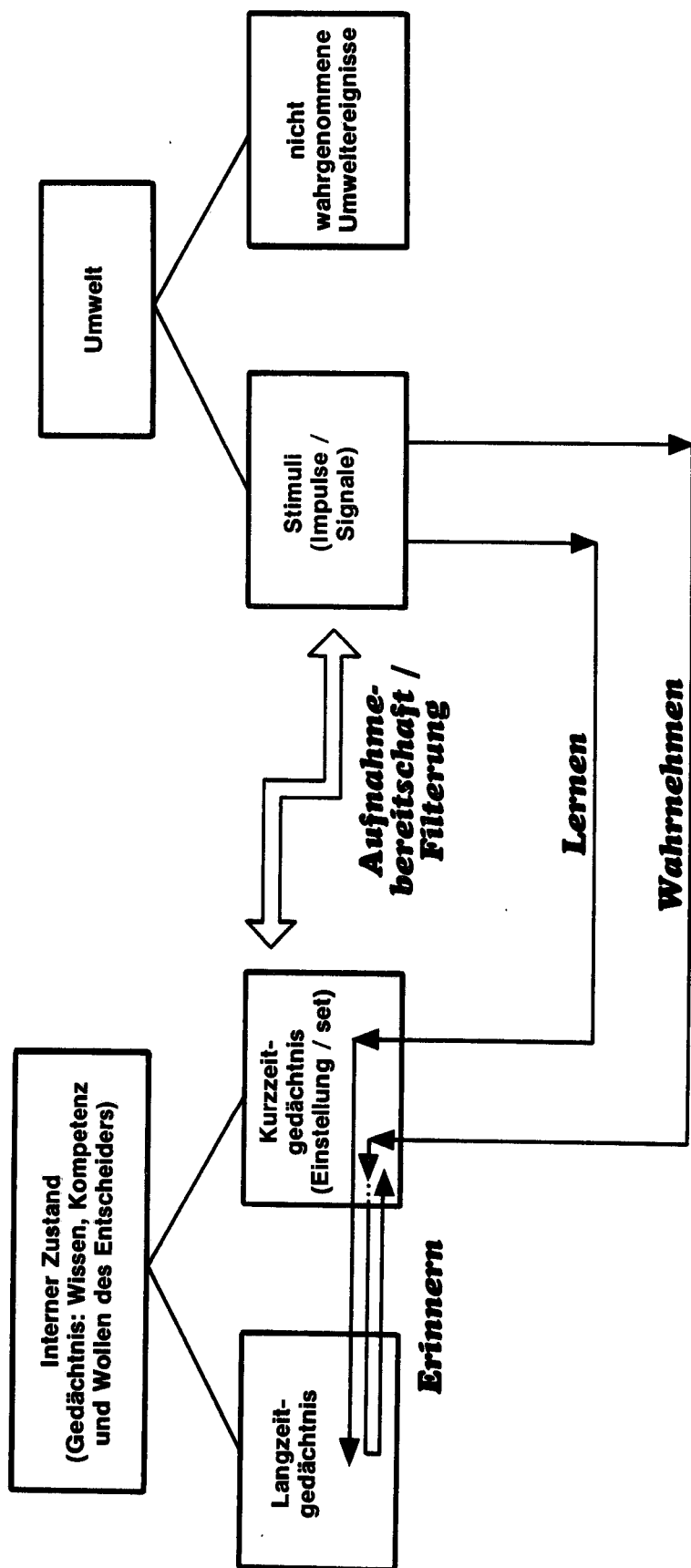


Abb. 12: Stimuli und Gedächtnis

Akzeptiert eine Person eine empfangene Information als Prämisse (Beschränkung im weitesten Sinn) für die eigene Entscheidung - etwa als Zielinhalt, Zielgewicht, Wert, Datum -, so hat der "Informationssender" auf den Empfänger Einfluß ausgeübt (Kirsch, Bd. 3, 197 ff.). Der Prozeß der Annahme einer Entscheidungsprämisse ist also selbst ein Entscheidungsprozeß, wobei auch hier zwischen echten und Routineentscheidungen zu differenzieren ist. Erfolgt eine kalkulierte Annahme einer Entscheidungsprämisse, findet also eine echte Entscheidung statt, so wird die Frage der Ablehnung oder Annahme der Information als Problem, zuweilen als intraindividueller Konflikt erlebt. Der Betroffene wird mit einem Suchverhalten reagieren, in dessen Verlauf er sich evtl. ein Bild darüber machen wird, ob die Annahme der Entscheidungsprämisse im Einklang mit seinen Überzeugungen und Werten steht. Die Reaktion des betroffenen Informationsempfängers kann so verlaufen, daß er die Information als Entscheidungsprämisse annimmt oder ablehnt (z.B. Maßnahmen des Bankenschutzes erscheinen überwindbar/nicht überwindbar) oder versucht, seine Annahme oder Ablehnung zu differenzieren, etwa durch vorläufige Akzeptierung. In letzterem Falle wird er u.U. seinerseits versuchen, den "Informationssender" einschließlich dessen Umwelt zu beeinflussen/verändern oder seine eigenen Kompetenzen zu erweitern (zu den Lösungswegen intraindividueller Konflikte vgl. Bidlingmaier, 124 ff.; Kirsch, Bd. 1, 98 ff. m.w.N.).

Die von außen kommenden Informationen - seien es vage Signale oder gezielte Beeinflussungsversuche - "berühren" Überzeugungen (beliefs), Werte (values) und

Einstellungen (attitudes) des Empfängers. Werte, Überzeugungen und Einstellungen kann man als Kategorien kognitiver Informationen, also im menschlichen Gedächtnis gespeicherter Informationen bezeichnen.

Zunächst sollen kurze Erläuterungen zu den Begriffen gegeben werden: Der Wertbegriff wird in den Sozialwissenschaften häufig synonym mit den Begriffen Ziel und Bedürfnis gebraucht. Die verhaltenswissenschaftlichen Versuche, den Wertbegriff zu umschreiben, sind kaum mehr überschaubar. Als typisch kann folgende Definition gelten (Kluckhohn, in: Parsons/Shils, 12): "Ein Wert ist eine Auffassung vom Erwünschten, sei sie explizit oder implizit, typisch für ein Individuum oder charakteristisch für eine Gruppe, die die Auswahl zur Verfügung stehender Verhaltensweisen, Mittel und Handlungszwecke beeinflusst." Zustände oder Objekte, die eine Person mit Eigenschaften wie gut, ausgezeichnet, optimal belegt, weisen also positive Werte auf; verwendet die Person Attribute wie schlecht, abstoßend oder unzumutbar, so werden in der Regel negative Wertvorstellungen assoziiert. Alles, was der einzelne mag und erstrebt, stellt also für ihn einen positiven Wert, alles, was er nicht mag und ablehnt, einen negativen Wert dar; "wertlos" ist das, was ihn gleichgültig läßt (Graumann, in: Thomae, 292). Werthaltungen und Wertsysteme haben eine wichtige selektive und direktive Funktion im menschlichen Verhalten. Sie motivieren Menschen, dies zu tun und jenes zu lassen. Die Frage, ob nicht noch andere, relativ wertunabhängige Energien hinzutreten müssen, damit es überhaupt zu einem Handeln kommt, ist ein vornehmlich psychologisches Problem, das hier nicht interessiert (vgl. Graumann, in: Thomae, 276 ff. und Neel, 341 ff.).

Die Überzeugungen einer Person lassen sich auf faktisches Wissen zurückführen. In den Überzeugungen spiegelt sich der Grenzbereich zwischen den Begriffen Wissen und Glauben wider. Diese Kategorie kognitiver Informationen fußt also auf Erkenntnissen, über deren Grad an Sicherheit der Informationsempfänger teilweise im Ungewissen ist (zu diesem zuweilen mit den Begriffen Einstellung, Meinung, Wertvorstellung synonym verwandten, manchmal abgelehnten Begriff **Berelson/Steiner**, 557 f.; **Graumann**, in: **Thomae**, 283 ff.). So ist man etwa als potentieller Täter davon überzeugt, daß die Polizei in einem bestimmten Deliktsfeld hohe oder niedrige Aufklärungsquoten erzielt oder daß bei bestimmten Delikten eine hohe oder niedrige Beute zu erwarten ist. Schon hier deutet sich an, daß (in Abstimmung mit dem jeweiligen Deliktsoffer und generell mit dem Presserat) bei bestimmten schweren Straftaten u.U. manipulierte Presseinformationen zum Mißerfolgsrisiko und vor allem zur Tatbeute die subjektive Einschätzung dieser Kriterien beeinflussen könnten. Wie allerdings die Überzeugungen vermittelt werden, ob als "spezielle Einzelbestandteile" oder als "Package", also im Sinne eines fertigen Gesamtmusters, scheint bisher weitgehend ungeklärt zu sein. Auch ist die subjektive Überzeugung zum vorhandenen Täterisiko offenbar von der Bewertung der Deliktsschwere abhängig. Je schwerer eine Person einen Deliktstyp einschätzt, umso höher stuft sie das Risiko für den Täter ein, wobei jedoch mit höherer formaler Schulbildung, aber auch nach eigener Viktimisierung die Skepsis hinsichtlich der Tataufklärung zunimmt. Damit korrespondierend schreiben Befragte einer Verstärkung der General-

prävention i.S. intensivierter polizeilicher Aktivitäten eine Auswirkung vor allem auf die Bagatelldelinquenz - zu dem auf Raub und Einbruch - zu (zu obigem **Karstedt-Henke**, 67).

Den Einstellungen kommt eine zentrale Bedeutung zu. In einer sehr allgemeinen Weise kann man sie als Bereitschaft umschreiben, auf bestimmte Reize mit bestimmten Reaktionen zu antworten. Im Rahmen der verschiedenen Kategorien kognitiver Informationen sind sie in ihrer strukturbildenden Funktion zu sehen (**Graumann**, in: **Thomae**, 294 ff.; **Kirsch**, Bd. 2, 124 ff.). Sie sind bei Unterstellung syllogistischer Denkstrukturen das Ergebnis der Kombination von Werten und Überzeugungen. Eine syllogistische Schlußfolgerung aus Tätersicht ergibt sich - bei einfachster Struktur - etwa aus folgenden Aussagen:

- eine Erhöhung der Polizeipräsenz ist schlecht;
- im Bezirk X ist die Polizeipräsenz erhöht worden;
- folglich ist es weniger ratsam geworden, in diesem Bezirk ein Straßendelikt zu begehen.

Aus Wert und Überzeugung wird eine Schlußfolgerung gezogen. Es ist anzunehmen, daß sich die Einstellung auf ein hierarchisches System von Syllogismen stützt. Man kann daher Einstellungen als abgeleitete Werte und Überzeugungen bezeichnen, wobei (sub)kulturelle Moden und Einschätzungen mitbestimmend sind. Die prägende Komponente der Kultur i.w.S. beim Erlernen sozialen Verhaltens sollte gerade für die Prävention nutzbar gemacht werden (vgl. etwa das Konzept "SOS-Drogue International", bei dem insbesondere Künstler für die Drogenprävention eintreten und die subkulturellen Tendenzen zu beeinflussen versuchen).

Kognitive Informationen lassen sich in verschiedenen Dimensionen beschreiben. Eine Dimension, nämlich die imperativische Dimension der Information kommt in kognitiven Programmen des Individuums zum Ausdruck. Ein solches Programm besteht aus einer Folge von Befehlen oder Instruktionen, die das Verhalten des Menschen steuern und sich u.a. in seinem Wollen manifestieren. Eine auf diesen von außen einwirkende Information ruft ein Repertoire von Subprogrammen hervor. Die Information wird anhand bestimmter Kriterien getestet. Die Kriterien sind die berührten Werte, Überzeugungen und Einstellungen.

Ergibt sich aufgrund dieses Tests, daß die empfangenen Informationen mit den Kategorien kognitiver Informationen unvereinbar sind, so besteht die Tendenz, dieses kognitive Ungleichgewicht zu reduzieren (zum kognitiven Programm: Klis, 48 f.; zur kognitiven Dissonanz: Festinger, passim). Dies kann dadurch geschehen, daß die empfangene Information zurückgewiesen oder entsprechend den gespeicherten Informationen interpretiert wird, wobei gefühlsmäßigen Bindungen eine große Bedeutung zukommt. Die Reduktion kann aber auch dadurch erfolgen, daß die empfangene Information sich auf die Werte, Überzeugungen und Einstellungen auswirkt und zwar im Sinne einer Verstärkung, "Neuschaffung" oder Veränderung einer Einstellung. Ist dies der Fall, so ist der Empfänger beeinflusst worden; seine Einstellung hat sich geändert.

Eine häufig praktizierte Methode der Einstellungsänderung besteht darin, übergeordnete Werte eines Menschen mit neuem faktischen Wissen in Verbindung zu

bringen und damit zu aktivieren. Eine hochrangige Wertvorstellung des Menschen lautet etwa: "Finanzielle Aufwendungen ohne Nutzen sind schlecht". Stellt nun die Polizei potentiellen Delinquenten gegenüber die Verbleibchance des Tatertrags beim Täter als minimal dar, so kann sich seine Einstellung zur Attraktivität einer Deliktsbegehung verändern. Würde dies durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erreicht, so hätten diese einen präventiven Effekt bewirkt (vgl. in diesem Zusammenhang **Prisching**, 163 ff., auch zur Elastizität zwischen veränderter objektiver "Kostensituation" und subjektiver Einschätzung durch den potentiellen Täter).

Allerdings wäre es zu vereinfacht, würde man die Alternative Tatbegehung - Tatvermeidung als reale Lebenssituation hinstellen. Der potentielle Täter wird vielmehr zunächst andere Handlungsmöglichkeiten testen, die mit der Erfüllung der von ihm verfolgten Ziele assoziiert sind. Dabei werden Handlungsmuster zunächst nur geringfügig abgewandelt werden, etwa im Hinblick auf eine örtliche oder qualitative Deliktsveränderung. Generell kann man feststellen, daß Entscheidungsträger in der Regel nicht völlig konträre Alternativen testen, sondern eher die zunächst favorisierte Alternative abwandeln bzw. sich an früheren Aktionen orientieren (vgl. auch die Perseveranzthese). Bei idealtypischer Betrachtung wird nur nach langem Probieren eine Lösung akzeptiert werden, die den Mißerfolg des zunächst angestrebten Zieles anerkennt. Zuweilen wird ein potentieller Täter auch nur die Situationseinschätzung umdefinieren, d.h. etwa das Tatrisiko geringer einschätzen oder überhaupt von einer rationalen Problemlösung (etwa der Planung der Tatphasen) absehen. Dabei wird beispielsweise die ursprüngliche Risikobewertung - worauf **Johnson/Payne**, in: **Cornish/Clarke**, 172, hinweisen - in heuristischer Weise von der Kenntnis von Personen, die überführt worden sind, oder von der über Medien verbreiteten Mißerfolgsrate abgeleitet werden. Das Ergebnis manifestiert sich als Überzeugung des potentiellen Straftäters. Prävention sollte daher u.a. darauf abzielen, das Risiko als nicht zu gering zu vermitteln. Insoweit stellt schon die

statistische Aufbereitung entsprechender Aussagen (vgl. die Beispiele bei **Johnson/Payne**, in: **Cornish/Clarke**, 177 f.) einen - in der Bedeutung oft verkannten - geeigneten strategischen Ansatz dar.

Die deskriptive Entscheidungstheorie ermöglicht Analyse und Integration der wichtigsten Elemente individueller und kollektiver Entscheidungsprozesse. Dabei bietet das Konzept eher einen Bezugsrahmen menschlicher Verhaltensweisen als ein Erklärungsmodell (vgl. auch **Frank**, 62, zum ökonomischen Modell der Abschreckung). Es erleichtert darüber hinaus, Präventionsmaßnahmen rational zu planen und zielgerecht einzusetzen. Die beiden Entscheidungsebenen - nämlich die Seite der potentiellen Täter und die der in Frage kommenden Präventionsinstanzen - können optimal "verzahnt" werden.

Sieht man Kriminalität prinzipiell als Ergebnis fehlgeschlagener Problemlösungsprozesse an, so kann Kriminalprävention ansetzen an

- Stimuli
- Wertvorstellungen
- Überzeugungen
- Einstellungen
- Kompetenzen.

Daß man überhaupt Kriminalität prinzipiell sachgerecht unter entscheidungstheoretischen Aspekten betrachten kann, ist insbesondere für die Jugenddelinquenz umstritten (vgl. etwa **Albrecht** 1985, 63 m.w.H.). Diese Kriminalität ist bekanntlich im wesentlichen durch Gruppenbezug und Spontaneität gekennzeichnet. Subjektive Nützlichkeitsabwägungen auf rationaler Basis seien hier eher die Ausnahme als

die Regel (dazu aber auch **Buikhuisen**, 270 ff.; **Cimble/Beach**, 275 ff.). Eine deshalb vorgenommene Ausklammerung der Entscheidungstheorie würde jedoch diesen Ansatz verkürzen. Entscheidungen dürfen nicht als logisch abwägende Informationsverarbeitungsakte mißverstanden werden. Auch weitgehend fremdgeprägtes Handeln stellt Problemlösungsverhalten im Sinne von Entscheiden dar. Die subjektiven Nützlichkeitsabwägungen sind dann fremd-, z.B. peergrouporientiert, ohne daß sie beim einzelnen Handlungsakt jeweils problematisiert würden. Soweit Verhalten dabei emotionsgesteuert ist, bewirkt eine Fixierung auf spezifische Werte und Einstellungen, daß eine vereinfachte Problemdefinition Ausgangsbasis für eine Problemlösung ist, bei der eigentlich relevante Werte ausgeschlossen werden (**Kirsch** 1977 II, 166 f.).

Ein elastisches Strukturierungsmodell wie die deskriptive Entscheidungstheorie ist auch geeignet, empirische Erkenntnisse zu Entscheiden und Verhalten zu integrieren. So arbeitet beispielsweise Prof. **Opp**, Universität Hamburg, seit Jahren mit Hilfe des sog. Modells rationalen Verhaltens über Ursachen verschiedener Protestformen (Demonstrationen, Bauplatzbesetzungen, Bürgerinitiativen und damit zusammenhängender Partizipationsfragen). Dabei geht **Opp** in Fortführung der Theorie kollektiven Handelns von **Olson** davon aus, daß - verkürzt ausgedrückt - menschliches Verhalten von Präferenzen (Wünschen, Bedürfnissen, materiellen und immateriellen Anreizen) und den wahrgenommenen Restriktionen (Einschränkungen, Handlungsmöglichkeiten) bestimmt wird.

Es zeigte sich bei den Studien von **Opp** beispielsweise, daß entgegen mehr oder weniger bestätigter

Hypothesen zur konventionellen Partizipation im Alltagsbereich (etwa Mitgliedschaft in einem Verein) bei politisch motivierter Partizipation (friedliche Demonstration von Atomkraftgegnern) nicht selektive Anreize (z.B. subjektive Vorteile, die nur dann auftreten, wenn ein Beitrag zur Herstellung des Kollektivguts geleistet wird) handlungsleitend sind. Vielmehr wird der Einfluß auf das Kollektivgut - hier: Ausstieg aus der Kernenergie - als gegeben wahrgenommen, oft erheblich überschätzt. Für unkonventionelle Partizipation i.S. von **Opp**, also gewalttätige Teilnahme, scheinen negative Sanktionen als "Kosten" für das Verhalten relativ bedeutungslos zu sein. Ein Hauptmerkmal unfriedlicher Demonstranten dürfte eher in der globalen Ablehnung unserer Gesellschaftsordnung zu sehen sein (**Opp** 1975, 282 ff.).

Solche Erkenntnisse können unter den Kategorien Werte, Überzeugungen und Einstellungen potentieller Straftäter im Rahmen rationaler - entscheidungstheoretisch konzipierter - Strategien staatlicher Präventionsinstanzen eine systemische Berücksichtigung finden. Dabei würde naheliegenderweise ein Hauptziel eines solchen Konzepts - bei den angedeuteten Ergebnissen von **Opp** - die Verhinderung der Solidarisierung zwischen friedlichen und gewalttätigen Demonstranten sowie die Einschränkung der Nachahmung unfriedlicher Verhaltensmuster darstellen.

Bei einem handlungstheoretischen Verständnis wird der Mensch nicht als Reiz-Reaktion-System betrachtet, sondern unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des Wahrnehmens, Denkens und Empfindens - einer Entwicklung, die bewußte Bedürfnisse und selbstgesetzte Zwecke zur Voraussetzung hat und ermöglicht (**Werbik**, 11). So sieht etwa **Habermas** (in: **Auwärter/**

Kirsch/Schröter, 77) die Entwicklung des Individuums als eine Anstrengung, sich in die physische und soziale Umwelt zu integrieren und sich dabei zugleich von dieser Umwelt als ein unverwechselbares Subjekt abzugrenzen. Bei der aktiven Auseinandersetzung mit der Umwelt - und nur bei der Gelegenheit dazu - bildet das Individuum die Umwelt in sich selbst nach. Dabei verfolgt es das Ziel, sich die Fähigkeiten zur Veränderung dieser Umwelt anzueignen. Die Fähigkeit zum logischen Denken bildet sich im Umgang mit physischen Gegebenheiten, die Fähigkeit zum Sprechen und zum Verstehen von Erwartungen, Normen und Werten bildet sich im Kontakt mit anderen Personen und deren Äußerungen. Diese in der Auseinandersetzung mit der Umwelt erworbenen Fähigkeiten des Ich definiert **Habermas** als ein System von Ich-Abgrenzungen gegenüber der Umwelt, die das Individuum im Laufe seiner Entwicklung aufbaut. Die Kompetenz zum Verändern der Umwelt dient einerseits dazu, daß sich der Mensch an gesellschaftlichen Prozessen beteiligen kann. Andererseits ist das Einsetzen dieser Fähigkeiten beim Geschehen in der Außenwelt Bedingung dafür, daß sich der einzelne selbst erlebt. Indem schon das Kind die Fähigkeiten, die die Umwelt erwartet, erwirbt, sich aneignet, schafft es die Voraussetzung, sich in die Umwelt zu integrieren und gleichzeitig von ihr als etwas Einmaliges abzugrenzen, sich als Individuum zu verstehen und entsprechend zu handeln (so **Mühlich**, in: **Mühlich/Zinn/Kröning**, 72 f.). Das Individuum handelt zweckhaft, es verhält sich nicht nur. Von einer Handlung sprechen heißt, der handelnden Person Rationalität zu unterstellen (vgl. auch **Habermas** 1984, 571 ff.).

Beim handlungstheoretischen Ansatz rückt die Umwelt - insbesondere auch als situative Gegebenheit - sowie deren Einfluß und Beeinflussung in den Blickpunkt. So kann etwa zur Entwicklung einzelner Fähigkeiten (z.B. sozialem Handeln) die Frage gestellt werden, auf welcher der einzelnen Stufen Umwelt für die weitere Entwicklung eines Individuums welche Funktion zukommt. Einzelne Fähigkeiten sind dabei wiederum Voraussetzung, um Umwelt für die eigenen Zwecke zu nutzen oder für diese Zwecke umzugestalten. Entscheidungstheoretische Ansätze erhalten durch die Handlungstheorie eine "emanzipatorische Komponente".

Bei fehlerhafter Entwicklung der Handlungsfähigkeit besteht schon die Gefahr, daß die Beurteilung situativer Aufforderungen mißlingt (zur Situationsdefinition sehr differenziert **Bohnsack**, 77 ff.). **Werbik** (in: **Lösel**, 88) unterscheidet bei der Beurteilung einer situativen Aufforderung folgende defizitären Abwandlungen:

- eine gegebene Situation wird nicht als Aufforderungssituation erkannt oder umgekehrt als solche mißverstanden
- gegebene Aufforderungen können nicht abgelehnt bzw. nicht eigenständig abgewandelt werden
- ein negativer Aufforderungsgehalt einer Situation (der Wunsch, die faktisch gegebene Situation zu beseitigen) kann nicht in konkrete Zielsetzungen transferiert werden
- Die Aufmerksamkeit des Akteurs ist "scheuklappenartig" nur auf ein einziges Ziel gerichtet. Nur dieses wird bei der Beurteilung von Aufforderungsgehalten beachtet, andere Ziele werden von ihm vernachlässigt.

Unter praxisbezogenen Aspekten stellt vor allem der vom potentiellen Täter empfundene Aufforderungscharakter unterschiedlicher Situationen (dazu etwa **Schneider**, in: **Lösel**, 74 ff.) einen erfolgversprechenden Ansatz für die Verbrechensverhütung dar. Pauschal gesprochen sind Situationen so zu strukturieren, daß sie für sozial (mehr oder weniger) gefährdete Personen nicht einen Anreiz zur Begehung von Straftaten bilden. Bei dem Delikt des Ladendiebstahls beispielsweise ist die Situationsstrukturierung etwa dadurch gekennzeichnet, ob der Inhaber des Geschäfts anonym ist, die Ware in der Nähe der Kasse ausliegt, weitere Personen in Sichtweite sind, sicherungstechnische Einrichtungen oder verbale Hinweisreize (z.B. Schild mit Androhung der Strafanzeige) wahrgenommen werden oder ob im Geschäft ein "Massenandrang" herrscht (vgl. zur Relevanz die Analyse des "Täterwissens" tatsächlicher und potentieller Ladendiebe durch **Carroll/Weaver**, in: **Cornish/Clarke**, 25 ff. Zur Bedeutung der Einschätzung des durch die Situation vermittelten Mißerfolgsrisikos gerade beim Ladendiebstahl siehe **Berlitz/Guth/Kaulitzki**, 13 ff.). Die kriminogene Struktur einer situativen Umwelt erfordert ein eigenverantwortliches Individuum, das Werte, Überzeugungen und Einstellungen aufweist, die Immunität gegen das Kriminellwerden zur Folge haben (zur Nutzen-Kosten-Bewertung vgl. **Johnson/Payne**, in: **Cornish/Clarke**, 174 f.).

In einem idealtypischen, wenn auch vereinfachten Entscheidungsmodell wird der potentielle Täter eines Einbruchsdelikts verschiedene durch Rückkoppelungen gekennzeichnete Phasen der "Problemlösung" beschränkt rational vornehmen; dabei ist die Informationsverarbeitung in die allgemeinen Einstellungsmuster und Problemlösungsstrategien des Individuums (z.B. fatalistische Grundhaltung; vgl. **Walsh**, in: **Cornish/**

Clarke, 47) eingebettet; darüber hinaus muß man das Entscheidungsverhalten im Längsschnitt als dynamischen Prozeß sehen, der sich etwa bei zunehmender Professionalität des Straftäters gegenüber dem Verhalten zu Beginn der kriminellen Karriere verändert (vgl. etwa **Feeney**, in: **Cornish/Clarke**, 65 f.):

- Anregungsphase: Finanzlage/Finanzbedarf sowie externe Stimuli
- Ziel: Begehung eines Einbruchsdelikts mit mehr oder weniger konkreten Vorstellungen zu Stehlgut sowie generell zu Nutzen und Kosten
- Informationssuche: Ausbaldowern von Einbruchsubjekten/Einbringen von Erfahrung, sonstigem Wissen und Intuition
- Alternativenfeststellung und -bewertung: Konkretisierung des Vorhandenseins von Zielobjekten, der erforderlichen kriminellen Energie, des Mißerfolgsrisikos (und der sozialen Kosten) sowie des Tätertrags; "Abgleich" mit Werten, Überzeugungen und Einstellungen; dabei können Einstellungen i.S. von Neutralisierungstechniken - z.B. geschädigt wird ja schließlich "nur" die Versicherung - die Alternativenbewertung in Richtung auf den Tatentschluß erleichtern
- Entschluß: Beendigung der Bewertung - je nach Erfahrung und nach Anspruchsniveau von "rational" bis nur zielgesteuert - durch eine ggf. bloß vorläufige subjektive Festlegung (beispielsweise konzentrieren sich offenbar "Profis" öfter auf weniger Entscheidungskriterien als "Novizen" und entschließen sich außerdem schneller; siehe **Johnson/Payne**, in: **Cornish/Clarke**, 181)
- Durchführungsphase: Mit Beginn der Tatausführung ist die Entscheidungsplanung und damit meistens auch die evtl. Fluchtplanung - abgeschlossen; grundsätzlich während der Ausführung manifestiert sich die ggf. vorgenommene Beweisverschleierung i.S. der gezielten Spurenvermeidung und -vernichtung.

In der Alltagswirklichkeit werden oft nur einzelne Phasen oder einzelne Elemente einer Phase relevant. Dabei können Aspekte völlig ausgeklammert, vernachlässigt oder zeitlich versetzt in den Entscheidungsprozeß Eingang finden (vgl. in diesem Zusammenhang **Carroll/Weaver**, in: **Cornish/Clarke**, 20 ff., und auch **Schünemann** 1986 b, insbes. 512 f.).

Rationale Kriminalprävention muß vor allem darauf abzielen, kriminogene Tatgelegenheitsstrukturen (zumindest die Kontakthäufigkeit und -intensität Dritter

mit diesen Strukturen - vgl. etwa den Jugendschutz -) abzubauen. Daneben ist es Aufgabe der Kriminalprävention, auf Einstellungen, Werte und Überzeugungen von Menschen im Sinne des Rechtsgehorsams sowie auf deren "kognitive Programme" im Sinne sozialen Wollens und sozialer Handlungskompetenz unmittelbar Einfluß zu nehmen (dazu auch **Kirsch** 1977 II, 128 ff. und II, 169 ff.). Schließlich müssen die Randbedingungen erfolgversprechender Werte-/Einstellungsvermittlung sichergestellt werden. So ergibt sich beispielsweise die Frage, wie das Entscheidungs-/Problemlösungsverhalten von "erfolgreichen" Dauerkriminellen (nicht nur von mehrfach in Erscheinung getretenen Straftätern) beeinflußt werden kann, damit der Ausstieg aus der kriminellen Karriere gefördert wird. Dabei dürfte entgegen oft vertretener Alltagsmeinung für Intensivtäter weniger die Spezialisierung bzw. das perseverante Verhalten als vielmehr - wofür Kohortenstudien sprechen (vgl. **Gottfredson/Hirschi**, 213 ff. m.w.H.) - die breite Straftatenpalette typisch sein. Bloße strafrechtliche Sanktionsandrohung ist als Ausstiegskriterium offensichtlich unzureichend (vgl. auch oben S. 161).

Es wäre unrealistisch, das Strafverfahren (im Hinblick auf general- und spezialpräventive Zielvorstellungen) als rational-transparenten Problemlösungsprozeß zu interpretieren. Dabei geht es nicht nur um die herkömmlich kritische Einschätzung der Rationalität richterlicher Entscheidungsfindung bei der Beweiswürdigung (vgl. **Walter** 1979, passim). Neuerdings werden vielmehr zunehmend auch die informellen - außerhalb der Hauptverhandlung stattfindenden - Kontakte zwischen Richter, Staatsanwalt und zuweilen Verteidiger als "großer Deal" oder als "Mauschelei" angeprangert (vgl. **Hübsch**, 7 ff.; **Maier**, 1187 ff.; **Schmidt-Hieber**, passim). Die Form bleibt nach außen gewahrt. Beim Sitzungstermin wird auf das ausgehandelte Ergebnis explizit nicht Bezug genommen. Hier

zeigt sich, daß Entscheidungsprozesse oft auf mehreren Ebenen stattfinden und daß die zur "Förderung" der Verfahrenserledigung festzustellenden informellen Einflußfaktoren nicht unterschätzt werden dürfen (zur rechtlichen Grenzziehung im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens - Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG - und auf die mögliche Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht - § 244 Abs. 2 StPO - vgl. **BVerfG** DRiZ 1987, 196 ff.; zu weiteren Rechtsproblemen und einem de lege ferenda vorgeschlagenen Rechtsgespräch in der Hauptverhandlung **Baumann**, 161f.).

Das potentielle Opfer wird man insbesondere im Wege der überzeugenden Information beeinflussen müssen, ein bestimmtes Sicherheitsverhalten zu übernehmen. Im Erfolgsfall akzeptiert der Informationsempfänger freiwillig die gewünschte Alternative als Entscheidungsprämisse. Übrigens wird dabei neben der primären Information, die sich mit dem in der Nachricht enthaltenen Thema befaßt, Bedeutung auch sekundären Informationen zukommen. Diese verweisen auf den "Sender" und die allgemeinen Umstände, wie Ort und Zeit der Information (dazu **Klis** 95 ff.). Dabei müssen Präventionsziel und -strategie auf einer differenzierten Analyse des Täterziels aufbauen. So wäre es zu vereinfachend, bei Präventionsprogrammen zur Drogenkriminalität Jugendlicher die Gefährlichkeit der Betäubungsmittel hervorzuheben, wenn etwa der gefährdete Jugendliche vorrangig in der Droge ein Mittel sieht, um in die Szene zu gelangen und dort akzeptiert zu werden (so die Untersuchung von **Bennett**, in: **Cornish/Clarke**, 83 ff. zur Opiatabhängigkeit). Dementsprechend war es offensichtlich ein Fehlschlag, als zu Beginn der Drogenwelle in der Bundesrepublik ehemalige Fixer als "kaputte Typen" zusammen mit Drogenberatern in Schulklassen vor Rauschgiften warnen sollten, obwohl damals gerade der "kaputte Typ" nicht wenigen jungen Menschen als besonders attraktiv erschien.

Potentielltes Opfer und potentieller Täter - oder auch Risikoeinschätzung auf seiten des Gefährdeten und des möglichen Delinquenten - sind zudem in ihrem interaktiven Bezug zu sehen. Bei erhöhter Viktimisierungsfurcht werden die potentiellen Opfer ihre Selbstschutzmaßnahmen intensivieren. Ein erhöhter Sicherheitsstandard wird - je nach Straftat - zu Deliktsverlagerungen oder auch zu Präventionseffekten führen. Ein damit evtl. verbundenes nachlassendes Sicherheitsbewußtsein kann wiederum eine Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur zugunsten des Straftäters zur Folge haben (dazu **Cook**, in: **Tonry/Morris**, 2 ff.).

2. ZU NICHTSTRAFRECHTLICHEN STEUERUNGSMITTELN

Staatliche und private Instanzen der Kriminalprävention wollen - vereinfacht man die Situation - Dritte zu einem bestimmten Verhalten veranlassen. Dabei kann man drei Grundmuster der Struktur zwischen Präventionsinstanz und (potentiellem) Täter/Opfer erkennen:

- Eingriffsmaßnahmen/Gefahrenabwehr (z.B. der Straftäter wird während des versuchten Einbruchs festgenommen/der Täter scheitert an der Sicherungstechnik)
- Austauschverhältnisse (z.B. dem Täter wird im Falle der Anzeigeerstattung für die Mitwirkung an der Aufdeckung oder Verhinderung besonders bedeutsamer Delikte Strafmilderung oder Absehen von Strafe in Aussicht gestellt; § 31 BtMG / Mitarbeitern von Kaufhäusern wird bei - gegenüber dem Vorjahr - verminderter Inventurdifferenz eine Kollektivprämie gezahlt)

- Förderungsbereiche (z.B. das potentielle Opfer, das sicherungstechnische Einrichtungen installieren läßt, erhält bei der Einkommenssteuer bzw. Versicherungsprämie Nachlässe, also einen positiven Anreiz; vgl. etwa o.V., Sicherungskosten steuerlich absetzbar, 350).

Gerade die öffentliche Verwaltung - und damit auch die Polizei - ist gewohnt, zur Verhaltenssteuerung Dritter auf gesetzliche Eingriffsnormen Bezug zu nehmen. Auch in Bereichen außerhalb der Verbrechensbekämpfung hat sich in der Vergangenheit jedoch zunehmend herausgestellt, daß dem Rechtsnormensystem eine z.T. unzureichende unmittelbare Steuerungsfunktion zukommt (vgl. etwa **Kube** 1973, 12 ff. und **Becker** 1985, 1003 ff.). Gerade den "Austauschverhältnissen" und den "Förderungsbereichen" wurde bisher in der öffentlichen Verwaltung zu wenig Beachtung geschenkt. Eine gewisse Ausnahme stellt das sog. informale Verwaltungshandeln zur Steuerung wirtschaftlicher Prozesse im Zeichen der Deregulierung dar (**Bohne**, 42 ff.).

So könnten im Rahmen einer weit verstandenen Kriminalprävention - ergänzend zu der eingreifenden Abwehr von Umweltgefahren bzw. zu den umweltstrafrechtlichen Sanktionsandrohungen - marktwirtschaftliche Steuerungselemente das Deliktspotential entschärfen; dieses Potential ergibt sich aus Verhaltensbeschränkungen Dritter durch einschlägige rechtliche Normen und technische Grenzwertregelungen mit der Gefahr des "Ausweichens" in die einzelne Straftat.

Ein marktwirtschaftlicher Regelungsansatz wäre insbesondere die sog. Umweltabgabe, wie sie durch das Abwasserabgabengesetz bereits erprobt ist. Umweltziele sollen hier über den Preis erreicht werden. "Mit Umweltabgaben wird der Versuch unternommen, den Marktmechanismus insoweit zu stimulieren, als Knappheitspreise für die Nutzung von Umwelt in Gestalt von Abgabensätzen vorgegeben werden. Der "kostenbewußte"

Verursacher wird der drohenden Abgabe auszuweichen versuchen und "produziert" - indem er die Lenkungsabsicht verwirklicht - Umweltschutz" (**Feldhaus**, 555 f.; kritisch **Schärer**, 279 ff.). Die Abgabe fördert mit "ökonomischer Hebelwirkung" das Eigeninteresse des Unternehmens als Emittenten am Umweltschutz.

Man darf grundsätzlich davon ausgehen, daß marktwirtschaftlich orientierte Steuerungsmodelle - im Verbund mit staatlichen Regelungs- und Kontrollmaßnahmen-eher "angenommen" werden, effektiver sind und hierbei Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der sozial-adäquat handelnden Unternehmen weniger häufig entstehen. Allerdings sind - um beim Abgabenbeispiel zu bleiben - ausreichende Gestaltungsfreiräume für den Abgabepflichtigen Voraussetzung für den Erfolg dieser marktwirtschaftlichen Strategie: nämlich der Anreiz, Kosten zu vermeiden. Zumindest kommt diesem Konzept eine Beschleunigungswirkung im Rahmen ordnungsrechtlicher Regelungen des Umweltschutzrechts zu (**Feldhaus**, in: **Schwind/Steinhilper** 1986, 71 ff.).

Die Abgabe hat die Funktion eines "wirtschaftlichen Stachels", der ständig zur Sparsamkeit bei der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen anregt und Innovationseffekte begünstigt (**Feldhaus**, 556). Allerdings besteht die Gefahr, daß bei zu hoch angesetzten Kosten (die beispielsweise derzeit durchschnittlich schon 650 DM je Tonne bei jährlich ca. 3 Mio. Tonnen besonders überwachungsbedürftiger Sonderabfälle i.S. § 2 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz betragen) die Beiseiteschaffung illegal im Wege des sog. Sandwichverfahrens erfolgt.

Marktwirtschaftliche Steuerungsmittel der skizzierten Art begründen Austauschverhältnisse, weil unmittelbar verhaltenssteuernde Normsetzung und Normvollziehung vermieden werden und an ihre Stelle ein "Angebot" der öffentlichen Hand tritt. Dabei ist die Palette staatlicher Steuerungsinstrumente, die nicht unmittelbar hoheitlich regulierender Art sind, vielfältig: So wird etwa vorgeschlagen, wegen "Markt- und Demokratieversagens" beim Umweltschutz als Regelungsinstanz eine autonome Umweltbank zu errichten, die in Organisations- und Befugnisstruktur der Bundesbank ähnlich

sein soll (Koslowski, 183; zu Defiziten bei dem durch direkte und indirekte Steuerungsinstrumente angestrebten Vollzug staatlicher Programme in den USA sehr informativ: Hoffmann-Riem, 17 ff.). Aber nicht nur marktwirtschaftliche Anreize und neue Konzepte im Rahmen der Aufbauorganisation stellen erfolgversprechende Lösungsansätze dar. Nicht zuletzt sind aus nicht nur individual-rechtlicher Sicht für das Umweltrecht kollektive und individuelle Interessenverflechtungen rechtssystematisch und verfahrensorganisatorisch aufzuarbeiten (dazu Langer, 270 ff.). Rechtsdogmatisch äußert sich die Fragestellung an sich nur unzulänglich unter dem Aspekt der Rechtsträgerschaft: Geht es etwa bei der Entscheidung über die immissionsbezogene Klage um den Ausbau einer Ortsdurchfahrt auch um die Alternative Ortsumgehung oder "bloß" um Umfang und Wirkung von Lärmschutzmaßnahmen (vgl. BVerwG DVBl. 1975, 713 ff.). Bei der inzwischen festzustellenden "Anreicherung" individueller Interessenkollisionen um kollektive Bezüge (Langer, 272) denaturiert das Gerichtsverfahren zum kostenintensiven Verzögerungsinstrument. (So soll der vierjährige Baustopp für den Flughafen München II nach Angaben der Betreibergesellschaft 365 Mio. DM gekostet haben). Das Akzeptanzproblem wird nämlich durch "Verrechtlichung" im Rahmen von Gerichtsverfahren individueller Rechtsträger nicht gelöst. Deshalb wäre auch die bloße Beschneidung von Rechtsmitteln - wohl aber auch die Verbandsklage - kein Lösungsansatz. Notwendig sind neue Formen der Interesseneinbindung, wobei die Problemlage im kollektiven Arbeitsrecht zeigt, daß scheinbar unüberbrückbare Gegensätze regelbar sind.

Mit den obigen Ausführungen sollte verdeutlicht werden, daß eine Kriminalprävention, die sich vorrangig auf das Vermeiden der Deliktsbegehung durch

strafrechtliche Maßnahmen einschließlich resoziialisierender Behandlung beschränkt, unzureichend orientiert wäre. Selbst die in der Literatur differenziert vorgeschlagenen Maßnahmen zur verbesserten Sozialisation junger Menschen (vgl. etwa **Schwind/Berckhauer/Steinhilper**, 145-284) können das vielfältige Beziehungsgeflecht von Anreizsystemen und Randbedingungen, innerhalb derer der einzelne handelt, in ihrer Bedeutung für die Entscheidung kaum relativieren. Ganz offensichtlich hat die Kriminalprävention bisher zu wenig die Möglichkeiten struktureller und situationaler Beeinflussungspotentiale auf das menschliche Verhalten in gezielte Programme und Maßnahmen umgesetzt. Dabei geht es nicht nur darum, kriminogene Faktoren so weit wie möglich zu eliminieren, sondern auch um Ansätze mit positiver Gestaltungsfunktion (z.B. Partizipationsmöglichkeit bei der Gestaltung der räumlichen Umwelt im Hinblick auf die informelle soziale Kontrolle). M.a.W.: Durch derartige Präventionsstrategien werden Ziele und Einstellungen aktiviert, die außerhalb der unmittelbar strafrechtlichen Zwecksetzung liegen. Ihre Motivationsstärke kann herkömmliche sanktionsbezogene Steuerungsinstrumente erheblich übertreffen. An die Stelle des zuweilen bloßen Vermeidungsverhaltens aufgrund evtl. labiler Überzeugung von einem relevanten strafrechtlichen Mißerfolgsrisiko tritt der stabilere Anreiz eines mit Vorteilen, mit Belohnungen versehenen Handlungsspektrums.

Allerdings beginnt der weitgehende Ausschluß einer devianten Beeinflussung - unbeschadet erwähnter positiver Anreize - schon mit der Einbindung potentieller Täter in bestimmte Lebenszusammenhänge. Wer etwa in die Arbeitswelt integriert ist und Freizeitaktivitäten in Sportvereinen nachgeht, wird weniger kriminogenen Gelegenheiten i.w.S. ausgesetzt sein als auf der Straße herumhängende Personen. Neben externen Tatanreizen zählt zu diesen Gelegenheiten auch das Lernen krimineller Techniken oder der Neutralisation von Handlungsfolgen (**Cloward**, in: **Sack/König**, 314 ff.). Kriminogene Gelegenheiten müssen daher zuerst einmal überhaupt als solche wahrgenommen und bewertet werden. Gruppenzwänge können dabei einen Konformitäts- oder auch Devianzdruck ausüben. Schließlich besteht noch - im Hinblick auf die Normenakzeptanz - eine Schwelle individueller Moral, die Interesse an und Gelegenheiten für Delinquenz mindern kann (vgl. zur Jugendkriminalität insoweit **Berlitz/Guth/Kaulitzki**, 13 ff.). Präventionswirksam erscheint daher eine Kombination verschiedener komplexer Strategien, die von Belohnungssystemen bis zur Immunisierung potentieller Täter durch Veränderung von Gelegenheiten reicht.

Selbst auf der Ebene der weniger komplexen zwischenmenschlichen Kommunikation könnten kriminalpräventive Ziele überzeugender propagiert werden. Allerdings bestehen insoweit erhebliche wissenschaftliche Defizite, auch wenn die Wirkungsforschung generell beträchtliche Anstrengungen unternimmt. Will man beispielsweise potentielle Opfer dazu bewegen, ein bestimmtes Sicherheitsverhalten an den Tag zu legen, so läßt sich zum entsprechenden Überzeugungsvorgang zwar abstrakt Folgendes feststellen (dazu Kube 1973, 51): Zunächst müssen zielrelevante Werte aktiviert werden. Werte sind in erster Linie als Kriterien zu sehen, anhand deren der einzelne die positiven und negativen Konsequenzen von Handlungsalternativen abwägt. Überzeugungen beziehen sich insbesondere auf den Grad der subjektiven Annahme, ob die Konsequenzen eintreten werden. Um einen Wert und ein damit zusammenhängendes Ziel hervorzurufen, wird man den Kommunikationspartner rational informieren und gefühlsmäßig "bewegen". Überzeugungen werden sich dagegen häufig mittels logischer Darlegungen beeinflussen lassen. Um zu überzeugen, wird der Beeinflussende also in erster Linie bestimmte Werte bzw. Ziele anregen, aus denen sich Argumente für eine Einstellungsänderung ableiten lassen. Zusätzlich wird er die positiven Konsequenzen für den Fall der Annahme und die negativen Konsequenzen für den Fall der Ablehnung der Information zur Erreichung des aktivierten Wertes - ggf. im Hinblick auf verschiedene Verhaltensalternativen - darstellen. Dabei wird der beeinflussende Informant die Sicherheit bzw. Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Konsequenzen zu beweisen versuchen. Schließlich wird der Beeinflussende seinen Partner zur eigenen Entscheidung anregen.

Stellt man daraufhin die Frage, wie ein Jahresprogramm des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms inhaltlich und im Lay-out konzipiert werden muß, welche Informationen wann an welche Zielgruppe gegeben werden sollten, mit welchen Meinungsbildnern welche Gruppierungen am ehesten angesprochen werden können, welche emotionalen Informationen rationale Darstellungen ersetzen oder ergänzen sollen, so zeigt sich, daß zwar die professionelle Erfahrung von Werbeunternehmen hilfreich sein wird (Gerade wurde z.B. ein Aufklärungstext zum sexuellen Mißbrauch von Kindern - verfaßt von **Baurmann**, vgl. Anhang 3 - für das Programm medientechnisch gestaltet). Einschlägige empirische Studien, die Handlungsanweisungen oder auch nur Hilfen abgeben könnten, sind jedoch bloß in Ansätzen vorhanden (vgl. beispielsweise **van Dijk/Steinmetz**, 239 ff., etwa zur eher wirksamen rationalen Information bei erwünschten Selbstschutzmaßnahmen gegen Eigentumsdelikte; zum ZDF-Ferienprogramm **Eyrich** (in Vorbereitung); zu anderen kommunikativen Strategien siehe **Kube** 1973, 41 ff.).

Kommunikative Strategien bei der Verbrechensbekämpfung zeigen sich nicht zuletzt im Rahmen der Vernehmung. So kann etwa die Befragung des Angeklagten und Zeugen unter dem kommunikativen Aspekt des Aushandelns der Wirklichkeit gesehen werden. "Vorschlägen" (Antworten) des Befragten stehen "Reaktionen" (Fragen) des Vernehmenden gegenüber, die so lange fortgesetzt werden, bis die Vorschläge zur Wirklichkeitsdefinition akzeptiert werden. Oft wird das Aushandeln zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. So kann es etwa bei diskrepanten Meinungen bleiben; es kann bei zwei unterschiedlichen Positionen aber auch eine der beiden Positionen als Ergebnis "vereinbart" werden (z.B. der Vernehmende akzeptiert - zumindest nach außen - den Standpunkt der Aussageperson). Es kann eine Einigung auf einer höheren Vagheits- oder Abstraktionsebene erreicht werden (aus Pistole oder Revolver wird Handfeuerwaffe). Es ist möglich, daß ein Kompromiß zu-

stande kommt (aus "blau" und "grün" wird "blaugrün"). Oder die Aussageperson "bietet" eine neue Information "an" (z.B. die Frage nach der Farbe der Hose wird durch die Angabe der Jackenfarbe beantwortet, was als "ausreichend" akzeptiert wird) (dazu im einzelnen **Schmitz**, in: **Soeffner**, 24 ff.). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß üblicherweise die Vernehmenden bei ihrer nahezu ausschließlichen Orientierung am konkreten Strafverfahren präventive Ziele der Gefahrenabwehr beim "Aushandlungsprozeß" vernachlässigen (vgl. auch **Wolf**, in: **Kube/Aprill**, 19 ff.). Mit anderen Worten: Für den Ermittlungsbeamten sind nahezu ausschließlich rein strafrechtliche Denkkategorien handlungsleitend; die entsprechenden Informationen schlagen sich in Akten und Karteien/Dateien nieder. Sonstige polizeiliche Belange - insbesondere solche der Gefahrenabwehr - kommen, soweit sie im Rahmen des Datenschutzrechts und Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erhebbar und erfaßbar sind, kaum zur Geltung.

Am Rande sei erwähnt, daß Strategien in horizontaler und vertikaler Komplementarität eingesetzt werden können (dazu **Kube** 1973, 44 f.). Verwiesen sei etwa auf die Kronzeugenregelung, bei der potentiellen Informanten überzeugend vermittelt würde, daß die sog. Anwendungsregeln (second code) der Praxis dem gesetzlichen "Angebot" entsprechen. Dies könnte man als vertikale Komplementarität bezeichnen, bei der die Strategie der bedingten Kompensation (angestrebtes Verhalten eines Dritten wird mit einem Vorteil für diesen verknüpft) in überzeugender Weise offeriert wird. Allerdings ist derzeit im Bereich des Terrorismus die Rechtslage insoweit wenig "ansprechend" (vgl. insbes. §§ 129a Abs. 5, 129 Abs. 6 StGB; siehe zu teilweise erfolgreichen, wenn auch zuweilen kritisierten ausländischen Kronzeugenregelungen **Oehler**, 41 ff; generell zum Kronzeugenmodell sowie zu § 31 BtMG **Jung**, 38 ff.): Die unterschiedlichen Sichtweisen in der derzeitigen Diskussion bewegen sich zum einen in den rechtlichen Bereichen von Schuld-, Legalitäts- und Gleichheitsprinzip, zum anderen auf

der Nutzenseite, also der Frage der Erfolgswahrscheinlichkeit des zeitlich begrenzt vorgesehenen "Angebots"). Bei der horizontalen Komplementarität verwendet der "Sender" dagegen nebeneinander verschiedene kommunikative Strategien (z.B. Aushandeln der Wirklichkeit und Bezugnahme auf Rechtsnormen).

III. PRÄVENTIONSPROBLEME - DARGESTELLT AM BEISPIEL VANDALISMUS UND UMWELTDELINQUENZ

Die Vielschichtigkeit des Präventionsproblems soll am Beispiel des Vandalismus und der Umweltdelinquenz verdeutlicht werden. Dabei wird sich zeigen, daß die Lösung oder nachhaltig wirksame Regelung komplexer sozialer Probleme grundsätzlich nicht durch "optimale" Einzelmaßnahmen im Sinne von pars pro toto - Konzepten erfolgen kann. Entscheidungsinstanzen handeln oft zuständigkeitsorientiert, d.h. in diesem Zusammenhang, daß nicht in Wirkungsnetzen geplant und agiert wird sondern in nur scheinbar angemessenen Ursache-/Wirkung-Zusammenhängen. Die einzelnen Handlungsstrategien werden daher nicht der Interdependenz gerecht, die zwischen den Elementen eines komplexen Systems besteht. Insbesondere werden bei der Veränderung von Elementen Neben-, Folge- und Rückwirkungen auf die Struktur vernachlässigt (dazu **Kerner**, in: **Kury** 1982, 792 ff.; zu Problemen und Perspektiven der Kriminalprävention **Lösel**, in: **Seitz**, 143 ff.). Hier deutet sich an, daß nicht nur die Systematisierung der Kriminalprävention die Wahrnehmung der Aufgaben erleichtert; die wirksame präventive Eindämmung erfordert vielmehr, Maßnahmen der Verbrechensverhütung rational und mit Hilfe wissenschaftlich abgesicherter Erkenntnisse zu planen und strategisch in die Alltags-

praxis umzusetzen. Dabei bietet sich zuweilen - wie bei der Effektivierung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Umweltdelinquenz - die Schwerpunktsetzung bei einem erfolgversprechenden Element, nämlich dem Tatertrag an, wobei hier (siehe unten b) unter dem Aspekt der "Rentabilität" dessen Beziehung zum Element "Täterisiko" verdeutlicht wird.

1. VANDALISMUS

a) ZUR PRIMÄREN PRÄVENTION DES IDEOLOGISCHEN VANDALISMUS

Primäre Prävention setzt an sich voraus, daß der Präventionsgegenstand auch im Alltagsleben ausgrenzbar und sprachlich negativ besetzt ist. Vandalismus als Gewalt gegen Sachen läßt jedoch eine eindeutige und konsensfähige Definition des Gewaltbegriffs vermissen. Einerseits liegt das an der Begriffsvielfalt schon innerhalb der einzelnen Theoriensysteme (etwa im Strafrecht), andererseits an dem Umstand, daß Gewalt stark mit gesellschaftlichen Wertsystemen verwoben ist und unterschiedlichsten sozialen Phänomenen zugeordnet wird. So reicht der Gewaltbegriff vom positiven oder "neutralen" Bedeutungsgehalt - wie Wortgewalt oder Staatsgewalt - bis zur negativen Zuschreibung im Sinne krimineller Gewalt. Gewalt kann daher zunächst unter die Kategorien Kompetenzbegriff und Aktionsbegriff subsumiert werden (Neidhardt, in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 114). Selbst der Aktionsbegriff im Sinne von Gewaltanwendung/Gewalttätigkeit ist ein "Blankobegriff". Erst durch eine entsprechende soziale Interpretation erhält die Handlung die Qualifikation, ob sie gut oder schlecht, sozial-adäquat oder abweichend ist (vgl. auch **Borkowski/Murch/Walker**, 50). Dabei kommt den Massenmedien eine bewertungsbeeinflussende

Funktion zu. Ihr Anliegen sollte sein, mehr als bisher den Inhalt von Auseinandersetzungen, weniger deren Form oder deren Beteiligte darzustellen.

Diese Ambivalenz und Mehrdeutigkeit des Gewaltbegriffs kommt nicht von ungefähr. Denn etymologisch läßt sich der Wortstamm "walten" auf die indogermanische Wurzel "ual" (= stark sein) zurückführen (**Merten**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 a, 22). Diese findet sich etwa im lateinischen "valere" (= stark und gesund sein, Macht haben) oder im altsächsischen "alowaldo" (= allherrschend). Sprachgeschichtlich ist also auch die ambivalente Bedeutung Macht oder Herrschaft im Sinne des Faustrechts im Begriff der Gewalt angelegt (**Merten**).

Gewalt ist zudem von dem Oberbegriff Aggression zu unterscheiden. Aggression ist die umfassende Bezeichnung für gehäuft auftretendes, feindseliges, sich in verbalen oder tätlichen Angriffen äußerndes Verhalten von Menschen bzw. als deren feindselig-ablehnende Einstellungen (zum Aggressionsbegriff etwa **Werbik**, in: **Hilke/Kempf**, 129).

Nicht akzeptierte Beschränkungen individueller Freiräume und Selbstverwirklichungswünsche werden oft einseitig als strukturelle Gewalt definiert (**Galtung**, in: **Senghaas**, 57). Dabei wird überall "Gewalt" entdeckt, etwa Sozialgewalt bei sozialen Ungerechtigkeiten (**Papcke** 50 ff.) oder Mediengewalt bei behaupteter jahrelanger Diffamierung durch einen marktbeherrschenden Pressekonzern (**Hannover**, 55).

Gewalt gegen Sachen ist ein Ausschnitt aus dem schillernden Spektrum gewalttätigen Verhaltens. Sie ist "zornige" Aggression oder wird als tatsächliches Druckmittel bzw. als symbolisches Demonstrationsinstrument gegenüber Dritten angewandt (**Füllgrabe**, 112). Der Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten kommt häufig aber auch ein Unterhaltungswert sowie

Spielcharakter zu. Gewalt kann einen scheinbaren Ausweg aus trostloser Langeweile darstellen. Dabei wird gerade von jenen, die den Gewaltbegriff "überdehnen", der Gewalt gegen Sachen zuweilen die Gewaltqualität abgesprochen. So heißt es etwa in der von einer Föderation Gewaltfreier Gruppen herausgegebenen Zeitschrift "Graswurzelrevolution": "Gewaltlosigkeit verbietet auch nicht sogenannte 'Gewalt gegen Sachen'. Der Begriff als solcher ist Unsinn: ein Zaun, der zerschnitten wird, empfindet keine Gewalt" (zitiert nach **Neidhardt**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 118; vgl. auch **Galtung**, in: **Senghaas**, 61; zur strafrechtlichen Relevanz **Krey**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 70 ff. sowie **ders.**, in: **Bundeskriminalamt**, in Druck, RdNr. 87 ff.). Die nach außen vermittelte Toleranz staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen "entlarvte" man als Mechanismus zur Kaschierung der tatsächlich herrschenden Intoleranz (so **Marcuse**, in: **Wolff/Moore/Marcuse**, 109).

Der Gewaltbegriff ist daher weitgehend konturlos geworden. Andererseits orientieren sich Menschen bei ihrer Wahrnehmung an der Bedeutung von Wörtern, indem sie bestimmte Aspekte von Wirklichkeit "auf den Begriff bringen" oder aber unthematisiert beiseitestellen. Begriffe präformieren Gefühle und strukturieren Handlungsrichtungen (so **Neidhardt**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 123):

Die "Vergeistigung" des Gewaltbegriffs sowohl in der Rechtsprechung zu § 240 StGB als auch in "progressiver" politischer Literatur führt - natürlich aus unterschiedlichen Zielsetzungen - zu Umstrukturierung-

gen der sozialen Bedeutung von Gewalt: Den Gewaltbegriff und seine soziale Bewertung determinieren weniger die Handlungsqualitäten als vielmehr die Handlungszwecke und erwünschten Handlungsfolgen. Auf Wände angebrachte unsinnige Sprüche und Zeichnungen, die eine Art "Gegensprache" darstellen, werden nicht als Sachbeschädigung sondern als Ausdruck von Auflehnung und Heimatlosigkeit interpretiert (**Eidgenössische Kommission zu Jugendfragen**, 5 f.). Zuweilen "platzt" der Sprachlose (vgl. auch die Lautverwandtschaft der englischen Wörter silence und violence); Fäuste übernehmen die Kommunikation. Der Konflikt bricht durch in Gewalt gegen Sachen oder gegen Personen (**Neidhardt**). Da Handlungszweck und Handlungsfolgen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, orientiert sich die Bewertung an der geltend gemachten Legitimation des Handelnden. Aber nicht nur die Moralisierung der individuellen Entscheidungsprozesse, die mangelnden Sachverstand bei einer Politisierung fast aller Alltagsbereiche kompensiert, führt zu einer Aufweichung des Gewaltbegriffs. Zu Recht weist **Neidhardt** (in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 140) darauf hin, daß sich divergierende Konsequenzen aus einem "Catch-all"-Konzept des Gewaltbegriffs folgern lassen: Ist alles Gewalt, werden Konflikte moralisch überhitzt; die Wahrscheinlichkeit produktiver Lösungen nimmt ab. Oder aber: der Begriff verschleißt im Dauereinsatz das Tabu, das er symbolisiert. Gewalt wird zunehmend "harmloser". - Beide Folgen sind nicht wünschenswert. Während die erwähnte Verschleißerscheinung offensichtlich im Rahmen gewalttätiger Demonstrationen eine traurige Realität erfährt, ist die moralische Überhitzung von Konflikten nicht zuletzt bei radikalen Emanzipationsphänomenen evident.

Hier wird Gewalt zuweilen schon dann behauptet, wenn "einer Frau die Entwicklung oder Äußerung eines eigenen Willens gar nicht erst möglich wird ... Der gesetzliche Zwang, ein gezeugtes Kind austragen zu müssen ... bedeutet Gewalt, auch wenn eine Frau auf das Kind, den Mann sich freut, weil Frauen nicht die Freiheit haben, sich nicht zu freuen und danach zu handeln" (Hagemann-White, in: Beyer/Lamelt/Meyer, 114).

Offensichtlich haben strategische Begriffsmanöver und insgesamt die "Entgrenzung" des Gewaltbegriffs langfristig dazu geführt, daß die Toleranz der Öffentlichkeit gegenüber privater und dabei vor allem politisch motivierter Gewalt nachhaltig zugenommen hat. Im Jahre 1984 hat immerhin die Befragung einer repräsentativen Stichprobe von 16 - 25jährigen ergeben, daß 20 % der Interviewten Gewalt gegen Sachen bei wichtigen politischen Zielen in bestimmten Situationen durchaus für erlaubt halten (Noelle-Neumann/Ring, 80). Selbstbekundete Gewaltbereitschaft ist allerdings nicht voreilig in einer direkten Kausalkette mit eigenem gewalttätigem Verhalten zu sehen (vgl. auch Kaiser, in: Bundeskriminalamt 1986 a, 210 ff.). Einstellungen und Verhalten als Funktionen von Persönlichkeitsorganisation und Situation sind bekanntlich diffizil bei der Interpretation der Ergebnisse von Bevölkerungsumfragen zu interpretieren (z.B. Abfrage von nonattitudes sowie von Grundeinstellungen bzw. "faïres" und kooperatives Antwortverhalten). Zudem bestehen besondere Probleme der Operationalisierung des Gewaltbegriffs im Rahmen von Bevölkerungsumfragen. Dennoch kann angenommen werden, daß Gewalt im Sinne von Tötung, Folterung und Verstümmelung - gerade auch in der jungen Generation - zu

den elementaren Tabus gehört. Entsprechend breit ist der Konsens, der gegen Gewalt in diesem Sinn in der heutigen Gesellschaft besteht (dazu **Schmidtchen**, in: **Matz/Schmidtchen**, 215 ff.).

Der semantisch entgrenzte Gewaltbegriff führt dazu, daß der Begriff nahezu der beliebigen Verwendbarkeit ausgesetzt ist. Der Minimalkonsens über die Kernbedeutung solcher juristisch relevanter Begriffe im politischen Alltagssprachgebrauch geht in erschreckendem Ausmaß verloren. Die Schlüsselbegriffe Gewalt und Herrschaft vermitteln über die Formel der strukturellen Gewalt den Bedeutungsgehalt, daß politische Herrschaft in der Demokratie - und damit auch polizeiliches Einschreiten - ihre zunächst gegebene Wertneutralität verlieren und sich von vornherein dem Mißbrauchsverdacht ausgesetzt sehen, der u.U. "Gegen-gewalt" legitimiert. Zumindest die vom Begriff illegaler und illegitimer Gewalt losgelösten Begriffe der Gewalt gegen Sachen und des sog. zivilen Ungehorsams wurden und werden als politische Kampfmittel gerechtfertigt, ja in bestimmten Situationen als moralische Pflicht propagiert (dazu **Bergsdorf**, 13 ff.).

Hier besteht gerade für die Rechtsprechung die Aufgabe, die Grenzen des Gewaltbegriffs zu markieren; denn mehr als jede andere Institution beeinflußt sie die Definition dieses Begriffs und kontrolliert seinen Anwendungsbereich. "Dabei sind weniger die Präzisionsinteressen der Wissenschaft von Belang, praktische Interessen stehen im Vordergrund: Es muß konsistent und kalkulierbar beurteilt werden können - sowohl in den Gerichten als auch in den sozialen Konflikten, die im Gerichtssaal enden können ... Der Begriff sollte, so weit wie möglich, dem Sprachgefühl der Bürger

nahekommen" (so **Neidhardt**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 141, ähnlich **Boeckmann** 1050).

Leider ist eine überzeugende Gewaltdefinition mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 240 StGB nicht gelungen (vgl. **BVerfG** NJW 1987, 43 ff. = JZ 1987, 138 ff. mit Anm. **v.Starck**; zu Sprachgebrauch und Auslegung des Gewaltbegriffs **Kühl** 1987 b, 127 ff.; vgl. auch **Händel**, 165 f. und **Krey**, in: **Bundeskriminalamt**, in Druck, RdNr. 253 ff.). Im Gegenteil. Offenbar wird mit der wenig konkreten Bezugnahme (der vier, das Urteil tragenden Richter) auf das Körperlichkeitsmerkmal beim Gewaltbegriff die Diskussion "exakterer" Gewaltdefinitionen - etwa unter Einbeziehung des Körperlichkeitsmerkmals auf der Opferseite - weiterhin bestehen bleiben. Zu diesem Merkmal heißt es im Urteil (JZ 1987, 141): "Die der Auslegung vom Wortsinn gezogene Grenze wird sinngemäß jedenfalls dann eingehalten, wenn die auf das Opfer ausgeübte unausweichliche Zwangswirkung den Einsatz einer gewissen, wenn auch geringfügigen körperlichen Kraft durch den Täter ... einschließt". § 240 StGB scheint zudem im Hinblick auf die hervorgehobene Zweck-Mittel-Relation (Gewalt indiziert nicht die Verwerflichkeit) und die dabei mögliche Bewertung auch von Tatmotiven kaum mehr eine vollzugsreife Norm zu sein (siehe aber **Kühl** 1987 b, 135 f.). Das Recht ist gerade wegen der potentiellen Prüfung der Gemeinwohlorientierung der mit der Blockade verfolgten Fernziele weitgehend unberechenbar, zumal der sog. zivile Ungehorsam als dramatische Einwirkung auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozeß vom BVerfG zum verfassungsrechtlichen Begriff aufgewertet wurde. Es gilt offenbar nicht mehr da mihi facta - dabo tibi ius (gib mir die Tatsachen und ich werde Dir sagen, was Recht ist). Charakte-

ristisch dürfte jetzt - verkürzt ausgedrückt - eher sein: Gib mir die Tatsachen und ich sage Dir, wie gesellschaftlich aktive Kräfte mit Medienrelevanz im konkreten Fall über das Recht denken (vgl. auch **Doehring**, 8). Wegen der an sich wohl zu befürchtenden zunehmenden Rechtsunsicherheit bei der Anwendung des § 240 StGB (vgl. die Schwierigkeiten, die beispielsweise in dem Urteil der **AG Schwandorf** - NStZ 1987, 230 f. - plastisch zum Ausdruck kommen) ist es zu begrüßen, daß der Bundesjustizminister die Schaffung einer eigenen Sanktionsnorm für Straßenblockaden beabsichtigt (vgl. auch **Kühl** 1987 b, 136). Bei einer evtl. Novellierung des § 240 StGB sollte der moralisch aufgeladene Begriff der Verwerflichkeit durch einen anderen Terminus (etwa "unangemessen") ersetzt werden.

Babylonischer Zustand als Metapher für die heutige Sprachverwirrung in bestimmten Segmenten der politischen Sprache erscheint fast schon als sachgerechte Beschreibung der Verhältnisse. Sprache ist jedoch nicht nur Medium der Verständigung, sondern auch eine Grundvoraussetzung gemeinsamen Bewertens und Handelns. Babylonische Sprachverwirrung kann auch dazu führen, daß der sprachlich konstituierte Zusammenhalt in einer von gemeinsamen Grundüberzeugungen geprägten Gemeinschaft zerbricht und divergierende Handlungsmuster entstehen, die jeweils sprachlich legitimiert erscheinen (**Bergsdorf**).

Notwendig ist daher die Beeinflussung der Sprachkultur bereits in der Schule. Auch der Gesetzgeber sollte sich verstärkt darum bemühen, Fachtermini zu verwenden, die nicht ohne weiteres bei Angriffen auf die Legitimität staatlichen Handelns Angriffspunkte liefern. Unter diesem Aspekt erscheint etwa der

unlängst eingefügte Begriff der sog. Schutzbewaffnung verbesserungsbedürftig. Denn "Schutz" impliziert von vornherein eine positive Konnotation, also einen über den Wortinhalt hinausgehenden positiven Bedeutungsgehalt. Derjenige erweckt grundsätzlich Verständnis für sein Handeln, der sich nur zu schützen wünscht. Ähnliches gilt für Begriffsprägung bzw. -übernahme durch die Exekutive. "Bekennerschreiben" versus "Selbstbeichtigungsschreiben" ist dafür ein typisches Beispiel (sehr aufschlußreich **Schreiber**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1986 d, 19 ff.).

Aber nicht nur Sprache ist ein Baustein für die Konstruktion der Wirklichkeit. Die Sichtweise der Realität wird durch die "Betonung" einzelner Elemente der Struktur, aber auch generell durch die systemimmanenten Rahmenbedingungen mitverursacht. Dabei können angenommene oder tatsächliche Mängel im modernen Sprachgebrauch (vgl. etwa den - allerdings im progressiven Sprachgebrauch etwas aus der Mode gekommenen (**Lüderssen**, 163 f.) - Begriff strukturelle Gewalt) als Gewalt definiert werden, aber auch Gewaltpotentiale schaffen und aktivieren.

Als System sozialer Schichtung ist jede moderne Gesellschaft durch soziale (nicht dagegen durch rechtliche) Ungleichheit gekennzeichnet (vgl. auch **Merten**, 45). In ihr ist daher stets der Keim des Protestes und der Veränderung, evtl. gar der Überwindung, angelegt. Da aber die "zivilisierte" menschliche Gesellschaft ohne soziale Ungleichheit heute nicht vorfindbar ist, die Überwindung der Ungleichheit auch unrealistisch erscheint, wird es stets - vor allem jüngere - Menschen geben, die mit mehr oder weniger Gewalt versuchen werden, gesellschaftliche Strukturen und Rang-

positionen zu verändern. Enttäuschung, falsch verstandener Idealismus, Fanatismus und Neid werden erhebliche Triebfedern für solches "dysfunktionales" Verhalten sein (vgl. etwa zum Neidphänomen insbes. **Schoeck**, 198 ff.). Dies gilt umso mehr, als individuelle Gewalt weitgehend nicht mehr auf religiöser Basis als heillose Pervertierung des freien menschlichen Willens interpretiert, sondern als Ergebnis von gesellschaftlichen Sozialisationsdefiziten zu Lasten des an sich von Natur aus guten Menschen gesehen wird (in diesem Zusammenhang **Diekmann**, 29 ff. und **Rohrmoser**, 321 ff.).

Eine völlig egalitäre Gesellschaft wäre zudem eine Vision des Schreckens. Denn in ihr herrschte nicht die Freiheit zur Ausfüllung des stets unvollkommenen Konzepts einer weitgehend unsicheren und unbestimmten Zukunft, sondern die Perfektion entweder der (die je spezifische Persönlichkeitsentfaltung ausschließenden) uneingeschränkten Gewalt oder der (die individuelle Lebensgestaltung verneinenden) absoluten Langeweile.

Zu einem guten Teil ist Jugendprotest - auch soweit er sich in Gewalt gegen Sachen äußert - in unserer perfektionistisch organisierten Gesellschaft Ausdruck einer Rebellion gegen die Fertigkeit dieser Welt und Protest gegen die subjektiv empfundene (z.T. auch bloß herbeigeredete) Perspektivlosigkeit der jüngeren Generation. Kritisiert wird damit zum einen das geschäftsordnungsmäßige Funktionieren der staatlichen Instanzen, ohne daß von ihnen qualitative Verbesserungen der Lebensbereiche nachhaltig vermittelt werden. Mit den z.T. düsteren Berufsaussichten ist für viele Jugendliche die sichere Grundlage der individuellen Lebensgestaltung verlorengegangen. Dies führte zu einem verbreiteten Gefühl der Enttäuschung.

Gezielt sollte angestrebt werden, bei grundlegenden Fragestellungen der Zukunft gerade der jungen Generation Beteiligungen anzubieten, die über das Maß der Mitwirkung in klassischen Institutionen (wie etwa Parteien) hinausgehen (zur "Zuschauerdemokratie" vgl. **Wassermann**, 81 ff.). Verantwortung als Staatsprinzip,

eine Demokratie des "Engagements" sind Schlagworte, die - wenn auch nur schwierig - umzusetzen sind (dazu **Saladin**, 180 ff.). Ohne einer Demokratisierung aller Lebensbereiche (i.S.v. Demokratie als Lebensform) das Wort reden zu wollen, sollten gerade im staatlichen Bereich mit Nachdruck neue Stile und Formen der frühzeitigen Artikulation und aktiver Partizipation sowie für Jugendliche positive, sachangemessene Lebensperspektiven entwickelt und vermittelt werden (zur Demokratie als Lebensform bereits ablehnend **Hennis**, insbes. 13 und 33; vgl. auch **Noack**, 7 ff.). Neue Stil- und Formprägungen sind nicht zuletzt für die Politik schon deshalb eine schwierige Aufgabe, weil das Formale stets als Hindernis für die rasche Durchsetzung aktueller Lösungsansätze empfunden werden wird. Dennoch müßten an sich Formen kreiert werden, die dazu beitragen, daß Problemstellungen frühzeitig in die öffentliche Diskussion gebracht und Entscheidungsprozesse transparenter und "partizipationsfreundlicher" gestaltet werden (zur "Antwortgesellschaft" **Lohmar**, 58). Die Komplexität der Probleme sollte dem nicht entgegenstehen. Denn das demokratische Mehrheitsprinzip dient nicht vorrangig der qualitativen Verbesserung der Problemlösung, sondern der Akzeptanz von Entscheidungen. Die aktivierte Beteiligung an der politisch-öffentlichen Meinungsbildung dürfte subjektiv zu Recht den Einfluß auf demokratische Mehrheitsentscheidungen vermitteln. Allerdings setzt aktive Partizipation allseits anzuerkennende Spielregeln voraus, innerhalb derer man sich bewegen kann. Dies verkennen manche fundamentalistisch orientierte Politgruppen (zu obigem vgl. auch **Böhret**, 16).

Gerade gegenüber Jugendlichen wirkt nicht nur der Inhalt der Politik, sondern auch die Art und Weise, also der Stil, wie Politiker miteinander und dem

Bürger umgehen und Entscheidungen herbeiführen. Teilweise scheint die Demokratie für lautstarke Minderheiten ihren Charme, ihre Anziehungskraft eingebüßt zu haben. Ausgebildet werden müßte eine politische Ethik im Alltag der Berufspolitiker, durch die sich insbesondere der junge Mensch angesprochen fühlt.

Der Begriff des Stiles gehört weithin zu den undisputierten Selbstverständlichkeiten (**Gadamer**, 466 ff.). Dabei zeigt schon ein Blick auf den Sprachgebrauch, wie vielfältig und verschwommen der Ausdruck verwandt wird (dazu **Morkel**, 120). Man gebraucht ihn wertend und wertfrei; er wird auf äußere Formen oder inneres Verhalten bezogen; er wird einer Person, einem Kollektiv, einer Institution oder einer Epoche zugeschrieben, er wird auf moralische, ästhetische oder rechtliche Tatbestände angewandt (zum aktuellen Stil des Rechts i.S.d. Aufgehens von Recht in schnell wechselnde Spielregeln **Naucke**, 3 ff.); der Stil kann antiquiert oder aufgezwungen sein; er kann zur Tarnung, zur camouflagen dienen. Häufig wird der Ausdruck für so verschiedene Sinngehalte wie Spielregel, Sitte, Technik, Strategie und dergleichen mehr verwandt.

Stil ist auch im politisch-gesellschaftlichen Bereich die "sichtbare" Einheit des Ausdrucks und der Haltung bzw. des Verhaltens. Auf den juristischen Bereich bezogen: Recht wird als bloße Spielregel im Verhältnis der Normadressaten zum Staat und zu Dritten empfunden. Funktion und Stil sind deckungsgleich. Zu Recht weist **Naucke** (6) darauf hin, kennzeichnend für das heutige Recht seien einerseits die durchgehende Positivität des aktuellen Rechts und damit verknüpft die Normenflut sowie andererseits - in scharfem, äußerlichen Widerspruch dazu - die durchgehende Auflösung dieser Positivität, insbesondere die zunehmende Normenerosion.

Die Bereitschaft einzelner Gruppen und Personen zur Gewalt gegen Sachen hängt u.a. von dem Ausmaß der Legitimität des Rechts in der Gesellschaft ab.

In der heutigen Gesellschaft sollen Gesetze nicht zuletzt den weitgehenden Verlust des vorrechtlichen Konsenses (der an sich auf Religion, Tradition etc. basieren müßte) kompensieren. Dabei haben Gesetze nur dann die Chance, prinzipiell befolgt zu werden, wenn

sie vorrangig die freiwillige Akzeptanz der Normadressaten finden (vgl. **Isensee**, 139 ff.). Allerdings führt gerade die Normüberflutung zu undurchschaubaren rechtlichen Regelungen. Die Vernormung aller Lebensverhältnisse hat permanente Anpassungsänderungen zur Folge. Die oft nicht transparenten und scheinbar inhaltlich ohne weiteres auswechselbaren Normen verlieren zum Teil ihre verhaltenssteuernde Wirkung gegenüber den Bürgern.

Die Legitimität unseres Rechts wird von manchen Gruppierungen im Hinblick auf angebliche moralische Qualitätsmängel einzelner Gesetze in Zweifel gezogen. Manche sehen gar die polizeiliche Durchsetzung des Rechts zuweilen als "Nötigung" an. Das Gesetz gilt nicht deswegen, weil es verfassungsgemäß zustande gekommen ist, sondern insoweit, als es als ethisch begründet anerkannt wird. Veritas und nicht auctoritas soll das Wesen des Rechts kennzeichnen, wobei der "selbsternannte Gesetzesinterpret" bestimmt, was eine soziale Demokratie ausmacht (vgl. auch **Merten**, 19 m.w.N. sowie **Kriele**, in: **Böhme**, 14 f.). So bejaht etwa **Spemann** (in: **Birnbacher**, 203) das "Recht" derjenigen, die in der industriellen Nutzung der Kernspaltung einen Angriff auf die Integrität des menschlichen Lebens sehen, der Mehrheitsentscheidung die Loyalität aufzukündigen. - Im Extremfall, nämlich im Fall terroristischer Gewalt, erscheint dem Täter die totale Negation des Negativen als das einzig Positive (vgl. auch **Rohrmoser**, 333).

Zielte die "politische Alternativszene" Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre in erster Linie auf die Vermittlung politischer Theoriengebäude zur Veränderung der Gesellschaft, so wandelten sich die politischen Bezugspunkte insbesondere zu Beginn der 80er Jahre. Empfundene persönliche Betroffenheit im Hinblick auf ökologische Problemstellungen charakterisieren diese Veränderung. Es entwickelten sich bekanntlich militante Widerstandsformen im Rahmen der

sog. Protestbewegung. Dabei sind seit den 80er Jahren mit Startbahn West und Anti-AKW-Bewegung die Gewalttätigkeiten vor allem Autonomer unterschiedlich eskalierend gewesen. So verfiel die "autonome" Bewegung nach eigener Einschätzung zwischen 1982 - 1985 in Bedeutungs- und Aktionslosigkeit, zumal der "heiße Herbst" 1983 ausgeblieben ist. Erst der "Tschernobyl-Effekt" brachte den Autonomen Aufwind. "Es schaut nicht mehr ganz so schlecht aus wie 83 und 84, wir werden langsam wieder mehr - auch wenn wir von einer relativen Stärke wie 81 noch weit entfernt sind - und zumindest in Wackersdorf haben wir unsere Isolierung überwunden" (zitiert nach **Manss/Treusch**, 65 ff.).

Für einen Großteil der politisch motivierten Gewalttäter ist die Frage der Gewalt als Kampfmittel gegen das "System" längst erledigt. Aussagen wie "gewaltloser Widerstand ist nichts anderes als Verzicht aufs Leben" oder "es gibt keinen perfideren Todestrip als die konsequent verwirklichte Gewaltlosigkeit" verdeutlichen die Einstellung zur Gewalt. Verspottung der "heilen Welt", die sich dies widerspruchsvoll gefallen läßt, ist ebenso eine Strategie wie die Desinformation der Öffentlichkeit zur Schwächung der staatlichen Autorität. Notfalls wird eine veränderte Realität, die das Bewußtsein der Gesellschaft beeinflussen soll - durch Anschläge "herbeigebombt". Die anarchistisch grundierten Informationen bringt man in vielfältiger Weise in einzelne Subsysteme ein: in manche der selbstverwalteten Jugendzentren, bei politischen Demonstrationen, bei "Demaskierungskampagnen" oder im Rahmen subkultureller Szenen wie etwa der Hausbesetzerszene (vgl. **Schäfer** 1987, 54 ff.). Besonders bedrückend ist die inzwischen fortschreitende Diskussion, die eine Enttabuisierung der Gewalt gegen Personen zur Folge haben könnte. So wird von einem bekannten deutschsprachigen Schriftsteller, der sich selbst als Gelegenheitsphilosoph bezeichnet, etwa erklärt, bestimmten politischen Repräsentanten sollte mitgeteilt werden, daß sie sich als Freiwild betrachten müßten. "Voll Schmerz, aber entschlossen erkläre ich daher: wir werden nicht davor zurückscheuen, diejenigen Menschen zu töten, die aus Beschränktheit der Phantasie oder aus Blödheit des Herzens vor der Gefährdung und Tötung der Menschheit nicht zurückscheuen" (in: **Forum** März 1987, S. 49). Problematisch werden solche "Legitimationen" nicht zuletzt deshalb, weil sie junge Gewalttäter, die entweder an einem "Märtyrer-Komplex" leiden oder die Realität im Sinne eines nicht zu ertragenden Zustandes verzerrt wahrnehmen (so **Opp** - vgl. oben S. 105 - bei der Charakterisierung gewalttätiger Kernkraftgegner), bestärken und ihren verstellten Blick für die Realität verfestigen lassen können.

Begründungspflicht und Beweislast, daß die subjektiv einseitig festgelegten Voraussetzungen vorliegen, trägt nicht der, der Widerstand gegen das Gesetz leistet, sondern der, der sich auf das Gesetz beruft. Mit anderen Worten: Das Entscheidungsmonopol über Geltung und Auslegung von Rechtsnormen geht von Verfassungsorganen und Gerichten de facto auf selbsternannte Entscheidungsinstanzen über. Die Utopie der Herrschaftsfreiheit, derzufolge unsere Rechtsordnung weitgehend "strukturelle Gewalt" sei, genügt dann, um die Legitimität des Rechts im ganzen oder im einzelnen in Frage zu stellen und statt dessen Widerstand zu legitimieren. Selbst einzelne leitende Polizeibeamte stellen inzwischen die Frage, ob beim Gesetzesvollzug nicht zukünftig der Rechtsgehorsam der Polizisten unter dem Aspekt des Sinns und Zwecks der rechtlichen Regelung relativiert werden wird (Lisken, 105 ff. Vgl. im weiteren Zusammenhang damit die von etwa 50 Polizeibeamten im Januar 1987 gebildete "Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten"; zu deren Zielen o.V., Polizisten mucken gegen Korpsgeist und U-Boot-Denken auf, 6. Manche fordern wegen einer angeblichen "Verschärfung der innenpolitischen Auseinandersetzungen" die Errichtung der Institution des Polizeibeauftragten; so Waechter, 293 ff.).

Notwendig erscheint die unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten differenzierte, aber dennoch konsequente Anwendung des Rechts (vgl. Schreiber 1982, 17 ff.). Diese Anwendung darf nicht durch im weitesten Sinn politische - z.T. durch Sozialstaatsaspekte gefärbte - Utopien aufgeweicht werden. Andererseits müssen Gesetze durchsetzbar sein, um die Gesetzgebung nicht zum bloßen symbolischen Akt werden zu lassen.

Der Autoritätsverlust des Rechts ist auch im Zusammenhang mit dem Verhalten staatlicher Repräsentanten zu sehen. Die Repräsentanten des Staates sollten - selbst wenn es zuweilen scheinbar inopportun ist - "Flagge" zeigen und sich speziell dann nicht anbieten, wenn einzelne Gruppen aggressives Verhalten mit der offensichtlichen Absicht, die Vertreter des Establishments verächtlich zu machen, an den Tag legen (so **Lübbe**, in: **Geißler**, 102 f.).

Dies darf jedoch nicht dazu führen, die Freiräume für junge Menschen einzuschränken. Denn wenn solche Freiräume nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, besteht die Gefahr, daß Jugendliche und Heranwachsende durch Gewalt oder Ausstieg aus der Gesellschaft reagieren. Auch wenn unkontrollierte, "rechtsfreie" Räume nicht geschaffen werden können, ist "Spiel"-Raum zum Leben gerade für junge Menschen eine wesentliche Voraussetzung für einen gelungenen Sozialisationsprozeß.

In diesem Zusammenhang ist auch die Toleranz gegenüber Moden i.w.S. notwendig. Dementsprechend werden etwa Ausdrucksformen, die früher straf- oder verwaltungsrechtlich geahndet wurden, zunehmend "legalisiert". So wird beispielsweise Pflastermalerei als Straßenkunst zuweilen dem "kommunikativen Gemeingebrauch" zugerechnet (**Bismark**, 254 ff.). Dabei will z.B. Graffiti-Kunst - entgegen herkömmlichem Kunstverständnis - nicht von etwas, sondern mit etwas handeln, nämlich dem Material und dem Betrachter. Strafrechtliche Bezüge erlangt die Aktivität dadurch, daß nach der Intention des Graffiti-Künstlers "streng genommen nur die illegale Form die wahre ist" (vgl. auch **Müller**, 7 ff.). Der Rezipient soll zum geistigen Coproduzenten gemacht werden, der sich mit der politischen Aussage identifiziert. Diese Aussage wendet sich mit Symbolen gegen die "Zerstörung des städtischen Lebensraumes" (vgl. zu dem Graffiti-Künstler Harald Naegeli: **Müller**, passim). Übrigens hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages im Januar 1986 die Einführung eines § 118a OWiG zum Schutze baulicher Anlagen und gemeinnütziger Sachen wegen Vagheit des Begriffs "verunstalten" abgelehnt.

Seit geraumer Zeit tendiert die Aggressionsforschung dazu, aggressives Verhalten auf Individualebene als eingerahmt in ein Flußdiagramm mit wiederkehrenden Entscheidungspunkten zu betrachten. In die einzelnen "Entschlüsse" fließen ein: spezifische Dispositionen des potentiellen Gewalttäters, die Prägungskraft eingeschliffener Verhaltensweisen, die Höhe gewaltverhindernder Hemmschwellen, gewaltfördernde Umweltstimuli und entsprechende Bewertungsmuster (vgl. etwa **Schmidt-Mummendey**, 39 ff.). Anders gewendet: Menschen benötigen Vorbilder und im Rahmen des Sozialisations- und Erziehungsprozesses die Vermittlung gewalthemmer Werte, Überzeugungen und Einstellungen. Daß dies in einer von vielen Unruhen und Problemen geschüttelten Welt nicht leicht erreicht werden kann, ist offensichtlich. Insbesondere die Bedeutung der Strafnormakzeptanz scheint für die Frage der (Jugend-) Delinquenz von besonderer Bedeutung zu sein (**Berlitz/Guth/Kaulitzki**, 13 ff., vor allem 22 f. m.w.H.).

Die Gesellschaftsordnung überliefert keine einheitlichen Wertvorstellungen mehr, in denen "wie in Goldrand eingefaßt die Vorbilder ruhen" (**Schwind** 1981, 294 ff.). Die Orientierungsmaßstäbe wechseln in unserer schnellebigen Zeit vielmehr ständig. Seit längerem sucht man nach neuen Wertbegriffen und Werthierarchien, die - je nach politischer Einstellung - das bisherige Wertsystem ergänzen oder z.T. ablösen sollen. In diesem Zusammenhang ist etwa auf die Postmaterialismuskonzeption zu verweisen (siehe u.a. **Müller-Rommel**, insbes. 218 und **Thome**, 27 ff.; grundlegend **Inglehart**, passim).

Prognos will folgende Veränderung im Wertsystem bei der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland festgestellt haben (**Hofer/Rommerskirchen/Franzen**, 28 f.):

- "- traditionelle Leistungsmotive im Arbeitsleben (Karriere, Maximierung des Einkommens) verlieren an Gewicht, zunehmend stärker bewertet werden Inhalt, Handlungsspielräume, individuelle Zufriedenheit und gesellschaftliche Anerkennung der Tätigkeit
- der Kauf materieller Güter zu Statuszwecken verliert an Bedeutung: Qualitative Aspekte, Nützlichkeit, Umweltverträglichkeit u.ä. treten in den Vordergrund
- der Wunsch nach Selbstverwirklichung und Vielfalt der Beschäftigung führt zu steigenden Betätigungen außerhalb des "eentlichen" Berufs und damit zu einem Anwachsen der nicht marktmäßig erfaßten Leistungen ...
- die zunehmende Bedürfnisbefriedigung bei materiellen Gütern und das Streben nach Selbstverwirklichung lassen den Wert der Freizeit steigen: die Bedeutung von Teilzeitarbeitsplätzen wächst, weil sie eine individuelle Optimierung zwischen Arbeit und Freizeit ermöglichen."

Dieser Wertewandel (z.T. wohl bloßes Nebeneinander unterschiedlicher Werte: "tagsüber Yuppie - siehe unten 327 -, abends Hippie") hat auch Einfluß auf die Rolle des Staates im Hinblick auf die Aufgabenteilung sowie die kollektiv und individuell zu befriedigenden Bedürfnisse. Dazu heißt es bei **Hofer/Rommerskirchen/Franzen**, 29):

- "- die Bereitschaft des einzelnen, steigende Anteile seines Einkommens ohne erkennbare Gegenleistung an den Staat abzuführen, stößt an Grenzen ...
- das Streben nach Selbstverantwortung der Individuen bedeutet, daß sie verstärkt an der Entscheidung über Art, Umfang und Finanzierung staatlicher Aufgaben beteiligt werden: dies hat eine wachsende Dezentralisierung der staatlichen Ordnungsfunktionen zur Folge
- der Wunsch nach Selbstverantwortung und Mitspracherecht heißt auch, daß der einzelne als Individuum oder im Kollektiv stärker als bisher über Art und Ausmaß der sozialen Sicherung und sonstiger staatlicher Leistungen (z.B. Infrastruktur- oder Umweltinvestitionen, Subventionen) mitentscheiden kann"

Hinzu kommt eine zunehmende, im weitesten Sinn ideologische Orientierungslosigkeit. An die Stelle des "paradise now" vieler Utopisten in den 70er Jahren ist

inzwischen die resignative Formel "no future" getreten. Emotional ausgetragene Katastrophenvermeidung erscheint als die wichtigste Strategie nicht weniger progressiver politischer Meinungsführer. Die von manchen bisher "klassischen" Sozialisationsmittlern propagierten Taktiken zur Zielerreichung werden immer problematischer. So bekundete eine Gruppe von Pastoren in einem Aufruf: "Bedenkt Schwestern und Brüder. Berge versetzen beginnt mit Steine schmeißen" (o.V., Ist diese Kirche noch unsere lutherische Kirche?, 6; wie schwer sich selbst kirchliche Einrichtungen bei der Auseinandersetzung mit dem Gewaltphänomen tun, zeigt die **Denkschrift** "Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie" von 1985).

Allerdings ist seit 1981/82 zur Fragestellung, was die Deutschen im Hinblick auf die generelle Zukunft erwarten, in der Zufriedenheitskurve ein Umkehrtrend festzustellen. Es bestehen seither weniger Ängste vor der Zukunft. Dies gilt auch für die junge Generation. Bei dieser rücken private Themen - anstelle genereller gesellschaftlicher Probleme - in den Mittelpunkt des Interesses (vgl. **Tacke**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1983, 13 ff.). Ob aktuelle Ereignisse - insbesondere die Diskussion über die Gefahren der Kernenergie - eine nachhaltige Verunsicherung gesellschaftlicher Gruppen mit sich bringen wird, bleibt abzuwarten.

Anscheinend haben viele Eltern, Lehrer und Pfarrer ihre Erziehungsfunktion abgetreten bzw. abtreten müssen. Jugendliche orientieren sich häufiger und stärker vor allem an sog. peer groups, wo solche junge Menschen offenbar eher Geborgenheit, Verständnis und Anerkennung, aber auch Spannung, Abenteuer und Sexualität - und damit schließlich die eigene Identität - suchen und finden. Konkurrierend zum Konzept der elterlichen und schulischen Fremderziehung zur Selbsterziehung trat - dieses teilweise verdrängend - das Konzept der Selbstverwirklichung. Da dabei Selbstkritik und Selbstüberwindung weitgehend ausgeklammert werden, läuft der einzelne Gefahr, vorrangig auf das eigene Wohl bedacht zu sein und Forderungen, die der subjektiven Disponiertheit entgegenstehen, als Zumutungen zu empfinden und zurückzuweisen.

Ein Grund für die Erziehungsmisere dürfte auch in der verunsicherten Pädagogik zu suchen sein (vgl. auch **Hofstätter**, in: **Geißler**, 169 ff.). Eine sog. Anti-Pädagogik (vgl. **Giesecke**, 123 ff.), die sich nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland breit machte, propagierte die Entwicklung der Kinder ohne "Erziehungsmacht" durch Erwachsene. Erziehung werde zum Zwecke der Herrschaft Erwachsener über Kinder inszeniert. Vernachlässigt werde die "freundschaftliche" Hilfe für Kinder. Die Grundstimmung eines Abschieds von der Kindlichkeit des Kindes wurde und wird von unterschiedlichsten Richtungen (etwa einer radikal-psychoanalytischen Position, wonach - vereinfacht - sich die Eltern für das, was sie als Kinder selbst durch ihre eigenen Eltern erlitten haben, rächen, dazu etwa **Miller** 1981, passim) getragen.

Im Gefolge solcher "Pädagogik" haben manche Eltern in der Vergangenheit bewußt auf Erziehung verzichtet. In unzulässiger Simplifizierung insbesondere des Modells der antiautoritären Kindererziehung überließen sie die Entwicklung zum großen Teil der "anlagebedingten Selbstregulierung".

Verkannt wurde, daß der Mensch erst durch spezifische Anstrengungen von Gesellschaft und Kultur zum gemeinschaftsfähigen Bürger wird. Selbst **Freud** (160), der zuweilen gern als Verfechter des Abbaus von Hemmungen durch Erziehung herhalten muß, hat gefordert, daß das Kind Triebbeherrschung lernen müsse. Die Erziehung habe also auch zu hemmen, zu verbieten und zu unterdrücken.

Inzwischen dürfte bei sehr vielen Eltern an die Stelle der autoritären Erziehung die sog. liberale Erziehung getreten sein. Das Erziehungsverhalten ist tendenziell wesentlich großzügiger geworden, als dies früher der Fall war. Aber auch die antiautoritäre Kindererziehung ist weitgehend "aus der Mode geraten".

Notwendig erscheint eine vorbildorientierte, an Wertmaßstäben ausgerichtete elterliche Erziehung, die u.a. die lebenslange Selbsterziehung in die Wege leitet. Soweit in strukturell oder funktional unvollständigen

Familien Erziehungsdefizite vorliegen, muß die Mängel-
lage durch staatliche Sozialisationshilfen - insbe-
sondere im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe - möglichst
kompensiert werden. Vorrangig geht es um die Anhebung
der Erziehungskompetenz von Eltern gefährdeter Kinder
(zu einem Stufenmodell gelenkter Verhaltensänderung im
Rahmen eines Elterngruppentrainings vgl. etwa **Retzmann**,
24 ff.; zu Familie sowie sozialem und rechtlichem
Wandel sehr informativ **Steiger**, 55 ff.). Verhindert
werden sollten Erziehungsmuster, die zu

- angstbedingter Aggressivität bei bindungsloser/
-schwacher Erziehung
- frustrationsbedingter Aggressivität bei strafender
Gehorsamserziehung und Überbehütung
- extrem aggressiver sozialer Einstellung bei über-
trieben antiautoritärer Erziehung

führen (so **Hassenstein**, in: **Hilke/Kempf**, 80). Reichen
unmittelbare Hilfen zur Selbsthilfe des/der Erzie-
hungsberechtigten nicht aus, so kommen etwa kombi-
nierte Eltern- und Kindertherapie oder der Einsatz
eines Erziehungsbeistandes in Frage. Familienhilfe
sollte dabei verstärkt in die (stadtteilbezogene)
Gemeinwesenarbeit integriert werden.

Ob neue Formen der Sozialisation und Erziehung reali-
sierbar und überhaupt sozial wünschenswert sind, ist
jeweils zu prüfen. So wird etwa von manchen eine
Community Education propagiert, die eine "Vernetzung"
von Schule und Stadtteil anstrebt (dazu **Creamer**,
8 f.). Eine Öffnung von Ausbildungsstätten für her-
kömmlich außerschulische soziale Aktivitäten (von
Altennachmittagen über nachbarschaftliche Projekt-
arbeit bis zur externen Nutzung von Sporteinrich-
tungen) soll integrativ wirken und könnte "nebenbei"
auch präventive Effekte aufweisen. Allerdings werden
nicht unbeachtliche Bedenken gegen eine zu intensive
"Perforierung" einer Einrichtung, die nicht zuletzt
auch dem stillen Nachdenken dienen muß, geltend ge-
macht; derartige Aspekte dürfen bei evtl. Erprobungen

nicht außer Betracht bleiben. Die Projekte aus dem anglo-amerikanischen Bereich sind vielfältig und reichen in der "radikalen" Ausprägung bis zu "community development and social change" (vgl. den Literaturbericht bei **Geiger**, 29 ff.). Auch in der Bundesrepublik werden z.T. erfolgsversprechende Modelle erprobt (**Zimmer/Niggemeyer**, passim).

Aufgabe der Schule im Erziehungs- und Sozialisationsprozeß ist nicht zuletzt die Förderung des Rechtsbewußtseins der jüngeren Menschen. Rechtsbewußtsein (zu Schwankungen und Wandlungen **Württemberg**, 2281 ff.) setzt sowohl das Wissen um die eigenen Rechte als auch um deren Grenzen und das Verantwortungsgefühl des einzelnen für die Umwelt voraus (beispielhaft für Lehrunterlagen im Bereich der Jugendkriminalität **Kerner/Feltes/Trenz**, 5 ff.). Eine übermäßige Selbst-Bezogenheit vieler Bürger ist als direkte Gefahr für das Gemeinwohl, die auf die individuelle Freiheit zurückschlagen kann, zu vermitteln (**Turner**, 75). Die Aufweichung des Wertesystems und die "Vernormung" (dazu **Lange**, in: **Blankenburg/Lenk**, 268 ff.) aller Lebensbereiche machen den Rechtskundeunterricht besonders kompliziert, aber auch besonders notwendig (zum oft von Lehrern zurückhaltend aufgenommenen Unterricht von Polizeibeamten zu strafrechtlichen Themen **Kunath**, in: **Kerner/Galaway/Janssen**, 339 ff.).

Zur schulischen Sozialisationsaufgabe gehört auch, daß sich Pädagogen zunehmend dem Problem der Erziehung gegen Gewalttätigkeit widmen (vgl. z.B. **Esser/Rödiger**, 209 ff.) und dabei Vorschläge zur Behandlung des Themas im Unterricht erarbeiten (etwa zur Unterrichtseinheit "Aggression im Fußballstadion" **Waßong**, 32 ff.). Zu sehen ist, daß Erziehung in der Schule

nicht ohne Standpunkt zu einem Thema stattfinden kann. Das Thema darf nicht nur Anlaß für Kommunikation oder Wissensvermittlung sein. Die Suche nach "Wahrheit" impliziert den Anspruch herauszufinden, "wie es wirklich ist und wie man als Lehrer dazu steht" (vgl. **Giesecke**, 118 ff.). In diesen Zusammenhang gehört auch die sachgerechte rechtliche und sprachliche Einordnung politisch motivierter Gewalt (z.B. geltend gemachtes "Widerstandsrecht" einerseits und Art. 20 Abs. 4 GG andererseits).

Bei der langfristig angelegten Prävention von Gewaltkriminalität geht es nicht um ein perfektionistisches Erwartrstraining (**Külpe**, 56 f.), das zu einer "seelischen Konfektionierung" (**Mitscherlich**, in: **Marcuse/Rapoport/Horn** 80 ff.) im Sinne der totalen Anpassung an das Bestehende führt. Kritische Distanz gegenüber vorschnellen Lösungsansätzen, aber auch Protest bei der politischen Auseinandersetzung sind durchaus Kriterien einer streitbaren Demokratie, ebenso übrigens wie die "nur" am Grundgesetz ausgerichtete, also wertbezogene Toleranz als Reaktion des Staates.

Die obigen Ausführungen sollten verdeutlichen, daß die mit der primären Prävention verknüpften Strategien nur schwierig, z.T. gar nicht zu realisieren sind. (So ist etwa Religion - und damit auch das dazugehörige Wertesystem - eine Erhaltungsbedingung unserer Kultur, aber auf eine politisch unverfügbare Weise; dazu überzeugend **Lübbe**, 219 ff.). Es ist zudem in einer pluralistischen Gesellschaft nicht erstrebenswert, zu einem Wertkonformismus zu gelangen, der weit über den notwendigen Grundkonsens hinausginge. Unbeschadet des defizitären Wissensstandes zu den Entstehungsbedingungen ideologischen Vandalismus müssen daher erfolgversprechende, abgestimmte Maßnahmen präferiert werden, die von der Beeinflussung des "Gewaltklimas" bis zur repressiven Reaktion polizeilicher Intervention (de lege ferenda z.B. generell strafbewehrtes

Verbot der Vermummung, auch in geschlossenen Räumen oder auf dem Weg zur Versammlung; vgl. **EMNID**, 25, wonach sich 69 % der Befragten für eine Strafbewehrung der Vermummung aussprachen; zu den Grenzen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips **Kühl** 1986, 874 ff.) etwa im Interesse der Normverdeutlichung reichen.

Bei der fehlenden Werthomogenität stellt die Rechtsordnung das einzige System dar, das das Gemeinwesen zusammenhält (vgl. **Doehring**, 5 ff.). Die Legalität wird zum Garanten für die Freiheit der Andersdenkenden, nicht zuletzt auch für die Freiheit der andersdenkenden Mehrheit.

Inzwischen wird übrigens versucht, Erklärungsmodelle für "symbolhafte Regelverletzungen" als Instrument gewalttätigen politischen Protests zu entwickeln (vgl. **Schneider**, in Druck). **Schneider** geht davon aus, solcher Protest als Folge politischer Deprivation setze voraus, daß Unzufriedenheit

- kollektiver Natur sei, d.h. sich ein nennenswerter Teil der Bevölkerung betroffen fühlen müsse
- sich auf einen bestimmten Bereich richte, für dessen Regulierung dem Staat Verantwortung zugeschrieben werde
- dem Bereich für das Individuum große Bedeutung zukomme
- ein Ohnmachtsgefühl hinsichtlich der Veränderungsmöglichkeit mit "klassischen" Mitteln bestehe
- "strukturelle Gewalt" bzw. "ziviler Ungehorsam" Rechtfertigungspotentiale lieferten.

Derartige Modelle könnten - nach ihrer Bewährung durch empirische Überprüfung - dazu beitragen, primäre Präventionsstrategien differenzierter zu strukturieren und systematisch zu evaluieren; (vgl. auch **Opp** 1985 a, 282 ff. sowie **Müller/Opp**, 471 ff. zu einem z.T. ähnlichen Ansatz zur Erklärung konventioneller und unkonventioneller Partizipation an Protest; kritisch **Kratochwil**, 301 ff.).

b) ZUR SEKUNDÄREN UND TERTIÄREN PRÄVENTION

Gesetzesgehorsam sollte idealtypisch durch eine ausgewogene interne und externe Kontrolle sichergestellt werden (vgl. **Otto**, 270 f. und **Vanberg**, 26 f.). Da die Entwicklung der internen Kontrolle im wesentlichen von den durch kriminalpolitische Instanzen nur schwierig beeinflussbaren Sozialisationsmittlern gewährleistet werden soll (vgl. insoweit zu den Defiziten bei gewalttätigen Jugendlichen etwa **Herbertz/Salewski**, 178 ff.), bietet sich für die praktische Prävention u.U. eine Veränderung der äußeren Sozialkontrolle an. Bei modellhafter Betrachtung darf allerdings die externe Kontrolle nicht derartig intensiviert werden, daß sie zu einer Unterstimulierung innerer Kontrollfunktionen führt; schon deshalb sind die Sozialisationsprozesse einschließlich des kulturellen Umfeldes, in dem sie ausgeübt werden, im Sinne primärer Kriminalprävention soweit wie möglich funktional auszugestalten (vgl. z.B. zu Sport und Sozialisation **Rigauer**, 233 ff.). Darüber hinaus müßte bei einer überzogenen externen Verhaltenssteuerung die friedensstiftende Funktion staatlicher Kontrollinstanzen Not leiden, unabhängig davon, daß schon finanzielle Gesichtspunkte insoweit stets Beschränkungen erfordern (vgl. in diesem Zusammenhang auch **Lüderssen**, in: **Hassemer/Lüderssen/Naucke**, 54 ff.).

Soll Prävention systematisch und wirksam betrieben werden, so stellt sich die Frage nach den Entstehungsbedingungen des einzudämmenden Deliktsfeldes. Allerdings zeigen bisherige Erklärungsversuche, daß praxisrelevante Erkenntnisse höchstens in Ansätzen vorliegen (vgl. **Kube/Schuster**, 31 ff. m.w.H. sowie **Schwind** 1986a, 117). Notwendig ist daher, die entsprechende Delinquenz vorrangig "an der Oberfläche" pragmatisch anzugehen.

Nach der hier vorgenommenen Systematisierung bietet sich zur sekundären Prävention des "klassischen" Vandalismus (zu Phänomenologie und Typologie **Kube/Schuster**, 6 ff.) zunächst die Umgestaltung der Umweltstimuli an. Untersuchungen zeigen, daß bezüglich der physischen Umwelt kriminogene Signale vor allem von "vorbeschädigten" Gegenständen ausgehen. Diese werden eher zerstört, wobei der sonstigen räumlich-sozialen Umwelt Bedeutung zukommt (vgl. dazu die bekannten Experimente von **Zimbardo**, in: **Ward**, 88 ff., zu vandalistischen Handlungen an abgestellten Kfz.).

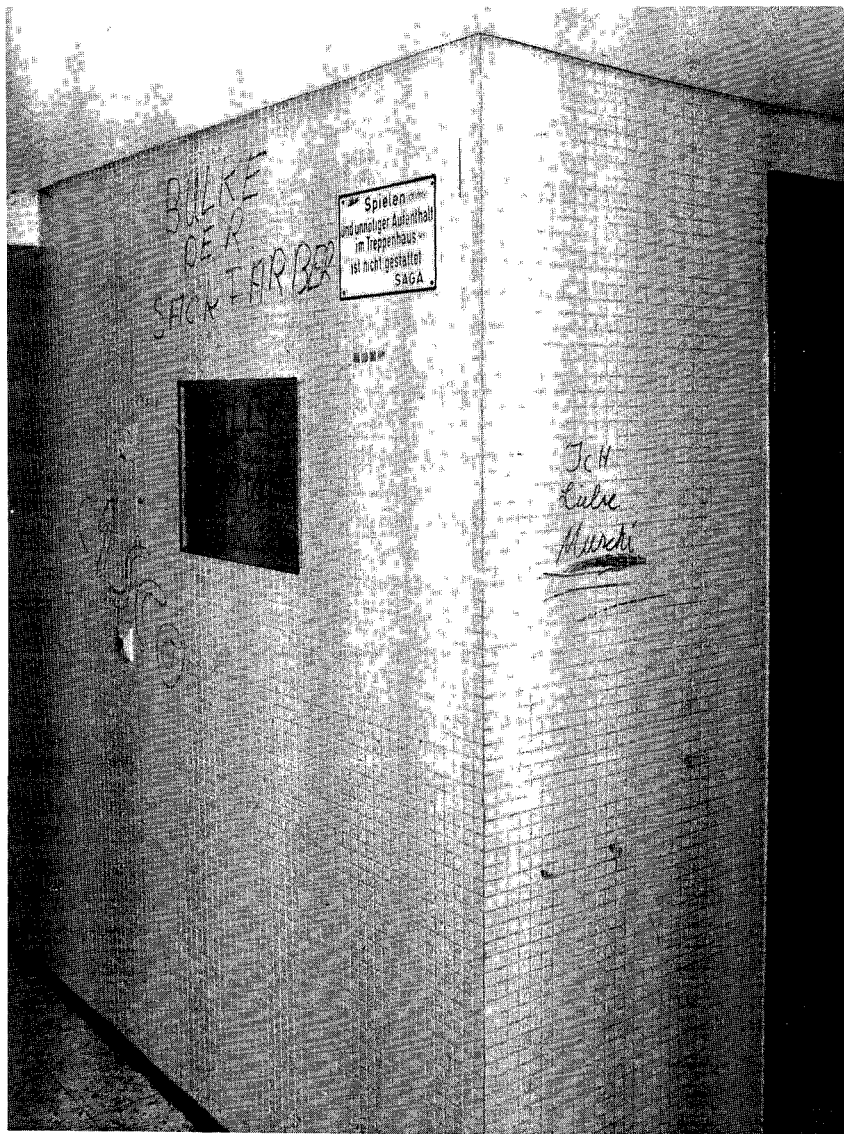


Abb. 13.: "Vorbeschädigte" Gegenstände

Dabei ergibt sich auch das grundsätzliche Problem, inwieweit sozial-adäquates Verhalten - entgegen gängiger Meinung - nicht durch gesicherte Umwelt i.S.v. "vandalproof", sondern durch deren anheimelnde, verletzliche und anspruchsvolle Gestaltung gefördert werden kann. Die denkbare Folge eines solchen Designs wäre, daß die Hemmschwelle für Vandalismus erheblich angehoben wird. Denn ästhetische Gestaltungsmerkmale von Gegenständen und Strukturen, die als harmonische Entsprechung der eigenen Lebensorientierung und Lebensverhältnisse empfunden werden, bilden keinen "Gegen-Stand", an dem man sich reibt. Solche Verhältnisse gebieten nicht den - stets zum Widerspruch herausfordernden - Zwang zum Selbstzwang (vgl. dazu **Hennig/Keim/Schulz zur Wiesch**, 78 f. m.w.H.). Immerhin fällt beispielsweise auf, daß die (nicht zuletzt aufgrund einer Empfehlung des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen) vorgenommene Teilumrüstung der eingesetzten Busse von Kunststoffbestuhlung auf Textilpolsterung zu einem beachtlichen Rückgang der Instandsetzungskosten geführt hat, weil Beschädigungen seltener geworden sind (**Ilgmann/Olbrich**, 74).

Langfristig sollte schon auf einer eher elementaren Ebene physische Umwelt i.S.v. Wahrnehmungs- und Handlungsraum und das Verhältnis zu ihr gezielt umgestaltet bzw. beeinflußt werden. Denn punktuelles "präventions-freundliches" physisches Design ist zwar eine hilfreiche, aber für sich allein nicht ausreichende Bedingung für nicht abweichendes Verhalten (vgl. auch **Merry**, 419 f.). Wesentlich ist die grundsätzliche Einstellung zur physischen Umwelt auf der Mikro- und Makroebene, die vor allem durch Gestaltungsstrukturen geprägt wird. Denn menschliche Einstellungs- und Verhaltensmuster entwickeln sich in der Regel in Abhängigkeit von den spezifischen Umweltbedingungen (vgl. zu ansprechend gebauten "Lebensräumen" **Wieland**, 9 ff.).

Bollnow (23) charakterisiert das prinzipielle Verhältnis zwischen Mensch und Raum zutreffend, wenn er ausführt: "Der Mensch befindet sich nicht in einem Raum wie ein Gegenstand sich etwa in einer Schachtel befindet, und er verhält sich nicht so zum Raum, als ob zunächst etwas wie ein raumloses Subjekt vorhanden wäre, das sich dann hinterher auch zu einem Raum verhielte, sondern das Leben besteht ursprünglich in diesem Verhältnis zum Raum und kann davon nicht einmal in Gedanken abgelöst werden."

Gerade der Städtebau kann zu einem sozial-adäquaten Verhalten von Menschen gegenüber Dritten und der physischen Umwelt beitragen. So wird etwa eine häßliche Möblierung von Straßen und Plätzen, eine gleichmäßige "Ausleuchtung" des Menschen durch Neonpeitschenlaternen, die fehlende Spannung zwischen Licht und Schatten oder zwischen baulich initiiertem Konzentration von Menschen und baulich geschützter Einsamkeit, kurzum eine Stadtgestalt, die den Raum zur bloßen Funktionsorientierung verkommen läßt, Beschädigungen und Zerstörungen nahezu provozieren. Auch die Bepflanzung des Wohnumfeldes und die Gestaltung der Grünflächen und Grüngürtel von Ballungszentren werden inzwischen - z.B. von Botanikern (vgl. **Just**, passim) - in kriminogener bzw. kriminalpräventiver Hinsicht analysiert. Es dürfte davon auszugehen sein, daß die je spezifischen Gestaltungs- und Nutzungsstrukturen der natürlichen Umwelt nicht nur die Einstellung gegenüber dem Wohnumfeld prägen, sondern auch Einfluß auf die raumbezogene Identität der Bewohner haben (vgl. in diesem Zusammenhang etwa **Zimmermann**, 21).

Den physischen Situationsvariablen kommt deshalb für Präventionsmaßnahmen besondere Relevanz zu, weil sie einerseits offensichtlich Einfluß auf das Vorkommen von Vandalismus haben (zu den Entstehungsbedingungen **Kube/Schuster**, 31 ff.) und sie zum anderen noch am

ehesten durch Einwirken auf gemeindliche (und andere staatliche) Organisationen, Wohnungsbaugesellschaften und (auch sonstige) potentielle Opfer verändert werden können. Wie der potentielle Täter allerdings jeweils die Umweltsignale interpretiert, ist eine gesonderte Frage. Bei erheblichen Defiziten ist ggf. die Kompetenz dazu durch therapeutische Maßnahmen zu verbessern. In diesen Rahmen gehört etwa das Problem der Redefinierung "gewaltträchtiger" Situationen. Insoweit hat in einer - wenn auch methodisch nicht ganz überzeugenden - Studie **Athens** (15 ff.) betont, daß die spezifische Interpretation der Situation durch den potentiellen Täter ein wesentlicher Erklärungsgrund für gewalttätiges Verhalten darstellt. Interviews mit 58 einsitzenden Gewalttätern ließ die Autorin die Bedeutung gerade der Redefinierung der Situation für das Abweichen von dem zunächst aggressiven Handlungsplan unterstreichen. Dies gelang gerade den Straftätern nicht in dem sonst üblichen Ausmaß.

Während die Umgestaltung der Umweltstimuli bei der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur vorrangig das Element "Ziele deliktischen Handelns" betrifft, sind die drei anderen Elemente ("erforderliche kriminelle Energie", "Täterrisiko" und "Tätertrag") vor allem durch Beeinflussung von Überzeugungen Dritter (als Kategorie kognitiver Informationen) zu effektivieren.

Die Möglichkeiten der Beeinflussung der Tatgelegenheitsstruktur beim Vandalismus sind vielfältig und sollen hier nur beispielhaft angedeutet werden:

- Ziel deliktischen Handelns: die Kraftfahrzeugindustrie könnte einen Beitrag zur Prävention von Vandalismus an Autos leisten, wenn sie die beschä-

digungsanfälligen Antennen grundsätzlich in die Windschutzscheibe einarbeiten ließe (vgl. **Walden**, 279). Schülergerechte Gebäude und Raumausstattung sowie die Beteiligung der Schüler bei der Ausgestaltung des Klassenraumes und der Flure (z.B. Bemalen von Wänden - evtl. unter partnerschaftlicher Anleitung durch einen Kunsterzieher) werden keinen Anreiz zur Sachbeschädigung aufkommen lassen (vgl. zu einer entsprechenden Studie **Bach/Knöbel/Arenz-Morch**, 45 sowie zur Prävention von Schulvandalismus insgesamt **Klockhaus/Habermann-Morbey**, 123 ff.).

- Erforderliche kriminelle Energie/Zugänglichkeit von Tatmitteln: Insoweit sei etwa darauf verwiesen, daß die Stadtverwaltung New York wegen der enormen durch Graffiti verursachten Schäden in Erwägung gezogen hat, die Abgabe von Farbsprühdosen an Kinder und Jugendliche in Geschäften zu verbieten.
- Täterisiko: Die Videoüberwachung von Fan-Blocks bei gewaltverdächtigen Fußballveranstaltungen beeinträchtigt die Chance folgenloser Verletzungen Dritter bzw. Beschädigungen von Sachen (zur Prävention bei Fußballveranstaltungen **Salewski/Herbertz**, 179 ff.). Neben der auf Bahnhöfen einzusetzenden Informations- und Aufsichtsperson werden technische Hilfsmittel - wie z.B. durchsichtige Trennwände zwischen den Zugwagen (einschl. Zugführerkabine), ein erweitertes Notschalersystem mit automatischer Türverriegelung und Alarmierung des Zugführers bzw. (über diesen) der Ordnungskräfte des nächsten Bahnhofs - das Mißerfolgsrisiko für den Täter wesentlich erhöhen (weitere Anregungen bei **Girardot**, in: **Council of Europe** 1987 b, 74 ff. und **Ilgmann/Olbrich**, 771 ff.).
- Tatertrag: Eine effektiv durchgesetzte zivilrechtliche Haftung für Sachbeschädigungen, die anlässlich unfriedlicher Demonstrationen begangen werden (vgl. etwa **BGH** NJW 1984, 226; **OLG Hamm** NJW 1985, 203) dürfte die Einschätzung des "Tatertrages" erheblich beeinflussen. In diesem Zusammenhang sind auch die Versuche zu sehen, gewalttätige Störer

bei Demonstrationen für die Kosten staatlicher Interventionsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen (vgl. zur Rechtslage in Baden-Württemberg VGH Ba.-Wü. DVBl. 1985, 969 sowie die Entscheidungen desselben Gerichts Az. 1/S 225/85 vom 20.03.1986; 1/S 2654/85 vom 20.03.1986; 1/S 650/85 vom 21.04.1986).



Abb. 14: Ausgestaltung der Schule durch Schüler

Eine britische Studie zur Evaluierung eines Präventionsprogramms (vgl. **Hope** 1985, 33 ff.) macht deutlich, daß Präventionsstrategien mit fundamentalen Lebensweisen der Bevölkerung kollidieren können (z.B. die bis zu einem bestimmten Ausmaß an sich nicht zu kritisierende Sorglosigkeit und Vertrauensseligkeit

potentieller Opfer). Auch zeigte sich, daß komplexe Probleme in unangemessener Vereinfachung angegangen werden. Notwendig erscheinen daher theoriengeleitete, problemorientierte Präventionsprojekte sowie eine komplexe Programmgestaltung, die Veränderungswissen erarbeitet und gezielt anwendet - ein Wissen, das vor allem auch Anwendungserfahrung enthält (vgl. insoweit insbes. Lösel, in: Seitz, 144; zu Formen der vereinfachten Komplexitätshandhabung in Organisationen Kirsch 1978, 41 ff. und 189.).

Insbesondere die Auswahl geeigneter Präventionsmaßnahmen und deren Realisierung im administrativen Alltag stellen ein erhebliches Problem dar. So wurden - in der erwähnten Studie von Hope - in Manchester elf durch Vandalismus erheblich beeinträchtigte Schulen auf der Basis eines situationsbezogenen Präventionsansatzes untersucht und Maßnahmen in einer Arbeitsgruppe (die aus Vertretern des Schulträgers, der einzelnen Schulen sowie der Polizei bestand) entwickelt.

Der situationsbezogene Präventionsansatz sollte in vier Stufen realisiert werden:

- Analyse der Umweltfaktoren, bei deren Vorliegen sich vandalistisches Verhalten besonders häuft
- Feststellung von Maßnahmen, die diese Umweltfaktoren verändern können
- Bewertung der wahrscheinlichen Effektivität dieser Maßnahmen und Auswahl der am ehesten wirksam und realisierbar erscheinenden
- Durchführung der einzelnen präventiven Aktivitäten unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Rahmenbedingungen.

Es würde zu weit führen, alle in der Evaluierungsstudie festgestellten Mängel bei der Alternativenauswahl und der Implementierung der festgelegten Maßnahmen auszuführen. Nur so viel sei angedeutet: Die Alternativenauswahl war insbesondere abhängig von der Alltagsaufgabe der Arbeitsgruppenmitglieder. So hatten etwa sicherungstechnische Belange einen erheblichen Vorzug gegenüber beispielsweise Freizeiteinrichtungen i.w.S. erlangt. Dies mag u.a. auch damit zusammenhängen, daß sicherungstechnische Mittel leicht als "Lösungsansatz erkennbar" sind und eine einmalige finanzielle Auslage darstellen; dagegen müssen soziale Maßnahmen prinzipiell komplexer ausgestaltet werden und ziehen grundsätzlich Folgekosten nach sich. Bei der Realisierung des "Präventionspakets" zeigte sich, daß nur in zwei der elf Schulen allen Empfehlungen entsprochen worden ist. Auch die Gründe dafür waren vielfältig. Sie reichten von unerwarteten technischen Schwierigkeiten (etwa der möglichen Entstehung giftiger Gase im Falle eines Brandes bei dem an sich vorgeschlagenen Glasersatz) bis zur mangelnden Koordination bei der Durchführung (was etwa dadurch zu erkennen war, daß die Initiierung einer intensiveren informellen Sozialkontrolle der Schulfachschaft jeweils von der anderen Stelle erwartet worden ist).

Insgesamt legen die Mängel bei der Implementierung der Präventionsvorhaben eine Strategie nahe, die nicht vorwiegend in der Aufstellung von Zielen und der Festlegung von Maßnahmen beruht, sondern einen prozeßhaften Ansatz favorisiert. Die Verwirklichung eines Maßnahmenkatalogs hängt u.U. von der Identität der persönlichen und organisatorischen Ziele in einer Administration ab. Deshalb sind Wege zu suchen, die Adaption der Ziele von vornherein führungsbezogen und organisatorisch sicherzustellen und entsprechende Kontrollen während der Implementierungsphase vorzusehen. Insoweit kommt Führungskonzepten - wie dem Management by Objectives (vgl. Kube, in: Kube/Aprill, 159 ff.) - besondere Bedeutung zu.

Neben komplexeren Programmen sekundärer Prävention wird sich Kriminalitäts-/Straftatenverhütung auch vielfältiger Aufklärungsmaßnahmen bedienen. Legt man einen entscheidungstheoretischen Ansatz zugrunde, so werden sich auch hier in erster Linie nur die Überzeugungen potentieller Täter bzw. potentieller Opfer verändern lassen. Dabei geht es nicht zuletzt um die Einschätzung des Mißerfolgsrisikos durch den potentiellen Täter und der Notwendigkeit von Selbstschutzmaßnahmen durch das potentielle Opfer. Insoweit stellt sich die Frage nach dem Konzept der Information, damit die Phasen des Überzeugungsvorganges, nämlich der Aktivierung und Beeinflussung von Werten, Überzeugungen und Einstellungen (dazu Kube 1973, 45 ff.) erfolgreich passiert werden.

Vereinfacht läßt sich das Problem generell so formulieren: "Wer sagt was, unter welchen Bedingungen und wie zu wem und mit welchem Erfolg?" Eine eindeutige Beantwortung dieser Frage erscheint kaum möglich. Die Annahme oder Ablehnung einer Information als Entscheidungsprämisse durch den zu Überzeugenden hängt bekanntlich von einer nahezu endlosen Liste von Einflußgrößen ab (vgl. Klis, 94 m.w.N.).

In diesem Zusammenhang sei kurz auf die ZDF-Feriensendungen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms eingegangen: In diesen Sendungen, die inzwischen seit Jahren (ausgenommen 1986) stattfinden, werden mehrmals kriminalpräventive Ratschläge jeweils 35 Minuten ausgestrahlt. Ein Kriminalbeamter vom Bundeskriminalamt - EKHK Fuchs - zeigt an Beispielen aus der täglichen Praxis sowie in Gesprächen mit Experten, Opfern und Betroffenen, wo Gefahren für Kinder und Jugendliche bestehen und wie man ihnen vorbeugen kann. Junge Menschen werden auch vor Deliktsbegehungen gewarnt.

Eine große Rolle spielt bei den Sendungen der Leichtsinns, mit dem Kinder und Jugendliche allzu oft ihr Leben und das anderer aufs Spiel setzen oder Sachschäden in Millionenhöhe verursachen: Das gedankenlose "Zündeln" im Walde, die folgenschwere Verkehrsgefährdung, z.B. durch Steine auf Bahnschienen, die Selbstgefährdung durch sinnlose "Mutproben", die ständig wachsende Zerstörung von öffentlichen Einrichtungen oder die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen. Angestrebt wird, daß diese Sendungen auch von verantwortungsbewußten Eltern, insbesondere Müttern, die nachmittags zu Hause sind, angeschaut werden. Dadurch soll erreicht werden, daß Jugendliche sich mit Erwachsenen über die Thematik unterhalten.

Ausgehend von einem strukturellen Wirkungsbegriff hat **Eyrich** (in Vorbereitung) Sendungen des ZDF-Ferienprogramms analysiert sowie insgesamt 911 Zuschriften zu diesen Sendungen ausgewertet. Ferner wurden Ausschnitte aus je drei Sendungen einer Gruppe von zehnjährigen Schülerinnen und Schülern vorgeführt, während der Vorführung ein Beobachtungsprotokoll über das Rezeptionsverhalten gefertigt sowie im Anschluß an die jeweilige Sendung eine Gruppendiskussion aufgezeichnet.

Neben der Ableitung einer Strukturlogik der Fernsehkommunikation und ihrer Wirkung auf die Rezipienten hinsichtlich einer Übernahme gesendeter Ratschläge und Warnungen werden u.a. folgende Vorschläge zur Konzeption künftiger Sendungen gemacht:

- Klare Trennung der Sendeinhalte zur kriminalpolizeilichen Prävention zwischen
 - Warnung vor Opfersituationen, insbesondere vor riskantem Verhalten und
 - Aufforderung zur Unterlassung delinquenten Verhaltensweisen.
- Jede Sendung sollte nur eine Thematik, einen Deliktsbereich behandeln und diesen auf dem Erfahrungshintergrund der Zielgruppe aufbereiten. Zu vermeiden sind also wechselnde Themen für wechselnde Zielgruppen innerhalb einer Sendung.
- Unterhaltungseinlagen (sog. Show-Teil) sollten am Ende einer Sendung placiert werden; keinesfalls empfiehlt sich ein Wechsel von Unterhaltung und Belehrung bzw. Ratschlägen zur Vorbeugung.
- Zielgruppenangehörige Opfer sollte man ausfindig machen und über Tatsituation und Auswirkung erzählen lassen, weniger als Interview, mehr als Erlebnis-schilderung ohne Unterbrechung (zu diesem bedeutsamen Aspekt vgl. auch Klees, 100 ff.).

- Expertengespräche zwischen Moderator und Fachmann (Polizeibeamter, Psychologe, Jugendsachbearbeiter, Sozialarbeiter usw.) sowie Expertendiskussionen sind für den Transfer zusätzlicher Informationen für Kinder völlig ungeeignet, für Jugendliche nur bedingt geeignet. Die Fülle ihrer zumeist in der jeweiligen Fachterminologie berichteten Inhalte (etwa zur Phänomenologie eines Delikts mit statistischen Zahlenangaben) wird von der Zielgruppe Kinder nicht rezipiert, die Notwendigkeit persönlichen präventablen Verhaltens kommt nicht an. Will man dennoch nicht auf Experten verzichten, böte sich evtl. ein Frage-/Antwortspiel zwischen einem Zielgruppenangehörigen, nämlich Kind/Jugendlichem, und einem Experten an. Das Kind fragt spontan (also liest nicht Fragen ab), der Experte antwortet.
- Die Darstellung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung sollte in die Deliktsschilderung integriert werden. Reine Reklamesendungen über die Tätigkeit der Schutz- und Kriminalpolizei sind weniger geeignet, das Image der Polizei zu verbessern.
- Kindergruppen als Staffage der Sendung, als bloße Zuschauer - aus der Sicht des Zuschauers zu Hause -- wirken ablenkend und störend.

Insgesamt zeigt sich, daß - ohne damit etwas über die Verhaltensänderung durch Fernsehsendungen sagen zu wollen - schon vielfältige Maßnahmen erforderlich sind, um den Transfer der Information in überzeugender Weise zu bewerkstelligen.

Verhindern Maßnahmen der primären und sekundären Prävention nicht Straftaten, so ist gegenüber nicht im Bagatellbereich bleibender Gewalt gegen Sachen die Sichtbarmachung und Verdeutlichung von Normen sowie die Stützung des Vertrauens in die Bestandskraft der Rechtsordnung durch behutsame, aber dennoch bestimmte Reaktion im Interesse des Fortbestandes von Lebensqualität erforderlich (vgl. auch **Kaiser**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 a, 210 ff.). Bei jugendlichen Straftätern, die wegen Gewalttätigkeit in besonderer Weise auffällig geworden sind, sollten - soweit dies aufgrund deren Persönlichkeitsstruktur geboten erscheint - therapeutische Ansätze im weitesten Sinn praktiziert werden.

Allerdings ist gerade der für alle möglichen Lebensbereiche weithin favorisierte therapeutische Ansatz - von einem sozialphilosophischen Blickwinkel her betrachtet - ein Indiz für unsere neuen, z.T. einseitig verengten Problemlösungsstrategien. Für den modernen Menschen sind Therapeuten - nicht Familie, Freunde, Pfarrer, Vorbilder u.ä. - vorrangige Hilfen zur Lebensbewältigung bei erheblichen Konflikten und Krisen. Das heutige Äquivalent zu Geborgenheit und Erlösung heißt psychische Gesundheit und Fähigkeit zur Konfliktverarbeitung. "Die Therapie bildet eine Gegenreligion, und zwar gewiß nicht deshalb, weil sie sich an rationale Erklärungen oder wissenschaftliche Heilmethoden hält, wie ihre Verfechter uns glauben machen wollen, sondern weil die moderne Gesellschaft 'keine Zukunft' kennt und deswegen an nichts denkt, das über ihre unmittelbaren Bedürfnisse hinausgeht" (Lasch, 30 ff.). Oft gilt psychische Gesundheit dabei als gleichbedeutend mit dem Über-Bord-Werfen von Hemmungen und der unverzüglichen Befriedigung jeder impulsiven Regung.

Jedoch besteht - trotz der Gefahren der pathologisierenden "Problematisierung von Problemen" - in therapeutischen Maßnahmen auch in nächster Zukunft ein wesentliches Mittel zur Prävention abweichenden Verhaltens. Dies gilt vor allem deshalb, weil komplexere Strukturveränderungen (etwa weitgehend antizipatorische Konfliktthematizierungen sowie Artikulierungs- und Beteiligungschancen für Betroffene) nicht ohne weiteres initiiierbar und zu erreichen sind. Die Steuerungsprobleme hängen u.a. damit zusammen, daß vermehrt zweckrationale Systeme - insbesondere von Staat und Wirtschaft - in die Bereiche der "Lebenswelt" der vergesellschafteten Individuen eindringen (Habermas 1981, 107 ff.). Kennzeichnend dafür ist etwa die Verrechtlichung sozialer Beziehungen (z.B. Familie und Schule) oder die Einbindung von Sport- und Freizeitverhalten in die Funktionsbedingungen des Wirtschaftssystems. Da die Verständigung zwischen Gruppen und Individuen zudem nicht mehr durch kritikfeste Werte und Normen gesichert ist (kritisch zur bisherigen empirischen Absicherung der Theorie des Wertewandels Thome, 27 ff.) und die bürgerlichen Motivationsstrukturen (z.B. durch hedonistische Tendenzen) relativiert sind, erodieren herkömmliche Steuerungsprozesse und wächst der Legitimationsbedarf für staatliches Entscheiden und Handeln erheblich an.

Inwieweit darüber hinaus manche modernistischen Trends zur Veränderung der Kommunikationsstruktur in der Gesellschaft überhaupt wünschenswert sind - vgl. etwa

den zunehmenden Verlust an Distanz und Respekt (etwa im Verhältnis zum Nächsten) - ist ein besonders komplexes Problem, auf das hier nicht eingegangen werden kann (vgl. auch **Bell**, 49 ff.). Ihr möglicher Einfluß auf Therapienachfrage und Therapieform stellt eine z.T. offene Frage dar.

Ein relativ breit angelegtes täterorientiertes "therapeutisches" Präventionskonzept, das auf die Vorbeugung und Reduzierung von Vandalismus abzielt, wurde im Frühjahr 1980 in Rotterdam/Holland entwickelt und in der ersten Durchführungsphase bis Oktober 1982 realisiert (vgl. im einzelnen **Hauber**, in: **Kury** 1982, 275 ff. und **Hauber**, 420 ff.). Es soll als beispielhaft im folgenden skizziert werden: Das Projekt mit dem Namen "Halt" für das niederländische het alternatief, das den Stopp sozial auffälligen vandalistischen Verhaltens assoziieren soll, wird in vier sozial schwachen Stadtvierteln von Rotterdam durchgeführt. In jedem dieser Stadtviertel gibt es ein Büro "Halt".

Das Projekt hat zwei Zielgruppen von Jugendlichen: Jugendliche, die aufgrund von Vandalismus-Straftaten mit der Polizei oder der Justiz in Kontakt gekommen sind, sowie Jugendliche, die spontan den Kontakt zum "Halt"-Büro aufnehmen. Durch das Programm sollen primär nicht die Probleme von Jugendlichen gelöst werden; den jungen Menschen soll vielmehr ihre Situation bewußt gemacht und geholfen werden, in Zukunft selbst Lösungen für ihre Schwierigkeiten zu finden. Wert wird u.a. darauf gelegt, daß straffällig gewordene Jugendliche den Schaden wiedergutachen sollen, den sie mit dem vandalistischen Verhalten verursacht haben. In Absprache mit Polizei und Justiz wird alternativ zu der üblichen Sanktionierung den jungen Straftätern nahegelegt, auf freiwilliger Basis, etwa in öffentlichen Verkehrsbetrieben, Schäden zu beheben,

die speziell durch vandalistische Straftaten an Bussen und Bahnen verursacht worden sind. Nach der Schadenswiedergutachtung wird der Polizei und der Staatsanwaltschaft berichtet, so daß das Strafverfahren eingestellt werden kann.

Die Konzeption von "Halt" sieht daneben vor, daß jungen Menschen auch in praktischen Fragen Unterstützung erteilt wird, wie etwa bei der Wohnungs- und Arbeitssuche. Dies ließ sich bisher offenbar nicht realisieren (**Hauber** in: **Kury** 1985, 253). Aufklärungsaktionen in Schulen, Kontakte mit Jugendclubs und Jugendhäusern sollen vor allem die Jugendlichen erreichen, für die Zerstörung ein Symptom für persönliche Probleme (wie z.B. allgemeine Unzufriedenheit) darstellt oder für die vandalistisches Verhalten eine Frage der Mutprobe beim Spiel ist (vgl. auch **van Vliet**, in: **Lévy-Leboyer**, 13 ff.). Gesehen wird, daß es daneben offensichtlich eine kleine Gruppe jugendlicher Straftäter gibt, die durch Vandalismus auffallen, bei denen jedoch ernsthafte persönliche oder soziale Probleme den Hintergrund für bereits bestehende häufige Kontakte zur Polizei bilden (zum Problem des jugendlichen Straftäters mit "prospektiver kriminogener Relevanz", nämlich dem Delinquenten mit Persönlichkeitsstörungen oder mit akuten unbewältigten Konflikten vgl. etwa **Wehner-Davin**, 500 ff. m.w.H.; grundlegend: **Göppinger**, passim; zur nicht ohne weiteres anzunehmenden kriminellen Karriere von Gewalttätern im Deliktstyp siehe **Farrington**, in: **Wolfgang/Weiner**, 171 ff. sowie auch **Herbertz/Salewski**, 517). Hier sollte an sich neben der Alltagsarbeit des Büros eine intensive individuell ausgerichtete Betreuung dieser Jugendlichen erfolgen, wobei nicht zuletzt soziale

Kompetenzen zu erlernen gewesen wären; in der Praxis ließ sich dies jedoch nicht realisieren (**Hauber**, 437; zur Verhaltenstherapie bei gewalttätigen Jugendlichen etwa **Eich**, 234 ff. m.w.H.; zur Gesprächstherapie z.B. **Kury**, in: **Lösel** 1983, 259 und 262 ff.).

Nach einer mit grundsätzlich positiven Ergebnissen abgeschlossenen Evaluierungsphase (u.a. Abnahme vandalistischer Straftaten) wurde die Laufzeit des von der Stadt Rotterdam getragenen und durch eine Begleitkommission aus Vertretern der Stadt Rotterdam, der Polizei, des Justizministeriums, des Kinderschutzbundes, der Bewährungshilfe sowie durch ein wissenschaftliches Beratungsteam unterstützten Programms trotz Mittelkürzung verlängert. Allerdings zeigte sich, daß Jugendliche entgegen der Konzeption - wohl u.a. wegen verschiedener Ansprechpartner im Halt-Büro - nicht spontan das Büro aufsuchen. Die Einrichtung wird von den jungen Straftätern zweifellos als verlängerter Arm der Polizei angesehen (**Hauber**, in: **Kury** 1985, 246 ff.). Zweckmäßig wäre es, solche und ähnliche Programme (zu Konzepten wie etwa "Aggressionszentrum" oder "Konfliktlösungskurse" vgl. **Hauber**, 438) auch anderswo zu entwickeln und zu evaluieren.

Inzwischen hat übrigens auch die New York Transit Police Force (mit etwa 3000 Bediensteten) nach jahrelangen erfolglosen Bemühungen, das Graffiti-Problem bei der dortigen U-Bahn einzudämmen, den "therapeutischen Ansatz" als erfolgversprechend akzeptiert, zumal bei einem großen Anteil der Graffiti-Straftäter - wie eine Studie zur kriminellen Karriere früherer vandalistischer Täter ergab - die Gefahr des Abgleitens in schwere Formen der Kriminalität besteht (**Glazer**, 3 ff.). Die vermutlich ca. 500 New Yorker "Graffiti-Künstler" konnten durch effektive Überwachung der Bahnhöfe und Unterstell- bzw. Parkanlagen für die etwa 6000 U-Bahnwagen nicht ausreichend von ihrem Tun abgehalten werden. Der gleiche Mißerfolg von

Kontrollmaßnahmen zeigte sich für das Besprühen des Innenraumes der Wagen (einschließlich Fenster) während der Bahnbenutzung durch die Täter. Auch spezielle Farbanstriche, die die Beseitigung von Schmierereien erleichtern, erwiesen sich als wenig wirkungsvoll. Das "Abschrecken" der grundsätzlich 11 bis 15jährigen vandalistischen Straftäter durch Kontakte mit Polizei und Justiz erbrachte - soweit jene überhaupt strafmündig waren und strafrechtlich sanktioniert werden konnten - keine nennenswerten Erfolge.

Die Verurteilung der Straftäter zum Säubern von U-Bahnwagen (vorwiegend am Wochenende) war wegen des einzusetzenden Personals zur Anleitung und zum Aufpassen zu kostenintensiv, zumal sich der Ertrag als zweifelhaft erwies; Jugendliche lernten, welche Farben wo und mit welchen Mitteln relativ einfach entfernt werden konnten und orientierten daran später ihr eigenes "Arbeitsmaterial" und Verhalten. Sondermaßnahmen, wie die Vermittlung von Sommerferien-Arbeitsplätzen und die Unterbringung künstlerisch begabter Jugendlicher in Zeichenschulen, sind relativ aufwendig und stellten sich insgesamt als nicht effektiver Ansatz heraus.

2. ZUR "RENTABILITÄT" VON UMWELTDELIKTEN

a) AUSGANGSLAGE

Nicht selten wurde in der Vergangenheit - im Zusammenhang mit der geringen strafrechtlichen Abschreckungswirkung gegenüber Umweltstraftätern - in der Fachpresse das Beispiel erwähnt, daß ein Kapitän, der auf See seine Öltanks wäscht und die Schadstoffe ins Meer leitet, eine Geldstrafe von 3.000 DM zu zahlen habe - falls er überhaupt gefaßt werde. Das ordnungsgemäße Reinigen der Tanks würde dagegen 30.000 DM kosten (Sprittula, 279).

Mittels dieser Fallgestaltung kann man vielfältige Probleme einer effektiven Bekämpfung der mittleren und schweren Umweltkriminalität verdeutlichen (zum Folgenden Kunig, 256 f.).

Es gibt zwei Hauptquellen, die zur illegalen Öleinleitung von Seeschiffen führen, nämlich die Tankreinigung und die Beseitigung der Rückstände aus dem Schiffsantrieb:

- Etwa 1 % der Ladung - die schweren Bestandteile im Öl - setzen sich in den Ladetanks von Tank Schiffen ab. Dies macht nach jeder zweiten bis vierten Fahrt eine Reinigung notwendig; soweit nicht festinstallierte Tankreinigungsanlagen vorhanden sind, wird die Säuberung zuweilen mittels Wasserspülung vorgenommen. Auch bei Ballastwasser, das aus Stabilitätsgründen für Leerfahrten verwandt wird, gelangt beim Leerpumpen Öl in die See.
- Etwa 1 % des verbrauchten Kraftstoffes fällt als Ölschlamm an. Zusammen mit Rückstandsölen, die aus der Aufbereitung minderwertiger Öle entstehen, werden diese Schadstoffe nach Expertenmeinung zu etwa 20 % heimlich außenbords gepumpt.

Hier wird offenkundig, daß Umweltdelikte kaum mit klassischen Mitteln der Strafverfolgung und kaum mit herkömmlich ausgebildeten Polizeibeamten wirksam bekämpft werden können.

Auch bei der Frage nach den Entstehungsbedingungen solchen sozialschädlichen Verhaltens zeigt diese Fallgestaltung ein typisches Erklärungsmuster für die im Rahmen der Berufsausübung begangene Umweltdelinquenz. Die Entsorgungsanlagen sind in den meisten Häfen nicht ausreichend. Zudem entstehen für die Entsorgung hohe Kosten. Dies gilt einmal für die Schlepp- und Liegekosten, zum andern aber auch für die bei der hohen Viskosität des Ölschlammes zu zahlenden Preise. Aus Konkurrenzgründen wirkt sich in der Seeschifffahrt Rechtstreue oft als Wettbewerbsnachteil aus.

Schließlich eignet sich dieses Beispiel mit der Seeverschmutzung auch noch exemplarisch für die generell bei der Umweltkriminalität erheblichen Probleme betreffend

- Entdeckungswahrscheinlichkeit
- Aufklärungswahrscheinlichkeit
- Sanktionswahrscheinlichkeit
- Sanktionsmaß.

Diese Elemente, denen gerade bei dem mehr oder weniger "rational" vorgehenden Umweltstraftäter eine erhebliche abschreckende Wirkung zukommen sollte, haben sich zu einem stumpfen Instrumentarium entwickelt (dazu **Kube/Seitz**, 41 ff.). Insbesondere die grenzüberschreitende, aber auch die im Inland begangene Umweltdelinquenz weist ein hohes Dunkelfeld bzw. eine im Vergleich zu anderen Deliktsbereichen überproportionale Einstellungsquote auf. In unserem Fall hängt das damit zusammen, daß solche Straftaten nicht selten auf hoher See begangen werden (zu den Grenzen des nationalen und internationalen Rechts am Beispiel der Chemikalientankschiffahrt **Westermann**, in: **Schulze/Lotz** - in Druck). Trotz eines erheblichen Überwachungsaufwandes hinsichtlich der Ölverschmutzung der Nordsee - allein die Anschaffung des Überwachungsgeräts für zwei Flugzeuge verursachte 1985 einen Kostenaufwand von ca. 8,5 Mio. DM - führen offenbar die Maßnahmen kaum zu einer wesentlichen Ausschöpfung des Dunkelfeldes. So wurden seit 1974 jährlich ca. 100 bis 200 Fälle unerlaubter Öleinleitung bekannt. In etwa 70 Fällen gelingt dabei die Identifizierung des Verschmutzers (**Kunig** 269). Obwohl ein gerade vom Deutschen Hydrographischen Institut

entwickeltes Verfahren zur Identitätsfeststellung von eingeleitetem und an Bord befindlichem Ölschlamm eine besonders valide Meßtechnik darstellt, läßt sich nicht vermeiden, daß die Schiffsbesatzung Unkenntnis vorgaukelt oder sich erst gar nicht zur Sache einläßt.

Während der überwiegende Teil der Verfahren mittels Bagatelleinstellung nach § 153a StPO erledigt wird, hält sich das Strafmaß bei den übrigen Straftaten bisher in recht bescheidenem Rahmen. Der Strafrahmen belief sich in der Vergangenheit üblicherweise zwischen 30 und 250 Tagessätzen, wobei als Kriterium für die Anzahl der Tagessätze der Verschmutzungsgrad - vor allem der Umfang der verschmutzten Meeresoberfläche - verwandt wird. So kann es vorkommen (Kunig, 269), daß gerade bei ausländischen Straftätern, deren Einkommensverhältnisse nur schwierig zu erheben sind, geringfügige Tagessätze festgelegt werden - wie etwa im Fall eines Kapitäns eines peruanischen Schiffes, den das Amtsgericht Hamburg am 24. Januar 1984 zu einer Tagessatzhöhe von 8 DM verurteilt hat. Inzwischen wurden von deutschen Gerichten erstmals Freiheitsstrafen wegen Meeresverschmutzung verhängt - und zwar gegen brasilianische und ägyptische Staatsangehörige. Darüber hinaus wurde ein Schiff, mittels dessen die Straftat begangen worden war, nach den §§ 74, 75 StGB eingezogen (AG Hamburg 142a - 1420/85; 142a Ds/1110 Js 1808/85). Auch dies entspricht dem Sanktionstrend bei anderen Umweltstraftaten (dazu Heine, 289 f.).

Dessen ungeachtet gehen Wissenschaftler und Praktiker zunehmend davon aus, daß - wie es der Straf-

rechtler **Harro Otto** in einer Rezension ausdrückte (GA 1985, 469) - "grundlegende Verbesserungen der Umweltsituation ... kaum vom Strafrecht zu erwarten" seien. Als Konsequenz fordern manche Experten, von einer Ressourcenaufstockung für die Strafverfolgung abzusehen, vielmehr die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für kostengünstigere Entsorgungsmöglichkeiten oder überhaupt für die Schadstoffvermeidung finanziell zu fördern (**Kunig**, 270).

Ohne die Bedeutung solcher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bezweifeln zu wollen, stellt sich jedoch die Frage, ob man - hinsichtlich der Prävention durch effektive Strafverfolgung - nicht zu schnell "die Flinte ins Korn wirft". Dabei ist daran zu denken, daß die Eindämmung der Umweldelikte nicht nur auf der Kostenseite, sondern auch auf der Nutzenseite erfolgen muß. Zweifellos ist die Kostenseite für den Straftäter bisher nicht effektiv genug ausgestaltet worden. In der Praxis finden sich z.B. oft mehr oder weniger explizit eingeräumte "Überwachungswerte", also Toleranzspielräume, die erst dann überschritten - und damit strafrechtlich relevant - werden, wenn das Mittel mehrerer Kontrollmessungen ein entsprechendes Resultat erbringt (**Meinberg** 1986 b, 55). Vieles wäre in diesem Zusammenhang zu tun, wobei etwa an die Anzeigepflichten für Verwaltungsbeamte von Sonderbehörden (siehe z.B. **Tschepke**, 560 f.), die verbesserte Ausgestaltung der strafrechtlichen Verantwortung für Amtsträger der Umweltschutzbehörden (dazu **Schünemann** 1986 a, 235 ff.), aber auch an die Spezialisierung und angemessene apparative Ausstattung der Polizei zu denken ist. Insbesondere wird jedoch bei allen auf Vermögenszuwachs gericht-

teten Straftaten das Problem der Abschöpfung von Gewinnen im weitesten Sinn unzureichend hervor gehoben. Dabei stellen Schadensrecht sowie Gewinnermittlung und Gewinnabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB die beiden wichtigsten Ansätze dar.

Mit anderen Worten: Bei Umweltdelikten ist die generalpräventive Wirkung des Strafrechts in Frage gestellt. Eine - wenn auch weit hergeholte - Analogie zeigt unterschiedliche strafrechtliche Reaktionsmuster auf umweltbezogene Straftaten: In vorangegangenen Jahrhunderten wurde der Reittierdiebstahl in Amerika mit der Höchststrafe bedroht; nicht, weil er eine besonders verwerfliche Eigentumsentziehung darstellte, sondern weil er den Entzug der Lebensgrundlage in einer unwirtlichen Umgebung bedeutete. Heute ist es die Natur selbst (die übrigens das Wort Umwelt nur unvollkommen "auf den Begriff bringt") und damit ebenfalls die Lebensgrundlage des Menschen, die bedroht ist. Wegen der oft "bloßen" Kumulations- und Langzeiteffekte von Umweltverstößen einerseits und mangels griffiger Rechtsgutbeschreibung andererseits scheint prinzipiell der Blick auf die Sozialschädlichkeit der Umweltdelinquenz und die erforderliche generalpräventive Dimension staatlicher Reaktionen teilweise verstellt zu sein (Kube 1985 b, 38).

b) ZUR RENTABILITÄT

Umweltstraftäter zählen - bei typologischer Betrachtung - nicht zu den psychisch oder sozial "deformierten" Delinquenten. Sie sind meistens gesellschaftlich angepaßte Normalbürger, die im Rahmen ihres Alltagslebens - nicht zuletzt bei

ihrer Berufsausübung - straffällig werden. Für sie erweisen sich offensichtlich Aspekte subjektiver Rationalität als handlungsleitend. Ihre Straftaten sind sog. instrumentelle Delikte, bei denen Emotionen weitgehend ausgeschlossen bleiben. Ein erheblicher Anteil ihrer Delinquenz wird aus Nachlässigkeit und Bequemlichkeit begangen. Entscheidungsrelevant scheinen vor allem Gesichtspunkte der "Rentabilität" zu sein (zum Folgenden **Kube/Seitz**, 41 ff.).

Rentabilität ist bekanntlich ein betriebswirtschaftlicher Begriff. Darunter versteht man das (in einer Prozentzahl ausgedrückte) Verhältnis zwischen Gewinn und eingesetztem Kapital. Die Berechnungsmodelle sind an sich unterschiedlich, die Ausprägungen vielfältig (vgl. auch **Kirsch** 1968, 18 ff.)

Alle wirtschaftlichen Erfolgsrelationen gründen sich letztlich auf das ökonomische Prinzip, bei dem Aufwand und Nutzen (als Ausdruck der Ergiebigkeit der Handlung) miteinander in Beziehung gesetzt werden. Im Nachfolgenden wird der Rentabilitätsbegriff entsprechend seinem alltagssprachlichen Gebrauch unter Aufwand/Nutzen-Aspekten verwandt. Damit tritt die (bereits erwähnte) ökonomische Sozialtheorie in das Blickfeld (vgl. u.a. **Prisching**, 163 f.). Insbesondere das vom potentiellen Täter eingeschätzte Mißerfolgsrisiko und damit verknüpft die Sanktionswahrscheinlichkeit und das Sanktionsmaß geraten in den Raster subjektiver Entscheidung.

Neben den erwarteten finanziellen und sozialen Kosten - also dem, was man aufs Spiel setzt, und

den Aufwendungen für die Deliktsbegehung - macht der Nutzen, vor allem der monetäre Ertrag, das Wesen der Rentabilität aus. Gerade die Prognosestudie zur Umweltkriminalität von **Wittkämper** (115 ff.) erbrachte bei der Delphi-Befragung, daß als vorrangiges Motiv bei vorsätzlichen Umweltdelikten die Gewinnkalkulation bzw. die Vermeidung von Kostenbelastungen angegeben wird. **Terhart** (passim) kommt in seiner Untersuchung zum Ergebnis, daß es für den Unternehmer oft wirtschaftlicher ist, behördlich angeordnete umweltbezogene Auflagen zu ignorieren oder gegen sie zu verstoßen, als sie zu befolgen.

Der nach der Saldierung erhoffte Gewinn kann primär immaterieller Natur sein; das ist etwa der Fall, wenn sich der Straftäter aus Bequemlichkeitsgründen durch einen Umweltverstoß die persönlichen Aufwendungen für legales Verhalten ersparen will. Soweit sich allerdings der Gewinn in wirtschaftlichen Vorteilen - insbesondere in unterlassener finanzieller Investition oder vermiedener Abgabenzahlung niederschlägt - schärft der Begriff der Rentabilität den Blick für die Gewinnabschöpfung i.w.S.

Idealtypisch muß aus präventiver Sicht der Nutzen minimiert und müssen die Kosten für den Täter maximiert werden. Ab wann das Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten dem potentiellen Straftäter unrentabel erscheint, dürfte von einer Vielzahl von Faktoren abhängen; diese können auch nichtökonomischer Art sein. Insoweit werden u.a. ein stark ausgeprägtes Rechtsbewußtsein, eine weit über der Grenz-moral liegende Wirtschaftsmoral und mangelnde Deliktserfahrung die Rentabilitätsschwelle ansteigen lassen. Dagegen wird die akute wirtschaftliche Krisensituation eines Unternehmers den Schwellenwert wohl häufig ganz erheblich herabsetzen.

Auch strukturelle Entscheidungsbedingungen beeinflussen - wie erwähnt - die (subjektive) Rentabilität. So können marktwirtschaftliche Anreize sozial adäquates Verhalten fördern. Als solcher Ansatz ist beispielsweise die sog. Umweltabgabe anzusehen, wie sie durch das Abwasserabgabengesetz bereits erprobt ist. Umweltziele sollen hier bekanntlich über den Preis erreicht werden.

c) KOSTENSEITE

aa) ENTDECKUNGSWAHRSCHEINLICHKEIT

Die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Umweltdelikten scheint relativ gering zu sein. In der Praxis besteht überwiegend die Meinung, daß die Umweltkriminalität - trotz steigender statistischer Zahlen - nach wie vor ein großes Dunkelfeld aufweist (**Möhrenschlager**, in: **Schwind/Steinhilper**, 7 ff.). Bezeichnend ist, daß nach der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten 1985 bei 3939 - Verfahren wiederum in keinem der abgeschlossenen Fälle Straftatbestände zum Schutz der Umwelt registriert wurden.

In erster Linie erlangen Verwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als Kontroll- und Überwachungsorgane Kenntnis von schweren strafbaren Handlungen (zum teilweise spannungsgeladenen Verhältnis von Umweltbehörden und Strafverfolgungsbehörden **Tschepke**, 169 ff.). Strafverfolgungsbehörden werden darüber im Wege der Anzeige seltener informiert.

Überlegenswert ist daher, ob nicht de lege ferenda - ähnlich wie dies in § 6 Subventionsgesetz oder § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, § 17a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und § 233b Arbeitsförderungsgesetz (**Kube/Seitz**, 43 m.w.H.)

bereits geschehen ist - Verwaltungsbehörden gesetzlich verpflichtet werden sollten, bei Verdacht einer Straftatbegehung Anzeige zu erstatten bzw. die für die Verfolgung und Ahndung von Kriminal- und Verwaltungsunrecht zuständigen Behörden über einschlägige Erkenntnisse zu unterrichten (vgl. in diesem Zusammenhang auch den insoweit ineffektiven § 41 OwiG - unter anderem müssen die Anhaltspunkte für eine Straftat gerade aus dem eingeleiteten(!) Ordnungswidrigkeitenverfahren stammen (dazu **Schünemann** 1986 a, 246; **Tschepke**, 561). Dabei ist nicht zu verkennen, daß die an sich notwendige Kooperation von Unternehmen und Umweltbehörden (siehe **Kube** 1985 b, 13 f.) durch eine Anzeigepflicht nachhaltig beeinträchtigt werden könnte. Die von Polizeipraktikern mit Vehemenz geforderte Anzeigepflicht für die Umweltschutzbehörden hat dazu geführt, daß in einzelnen Bundesländern im Wege administrativer Erlasse "Anzeigepflichten" für Verwaltungsbehörden geregelt wurden, die im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung von (bestimmten) Umweltstraftaten Kenntnis erlangen (zu rechtlichen Problemen **Schink**, 1073 ff.). Zuweilen wird in der Literatur betont, daß ein schuldhafter Verstoß gegen eine solche generelle Anzeigepflicht für Verwaltungsbedienstete im Hinblick auf § 258 StGB schon derzeit strafbewehrt sei (z.B. **Scheu**, 1707 ff.).

Die zukünftige Entwicklung wird erweisen, inwieweit damit die Forderung nach gesetzlich geregelter Anzeigepflicht oder aber der Pönalisierung der Nichtanzeige amtlich bekanntgewordener Umweltstraftaten entbehrlich wird. In Österreich besteht bei allen Offizialdelikten seit längerem eine solche Pflicht für öffentliche Dienststellen, ohne daß dies allerdings im Umweltsektor zu auffälligen Verurteilungszahlen geführt hätte (dazu **Heine**, 285 f.).

Für die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Straftaten sind weiterhin Umweltbelastungen in Kauf nehmende Genehmigungsbescheide bedeutsam, zumal diese teilweise in ihrer Grenzwertbestimmung derart unklar gehalten sind, daß die Illegalität der Einleitung, Deponierung oder aber sonstigen Emission kaum erkannt werden kann. Dazu kommt, daß die Überwachung der gestatteten Emissionswerte den Anlagebetreibern selbst obliegt, so daß ein auf Vorsatz oder aber Fahrlässigkeit beruhender erheblicher "Ausreißer" leicht kaschiert und so das Umweltdelikt vor Entdeckung bewahrt werden kann (vgl. insbes. auch **Tschepke**, 560 ff.).

Soweit die Polizei unmittelbar erste Kenntnis von Straftaten erlangt, geschieht dies entweder aufgrund von Einsätzen im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit, von Anzeigen aus der Bevölkerung sowie von Wahrnehmungen, die gelegentlich von Streifengängen oder sonstiger Aufgabenerledigung gemacht werden. Da für die Polizei keine originären Überwachungs- und Kontrollzuständigkeiten im Umweltbereich geregelt sind (vgl. **Peine**, 249 ff; **Stümper** 1985, 368 ff.), bleiben die Möglichkeiten der Verdachtschöpfung und des ersten Zugriffs beschränkt. Ermittlungsansätze werden zum überwiegenden Teil im Rahmen gefahrenabwehrender Maßnahmen gewonnen.

Die Liste der für die Entdeckungswahrscheinlichkeit bedeutsamen Faktoren ließe sich fortschreiben, wobei diese je nach belastetem Umweltmedium differieren. Letzteres hängt mit der je spezifischen Wirkweise von Umweltschadstoffen in Wasser, Boden oder Luft zusammen; die Schadstoffe verflüchtigen sich unterschiedlich schnell im einzelnen Medium; Schadensereignisse sind evtl. erst stark zeitverzögert erkennbar.

Eine weitere Aufhellung des Dunkelfeldes wird nur zu erreichen sein, wenn das Umweltbewußtsein der Bürger sowie der Mitarbeiter von Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden gestärkt werden kann (**Rüther** 1986, 242 ff.; **Wittkämper**, 136 ff. und 553). Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war die Einrichtung von Arbeitsgruppen in einzelnen Bundesländern, welche sich zum Ziel gesetzt haben, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Umweltverwaltung zu intensivieren. Darüber hinaus sollten gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Polizeibeamten und Angehörigen der Umweltschutzbehörden durchgeführt werden.

bb) AUFKLÄRUNGSWAHRSCHEINLICHKEIT

Selbst wenn die Tat entdeckt wird, stellt sich gerade bei schweren Umweldelikten - je nach betroffenem Umweltmedium - die Aufklärungswahrscheinlichkeit bekanntlich als relativ gering dar. Neben rechtlichen Problemen, die nicht zuletzt auf die Verwaltungsrechtsakzessorietät zurückzuführen sein dürften, erfordert die Tataufhellung einen hohen Kenntnisstand an naturwissenschaftlichen und technischen Zusammenhängen. Trotz persönlichen Engagements sind daher Ermittlungsdefizite bisher kaum zu vermeiden. Der Beamte ist zuweilen auf die Kooperationsbereitschaft des Betroffenen oder Beschuldigten angewiesen (dazu **Schulze**, in: **Schulze/Lotz**, Teil 1, 92 ff., insbes. 107 f.). Manchmal bedient sich die Strafverfolgungsbehörde Sachverständiger, die in engem Kontakt zu dem belasteten Unternehmen stehen.

Gerade im Hinblick auf die hohe Flüchtigkeit mancher Schadstoffe in bestimmten Umweltmedien kommt der unverzüglichen technisch sachgerechten Beweissicherung und Asservierung der Beweismittel sowie der umgehenden wissenschaftlichen Auswertung der Spuren erhebliche Bedeutung zu. Grundsätzlich wird die Aufklärungswahrscheinlichkeit um so geringer, je später beweissichernde Maßnahmen ergriffen werden bzw. je später sich überhaupt der schädigende Eingriff erkennen läßt. Naheliegender Weise entstehen dabei vor allem Probleme bei der Zuordnung des Schadensereignisses zu einer bestimmten Person oder Unternehmung. Neue Wege der Informationsgewinnung - wie etwa mittels Bioindikatoren - sollten daher getestet und aufgrund geregelter Kontroll- und Überwachungszuständigkeiten bei den zuständigen Verwaltungsbehörden praktiziert werden. Die zur Aufklärung eines Gefahrenverdacht es unumgänglichen polizeilichen Maßnahmen (**Papier**, 256 ff.) können - falls die Beamten entsprechend spezialisiert und technisch ausgebildet sind - ebenfalls erfolgversprechende Ermittlungsansätze bzw. insoweit relevante Informationen erbringen.

cc) SANKTIONSWAHRSCHEINLICHKEIT

Ist die Straftat aufgeklärt, so ergibt sich die Frage nach der Sanktionswahrscheinlichkeit. Noch vor Aufnahme der Straftaten gegen die Umwelt als 28. Abschnitt in das Strafgesetzbuch hatten **Hübs-Krusche/Krusche** in einer Untersuchung (bezogen auf die Jahre 1976 bis 1979) eine äußerst geringe Anklagequote, zugleich auch eine beachtliche justitielle Neigung zu Bagatelleinstellungen festgestellt (**Hübs-Krusche/Krusche**, 267; vgl. auch **Meinberg** 1986 a, 283 ff.).

In seiner jüngst veröffentlichten Studie hat Rüther aufgezeigt, daß einem vermehrten Input an Umweltdelikten bei den Strafverfolgungsbehörden eine steigende Anzahl von Einstellungen mangels Tatnachweis oder Täterermittlung gem. § 170 Abs. 2 StPO seitens der Staatsanwaltschaften gegenüberstehe (Rüther 1986, 228). Für 1981 ergab sich eine Anklagequote von etwas über 20 %, während bei den übrigen Straftatbeständen insgesamt die Einstellungsquote ähnlich groß war, nämlich nur etwa 30 % betrug (o.V., Nur jedes 4. Umweltdelikt führt zu einer Anklage, 7). Weiter stellte Rüther fest, daß die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO von 50,8 % in den Jahren 1978/79 auf 58,4 % im Jahre 1981 gestiegen sind und sich die gesamte staatsanwaltschaftliche Einstellungsrate - einschließlich insbesondere der Einstellung nach §§ 153/153a StPO - in demselben Zeitraum von 70,1 % auf 78,7 % erhöht hat. Mit 97,1 % wies die von Rüther untersuchte Stichprobe für den "öffentlichen Täter" die höchste staatsanwaltschaftliche Einstellungsrate auf. Auf "Industrie- und Gewerbetäter" entfielen 80,3 % mit dieser Erledigungspraxis. Deliktsbezogen war die Einstellungsrate mit 96,1 % bei der Luftverschmutzung gem. § 325 StGB am höchsten (Rüther 1985, 7 f.).

Von den Gerichten werden - was ebenfalls extrem dem Durchschnittswert der Gesamtkriminalität widerspricht - nahezu 80 % der Verfahren durch Einstellungen und Freisprüche erledigt. In dem von Rüther überprüften Zeitraum war in der Stichprobe keine Freiheitsstrafe, Geldstrafe nur in ca. jedem fünften Fall (21,1 %) verhängt worden (Rüther 1985, 8).

Selbst wenn man davon ausgeht, daß sich inzwischen als Folge der allgemeinen Sensibilisierung für Belange der Umwelt und aufgrund entsprechender organisatorischer Maßnahmen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten (vereinzelt wurden mittlerweile eine Art "Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft" für Umweldelikte bei Landgerichten eingerichtet sowie entsprechend den Wirtschaftsstrafkammern beim Landgericht Frankfurt eine Strafkammer für Umweltstraftaten gebildet) das Sanktionsverhalten geändert hat, kann derzeit noch nicht davon ausgegangen werden, daß die Bestrafungswahrscheinlichkeit ausreichend abschreckend wirkt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine veränderte Erledigungspraxis nicht automatisch das subjektiv eingeschätzte Mißerfolgsrisiko (einschließlich Sanktionswahrscheinlichkeit) verändert. Hierbei ist von einer gewissen Elastizität auszugehen, die den Abschreckungseffekt zeitverzögert zur Folge haben wird.

Tendenziell werden die Aussagen von Rüther auch durch andere Quellen gestützt. Meinberg hat im Rahmen seines Projektes bei den bisher ausgewerteten hessischen Strafverfahren festgestellt, daß 41 % der Abschlußverfügungen Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO darstellen. Die übrigen Entscheidungen verteilen sich zu zwei Drittel auf Bagatelleinstellungen und zu nur 25 % auf Anklagen bzw. Strafbefehlsanträge. Bei Beachtung der späteren gerichtlichen Entscheidungen erreichten gar mehr als 8 von 10 festgestellten Tätern eine geringfügigkeitseinstellung. Lediglich in 9 Einzelfällen erfolgte nach der Hauptverhandlung auch eine Verurteilung.

In Schleswig-Holstein ergingen nach derselben Untersuchung bereits 63 % aller Abschlußverfügungen als Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO. Die Entscheidungen im übrigen betrafen zu 56 % Bagatelleinstellungen und zu 37 % Strafbefehlsanträge. In den dort untersuchten 94 Verfahren konnte in keinem Falle eine Anklageerhebung festgestellt werden (Meinberg 279 ff.).

Selbst wenn man berücksichtigt, daß sich die vorstehenden Ergebnisse von Meinberg lediglich auf Erhebungen in zwei Bundesländern stützen und das Projekt insgesamt noch nicht abgeschlossen ist, steht zu befürchten, daß auch hiernach die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung eines Umweltdelinquenten als äußerst gering (und in der Sanktionshöhe als bescheiden) zu bewerten ist.

dd) SANKTIONSMAB

Zum Sanktionsmaß seien stichwortartig einige Beispiele aufgrund von Meldungen gem. MiStra Nr. 52 erwähnt:

- Strafbefehl (1983): Verunreinigung von 500.000 cbm Wasserfläche durch schweres Heizöl; 80 Tagessätze à 5,-- DM
- Strafbefehl (1983): Einleitung von 50 l Heizöl in Regenwasserkanal mit der Folge der Ölverschmutzung eines Baches; 30 Tagessätze à 30,-- DM
- Urteil (1983): Einleiten von 200 bis 250 l Dieselöl in Hafengewasser; 30 Tagessätze à 70,-- DM
- Strafbefehl (1984): Verunreinigung von 8.000 cbm Hafengewasser durch Öl-Wasser-Gemisch; 60 Tagessätze à 50,-- DM
- Urteil (1984): Abbrennen von ca. 550 kg Kupferkabel, wobei Erdreich mit Teer und sonstigen Schadstoffen verunreinigt wurde; 20 Tagessätze à 20,-- DM.

Im Zeitraum zwischen 1981 und 1983 wurden bundesweit gerade 67 Freiheitsstrafen - dazu noch ganz überwiegend unter Strafaussetzung zur Bewährung -

verhängt. Längere als 9-monatige Freiheitsstrafen wurden nur in 13 Einzelfällen ausgesprochen, die verfügten Geldstrafen überschritten zu 70 % nicht 30 Tagessätze und blieben selbst bei den schweren Gefährdungsdelikten noch annähernd zur Hälfte unter dieser Marke (**Meinberg**, 285).

Es ist müßig, aufgrund der Strafverfolgungsstatistik weitere Sanktionsmuster zu beschreiben. Erwähnt sei nur, daß tendenziell die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zugenommen haben. So wurden in den Jahren zwischen 1981 und 1984 bei Vergehen nach § 324 StGB insgesamt 17 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen registriert, wovon 6 im Strafmaß über 6 Monate hinausgingen. Bei § 325 StGB waren in demselben Zeitraum insgesamt 3 Verurteilungen, bei § 326 StGB 25 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen festzustellen. 1985 wurden 8 Personen wegen Verstoßes gegen § 324 StGB zu Freiheitsstrafen verurteilt, bei § 325 StGB war es wie im Vorjahr 1 Person, 8 Verurteilungen bezogen sich auf § 326 StGB.

ee) KONSEQUENZ

Auch wenn im Gegensatz etwa zur Jugenddelinquenz (siehe z.B. **Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 51 ff.) bei der Umweltkriminalität keine differenzierten Erkenntnisse zu der generalpräventiven Wirkung von subjektiv eingeschätzter Entdeckungs-, Aufklärungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit sowie erwarteter Strafe vorhanden sind, ist anzunehmen, daß eine entsprechende Korrelation zwischen diesen Faktoren und dem Tatentschluß besteht. Allerdings zeigen strukturelle Probleme in diesem Deliktsbereich - insbesondere bei der Beweissicherung und Beweisführung - sowie offenkundig vorhandene Defizite beim Umweltbewußtsein nicht nur der Bürger sondern auch der staatlichen Entscheidungsträger,

daß die Kostenseite allein offenbar bloß geringe Präventionseffekte mit sich bringt. Dementsprechend sind anscheinend selbst sozial angepaßte Personen relativ leicht bereit, eine Umweltstraftat zu begehen. Wesentlich erscheint daher die Aktivierung der zweiten Komponente des Rentabilitätsansatzes, nämlich des Nutzens (vgl. auch **Terhart**, 5 ff.). Dabei stellen Schadensrecht sowie Gewinnermittlung und Gewinnabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB die beiden wichtigsten Ansätze dar.

d) DIE NUTZENSEITE

aa) SCHADENSRECHT

Nicht unterschätzt werden sollte schon die präventive Wirkung einer "opferfreundlicheren" privatrechtlichen Schadensregelung. Dabei geht es nicht nur um die Erleichterung der Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität durch Beweislastumkehr, wenn der Emittent die "Grenzwerte" überschreitet oder sonst die Aufklärung eines Schadensereignisses erschwert oder vereitelt hat (vgl. **BGHZ** Bd. 70, 102 ff.: **BGH** VersR 1983, 441; zu Erleichterungen über den Anscheinsbeweis **OLG Celle** VersR 1981, 66 f.).

Diskutiert werden vielmehr Neuerungen im Beweisrecht insgesamt. So wird angeregt, etwa bei der Schadensverursachung durch Immissionen des sog. "Überwiegensprinzip" in Betracht zu ziehen (**Hager**, 1968). Beispielsweise begnügt man sich im Sozialrecht damit, daß zwischen schädigender Einwirkung und entschädigungspflichtigem Gesundheitsschaden

der Nachweis einer Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs gelingt. Ähnliches gilt für die USA, wo bei Umweltschäden, die durch Immissionen verursacht sein können, eine "reasonable likelihood" als ausreichend für den Ersatzanspruch angesehen wird. Auch bei der Frage unklarer Anteilsverursachung hat die amerikanische Rechtsprechung beweislastumkehrende Konzepte entwickelt. Bewirken mehrere voneinander unabhängig handelnde Täter einen einheitlichen unteilbaren Schaden, so haften sie auf das Ganze, sofern sie den von ihnen verursachten Anteil nicht darzulegen vermögen (Hager, 1969). Dies führte übrigens dort zu Fonds-Lösungen, die eine gewisse Absicherung des Geschädigten darstellen.

Dagegen will bei uns die Rechtsprechung (vgl. BGHZ Bd. 66, 70 ff.; Medicus, 781 f.) im Falle sog. summierter Immissionen, bei denen also erst das Zusammenwirken mehrerer von verschiedenen Emittenten stammenden Immissionen den Schaden herbeiführt, eine gesamtschuldnerische Haftung aller Emittenten grundsätzlich nicht eintreten lassen. Soweit ein Emittent eine den Schaden mitbewirkende Bedingung setzt, soll dieser Verursacher nur nach seinem Beitrag - der ggf. nach § 287 ZPO zu schätzen sei - haften. Auch auf der Ebene des europäischen und internationalen Rechts ist die Schwachstelle - etwa bei wohl grenzüberschreitenden Schadenseinwirkungen auf den Wald (Schröder, 1173 ff.) - weniger eine lückenhafte Rechtslage als vielmehr der erforderliche Kausalitätsnachweis.

Die präventive Wirkung von Beweiserleichterungen darf nicht übersehen werden. Bei Kollisionen entgegengesetzter Interessen kann es zweckmäßig sein, die entstehenden Schäden praktisch demjenigen zuzuweisen, der sie am "billigsten" vermeiden kann. Bei Umweltbeeinträchtigungen könnte ein geeignetes Mittel zur Erreichung einer solchen Kostenmini-

mierung die Haftung der die Umwelt beeinträchtigenden Betriebe für die eingetretenen Schäden sein. Dadurch würden die durch die weitgehend kostenlose Inanspruchnahme der Umweltgüter Luft und Wasser ("free rider"-Situation) entstehenden sog. externen oder sozialen Kosten als Betriebskosten internalisiert, so daß sich Schadensvermeide- und Schadensersatzkosten gegenüberstünden und für den Betrieb der Anreiz gegeben wäre, den kostengünstigeren Weg einzuschlagen (Hager, 1970).

Da gerade die nachteiligsten Schadstoffemissionen aus "Altanlagen" herrühren, ist es für die Umweltpolitik besonders notwendig, daß diese Anlagen alsbald umgerüstet oder ersetzt werden. Allerdings wurde bei früheren Genehmigungen für den Betrieb heutiger Altanlagen die Befugnis eingeräumt, wesentlich mehr Schadstoffe an die Umwelt abzugeben, als dies für Neuanlagen zulässig wäre. Da diese Rechtsposition bei Modernisierungen oder Neuanlagen ersatzlos wegfällt, sind diese "Rechte" ökonomisch besonders wertvoll. Die Konsequenz besteht darin, daß Altanlagen länger betrieben werden als dies an sich unter Abschreibungsaspekten sinnvoll gewesen wäre.

Gerade hier zeigt sich, daß marktwirtschaftliche Anreizsysteme - wie die Abwasserabgabe, theoretisch auch das Modell von Emissionszertifikaten (Feldhaus, 553 f.) - sowie ein effektives Schadensrecht dazu beitragen, die "angezogenen Bremsen" im Umweltschutz zu lösen und sozialschädliche Verhaltensweisen einzudämmen (Bonus, 5). Während ein marktwirtschaftliches Anreizsystem helfen soll,

umweltdelinquentes Verhalten bzw. soziale Schädigung von vornherein weitgehend auszuschließen, hätte ein entsprechend ausgestaltetes Schadensrecht bei Umweltschäden den Nebeneffekt, sozusagen durch repressive Maßnahmen mittelbar präventive Effekte hervorzurufen. Letztere sind jedoch von der privaten Initiative abhängig. Die Nutzenseite bei der Rentabilität von Umweltdelinquenz wird jedoch nur dann nachhaltig beeinflußt werden, wenn von Amts wegen im Rahmen des Strafverfahrens Gewinnermittlung und Gewinnabschöpfung gezielt und umfassend sichergestellt werden (Franzheim, 253 ff.).

bb) GEWINNERMITTLUNG UND GEWINNABSCHÖPFUNG

Umweltskandale in den siebziger und achtziger Jahren haben die Öffentlichkeit erheblich betroffen gemacht, z.B. als in Bochum-Gerthe Härtesalzurückstände tonnenweise unter Bauschutt und in Gewässern entsorgt wurden. Weitere Skandale wie der "Plaumann-Skandal", als ca. 55.000 cbm hochgiftigen Industriemülls illegal in stillgelegten Kiesgruben, in Bächen, Baggerseen oder sonst durch wildes Deponieren abgelagert wurden, der "Stoltzenberg-Skandal" und schließlich der Skandal um die Müllkippe Georgswerder haben in erschreckender Deutlichkeit offengelegt, welches Gefahren- bzw. Schadenspotential sich hinter manchem umweltdeliktischen Handeln verbirgt.

Nur nebenbei und offenbar ohne weitergehende Konsequenzen gab es Hinweise auf die hohen Gewinne, die sich mit solchen illegalen Beseitigungspraktiken

erzielen lassen. Für keinen der angeführten Fälle aber ist bekannt, ob von Amts wegen Gewinnermittlungen durchgeführt wurden, geschweige denn, ob Gewinnabschöpfungen betrieben worden sind. Dies gilt allerdings nicht nur für die "Skandalfälle", sondern für den gesamten Bereich der Umweltkriminalität. Enorme Gewinne dürften dort anfallen, wo sich das organisierte Verbrechen der illegalen Beseitigung umweltschädlicher Stoffe annimmt und die entsprechenden Produzenten mehr oder weniger bösgläubig bzw. freiwillig kooperieren. Dies gilt offenbar für einzelne Regionen der USA (Szasz, 1 ff.).

Daß die durch umweltdeliktisches Handeln erlangten Vermögensvorteile bzw. wirtschaftlichen Vorteile weder bei der Bemessung der Geldstrafe noch bei der üblichen Geldbuße im Rahmen der Einstellung gem. § 153 a Abs. 1 Ziff. 2 StPO eine sachgerechte Würdigung finden können, folgt daraus, daß die mit kriminellem Tun erzielten Gewinne nach dem Sanktionsrecht, u.a. auch nach den geregelten Grundsätzen der Strafzumessung (§ 46 StGB) bloß eingeschränkt berücksichtigt werden dürfen. Nur ausnahmsweise kann neben der Freiheitsstrafe gem. § 41 StGB eine an sich gar nicht oder nur alternativ vorgesehene Geldstrafe verhängt werden, wenn sich der Täter durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht hat. Hiernach ist aber zunächst die Verhängung einer Freiheitsstrafe Voraussetzung, was für den Bereich der Umweltdelikte nur in seltensten Fällen geschieht. Auch bei der Festlegung der Höhe einer Geldbuße nach § 56 b Abs. 2 Ziff. 2 StGB wäre eine vorrangige Orientierung am Gewinn rechtlich unvertretbar (so mit ausführlicher Begründung **Krekeler**, in: **Bundeskriminalamt** 1987, 120 ff.).

Der Versuch der Praxis, Vermögensvorteile aus umweltkriminellern Handeln über die Geldstrafe oder aber über Auflagen zu minimieren bzw. zunichte zu machen, muß daher als weitgehend untauglich, weil dem Sanktionsrecht und der lex specialis der §§ 73 bis 73 d StGB nicht gerecht werdend, beurteilt werden. Auch ist davon auszugehen, daß diesen Tendenzen der Praxis aus Rechtsgründen zumindest seitens der Strafverteidiger Einhalt geboten werden wird.

Die nachfolgend exemplarisch skizzierten Sachverhalte mögen verdeutlichen, daß sich die Maßnahmen zur Minimierung des Tatertrages, sollen sie effizient auf dieses wesentliche Element der Gelegenheitsstruktur einwirken, an den einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen zur Abschöpfung von Vermögensvorteilen zu orientieren haben.

Eine gewinnträchtige Begehungsweise ist das Verbringen von chemischen Produktionsrückständen durch ein Sondermüllbeseitigungsunternehmen direkt auf eine Deponie, obschon zuvor von diesem dem Abfallproduzenten für die angebliche Verbrennung und manuelle Behandlung der Stoffe mehr als 200 DM pro Tonne in Rechnung gestellt wurden; für die illegale Deponierung waren dagegen lediglich 20 DM aufzuwenden.

Andere illegale Beseitigungspraktiken zielen darauf ab, toxische Abfälle durch Zwischenlagerung bei Verbrennungsanlagen und dortige Vermischung mit anderen Abfällen bezüglich ihrer Herkunft zu "anonymisieren", um sie dann gegen geringes Entgelt auf

einer Hausmüll- oder aber Bauschuttdeponie zu entsorgen, obwohl der Abfallproduzent für die sachgerechte Entsorgung bezahlt hatte (Lotz, in: **Schulze/Lotz**, 261 f.). Entsprechende auf Gewinnmaximierung ausgerichtete umweltdeliktische Handlungsweisen lassen sich ebenso im Bereich "Gewässer" als auch im Bereich "Luft" finden.

Die Gewinnabschöpfung ist in den §§ 73 ff. StGB und §§ 17 Abs. 4, 29a OWiG geregelt. § 73 Abs. 1 Satz 1 lautet: "Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an." Neben vorsätzlichen, final auf Gewinnerzielung gerichteten Delikten sind fahrlässig begangene Straftaten für die Gewinnabschöpfung von Interesse. Nicht selten gilt gerade für Fälle fahrlässiger Begehungsweise, daß entweder beim deliktisch Handelnden selbst oder aber bei einem strafrechtlich nicht zu erfassenden Dritten wirtschaftliche Vorteile - infolge vor allem ersparter Aufwendungen - anfallen. Auch die fahrlässigen Delikte werden von § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB erfaßt, da lediglich eine rechtswidrige Tat vorliegen muß, aus der der Täter einen Vermögensvorteil erlangt hat. Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden (§ 73b StGB). § 76a StGB regelt die selbständige Anordnung des Verfalls, wenn aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt (bzw. verurteilt) werden kann oder bei bestimmten Verfahrenseinstellungen, insbesondere auch solchen nach § 153a StPO.

§ 29a OWiG als Verfalltatbestand setzt eine mit Geldbuße bedrohte Handlung voraus, wegen der eine solche Sanktion jedoch nicht festgesetzt wurde.

Ansonsten gilt als "integrierter Lösungsansatz" § 17 Abs. 4 OWiG, d.h. der Gewinn wird über die Geldbuße abgeschöpft. Dabei wird im Ordnungswidrigkeitenrecht - anders als im StGB - die Gewinnabschöpfung als Soll- bzw. Ermessenstatbestand ausschließlich durch Verfall eines Geldbetrages angeordnet (vgl. **Schroth**, 158 ff.).

Läßt § 17 Abs. 4 OWiG bei der Bemessung der Geldbuße die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, zu, so sprechen §§ 73 StGB, 29a OWiG beim Verfall von Vermögensvorteilen. Dabei stellt der Verfall eine Rechtsfolge eigener Art dar, die den Begünstigten treffen soll (**Güntert**, 16 f.).

- Die Intention der §§ 73 bis 73d StGB ist darauf gerichtet, das abzuschöpfen, was bei rechtmäßigem Tun nicht erlangt worden wäre (**Güntert**, 16). Dies ist gerade für die Fälle bedeutsam, bei denen es darum geht, wirtschaftliche Vorteile bei Tatunbeteiligten zu entziehen, da diesen gegenüber keinerlei Sanktionsmöglichkeit besteht. Derartige Sachverhalte erlangen bei der Umweltkriminalität für die Abschöpfung im Wege des § 73 Abs. 3 StGB besonderes Interesse; beispielhaft sei der - gleichgültig ob vorsätzlich oder fahrlässig handelnde - Täter genannt, der selbst keinen Vorteil aus der Tat erlangt, durch sein illegales Handeln (z.B. das Einleiten an sich für die Sonderabfallbeseitigung vorgesehener Abfälle in ein Gewässer) aber dem Betriebsinhaber einen Vermögensvorteil infolge ersparter Aufwendungen für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung vermittelt. Um gerade diese Fälle sachgerecht er-

fassen zu können, sollte § 73 Abs. 3 StGB trotz der Formulierung "für einen anderen" so interpretiert werden, daß auch die nicht beabsichtigte Vorteilszuwendung an einen Dritten ausreicht. Bei Anwendung des Rechtsgedankens, daß Kostenerstattungsansprüche nach Einsatz verwaltungsrechtlicher Zwangsmittel (z.B. Ersatzvornahme) bei demjenigen geltend gemacht werden dürfte, in dessen Rechts- und Pflichtenbereich diese Handlung regulär gehört (Götz, 14 f.) unabhängig von der Qualität eines Vertretenmüssens der eigentlichen Ursache für die Maßnahmen, erscheint es zumindest für den Bereich der Umweltkriminalität vertretbar, nach § 73 Abs. 3 StGB auch bei demjenigen Vermögensvorteile abzuschöpfen, dem diese unbeabsichtigt vermittelt wurden (im Ergebnis so auch Güntert, 57).

Es wäre folgerichtig, den erst jüngst durch das 2. WiKG in das Ordnungswidrigkeitengesetz aufgenommenen § 29a Abs. 2 entsprechend auszulegen. In diesem Zusammenhang ist zudem die Regelung des § 30 OWiG von Interesse, die i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG die Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zuläßt, falls ein Vertretungsberechtigter i.S.d. Vorschrift eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht. Die Bußgeldbehörde kann dabei auch dann gegen das Unternehmen eine Geldbuße verhängen, wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet wurde oder wenn gegen den verantwortlichen Vertretungsberechtigten ein Verfahren eingeleitet wurde, aber gegen ihn keine Strafe oder Geldbuße festgesetzt wird. Dies gilt nicht, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann

vgl. § 30 Abs. 4 OWiG). Möglich ist die nachträgliche Festsetzung der Verbandsgeldbuße - selbst wenn sie im Bußgeldverfahren (beim Strafverfahren vgl. § 76 StGB) vergessen wurde (Franzheim, 255).

- Vor allem für den Bereich der Umweltkriminalität erhebt sich die Frage, was von dem Begriff "Vermögensvorteil" erfaßt wird. Fallen hierunter etwa auch unterlassene Investitionen, ersparte sonst notwendige Kosten oder die Verbesserung von Marktpositionen durch Ausschaltung und Zurückdrängung von Mitbewerbern (Franzheim, 254)? Bei zweckrationaler Interpretation des Begriffs "Vermögensvorteil" sollte darunter jeder wirtschaftliche Vorteil, der aus rechtswidriger Tat herrührt, erfaßt werden können. Zu Recht führt daher Franzheim aus (254; vgl. auch Göhler, § 17 Rdnr. 41 und Schroth, 160), daß sowohl unterlassene Investitionen zum Schutz der Umwelt wie Erträge als Folge ersparter Aufwendungen (z.B. für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung) abgeschöpft werden können. Nach dem Regelungsgehalt der §§ 73 StGB, 29a OWiG sind Gegenleistungen und Unkosten des Täters im Zusammenhang mit der Tatausführung bei der Ermittlung des Vermögensvorteils abzuziehen (Franzheim, 254 f.).

In § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB ist geregelt, daß die Anordnung des Verfalls eines Vermögensvorteils dann ausscheidet, wenn dadurch Ansprüche des Verletzten aus der Tat verkürzt bzw. ausgeschlossen würden. Dies scheint nur auf den ersten Blick sachgerecht. So berichtet beispielsweise die Illustrierte

"Quick" vom 11.2.1987 von einem Fall, bei dem der Angeklagte ca. 15.000 Personen mit Schlankheits- und Haarwuchsmitteln betrügerisch geschädigt und einen Gewinn von etwa 900.000 DM erzielt hat. Es ist anzunehmen, daß nur ein bescheidener Anteil der Geschädigten Schadensersatzansprüche geltend machen wird. Bei einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, dürfte die strafrechtliche Reaktion kaum als Abschreckung wirken.

Der in § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB festgelegte Vorbehalt der Verfallsanordnung wird sich auch bei der Umweltkriminalität oft dysfunktional darstellen; denn Schadensersatzansprüche Dritter, die durch das deliktische Verhalten entstanden sind, werden einerseits nur zuweilen auszuschließen sein. Dies gilt vor allem, wenn man bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche - z.B. nach Ersatzvornahme (**Güntert**, 76) - sowie nachzuerhebende Gebühren einbezieht. Andererseits wird manchmal offen bleiben, ob der Täter tatsächlich in Anspruch genommen werden wird bzw. erfolgreich herangezogen werden kann. Da die Regelung des Satzes 2 a priori die doppelte Inanspruchnahme des Täters verhindern soll, dürfte bei Umweltdelikten die Gewinnabschöpfung schon wegen dieser Subsidiarität in der Praxis nicht selten ins Leere laufen. Entgegen der h.M. geht **Achenbach** (in: Festschrift für **Günter Blau**, 19 f.; vgl. auch **BGH MDR** 1986, 794) aufgrund teleologischer Auslegung davon aus, daß die Inanspruchnahme des Bereicherten nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Verletzte bekannt ist oder doch eine realistische Chance besteht, daß er sich noch meldet. De lege ferenda müßte eine Lösung

angestrebt werden, bei der die Inanspruchnahme des Begünstigten zur Gewinnabschöpfung so lange und insoweit möglich bleibt, als Schadensersatzansprüche Dritter nicht rechtskräftig festgestellt worden sind. In Anlehnung an § 9 Abs. 2 Wirtschaftsstrafgesetz und § 99 Abs. 2 OWiG sollte sich u.a. im Falle nachträglich nachgewiesener Schadensersatzansprüche der Anspruch bis zur Höhe des abgeschöpften Betrages gegen den Fiskus richten (zur rechtspolitischen Entwicklung **Achenbach**, 15 f. und 20). Im übrigen hätte der Schädiger nach den allgemeinen Grundsätzen zu haften. Durch Schadensersatzleistungen zu Gunsten Geschädigter nicht verbrauchte Beträge blieben dann verfallen.

Inwieweit sich bei der Aktivierung der sowohl im StGB als auch im OWiG bestehenden Abschöpfungsinstrumente weitere Schwachstellen und Regelungslücken zeigen werden, läßt sich derzeit kaum beurteilen. Erst die praktische Anwendung des bisher "toten Rechts" wird Hinweise auf die Geeignetheit der Gesetzesbestimmungen im Hinblick auf den verfolgten Zweck geben. Dies gilt insbesondere für Fallgestaltungen, bei denen Vermögensgegenstände in das Ausland verbracht worden sind (vgl. auch §§ 49 Abs. 4 Satz 1, 66 Abs. 1 Nr. 2 IRG).

Die praxisfreundliche, vor allem praktikable Weiterentwicklung des Instituts "Gewinnabschöpfung" ist facettenreich. Dazu zählen etwa die Verpflichtung des Beschuldigten zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse (und zwar insoweit, wie in Frage kommende Verfallanordnungen dies erfordern) oder (im Hinblick auf evtl. rechtliche Bedenken, vgl. auch **Hahn**, 180, bei festzulegenden Mitwirkungs-

pflichten des Beschuldigten) die Ausgestaltung der Gewinnabschöpfung als Verwaltungsverfahren.

Um das rechtliche Instrumentarium bereits schon jetzt wirksam präventiv einsetzen zu können, bedarf es bei den Strafverfolgungsbehörden organisatorisch abgesicherter Ermittlungsansätze (z.B. Pflicht zur Vorlage der einschlägigen Akten an für die Gewinnabschöpfung ausschließlich eingesetzte Beamte). Erforderlich ist zudem eine - über Aus- und Fortbildung anzustrebende - spezielle Sensibilisierung der Ermittlungsbeamten. Nur die Hinzuziehung motivierter Spezialisten wird gewährleisten, daß die wirtschaftlichen Vorteile als Ausfluß umweltdeliktischen Handelns beweiskräftig nachgewiesen werden können. Als erster - wenn auch bescheidener - Erfolg in der Praxis wäre es schon zu werten, wenn die Ausblendung des Verfalls gemäß der Regelung in § 430 i.V.m. § 442 StPO auch tatsächlich bereits im staatsanwaltschaftlichen Verfahren aktenkundig gemacht oder aber die Beschränkung auf andere Rechtsfolgen gem. § 430 Abs. 1 StPO seitens des Gerichts erfolgen würde.

Als nachahmenswert soll aus einer Anklageschrift zitiert werden, die die Gewinnabschöpfung beantragt. Dort heißt es:

"Nebenbeteiligte: Gemäß § 73 Abs. 3, 74 c StGB ist bei den Nebenbeteiligten, den Gesellschaftern der Firma X GmbH & Co. KG A und B, ein Geldbetrag von 10.560 DM als Vermögensvorteil für verfallen zu erklären.

Sollte das Gericht keine Verfallserklärung gem. § 73 Abs. 3 StGB zum Nachteil des Dritten, der Firma X GmbH & Co. KG anordnen, so hat das Gericht gem. § 30 Abs. 1 OWiG eine Verbandsgeldbuße gegen diese Firma festzusetzen, wobei gem. § 17 Abs. 4 OWiG der wirtschaftliche Vorteil das Maß der Geldbuße bestimmt."

e) FONDSLÖSUNG

Da umweltschädliches Verhalten, soweit es individuell nicht zuordenbar ist, nicht selten eine beträchtliche Schädigungswirkung für die Allgemeinheit aufweist, werden derzeit in der rechtswissenschaftlichen Literatur Überlegungen zur Reform - insbesondere zur Sicherstellung - des Ausgleichs von Umweltschäden angestellt (v. Hippel 1986, 233 ff.). Hintergrund dieser Überlegungen ist, daß Umweltschäden für einzelne Betroffene aus vielerlei Gründen, vor allem wegen der derzeitigen Beweislastregelungen, nur schwer durchzusetzen sind. Insbesondere das kumulative Zusammenwirken unterschiedlichster Umweltbeeinträchtigungen kann zu außergewöhnlichen Schäden für die Allgemeinheit führen, wobei die Schadensanteile nicht den einzelnen Verursachern zurechenbar sind (vgl. etwa das seit Jahren festzustellende Waldsterben). Es wird oft darauf hingewiesen, daß damit derzeit Umweltschäden weithin nicht von Verursachern, sondern von den Opfern bzw. der Allgemeinheit getragen würden (v. Hippel 1986, 233 ff.). In konsequenter Verfolgung des Verursacherprinzips i.S.v. Umweltbelastungen und um eine Entschädigung von Umweltschädigungen sicherzustellen, wird die Einrichtung sog.

Entschädigungsfonds gefordert (v. Hippel, 1986, 234; Lummert/Thiem, 195 ff.). Ein derartiger Fonds hätte den Vorzug der Leistungserbringung nach einheitlichen Kriterien, der Entschädigung auch bei insolventem Verursacher und der Finanzierung von Maßnahmen, die bereits seit längerem eingetretene ökologische Schäden beseitigen helfen. Insbesondere ist hier an die Sanierung sog. Altlasten zu denken, die zivilrechtlich und verwaltungsrechtlich nicht sicherzustellen ist (Brandt/Lange, 11 ff. und Diederichsen, 1123 ff.). Insoweit wird übrigens der Mittelbedarf auf 10 bis 20 Mrd. DM geschätzt. Unbeschadet der Altlastenproblematik erscheinen Fondsmodelle unter Präventionsaspekten funktional, da von diesen eine starke Anreizfunktion zur Schadensverhütung zu erwarten ist.

Fondslösungen sind auch deshalb von besonderem Interesse, weil im Wege des Verfalls dem Staat zufließende Vermögenswerte durch zweckgebundene Einspeisung eine sinnvolle und zielgerichtete Verwendung finden könnten. Dem Verfall käme dann auch eine kriminalpädagogische Bedeutung gegenüber dem Umweltstraftäter zu.

Allerdings ist nicht sehr hilfreich, wenn (trotz an sich anzuerkennendem besonderem Engagement für Verbrechensopfer) Autoren offenbar unbeschadet rechtlicher Kriterien geltend machen, daß ein Wirtschaftskrimineller oder Umweltverschmutzer zugunsten eines Opferfonds überproportional belastet werden sollte und damit gleichsam die Beiträge für mittellose Einbrecher oder Schläger mitbezahle (Kiefl/Lamnek, 301 f.).

Offen muß hier bleiben, ob derartige Fondsmodelle an die Stelle bisheriger Schadensersatzregelungen treten sollen, zumal es einzelnen Geschädigten zumutbar ist, in geeigneten Fällen ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Übrigens hat der 56. Deutsche Juristentag (Berlin 1986) die Einführung eines Umweltfonds abgelehnt, der durch Abgaben aller potentiellen Schädiger finanziert werden sollte, wobei der Fonds u.a. auch der Schadensverhinderung hätte dienen sollen (Beschuß 61 der II. Abteilung Umweltrecht).

Unbeschadet der Problematik umfassender Fondslösungen sollte jedoch ein Fonds für die Fälle vorgesehen werden, bei denen eine Vielzahl von Geschädigten mit einem außergewöhnlich hohen Schaden betroffen ist oder eine Vielzahl möglicher Ursachen Kausalketten nicht mehr schließen läßt und aus Gründen der Billigkeit eine Entschädigung geboten erscheint. Bei einer solchen Konzeption kann effektiver Gewinnabschöpfung nicht nur eine präventiv wirkende, sondern auch eine opferfreundliche Funktion zugeschrieben werden. Dem Täter-Opfer-Ausgleich eröffnet sich dabei eine neue Dimension, eine auch sozialpolitisch bedeutsame Herausforderung an ein modernes Strafrecht.

f) SITUATIONSBEWERTUNG

Ein wesentliches Element der Tatgelegenheitsstruktur stellt der Tatertrag dar. Der potentielle Täter, der evtl. seine Überführung und die Sanktionierung seines Verhaltens durch eine Kriminalstrafe noch in Kauf nimmt, wird dann eher von der

Straftatbegehung abgehalten, wenn ihm der Gewinn aus der Straftat mit großer Wahrscheinlichkeit zunichte gemacht wird.

Das gesetzliche Instrumentarium zur Sicherstellung, zum Verfall und zur Einziehung (§§ 111b ff. StPO und 73 ff. StGB) ist zu kompliziert und wenig praktikabel. Die Abschöpfung deliktischer Gewinne scheitert in der Praxis oft, weil die gesetzlichen Beweisanforderungen sehr hoch sind. Deshalb sollten rechtspolitische Maßnahmen eingeleitet werden, die - ähnlich der Regelung in den USA - den grenzüberschreitenden Geldtransfer ab einer bestimmten Höhe für Geldinstitute meldepflichtig machen und Offenlegungspflichten der Vermögensverhältnisse Beschuldigter bei dringendem Verdacht krimineller Vermögensgewinne festsetzen. Insbesondere bei Drogenhandel sehen manche Länder übrigens eine Beweislastumkehr hinsichtlich des bei der Festnahme sichergestellten Geldes vor, andere dehnen diese Umkehr gar auf das Vermögen aus, das in den letzten fünf Jahren erworben wurde. Zu fordern ist bei uns nicht zuletzt die Pönalisierung von Erwerb, Verwendung und "Waschen" von Einnahmen, wenn diese wesentlich aus bestimmten kriminellen Handlungen - vor allem bei international organisiertem Verbrechen - herrühren. Darüber hinaus sollte in der Praxis organisatorisch sichergestellt werden, daß speziell ausgebildete Beamte bei entsprechenden Fallgestaltungen zur Frage der Abschöpfung krimineller Gewinne die Ermittlungsbeamten beraten und das Ergebnis der Zusatzermittlungen aktenkundig machen.

Inzwischen liegt bekanntlich ein Referentenentwurf zur Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes vor. Danach soll der Erwerb, Besitz, Gebrauch oder das "Waschen" von Gewinnen, die aus illegalem Betäubungsmittelhandel stammen, mit Strafe bewehrt werden. In der Begründung zu dem Entwurf (Stand: 2. April 1986) wird betont, daß die vorgesehene Strafbarkeit des Erwerbs etc. auch mittelbar aus unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln herrührender Vermögensgegenstände dem Verhalten von Großdealern entspreche: Die scheinbar legale Geldanlage wird häufig erst nach wiederholten Umtauschaktionen verschiedener Mittelsmänner vorgenommen. Deshalb ist es nach dem Gesetzesvorschlag nicht erforderlich, daß die Beziehung der Vermögensgegenstände zu einem bestimmten Betäubungsmittelgeschäft nachgewiesen wird, wenn feststeht, daß der Vermögensgegenstand überhaupt aus dem Betäubungsmittelhandel stammt.

Das Bundesministerium der Justiz will offenbar die aktuelle Situation bei der Abschöpfung krimineller Betäubungsmittelgewinne (zur Situation auch **Güntert**, 98 f.) durch eine Rechtstatsachenuntersuchung feststellen. Es ist zu befürchten, daß sich damit die gesetzgeberische Maßnahme zeitlich erheblich verzögert.

Die mit dem Institut des Verfalls gemachten Erfahrungen lassen vermuten, daß die vorgesehene bescheidene Änderung des Betäubungsmittelrechts für sich allein bei der ermittlungsaufwendigen Gewinnabschöpfung nicht zu nachhaltigen und präventionswirksamen Anpassungsmaßnahmen in der Praxis

führen dürfte. Es besteht die Gefahr, daß das Verfahren zur Abschöpfung krimineller Gewinne, ähnlich wie das mit ihm verwandte Adhäsionsverfahren, selbst nach einem so novellierten BtMG weitgehend unbeachtet bleiben wird. Vertan wird die Chance der umfassenderen Neukonzeption der Verfallvorschriften in §§ 73 ff. StGB, wobei unter dem Aspekt der Praktikabilität eine "integrierte Gewinnabschöpfung", wie sie im § 17 OWiG geregelt ist, einen Orientierungsrahmen darstellen könnte. Darüber hinaus enthält § 29a OWiG einen diskussionswürdigen Ansatz.

Derzeit bietet sich eine polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vorreiterfunktion für die Gewinnabschöpfung bei Umweltdelikten an. Denn hier besteht die Chance, rechtliche und faktische Schwierigkeiten leichter zu überwinden. Nicht selten wird es nämlich möglich sein, den Beweisforderungen zu genügen, weil - im Gegensatz zu anderen Deliktsbereichen - grundsätzlich keine Verschiebung illegaler Vermögenswerte unter Ausnutzung konspirativer Methoden stattfindet, sondern der Gewinn erkennbar in der Ersparnis von Aufwendungen für Gebühren oder für Investitionen beruht. Gerade die vermiedene Gebühreuzahlung wird prinzipiell problemlos feststellbar sein. Zudem dürfte bei einzelnen Fallgestaltungen der Ausschluß des Verfalls gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB mangels Schadensersatzforderung Dritter praktisch unerheblich bleiben. Dies gilt beispielsweise grundsätzlich für die unzulässige Schadstoffbeeinträchtigung der Luft oder oberirdischer Gewässer (soweit nicht etwa für Trinkwasserversorgungseinrichtungen

oder Fischereiverbände Schäden entstehen). Bei unterlassenen Investitionen dürfte es allerdings schwieriger sein, die ersparten Kosten konkret nachzuweisen bzw. überhaupt schon die erforderliche Investition zu begründen (vgl. z.B. die Lagerung giftiger Stoffe in der Nähe eines Flusses, ohne daß im Falle eines Brandes ein Auffangbecken für Löschwasser vorhanden ist). Hier könnten sensibilisierte Umweltbehörden mit einer besonders differenzierten Genehmigungs- und Kontrollpraxis für diese scheinbar am Rande liegenden Verwaltungsaufgaben bei der Effektivierung der Gewinnabschöpfung hilfreich sein.

Zusammengefaßt läßt sich feststellen, daß die Gewinnabschöpfung bei Umweltdelikten einen wirksamen Hebel darstellen könnte, den Straftäter bei der Einschätzung der "Rentabilität" nachhaltig zu verunsichern.

IV. PLANHAFTE VERÄNDERUNG DER TATGELEGENHEITSSTRUKTUR AUF WISSENSCHAFTLICHER GRUNDLAGE

Sollen Maßnahmen der Kriminalitäts-/Straftatenverhütung wirksam sein, müssen sie planhaft vorgenommen werden (vgl. auch **Amft**, 41 f. und **Schroller**, 255 ff.). Bei der Vielzahl informeller und formeller Präventionsinstanzen und bei den vielfältigen - präventionsbezogenen - funktionalen oder dysfunktionalen Aktivitäten und Strukturen in der heutigen Gesellschaft bedarf es nämlich rationaler, abgestimmter Strategien bzw. der Berücksichtigung vorhandener Randbedingungen für Präventionskonzepte (zu den vielfältigen bloß polizeilichen Aktivitäten beispielsweise

gegen jugendspezifische Gewalttaten in einer Großstadt vgl. etwa **Vermander**, 27 ff.; zu Tatgelegenheiten bei Ladendiebstahl und "Schwarzfahren" sowie z.T. dysfunktionalen Unternehmensentscheidungen **Brusten/Hoppe** 45 ff.).

1. ZU BEDEUTUNG UND BEGRIFF KRIMINALPRÄVENTIVER PLANUNG

Schon wegen der langfristig enorm gestiegenen (registrierten) Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland erhöhen sich mehr oder weniger zwangsläufig auch die für die Verbrechensbekämpfung einzusetzenden Finanzmittel (zum Folgenden **Kube** 1987, 77 ff.). Die jährlich aufzubringenden Personal- und Sachkosten für Strafverfolgung, Strafrechtspflege und Strafvollzug dürften in etwa 8 Mrd. DM betragen (**Schellhoss**, 77 ff.). Der - unbeschadet eines hohen Dunkelfeldes - durch Kriminalität verursachte unmittelbare monetäre Schaden (im Sinne des Verkehrswertes des rechtswidrig erlangten Gutes) ist beträchtlich: In der Bundesrepublik erreichte er nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1986 bei Diebstahl 3,2 Mrd. DM, bei Betrug 2,0 Mrd. DM, bei Raub 74 Mio. DM und insgesamt bei allen insoweit einbezogenen Delikten 7,487 Mrd. DM. Nach der Bundesweiten Erfassung der Wirtschaftsstraftaten belief sich in 1985 der entstandene Schaden auf 4,35 Mrd. DM. (Zu Schätzungen unter Einbeziehung des Dunkelfeldes **Schwind** 1986 b, 153 ff.) Unter volkswirtschaftlichen Aspekten sind solche Schadensangaben allerdings wenig aussagekräftig (**Posser**, 383 ff.).

Wen verwundert es bei den der Kriminalität offenbar immanenten Kostenproblemen, daß Jonathan Swift bereits vor fast 200 Jahren eine "Justitia mit Scheckheft

anstelle des Schwertes" propagierte, indem er Gulliver aus Lilliput wie folgt berichten läßt (**Schelhoss**, 77, dem auch das folgende Zitat entnommen ist): Wer "ausreichend beweisen kann, daß er die Gesetze seines Landes 73 Monate hindurch streng befolgt hat, darf je nach seinem Stand und seinen Lebensverhältnissen bestimmte Vorrechte beanspruchen. Er erhält außerdem eine Summe Geldes aus einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten Fonds ..." (zu sozialen Utopien **Gast**, 42 ff.).

Dieses Zitat macht eines deutlich: Neben der naheliegenden problematisierten Minimierung der sozialen Kosten von Kriminalität sowie von Strafverfolgung, Strafrechtspflege und Strafvollzug (vgl. **Kunz** 1976, 1 ff.) bieten scheinbar völlig utopische Ansätze Denkanstöße für rationale Planungsprozesse bei der Verbrechensbekämpfung (vgl. auch **Buikhuisen**, 284 ff.). So könnten Anreizsysteme für erwünschtes Verhalten auch bei der Gefahrenvorbeugung/präventiven Straftatenbekämpfung besser genutzt werden, und zwar vor allem durch Förderung entsprechender privatwirtschaftlicher bzw. privater Maßnahmen (vgl. zu Präventionsmaßnahmen von Unternehmen **Kube** 1985 c, 322 ff. m.w.H.). Erste Anzeichen zeigen sich etwa bei der marktwirtschaftlichen Steuerung von Umweltschutzmaßnahmen (vgl. die bereits angeführte Abwasserabgabe). Als zusätzliches Beispiel sei die Einführung von Kollektivprämien für Angestellte in Selbstbedienungsläden zur Verminderung von Inventurdifferenzen genannt. Hier soll - wie ebenfalls schon erwähnt wurde - durch Belohnungen sog. Betriebskriminalität weitgehend vermieden (bzw. sollen Ladendiebstähle durch erhöhte Aufmerksamkeit reduziert) werden. Als nahezu klassisches Exempel für einen erzieherischen Anreiz zu

straffreiem Verhalten stellt sich der Schadensfreiheitsrabatt für unfallfreies Fahren im Straßenverkehr dar. Allerdings müßten die derzeit z.T. kontraproduktiven Faktoren - etwa Verkehrsunfallflucht zur Wahrung des Rabatts - eliminiert werden (zu insoweit möglichen Verbesserungen **Cramer**, insbes. 160 f.).

Ein zusätzlicher Aspekt sollte durch diese Beispiele angedeutet werden: Planung der Verbrechensbekämpfung muß neben polizeilichen und justitiellen andere staatliche sowie nicht zuletzt auch private Instanzen miteinbeziehen, um effektiv zu sein. Außerdem hilft dies, öffentliche Ausgaben einzusparen. (Hierbei stellt sich aber das Problem der Koordinierung der Maßnahmen. Im Rahmen der Kriminalprävention ließe sich dies vor allem über Ausschüsse für Straftatenverhütung erreichen; dazu **Council of Europe** 1986 b und **Steinhilper**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1986 b, 217 ff.).

Kriminalpräventive Planung zur Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur stellt das Bemühen dar, den Entscheidungsrahmen (z.B. behördliche Aufbauorganisation) und die aufgabenbezogenen Entscheidungsprozesse rational zu gestalten. Unter Planung ist daher ein spezifischer Problemlösungsprozeß zu verstehen, der im Gegensatz zu reaktiven Verhaltensweisen prinzipiell antizipativer Natur ist und sich in einem vereinfachten Modell der zukünftigen Entscheidungssituation vollzieht (zum Planungsbegriff vgl. beispielsweise **Kirsch** 1975, 19 ff. sowie **Weisser** und **Szyperski**, in: **Wild** 1975, 22 ff. und 58 ff.). Planung setzt Wissen ein und produziert neues praxisleitendes Wissen, wobei Wertungen sowie Wollens- und Durchsetzungsaspekte mitbestimmend sind. Es ist wegen des

Innovationscharakters von Planung naheliegend, bei dem eben erwähnten einzusetzenden Wissen auch an einschlägige Forschungserkenntnisse zu denken. Darüber hinaus stellt sich schon die Frage, ob nicht planungstheoretisches Wissen praktizierte Planungssysteme und Planungsmethoden verbessern helfen könnte.

Wissenschaftliches Vorgehen verläßt die Art und Weise genuiner Alltagserfahrung. Es tritt also aus dem Bezugssystem der Alltagspraxis heraus. Damit sind zusätzliche und neue Erkenntnisse auch möglich, wenn nur typische kriminalpräventive Handlungs- und Entscheidungsabläufe analysiert werden.

Unter Praxisaspekten versteht sich die heutige Kriminologie an Hochschulen wohl eher als Aufklärungshilfe für die Kriminalpolitik und weniger als direkte Unterstützung von Justiz, Polizei (und sonstigen Präventionsinstanzen) im Sinne des "Social engineering". Dieses Aufklärungsmodell betont die Bedeutung des praktischen Wissens der formellen Kontrollinstanzen sowie die Notwendigkeit der Interaktion von Praxis und Forschung; Forschung soll neben Hilfen bei der Entwicklung und Erfolgsbewertung in der Praxis durchzuführender Modelle vor allem den konzeptionellen Rahmen der Kriminalpolitik mitgestalten helfen sowie zu einer gezielten Ausprägung des "Meinungsklimas" in der Öffentlichkeit beitragen (vgl. **McClintock**, in: **Häußling**, 86 ff.; zur Bedeutung des "Klimas" vgl. **Stümper** 1986b, 139).

Hier wird deutlich, daß zusätzlich behördeninterne Forschung notwendig ist. Diese wird jedoch ebenfalls nicht immer zu sog. Handlungsanleitungen für die Praxis führen. Häufig werden Forschungsprojekte Erkenntnisse aufweisen, die - trotz aller Praxisorientierung - als

- Bestätigungswissen
- Problemwissen
- Gestaltungshilfe

bezeichnet werden können. Dabei sollte jedoch bereits gewonnenes Problemwissen, also insbesondere die bloße Infragestellung bisher als gegeben angenommener Beziehungen (z.B. zwischen polizeilicher Präsenz und Kriminalitätsverhütung; dazu **Pate/Wycoff/Skogan**,

4 ff.) als relevantes Wissen und damit als ein Forschungsziel angesehen werden. Handlungsanleitungen für die Praxis werden dagegen - vor allem wegen der Komplexität sozialer Situationen - nur selten zu entwickeln sein. Eher erscheint es möglich, Gestaltungshilfen für den Alltag der Instanzen formeller sozialer Kontrolle zu geben. Hierbei müssen - neben einer engen Kooperation zwischen Wissenschaftlern und Praktikern während der Forschungsphase - bei der Umsetzung der Ergebnisse praktische Erfahrung und wissenschaftliche (Zusatz-)Erkenntnis zusammenfließen, um kriminalpräventive Entscheidungs- und Verhaltensmuster mehr oder weniger modifizieren und weiterentwickeln zu helfen.

Im Rahmen der Feststellung des Forschungsbedarfs zu polizeilichen Planungsfragen protokolliert **Dr. Büchler** (BKA - KI 14) das Gespräch mit einem Polizeipräsidenten auszugsweise wie folgt:

"Kritisch angemahnt wurde im Zusammenhang mit Schwerpunktprogrammen die nur unzureichende Abstimmung einzelner Programme untereinander (z.B. Konzepte überlappen zeitlich, wodurch Personalknappheit "produziert" wird) sowie die fehlende Abstimmung dieser mehr strategischen Schwerpunktprogramme mit den taktisch-operativen Aufgaben vor Ort. Hieraus entstehen Dysfunktionalitäten, die das Tagesgeschäft erheblich behindern. Zudem findet eine Erfolgskontrolle solcher Schwerpunktaktionen nicht statt.

Die präsituative Abstimmung mit den sonstigen Verwaltungen ist, bis auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, als gut bis sehr gut einzustufen. Beispielhaft gestaltet sich die Zusammenarbeit im Rahmen von Bauplanungsmaßnahmen, wo das städtische Bauamt vor Genehmigung einer sicherheitsrelevanten Maßnahme in aller Regel ein Gutachten über die Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen auf das Kriminalitätsgeschehen einholt. Meßbare Erfolge wurden hier bisher bei der Gestaltung von Parkanlagen erzielt.

Bei der Frage nach aktuellem Planungsbedarf verwies man auf die stark einengenden Zielvorgaben, die hohe Flexibilität der Rahmenbedingungen und die im Prinzip zu knappe Personalausstattung. Als typisches Beispiel wurde insoweit der Objektschutz bezeichnet. Durch die hohe Kräftebindung bei der Verrichtung solcher Aufgaben ist zudem ein erhöhter Anstieg der Kriminalität in kontrollabhängigen Bereichen zu beobachten.

Anstehende polizeiinterne Koordinationsprobleme zeichnen sich derzeit insbesondere im Bereich der Kommunikation ab. Hier wiederum steht die DV im Mittelpunkt des Interesses. Zur Koordination der Informationsverarbeitung in der Polizei wurde ein Gremium eingesetzt. Auch die bestehende relativ starre Organisationsform stellt sich als Schwachstelle dar. Es ist notwendig, flexiblere Modelle anzustreben.

Die in wenigen Bereichen existierenden umfassenden Teilplanungen werden in aller Regel nicht verzahnt; deren Wirkungen auf andere Bereiche führen nicht selten zu Überraschungseffekten. Als ein weiteres Problem wurde die aktuelle Führungssituation angesprochen. Implementationsprobleme und hier insbesondere Akzeptanzprobleme erschweren die Durchsetzung einzelner Maßnahmen. Beispielsweise erscheint die Ausweitung des Neukonzepts KPVP 1988 - also ortsbezogene Maßnahmen unter stärkerer Einbindung der Schutzpolizei - 'S-intern' nicht zuletzt als ein Problem zusätzlicher Aufgabenbelastung."

2. ZUR RATIONALEN PLANUNG DER SEKUNDÄREN KRIMINALPRÄVENTION

Die Feststellung und Beurteilung des gegenwärtigen Standes kriminalpräventiver Planung und eine Aussage über die zu erwartende Entwicklung stoßen auf die grundlegende Schwierigkeit, daß detaillierte empirische Erhebungen darüber, wie in der Polizei und bei anderen Präventionsinstanzen heute geplant wird, nicht verfügbar sind. Eine Bestandsaufnahme der Planung der Gefahrenvorbeugung/präventiven Straftatenbekämpfung steht noch aus. (Im kommunalen Bereich findet z.Z. eine Erhebung für das BKA durch den Deutschen Städte-tag statt.)

Trotz der enormen Bedeutung der Planung für eine "gewollte" rationale Trendumkehr zugunsten der Verbrechensverhütung ist man daher einerseits auf Vermutungen, persönliche Eindrücke oder vereinzelte Mitteilungen, zum anderen auf plausible Schlußfolgerungen aufgrund allgemeiner Beobachtungen angewiesen. Die nachfolgenden Ausführungen können daher lediglich relativ globale Aussagen über die heutigen und künftigen Anforderungen an Planung und Planungssysteme sowie über die vermuteten Schwachstellen der Planung beinhalten.

Pauschal kann man feststellen, daß Planung in der öffentlichen Verwaltung - und damit auch bei staatlichen Präventionsinstanzen - aus verschiedenen Gründen keinen allzu hohen Standard erreicht hat. Dies dürfte u.a. damit zusammenhängen, daß bei uns durch die Gesetzesflut ein hoher Vernormungsgrad erreicht worden ist, daß viele Rechtsbereiche als sog. Konditionalprogramme ("wenn ... dann ..." - Sätze) gestaltet sind, die Ausbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorwiegend juristisch und rein fachspezifisch

orientiert ist und daß sich Kontrolle staatlicher Tätigkeit insbesondere juristisch und im klassischen Sinne haushaltsrechtlich, d.h. nicht erfolgsorientiert manifestiert.

Gerade die ca. 30 Jahre währende Diskussion um Voraussetzungen und Konsequenzen eines planungs- und erfolgsorientierten Haushaltswesens für die öffentliche Hand hat sich seit einigen Jahren "festgefahren" und läßt sich derzeit durch das Merkmal Planungs- müdigkeit, wenn nicht gar Planungspessimismus kennzeichnen (siehe etwa **Rürup/Färber**, 173 ff.). Die deutsche Haushaltsreform von 1969 hat die frühere Budgetierungstechnik im wesentlichen beibehalten. Weder brachte sie integrierte Planungs-, Programmierungs- und Budgetierungssysteme (dies geschah etwa in Belgien, Kanada, Schweden und den USA), noch setzte sie sich mit den Erfahrungen der sog. Sunset-Gesetzgebung auseinander, die die Dominanz alter Aufgaben durch Befristung und explizite Beschlußfassung über die Weiterführung auf der Basis von Erfolgsbewertungen aufbrechen wollte (vgl. zu PPB-Systemen **Rürup/Färber**, 185 ff.; zur "Sunset Legislation" **Langner**, insbes. 261).

Auch bei der vorrangig für sekundäre Prävention kompetenten Polizei sind die Haushaltsmittel weitgehend durch die gesetzlichen Vorgaben - vor allem aufgrund des Legalitätsprinzips - fesrtgelegt. Es hat den Anschein, daß es für Planung (insbesondere bezogen auf die Kriminalprävention) kaum Freiräume gibt. "Erfolgsorientiertheit" von Gesetzen - vor allem im Sinne ihrer Funktionalität - ist zwar ein legislatorisches Ziel, das aber in seiner Kollision mit anderen Zielen wie etwa dem Grundsatz des informationellen Selbstbestimmungsrechts zu sehen ist. Daneben werden aber nicht nur Konditionalprogramme, sondern auch sog. Zweckprogramme (d.h. Programme, bei denen der Präventionsinstanz die Ziele und immer höchstens noch ein

zum zielorientierten Einsatz vorliegender Mittelkatalog zum "flexiblen" Vollzug vorgegeben sind, z.B. das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm) mit dem restriktiv bestehenden Prüfauftrag der Rechnungshöfe nur eingeschränkt kontrolliert.

Denn Ordnungsmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind bei diesem Programmtyp ohne Bezug auf die Ziele weitgehend zur inhaltsleeren Formalität denaturiert (in diesem Zusammenhang **Kube**, in: **Kube/Störzer/Brugger**, Teilband 2, 428; **Seidel-Kwem**, 109 f. und 124; **Steinberg**, 191 ff.). Es hängt dann nicht zuletzt von der eigenen Kritikfähigkeit der Exekutive ab, ob solche Programme evaluiert werden. Bei dem erwähnten Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm ist dies - unter dem Teilaspekt des Bekanntheitsgrades bzw. des Eruiens von Motivation und Fachkenntnissen - durch eine Bevölkerungsbefragung und eine polizeiinterne Befragung geschehen; (immerhin stellte sich der Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung mit ca. 85 % - der vor allem über die Fernsehsendung "Die Kriminalpolizei rät" erreicht wurde - als besonders hoch heraus).

Bei dieser Ausgangslage verwundert es nicht, daß gerade strategischer Planung in der Straftatenbekämpfung eine relativ bescheidene Bedeutung zukommt; (umfassendere strategische Konzepte liegen etwa zur polizeilichen Bekämpfung der Drogenkriminalität vor; **Brugger**, in: **Kube/Störzer/Brugger**, Teilband 1, 281 ff. Zu aktuellen Entwicklungen sei auf das Strategiepapier zum Aufspüren illegaler Rauschgiftlaboratorien und zur Verhinderung der Abzweigung synthetischer psychotroper Substanzen aus legalem Vertrieb sowie auf die von der Fachkommission der AG Kripo "Umweltkriminalität" erarbeitete Konzeption zur Intensivierung der Bekämpfung der Umweltkriminalität verwiesen. Siehe zum Gesamt-

problem mit Beispielen **Gerbert**, 258 ff.). Bezeichnend ist, daß schon der Begriff der Kriminalstrategie in der Vergangenheit auf Widerstand in der Praxis gestoßen ist und sich nur allmählich durchsetzen konnte (dazu **Schäfer**, in: **ders.** 1973, 43 f. sowie **ders.** 1985, 231 ff.).

Dies soll nicht heißen, daß in der Praxis nicht vielfache Planungsanstrengungen unternommen werden. Diese beziehen sich jedoch in erster Linie auf die Effektivierung des Mitteleinsatzes. Beispielhaft sei auf die Rationalisierung der Ermittlungsverfahren bei einfach gelagerten Sachverhalten der Kleinstkriminalität in Baden-Württemberg verwiesen. Dort konnte - wie LKD **Kollischon** anlässlich der PFA-Veranstaltung "Führung und Einsatz der Kriminalpolizei" im Juni 1985 berichtete - bei ca. 28 % aller bekanntgewordenen Straftaten das vereinfachte Verfahren angewandt und damit eine Zeitersparnis gegenüber der herkömmlichen Bearbeitungsweise von rd. 30 % erzielt werden; (zu erwähnen ist, daß es bei diesem Verfahren in nur insgesamt 0,7 % der Fälle zu Rückersuchen der Staatsanwaltschaften kommt; vgl. auch **Klink**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1985 b, 13 ff.).

Bei einer derartigen Planungspraxis ist es naheliegend, daß offenbar solche Forschungserkenntnisse gefragt sind, die sich für sog. Handlungsanleitungen im Alltag eignen. Bei einer entsprechenden Erwartung wird verkannt, daß komplexe Lebenssachverhalte weder voll erfaßt noch theoretisch total erklärt werden können und daß staatliche Reaktionsmuster demnach auch nicht ohne weiteres optimierbar sind. Häufig wird man über die verstehende Methode "nur" zu heuristischen Hilfsmitteln (vgl. **Kirsch** 1977 II, 169 ff. und 1978, 41 ff.) kommen. Solche wissenschaftlichen Erkenntnisse

bieten in einem strengen Sinn keine Aktion-Reaktions-Schemata, bei denen auf der Basis von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen durch kriminalistische und sonst praxisbezogene Umformung stets eindeutige Zweck-Mittel-Relationen erreicht werden.

An einem Trivialbeispiel soll dies verdeutlicht werden (**Kube**, in: **Kube/Störzer/Brugger**, Teilband 2, 420 f.): Es wäre unrealistisch, von wissenschaftlicher Forschung exakte Handlungsanleitungen dazu zu erwarten, welche die richtige taktische Vorgehensweise der Polizei bei einer Massenschlägerei in einer Gaststätte ist. Die Situation kann so vielgestaltig sein, daß unterschiedliche Ansätze bei der Gefahrenbeseitigung - vom Stürmen der Örtlichkeit bis zum Einsickern in den Pulk - "richtig" sein können. Vermittelt werden kann im Hinblick auf die eigene Vorgehensweise ein auf mehr oder weniger umfassenden Plausibilitätsüberlegungen beruhender "Handlungssinn". Nicht prognostiziert werden können grundsätzlich Kausalzusammenhänge in der (späteren) konkreten Situation. Denn die Prognose von Kausalverläufen setzt stets voraus, daß die für die kausale Erklärung erforderlichen Gesetze und Theorien sowie die Randbedingungen bekannt sind und zusammengeführt werden können. Die Vielfalt der Randbedingungen und die Schwierigkeiten ihrer exakten Feststellung sowie die Probleme des Findens bzw. Entwickelns und Anwendens der geeigneten sozialwissenschaftlichen Gesetze und Theorien widersprechen prinzipiell einer einfachen "wenn ... dann ...-Betrachtung" komplexer Entscheidungssituationen. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil kriminologische Theorien (etwa die Kriminalitätstheorien) grundsätzlich sog. Theorien mittlerer Reichweite sind. Sie enthalten keinen "totalen" Erkenntniswert, sondern Wahrscheinlichkeitsaussagen.

Forschungsergebnisse führen - wie eingangs des Kapitels IV erwähnt wurde - fast immer nur zu

- Bestätigungswissen (praktische Erfahrung wird verifiziert und evtl. geringfügig modifiziert)
- Problemwissen (scheinbar feststehendes Wissen der Praxis wird erschüttert)

- Gestaltungswissen (wissenschaftliche Erkenntnisse bieten Gestaltungshilfen, die zusammen mit praktischer Erfahrung staatliche Entscheidungsprozesse rationaler werden lassen).

Diese Ausführungen verdeutlichen, daß an sich relevante Forschungserkenntnisse offenkundig nur eine geringe Rolle in der Planungspraxis der Instanzen sekundärer Prävention spielen. Dies trifft zum einen deshalb zu, weil kriminalstrategische Planung insgesamt nur einen defizitären Ausbaustand erreicht hat, zum anderen, weil im Rahmen der Kriminalprävention Forschungsergebnisse im Sinne von Handlungsanleitungen kaum vorhanden sind.

Allerdings gilt auch für die Polizei (und Strafjustiz) in unserer schnellebigen, komplizierten und technologiegeprägten Zeit: Wer sich nicht durch Forschung zumindest auf dem laufenden hält, also nicht wenigstens ein Forschungsbein einsetzt, verlernt das Laufen. Er muß sich nicht wundern, wenn er - bildlich gesprochen - auf die Nase fällt.

3. PLANUNGSPERSPEKTIVEN

Wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis für Planungsperspektiven können insbesondere betreffen:

- a) die Neuentwicklung kriminalpräventiver Planungssysteme
- b) die Planung der behördeninternen Rahmenbedingungen kriminalpräventiven Handelns
- c) die Planung als Instrument der strategischen und operativen Straftatenbekämpfung.

Gerade mit c) schließt sich der Kreis im Rahmen eines entscheidungstheoretisch orientierten Systematisierungsansatzes. Denn die erfolgversprechende Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur wird nur dann umfassend gelingen, wenn entscheidungslogisch und damit planhaft vorgegangen wird.

a) PLANUNGSSYSTEME

Eine komplexe praxisrelevante Planungstheorie ist derzeit nicht verfügbar. Offensichtlich wird auch in der aktuellen Planungsliteratur der Mythos der Planbarkeit breit angelegter Zielerreichungen, der Glaube an eine logisch ableitbare beste Strategie und der oft propagierte Ansatz der Planung der Gesamtorganisation durch das Top-Management nachhaltig in Frage gestellt. Das Demystifizieren des strategischen Managements, d.h. der langfristigen, erfolgspotentialschaffenden und -ausschöpfenden Führung einer Organisation, scheint die vorherrschende Betrachtungsweise zu sein (dazu etwa **Scheuss**, 17 ff. oder **Mintzberg/Mc Hugh**, 160 ff.; vgl. allerdings auch die geschäftstüchtige Propagierung immer neuer "anspruchsvollerer" Führungskonzepte; dazu etwa **o.V.**, Managen mit Blick nach vorn, 13 ff.; zur Situation der heutigen Management- bzw. Führungslehre im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre: **Bleicher** 1985, 33 ff.). Neben eine traditionelle Planungsmentalität (zur Entwicklung strategischen Handelns im letzten halben Jahrhundert **Heinsch**, 81 ff.) ist die sog. alternative Planungsmentalität getreten. Letztere geht davon aus, daß die Strategie einer Unternehmung nicht von einer mehr oder weniger fiktiven Zu-

kunftsvorstellung ausgehen sollte, sondern sich innerhalb der Organisation kontinuierlich entwickelt. Sie ist damit nicht ohne weiteres manipulierbar und läßt sich zumindest nicht kurzfristig grundlegend ändern. Des weiteren wird bei diesem Planungsansatz betont, daß eine Strategie neben rationalen Elementen auch Bestimmungsgründe enthält, die ihre Wurzeln in den Werten, Traditionen und Normen der Führungskräfte und ihrer Mitarbeiter haben (Stichwort aus der Kriminalpolitik: Problem der Entkriminalisierung des Besitzes von Cannabisprodukten sowie Heroinfreigabe- und Methadonprogramme; dazu aus polizeilicher Sicht Loos, 17 ff.). Insgesamt sei Strategie der kumulative Effekt aus vielen Aktionen und Entscheidungen, die von den Mitarbeitern tagtäglich und über Jahre hinweg getroffen werden, und nicht eine "one-shot"-Aktion der Führungsebene der Organisation (vgl. auch Jeserich, 249 ff., insbes. 258 ff. zur "Philosophie der Organisationsentwicklung").

Bei dieser Ausgangslage sollen daher keine umfassenden Kriminalstrategien propagiert werden, die in einem integrativen System der Verbrechensbekämpfung rational entwickelt werden. Das heißt jedoch nicht, daß einzelne Planungssysteme bzw. Planungsmodelle - wie etwa die Führung durch Zielfestlegung (dazu Kube, in: **Kube/Aprill**, 159 ff.) - oder Konzepte zur Entwicklung von sog. Frühwarnsystemen als strategische Kontrolle (vgl. etwa **Schreyögg/Steinmann**, 169 ff.) nicht auch im Rahmen der präventiven Straftatenbekämpfung auf ihre Brauchbarkeit überprüft werden sollten. Eine zunehmende Zielorientierung bei der Aufgabenerfüllung, aber auch eine strategische Kontrolle, die über die bloße Kontrolle der Prämissen, von denen man bei

mittelfristigen Entscheidungen ausgegangen ist, und über die Überprüfung der Durchführung von Entscheidungen hinausreicht, dürfte grundsätzlich für eine effektive und effiziente (zu den Begriffen **Kube/Aprill**, 1) Planung der Gefahrenvorbeugung/Verbrechensbekämpfung von Bedeutung sein.

Das Management by Objectives (Führung durch Zielsetzung) geht davon aus, daß Planung nur sinnvoll durchgeführt werden könne, wenn bei Planungsentscheidungen realistische Aussichten auf die Verwirklichung der Plangrößen bestehen. Zur Realisierung von Planungsmaßnahmen ist es daher nach dem Konzept notwendig, die Planungsfunktionen in das gesamte Führungssystem in der Weise zu integrieren, daß möglichst alle Organisationsmitglieder auf die Erreichung der angestrebten Planziele ausgerichtet sind. Dabei hat die Einbettung der Planungsfunktion in das Führungssystem bei der Festlegung der Organisationsziele anzusetzen. Das Management by Objectives besteht daher in seinen wesentlichen Kennzeichen aus der

- Entwicklung der Organisationsziele
- Anpassung der Organisationsstruktur
- Festlegung von Bereichs- und Einzelzielen unter Mitwirkung der Mitarbeiter
- Aufstellung von Zielbildern für die einzelnen Stelleninhaber
- Kontrolle und Abweichungsanalyse
- Leistungsbewertung als Grundlage für Personalentscheidungen, insbesondere für die Personalentwicklung.

Damit soll - entscheidungstheoretisch ausgedrückt - zwischen "egoistischen" Werten/Zielen des Mitarbeiters und den Organisationszielen zumindest eine Teilidentität erreicht werden. Verhaltenssteuerung basiert dann nicht vorwiegend auf durch berufliche Sozialisation vermittelten Werten und auf der Überzeugung von der Vorteilhaftigkeit, sich (extrinsisch motivierenden) Kontrollsystemen anzupassen.

Die grundsätzliche Brauchbarkeit des MbO-Modells für die Polizei wurde in der Schrift "Planung der Verbrechensbekämpfung" (**Kube/Aprill**, 159 ff.) dargestellt. Gerade ein zielorientiertes Führungssystem ermöglicht besser die - wie auch der Modellversuch Wesel (NRW)

zur intensivierten Prävention zeigte - teilweise auf Schwierigkeiten stoßende Umorientierung der Bediensteten zu effektiverer Kriminalprävention (in diesem Zusammenhang siehe **von Rosenstiel**, 89 ff.).

Das Konzept der sog. strategischen Kontrolle geht davon aus, daß jede Planung einerseits eine überschaubare Ordnung schafft, andererseits aber wegen der Vereinfachung der in die Entscheidung an sich einzufließenden Informationen ein strukturelles Risiko heraufbeschwört. Der strategischen Kontrolle kommt dann die Aufgabe zu, sich anbahnende negative Entwicklungen frühzeitig zu erfassen und zu signalisieren, damit Planung möglichst vorausschauend angepaßt werden kann. Die Kontrolle tritt dabei aus dem Nimbus eines nachgeordneten, an fertiggestellten Planungen angeschlossenen Prüfverfahrens heraus; sie begleitet vielmehr den gesamten Planungs- und Realisierungsprozeß als Alarmsystem von Anfang an und hat die Aufgabe, möglichst schon schwache Signale frühzeitig zu empfangen und zu interpretieren. Es hat den Anschein, daß auch in der Verbrechensbekämpfung in der Vergangenheit die strategische Kontrolle zu kurz gekommen ist. So stellt sich z.B. die Frage, wer wie systematisch (etwa im Rahmen der Befragung repräsentativer Stichproben der Bevölkerung) das Sicherheitsgefühl der Bürger, das Ausmaß ihres Vertrauens in die polizeiliche und justitielle Arbeit und die Akzeptanz des staatlichen Sanktionensystems aufhellt, damit Exzesse im Sinne von Faustrecht und Selbstjustiz möglichst im Ansatz schon vermieden werden können (siehe etwa den Bericht o.V. "Selbstjustiz" 10 ff.; es fällt auf, daß zunehmend in Wirtschaftsbereichen eigene "Strafverfolgungsorgane" eingerichtet werden: vgl. etwa den Hinweis in W+S/Wirtschaftsschutz + Sicherheitstechnik 1985, 550: Mit dem Sonderreferat "Raubdruckverfolgung" will der Börsenverein des Deutschen Buchhandels die Raubdruckszene verunsichern. Immerhin beläuft sich der geschätzte bisherige Schaden auf 24 Mio. DM). Oft hat man das Empfinden, daß wegen der Komplexität der Beeinflussung der Bevölkerung in sicherheitspolitischer Hinsicht solche kriminalpräventiven Strategien als nicht realisierbar angesehen werden. Kritik wird dabei nicht selten an der Kriminalpolitik oder an den Massenmedien geübt, ohne überhaupt den Versuch unternommen zu haben, gemeinsam und planhaft negativen Entwicklungen vorzubeugen (in diesem Zusammenhang **Geerds**, in: Festschrift für **Dietrich Oehler**, insbes. 432 ff. m.w.H.).

b) PLANUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN DER VERBRECHENS-
BEKÄMPFUNG - SKIZZIERT AM BEISPIEL POLIZEI

Der sich wandelnden Aufgabenstellung und den dabei erforderlichen Änderungen der strategischen und taktischen Vorgehensweisen steht intern eine vom Wesen statische Organisation gegenüber. Das daraus folgende Spannungsverhältnis muß durch eine bewußte Gestaltung der Anpassung der bestehenden Strukturen an die Entwicklungsrichtung mittels Planung einschließlich Realisation und Kontrolle aufgelöst werden. Der Planung bedürfen insoweit also die Rahmenbedingungen polizeilicher Aktivitäten, nämlich insbesondere Personal (z.B. Fortbildung), Finanzen (z.B. Programmbezogene Finanzplanung), Sachmittel (z.B. Einrichtung eines Untersuchungslabors im Rahmen der repressiven und präventiven Bekämpfung der Computerkriminalität), Aufbauorganisation (z.B. Situationsanalyse und Entwicklung eines Organisationsmodells zur verbesserten Aufdeckung und Eindämmung der Wirtschaftskriminalität) sowie die Organisation der formellen Information (z.B. Kriminalpolizeilicher Meldedienst). Herausgegriffen seien Forschungsansätze bzw. Forschungserkenntnisse zu den drei zuletzt genannten Problembereichen. (Nebenbei bemerkt ist es kriminologischer Forschung bisher noch nicht gelungen, für bestimmte Kriminalitätsbereiche - wie Computer- und Wirtschaftskriminalität - zufriedenstellende und für Planungszwecke hilfreiche Definitionen, Klassifikationssysteme und Typologien zu entwickeln; zu Klassifikation und Typologie **Schöch**, in: **Kaiser/Kerner/Sack**, 187 ff.).

aa) SACHMITTEL (BEISPIEL)

Bei der Planung der Ausstattung der Polizei mit Sachmitteln ist insbesondere die technische Forschung und

Entwicklung zu beobachten. So sollte die deutsche Polizei ein "anspruchsvolles" Untersuchungslabor im Zusammenhang mit der Verhütung und Verfolgung von Kriminalität, bei der der Computer (potentielles) Tatziel/Tatmittel oder zumindest Beweismittel darstellt, planen. In einem solchen Labor müssen beispielsweise beliebige Datenträger (wie Magnetbänder, Floppy-Disks) gelesen und u.a. auf ihre Authentizität oder Originalität untersucht werden können. Inzwischen wurde etwa festgestellt, daß Straftäter Personal-Computer für die unberechtigte Herstellung von Bundesbahnfahrkarten verwandt haben und dabei ein sich selbstlöschendes Programm für den Fall "nicht berechtigter" Benutzung implementiert hatten. Relevante Informationen befinden sich aber zuweilen nicht nur auf dem Datenträger, sondern auch in elektronischen Bausteinen. Ist bei handelsüblichen Bausteinen der Typ nicht bekannt, ist die Informationserkennung besonders schwierig ("Abhobeln" der Oberfläche, Freilegen des Siliziumchips; Analyse der Struktur des Siliziumkristalls zur Erkennung des Bausteintyps). Nicht zuletzt im Rahmen der Spionagebekämpfung dürften sich hier neue Dimensionen eröffnen. (Letzteres gilt übrigens im besonderen für "schwarze Brett"-Dateien bei Mail-box-Systemen, da Dateneingebender und -abfragender grundsätzlich nicht identifizierbar sind.)

Zu vermuten ist auch, daß professionelle Straftäter zur Vermeidung der klassischen Telefonüberwachung im Sinne des § 100a StPO unter Benutzung öffentlicher Übertragungswege (z.B. des Fernmeldenetzes der Post) Informationen zwischen Rechnern austauschen. In einfach gelagerten Fällen besteht eine derartige Übertragungseinrichtung aus überall erhältlichen Akustik-kopplern, von denen der eine die Einspeisung der

Information in das öffentliche Netz vornimmt, während der andere die Umwandlung der übertragenen Daten in für Rechner lesbare Informationen durchführt. Zuweilen werden zur rechtlich zulässigen Überwachung der Datenübertragung professionelle "Eingriffssysteme" wie Protokollemlatoren verwandt werden müssen, die automatisch die übertragene Datenform erkennen und in eine lesbare Form umwandeln. (Die Kosten für ein solches System betragen derzeit etwa 50.000 DM).

bb) AUFBAUORGANISATION (BEISPIEL)

Bei der Planung der Aufbauorganisation von Polizeibehörden kann u.U. schon die rechtsdogmatische Analyse und Forschung Einfluß auf die sachgerechte Struktur haben. So kommt etwa **Ahlf** bei seiner Untersuchung der rechtlichen Implikationen der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes zu dem Ergebnis, daß das BKA als Zentralstelle gemäß Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG eine spezielle Behördenkategorie darstellt (**Ahlf**, 119, 426 ff.; ablehnend **Schoreit** 1986, 228 f.). Insoweit nimmt das Amt als Polizeibehörde eine Sonderstellung auf einer besonderen Integrationsstufe nicht nur zwischen Bund und Ländern, sondern auch zwischen Innenverwaltung und Staatsanwaltschaft ein, was schließlich Einfluß auf Weisungsrechte bzw. Weisungsunterworfenheit hat. Würde man dieser Auffassung folgen, so erschiene es evtl. erwägenswert, die Zentralstellenfunktionen im Bundeskriminalamt in einer Hauptabteilung zusammenzufassen.

Zuweilen wird bereits der Vergleich der Aufbauorganisation entsprechender Landesdienststellen einen Informationszuwachs für die Optimierung der jeweils

eigenen Organisation zur Folge haben. Denn andernorts bestehende andere Strukturen können als Quasi-Experiment betrachtet werden und führen praktisch zu einer Erweiterung des "Lösungsvorrats" für anstehende Verbesserungsmaßnahmen (vgl. etwa die unterschiedlichen Organisationsformen bei der Hehlereibekämpfung; dazu **Kreuzer/Oberheim**, 81 ff. und 115 f. sowie **Rebscher**, 529 ff.).

Poerting (17 ff.) hat aufgrund einer Erhebung aus dem Jahr 1983 folgende organisatorische Strukturvariablen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität untersucht:

- die Organisationsebene
- die Personalstärke
- den sachlichen Zuständigkeitsbereich
- den Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität entfallenden Personalkapazität.

Die beiden ersten Variablen erlauben Rückschlüsse auf den Zentralisierungsgrad der Ermittlungen, die beiden letzteren sind Indikatoren für den Spezialisierungsgrad der Beamten.

Bei der Analyse fällt auf, daß sowohl Zentralisierungs- als auch Spezialisierungsgrad noch sehr gering ausgeprägt sind. Naheliegenderweise hat die Studie ergeben, daß Zentralisierung und Spezialisierung erheblich zur effektiven Aufgabenerledigung beitragen.

cc) ORGANISATION DER FORMELLEN INFORMATION (BEISPIEL)

Im Mittelpunkt des Interesses steht insoweit der Kriminalpolizeiliche Meldedienst. Aus ihm haben sich nicht nur Subsysteme wie etwa die Sondermeldedienste Rauschgift, Waffen, Falschgeld entwickelt; er ist gleichsam die Grundlage künftiger Systeme, beispielsweise für die Entwicklung von Dateien für Straftaten von bundesweiter Bedeutung.

Die in der Diskussion der letzten Jahre wichtigste, die kriminalistische Praxis seit langem bestimmende Annahme bei der informationell geregelten Tätersuche und Straftatenaufklärung ist sicherlich die sog. Perseveranzhypothese. Auf ihr bauen wesentlich alle bisherigen Versionen eines Kriminalpolizeilichen Meldedienstes auf, der dann zur Grundlage für den Abgleich von Tat-/Tat- bzw. Tat-/Täterdaten gemacht wird. Allerdings bestehen schon lange Zweifel an der Validität der Perseveranztheorie. Andererseits warnen Praktiker davor, den Meldedienst "totzureden" und verweisen auf positive Auswertungsergebnisse (so z.B. **Kusber**, 39 f. und **Wehner** 1987, 343 ff.). Ein insoweit sehr groß angelegtes Forschungsprojekt, das auch die Möglichkeiten und Grenzen der Computerisierung von Meldediensten einbezieht, führt - unter Betreuung durch das Kriminalistische Institut des BKA - Prof. **Oevermann** (Frankfurt) gerade zu Ende. Bei der Anlage seiner empirischen Studie geht er davon aus, daß Untersuchungen zur Perseveranzhypothese von zwei verschiedenen Betrachtungsweisen her konzipiert werden können:

- der Überprüfung der Perseveranztheorie als solcher bei Offenhalten geeigneter Operationalisierungen in der Praxis

- der Überprüfung der Perseveranztheorie in der Gestalt ihrer Umsetzung in den KPMD als gewählter Operationalisierung.

Nur bei Annäherung an die erste Alternative können für die Planung von Meldediensten aussagekräftige Erkenntnisse gewonnen werden. Denn Perseveranz muß nicht das sein, was innerhalb der Grundeinteilung der Straftaten als solche gilt und erfaßt wird (**Schuster**, in: **Oevermann/Schuster/Simm**, 42 ff.).

Nach dem derzeitigen Sachstand zeichnen sich u.a. folgende Ergebnisse ab:

- Die Eingangsinformationen werden nur in wenigen Fällen durch aktives Ermittlungshandeln ergänzt und verbessert. Die Alltagspraxis ist in starkem Maße durch bürokratische Verpflichtungen und teilweise mangelnde horizontale Kommunikation in der Dienststelle behindert.
- Für den KPMD zeigt sich die Vertextung eines Sachverhalts als wesentliche Schwachstelle. Es kommt zu einem Abschleiß der prägnanten Charakteristika einer Tat, zuweilen zu "dramatisierenden" Verschiebungen der rechtlichen Bewertung. Dafür werden insbesondere die starre und weitgehende Standardisierung der Vorgaben (Fernschreiben bzw. EDV-Formulare) verantwortlich gemacht. Die Beamten haben diese groben Textmodelle offensichtlich internalisiert. Sie richten ihr Handeln danach aus, um bürokratischen Vorwürfen zu begegnen.
- U.a. sollten bei der anschaulichen Erfassung einer Straftat öfter nicht nur die vom Täter bewirkten Veränderungen am Tatort, sondern auch unterlassene, an sich sich anbietende Handlungen beschrieben werden (z.B. nicht weggenommene Sachen, die sich prinzipiell für eine kriminelle Verwertung eignen). Insgesamt müßte die Textgestaltung die gedankenexperimentelle Konstruktion plastisch wiedergeben (Trivialbeispiel: bei Gebäudeeinstieg nicht "Südseite", sondern "nicht einsehbare Seite") und als

"Kontrastfolie" objektiv mögliche andere Tatabläufe gegenüberstellen. Dabei ist "Primärhandlung" (i.S.d. Tatbestandsverwirklichung) von der "Sekundärhandlung" (i.S.d. Tarnverhaltens) gedanklich zu trennen.

- Problemzonen haben sich mit der Einführung der EDV eher verschärft als gemildert. Das mag nicht zuletzt seine Ursache darin haben, daß die theoretische Diskussion des KPMD zu sehr von der Gültigkeit der Perseveranzhypothese bestimmt war. Zu wenig gesehen wurde offensichtlich, daß nur Merkmale mit Unikatcharakter und kontrastierende Beschreibungsmuster von Sachverhalten, die Ermittlungsansätze bei der Zusammenführung von Fällen bieten, erfolgversprechend sind.
- Zentralisierte Datenhaltungen sollten sich nach strengen Kriterien gezielt auf harte und zugleich selektive Daten beschränken. Regional begrenzte Systeme auf der Grundlage einer Vernetzung von PC-Geräten mit Anschluß an zentrale Rechner sollten freitextlich gestaltete ermittlungsunterstützende Informationen zulassen. Insgesamt geht es bei der Recherche nicht um einen bloßen "Abgleich" i.S. bürokratischer Arbeit, sondern um die begleitende kriminalistische Beratung und Koordinierung auf der Basis in das System eingegebener Fallrekonstruktionen mit Gestaltprägnanz.
- Bisher wird der KPMD zu wenig für strategische Zwecke, z.B. Erkennen von "Vernetzungskriminalität" und von Tatgelegenheitsstrukturen genutzt. Auswertungsrelevant erscheinen beispielsweise die von gewohnten Erscheinungsbildern abweichenden Strukturen professionell begangener Straftaten (zur organisierten Kriminalität siehe auch demnächst die Studie des BKA von **Rebscher/Vahlenkamp**).

Solche größer angelegten Forschungsprojekte können fundierte Gestaltungshilfen für die Praxis, zumindest jedoch detailliertes Problemwissen erbringen. Dabei stellt sich heraus, daß nur eine enge Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern erfolgversprechend ist.

c) PLANUNG ALS INSTRUMENT DER STRATEGISCHEN UND
OPERATIVEN VERBRECHENSBEKÄMPFUNG

Planung als zukunftsorientierte Gestaltung des Handlungsspielraums bei der Verbrechensbekämpfung kann gedanklich in Form eines Ablaufschemas dargestellt werden. Die durch Rückkoppelungsprozesse verbundenen Phasen umfassen:

- aa) Zielplanung
- bb) Informationsgewinnung
- cc) Alternativensuche und -auswahl
- dd) Durchführungsplanung
- ee) Kontrolle/Evaluierung

Hier stellt sich in besonderer Weise die Frage, ob durch Forschungserkenntnisse der Handlungsspielraum erfolgreicher als bisher ausgenutzt werden kann. Allerdings müssen entsprechend der Erkenntnis in der Organisationswissenschaft einzelne Planungs- und Entscheidungsprozesse in ihrer Episodenhaftigkeit im Rahmen laufender globaler Prozesse einschließlich kultureller Rahmenbedingungen der Umwelt gesehen werden (dazu **Kirsch** 1977 III, 241 ff. und **Scheuss**, 17 ff.).

aa) ZIELPLANUNG

Zielplanung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung ist auf der Ebene der Oberziele eine immanent politische Aufgabe. Vereinfachend kann man dabei feststellen, daß es grundsätzlich zum politischen Stil gehört, Ziele so zu formulieren, daß sie weitgehend zu Konsens führen. Zu diesem Zweck werden die Ziele oft wenig aussagekräftig artikuliert. Die Zielsetzung muß zudem so "flexibel" bleiben, daß sich die Zielaussage

der u.U. sich wandelnden öffentlichen Meinung oder dem politisch Realisierbaren problemlos anpassen läßt (vgl. Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe bei der Datenschutzdiskussion - unbeschadet der Schwierigkeit, die möglichen Fallgestaltungen zu konkretisieren).

Forschung kann hierbei prinzipiell nur die Situation analysieren oder im Sinne methodischer Hilfen der Praxis zur Hand gehen. So kommt etwa im Rahmen einer Zielplanung der Gestaltung der Beziehungen zwischen den einzelnen Zielelementen (etwa im Sinne der Lösung oder Regelung von Zielkonflikten, der Prioritätenfestlegung, der Entwicklung von Zielhierarchien) theoretisch besondere Bedeutung zu (**König**, 71 ff. und **Krüger**, 247 ff.). Die Strategie der Verbrechensbekämpfung betreffende Zielplanungen können von Leitbildern für die Polizei (vor allem im Sinne der bisher vernachlässigten Konzeption einer "Unternehmensphilosophie" - etwa auf PP-Ebene) bis zu detaillierten Resozialisierungskonzepten im Strafvollzug reichen.

Polizeiliche Zielplanungen sind stets in globale Zielstrukturen der Kriminalpolitik eingebettet (vgl. etwa **Kaiser**, in: Festschrift für **Blau**, 441 ff. m.w.N., zu kriminalpolitischen Zielsetzungen, die bei der Reaktion auf Jugenddelinquenz im internationalen Vergleich in Abstufungen von der vorrangigen Orientierung am Wohlfahrtsmodell bis zu einer solchen am Strafrechtsmodell reichen). Allerdings wird bei uns inzwischen das Schwinden eines Grundkonsenses bei wesentlichen Problemen der inneren Sicherheit beklagt (etwa **Möcklinghoff**, 42). Diese Entwicklung könnte die Alltagsarbeit der Polizei in nicht allzu ferner Zukunft erheblich beeinträchtigen.

Soweit in der Praxis explizit Ziele und Aufgaben - etwa im Rahmen von jährlichen Vorgaben mit kurzfristiger Berichtspflicht an die Leitungsinstanz oder von Schwerpunktprogrammen bezüglich polizeilich beeinflubarer Kriminalität (bei bewußter Vernachlässigung der sog. Kontrolldelikte) - beschrieben werden (dazu **Pries**, 15 ff. und **Steffen** 1986, 178), sind wissenschaftliche Untersuchungen schon eher einschlägig. Hierbei kann etwa global auf die Dunkelfeldforschung oder auf Bevölkerungsbefragungen zur Beurteilung der Kriminalitätsentwicklung in den letzten Jahren, zur Schwereeinschätzung einzelner Delikte, zum Bedrohtheitsgefühl des Bürgers oder zur Einschätzung, ob die Polizei "das Verbrechen im Griff hat", verwiesen werden. Das Bundeskriminalamt hat in den Jahren 1984 und 1985 durch EMNID ca. 2.000 repräsentativ ausgewählte Bundesbürger im Alter ab 14 Jahren befragen lassen. Die meisten Bürger schätzen die Arbeit der Polizei als effektiv ein. Am stärksten bedroht fühlten sich - wie erwähnt - durch Kriminalität vor allem ältere Menschen und Hausfrauen, die nach den Opferdaten der Kriminalstatistik dazu in der Regel eigentlich am wenigsten Anlaß hätten. Die überwiegende Einschätzung, daß die Kriminalität in den letzten Jahren zugenommen habe, scheint die kriminalstatistischen Befunde einer gewachsenen Gefährdung der inneren Sicherheit zu bestätigen, könnte allerdings auch Folge einer entsprechenden Berichterstattung in den Medien sein. Übrigens ergaben sich kaum signifikante Abweichungen zwischen den 1984 und 1985 erhobenen Daten. Die Grundtendenzen beider Analysen werden durch eine Wiederholungsbefragung im Jahre 1987 im wesentlichen bestätigt (dazu **Dörmann** - in Druck).

Solche Befragungen entsprechen nicht nur einer "demokratischen" Grundeinstellung im Sinne des Ernstnehmens von Einschätzungen und evtl. Befürchtungen der Bürger. Die Aufhellung der Meinung der Bevölkerung ist vielmehr auch deshalb bedeutsam, weil sich deren Verhalten (z.B. bezüglich Anzeigeerstattung nach subjektiver Schwereinschätzung des Delikts oder Ergreifung von Selbstschutzmaßnahmen) auf der Grundlage einer "Wirklichkeit" vollzieht, die nicht ein Abbild der offiziellen Statistiken widerspiegeln muß, sondern ein soziales Konstrukt darstellt (vgl. in diesem Zusammenhang hinsichtlich der größeren Neigung junger Menschen - Umfrage bei 18- bis 24jährigen - zur Permissivität, bezogen auf strafbares Handeln **Köcher** 1986, 55).

Sachgerechte Zielplanung muß sich an den aktuellen Problemen orientieren (vgl. zu polizeilichen Fragestellungen **Burghard**, 124 ff. und **Wettschereck**, 122 ff.). Allerdings haben Bemühungen von Wissenschaft und Praxis beispielsweise im Rahmen von Raumordnungs- und Stadtplanungen (etwa **Hesse**, 85 ff.) gezeigt, daß komplexe operationale Zielsysteme für Organisationen in nächster Zeit weder zu erwarten, noch wohl anzustreben sind (dazu und zum Folgenden **König**, 84 f. und 118 ff.). Dies ergibt sich insbesondere aus der Erkenntnis, daß zwischen hierarchischen Zieldarstellungen einerseits und Programmen und Maßnahmen als Umsetzungen andererseits keine einlinig durchgehende Beziehung besteht, sondern zwischen unteren Zielebenen und Programmen bzw. Maßnahmen eine Vielfalt von Zweck-Mittel-Relationen herrscht. Derartige Zielsysteme würden daher "in der Luft hängen" und entbehrten einer effektiven Steuerungspotenz.

Bei dieser schwierigen Ausgangslage wäre es unrealistisch, schlicht die Aufstellung von Zielsystemen zur Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur durch die Präventionsinstanzen zu fordern. Notwendig erscheint, modellhaft einzelne Konzepte zu abgrenzbaren Problem-bereichen zu erproben (vgl. unten 4) und die Ergebnisse in einer entsprechenden Einrichtung - etwa Ausschüssen für Straftatenverhütung - zusammenzuführen. Dabei wird sich im Falle einer Übernahme einzelner Programme und Verbesserungsvorschläge zuweilen ein erheblicher Beratungsbedarf bei der örtlich notwendigen Anpassung und der Implementation in die Alltagsarbeit ergeben (vgl. etwa ortsbezogene Erfahrungen zu dem Modell "Prävention durch Bürgernähe" mit Einzelmaßnahmen, die von der Vermittlung der Gefahrerkennung an potentielle Opfer bis zum Bürger-telefon reichen; dazu **Schirmmacher**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1986 b, 77 ff.).

Grundsätzlich stellt sich jedoch die hier nur am Rande anzusprechende Frage, ob nicht mittelfristig die Ziele und Aufgaben der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung insgesamt redefiniert werden müßten. Im Rahmen einer derartigen Ziel- und Aufgabenkritik (die übrigens eine organisationswissenschaftliche Basisforderung für die Unternehmensplanung darstellt und schon vor Jahren von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Köln, aufgegriffen worden ist) könnte sich herausstellen, daß die Polizei objektiv nicht in der Lage ist, im Rahmen der Gefahrenabwehr einen nennenswerten Anteil der Gesamtkriminalität zu verhüten und einen beachtlichen Prozentsatz der bekanntgewordenen Straftaten aufzuklären. Bei mittelfristig

ganz erheblich gestiegenen Fallzahlen und 1986 knapp 4,4 Mio. statistisch erfaßten Delikten sowie einem mehrfach so großen Dunkelfeld, bei einer rein polizeilich erreichten Aufklärungsrate von nur ca. 5 % aller registrierten Straftaten (bei den übrigen aufgeklärten Verbrechen und Vergehen liefert der Anzeigerstatter sozusagen den Namen des Täters gleich mit) scheint diese Frage nicht nur berechtigt, sondern zwingend geboten zu sein (kritisch zur teilweise schon jetzt nur noch "verwalteten" und über §§ 153, 153a StPO erledigten Massenkriminalität mit "Bagatellcharakter" **Hohendorf** 1987 b, 169 ff.).

Auf den historisch-klassischen rechtsdogmatischen Begriffen der polizeilichen Pflicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie dem in §§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO normierten Legalitätsprinzip mit der Vorgabe der Verfolgung (und damit idealtypisch auch der Aufklärung) aller Straftaten lastet heute die Hypothek der künstlichen Zeugung - inzwischen wegen der veränderten Wirklichkeit Forderungen ohne echten Realitätsbezug. Solche normativ weitgespannten, ja in Anbetracht der raffinierten Verfeinerung einzelner Delikts- und Tatbegehungsformen sowie der Massenkriminalität de facto ausufernden Erwartungen an die Polizei sind sozusagen zu domestizieren. Nur so können herbe Enttäuschungen oder langfristig gar eine mögliche Kollapssituation für die innere Sicherheit ausgeschlossen werden. Erwägenswert wären u.a. folgende Konsequenzen:

Unverzichtbarer Kernbereich der Arbeit der Polizei ist deren durch das öffentliche Interesse gesteuerte Feuerwehrfunktion bei bevorstehenden oder tatsächli-

chen Verletzungen wichtiger Rechtsgüter sowie ihre permanente Friedensfunktion im Rahmen der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit. Das bedeutet, daß de lege ferenda die Polizei primär dann zum Handeln aufgerufen sein sollte, wenn der einzelne oder Institutionen unter dem Gesichtspunkt des staatlichen Gewaltmonopols und der Zumutbarkeit fehl am Platze bzw. überfordert wären, ein Sicherheitsproblem selbst zu lösen oder zu regeln. Insgesamt käme der Polizei vorrangig eine Befriedungsaufgabe zu, die sich u.a. in der Mitwirkung bei der Stabilisierung informeller sozialer Kontrollsysteme, der Dämpfung überzogener Viktimisierungsfurcht und der proaktiven Bekämpfung der besonders sozialschädlichen Kriminalität manifestiert.

Gerade bei der Massendelinquenz sollte riskantes Verhalten, insbesondere die Risikoerhöhung durch potentielle Opfer zu deren Lasten (d.h. Tragen, nicht Sozialisieren der damit verbundenen finanziellen Nachteile) gehen. Die gezielte und systematische Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur müßte dann - neben einer verbesserten primären Prävention - ein Hauptanliegen aller Präventionsinstanzen sein (zu ähnlichen, allerdings auch im anglo-amerikanischen Bereich nicht umfassend empirisch abgesicherten Auffassungen **Hough**, 76 ff. m.w.H.). Opportunitätsprinzip bei der Strafverfolgung von Bagatelldelikten des Ersttätlers oder der Ausbau des Instrumentariums des Täter-Opfer-Ausgleichs (z.B. "tätige Reue" des Täters bei der Rückgabe gestohlener Sachen vor der Strafanzeige) müssen bei der tertiären Prävention vorurteilsfrei - auch unter Entlastungsaspekten der Strafverfolgung und Justiz - diskutiert werden. Mit Hilfe einer derart gesellschaftlich umfassenden und staatlich

gezielteren Straftatenbekämpfung bei der Schwerkriminalität könnte Polizei - ohne den Eindruck einer Teilkapitulation vor der sog. Bagatellkriminalität zu erwecken - von der z.T. bestehenden bloßen "Straftatenverwaltung" entlastet werden, um rationale und erfolgsüberprüfte Schwerpunktprogramme bei Prävention und Repression zu entwickeln und zu realisieren.

Zu sehen ist allerdings, daß - für alle Deliktsarten - das Mißerfolgsrisiko für den Täter, das durch die bloße gesetzlich angedrohte Strafe nicht ersetzt wird (denn die Strafe als Abschreckungsmittel scheint tendenziell nur relevant zu sein, wenn das Mißerfolgs- und Bestrafungsrisiko als zu groß eingeschätzt wird; **Albrecht**, in: **Kaiser/Kerner/Sack**, 138)), nicht als unerheblich wahrgenommen werden darf. Dabei ist das Sanktionsrisiko nicht nur ein Problem staatlicher Sozialkontrolle. Auch die Erwartung informeller Sanktionen aus dem sozialen Umfeld des Täters, die nicht selten sogar einschneidender empfunden werden (**Beyleveld**, 307; eindrucksvoll zu japanischen Gegebenheiten **Miyazawa/Kühne**, passim), muß gezielt in eine rationale Abschreckungskonzeption einbezogen werden (vgl. in diesem Zusammenhang **Heinz**, in: **Blankenburg/Voigt** 221 ff.).

Auf gewaltsames Protestverhalten transformiert, bedeutete etwa diese Sichtweise, daß die völlige Eliminierung von Gewalttätigkeiten im Rahmen "demonstrativen Handelns" nicht angekündigt werden sollte, da diese Zielvorstellung praktisch nicht einzulösen ist. Es bestünde ansonsten vielmehr die Gefahr, mittelfristig die eigene Schwäche zu offenbaren bzw. Enttäuschungen zu verursachen. Geht man davon aus, daß

ein erhöhtes Partizipationsniveau sich betroffen Fühlender auch zu verstärkt unkonventionellen und damit zuweilen auch gewaltsamen Artikulierungsformen führen muß, so sollte Vorrang der effektiven Strafverfolgung reisender Chaoten und deren Isolierung in der öffentlichen Meinung eingeräumt und möglichen Solidarisierungstendenzen mit sonstigen Demonstranten entgegengewirkt werden. Durch Befriedungsmaßnahmen gegenüber gewaltbereiten Personen wäre anzustreben, ein evtl. aggressives Klima abzubauen.

bb) INFORMATIONSGEWINNUNG

Im Gegensatz zu vielen anderen staatlichen Organisationen sind Präventionsinstanzen weitgehend auf aktive Informationsgewinnung ausgerichtet. Planung betrifft insoweit vor allem die Entwicklung und Einführung neuer Technologien und Informationssysteme sowie die Ausschöpfung unzureichend genutzter Informationsquellen. Gerade bei der systematischen und abgesicherten Informationsgewinnung kann offensichtlich Forschung für die Präventionsplanung hilfreich sein. Angedeutet sei dies an den Beispielen: "Nutzung des Täterwissens" und "Kriminalitätsprognose".

Wissenschaftlich abgesicherte systematische Täterbefragungen könnten das polizeiliche und justitielle Erfahrungswissen evtl. erheblich ergänzen (zu Methoden der Täterbefragung **Carroll/Weaver**, in: **Cornish/Clarke**, 24 f. m.w.H.). Dies ist z.Z. noch - wie ein im November 1985 im Bundeskriminalamt durchgeführtes Symposium ergab - bei Polizeipraktikern und Wissenschaftlern umstritten (dazu **Steinhilper** 1986 b, 109 ff.). So wurde von einigen Teilnehmern an der Veranstaltung vermutet, daß manche Täter - etwa Wirt-

schaftskriminelle - kaum aussagebereit sein dürften. Bei anderen Tätern könnte die notwendige Selbstreflexion fehlen, um überhaupt differenzierte und verlässliche Aussagen über sich weitergeben zu können. Die Frage ist auch, ob das Dunkelfeld durch die Befragten sozusagen repräsentativ vertreten werden kann. Allerdings legen die bereits erwähnten beiden Studien, nämlich das Pilotprojekt von Frau Prof. **Deusinger** (Frankfurt) zu kriminal-topographischen Ansichten einschlägig vorbestrafter Täter zu Wohnungseinbrüchen sowie die größer angelegte Untersuchung von **Servay/Rehm** unter Leitung von Prof. **Irlé** (Mannheim) zu täterleitenden Faktoren bei Planung und Durchführung von Banküberfällen sowie bei der sich anschließenden Flucht (dazu **Servay/Rehm**, passim) nahe, den Ansatz als erfolgversprechend anzusehen (vgl. insbes. auch **Pachmann**, 341 ff.; **Schreiber** 1986, 349 ff.). Vor allem die Studie von **Servay/Rehm**, in deren Rahmen bekanntlich 152 inhaftierte Straftäter aus 16 Justizvollzugsanstalten durch Interviews bzw. in einem zweiteiligen Experiment befragt worden sind, zeigt beispielhaft, wie differierend die Verhaltensmuster unterschiedlicher Tätertypen - etwa von "Amateuren" und "Profis" sind (176 f.). Naheliegenderweise weichen die Informationsverarbeitungsprozesse von Tätern unterschiedlicher Deliktstypen (z.B. Raub und Einbruch) ebenfalls voneinander ab (dazu **Cornish/Clarke**, 39). Dies macht z.T. je spezifische Strafverfolgungs-/Präventionsmaßnahmen - insbesondere zur Veränderung vorhandener Überzeugungen (etwa zum Täterisiko) - erforderlich.

Die Diskussion des Ansatzes zur Abschöpfung des Täterwissens wirft übrigens auch die Frage auf, ob die Polizei nicht systematisch das Erfahrungswissen der

einzelnen Beamten bzw. die teilweise "verschütteten" Informationen in Dateien und Akten "abgreifen" sollte, um gerade auch für Präventionskonzepte auf einer abgesicherten Grundlage planen zu können.

Dabei ergibt sich das zusätzliche Problem, ob nicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens über die nahezu ausschließlich strafatbestandsorientierte Aufklärung hinaus vermehrt eine Sachverhaltsaufhellung unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr betrieben werden sollte (vgl. oben 186).

Alltagstheorie als "geronnene Alltagserfahrung" sollte die derzeit möglichen Prognosen auf wissenschaftlicher Basis - auch wenn sie noch teilweise unzureichend sind - nicht verhindern. Dies war die allerdings ebenfalls nicht unbestrittene Auffassung im Rahmen des BKA-Symposiums zur wissenschaftlichen Kriminalistik, das sich im Oktober 1984 schwerpunktmäßig mit der Kriminalitätsprognose befaßte (**Kube/Störzer**, 109 ff.).

Diffizile und kriminalstrategisch bedeutsame Fragestellungen ergeben sich stets von neuem: So ist z.B. offen, inwieweit sich Drogen aus Süd- und Nordamerika (etwa Crack, Basuco oder Pitillo) bei uns ausbreiten könnten. Daß es zu simpel wäre, Konsumformen in den USA mit Zeitverzug auf unsere Drogenszene zu projizieren, zeigt die Nichtakzeptanz von PCP (angel's dust). Offensichtlich sind Drogenverbraucher in Westeuropa weniger experimentierfreudig und weniger risikobereit (vgl. auch **Thamm**, 22 ff.). Eine weitere offene Fragestellung ist etwa die nach dem Einfluß des AIDS-Phänomens auf die Kriminalitätsentwicklung. Denkbar ist z.B. eine Strukturveränderung bei der Kriminalität "rund um das Nachtleben" oder die Instrumentalisierung akut AIDS-Kranker durch das organisierte Verbrechen (Tatwerkzeug gegen Belohnung).

Die inzwischen aufgelöste **Projektgruppe Prognose-Gremium** beim Bundeskriminalamt "Entwicklung der Kriminalität" (deren Aufgaben im BKA vom Fachbereich "Kriminalitätserfassung und -analysen" übernommen wurden) hat in ihrem Gutachten "Jugenddelinquenz bei Deutschen

nalität" (deren Aufgaben im BKA vom Fachbereich "Kriminalitätserfassung und -analysen" übernommen wurden) hat in ihrem Gutachten "Jugenddelinquenz bei Deutschen und Ausländern" (1984) wohl überzeugend nachgewiesen, daß prognostische Aussagen auf wissenschaftlicher Grundlage einen Beitrag zu einer rationalen strategischen Kriminalpolitik darstellen (neuerdings **Wittkämper** zur Umweltkriminalität, wobei Szenariotechnik und Delphi-Befragung zum Einsatz kamen).

Eine derart abgestützte Kriminalpolitik ist nicht vorwiegend reaktiver Natur, sondern vollzieht sich auf der Grundlage möglichst exakter Erkenntnisse zu Ist-Zustand und zu erwartender Entwicklungen in einem Modell der zukünftigen Entscheidungssituation (kritisch **Heinz** 1987, 222 ff.). Mit anderen Worten: Polizeiliche Lagebilder, die ihrem Wesen nach nichts Statisches, keine Momentaufnahme sind, sondern Entwicklungen und Schubkräfte aufzeigen müssen - und damit prognostische Aspekte enthalten -, stellen die unverzichtbare Planungsgrundlage für eine rationale Kriminalstrategie dar (**Stümper** 1983, 1 ff.; vgl. auch **Kube** 1984 b, 1 ff. sowie **Alles/Thomas/Weisgerber**, 45 ff.). Übrigens analysiert das BKA z.Z. Sachstand, Bedarf und Realisierungschancen bezüglich komplexerer Lagebilder in einigen Großstädten. Lagebilder sind in besonderer Weise geeignet, Schwachstellen bei der Tatgelegenheitsstruktur aufzuhellen. In Verbindung mit prognostischen Aussagen, können vorrangige Problemfelder für Maßnahmen sekundärer Prävention erarbeitet werden (vgl. zur Stadt Neumünster **Zierke**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1984, 159 ff. - Zu Analysemethoden und Kriminalitätsslagebereichen umfassend **Klink/Kordus**, 86 ff.).

cc) ALTERNATIVENSUCHE UND -AUSWAHL

Neue Programme und Maßnahmen setzen Alternativen zu herkömmlichen Reaktionsmustern voraus. Gesetzliche Konditionalprogramme (§§ 160 und 163 StPO) behindern bei den knappen Ressourcen das Entwickeln "innovativer" Konzepte der präventiven Verbrechensbekämpfung. Würde über eine verstärkte Zielplanung vor allem dem Gedanken der Prävention mehr Rechnung getragen, stellte sich pointierter die Frage nach neuen und wirksamen Ansätzen und Maßnahmen. Hierbei dürften sog. Kreativitätstechniken (wie etwa Brain-Storming, Delphi-Methode, Analogiebildung oder Morphologie-Methode) wohl weniger hilfreich sein als ein Blick über die Staatsgrenzen oder auch ein Blick in den Unternehmensbereich (zu Kreativitätstechniken etwa **Freudenberg**, 95 ff.). Unter wissenschaftlich-plane-rischen Aspekten ergibt sich dabei die Frage nach der eher systematischen Erfassung und nach der Transfer-möglichkeit in die Praxis (etwa bezogen auf unterschiedliche Rechtssysteme, differierende kulturelle Hintergründe, abweichende Organisationsstrukturen).

Stichwortartig sei zur Bandbreite eines solchen Beobachtungsspektrums auf folgende, wahllos herausgegriffenen Beispiele verwiesen:

- SOS Drogue International ist eine private französische Einrichtung, die sich der Eindämmung des Drogenproblems widmet. Neben herkömmlichen Maßnahmen - wie beispielsweise einem SOS Telefonservice oder der Einrichtung beruflicher Ausbildungsstätten für (ehemals) Drogenabhängige - "bedient sich" die Organisation der Reputation insbesondere bekannter

Künstler, die bei Veranstaltungen unterschiedlichster Art das Anliegen der Drogenprävention propagieren bzw. Tantiemen zur Deckung der entstehenden Kosten zur Verfügung stellen.

- Der "Lehrer Chang", kreiert vom chinesischen Jugendcorps (Taiwan), verfolgt als personifiziertes Markenzeichen das Ziel, zunächst mit Hilfe von Befragungen die z.T. sich wandelnden Interessen und Belange der Jugendlichen frühzeitig zu erkennen. Das präventive Aufgabenprogramm von "Lehrer Chang" ist weit gespannt und reicht (im Vorfeld von Delinquenz) von der Unterrichtung großer und kleiner Industriefirmen in der sachgerechten Führung junger Arbeitnehmer bis zur präventiven Aufklärungsaktion im Sinne der Warnung potentieller Täter oder des Selbstschutzes potentieller Opfer.

- In den USA wurde im Unternehmensbereich ein renommierter, auf der Verbraucherseite stehender Kritiker, Mr. Nader, von einem einschlägigen Großunternehmen in den Aufsichtsrat gewählt. Dadurch sollten sowohl die Interessen von Verbrauchergruppen "aufgefangen" als auch ein Kritiker "eingebunden" werden. Von der Idee her ist es dasselbe, wenn etwa beim PP Hamburg Ausländer als Angestellte der Polizei tätig sind, die Polizeibeamte bei bevorstehenden Maßnahmen gegen Ausländer beraten, aber offensichtlich auch in bestimmten Situationen Ausländern im Rahmen von Ermittlungsverfahren als "Anlaufstelle" zur Verfügung stehen (Kooptationsstrategie; vgl. zum Hamburger Konzept **Koetzsche**, in: **Brown**, 82 ff.; besonders ausgeprägt ist - bei allerdings differierenden organisatorischen Strukturen - diese Strategie in Großbritannien; vgl. dazu **Lord Scarman**, in: **Brown**, 10 ff.).

Allerings können auch aus- und inländische Ideen und Entwicklungen aus Wissenschaft und Technik für die Polizei (zu "technischen" Neuerungen beim Vollzug von Sanktionen in USA siehe beispielsweise **Jolin**, 4 ff.) hilfreich sein. Beispielhaft sei erwähnt:

- Im Zusammenhang mit den kriminalistisch bedeutsamen optischen Raumüberwachungsanlagen in Geldinstituten könnte in den einzelnen Instituten jeweils ein Film der Kundenhalle, die mit einer Anzahl von Meßblättern versehen ist, hergestellt werden. Im Falle des Bankraubs wäre es dann relativ einfach möglich, eine exakte Größenfeststellung des Täters durch "Über-einanderlegen" der Filme (im Rahmen digitaler Bildverarbeitung durch "geeichte" Umrechnung der Filmkoordinaten) vorzunehmen, womit auch präventive Effekte erreicht werden könnten.
- Aus der Kriminologie lassen sich naheliegenderweise vielfältige Anregungen für Konzepte entnehmen. Insoweit sei beispielhaft auf die erwähnten Modelle zur Diversion und zu einem angestrebten Täter-Opfer-Ausgleich bei Jugenddelinquenz in Bagatellsachen verwiesen, nicht zuletzt auf das in Schleswig-Holstein - offenbar mit gutem Erfolg - auch von der Polizei praktizierte Konzept.
- Selbst Disziplinen wie die Biologie lassen sich für polizeiliche Lösungsansätze nutzen. So wurden in der Fachkommission der AG Kripo "Umweltkriminalität" Erwägungen angestellt, über sog. Bio-Indikatoren einen systematisierten Anfangsverdacht für bestimmte Umweltdelikte zu erreichen. Spezifische biologische Zustände von Pflanzen in der Nähe gefahrengeneigter

industrieller und gewerblicher Anlagen könnten Rückschlüsse auf Schadstoffe und mögliche Verursacher zulassen, womit Bereiche der Umweltkriminalität besser, weil schneller eingedämmt werden könnten (dazu und zu sonstigen Verfahren wie etwa Thermografie vgl. **Lotz**, in: **Schulze/Lotz**, 287 ff.).

Übrigens fällt auf, daß selbst der polizeiliche Erfahrungsaustausch zwischen den Bundesländern zuweilen zu kurz kommen dürfte. Unbeschadet je gewachsener Organisationsstrukturen stellt sich beispielsweise die Frage, wie Modelle zur Bekämpfung der deliktsübergreifenden Jugendkriminalität bzw. der Kriminalität von Vielfachtätern (etwa "Arbeitsgruppe Jugend" Weser-Ems, Ermittlungsgruppe "Vielfachtäter" Hamburg oder AG 222 Frankfurt) evaluiert, bekanntgegeben und evtl. andernorts mit dem Ziel der Optimierung umgestellt und getestet werden können.

Bei der Auswahl von Alternativen bieten sich u.U. Planungstechniken an, die insbesondere im Rahmen des sog. Operations Research-Ansatzes entwickelt worden sind. Die Nutzwertanalyse (vgl. **Zangemeister**, passim; **Wild** 1974, 100 ff.; zum Verhältnis zu § 7 Abs. 2 BHO/LHO, nämlich dem Begriff "Nutzen-Kosten-Untersuchungen", **Volz** 1986, 433 ff.) beispielsweise dient der systematischen Entscheidungsvorbereitung bei der Auswahl komplexer Projektalternativen. Die Eignung von Handlungsalternativen zur Erreichung eines multidimensionalen Zielsystems wird durch Werte bestimmt, die den Präferenzen des Bewerter entsprechen. Diese sog. Nutzwerte stellen jeweils das Ergebnis einer ganzheitlichen Bewertung sämtlicher zielrelevanter Konsequenzen einer Handlungsalternative dar. Sie lassen den Zielerreichungsgrad der in Betracht gezogenen Handlungsalternativen hinsichtlich des gesamten Zielsystems erkennen. Dieser kann durch Rangziffern, Punkte etc. zum Ausdruck kommen. Aktuell wird

diese Methode im BKA bei der Bewertung unterschiedlicher Systeme zum Klassifizieren und zur Recherche daktyloskopischer Spuren eingesetzt.

Die Nutzwertanalyse vollzieht sich im allgemeinen in 4 Schritten: In einem ersten Schritt wird ein Zielprogramm deduktiv erstellt, d.h. allgemein formulierte Ziele werden soweit in Unterziele zerlegt, bis Zielwerte ermittelt werden können. Da konkurrierende Ziele vorliegen, hat im zweiten Schritt eine Zielgewichtung zu erfolgen. Die Zielwerte für jedes Unterziel und für jede Systemalternative werden mit den Werten der Präferenzstruktur (Gewichtung) des Benutzers multipliziert, so daß sich Zielerträge ergeben. Im dritten Schritt werden die Alternativen einer vergleichenden Bewertung auf der Grundlage ihrer Zielerträge unterzogen. Vorab sind allerdings jene Alternativen zu eliminieren, die unabdingbare Ziele nicht erfüllen. Im vierten Schritt werden die Ergebnisse der Teilbewertung (Teilnutzen) zum Nutzwert (Gesamtnutzen) der betrachteten Alternativen zusammengefaßt. Die Nutzwertanalyse enthält die wichtigsten Komponenten des allgemeinen Entscheidungs- bzw. Planungsprozesses in ihrem Zusammenhang - nämlich Ziele, Alternativen und Zielwirkung, wobei die Zielwirkung gewichtet und ungewichtet sowie für den Fall einwertiger und mehrwertiger Erwartung dargestellt werden kann (vgl. auch **Bleicher/Hahn**, in: **Hahn/Taylor**, 223 ff.).

Daneben gibt es vielfältige Ansätze, die Rationalität der Alternativenauswahl zu erhöhen. Beispielhaft sei auf die Untersuchung von **Dölling** (in Druck; vgl. dazu **Klink** 1986, 184 und **Sparkuhle**, passim) verwiesen. Dieser entwickelte - auf der Grundlage einer empirischen Studie (Aktenuntersuchung) - ein Vorhersagemodell der Aufklärungswahrscheinlichkeit von Strafsachen mit unbekanntem Täter. Die Treffsicherheit wird bei Einbruchsdiebstahl mit 80 % angegeben. Zu Recht weist **Klink** darauf hin, daß es zur Entwicklung exakterer Prognosemodelle erforderlich gewesen wäre, die Daten aus der Aktenanalyse über teilnehmende Beobachtung zu ergänzen, um etwa nicht aktenkundige Infor-

mationen (z.B. Systemanfragen) oder aus Arbeitsüberlastung unterlassene Nachermittlungen zu erfassen. **Klink** gibt im Zusammenhang mit der beabsichtigten Effektivierung der Ermittlungsarbeit durch rationale Schwerpunktsetzung zu bedenken, ob nicht zur Entscheidung, ob und in welchem Umfang weiter ermittelt werden soll, Führungsgehilfen eingesetzt werden könnten. Diese Beamten müßten alle Vorgänge daraufhin durchsehen und könnten Zusammenhänge sowie erfolgversprechende Ermittlungsansätze besser erkennen. Damit wäre evtl. ein zusätzliches Mittel verfügbar, das Mißerfolgsrisiko - für den potentiellen Täter erkennbar - nachhaltig zu erhöhen.

Die Bewertung einzelner Alternativen wird vor allem bei der Entwicklung strategischer Konzepte ein komplexes Problem darstellen. Angedeutet am Beispiel der präventiven und repressiven Bekämpfung der BtM-Kriminalität stellt sich u.a. die folgende Frage: Ist es prinzipiell effektiver, vorrangig den grenzüberschreitenden illegalen Handel, also die obere Ebene der Drogenhändler anzugehen und insoweit insbesondere Transportsysteme und Verteilernetze zu zerschlagen, um damit das Markangebot zu mindern, oder bevorzugt durch Schwerpunktbildung auf lokaler Ebene die Nachfrage-seite einzudämmen (vgl. aus US-amerikanischer Sicht skeptisch gegenüber "importorientierten" Konzepten **Reuter/Kleiman**, in: **Tonry/Morris**, 289 ff.). Detailliertere "Marktanalysen" dürften z.B. zeigen, daß

- durch Ausweichstrategien des Drogenhandels nur ein bescheidener Anteil illegaler Drogen wird sichergestellt werden können, also Einbrüche in das Angebot und damit in das Preisgefüge nicht zu erwarten sind

- selbst bei Verknappungstendenzen und einer evtl. entsprechenden Aufstockung der "Großhandelspreise" die z.T. erheblichen Preiszuschläge auf unterer Ebene so nicht mehr vorgenommen würden
- wegen der unterschiedlichen Elastizität des Marktes bezüglich einzelner Drogen selbst ein drastischer Preisanstieg - insbesondere bei Kokain und Cannabisprodukten, anders wohl bei Heroin - die Nachfrage beim Verbraucher kaum tangieren dürfte
- insgesamt die Nachfrageseite eine hohe Anpassungsfähigkeit an die Marktgegebenheiten aufweist
- die Risikoorientierung von Händlerringen nur teilweise auf Strafverfolgungsorgane, mehr offensichtlich auf Konkurrenten am illegalen Markt ausgerichtet ist, so daß eine angestrebte erhöhte Verunsicherung durch Polizei und Zoll evtl. bloß zu größerer Abschottung durch interne Strukturveränderungen und zu einem stärkeren Anpassungsdruck durch rigidere Sanktionen führt.

Hier wird erkennbar, daß die prognostizierte und auch die aktuelle Erfolgsbewertung bestimmter Strategien zuweilen nahezu unmöglich sein wird. Praxis muß daher in solchen Bereichen eine breite Palette strategischer Interventionen anwenden und sich nicht nur auf enge Konzepte beschränken. Das heißt natürlich nicht, daß die einzelnen Strategien in sich und in ihrer Vernetzung nicht rational gestaltet sein müssen, um kontraproduktive Effekte weitgehend auszuschließen.

dd) DURCHFÜHRUNGSPLANUNG

Ist eine Entscheidung als Ergebnis eines Problemlösungsprozesses gefunden und ggf. in der Organisation autorisiert worden, stellt sich die Frage der effektiven Entscheidungsdurchführung. Ein oft vernachlässigtes Problem bei der Durchführungsplanung stellt die sachgerechte Vorbereitung der Implementation dar. Hierbei ist die Motivierung der Mitarbeiter, aber auch die "praxisfreundliche" Ausgestaltung des Programms von Bedeutung.

Eine offensichtlich funktionale Implementation gelang beim Hamburger Konzept der polizeilichen Aufklärungsarbeit an Schulen (zu einem komplexen schulinternen Konzept sozialen Lernens vgl. **Lerchenmüller/Retzmann**, in: **Kury** 1985, 228 ff.). Zunächst sollen jeweils Lehrer und Polizeibeamte durch den Besuch polizeilicher Dienststellen (u.a. Jugendschutztrupps, Jugenddienststellen der Kriminalpolizei, Wachen, Dienstgruppe weiblicher Schutzpolizei) bzw. von Schuleinrichtungen (Schulbesuche, Hospitation am Unterricht) das jeweils andere Berufsbild kennenlernen. Daraufhin folgt eine gemeinsame Veranstaltung unter dem Thema: "Was wünsche ich mir von einem Berufsstand?" Diese Veranstaltung soll evtl. bestehende emotionale Vorbehalte abbauen und die Randbedingungen der jeweiligen beruflichen Tätigkeit verdeutlichen. Darüber hinaus erfolgt eine Vorbereitung durch Referate zu Fachthemen sowie die Besprechung der Unterrichtseinheiten. Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird anhand von Beispielen aus der Praxis erörtert. Nach Teilnahme an einer "Modellunterrichtsstunde" wird eine Schlußauswertung vorgenommen. Erst danach beginnt die Realisierungsphase mit Kontaktherstellung zwischen Schule

und (insoweit nebenamtlich tätigen) Polizeibeamten. Auf einem Elternabend, bei dem auch der Polizeibeamte anwesend ist, werden die Eltern auf das Projekt vorbereitet. Der Unterricht selbst ist derart gestaltet, daß der Lehrer auf die Themenbereiche vorbereitet (2 Stunden), der Polizeibeamte in der Schule Unterricht hält (2 Stunden) und diese Informationsveranstaltung durch den Lehrer nachbereitet wird (4 Stunden). Das Programm insgesamt wurde durch die Medien in die Öffentlichkeit getragen und näher begründet.

Der Schwerpunkt des Lernens liegt bei diesem Konzept nicht im kognitiven Bereich. Es geht vielmehr darum, sich an Entscheidungssituationen zu beteiligen, Motive nachzuempfinden und "legale" Problemlösungen einzuüben. Damit soll verhindert werden, daß Schüler allein durch die Folgen strafbaren Verhaltens abgeschreckt werden. Ziel ist, das Unrechtsbewußtsein zu schärfen und die Entscheidung zu kriminellen Handlungen zu erschweren.

Die Verantwortung für die pädagogische Arbeit liegt beim Lehrer. Die Kooperation zwischen Schule und Polizei beruht auf Freiwilligkeit, was gerade aus pädagogischen Gründen wesentlich ist, aber natürlich die Umsetzung der Programme erheblich erschwert. Die Polizeibeamten nehmen ihren Lehrauftrag grundsätzlich in ziviler Kleidung wahr. Ihre Themenbereiche in den Klassenstufen Grundstufe 3/4 und Sekundarstufe 5/8 beschränken sich auf das Kennenlernen der Polizei, auf die Information über Eigentumsdelikte (insbesondere Warenhausdiebstähle) sowie auf die Aufklärung über Gewalt gegenüber Sachen und Menschen. Im Jahre 1985 wurden in Hamburg von 26 Beamten insgesamt 1583 Unterrichtsstunden gestaltet. Hervorzuheben ist, daß dabei die Schüler nicht als potentielle Straftäter betrachtet werden, die man "mit gehobenem Zeigefinger warnen muß". Vielmehr sollen Denkanstöße geliefert und Lösungsansätze vermittelt werden.

Eine Evaluierung durch Befragung von 550 Schülern im Jahre 1986 ergab, daß das Präventionsprogramm von der großen Mehrzahl der Teilnehmer positiv beurteilt wird. Allerdings werden die Vorbehalte gegenüber der Polizei bei älteren Schülern größer, wobei jedoch die Befür-

worter der Aufklärungsveranstaltung in jeder der Altersgruppen überwiegen. Alle Schüler geben an, ihren Wissensstand verbessert zu haben. Etwa 2/3 meinen, daß sich bei ihnen mehr Verständnis für Täter und Opfer entwickelt hat. Jeweils etwa die Hälfte der Schüler hat sich entweder mit den Eltern oder mit Freunden über das Gehörte unterhalten. Naheliegenderweise läßt sich bei der geringen Stundenzahl (bei Einbeziehung der Antworten einer Kontrollgruppe) kein konsistentes Bild über evtl. Einstellungsveränderungen ableiten. Dennoch dürfte - bei der Orientierung an realistischen Zielen für ein derartiges Programm - seine Effizienz im wesentlichen zu bejahen sein.

Dem implementationsfunktionalen Hamburger Konzept konträr entgegengesetzt stellt sich als komplexeres Beispiel - nach derzeitigem Sachstand - das "Gesetzesprogramm" zur inneren Sicherheit aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Dazu kurz folgendes:

Unbeschadet des Problems, ob nicht das im Volkszählungsurteil des BVerfG entwickelte informationelle Selbstbestimmungsrecht de lege ferenda im Hinblick auf die Systemgefahren nur Auswirkungen auf automatisch geführte Dateien und nicht auf freiwilliger Basis erfolgende Datenerhebungen zu haben bräuchte (dazu kritisch **Kühl** 1987 a, 740 m.w.H.; bejahend Bundesrichter **Kutzer** bei der FDP-Anhörung zum Thema "Gewalt in der Gesellschaft" am 22.06.87 in Königswinter), stellt sich aktuell die Frage nach der Praktikabilität und damit der Implementationsfreundlichkeit der vorgesehenen Regelungen. Die konzipierten "beschränkten Generalklauseln" mit Querverweisungen (vgl. etwa § 8c des Vorentwurfs), der Vorbehalt einzelner Anordnungsbefugnisse für Staatsanwalt oder Richter, differierende Straftatenkataloge als jeweilige Zulassungsvoraussetzung bei unterschiedlichen Eingriffsmaßnahmen sowie der bisher insgesamt erheblich vom Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes samt ergänzendem

Vorentwurf abweichende strafprozeßrechtliche Arbeitsentwurf betr. Fahndungsmaßnahmen etc. lassen Akzeptanzprobleme im Polizeialltag erwarten, falls nicht praxisfreundlichere Lösungen gefunden werden. Es besteht die Gefahr, daß zur polizeilichen Aufgabenerledigung an sich notwendige Maßnahmen verspätet oder evtl. gar nicht eingeleitet werden. Es gibt genügend Beispiele aus dem Strafrecht - etwa Adhäsionsverfahren und Gewinnabschöpfung -, die mangels funktionaler Ausgestaltung weitgehend ein Schattendasein führen; (insoweit dürften übrigens geringfügige gesetzgeberische Änderungen - wie durch das Erste Opfererschutzgesetz oder die vorgesehene BtMG-Novellierung - kaum eingeschlifene Verhaltensmuster variieren können).

Entscheidungsrealisierungen werden im Alltag planhaft etwa durch Vorschriften (wie die PDV 384.1 zur polizeilichen Alarmfahndung und entsprechende Alarmkalendarer) unterstützt, die das koordinierte sofortige Vorgehen sicherstellen sollen. Einer rationalen Durchführungplanung von Entscheidungen bzw. einer unverzüglichen Gewinnung von Planungsinformationen zur Steuerung des Einsatzgeschehens dient bekanntlich auch der Einsatzleitreechner (vgl. etwa die Praxis bei der LPD Stuttgart II).

Besondere Techniken, etwa die Netzplantechnik, können - je nach Aufgabenstellung - die Durchführung komplexer Projekte wirksamer gestalten helfen. Dagegen dürfte dann, wenn die Arbeitsweise der Polizei ganz wesentlich von dem Verhalten Dritter abhängig ist - z.B. beim Ermittlungsverfahren - die Netzplantechnik nur voll brauchbar sein, falls es gelingt, die Technik polizeiadäquat weiterzuentwickeln (vgl. **Berndt/Altmann**, 209 ff. und **Kube/Aprill**, 131).

Wissenschaftliche Analysen zur Verbesserung von "Durchführungsplänen" bedürfen grundsätzlich der

Feldforschung. Dann lassen sich allerdings auch Schwachstellen aufzeigen und konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreiten, die das Täterisiko erhöhen. Beispielhaft soll kurz auf die BKA-Projekte zum Täterfluchtverhalten nach Überfällen auf Geldinstitute sowie zur Ringalarmfahndung eingegangen werden (dazu **Behder**, 8 ff. und **Schuster** 1984, 59 ff.). Bei den Studien hat sich herausgestellt, daß Einzel- und Gruppentäter ein Fluchtverhalten an den Tag legen, das von den von der bishrigen PDV 384.1 angenommenen Voraussetzung (vgl. **Rupprecht** 1986, 341) abweicht.

So ist die 1. Fluchtphase (insbesondere mit Verlassen bzw. Wechseln des Fluchtfahrzeugs) im urbanen Raum beim Einzeltäter in weniger als 2 km vom Tatort beendet. Die Fluchtzeit beträgt überwiegend hierbei nicht länger als 3 Minuten. Die 2. Fluchtphase geht bei 3/4 der Einzeltäter nicht weiter als fünf Kilometer. Die Zeitspanne für diese Fluchtphase beläuft sich bei 40 % der Einzeltäter im urbanen Raum auf 5 Minuten.

Stellt man dem gegenüber, wann wieviel Prozent der Kontrollpunkte besetzt sind, so fällt bei Ring 20 auf, daß es immerhin 14,6 Minuten dauert, bis dies bei 50 % der Kontrollstellen der Fall ist.

Nach der bisherigen PDV soll dagegen bei einer Zeitspanne zwischen Fluchtzeit und Auslösen des Ringes bis zu 10 Minuten der Ring 20 festgelegt werden. Dann ist aber evtl. die 2. Fluchtphase bereits abgeschlossen. Zumindest wird verkannt, daß es noch erheblich Zeit in Anspruch nimmt, bis die Einsatzkräfte informiert und an den Kontrollstellen eingetroffen sind.

Eine Vielzahl solcher Einzelergebnisse im Rahmen dieser beiden Forschungsprojekte führte primär als Gestaltungshilfe für die Kommission Fahndung zu einem Vorschlagskatalog (Wegfall der Ringgröße 20 sowie die Intensivierung der Nahbereichsfahndung zur Aufhellung des Sachverhalts, soweit er die 2. Fluchtphase betrifft). Dieses Beispiel ist gewählt worden, weil es

deutlich macht, daß einerseits Forschung auch im operativen Planungsbereich Gestaltungshilfen, z.T. sogar Handlungsanleitungen geben kann. Zum anderen zeigen die Studien - wobei sich die Studie zur Ringalarmfahndung auf 3 Bundesländer beschränkte -, daß solche Aktionsforschung mit einem beachtlichen personellen Zusatzaufwand auf seiten der Praxis, aber auch mit erheblichem Personaleinsatz auf seiten der Forschung verbunden ist.

ee) KONTROLLE/EVALUIERUNG

Ein in der Praxis - aus den verschiedensten Gründen - vernachlässigtes Problem stellt die systematische Erfolgsbewertung insbesondere von Programmen und Maßnahmenkatalogen (vgl. etwa den Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung des Terrorismus) dar. So wäre es denkbar, z.B. neue Ausbildungsprogramme anhand eines Vergleichs der späteren dienstlichen Beurteilung von unterschiedlich ausgebildeten Beamten zu bewerten und im Interesse einer Optimierung nachträgliche Programmänderungen vorzunehmen. Besondere Bedeutung kommt aber - neben Durchführungskontrolle und Kontrolle der Prämissen polizeilichen Handelns - der strategischen Kontrolle von komplexen Bekämpfungsansätzen zu, die unmittelbar nach außen wirken, wie beispielsweise das (unlängst um das Aufspüren und Abschöpfen von Vermögensvorteilen aus illegalen Rauschgiftgeschäften fortgeschriebene) Konzept zur Intensivierung der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. In der Praxis hat sich eingebürgert, vor allem durch Angabe statistischer Daten (Fälle, Tatverdächtige, sichergestellte Menge an Drogen, Drogentote u.a.) die Effizienz polizeilicher Arbeit "zu messen" (zum Effizienzproblem vgl. Steffen, in: Polizei-Führungsakademie 1985 b, 323 ff.). Im Mittelpunkt des Interesses steht

dabei die Gesamtaufklärungsrate. Diese korreliert jedoch weitgehend mit dem Diebstahlsanteil an der Gesamtkriminalität. Außerdem zeigen Untersuchungen, daß nur in 3 bis 5 % aller polizeilich bekannt gewordenen Fälle der Aufklärungserfolg allein auf die (detektivische) kriminalistische Arbeit der Polizei bei zunächst gänzlich unbekanntem Tatverdächtigen zurückgeht (**Wehner** 1986 b, 179 m.w.N.). Schon aus diesen Gründen kann die Aufklärungsrate kein sachgerechter Indikator für den Erfolg von Strafverfolgungsorganen sein.

Die Evaluierung von Programmen und Maßnahmenbündeln der Verbrechensbekämpfung ist - vor allem auch wegen der erforderlichen Berücksichtigung von Ausweichstrategien, insbesondere antizipativer Momente (dazu instruktiv **Heinz** in: **Blankenburg/Voigt**, 221 ff.) - grundsätzlich äußerst schwierig. Sie kann im Polizeialltag üblicherweise weder umfassend noch empirisch abgesichert durchgeführt werden. So ist es z.B. eine nicht einfach zu beantwortende Frage, ob die Bevölkerung, und dabei in erster Linie das Straftatenopfer, - etwa durch Dezentralisierung von Dienststellen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit - veranlaßt werden sollte, in Zukunft mehr strafbare Handlungen anzuzeigen:

Eine Überlegung dazu könnte darauf hinauslaufen, mit einem derart veränderten Anzeigeverhalten die Effizienz polizeilicher Arbeit zu erhöhen und damit ein verbessertes Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei zu schaffen. Da das Dunkelfeld abnimmt (und die Aufklärungsziffer wegen der intensivierten Kooperation zwischen Bürger und Polizei zunimmt), steigt das Aufklärungs- und Überführungsrisiko zu Lasten des Täters. Auf diese Weise wird die Abschreckung potentieller Täter verstärkt.

Allerdings ist auch ein gegenläufiger Wirkmechanismus denkbar. Die Polizei erreicht zwar ein umfassenderes Anzeigeverhalten; die zunehmende Aufhellung des Dunkelfeldes führt jedoch zu einer größeren Zahl vor allem von angezeigten Bagatelldelikten, die die Polizei zusätzlich zu bearbeiten bzw. weitgehend zu "verwalten" hat. Prozentual sinkt die Aufklärungsrate.

Mehr Opfer und sonstige Anzeigerstatter als bisher werden enttäuscht, da die Polizei mit ihren Ermittlungen weitgehend erfolglos bleibt. Die Kooperationsbereitschaft sinkt. Selbst wenn - in absoluten Zahlen gesehen - zunächst eine größere Anzahl von Tatverdächtigen überführt wird, ist dies für den Abschreckungsaspekt belanglos, weil es insoweit nicht auf objektive Gegebenheiten, sondern auf die subjektive Einschätzung durch potentielle Täter ankommt.

Eine frühere Maßnahme der Utrechter Polizei zur Intensivierung des Anzeigeverhaltens sprach übrigens eher für den zuletzt genannten Wirkzusammenhang (vgl. im einzelnen **Fiselier**, in: **Miyazawa/Ohya**, 90 ff.; in diesem Zusammenhang auch **Burrows/Tarlin**, 3 ff.). Allerdings ist aufgrund neuerer Erkenntnisse anzunehmen, daß die "geförderte" Erstattung und die opferfreundliche Entgegennahme der Anzeige von Massendelikten

- das Erodieren des Rechtsbewußtseins in der Bevölkerung verhindert und
- die Zufriedenheit mit der Polizei eher stärkt (**Minister van Justitie**, 21 ff.).

Systematische und eine Erfolgsbewertung einbeziehende Prävention - z.B. auf städtebaulicher Basis - setzt die Entwicklung und Realisation entsprechender Präventionsprogramme voraus. Im folgenden soll ein solches Konzept skizziert werden.

4. BEISPIEL EINES PRÄVENTIONSPROGRAMMS AUF STÄDTEBAULICHER BASIS

Systematische und erfolgskontrollierte Präventionsmaßnahmen in einem bestimmten Raum erscheinen in ihrer Durchführbarkeit von vornherein in Frage gestellt. Dies gilt schon deshalb, weil der Erfolg präventiver Maßnahmen grundsätzlich nicht direkt meßbar ist. Denn was durch präventive Intervention verhindert worden ist, läßt sich in der Wirklichkeit prinzipiell nicht nachvollziehen.

Etwas anderes gilt teilweise für den Ausschnitt aus der Gesamtkriminalität, der sich aus versuchten Delikten zusammensetzt. Bei dieser Kriminalität, bei der also der Täter nicht zum Erfolg gekommen ist, kann in manchen Deliktsbereichen - wie beispielsweise beim Einbruchsdiebstahl - zumindest festgestellt werden, wenn die Tatausführung erkennbar abgebrochen werden mußte. Im Rahmen der Einbruchsdelinquenz (die nach einer im Jahre 1981 von der Projektleitung "Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm" veranlaßten Repräsentativumfrage in der Bundesrepublik die Deliktskategorie darstellt, vor der sich die Bürger am meisten fürchten) wies **Westphal** (161 ff.) bezüglich der Verhinderung der Tatvollendung durch präventiv wirkende Sicherungsmaßnahmen (für Niedersachsen anhand von 1041 Meldungen) folgendes nach: Bei Wohnräumen führten bei 88 versuchten Einbrüchen in 42 % der Fälle örtliche laute und leise Alarmer zur Verhinderung der Tatvollendung; in 14,77 % der Fälle war dies auf die Schlösser und Beschläge, in weiteren 11,36 % auf widerstandsfähige Türen/Zargen/Schließbleche zurückzuführen. Andererseits wurden bei 7 Wohnungseinbrüchen Meldeanlagen überwunden, da sie nicht fachgerecht installiert worden waren.

Ein besonderes Problem, den Erfolg von Präventionsmaßnahmen zu messen, besteht darin, daß Vorbeugung zu örtlichen und qualitativen Deliktsverlagerungen führen kann. Bei möglichen Verlagerungen ist vor allem an solche Deliktsbereiche zu denken, die nicht nur (wie beispielsweise grundsätzlich Ladendiebstahl oder Vandalismus als "Spiel") unter Ausnutzung sich bietender Gelegenheiten verübt werden, sondern durch mehr oder weniger intensive Planung gekennzeichnet sind (z.B. manche von "Profis" begangene Einbruchsdiebstähle). Örtliche Deliktsverlagerungen werden bei diesen vorbereiteten Delikten von der Dichte geschützter Objekte abhängen. Ist die Dichte solcher Objekte hoch, werden einerseits potentielle Täter örtlich ausweichen müssen oder sich sonstiger Delinquenz zuwenden. Andererseits wird bei mangelnder Mobilität potentieller Täter ein Präventionseffekt eintreten.

Präventionsprogramme sollten prinzipiell auch den Aspekt der Kriminalitätsangst einbeziehen. Kriminalitätsangst - insbesondere die örtlich bezogene Viktimisierungsfurcht - ist ein Phänomen, das (wie im einzelnen dargelegt wurde) die Lebensqualität oft nachhaltiger beeinträchtigen wird, als dies aufgrund tatsächlich zu befürchtender Opfersituationen der Fall sein dürfte. Solche Angst kann zur Eigenisolierung und zur Beeinträchtigung des Bewegungsradius - z.B. Meiden bestimmter Orte zu bestimmten Zeiten - vor allem alter Menschen führen. Dies wiederum wird oft das Risiko, Opfer zu werden, nachteilig beeinflussen (Kerner 1980, 47; Wolfgang/Singer, in: Kirchhoff/Sessar, 39 ff., insbes. 46 m.w.H.). Allerdings muß die Festlegung der funktionalen Viktimisierungsfurcht und eine Beeinflussung der Bevölkerung in diese Richtung (vgl. oben I. 2) als besonders komplexe und nur aufwendig meßbare Zielsetzung angesehen werden (vgl. auch Fleming/Burrows, 14 ff.).

Trotz dieser für die Aufstellung erfolgskontrollierter Präventionsprogramme ausgesprochen schwierigen Ausgangslage sollten Gemeinden im Rahmen einer rationalen "kommunalen Kriminalpolitik" (Jäger, 185 ff.) modellhaft solche Programme - auf städtebaulicher Basis - entwickeln und testen. Denn die "Produktion" von Sicherheit stellt eine vorrangig gemeinsame Aufgabe von Polizei und Kommunalpolitik/-verwaltung dar. Im Folgenden wird exemplarisch die Entwicklung eines Präventionsprogrammes für ein bebauten Wohngebiet skizziert, wobei prinzipiell der situationale Präventionsansatz der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur die Basis bildet. Im Mittelpunkt des Interesses steht dabei das potentielle Opfer und seine Umwelt.

Ziele eines derartigen Programms sind die quantitative und qualitative Reduzierung von Kriminalität sowie Anpassung der raumbezogenen Viktimisierungsfurcht an die gegebene und zukünftig zu erwartende Gefahrenlage. Darüber hinaus sollte auch eine angemessene Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Polizei ein Programmziel darstellen. Denn nur Polizei und Bürger gemeinsam können die öffentliche Sicherheit garantieren; dazu gehört jedoch ein auf Zufriedenheit beruhendes und diese produzierendes Vertrauensverhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei. Abstrakt ausgedrückt geht es beim Präventionsprogramm um den Abbau kriminogener Strukturen einschließlich eines solchen Klimas.

Wesentlich für ein Präventionsprogramm auf städtebaulicher Basis ist, aufgrund einer Kriminalität/Umweltanalyse die notwendigen Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die in ihrem Zusammentreffen erst einen rational einschätzbaren präventiven Effekt haben werden.

Als Trivialbeispiel sei die Verbesserung der Straßenbeleuchtung, also eine bauliche Maßnahme, genannt. Soll eine solche Maßnahme in präventiver Hinsicht greifen, so ist es zusätzlich erforderlich, daß die Anwohner bei deliktischem Verhalten Dritter intervenieren - etwa durch eine unverzügliche Alarmierung der Polizei - (sozialer Aspekt), und die Polizei schnell reagiert oder bei Dunkelheit selbst verstärkt präsent ist (Polizeiaspekt). Intervention in der Nachbarschaft dürfte wiederum eher erwartet werden können, wenn die Bewohner Solidarität empfinden und Identifikationsprozesse mit der Umwelt stattgefunden haben.

Modellversuche der Polizei - z.B. das Konzept "Bürgernehe", das von der Kreispolizeibehörde Minden weitgehend erfolgreich von März 1985 bis September 1986 getestet wurde - könnten um kommunale Aspekte, insbesondere solche der Raumplanung, ergänzt werden.

Während die erwähnten polizeilichen Strategien mehr auf eine Verbesserung der Präsenz und der Betreuung der Bevölkerung (auch durch proaktive sicherungstechnische Beratung) abzielen, würde eine zusätzliche städtebauliche Orientierung i.S. einer kommunalen kriminalpolitischen Konzeption der bedeutsamen informellen Sozialkontrolle die erforderliche Dynamik vermitteln.

Durch ein Präventionsprogramm, das vorwiegend raum- und opferbezogen ausgerichtet ist, soll die Interaktion zwischen Mensch/Mensch und Mensch/physische Umwelt beeinflusst werden. Sozial wünschenswerte Einstellungen und Verhaltensmuster (z.B. "gesundes" Territorialitätsempfinden) sollen aktiviert werden. Nicht wünschenswertes Verhalten dagegen soll erschwert (z.B. die Zugänglichkeit des Zielobjektes für den potentiellen Täter) oder verhindert (z.B. Isolierung des potentiellen Opfers) werden.

Perfektionistisches und weitgehend utopisches Ziel eines Präventionsprogrammes dieser Art ist die Schaffung einer Umwelt, die - im Rahmen einer ansprechenden Wohnqualität - die Gelegenheit zur Deliktsbegehung minimiert. Die Umwelt enthält dann kaum Zielobjekte deliktischen Handelns. Die kriminelle Energie, die zur Tatbegehung aufgebracht werden muß, ist extrem hoch, Tataufklärung und Täterüberführung stehen als fast sicher fest, die "Auszahlungsquote" für den Täter ist gleich Null; die Wohnzufriedenheit ist optimal. (Daß eine solche Aussage nur eine Orientierungshilfe sein kann, folgt nicht nur aus deren Utopie, sondern auch daraus, daß etwa für Kinder und Jugendliche delinquentes Verhalten im Rahmen des Hineinwachsens in das Normensystem der Erwachsenenwelt nahezu "naturgegeben" ist und eine zu effektive Strafverfolgung mehr schaden als nutzen könnte).

Ein Präventionsprogramm mit solcher Zielorientierung könnte einen Eckpfeiler für zwischenbehördliche (in diesem Zusammenhang **Schwind/Ahlborn/Weiß**, 338 ff.) Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung darstellen. Da die wissenschaftlich abgesicherte Basis für die zu entwickelnden Ziele, Strategien und Maßnahmen schmal ist, müßte durch eine programmbegleitende Auswertungsforschung (Evaluierung) ein Lern- und Optimierungsprozeß eingeleitet werden, der es ermöglicht, den Mitteleinsatz zu effektivieren.

Bei der Planung der Präventionsmaßnahmen geht es darum,

- Kriminalität/Umweltprobleme zu analysieren
- spezielle Kriminalität/Umweltprobleme zu definieren und selektieren
- Ziele aufgrund plausibler Hypothesen und (daraus) Strategien zu entwickeln
- daraus Einzelmaßnahmen und Maßnahmenbündel abzuleiten (einschl. Ressourcen- und Zeitplan)
- die Maßnahmen zu realisieren
- das Programm begleitend zu evaluieren.

In einer Übersicht läßt sich dies vereinfacht veranschaulichen:

- Oberziele:**
- Quantitative und qualitative Reduzierung präventabler Kriminalität
 - Ausrichtung der Kriminalitätsangst an einem (eher) funktionalen Level
 - größere Zufriedenheit mit der Polizei

Analyse der Gelegenheitsstruktur für deliktisches Verhalten

durch Datenerhebung und -erfassung bezüglich

- Delikt
- Täter/Täterverhalten
- physische Umwelt
- Bewohner/Bewohnerverhalten
- Polizei-/StA-Aktivitäten
- Deliktverlagerung

u.a. mittels

Interviews (z.B. Opferbefragung)
 Beobachtung (z.B. Nutzung der Umwelt durch Bewohner)
 Aktenanalyse (z.B. Kriminalakten)
 Statistiken (z.B. Sozialthiefstatistik) sowie kartographischer Methoden

als Grundlage für statistisch-mathematische Auswertungsverfahren

- fiktiv angenommene Schwachstellen:**
- Informelle soziale Kontrolle des Wohnumfeldes
 - Polizeipräsenz/Kontakt Bürger-Polizei
 - Gebäudeeingangsbereich

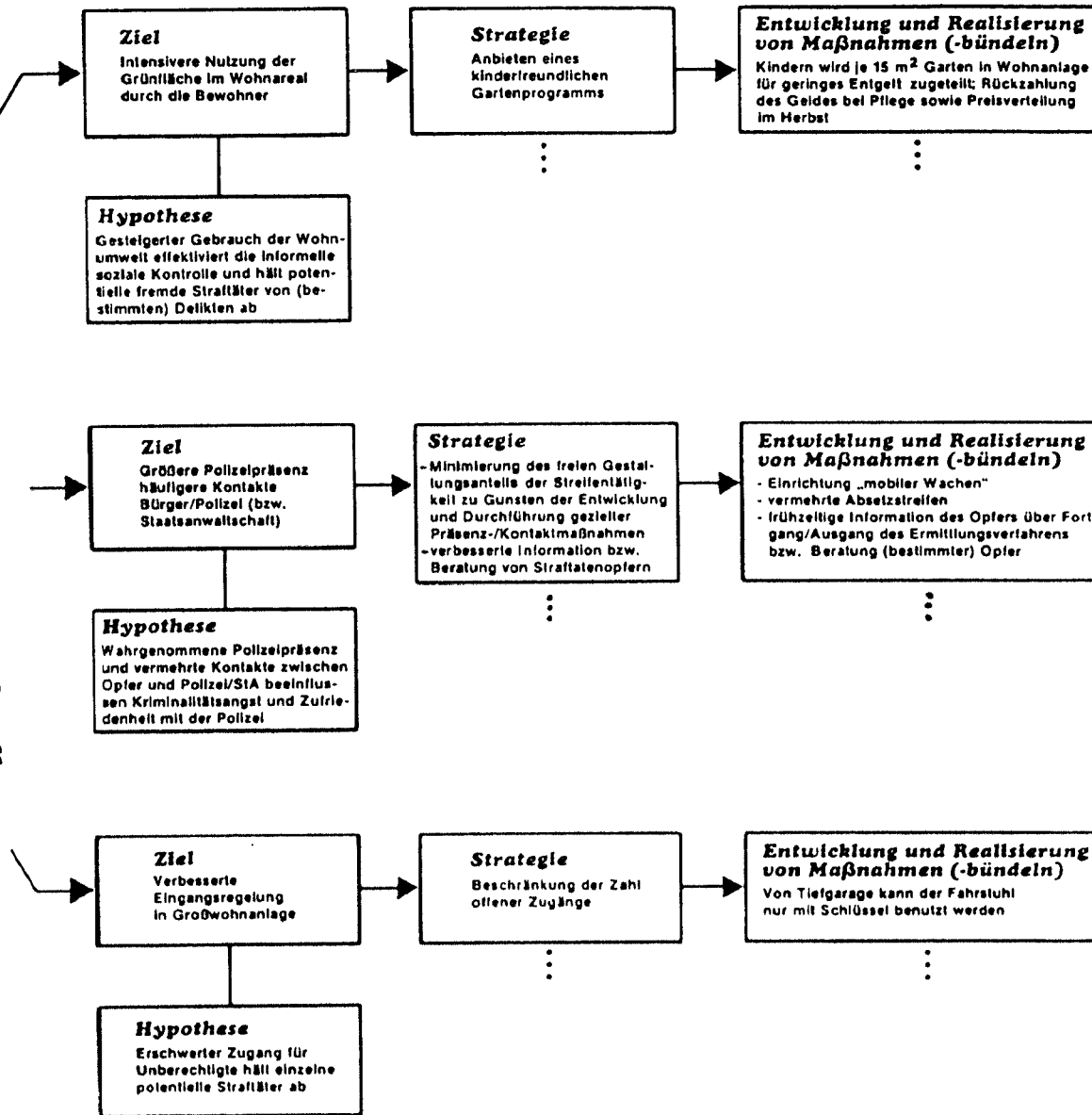


Abb. 15: Skizzierte Entwicklung eines Präventionsprogramms

a) HINWEISE ZUR KRIMINALITÄT/UMWELT-ANALYSE

Begangene (an sich präventable) Raumdelikte sind im Hinblick auf die physische und soziale Umwelt zu überprüfen und zwar mit dem Ziel, die "Verwundbarkeit" des Raumes und der sich in ihm aufhaltenden potentiellen Opfer zu minimieren. Durch Veränderung der Gelegenheitsstruktur soll der potentielle Gelegenheitstäter "entmutigt", der professionelle Täter eher gefaßt und überführt werden.

Unter Berücksichtigung der im Ausland mit opferbezogenen Präventionsprogrammen gemachten Erfahrungen läßt sich zur Datenerhebung/-erfassung, insbesondere zum Datenumfang sowie zur Datenauswertung stichwortartig folgendes sagen (die Hinweise sind im wesentlichen entnommen: **Westinghouse Electric Corporation, Brill** sowie **Plate/Schwinges/Weiß**).

Als Delikte bieten sich vor allem im öffentlichen, halböffentlichen und halbprivaten, z.T. auch im privaten Raum begangene Straftaten aus den Bereichen

Diebstahl (insbesondere Wohnungs- u. Keller-
einbruch/Diebstahl aus Kfz)

Sachbeschädigung/Vandalismus

Raub

an. Um die soziale Relevanz vorhandener Kriminalität vor und nach der Programmdurchführung erkennen zu können, sind (neben der Aufhellung des Dunkelfeldes durch Opferbefragung) möglichst Schwerekriterien zu verwenden (z.B. zum Schaden) und die Delikte auf sachgerechte Bezugsgrößen zu beziehen (z.B. Wohnungseinbrüche auf die Zahl der Wohnungen im Untersuchungsgebiet).

Neben der Tatzeit (Monat, Tag, Stunde) sind kriminalgeographische Daten besonders bedeutsam, in erster Linie solche zur Tatörtlichkeit und zur Tätermobilität. Bei der Tätermobilität ist allerdings nur wissenschaftlich, ob ein Täter in dem Wohnareal selbst, in der näheren Umgebung oder woanders wohnt. Die Tatörtlichkeit ist einmal auf der Ebene des Wohngebiets (z.B. Randbebauung), zum anderen unter dem Aspekt der konkreten Wohnanlage (z.B. Eingangsflur) festzuhalten.

Bei den Täterdaten interessiert neben sozio-ökonomischen Informationen (Alter, Geschlecht, Beruf) der Modus operandi. Es ist wichtig zu wissen, ob bestimmte Tätertypen günstige Gelegenheiten ausnutzen oder ihr Verhalten gezielt den jeweiligen Umweltbedingungen anpassen.

Nicht verkannt werden soll, daß die in den letzten beiden Absätzen aufgestellten Forderungen teilweise illusorisch sind. So können häufig bei Tatzeiten nur von - bis - Zeiten mit zuweilen erheblichen Zeitspannen angegeben werden. Tätertypisierungen lassen sich wegen der niedrigen Aufklärungsquote gerade im Diebstahlsbereich nur in unbefriedigender Weise erstellen.

Zur physischen Umwelt ist u.a. zu erheben: Gebäudetyp, Bautenqualität, Bebauungsdichte, Baunutzung, Parks/Grünflächen, vorhandene oder fehlende Begrenzung des öffentlichen vom halböffentlichen und halbprivaten Raum, Straßen- und Wegeführung (einschließlich "Trampelpfade"), Parkzonen für Kfz, Straßenbeleuchtung und der Umweltgebrauch durch die Bewohner. Deliktsspezifisch sind weitere Daten zu erheben. Im Hinblick auf das Delikt Einbruchskriminalität beispielsweise wäre es notwendig, ergänzend festzustellen, ob der vom Täter gewählte Zugangsbereich einsehbar ist und ob ggf. die Straßenbeleuchtung diesen Bereich ausleuchtet.

Die sozio-ökonomischen Daten der Bewohner und das Bewohnerverhalten sind von Einfluß auf die "Verwundbarkeit" eines Gebiets. Deshalb ist für eine Kriminalitätsanalyse in einem Wohngebiet eine Erhebung von Daten zur Alters- und Einkommensstruktur, zum Anteil von Sozialhilfeempfängern, zur Familienstruktur sowie zur sozialen Interaktion (insbesondere zur Kontaktsituation) erforderlich.

Polizeiliches Verhalten und seine Wahrnehmung durch die Bewohner ist von erheblichem Interesse für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bürger, nicht zuletzt im Hinblick auf das Anzeigeverhalten. Daten sind daher zu erfassen über die übliche Streifentätigkeit im Wohngebiet, über sonstige gebietsbezogene polizeiliche Aktivitäten sowie über die Wahrnehmung polizeilicher Tätigkeiten durch die Bewohner und über die Einschätzung der Polizei durch die Bürger.

Allgemein läßt sich zu den Methoden der Datenerhebung bei vorwiegend städtebaulichen Fragen mit **Garbrecht** (369) feststellen: "Für die Erhebung der Daten kommen die üblichen sozialwissenschaftlichen Methoden in Frage: Interview und Intensivinterview, schriftliche Befragung, Gruppendiskussion, nicht-teilnehmende und teilnehmende Beobachtung, Zählungen und nicht-reaktive Verfahren (z.B. sekundärstatistische Analysen oder die Analyse von in der Umwelt hinterlassenen Spuren wie z.B. Trampelpfaden). Bevor man sich für bestimmte Methoden entscheidet, wird man Vor- und Nachteile vergleichen, und zwar im Hinblick auf Aussagewert, Verwertbarkeit und Wirtschaftlichkeit."

Im Rahmen des Präventionsprogramms sind die erforderlichen, z.T. nur sehr schwierig erfaßbaren Daten insbesondere über vier Ansätze zu erlangen:

- durch Feststellung der physischen Umwelt (z.B. Gebäudetyp) sowie Beobachtung des Umweltgebrauchs durch die Bewohner (z.B. Benutzung von Parks) die Baustruktur und das Benutzerverhalten

- durch die Auswertung von Statistiken und Akten sozio-ökonomische Daten für das Wohngebiet, geplante kommunale Maßnahmen sowie die registrierte Kriminalität
- mittels Interviews und Fragebogenaktionen weitere sozio-ökonomische Daten, die nicht registrierte Kriminalität (soweit aufhellbar) und die Interaktions-/Kontaktsituation zwischen den Bewohnern (z.B. Interviews von Bewohnern zur Einschätzung der Kriminalitätssituation im Wohngebiet als zusätzliche Entscheidungshilfe für die Delikt-auswahl)
- durch teilnehmende Beobachtung von öffentlichen Veranstaltungen und Gruppensitzungen Informationen zur Einschätzung der Identifikation der Bewohner mit der Umwelt, zum Image des Wohngebiets sowie zum Engagement der Bewohner in der Kommunalpolitik i.w.S.

Relevante Informationen für das Präventionsprogramm können vor allem über Interviews mit Bewohnern, Polizeibeamten und Gemeindebediensteten erlangt werden. Die intime Kenntnis der Bewohner von dem Wohnareal ermöglicht das schnelle Herausschälen wahrscheinlicher Problembereiche. Die ersten Interviews sollten informell und unstrukturiert sein, wobei die Befragung von 10 - 20 Personen grundsätzlich ausreichend sein wird, um einen oberflächlichen Einblick in die Kriminalitäts- und Umweltprobleme zu gewinnen. (Kontrolliert werden muß dabei aber bereits der Faktor Wohndauer in dem Gebiet, da sich in bisherigen Untersuchungen herausgestellt hat, daß die Bewertung des Kriminalitäts-/Umweltproblems bei relativ neu Hinzugezogenen im Hinblick auf das bisherige Wohngebiet vorgenommen wird).

Nachdem sich konkrete Probleme abgezeichnet haben, sollten die Interviews strukturiert werden; die (vorläufigen) Problembereiche sind über ein größeres Sample zu vertiefen. Interviews mit Polizei- und Gemeindebediensteten erscheinen schon deshalb angebracht, weil solche Personen u.U. Informationen geben können, die gerade nicht in Akten enthalten sind. Außerdem besteht hierbei die Möglichkeit, die mittels der Interviews erlangten Erkenntnisse aus der Bewohnerbefragung zu kontrollieren.

Nach dieser Datenerhebungsphase sollten Mitglieder des Planungsteams ihre Beobachtung in der realen Umwelt vornehmen. Dies kann zu einer detaillierten Analyse der vorhandenen Probleme führen. Dabei entstehen Fragen und Probleme, wie die, wann am Tage/in der Woche beobachtet werden soll, ob die Beobachtung stationär oder mobil durchgeführt werden soll oder ob die Daten ereignisbezogen oder intervallbezogen erfaßt werden sollen. - Der Beobachter hat sich stets zu fragen: Wo sind mögliche Ziele deliktischen Handelns vorhanden? Ist das Risiko für den Täter hoch oder niedrig und weshalb ist das so? Was indiziert, daß die von einem Täter aufzubringende kriminelle Energie hoch oder niedrig sein muß? Wie stellt sich wohl in diesem Areal der Tatertrag für den Täter dar?

Soziale und manchmal auch physische Umweltfaktoren (vgl. **Yin**, in: **Department of Justice**, 118) lassen sich z.T. weniger leicht beschreiben oder gar quantifizieren als verschiedene Aspekte der Tat und des Täters. Für Beschreibungen bieten sich dann insbesondere auch Rating-Skalen an. Es lassen sich dadurch Umweltprofile entwickeln, die in analytischer Hinsicht wertvoll sein können. Kartographische Darstellungen erleichtern vor allem die Kriminalitäts-/Umweltanalyse bei Wohnanlagen.

An das Wohngebiet angrenzende Areale sollten in die Analyse einbezogen werden, da sich dadurch evtl. Kriminalitätsgeneratoren (z.B. Schule - Kaufhaus bezogen auf Ladendiebstahl) ergeben könnten (zur zusätzlich notwendigen Einbeziehung des Entwicklungstrends und seiner Einflußfaktoren - z.B. Wohnungsmarkt- im Sinne von "Residential Community Crime Careers" siehe im einzelnen **Bottoms/Wiles**, 101 ff). Gleichzeitig sollte für Zwecke der Evaluierung ein zum Untersuchungsgebiet vergleichbares Kontrollgebiet eingegrenzt und analysiert werden (in diesem Zusammenhang vgl. **Manhart**).

Neben Interviews und Beobachtung ist vor allem noch die Aktenanalyse (insbesondere die Analyse der Kriminalakten) als relevant zu nennen. Da jedoch - soweit überhaupt möglich - die Aufhellung des Dunkelfeldes von besonderer Bedeutung sein wird, ist eine Opferbefragung kaum zu umgehen.

Die Datenanalyse ist von Quantität und Qualität der erhobenen Daten abhängig. Als erster Schritt der Analyse wird es grundsätzlich notwendig sein, Daten zu

aggregieren, so daß Trends besser sichtbar werden. Neben üblichen Analysemethoden wie zwei- oder mehrdimensionalen Kreuztabellen (die Häufigkeiten, Summen und Prozentsätze enthalten) sind Graphiken sowie Karten zu erstellen. Anspruchsvoller werden Auswertungen, die statistisch-mathematische Verfahren verwenden; solche Verfahren reichen von der Berechnung von Signifikanzwerten und Korrelationen bis zur Varianz- und Faktorenanalyse.

b) **STRATEGIEN UND MAßNAHMEN**

Durch Strategien und Maßnahmen soll die Gelegenheitsstruktur zur Begehung von Delikten verändert werden. Strategien sind Methoden, die menschliches Verhalten gezielt beeinflussen sollen. Ihnen liegen Hypothesen über die Beeinflußbarkeit menschlichen Verhaltens und über Ziele anzustrebender Veränderungen der physischen und sozialen Umwelt zugrunde. Die vorstehende Abbildung (320) sollte dies verdeutlichen.

Ein von einem Zielkonzept abgeleitetes Verhaltensmuster läßt sich demnach als Strategie bezeichnen. Dieser im Wissenschaftsbereich sehr häufig verwandte Begriff (z.B. in der Spieltheorie) stellt ein System von Entscheidungs- und Verhaltensregeln für die erfolgversprechende und ggf. trickreiche Durchsetzung eigener Ziele dar. Strategien sind demnach globale Prozeßbeschreibungen, wie man von einem gegenwärtigen zu einem angestrebten Zustand gelangt (eingehend **Klink/Kordus**, 22 ff.).

Während unter dem Strategiebegriff der Gesamtrahmen erfaßt werden kann, verdeutlicht der einzelne Schritt an bestimmten Entscheidungspunkten die konkrete (taktische) Maßnahme, die - abgeleitet aus der Strategie - ergriffen worden ist. Zwischen Strategie und Taktik besteht demnach eine Zweck-Mittel-Beziehung (dazu **Kube/Leineweber**, 143 f. m.w.N.).

Die für ein Präventionsprogramm auf städtebaulicher Basis zu verfolgenden Strategien sind vielfältig. Sie

werden meistens darauf abzielen, die informelle soziale Kontrolle angemessen zu stärken, bauliche Schwachstellen zu beseitigen und behördliche (nicht zuletzt kommunale) Hilfen auszubauen (vgl. auch **Plate/Schwinges/Weiß**, 192). Dabei stellt sich offenbar zunehmend die Bedeutung informeller sozialer Kontrolle heraus, die einerseits die "Verwundbarkeit" potentieller Deliktsziele, andererseits unmittelbar das "Problemlösungsverhalten" potentieller Täter beeinflusst (vgl. **Sampson**, in: **Byrne/Sampson**, 45 f.).

Zuweilen sollten die Strategien über das Untersuchungsgebiet hinausgreifen und etwa erkennbare negative Trends i.S. zunehmender Monofunktionalität bei der Innenstadtentwicklung (vgl. in diesem Zusammenhang auch **Küpper**, 189 ff.) in das Programm einbeziehen.

In den 70er Jahren verringerte sich die Wohndichte in den Innenstädten zum Teil dramatisch, während sich der tertiäre Bereich mit Bürohäusern, Geschäften, Lokalen usw. ausgeweitet hat. Daraus folgt zugleich ein Zuwachs an interessanten Tatobjekten und darüber hinaus eine Verminderung des Tatriskos durch den Rückzug der informellen sozialen Kontrolle. Gleichzeitig hat die Abwanderung vor allem der aktiveren, jüngeren Bevölkerung in das Stadtumland, in rasch entstandene Trabantenstädte zumeist, dort sterile und infrastrukturarme Schlafstädte mit erheblichen Freizeitproblemen zumal für Jugendliche entstehen lassen.

Innenstadt-Wohnviertel sind nach dem Verlust der besser situierten aktiveren Bevölkerungsteile vielfach dem Verfall ausgesetzt, wodurch sich die soziale Entmischung noch verstärkt, so daß in manchen Bezirken im wesentlichen nur noch sozial schwache oder schlecht integrierte Gruppen wohnen wie insbesondere Rentner, ausländische Arbeitnehmer oder sozial Deklassierte. In den letzten Jahren ist durch die Alternativszene und die sog. Yuppies (young urban professionals) z.T. jedoch eine Tendenzwende eingetreten. Allerdings steht wohl für manche Großstädte mittelfristig (z.B. im Ruhrgebiet) eine geradezu dramatische Negativentwicklung bevor. So wird etwa für eine Großstadt im Revier innerhalb der nächsten 10 Jahre ein Bevölkerungsrückgang von ca. 20 % prognostiziert. Damit einher gehen vor allem wegen der Steuerrückgänge einschneidende Einbußen beim Infrastrukturanangebot. Dies gilt nicht zuletzt für das öffentliche Nahverkehrsnetz und

reicht über die Zentralisierung und Schließung von Schulen bis zur Einstellung des Betriebs von Hallenbädern. Solche Trends werden zur "Ausdünnung" benachteiligter Gebiete sowie zur Veränderung der Bevölkerungsstruktur in einzelnen Stadtteilen führen (soziale Entmischung) und könnten mit erheblichen Steigerungen der Kriminalitätshäufigkeit und des Opferrisikos verknüpft sein.

Als Maßnahmen, die aus Strategien abgeleitet werden, kommen u.a. in Betracht (vgl. auch oben Seite 46, **Adrian**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1987, 187 ff., **Jessen**, 52 ff. sowie **Meier**, 375 ff.):

- Funktionsmischung in Wohngebieten (z.B. Läden, "Kneipe")/Erhaltung von Wohninseln in Innenstädten etwa durch Zweckentfremdungsverbote
- Verkehrsberuhigung in Wohnsiedlungen
- städtebauliche Integration von Hauptverkehrsstraßen (z.B. nutzungsverträgliche Geschwindigkeiten, Verstetigung des Verkehrsablaufs)
- Fußgänger- und Kfz-Verkehr auf derselben Ebene, also optisch nicht getrennt
- gewerbliche Nutzungsgestattung im Bereich von "Angstzonen" (z.B. Genehmigung von Kfz-Zubehörverkauf in Großgarage)
- sachgerechte Belegungssteuerung frei werdender sozialgebundener Wohnungen/vorübergehende Aufhebung der Einkommensgrenze für potentielle Mieter (§ 5 Wohnungsbindungsgesetz)
- Einrichtung von Mietervertretungen
- Minimierung sog. kritischer Zeiten (in denen genügend Personen als potentielle Opfer unterwegs sind, aber zu wenige, um eine wirksame Überwachung und informelle soziale Kontrolle sicherzustellen)
- Schaffung von Aktionsprogrammen für Jugendliche (z.B. Einrichtung von Werkstätten)
- Entwicklung kinderfreundlicher Gartenprogramme u.ä.
- Ausstattung der Wohngebiete mit attraktiven multifunktionalen Gemeinschaftseinrichtungen (Mietercafé, Frauentreff, Partyhaus, Spielwohnungen für Kinder etc.)

- Erstellung anheimelnder Sitzecken und von Spielanlagen für Kleinkinder im halbprivaten und halböffentlichen Bereich
- Beseitigung sich anbietender "günstiger" Fluchtwege für den Täter
- zusätzlicher Einbau sicherungstechnischer Einrichtungen in die Wohnanlage
- Schließen überflüssiger Gebäudezugänge/Beschränkung der Zahl offener Zugänge in Wohnkomplexe.

Im Rahmen derartiger Programme dürfte sich zeigen, daß Bürgerbeteiligungen bei Baugenehmigungsverfahren, die erheblich die Nachbarschaft berühren (vgl. auch **Spath**, 242 ff.) an sich geeignet wären, empfundene Einflußdefizite zu kompensieren und Identifikationsprozesse mit dem Wohngebiet zu fördern. Diese Partizipationskonzepte würden die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung sinnvoll ergänzen.

Zu überlegen ist, ob die durch das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm propagierte Nachbarschaftshilfe ("Nachbarn schützen Nachbarn") im Sinne des anglo-amerikanischen Neighbourhood Watch-Modells weiterentwickelt werden sollte. Bemerkenswert erscheint das Ergebnis einer Umfrage des Home Office vom Juli 1986 in England und Wales, wonach ca. 14.500 derartige Programme in unterschiedlicher Ausformung praktiziert werden. Bei dieser Strategie geht es dort übrigens nicht um die Initiierung von Bürgerwehren, sondern darum, daß Bewohner ein Augenmerk auch auf die Nachbargebäude und deren Wohnumfeld lenken; um etwa (absprachegemäß) bei Abwesenheit der Nachbarn darauf hindeutende Gegenstände - z.B. Zeitungen in Briefkästen - an sich zu nehmen und insgesamt verdächtige Personen und ungewöhnliche Gefahr erweckende Aktivitäten umgehend der Polizei zu melden. Kriminalprä-

vention soll nicht als individuelle Aufgabe einzelner Bewohner gesehen werden; durch deren Zusammenwirken soll vielmehr die Nachbarschaft insgesamt geschützt werden (vgl. **Smith**, 1 f.).

Übrigens stellte sich bei einer Evaluierung US-amerikanischer Neighbourhood Watch-Programme heraus, daß die Wahrscheinlichkeit der Mitwirkung der Bewohner insbesondere davon abhängt, ob Kriminalität als ein Nachbarschaftsproblem gesehen wird, vor allem aber ob ein Interesse an sonstigen Nachbarschaftsfragen besteht (vgl. **Titus**, in: **Clarke/Hope**, 103). Eine im Rahmen des British Crime Survey 1984 vorgenommene Befragung einer repräsentativen Stichprobe in England und Wales (n = 5.600) erbrachte, daß gerade solche Personen Neighbourhood Watch-Programme für unterstützenswert ansehen, die befürchten, Opfer eines Einbruchsdiebstahls zu werden (wobei diese Viktimisierungsfurcht nicht "ganz besonders" ausgeprägt sein durfte) und die insgesamt die nachbarschaftlichen Beziehungen als positiv empfinden (**Hope**, in: **Hope/Shaw** - in Druck).

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist zu erwähnen, daß solche Programme zwar einerseits wegen der großen Bedeutung informeller sozialer Kontrolle für die Verbrechensverhütung prinzipiell als wirksam einzuschätzen sind, sie aber nicht zu einer "Bespitzelung" oder gar zur Selbstjustiz führen dürfen. Es sind also alle Ansätze zu einem "Blockwartssystem" von vornherein zu eliminieren (kritisch schon zu einer nicht genügend differenziert angelegten Nachbarschaftshilfe **Plate/Schwinges/Weiß**, 184). Insoweit wurden beispielsweise bei britischen Programmen detaillierte Verdachtslisten erstellt, die eine Hilfe für die Bewertung der Teilnehmer am Programm darstellen sollen (vgl. Anhang 4). Solche Listen könnten dazu beitragen, mehr oder weniger hysterische Reaktionsweisen vermeiden zu helfen (**Smith**, 32). Wesentliche Programmziele wären, das Mißerfolgsrisiko potentieller Täter durch verbes-

serte informelle soziale Kontrolle zu erhöhen und dabei (auf der Basis solider gegenseitiger Information) das Verhältnis zur Polizei zu intensivieren und die Anzeigefreudigkeit bei Verdachtsituationen von erheblicher krimineller Relevanz zu steigern sowie überzogene Kriminalitätsangst zu dämpfen.

Insgesamt stellt sich aber die Frage, ob nicht "polizeiunabhängige" Programme, wie sie anscheinend in Dänemark entwickelt worden sind, den nicht unproblematischen Aspekt des Bürgers als "Ohr und Auge" der Polizei vermeiden helfen. Bei solchen eigentlichen Nachbarschaftskonzepten wären der Abbau überzogener Kriminalitätsangst/Viktimisierungsfurcht und die Intensivierung sozialer Kontakte primäre Programmziele.- Eine Evaluation zweier Neighborhood-Watch-Programme in London durch Prof. **Bennett** (in Druck) macht deutlich, daß eine signifikante Kriminalitätsreduzierung mit Neighborhood-Watch-Maßnahmen wohl nicht ohne weiteres zu erreichen ist, jedoch zwischenmenschliche Kontakte bzw. Angst/Furcht erheblich beeinflußt werden können. (Bei der Evaluierung war übrigens nicht zu klären, ob die ausgebliebene Kriminalitätsreduzierung nicht auf Implementationsschwächen bei der Programmrealisierung zurückzuführen ist.)

c) EVALUIERUNG

Planung wird in der Praxis häufig als befristeter einmaliger Prozeß gesehen, der mit einem Plan abschließt. Planer untersuchen nur selten die Auswirkungen eines Planes und die Gründe für die Abweichung von den Planzielen. Bei neu entstehenden Problemen wird vielmehr die Bestandsaufnahme wiederholt und auf

deren Grundlage entweder ein neuer Plan erstellt oder der alte Plan geändert (**Eekhoff/Muthmann/Sievert**, 9 ff. Zu Recht kritisiert **Heinz** 1987, 223, daß - unbeschadet einer späteren Schwachstellenanalyse und Erfolgskontrolle - schon die wissenschaftliche Wirkungsprognose politischer Programme/Maßnahmen völlig vernachlässigt wird).

Mittels der Erfolgskontrolle/Evaluierung wäre es dagegen möglich, das Erfahrungswissen zu optimieren und für zukünftige Entscheidungen zu nutzen. Sowohl bei der kommunalen wie auch bei der polizeilichen Aufgabenerledigung beschränkt sich bisher die Kontrolle weitgehend auf die Rechtmäßigkeit des Handelns sowie auf die Kontrolle des Aufwandes. Letzteres geschieht vor allem über das Haushalts- und Rechnungswesen. Mit der Kontrolle des Aufwandes ist oft auch eine Leistungskontrolle i.S.d. Feststellung des Tätigkeitsumfanges möglich. Bei wirksamem Handeln geht es aber - bildhaft gesprochen - weniger um das Zählen der Schüsse als vielmehr um das Zählen der Treffer (**Eekhoff/Muthmann/Sievert**, 11 m.w.H.).

Zweck einer Programmevaluierung ist es, die Ergebnisse und Wirkungen des Programms mit den gesetzten Zielen zu vergleichen (vgl. auch **Hellstern/Wollmann** 7). Die Evaluierung kann sich auf verschiedene Teilfragen beziehen (in diesem Zusammenhang **Volz** 1980 und **Weiss**).

Bei der Bewertung eines Programms einschließlich seines Zustandekommens stellt sich demnach die Frage, ob

- das Programm rational und rationell entwickelt worden ist

- die organisatorische Abwicklung plangemäß stattfand (z.B. die vorgesehenen Informationsabende veranstaltet wurden)
- die Zielgruppen erreicht worden sind (z.B. die alten Menschen)
- die Sachaufgaben durchgeführt wurden (z.B. Verbesserung der Straßenbeleuchtung)
- die gesetzten verhaltensbezogenen Veränderungsziele (z.B. Oberziel: Kriminalitätsreduzierung; Einzelziel: Sensibilisierung des Territorialitätsempfindens der Mieter) verwirklicht worden sind
- einzelne Strategien und Maßnahmen besonders wirksam waren
- die Programmziele rationell realisiert worden sind
- und inwieweit Deliktsverlagerungen bzw. exogene Einwirkungen stattgefunden haben.

Eine Evaluierung setzt voraus, daß operationale Programmziele formuliert und Meßkriterien festgelegt werden und daß dokumentiert wird, wann und wie die Maßnahmen verwirklicht wurden (vgl. **Schneider** 1986, 166 ff.; **Yin**, in: **Department of Justice**, 112 ff.). Andererseits wären echte Nutzen-/Kostenvergleiche im Rahmen der Evaluierung zu anspruchsvoll und auch grundsätzlich unzweckmäßig, da häufig eine Vielzahl qualitativer Faktoren bei der Programmplanung und -realisation eine Rolle spielt.

Das Evaluierungsdesign kann unterschiedlich beschaffen sein. Es reicht vom kontrollierten Experiment bis zu quasi-experimentellen und nicht-experimentellen Methoden (z.B. Zeitreihenanalyse hinsichtlich der Krimi-

nalitätsentwicklung und vergleichende Evaluierung von Programmen; vgl. **Weiss**, 95 ff.; zum Kausalitätsproblem **Benninghaus**, 258, 265; **Hellstern/Wollmann**, 40 ff.).

Selbst die Erfolgsbewertung von wenig komplexen Maßnahmen - wie etwa die Markierung von Wertgegenständen durch den Eigentümer - ist nur schwierig vorzunehmen (**Yin**, 122). Dies gilt nicht nur für das Problem der Feststellung des Präventionseffekts, sondern schon für die Frage der sachgerechten Durchführung der Maßnahmen. So gibt es kein standardisiertes Verfahren für die Kennzeichnung der Gegenstände. Manche Eigentümer mögen die Maßnahmen an Stellen vornehmen, die entweder leicht abgelöst werden oder evtl. später von der Polizei kaum eingesehen werden können. Andererseits ist davon auszugehen, daß - wie US-amerikanische Erfahrungen zeigen - Polizeibedienstete nur eine geringe Zeitspanne für die Suche nach Markierungen verwenden.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß trotz großer Erfahrungen, die vor allem in den USA aufgrund der dortigen zahlreichen städtebaulichen Präventionsprogramme auf kommunaler Ebene bzw. Nachbarschaftsebene gemacht werden konnten, die Versuche der Erfolgsbewertung solcher Programme bisher wenig zufriedenstellend sind (vgl. **Yin**, 112 ff.; siehe auch **Hope** 1985).

d) ARBEITSPLANUNG

Die Planung und Durchführung eines umwelt- und opferbezogenen Präventionsprogramms machen eine enge Zusammenarbeit von kommunalen Behörden, der Polizei

sowie der betroffenen Bevölkerung nötig. Initiativ könnte etwa der Polizeipräsident (aufgrund der extrem schlechten Sicherheitslage in einem bestimmten Wohn-distrikt) werden und zusammen mit dem Oberbürgermeister/Oberstadtdirektor den grundsätzlichen Beschluß zur Programmaufstellung fassen. Nachdem durch die Projektvorgabe der Rahmen abgesteckt worden ist, ist eine Projektgruppe einzusetzen. Diese sollte aus (mindestens) einem Polizeibeamten und Kommunalbediensteten mit Planungserfahrung - einschließlich Erfahrung auf dem Gebiet empirischer Sozialforschung - bestehen.

Aufgabe des Planungsteams ist es zunächst, einen vorläufigen Arbeitsplan aufzustellen. Voraussetzung dafür ist die Einschätzung der Kriminalitäts-/Umweltprobleme (z.B. Analyse der Kriminalstatistik und der Lageberichte, Interviews mit Bewohnern sowie "Inaugenscheinnahme" des Gebiets) und eine Sichtung der laufenden Planungen und Aktivitäten kommunaler und staatlicher Behörden in bezug auf das Wohngebiet (z.B. Straßenbaumaßnahmen, Aktivitäten des Jugendamtes, Planungen des Grünflächenamtes). Aus den Interviews mit den Bewohnern sollte sich auch eine erste Einschätzung des Interesses der Bevölkerung an einem Präventionsprogramm ermöglichen lassen. Übrigens sollte während der gesamten Programmaufstellung und -durchführung die betroffene Bevölkerung umfassend informiert und - so weit wie möglich - an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Der vorläufige Arbeitsplan sollte enthalten:

- die Beschreibung der Programmziele
- die Skizzierung der Kriminalitäts-/Umweltsituation und möglicher Lösungsansätze

- den geschätzten Personal- und Finanzbedarf
- die Darstellung des methodischen und verfahrensrechtlichen Vorgehens
- ein Konzept für die Partizipation der Bewohner und Bauträger/Eigentümer für die Kooperation mit relevanten Behörden und sonstigen Institutionen
- eine Evaluierungskonzeption
- einen Zeitplan zum Ablauf der Programmaufstellung.

Der vorläufige Arbeitsplan ist die Grundlage für die "endgültige" Programmaufstellung. Da sich die Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Bürger und der sonstigen Beteiligten während der Planungsphase verändern können, sollte die Planung so flexibel gestaltet sein, daß Anpassungen jederzeit möglich sind. Eigentlich kann in keiner Phase der Planung von einem endgültigen Arbeitsplan oder (später) Programm gesprochen werden. Denn Erkenntnisse aus den ersten Phasen der Evaluierung sollten möglichst noch zu Veränderungen des Programms und seiner Realisierung führen. Bestimmte Änderungen würden allerdings nur über eine förmliche Änderung des Bebauungsplanes möglich sein.

Oft dürfte sich die Umsetzung eines Präventionsprogramms auf städtebaulicher Basis im Verwaltungsbereich vielfältig darstellen: Als Bündel von Vorgaben für (weitere) kommunale Planungen würde sich das (endgültige) Programm als Bereichsplan für die Verbesserung der Sicherheitslage kennzeichnen lassen. Teile des Planes müßten in sonstige Fachplanungen (evtl. in entsprechender rechtlicher Form, z.B. im Wege des

Planfeststellungsverfahrens) einfließen. Manche Programmmaßnahmen würden sich zur Erledigung allerdings nur an Bauträger und Mieter richten, wären also unabhängig von staatlicher oder kommunaler Reaktion. Andere Maßnahmen beträfen die Polizei oder Instanzen der Sozialarbeit. (Für die Organisation der Umsetzung eignet sich daher in besonderer Weise das Managementkonzept der Führung durch Zielfestlegung; vgl. dazu Kube, in Kube/Aprill, 160 ff.).

In der Stadtplanung bestand in der Vergangenheit die Tendenz, sich weniger an den schwer faßbaren sozialstrukturellen Aspekten wie Nachbarschaft, sozialer Integration oder Identifikationsausmaß zu orientieren. Orientierungsstäbe bildeten leicht quantifizierbare "objektive" Kriterien wie Ausnutzungsziffern, Erschließungskapazitäten, Wohnungsproduktionszahlen, Belegungsdichten und Freiflächenanteile (Jordan, in: Bundeskriminalamt 1979, 13).

Dies mag ein wesentlicher Grund dafür gewesen sein, daß die "erlebnis- und verhaltensbeeinflussende Dimension" des Städtebaus grundsätzlich unbeachtet blieb. Zwar darf im Rahmen primärer und sekundärer Prävention das Spektrum städtebaulicher Maßnahmen zur optimalen Förderung sozialer Verhaltensweisen und sozialer Kontrolle sowie zur unmittelbaren Sicherung der Rechtsgüter nicht überschätzt werden. Dennoch bietet sich hier die Gelegenheit, mehrdimensional Präventionsmaßnahmen durchzusetzen, die wesentlich dazu beitragen können, Kriminalitätsverhütung zu einer Aufgabe verschiedener Instanzen auf lokaler Ebene - und nicht zuletzt des Bürgers selbst - werden zu lassen.

Die heutige Situation und (städte)bauliche Reaktion in besonders kriminalitätsbelasteten Räumen in USA beschreibt akzentuiert der derzeitige Direktor des National Institute of Justice und ehemalige Kripoleiter des Oakland Police Departments James K. **Stewart** (6 ff.): Straßenkriminalität gehe vor allem zu Lasten der Armen und Alten in sozial abtriftenden Nachbarschaften. Auch Einbruchsdelinquenz treffe besonders diesen Personenkreis; so seien nach Angaben des Statistischen Amtes 1984 9,6 % aller Haushalte mit einem Jahreseinkommen von weniger als 7.500 Dollar Einbruchopfer geworden. Das Verbrechen "stranguliere" zunehmend Handel und Industrie in innerstädtischen Bezirken. Gerade die Kriminalitätsangst führe zu Belastungen der Beschäftigten - Belastungen, die den ersten Schritt zum ökonomischen Niedergang bedeuten. Beispielsweise habe eine Befragung von Arbeitnehmern im Jamaica-Center in Queens, New York, ergeben, daß 60 % der Büroangestellten aus Angst während der Mittagspause nicht mehr als einmal in der Woche das Gebäude verließen. 54 % vermieden, während des Tages durch einen öffentlichen Park zu gehen, obwohl dies für sie an sich bequemer gewesen wäre. An solchen Plätzen seien Beschäftigte nicht mehr bereit, Spätschichten einzulegen oder Überstunden abzuleisten. Kleinere Gewerbetreibende würden darüber hinaus finanziell erheblich durch die erforderlichen sicherungstechnischen Maßnahmen belastet. Das Verbrechen stelle sich wie eine Sondersteuer für die Unternehmen dar.

Stewart hebt - als beispielhaft - (städte)bauliche Reaktionsweisen hervor, die im Endergebnis einzelne Gebiete als festungsähnliche Inseln im Meer der Kriminalität erscheinen lassen. So spricht **Stewart** in einem Fall von einer nunmehr anzutreffenden Sicherheitsoase, wo der Handel floriere und die Kunden ohne Angst ihre Besorgungen vornehmen könnten. Die Gesamtanlage sei von einem - wie betont wird - der Einfriedigung des Weißen Hauses ähnlichen Sicherheitszaun umgeben. In der Anlage habe man ein Kontrollzentrum mit hier zusammenlaufenden Überwachungsmonitoren installiert. Private Sicherheitskräfte patrouillierten im Geschäftsviertel 24 Stunden pro Tag; die städtische Polizei habe in der Anlage ein Revier eingerichtet. Der für das Viertel zuständige Direktor eines "neighborhood job training and community counseling center" konnte offensichtlich erfreut feststellen, daß sich inzwischen auch kleinere Geschäfte angesiedelt hätten. Die Beschäftigungslage der Bewohner der Nachbarschaft sei inzwischen hervorragend.

Für uns stellt sich dringlich die Frage, was man tun kann, um solche (städte)bauliche Maßnahmen als "Retungsaktionen" in Zukunft erst gar nicht in Erwägung ziehen zu müssen.

V. KONSEQUENZEN

Die moderne Welt des 20. Jahrhunderts ist durch einen spezifischen Skepsisverlust zu charakterisieren: nämlich durch den gegenüber ihrem eigenen Wissen. Im Vergleich zum Wissen der Vorgängerepochen wird all das, was sie zu wissen glaubt, als die Widerspiegelung der Realität angesehen. Im Gegensatz zu früherer illusionärer und mythologischer Realitätserfahrung glaubt man nun, den nüchtern-unverstellten Wirklichkeitsblick auf wissenschaftlicher Basis errungen zu haben.

In Wahrheit ist das Gegenteil zutreffend. Wie Odo **Marquard**, Philosoph an der Universität Gießen, unlängst überzeugend dargestellt hat (Vortrag DRS 2 am 06. April 1987) ist dies auf die Zunahme des Veränderungstempos der Wandlungsprozesse unserer modernen Welt zurückzuführen. Dieses Beschleunigungsphänomen gelte für alle Dimensionen gesellschaftlich relevanter Vorgänge. Folge seien wachsende Unübersichtlichkeit, individueller Orientierungsschwund und die progressive Abnahme unserer durch wirkliche und bestätigte Erfahrung beglaubigten Realitätsannahmen, kurz: die moderne "Entwirklichung unserer Wirklichkeit". Je schneller sich alles ändere, je weniger der einzelne diese Veränderungen faktisch mitbekomme, desto mehr ersetzen Fiktionen das eigene Wissen. Dabei vertraue man auf die Kenntnisse anderer, die ihrerseits auf die Kenntnisse anderer vertrauen müßten. Allenthalben gebe

es also eine Absicherungsfiktion. Bloßes Glauben, also fiktives, imaginäres Wissen, trete weithin an die Stelle der geprüften Tatsachen.

Verkürzt ausgedrückt, begünstigt eine derartige Wissensstruktur die Orientierung der Praxis an wissenschaftlichen Moden. Insoweit ist etwa festzustellen, daß oft mit zeitlichem Verzug "moderne" Bestrebungen aus USA, aber auch aus Skandinavien die Kriminalpolitik in der Bundesrepublik beeinflußten. Dabei war zuweilen nachträglich erkennbar, daß politisch-ideologische Grundannahmen die Rezeption einzelner Forschungsziele und methodischer Ansätze beeinflußten. Praxis sollte jedoch weitgehend für schrittweisen Erfahrungszugewinn durch pragmatische Erprobung erfolgversprechender Strategien aufgeschlossen sein. Dabei könnte gerade der Ansatz der situativen Veränderung kriminogener Anreize bzw. generell die Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur ein hinreichend aussichtsreicher Präventionsgedanke sein.

Eine vorrangig auf situationale und damit tatbezogene, also auf sekundäre Prävention ausgerichtete Vorbeugung ist unter rechtsstaatlichen Aspekten zu begrenzen (so zur "dritten Dimension" der Verbrechensbekämpfung **Herzog**, 331; skeptisch insgesamt **Kunz** 1987, 9 ff). Der potentielle oder tatsächliche Straftäter darf nicht zum bloßen Appendix der zu verhütenden oder zu ahnenden Straftat werden; der Strafzweck ist nicht zu "verpolizeilichen" (**Badura**, 334; zur normativen Begründung des Strafrechts **Giehring**, 2 ff. m.w.N.). Die zunehmende Befürwortung utilitaristisch-zweckrationaler Konzeptionen der Normdurchsetzung muß daher auch kritisch betrachtet werden. Denn die Abschreckung des angeblich zu allem bereiten potentiellen Täters darf nicht die individuelle Verantwortlichkeit als essentiellen Wert unserer staatlichen Ordnung in Frage

stellen (vgl. auch **Bruns** 1985, 97 ff.). Auch ist unter dem Aspekt, daß eine "Entpathologisierung" des Verbrechens die soziale Unwerteinschätzung zumindest der Massenkriminalität erheblich relativieren könnte, die Perspektive von dem subjektiv rational handelnden Täter und der Situationsbezogenheit von Tat und Prävention langfristig nicht problemlos (**Cornish/Clarke**, 15).

Dennoch ist in einer Gesellschaft, in der die Verhaltenssteuerung über ein allgemein gültiges Wertesystem teilweise - und gerade bei der jüngeren Generation - nicht mehr besteht (vgl. **Hofer/Rommerskirchen/Franzen**, 25 ff.; **Köcher** 1987, 8 ff.), in der also primäre Prävention zuweilen "ins Leere läuft", die angemessene und sozusagen oberflächliche Verhaltensausrichtung durch eine gezielte und umfassende Veränderung der komplexen Tatgelegenheitsstruktur ein akzeptabler, ja notwendiger Ansatz (in diesem Zusammenhang kritisch **Otto**, 258 ff.). Ein solches Präventionskonzept entlastet zudem die formelle strafrechtliche Kontrolle bei ihrer reaktiv repressiven Tätigkeit. Dem tertiären Präventionsansatz der auf Hilfen für den Täter und auf dessen "Heilung" hin ausgerichteten strafrechtlichen Sanktion kommt bei instrumentellen Delikten - vor allem im Erwachsenenstrafrecht - dann nur eine subsidiäre Bedeutung zu (vgl. auch **Braithwaite** 723 ff.; zu den Strafzwecken nach Einschätzung von Richtern und Staatsanwälten **Streng**, 379 ff.).

Eine ausgewogene externe Kontrolle wird langfristig aber nur ausreichen, wenn die kriminogene Wirkung der bestehenden Tatgelegenheitsstruktur insgesamt gedämpft wird. Auch "... ist Sinn gesellschaftlicher Ordnungen,

allen Menschen die Erfüllung einer Moral" (und hinzuzufügen wäre: der Postulate der Rechtsnormen), "die sie theoretisch anzuwenden genötigt sind, in der Realität ihrer eigenen Schwäche und Abhängigkeit so gut wie möglich zu erleichtern" (von Weizsäcker, 30). Der Rechtsordnung obliegt die Aufgabe, den Pluralismus, die auseinanderstrebenden Tendenzen und die individuellen Egoismen zu binden (Doehring, 7). Diese Bindung an das Recht, die durch Prävention zu stützen und z.T. erst zu ermöglichen ist, hat einen eigenen Wertgehalt. Die Sicherstellung der Legalität ist - wenn sie nicht in Erstarrung verfällt (schon insoweit positiv etwa die Diversionsstrategien) - das wesentliche Mittel, den Rechtsfrieden herzustellen und zu bewahren.

Zur Realisierung umfassender und differenzierter Strategien der Kriminalprävention sind vielfältige Anstrengungen notwendig (zu den Gründen für die Vernachlässigung der Vorbeugung in der Polizei Stümper 1986 c, 535 ff.): Neben der Intensivierung präventiver Strategien und Maßnahmen der mit Straftatenverhütung befaßten Behörden ist eine engere Zusammenarbeit dieser Einrichtungen sowie eine verbesserte Einbindung der außerbehördlichen Präventionsinstanzen anzustreben (kritisch u.a. wegen der "Vorverlagerung der Eingriffe" Albrecht 1986, 55 ff. und Busch/Funk/Kauss, passim; zu Recht a.A. Kniesel 1987 b, 369 ff.).

Allein die Möglichkeiten einer systematischen Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur seien - auf der Basis obiger Ausführungen - mit der folgenden Abbildung angedeutet:

Vorrangige Strategie	Elemente der Tatgelegenheitsstruktur Mittel der Veränderung	Vorhandensein von Zielobjekten kriminellen Handelns	Schwelle für kriminelle Energie / Zugänglichkeit von Zielobjekten und Tatmitteln	Täterisiko	Tatertrag
Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften / Überzeugende Information zur (auch symbolischen) Effizienz	Eingriffsmaßnahmen / Gefahrenabwehr / Sanktionen	<input type="checkbox"/> Strafbewehrung des / der Nachweises/Verschaffung von Gelegenheiten (z. B. Ersatzmutterchaft gem. § 14a AE Adoptionsvermittlungsgesetz, § 29 Abs. 1 Ziff. 10 BtMG) <input checked="" type="checkbox"/> Raumbezogener Jugendschutz bei Videotheken <input checked="" type="checkbox"/> Gewerbe- und baurechtliche Verhinderung von Kriminalitätsgeneratoren (etwa Massierung von Spielhallen)	<input type="checkbox"/> Kontrollen i.w.S. (etwa verwaltungsrechtliche Überprüfungen) <input checked="" type="checkbox"/> Strafbewehrung der Anleitung Unerfahrener zu Börsenspekulationsgeschäften (§ 89 Börsengesetz) <input checked="" type="checkbox"/> Restriktive Waffengesetze	<input type="checkbox"/> Strafbewehrtes Vermummungsverbot / DV-Expertensystem für Gewinnung d. Anfangsverdachts bei Steuerhinterz. (USA) <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzl. Anzeigepflicht bei Straft.	<input type="checkbox"/> Gewinnabschöpfung gem. §§ 73 ff. StGB, §§ 17 Abs. 4, 29 a OWiG <input checked="" type="checkbox"/> Opferfreundliches Schadensrecht
Überzeugende Offertengestaltung (u.a. Aushandeln; Überzeugen; Kompensation)	Offerten / Austauschverhältnisse u. U. auf Verursacherprinzip basierend	<input type="checkbox"/> Angebote konventioneller Freizeitgestaltung zur Verminderung kriminoogener externer Anreizkontakte <input checked="" type="checkbox"/> Kriminalpolizeiliche verhaltensbezogene Beratung (z. B. Betrugsberatung)	<input checked="" type="checkbox"/> Kriminalpolizeiliche sicherungstechnische Beratung <input checked="" type="checkbox"/> Rücknahmeverpflichtung von Altöl bei Ölverkauf (§ 5b AbfG)	<input type="checkbox"/> Kronzeugenregelung <input checked="" type="checkbox"/> Neighborhood watch <input checked="" type="checkbox"/> Auslobung/ anonymbleib. honorierter Tipgeber (Crime Stoppers / USA)	<input type="checkbox"/> Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung (§ 371 AO) <input checked="" type="checkbox"/> Marktwirtschaftliche Anreize im Umweltrecht
Überzeugende Anreizgestaltung (u. a. Information; Überzeugen)	Positive Anreize finanzieller und sonstiger Art / Förderungsbereiche	<input checked="" type="checkbox"/> Discotheken-Abholdienst	<input checked="" type="checkbox"/> Steuerbegünstigter sicherungstechnischer Selbstschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Wochenmarkt in Neubaugebieten im Hinblick auf Kommunikation und informelle soziale Kontrolle	<input checked="" type="checkbox"/> Polizeidienststelle erhält bei Bedarf die im Wege der Gewinnabschöpfung erlangten Sachen (USA)

Abb.16 Tatgelegenheitsstruktur u. Beispiele für Mittel der täter-, opfer-, drittbezogenen Veränderung

Anm.: Zuweilen ergeben sich kriminalpräventive Wirkungen als unbeabsichtigte Nebeneffekte. So dürfte die aus Selbstschutzgründen 1976 festgesetzte (zunächst jedoch sanktionsfreie, ab 01.08.1980 bußgeldbewehrte) Tragepflicht von Schutzhelmen beim Führen von Krafträdern wegen der bei Mißachtung der Vorschrift für den Gelegenheitsdieb/unbefugten Benutzer entstehenden Erhöhung des strafrechtlichen Mißerfolgsrisikos (Fahrer/Beifahrer ohne Helm werden eher kontrolliert) ab 1981 mit zu einer signifikanten Abnahme der Fallzahlen (1975: 104.587; 1976: 121.536...; 1979: 150.773; 1980: 153.153; 1981: 143.317...; 1986: 54.208) geführt haben (vgl. Polizei Technik Verkehr 11/1981, 402 und 3/1982, 84; demnach war vermutlich erst die Bußgeldbewehrung für viele Anlaß, der Tragepflicht nachzukommen).

Daneben bewirken zuweilen gezielte Veränderungen von Gelegenheiten zu Lasten potentieller Täter /z.B. vermehrte Kontrollen zur Eindämmung der Leistungerschleichung i.S.v. "Schwarzfahren"/vielfältige Ausweichstrategien (z.B. "Kontrollköder" oder "Schwarzfahrer-Versicherung"; dazu **Brusten/Hoppe**, 61).

Bei den bestehenden erheblichen Wissensdefiziten, dem hohen Kooperations- und Koordinierungsbedarf sowie der erforderlichen Ausschöpfung auch des ausländischen Erkenntnispotentials erscheint es dringend geboten, eine entsprechende Einrichtung ins Leben zu rufen. Ein Ausschuß für Straftatenverhütung beispielsweise, der auf Bundesebene (etwa beim Bundeskanzleramt) einzusetzen wäre und neben Vertretern betroffener staatlicher und privater Einrichtungen interdisziplinär den Wissenschaftsbereich abzudecken hätte, wäre am ehesten in der Lage, die erforderlichen Aktivitäten zu initiieren. Dieses Gremium, das von einer entsprechend ausgelegten Geschäftsstelle unterstützt und mit Forschungsmitteln ausgestattet werden müßte, könnte Schwachstellen bei der gegenseitigen Information und Kooperation der Präventionsinstanzen, bei der Aufklärung und Beratung potentieller Opfer, bei rechtlichen Regelungen sowie bei spezifischen Kontrollstrukturen (etwa im Umweltrecht und dessen Anwendung) analysieren und Lösungsvorschläge unterbreiten. Eine weitere Aufgabe bestünde in der Einflußnahme auf die Sozialpolitik i.S. primärer Prävention. Dabei wäre intensiv mit ausländischen Einrichtungen - auch im Interesse zwischenstaatlicher Strategieabstimmungen - zusammenzuarbeiten (vgl. in diesem Zusammenhang etwa **Council of Europe** 1986 b sowie 1987 a; **Brown**, 21 ff.; **v. Harsdorf**, 449 ff.; **Koetzsche**, 266 ff.; **Witte**, 194 ff.). Der Ausschuß könnte das Tribunal für das "Kreuzverhör" von Kriminalpolitikern, Praktikern unterschiedlichster Institutionen, Forschern und betroffenen Laien darstellen (vgl. zu Modellen der Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis **Kerner**, in: **Kury** 1986, 260 ff. m.w.H.). Es geht nicht an, daß sich die Gesellschaft mit einem hohen (und wachsenden) Niveau von Kriminalität abfindet und - ironisch ausgedrückt - deren "gerechte" Verteilung sicherstellt.

Mittelfristig sollte angestrebt werden, auf der Ebene der Bundesländer und Kommunen vergleichbare Straf-

tatenausschüsse zu schaffen, die in der Lage wären, die wissenschaftlich abgesicherten Konzepte und Programme zu testen sowie insgesamt der Kriminalprävention im Sinne der Eindämmung von Kriminalität als Massenphänomen bzw. der Verhütung einzelner Straftaten die erforderliche Dynamik zukommen zu lassen. Dabei wäre es zweckmäßig, auf Stadtebene probeweise zwei Modelle zu praktizieren: Bei stärkerer Orientierung an primärer und sekundärer (i.S.v. Stützungsmaßnahmen) Prävention sollte ein kommunaler Fachausschuß unter Beteiligung städtischer Ämter, aber auch staatlicher Behörden - wie der Polizei - gebildet werden. Bei angestrebter vorrangiger Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur wäre der Beirat unter Federführung des Polizeipräsidenten einzusetzen. Eine der Maßnahmen eines solchen Ausschusses könnte die Realisierung eines städtebaulichen Präventionskonzeptes - wie es oben skizziert wurde - darstellen.

Natürlich gibt es eine Vielzahl sonstiger Organisationsmöglichkeiten (vgl. auch **Bietz**, 370). Beispielsweise könnten Bund und Länder gemeinsam - etwa auf der Basis eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung - bei der Innenministerkonferenz oder unter Erweiterung der Aufgaben des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms die Kriminalprävention neu institutionalisieren. Die Gefahr der Aufgabenausufahrung - mit entsprechendem Konfliktpotential - wäre durch Teilnehmerbegrenzung und Organisationsregeln zu bannen. Die GdP stellt einen Rat zur Verbrechensverhütung in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts, alternativ des eingetragenen Vereins mit gemischt privater und öffentlicher Finanzierung zur Diskussion (dazu **Freiberg**, 19 ff.).

Es fällt auf, daß im westlichen Ausland erhebliche Anstrengungen gerade zur systematischen Kriminalprävention auf der Ebene der Großstadt unternommen werden (beispielhaft: Barcelona). Zu Recht forderten die Teilnehmer des "Hearing on Urban Violence and Insecurity" beim Europarat am 15./16. September 1986, daß der Informationsaustausch über laufende Programme und deren Evaluierung verbessert werden müsse. Zu diesem Zweck sei die Einrichtung einer entsprechenden Datenbank wünschenswert. Inzwischen hat das niederländische Justizministerium im Rahmen eines internationalen Arbeitstreffens die Anregung aufgegriffen (zum Hearing vgl. **Council of Europe** 1987 b, 5 ff.; es wird im November 1987 in Barcelona fortgesetzt).

Allerdings sollten bei uns schon jetzt - unbeschadet der flächendeckenden oder örtlichen Einführung von Ausschüssen für Kriminalprävention - einzelne komplexere Programme institutionalisierter Kriminalitätsverhütung in Städten entwickelt und getestet werden. Dabei sind nicht zuletzt die kommunalen Ämter einzubeziehen. So könnten etwa Stadtplanungsbehörden (wie in Großbritannien - z.B. in der Stadt Burnley -) Selbsthilfeprogramme der Stadterneuerung einbringen, bei denen insbesondere im Problemgebiet lebende jugendliche Arbeitslose und dort einziehende Architekten die Wohnsituation und das Wohnumfeld sanieren und sozial integrativ wirken bzw. selbst integriert werden (zu z.T. ähnlichen deutschen Konzepten **Jessen**, 59 m.w.H.). Solche Programme haben sich in Großbritannien offenbar als präventionswirksam erwiesen. Dort ist übrigens vom Home Office geplant, Prävention durch sog. social initiatives - etwa im Bereich der Schule (z.B. durch verbesserte schulische Betreuung schwach begabter und verhaltensauffälliger Schüler) - schwerpunktmäßig auszubauen.

In den Niederlanden werden zur Zeit 180 Präventionsprojekte mit staatlichen Mitteln (Gesamtansatz 45 Mio. Gulden) gefördert. Betont wird dabei die Bedeutung der intersektoralen Zusammenarbeit. Ein Zwischenbericht zur Evaluierung ist für 1988 vorgesehen (Auskunft : Frau **Dr. Junger-Tas**, Justizministerium Den Haag).

Überhaupt ist die Organisation der Kriminalprävention im Ausland im Vergleich interessant. Einige Staaten haben - gerade aus Planungs- und Koordinierungszwecken sowie aus Gründen höherer Professionalität - inzwischen nationale, oft auch regionale, zuweilen zudem lokale Beiräte für Kriminalprävention eingesetzt. Obwohl die Organisationsform und -struktur zwischen diesen Beiräten variieren, ist kennzeichnend, daß dort staatliche und private Organisationen vertreten sind und daß Präventionsinstanzen beraten werden. Zu diesen Staaten gehören Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweden, England und Wales, Schottland sowie Nordirland.

Daneben gibt es Staaten, die die Kriminalitätsverhütung - ausgenommen die tertiäre Prävention - vorrangig über die Polizei organisieren, wobei primäre Prävention natürlich zu kurz kommt. Dazu zählen etwa die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Österreich und die Schweiz. Des weiteren sind Länder zu nennen, bei denen unterschiedliche Instanzen für Prävention zuständig sind, ohne daß eine zentrale Koordinierung auf nationaler Ebene erfolgt. Insoweit sind Griechenland, Luxemburg und Portugal zu erwähnen.

Inzwischen wird bei internationalen Fachtagungen zunehmend betont, daß Planung und Koordinierung der Kriminalprävention auf nationaler Ebene wichtig seien, damit eine Konzentration des Mitteleinsatzes erfolgen könne; dabei ergibt sich jedoch das Problem der Motivierung der lokalen Instanzen und des Erkennens deren Bedürfnisse.

Die Bedeutung, die der Europarat der Straftatenverhütung beimißt, zeigt sich vor allem daran, daß er mit der Frage der "Organisation der Verbrechenverhütung" jahrelang einen Sachverständigenausschuß ("Select Committee Experts on the Organisation of Crime Prevention") beschäftigt hat, der im vergangenen Jahr seinen Schlußbericht vorlegte. Dieses Dokument wird auch nach der für Sept./Okt. 1987 zu erwartenden Beschlußfassung durch das Ministerkomitee lediglich den Charakter einer unverbindlichen Empfehlung haben. Dennoch bietet das Dokument eine wertvolle Argumentationshilfe für nationale Präventionsbestrebungen.

In dem Abschlußpapier kommt zum Ausdruck, daß der soziale und der situative Präventionsansatz im wesentlichen gleichgewichtig nebeneinander stehen sollten. Dem situativen Modell der Veränderung der

Tatgelegenheitsstruktur zu Lasten des potentiellen Täters wird deswegen Relevanz zugeschrieben, weil es sich als kurzfristig realisierbar und erfolgreich erwiesen habe. Betont wird zu Recht, daß eine wirksame Straftatenverhütung einer Koordinierung bedürfe, was durch die Schaffung entsprechender Institutionen erleichtert werde. Verbrechensverhütung sei eine ständige Aufgabe der Regierungen, die dafür die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen sollten. Die Forschung und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prävention müßten intensiviert werden. Den Regierungen der Mitgliedsstaaten des Europarats wird empfohlen, Einrichtungen zur Verbrechensverhütung auf nationaler und/oder regionaler und/oder örtlicher Ebene zu errichten, zu fördern und zu unterstützen.

Inzwischen hat übrigens der in "Präventionskreisen" bekannte französische Politiker Gilbert Bonnemaïson angekündigt, er werde im Sommer 1987 ein Forum der europäischen Gebietskörperschaften zur Sicherheit im Stadtbereich gründen. Auch die Cranfield Conference, die sich gerade der Vorbeugung auf lokaler Ebene besonders zugewandt hatte, konstituiert sich nach dem Tode von Prof. John Brown mit der Bildung einer Association neu.

Vergleicht man die Vorstellungen des Sachverständigenausschusses des Europarats mit den Gegebenheiten in der Bundesrepublik, so muß man bei uns erhebliche Defizite feststellen. Zwar gibt es eine breite Palette einschlägiger Aktivitäten auf dem Gebiet der sekundären und tertiären Prävention. Genannt seien beispielsweise zur ersteren das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm des Bundes und der Länder, kriminalpolizeiliche Beratungsstellen, eine bürgernahe Polizeiorganisation, die etwa in Fußstreifen, Kontaktbereichsbeamten, Polizeiläden zum Ausdruck kommt. Bei

der tertiären Prävention seien unter anderem erwähnt: Ambulante Behandlung jugendlicher Straftäter (etwa im Sinne des Uelzener Modells), Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Strafvollzug, Vorbereitung auf die Entlassung, der Aufbau von Anlaufstellen für Straffällige nach der Entlassung einschließlich Möglichkeiten der Schuldenregulierung (z.B. Stiftung "Resozialisierungsfonds") und schließlich die Maßnahmen der Bewährungshilfe. Auch die Umgestaltung des Strafverfahrens - insbesondere gegen jugendliche Ersttäter - und zwar im Sinne der Diversion und des Täter-Opfer-Ausgleichs sind hier zu nennen.

Dabei wird erkennbar, daß sekundäre und tertiäre Prävention teilweise gesetzlich vorgegeben sind, teilweise auf Initiativen einzelner zurückgehen und zu einem geringen Teil landes- oder gar bundesweit abgestimmt realisiert werden. Defizitär ist dagegen die Situation bei der primären Prävention. Hier kann man - wie dies ein Oberstadtdirektor unlängst anlässlich eines Behördenleiterseminars an der Polizei-Führungsakademie Münster ausdrückte - davon sprechen, daß dieses Präventionsfeld "zumindest in den Kommunen keine Konjunktur habe". Als am ehesten erfolgversprechend wird von Kommunalpolitikern anscheinend die bloß projektbezogene Zusammenarbeit gesehen.

Die anspruchsvolleren Ideen einer Institutionalisierung der Verbrechensverhütung auf Bundesebene haben bekanntlich noch nicht zum Erfolg geführt. Zwar haben inzwischen politische Parteien wie die CDU/CSU Bundestagsfraktion am 23. Juli 1984, Polizeieinrichtungen wie das BKA oder der Bund deutscher Kriminalbeamter einen Rat für Verbrechensverhütung gefordert und die

Forderung näher begründet (vgl. **Steinhilper**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1986 b, 220 ff. m.w.N.). Die bisherige Institutionalisierung der (nicht zuletzt primären) Prävention ist jedoch über eine Institutionalisierung auf Landesebene im Sinne ressortübergreifender Arbeitskreise nicht hinausgelangt (vgl. auch **Amelung**, 19 ff.).

So wurde etwa in Niedersachsen 1980 ein interministerieller Arbeitskreis "Präventive Kriminalpolitik" eingerichtet. Diese Einrichtung hatte die Aufgabe, in einer Bestandsaufnahme die verschiedenen kriminalpolitisch bedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung zu erfassen und sie in einem ressortübergreifenden Programm zueinander in Beziehung zu setzen. Damit soll Verständnis für die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Politikfeldern geweckt werden. Vor allem soll auch von den Entscheidungsträgern der Aspekt der präventiven Kriminalpolitik besser für eine wirksame Straftatenvorbeugung genutzt werden. Eine weitere Absicht des Konzepts besteht darin, den hinlänglich bekannten "Ressortegoismus" zu unterlaufen. Leider wurde das Konzept bisher nicht umgesetzt.

Auch in anderen Bundesländern bestehen oder bestanden Ansätze zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Ressorts. So wurde etwa in Baden-Württemberg unter Leitung des Innenministeriums Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre eine interministerielle Arbeitsgruppe zur vorbeugenden Bekämpfung der Jugendkriminalität eingerichtet, die der Landesregierung Vorschläge zur Kriminalitätsverhütung unterbreitet hat. - Danach führte man dort beispielsweise eine mehrjährige "Konzertierte Aktion Video" durch, an der Justiz-, Innen-, Kultus- und Sozialministerium beteiligt waren. Zur Zeit befaßt sich in diesem Bundesland ein intermi-

nisterieller Arbeitskreis unter Federführung des Kultusministeriums mit dem Abschlußbericht zum Problembereich Jugendsekten, bei dem Kriminalpolitik am Rande eine Rolle spielt. In Nordrhein-Westfalen wurde durch einen gemeinsamen Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Justizministers und des Kultusministers aus 1978 (modifiziert 1984) den Kommunen empfohlen, unter der Verantwortung des Jugendamtes örtliche Arbeitsgruppen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität zu bilden. Daneben richtete man auf Landesebene einen ressortübergreifenden Arbeitskreis "RESA" ein, der etwa 3 bis 4mal jährlich tagt und konkrete Präventionsmaßnahmen auf Landesebene erarbeitet. So hat man z.B. in diesem Gremium ein Ausbildungskonzept zum Rechtskundeunterricht in Schulen entwickelt. Zur Zeit behandelt "RESA" die Diversionsproblematik für das Jugendstrafverfahren. Bereits 1972 wurde in Berlin ein ressortübergreifendes Planungsteam zur "Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität" eingesetzt, das vielfältige Vorschläge zur Kriminalprävention unterbreitet hat.

"Holzhacken ist deswegen so beliebt, weil man bei dieser Tätigkeit den Erfolg sofort sieht" (**Kirsch/Roventa**, 1). Dieser Ausspruch Albert Einsteins charakterisiert das ganze Problem der präventiven und repressiven Kriminalitäts-/Straftatenbekämpfung. Als wirksame polizeiliche und justitielle Praxis gilt in erster Linie - bildlich gesprochen - effektives Holzhacken und genau das macht den größten Teil des Alltagserfolges aus. Erfolg heißt dabei, das Holz richtig und damit insbesondere schnell zu hacken. Aber es passiert nach wie vor immer wieder, daß das falsche Holz - wenn auch schnell - gehackt wird. Bei der Holzbearbeitung verliert man leicht den Gesamtüberblick und damit - wenn man die Analogie auf das Holz-

fällen ausdehnen will - den Überblick im Wald. So werden bisweilen vorwiegend relativ gesunde Forstkulturen gerodet, an sich wegen Dritte gefährdenden Astbruchs zu beseitigende Bäume bleiben dagegen ungefällt am Wege stehen.

Eine rationale und effektiverte Kriminalpolitik könnte prinzipiell sicherstellen, daß zunächst das richtige Holz bestimmt wird. Praxisbezogene kriminologische Forschung und eine Institutionalisierung der Kriminalitäts-/Straftatenverhütung im oben skizzierten Sinne müßten wesentlich dazu beitragen können, daß nicht nur das richtige Holz gehackt, sondern daß das Holz häufiger zur richtigen Zeit gefällt und gemeinsam richtig gehackt wird.

Da der finanzielle Ressourcenzuwachs nicht unerschöpflich ist, muß man organisationsstrategisch eher auf einen schrittweisen Wissenszuwachs setzen. Die Schwierigkeiten, die mit der Realisierung einer solchen anspruchsvollen Zielvorstellung verknüpft sind, sollten nicht zu Wehklagen und Resignation führen. Denn es ist besser, (von Zeit zu Zeit) ein kleines Licht anzuzünden, als (permanent) über die große Dunkelheit zu jammern (chinesisches Sprichwort).

LITERATURVERZEICHNIS

- Ahlf, E. H.: Das Bundeskriminalamt als Zentralstelle, Wiesbaden 1985.
- Albrecht, H.-J.: Alternativen zur Jugendstrafe: Kriminologische Befunde zum Vergleich freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen, Kriminologisches Bulletin 2/1985.
- Albrecht, H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982.
- Albrecht, H.-J./
Dünkel, F./Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und Begründbarkeit der Kriminalpolitik, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1981.
- Albrecht, P.-A.: Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1986.
- Alles, W./Thomas, W./
Weisgerber, F.: Von vielen kleinen zu einem großen. Das Kriminalitätsbild, Anforderungen und Schwachstellen, Kriminalistik 1986.
- Altman, I./Werner, T.M.: Home Environments, New York, London 1985.
- Amelung, K.: Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1980.
- Amft, K. H.: Planung und Erfolg, Polizei, Verkehr, Technik 1987.
- Aprill, R./
Poerting, P.: Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1979.
- Arzt, G.: Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht, Juristische Blätter 1978.
- Assmann, H.-D.: Prospekthaftung als Haftung für die Verletzung kapitalmarktbezogener Informationsverkehrspflichten nach deutschem und US-amerikanischem Recht, Köln, Berlin, Bonn, München 1985.
- Athens, L. H.: Violent Criminal Acts and Actors. A symbolic interactionist study, Boston, London, Henley 1980.
- Autzen, R./Becker, H./
Schäfer, R.: Stadterneuerung nach dem Städtebauförderungsgesetz, Bonn 1986.

- Auwärter, M./Kirsch, E./ Schröter, K.: Kommunikation, Interaktion, Identität, Frankfurt 1976.
- Bach, W.: Risikoanalyse und materielle Sicherungskonzeption, Deutsche Polizei 1986.
- Bach, H./Knöbel, R./ Arenz-Morch, A.: Verhaltensauffälligkeiten in der Schule, Mainz 1984.
- Badura, P.: Generalprävention und Würde des Menschen, Juristenzeitung 1964.
- Banscherus, J.: Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, Wiesbaden 1977.
- Bauer, R.: Werkschutz, Heidelberg 1985.
- Baumann, J.: Von der Grauzone zur rechtsstaatlichen Regelung, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1987.
- Baurmann, M. C.: Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer (zusammengefaßte Ergebnisse) Wiesbaden 1985.
- Baurmann, M. C./ von Janson, T./ Reher, G.: Resozialisierung und Opferproblematik, Bewährungshilfe 1983.
- Baurmann, M. C./ Poerting, P.: Tathergang bei Betrugs- und Wirtschaftsdelikten (unveröff. Manuskript), Wiesbaden 1982.
- Becker, G. F.: Crime and Punishment. An Economic Approach, Journal of Political Economy 1968.
- Becker, J.: Informales Verwaltungshandeln zur Steuerung wirtschaftlicher Prozesse im Zeichen der Deregulierung, Die Öffentliche Verwaltung 1985.
- Becker, W.: Video und staatliche Ordnung, Die Neue Polizei 1984.
- Behder, U.: Täterfluchtverhalten nach Raubüberfällen auf Geldinstitute, Wiesbaden 1983.
- Bell, D.: Die Zukunft der westlichen Welt, Frankfurt 1979.
- Bender, R.: Eine Maßnahme für ein Bündel von Problemen, Zeitschrift für Rechtspolitik 1983.

- Bennett, T.: An Evaluation of Two Neighborhood Watch Schemes in London, Cambridge, in Druck.
- Bennett, T./Wright, R.: Offenders' Perception of Target, Home Office Research Bulletin, London 15/1983.
- Benninghaus, H.: Deskriptive Statistik, Stuttgart 1982.
- Berckhauer, F./
Steinhilper, G.: Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16? Zeitschrift für Rechtspolitik 1981.
- Berelson, B./
Steiner, G. A.: Human Behavior, New York, Chicago 1964.
- Bergsdorf, W.: Herrschaft und Sprache, Pfullingen 1983.
- Bericht: Über die Verhandlung des 19. Dt. Jugendgerichtstages, Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, München 1984.
- Berlitz, C./Guth, H.-W./
Kaulitzki, R./
Schumann, K. F.: Grenzen der Generalprävention. Das Beispiel Jugendkriminalität, Kriminologisches Journal 1987.
- Berndt, G./Altmann, R.: Stabsarbeit in der Polizei, Stuttgart, München, Hannover, 2. Aufl. 1981.
- Beste, H.: Schadenswiedergutmachung - ein Fall für zwei? Kriminologisches Journal 1986.
- Beyer, J./Lamelt, F./
Meyer, B. (Hrsg.): Frauenhandlexikon. Stichworte zur Selbstbestimmung, München 1984.
- Beyleveld, D.: Bibliography on General Deterrence, Westmead 1980.
- Bidlingmaier, J.: Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß, Wiesbaden 1968.
- Bietz, H.: Ressortübergreifende Kriminalpolitik, Deutsche Richterzeitung 1987.
- Birnbacher, D.: Ökologie und Ethik, Stuttgart 1980.
- Bismark, H.: Straßenkunst in Fußgängerzonen, Neue Juristische Wochenschrift 1985.
- Blankenburg, E./
Lenk, K. (Hrsg.): Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs, Opladen 1980.
- Blankenburg, E./
Voigt, R. (Hrsg.): Implementation von Gerichtsentscheidungen, Opladen 1987.

- Bleicher, K.: Betriebswirtschaftslehre - quo vadis?, Glessener Universitätsblätter 1/1985.
- Bleicher, K.: Vor dem Ende der Mißtrauensorganisation, Office Management 4/1982.
- Boeckmann, O.: Was ist Gewalt?, Juristenzeitung 1986.
- Böhm, A.: Strafvollzug, Frankfurt, 2. Aufl. 1986a.
- Böhm, A.: Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1986b.
- Böhme, W. (Hrsg.): Ziviler Ungehorsam?, Karlsruhe 1984.
- Böhret, C.: Politik und Verwaltung, Der Bürger im Staat 1/1986.
- Boge, H.: Perspektiven der Verbrechensbekämpfung in den achtziger Jahren, Die Polizei 1982.
- Bohne, E.: Der informale Rechtsstaat, Berlin 1981.
- Bohnsack, R.: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Neuwied, Berlin 1973.
- Bollnow, O. F.: Mensch und Raum, Stuttgart 1963.
- Bonus, H.: Warnung vor den falschen Hebeln, Die Zeit vom 17.5.1985.
- Borkowski, M./Murch, M./Walker, V.: Marital Violence - the Community Response, London, New York 1983.
- Bottoms, A.E./Wiles, P.: Housing Tenure and Residential Community Crime Careers in Britain, The University of Chicago 1986.
- Braithwaite, J.: Challenging Just Deserts: Punishing White-Collar Criminals, The Journal of Criminal Law & Criminology 1982.
- Brander, S.: Wohnungs- als Sozialpolitik, Berlin 1984.
- Brandt, E./Lange, H.: Kostentragung bei Altlastensanierung, Umwelt- und Planungsrecht 1987.
- Brandtstädter, J./von Eye, A. (Hrsg.): Psychologische Prävention. Grundlagen, Programme, Methoden, Bern, Stuttgart, Wien 1982.
- Breuer, R.: Bauplanungsrechtliche Instrumente zum Schutz der Sozialstruktur, Rechtsgutachten, Bonn 1985.

- Brill, J.: Comprehensive Security Planning: A Program for Arthur Capper Dwellings, Annapolis 1977.
- Brown, A. (Ed.): Models of Police/Public Consultation in Europe, Cranfield-Wolfson Colloquium 1984, Cranfield 1985.
- Brunner, E./
Sontheimer, M.: Immer feste druff? Die Zeit vom 16.1.1987.
- Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz, Berlin, New York, 7. Aufl. 1984.
- Bruns, H.-J.: Das Recht der Strafzumessung, Köln, Berlin, Bonn, München, 2. Aufl. 1985.
- Bruns, M.: AIDS, Prostitution und das Strafrecht, Neue Juristische Wochenschrift 1987.
- Brusten, M./Hoppe, R.: Greifen unsere Theorien noch? Entwicklung und Struktur der Kriminalität als Folge betriebswirtschaftlicher Entscheidungen am Beispiel von Ladendiebstahl und "Schwarzfahren", Kriminologisches Journal 1986.
- Büchler, H./
Leineweber, H.: Bankraub und technische Prävention, Wiesbaden 1986.
- Buikhuisen, W.: Jugendkriminalität und Verhaltensbeeinflussung durch Strafen und Belohnen: eine Theorie, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1986.
- Bulletin: Vom 29.01.85 Nr. 10 hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, "Maßnahmen zur Bekämpfung der Markenpiraterie".
- Bundeskriminalamt: Einbrüche in Wohnungen - Eine Pilotstudie, Wiesbaden 1982.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Gewalt und Kriminalität, Wiesbaden 1986a.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Internationale Verbrechensbekämpfung - europäische Perspektiven - Wiesbaden 1985.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Macht sich Kriminalität bezahlt?, Wiesbaden 1987.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1985, Wiesbaden 1986b.

- Bundeskriminalamt
(Hrsg.): Städtebau und Kriminalität, Wiesbaden
1979.
- Bundeskriminalamt
(Hrsg.): Was ist Gewalt? - Auseinandersetzung
mit einem Begriff -, Bd. 1 Strafrecht-
liche Darlegungen, Wiesbaden 1986c
sowie Bd. 2 (in Druck).
- Bundeskriminalamt
(Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden
1984.
- Bundesministerium für
Jugend, Familie und
Gesundheit (Hrsg.): Kindesmißhandlung. Erkennen und hel-
fen. Eine praktische Anleitung, Bonn
1984.
- Bunge, E.: Die größte Gefahr ist der ungetreue
Mitarbeiter. Wie Computerkriminalität
in der Praxis aussieht, Kriminalistik
1987.
- Burghard, W.: Führungsprobleme bei der Polizei?,
Kriminalistik 1987.
- Burrows, J.: Investigating Burglary: the measure-
ment of police performance, London
1986.
- Burrows, J./Tarlin, R.: Clearing up Crime, London 1982.
- Busch, H./Funk, A./
Kauss, U. u.a.: Die Polizei in der Bundesrepublik,
Frankfurt 1985.
- Busch, M./Hartmann, G.: Soziale Trainingskurse im Rahmen des
Jugendgerichtsgesetzes, Bonn, 2. Aufl.
1984.
- Bussmann, K.-D.: Das Konzept "Versöhnung statt Strafe",
Monatsschrift für Kriminologie und
Strafrechtsreform 1986.
- Byrne, J. M./
Sampson R. J. (Eds): The Social Ecology of Crime, New York,
Berlin, Heidelberg u.a. 1986.
- Christie, N.: Conflicts as property, British Journal
of Criminology 17/1977.
- Cimble, E./Beach, L.R.: Factors involved in juveniles'
decisions about crime, Criminal
Justice and Behavior 8/1981.
- Clarke, R./Ekblom, P./
Hough, M. u.a.: Elderly Victims of Crime and Exposure
to Risk, The Howard Journal of Crimi-
nal Justice Feb./1985.
- Clarke, R.V.G./
Hough, M.: Crime and Police Effectiveness, London
1984.

- Clarke, R.V.G./
Hope, T. (Eds.): Coping with Burglary, Boston 1984.
- Coleman, A.: Utopia on Trial, London 1985.
- Cornish, D.B./
Clarke, R.V.G. (Eds.): The Reasoning Criminal, New York,
Berlin, Heidelberg, Tokyo 1986.
- Council of Europe: Comprehensive (European) Convention on
inter-State co-operation in the penal
field-preliminary draft, S-C-E Conv.,
No. 8, Strasbourg 8.4.1986a.
- Council of Europe: Preliminary Report. Organisation of
Crime Prevention, Strasbourg 1986b.
- Council of Europe: Select Committee of Experts on the
Organisation of Crime Prevention.
Final Activity Report, Strasbourg
1987a.
- Council of Europe: The position of the victim in the
framework of criminal law and proce-
dure, Strasbourg 1985.
- Council of Europe: Urban Violence and Insecurity: The
Role of Local Policies, Strasbourg
1987b.
- Cramer, P.: Überlegungen zur Reform des § 142
StGB, Zeitschrift für Rechtspolitik
1987.
- Creamer, K.P.: Community Education. Schule und Stadt-
teil vernetzen, betr. Erziehung
1/1986.
- Crutchfield, R.D./
Geerken, M.R./
Grove, W.R.: Crime Rate and Social Integration,
Criminology 1982.
- Denkschrift: Evangelische Kirche und freiheitliche
Demokratie: Der Staat des Grundge-
setzes als Angebot und Aufgabe; Eine
Denkschrift der Evangelischen Kirche
in Deutschland, Gütersloh 1985.
- Department of Justice: How well does it work? Review of
Criminal Justice Evaluation, Washing-
ton 1979.
- Deusinger, I.: Nutzung der "Sicht" des Täters und des
"Täterwissens" zum Deliktsbereich Ein-
bruch in Wohnungen (Arbeitstitel),
Wiesbaden, in Vorbereitung.
- Deutsche Akademie für
Städtebau und Landes-
planung und infas: Wohnumfeld und Wohnquartier aus der
Sicht des Stadtbewohners, Bonn 1982.

- Diekmann, E.: Soziale und psychologische Indikatoren der Entwicklung zum Terrorismus, Kriminalistische Studien Bd. 3.: Zum Vorfeld des Terrorismus, Militante Gewalt, Bremen 1987.
- Diederichsen, U.: Die Verantwortlichkeit für Altlasten im Zivilrecht, Betriebs-Berater 1986.
- van Dijk, J./
Steinmetz, C.: Crime Prevention: An Evaluation of the National Publicity Campaigns, The National Swedish Council for Crime Prevention, Report 9, Stockholm 1982.
- Doehring, K.: Die Autorität des Rechts als Maßstab für die Widerstandskraft unserer Demokratie, Deutsche Richterzeitung 1987.
- Dölling, D.: Das Dreiundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung, Neue Juristische Wochenschrift 1987.
- Dölling, D.: Kriminalitätseinschätzung und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung als Einflußfaktoren auf kriminalpolitische und kriminalstrategische Planung, Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/1986.
- Dölling, D.: Polizeiliche Aufklärungswahrscheinlichkeit und Legalitätsprinzip, Wiesbaden (in Druck).
- Dörmann, U.: Einstellungen der Bevölkerung zu Polizei und Kriminalitätsentwicklung, Wiesbaden (in Druck).
- Dokumentation: der Fachtagung "Neue städtebauliche Aufgaben" des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn 1986.
- Dreher, E./Tröndle, H.: Strafgesetzbuch, München, 42. Aufl. 1985.
- Dünkel, F./Nemec, R./
Rosner, A.: Organisationsstruktur, Behandlungsmaßnahmen und Veränderungen bei Insassen in einer sozialtherapeutischen Anstalt, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1986.
- Dünkel, F.: Möglichkeiten und Praxis des Täter-Opfer- Ausgleichs und Aspekte der Stellung des Opfers im Strafverfahren im Europäischen Vergleich, Bewährungshilfe 1985.

- Ebert, T.: Gewaltfreier Aufstand. Alternativen zum Bürgerkrieg, Waldkirch 1981.
- Eich, F.X.: Soziale Umweltstruktur und aggressiv-delinquente Jugendliche, Weinheim, Basel 1982.
- Eidgenössische Kommission für Jugendfragen: Thesen zu den Jugendunruhen 1980, Sonderdruck der Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit, Berlin 1981.
- Eisenberg, U.: Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1984.
- EMNID: Einstellung der Bundesbürger zur Asylantenproblematik und zu verschiedenen Aspekten der inneren Sicherheit, Bielefeld Dez. 1986.
- Esser, J./Rödiger, H.: Unterricht über Gewalt, München, Wien, Baltimore 1978.
- Eyermann, E.: Die Hausbesetzungen und der malträtierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Umwelt- und Planungsrecht 1/1981.
- Eyrich, H.-J.: Polizeiliche Prävention durch Fernsehdokumentation. Analyse zur Wirkung der vom Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm gestalteten Beiträge im ZDF-Ferienprogramm auf Kinder und Jugendliche, Diss. Frankfurt (in Vorbereitung).
- Fangohr, H./Hermann, H.: Gebäudekonzeption und Kriminalität (Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau), Bonn (in Druck).
- Felber, A.: Warentermingeschäfte, Kriminalistik 1984.
- Feldhaus, G.: Marktwirtschaft und Luftreinhaltung, Deutsches Verwaltungsblatt 1984.
- Feltes, T./Hermann, D.: Zufriedene Polizisten? - Die Einschätzung der Berufssituation und der Ausbildung durch Polizeibeamte - Die Polizei 1987.
- Festinger, L.: Conflict, Decision and Dissonance, Stanford 1964.
- Festschrift: für Günter Blau zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Schwind, H.-D., Berlin, New York 1985.

- Festschrift: für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Vogler, Th., Berlin 1985.
- Festschrift: für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Küper, W., Berlin, New York 1987.
- Festschrift: für Heinz Leferenz, hrsg. v. Kerner, H.-J./Göppinger, H./Streng, F., Kriminologie-Psychiatrie-Strafrecht, Heidelberg 1983.
- Festschrift: für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Herzberg, R.D., Köln, Berlin, Bonn, München 1985.
- Feuerlein-Wiesner, E.: Entstehungszusammenhänge von Kindesmißhandlungen und Konsequenzen für prophylaktische Interventionen, Jugendwoche 1986.
- Fiedler, J.: Erfahrungen mit den Elementen des differenzierten Bedienungsmodelles, nahverkehrs-praxis 1986.
- Fischer, G./Schomburg, W.: Das neue Weinstrafrecht, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1983.
- Flade, A.: Kriminalitätsprophylaxe durch Wohnumfeldgestaltung, Darmstadt 1985.
- Flehsig, N.: Rechtspolitische Überlegungen zum Urheberstrafrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Bern 1982.
- Fleming, R./Burrows, J.: The case for lighting as a means of preventing crime, Home Office, Research Bulletin No. 22/1986.
- Frank, J.: Ökonomische Modelle der Abschreckung, Kriminologisches Journal 1987.
- Franzheim, H.: Gewinnabschöpfung im Umweltrecht, Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht, 1986.
- Frehsee, D.: Für weniger Strafrecht - und ein Hinweis auf Alternativen, der kriminalist 1982.
- Frehsee, D.: Strukturbedingungen urbaner Kriminalität, Göttingen 1979.

- Freiberg, K.: Es fehlt ein Konzept für ein mühseliges Geschäft, Deutsche Polizei 10/1987.
- Freud, S.: Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse, Gesammelte Werke XV, Leipzig 1932
- Freudenberg, D.: Planen und Entscheiden in der öffentlichen Verwaltung, Herford 1983.
- Friedrichs, J.: Kriminalität und sozio-ökonomische Struktur von Großstädten, Zeitschrift für Soziologie 1985.
- Frühauf, L.: Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer - eine neue Alternative in der strafrechtlichen Sanktionspraxis, Diss. Münster 1986.
- Füllkrug, M.: Wie weit reichen die Gesetze? der Verdeckte Ermittler, Kriminalistik 1987.
- Gadamer, H.G.: Wahrheit und Methode, Tübingen 1960.
- Gädtke, H./
Böckenförde, D./
Temme, H.G.: Bauordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Hamburg, 7. Aufl. 1986.
- Gast, W.: Gesetz und Justiz in den Utopien, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1984.
- Gedächtnisschrift: für Hilde Kaufmann, hrsg. v. Hirsch H.J./Kaiser, G./Marquardt, H., Berlin, New York 1986.
- Gedächtnisschrift: für Peter Noll, hrsg. v. Hauser, R./Rehberg, J./Stratenwert, G., Zürich 1984.
- Geerds, F.: Kriminelle Ansteckung und kriminelle Nachahmung, Archiv für Kriminologie Bd. 168 (1981).
- Geerds, F.: Zur repressiven und präventiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch nichtstaatliche Sicherheitsorgane, W+S-Informationen 148/1980.
- Geiger, W.: Mehr über die Nachbarschaftsschule, Pädagogik heute 1 - 2 1987.
- Geißler, H. (Hrsg.): Der Weg in die Gewalt, München, Wien 1978.
- Gerbert, H.: Die Polizei unter Berücksichtigung sich wandelnder Aufgabenschwerpunkte in den neunziger Jahren, Die Polizei 1985.

- Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.): Daten, Fakten, Meinungen, Hilden 1980.
- Giehring, H.: Sozialwissenschaftliche Forschung zur Generalprävention und normative Begründung des Strafrechts, Kriminologisches Journal 1987.
- Giesecke, H.: Das Ende der Erziehung: neue Chancen für Familie und Schule, Stuttgart 1985.
- Giesen, D.: Kindesmißhandlung, Paderborn, München, Wien, Zürich 1979.
- Göhler, E.: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, München, 8. Aufl. 1987.
- Glazer, N.: On subway graffiti in New York, The Public Interest 1979.
- Göppinger, H.: Angewandte Kriminologie. Ein Leitfaden für die Praxis, Heidelberg, New York, Tokyo 1985.
- Göppinger, H./ Vossen, R.: Rückfallkriminalität - Führerscheinentzug, Stuttgart 1986.
- Gottfredson M./ Hirschi, T.: The true value of lambda would appear to be zero: An essay on career criminals, Criminology 2/1986.
- Grebing, G.: Abschaffung oder Reform der Privatklage?, Goltdammer's Archiv 1984.
- Griffel, A.: Person, Freiheit, Schuld. Erkenntnistheoretische Fragen zur Willensfreiheit, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1983.
- Großfeld, B.: Sprache, Recht, Demokratie, Neue Juristische Wochenschrift 1985.
- Groth, J.: Schuldnerberatung. Ein praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit, Frankfurt, New York 1984.
- Grotherr, S.: Der neue Straftatbestand des Kapitalanlagebetrugs (§ 264a StGB) als Problem des Prospektinhalts und der Prospektgestaltung, Der Betrieb 1986.
- Grymer, H.: Strukturelle Gewalt, Städtische Umwelt und Jugenddelinquenz, Kriminologisches Journal 1981.
- Güntert, L.: Gewinnabschöpfung als Sanktion, Köln 1983.

- Habermas, J.: Theorie kommunikativen Handelns, Bd. 1, Frankfurt 1981.
- Habermas, J.: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt 1984.
- Händel, K.: Rechtsunsicherheit bei Sitzblockaden bleibt bestehen, Kriminalistik 1987.
- Haesler, W.T. (Hrsg.): Kindesmißhandlung, Grösch, 2. Aufl. 1985.
- Haesler, W.T. (Hrsg.): Viktimologie, Grösch 1986.
- Haferkamp, H.: Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht. Kritische Bemerkungen zur Theorie des starken Staates, der neuen sozialen Kontrolle und des ideellen Abolitionismus, Kriminologisches Journal 1984.
- Hager, G.: Umweltschäden - Ein Prüfstein für die Wandlungs- und Leistungsfähigkeit des Deliktsrechts, Neue Juristische Wochenschrift 1986.
- Hahn, D./Taylor, B.: Strategische Unternehmungsplanung, Würzburg, Wien 1980.
- Hahn, W.: Offenbarungspflichten im Umweltschutzrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1984.
- Hall, E.T.: Die Sprache des Raumes, Düsseldorf 1976.
- Hammacher, N.: Tatort Betrieb - Betriebliche Unrechtstatbestände und ihre Verhinderung, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1985.
- Hanisch, H.: Die Gestaltung des Internen Kontrollsystems bei PC-gestütztem Rechnungswesen, Der Betrieb 1987.
- Hannover, H.: Demonstrationsfreiheit als demokratisches Grundrecht, Kritische Justiz 1968.
- Hansen-Dix, F.: Die Gefahr im Polizeirecht, im Ordnungsrecht und im Technischen Sicherheitsrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1982.
- Hansmann, S.: Knasterfahrungen bleiben den Jugendlichen erspart, Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 6.3.1986.

- v. Harsdorf, Ch.: Präventives Maßnahmenbündel, Kriminalistik 1986.
- Hassemer, W./
Lüddersen, K./
Naucke, W.: Hauptprobleme der Generalprävention, Frankfurt 1979.
- Häußling, J.M.: Cahiers de Défense Sociale, Pfaffenweiler 1986.
- Hauber, A.R.: Über 500 Millionen DM jährlicher Schaden. Jugendvandalismus in den Niederlanden, Kriminalistik 1985.
- Heck, S.: Oscar Newman Revisited, Architect's Journal vom 8. April 1987.
- Heiland, H.-G.: Wohlstand und Diebstahl, Bremen 1983.
- Heine, G.: Erkennung und Verfolgung von Umweltstraftaten im europäischen Rechtsraum, Umwelt- und Planungsrecht 1987.
- Heinsch, F.: Strategien im Wandel. Eine Analyse strategischen Handelns während eines halben Jahrhunderts, Strategische Planung 2/1986.
- Heinz, W.: Getrübter Blick in die Zukunft des Verbrechens, Kriminalistik 1987.
- Heinz, W. (Hrsg.): Rechtstatsachenforschung heute, Konstanz 1986.
- Heinz, W.: Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, Bewährungshilfe 1987.
- Heinz, W./Hügel, Ch.: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, Bonn 1986.
- Hellstern, G.-M./
Wollmann, H.: Evaluierungsforschung. Stadtforschung aktuell Bd. 7, Basel, Boston, Stuttgart 1983.
- Henke, W.: Ein Aufruf zur Bewältigung der Sozialwissenschaften und zur Wiederherstellung des Menschen, Juristenzeitung 1984.
- Henke, W.: System und Institute des öffentlichen Rechts der Wirtschaft, Deutsches Verwaltungsblatt 1983.
- Hennig, U./Keim, K.D./
Schulz zur Wiesch, J.: Spuren der Mißachtung. Zum Verhältnis von Jugendproblemen und Stadtstruktur, Frankfurt 1984.
- Hennis, W.: Demokratisierung. Zur Problematik eines Begriffs, Köln, Opladen 1970.

- Herbertz, C.-W./
Salewski, W.: Gewalttätige Jugendliche und soziale Kontrolle, Wiesbaden 1985.
- Herrmann, I.: Darum geht es, der kriminalist 1984.
- Herold, H.: Die Bedeutung der Kriminalgeographie für die polizeiliche Praxis, Kriminalistik 1977.
- Herold, H.: Fahndung nach Terroristen braucht eigene Methoden, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.11.1986.
- Herzog, F.: Die "dritte Dimension" der Verbrechensbekämpfung: Abschöpfen von Verbrechensgewinn, Kritische Justiz 3/1987.
- Hesse, J.J.: Stadtentwicklungsplanung: Zielfindungsprozesse und Zielvorstellungen, Stuttgart 1972.
- Hilke, R./
Kempf, W. (Hrsg.): Aggression. Naturwissenschaftliche Perspektiven der Aggressionsforschung, Bern, Stuttgart, Wien 1982.
- Hillenkamp, Th.: Der Einfluß des Opferverhaltens auf die dogmatische Beurteilung der Tat, Bielefeld 1983.
- von Hippel, E.: Grundfragen der Rechtspolitik, Juristenzeitung 1984.
- von Hippel, E.: Reform des Ausgleichs von Umweltschäden?, Zeitschrift für Rechtspolitik 1986.
- Hirsch, E.E.: Zum sogenannten Rechtsgehorsam, Juristenzeitung 1983.
- Hirschi, T.: Causes of Delinquency, Berkeley, Los Angeles 1969.
- Hodel, B.: Wertwandel und die Bedeutung für die soziale Arbeit, Blätter der Wohlfahrtspflege 7/8/1985.
- Höppner, H.-D.: German Regulations on Transfer Pricing: a Tax Administrator's Point of View, Intertax 1983.
- Hofer, P./
Rommerskirchen, S./
Franzen, D. u.a.: Die Bundesrepublik Deutschland 1985/-1990/ 2000; prognos-report nr. 11, Stuttgart 1983.
- Hoffmann-Riem, W.: Die Reform staatlicher Regulierung in den USA. Ein Überblick, Der Staat 1/1984.
- Hohendorf, A.: § 153a I StPO als Radikalmittel zur Bewältigung der "Massen-Bagatellkriminalität", Neue Juristische Wochenschrift 1987a.

- Hohendorf, A.: Zwingt der Eierdieb - Erlaß die Polizei zum Nichtstun? - Einstellungs-RV das JM NW und polizeiliche Ermittlungstätigkeit, Die Polizei 1987b.
- Hohl, P.: 99 Gangstertricks und wie man sich dagegen schützt, Berlin 1985.
- Hope, T.: Burglary in schools: the prospects for prevention, London 1982.
- Hope, T.: Crime, Community and Environment, Journal of Environmental Psychology 6/1986.
- Hope, T.: Implementing Crime Measures, London 1985.
- Hope, T./
Shaw, M. (Eds.): Communities and Crime Reduction, London (in Druck).
- Hoppenberg, M.: Das Baugesetzbuch, Neue Juristische Wochenschrift 1987.
- Horoszowski, P.: Economic special - opportunity conduct and crime, Lexington, Toronto 1980.
- Hough, M.: Thinking about Effectiveness, British Journal of Criminology 1987.
- Hübsch, R.: Der große Deal im Namen des Volkes, Mitteilungen des Hessischen Richterbundes 1/1987.
- Ilgmann, G./
Olbrich, K.: Straftaten im öffentlichen Personennahverkehr, SNV Studiengesellschaft Nahverkehr m.b.H., Hamburg Juni 1983.
- Inglehart, R.: The silent revolution. Changing values and political styles among western publics, Princeton 1977.
- IPOS/Institut für
praxisorientierte
Sozialforschung: Einstellungen zu aktuellen Fragen der Innenpolitik 1986, Mannheim 1986.
- Isensee, J.: Mehr Recht durch weniger Gesetze?, Zeitschrift für Rechtspolitik 1985.
- Itzel, P.: Die Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Heidelberg 1987.
- Jackson, H./
Winchester, S.: Which houses are burgled and why? Home Office Research Bulletin, London No. 13/1982.
- Jäger, J.: Zur Kriminologie der Fahrzeugdelikte, Die Polizei 1978.
- Janssen, H./
Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz, Bonn 1985.

- Jeserich, W.: Qualitative Personalarbeit, PFA-Schriftenreihe 1986.
- Jessen, J.: Zukunft der Großsiedlungen in schrumpfenden Stadtregionen, Archiv für Kommunalwissenschaften I/1987.
- Jung, H.: Der Kronzeuge - Garant der Wahrheitsfindung oder Instrument der Überführung, Zeitschrift für Rechtspolitik 1986.
- Jolin, A.: Electronic Surveillance Program Clackamas County Community Corrections: Oregon Evaluation, unveröffentl. Paper (1987).
- Just, K.: Kriminalität in Stadt und Land: Versuch einer Darstellung von kriminalitätsfördernden Einflüssen in der Großstadt, TU - Botanisches Institut - Braunschweig 1986.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, Heidelberg, 7. Aufl. 1985.
- Kaiser, G./
Kerner, H.-J./
Sack, F. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg, 2. Aufl. 1985.
- Karasek, H.: Das Dorf im Flörsheimer Wald, Darmstadt, Neuwied 1981.
- Karstedt-Henke, S.: Die Einschätzung der generalpräventiven Faktoren und ihre Wirksamkeit durch die Bevölkerung - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Kriminologisches Journal 1987.
- Keim, K.D.: Macht, Gewalt und Verstädterung, München 1985.
- Keim, K.D.: Stadt und Gewalt. Problemstruktur - Fallstudien - Vorschläge, Berlin 1981.
- Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe?, Heidelberg 1983.
- Kerner, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit, Wiesbaden 1980.
- Kerner, H.-J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik, München 1973.
- Kerner, H.-J./
Feldes, Th./Trenz, C.: Jugendkriminalität. Wir diskutieren, Köln 5. Aufl. 1984.
- Kerner, H.-J./
Galaway, B./
Janssen, H. (Hrsg.): Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika - Aspekte und Tendenzen, München 1986.

- Kerner, H.-J./Kury, H./
Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln, Berlin, Bonn, München 1983.
- Kiefl, W./Lamnek, S.: Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie, München 1986.
- Kirchhoff, G.F./
Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer, Bochum 1979.
- Kirsch, W.: Die Handhabung von Entscheidungsproblemen, München 1978.
- Kirsch, W.: Einführung in die Theorie der Entscheidungsprozesse, Wiesbaden, 2. Aufl. 1977.
- Kirsch, W.: Entscheidungsprozesse Bd. 1: Verhaltenswissenschaftliche Ansätze der Entscheidungstheorie, Wiesbaden 1970; Bd. 2: Informationsverarbeitungstheorie des Entscheidungsverhaltens, Wiesbaden 1971; Bd. 3: Entscheidungen in Organisationen, Wiesbaden 1971.
- Kirsch, W.: Gewinn und Rentabilität, Wiesbaden 1968.
- Kirsch, W.: Planung, Kapitel einer Einführung, München 1975.
- Kirsch, W./Michael, M./
Weber, W.: Entscheidungsprozesse in Frage und Antwort, Wiesbaden 1973.
- Kirsch, W./
Roventa, P. (Hrsg.): Bausteine eines Strategischen Managements. Dialoge zwischen Wissenschaft und Praxis, Berlin, New York 1983.
- Klees, R.: Wirkungsanalyse von Anti-Drogen-Spots während und nach der Ausstrahlung in der Abendschau (Sender Freies Berlin) unter mediensoziologischen und medienpädagogischen Fragestellungen, Berlin Dez. 1978.
- Klink, M.: Aktiv erst ab 80 Prozent, Kriminalistik 1986.
- Klink, M./Kordus, S.: Kriminalstrategie. Grundlagen polizeilicher Verbrechensbekämpfung, Stuttgart, München, Hannover 1986.
- Klis, M.: Überzeugung und Manipulation, Wiesbaden 1970.

- Klockhaus, R./
Habermann-Morbey, W.: Vandalistisches Verhalten in Schulen, Erlangen-Nürnberg 1985.
- Kniesel, M.: Der Vorentwurf zur Änderung des MEPolG in der Kritik, der kriminalist 1987a.
- Kniesel, M.: Verdeckte Ermittlungen zur Gefahrenabwehr, Kriminalistik SKRIPT 1987b.
- Kniesel, M./
Tegtmeyer, H./
Vahle, J.: Handbuch des Datenschutzes für Sicherheitsbehörden, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1986.
- Knoll, Ch.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl, Heidelberg 1978.
- Knuf, J.: Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht. Eine kommunikationswissenschaftliche Analyse, Wiesbaden 1982.
- Knutsson, J.: Operation Identification, Stockholm 1984.
- Köcher, R.: Individuum gegen Gesellschaft, Die Polizei 1986.
- Köcher, R.: Individuum gegen Gesellschaft, Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1987.
- Köhler, H.-J.: Mietermitwirkung - Mietermitbestimmung: Modelle und Erfahrungen. Wohnungsbau-Colloquium der Gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbauengesellschaft Berlin mbH, Berlin Feb. 1984 (masch.).
- König, H.: Zur Neuorientierung von Zielgruppen der öffentlichen Verwaltung, Verwaltung und Fortbildung 2/1977.
- Köpcke, U.: Fragwürdigkeiten aktueller Diversionsstrategien - Zugleich eine Kritik der "Brücke"-Projekte, Kriminologisches Journal 1982.
- Koetzsche, H.: Prävention - nichts als ein Fremdwort?, Kriminalistik 1986.
- Koslowski, P.: Markt- und Demokratiever sagen? Politische Vierteljahresschrift 1983.
- Kratochwil, F.: Rules, Norms, Values, and Limits of "Rationality", Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1987.
- Krautzberger, M.: Städtebaulicher Rahmenplan, Bundesbaublatt 1986.
- Kreuzer, A./
Oberheim, R.: Praxistauglichkeit des Hehlereitattbestandes, Wiesbaden 1986.
- Kreuzer, A./
Plate, M. (Hrsg.): Polizei und Sozialarbeit, Wiesbaden 1981.

- Krüger, W.: Zielbildung für Organisationsprojekte, Zeitschrift Führung + Organisation 1985.
- Kube, E.: Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland, Hamburg 1964.
- Kube, E.: Den Bürger überzeugen. Stil, Strategie und Taktik der Verwaltung, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1973.
- Kube, E.: Diversion - der Stein der Weisen zur Eindämmung der Jugendkriminalität?, Archiv für Kriminologie Bd. 174 (1984), 1984a.
- Kube, E.: Internationale Verbrechensbekämpfung und Forschung: Ansätze und Erkenntnisse, Kriminalistik 1985a.
- Kube, E.: Kriminalitätsprognose - Überlegungen zu Notwendigkeit, Möglichkeiten und Grenzen, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1984b.
- Kube, E.: Planung in der Verbrechensbekämpfung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, Die Polizei 1987.
- Kube, E.: Prävention von Wirtschaftskriminalität (unter Berücksichtigung der Umweltkriminalität) Wiesbaden, 2. Aufl. 1985b.
- Kube, E.: Städtebau, Wohnhausarchitektur und Kriminalität, Heidelberg 1982.
- Kube, E.: Täter-Opfer-Ausgleich. Wunschtraum oder Wirklichkeit, Deutsche Richterzeitung 1986.
- Kube, E.: Tatbegehung erschweren, Nutzen minimieren, W + S Wirtschaftsschutz + Sicherheitstechnik 1985c.
- Kube, E./Aprill, R. (Hrsg.): Planung der Verbrechensbekämpfung, Heidelberg 1980.
- Kube, E./Leineweber, H.: Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, Köln, Berlin, Bonn, München, 2. Aufl. 1980.
- Kube, E./Schuster, L.: Vandalismus, Erkenntnisstand und Bekämpfungsansätze, Wiesbaden, 3. Aufl. 1985.
- Kube, E./Seitz, N.: Zur "Rentabilität" von Umweltdelikten oder: Viel passiert, wenig geschieht, Deutsche Richterzeitung 1987.

- Kube, E./Störzer, H.U.: Wissenschaftliche Kriminalistik, Kriminalistik 1985.
- Kube, E./Störzer, H.U./Brugger, S.: Wissenschaftliche Kriminalistik, Teilband 1, Wiesbaden 1983 Teilband 2, Wiesbaden 1984.
- Kühl, K.: Landfriedensbruch durch Vermummung und Schutzbewaffnung?, Neue Juristische Wochenschrift 1986.
- Kühl, K.: Neue Gesetze gegen terroristische Straftaten, Neue Juristische Wochenschrift 1987a.
- Kühl, K.: Sitzblockaden vor dem Bundesverfassungsgericht, Der Strafverteidiger 1987b.
- Kühne, H.-H.: Therapie statt Strafe. Legislaturische Versuche zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1984.
- Külpe, B.: Theorie der Drohung, Köln 1985.
- Küpper, U.I.: Neue Technologien, Wirtschaftswachstum und Innenstadtentwicklung, Archiv für Kommunalwissenschaften II/1985.
- Kuhn, A./Rössner, D.: Konstruktive Tatverarbeitung im Jugendstrafrecht: "Handschlag" statt Urteil, Zeitschrift für Rechtspolitik 1987.
- Kunig, P.: Ölverschmutzung durch Schiffe - Das Verhältnis von Recht und Wirklichkeit am Beispiel der Nordsee, Natur + Recht 1986.
- Kunkel, E.: Modell Mainz'77, Kurse für Verhaltens- und Einstellungsänderungen bei Trunkenheitsersttättern, Köln 1977.
- Kunz, H.J.: Die Ökonomik individueller und organisierter Kriminalität, Köln, Berlin, Bonn, München 1976.
- Kunz, K.-L.: Die Verbrechensfurcht als Gegenstand der Kriminologie und als Faktor der Kriminalpolitik, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1983.
- Kunz, K.-L.: Vorbeugen statt verfolgen. Polizeiliche Prävention von Kriminalität - ein Konzept mit Zukunft?, Bern und Stuttgart 1987.
- Kury, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis, Köln, Berlin, Bonn, München 1986.

- Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analyse, Köln, Berlin, Bonn, München 1985.
- Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Köln, Berlin, Bonn, München 1982.
- Kusber, W.: Aufklären durch Auswerten, Kriminalistik 1987.
- Kusch, E.G.: Markenpiraterie. Kopiert wird alles, was einen Namen hat, Kriminalistik 1986.
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Baden-Württemberg, Jahresbericht 1984, Stuttgart 1985.
- Lange, R.: Stichwort: "Täter-Opfer-Ausgleich", Weißer Ring 3/1985.
- Langer, S.: Mensch im Umweltrecht, Natur + Recht 1986.
- Langner, P.: Zero-base Budgeting and Sunset Legislation - Instrumente zur Rückgewinnung öffentlicher Handlungsspielräume, Baden-Baden 1983.
- Lasch, Ch.: Das Zeitalter des Narzißmus, München 1980.
- Lavrakas, P.J./ Herz, E.J.: Citizen Participation in Neighborhood Crime Prevention, Criminology 1982.
- Lévy-Leboyer, C.: Vandalism, behavior and motivations, Amsterdam 1984.
- L.F.: Zwangspfand in der freien Marktwirtschaft, Umwelt 1/1986.
- Lipsitt, P.D./ Seales, D.: New Directions in Psychological Research, New York 1980.
- Lisken, H.: Protest und Polizei, Kriminalistik 1984.
- Lösel, S. (Hrsg.): Kriminal-Psychologie. Grundlagen und Anwendungsbereiche, Weinheim, Basel 1983.
- Lohmar, U.: Die Antwort-Gesellschaft. Notizen zur politischen Kultur unserer Gesellschaft, Die Zeit vom 27.4.1984.

- Loos, P.: Vater Staat als Drogen-Spender?, Kriminalistik 1987.
- Lübbe, H.: Religion nach der Aufklärung, Graz, Wien, Köln 1986.
- Lüderssen, K.: Neuere Tendenzen der deutschen Kriminalpolitik, Strafverteidiger 1987.
- Luhmann, N.: Vertrauen, ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, Stuttgart, 2. Aufl. 1973.
- Lummert, R./Thiem, V.: Rechte des Bürgers zur Verhütung und zum Ersatz von Umweltschäden, Berlin 1980.
- Maier, G.: Absprachen im Strafprozeß - Ein Handel mit der Gerechtigkeit?, Neue Juristische Wochenschrift 1987.
- Manhart, M.: Die Abgrenzung homogener städtischer Teilgebiete, Hamburg 1977.
- Manns, H./
Trensch, W.-S.: "Hau weg die Scheiße". Autonomer Widerstand in der Bundesrepublik, Vorgänge Heft 85, 1987.
- Marcuse, H./
Rapoport, A./
Horn, K. u.a. (Hrsg.): Aggression und Anpassung in der Industriegesellschaft, Frankfurt 1968.
- Marshall, T.: Reparation and mediation: current projects and plans in England and Wales, Home Office Research and Planning Bulletin, London No. 19/1985.
- Matz, U./
Schmidtchen, G.: Gewalt und Legitimität. Analysen zum Terrorismus, Bd. 4/1, Opladen 1983.
- Mc Donald, J.M.: Armed Robbery. Offenders and their Victims, Springfield 1975.
- Mc Hugh, C.: Defining the Situation, Indianapolis, New York 1968.
- Medicus, D.: Zivilrecht und Umweltschutz, Juristenzeitung 1986.
- Meier, R.F./Short, J.F.: Crime as Hazard: Perceptions of Risk and Seriousness, Criminology 1985.
- Meier, U.: Kriminalität in Neubausiedlungen, Frankfurt, Bern, New York, Nancy 1985.
- Meinberg, U.: Probleme der Verfolgung von Umweltschadensdelikten aus kriminologischer Sicht, PFA-Schriftenreihe 1986.

- Mergen, A.: Der jugendliche Straftäter, Kriminalistik 1977.
- Mergen, A.: Kinderkriminalität, Kriminalistik 1979.
- Mergen, A.: Spiel mit dem Zufall, München 1973.
- Mergen, A.: The Child in the World of Tomorrow, Luxembourg o.J.
- Merry, S.E.: Defensible Space Undefined. Social Factors in Crime Control Through Environmental Design, Urban Affairs Quarterly 1981.
- Merten, D.: Rechtsstaat und Gewaltmonopol, Tübingen 1975.
- Meyer, M./
Ventzke, K.-U.: Opfererfahrung, Selbstschutz, Prävention, Kriminologisches Journal 1980.
- Miller, A.: Am Anfang war Erziehung, Frankfurt 1981.
- Miller, R.: Überlegungen zur Ökopsychologie des Lokals, Gruppendynamik 4/1985.
- Ministerie van
Justitie: Society and Crime. A Policy Plan for The Netherlands, o.O. 1985.
- Mintzberg, H./
Mc Hugh, C.: Strategy Formation in an Adhocracy, Administrative Science Quarterly 1985.
- Miyazawa, K./
Kühne, H.-H.: Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan, Wiesbaden 1978.
- Miyazawa, K./
Ohya, M. (Eds.): Victimology in Comparative Perspective, Tokyo 1986.
- Möcklinghoff, E.: Perspektiven der Innen- und Sicherheitspolitik in den späten 80er Jahren, Die Polizei 1986.
- Möhrenschlager, M.: Reform des Computerstrafrechts, Die Polizei 1987.
- Morkel, A.: Über den politischen Stil, Politische Vierteljahresschrift 1966.
- Mühlich, E./Zinn, H./
Kröning, W. u.a.: Zusammenhang von gebauter Umwelt und sozialem Verhalten im Wohn- und Wohnumweltbereich, Bonn 1978.
- Mueller, G.O.W./
Adler, F.: Outlaws of the Ocean, New York 1985.
- Müller, M. (Hrsg.): Der Sprayer von Zürich, Reinbek 1984.

- Müller-Dietz, H.: Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke: Zur Bedeutung von Tat und Schuld im Langzeitvollzug, Goltdammer's Archiv 1985.
- Müller-Rommel, F.: Die Postmaterialismuskussion in der empirischen Sozialforschung: Politisch und wissenschaftlich überlebt oder noch immer zukunftsweisend?, Politische Vierteljahresschrift 2/1983.
- Muller, E.N./Opp, K.-D.: Rational Choice and Rebellions Collective Action, American Political Science Review 1986.
- Murck, M.: Die Angst vor Verbrechen und Einstellungen zu Problemen der öffentlichen Sicherheit, Kriminologisches Journal 1978.
- Naucke, W.: Versuch über den aktuellen Stil des Rechts, Kiel 1986.
- Neel, A.-F.: Handbuch der psychologischen Theorien, Frankfurt 1983.
- Neidert, R.: Mehr Therapie - weniger Strafe, Kommunalpolitische Blätter 1984.
- Nettler, G.: Explaining Crime, New York, St. Louis, San Francisco 1978.
- Neumann, M.: Zur außergerichtlichen Schlichtung, Zeitschrift für Rechtspolitik 1986.
- Newman, O.: Community of Interest, New York 1980.
- Newman, O.: Design Guidelines for Creating Defensible Space, Washington 1976.
- Niedersächsischer Minister der Justiz: Neue ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz, Hannover 1985.
- Noack, P.: Ist die Demokratie noch regierbar?, München 1980.
- Noelle-Neumann, E./ Ring, E.: Das Extremismus-Potential unter den jungen Leuten in der Bundesrepublik Deutschland 1984, Allensbach 1984.
- Nothdurft, W./ Spranz-Fogasy, T.: Der kulturelle Kontext von Schlichtung. Zum Stand der Schlichtungs-Forschung in der Rechts-Anthropologie, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1/1986.
- Oehler, D.: Kronzeugen und Gefahren mit Kronzeugen im Ausland, Zeitschrift für Rechtspolitik 1987.

- Oevermann, U./
Schuster, L./Simm, A.: Zum Problem der Perseveranz in Delikt-
typ und modus operandi, Wiesbaden
1985.
- Ohder, C.: Zwischen subjektiver Erfahrung und
formaler Orientierung. Polizeiliche
Reaktion auf Kinder- und Jugenddelin-
quenz, Kriminalistik 1983.
- Opp, K.-D.: Konventionelle und unkonventionelle
politische Partizipation, Zeitschrift
für Soziologie 1985a.
- Opp, K.-D.: Sociology and Economic Man, Zeit-
schrift für die gesamte Staatswissen-
schaft 1985b.
- Ostendorf, H.: Alternativen zur strafverurteilenden
Konfliktserledigung, Zeitschrift für
Rechtspolitik 1983.
- Otto, H.-J.: Generalprävention und externe Verhal-
tenskontrolle, Freiburg 1982.
- o.V.: Bessere Zusammenarbeit im Kampf gegen
die Kindesmißhandlung gefordert,
Tagesspiegel vom 24.4.1986.
- o.V.: Erster Schritt im Kampf gegen Muster-
piraten, Juristische Praxis April/Juni
1986.
- o.V.: Hamburger Verein "Opferhilfe" um
Konfliktbewältigung bemüht, Süd-
deutsche Zeitung vom 10.2.1987.
- o.V.: Härtere Grundlinie, Der Spiegel Nr. 12
vom 16.3.1987.
- o.V.: Ist diese Kirche noch unsere luther-
ische Kirche? Die Welt Nr. 14 vom
17.1.1985.
- o.V.: Managen mit Blick nach vorn, Manage-
ment-Magazin für Führungskräfte
10/1985.
- o.V.: "Mit diesem Wahnsinn kann man nicht
leben". Spiegel-Report über Bürger-
wacht in den USA, Der Spiegel Nr. 50
vom 9.12.1985.
- o.V.: Neues Polizeirecht. Redaktionelle
Stellungnahme zum "Vorentwurf zur
Änderung des Musterentwurfs eines
einheitlichen Polizeigesetzes".
bürgerrechte und polizei 21/1985.

- o.V.: Polizisten mucken gegen Korpsgeist und U-Boot-Denken auf, Frankfurter Rundschau Nr. 76 vom 31.3.1987.
- o.V.: Probleme um "Bürgerwachen", Die Polizei 1986.
- o.V.: "Selbstjustiz", Stern 2/1986.
- o.V.: Sicherungskosten steuerlich absetzbar, Wirtschaftsschutz + Sicherheitstechnik 1984.
- Pachmann, Ch.W.: Wenn die Polizei vom Straftäter nicht lernen will ... von wem sonst? Kriminalistik 1984.
- Papcke, S.: Progressive Gewalt. Studien zum sozialen Widerstandsrecht, Frankfurt 1973.
- Papier, H.-J.: Die Verantwortlichkeit für Altlasten im öffentlichen Recht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1986.
- Parsons, T./Shils, W.: Towards a General Theory of Action, New York 1951.
- Pate, A.M./Wycoff, M.A./ Skogan, W.G. u.a.: Reducing Fear of Crime in Houston and Newark, Washington 1986.
- Paternoster, R./ Saltzman, L.E./ Waldo, G.P. u.a.: Assessments of Risk and Behavioral Experience. An Exploratory Study of Change, Criminology 1985.
- Petersohn, F./ Weckert, A.-K./ Glöckner, J. (Hrsg.): Problematik des Strafvollzugs und Jugendkriminalität, Heidelberg 1984.
- Petri, C.A.: Kommunikation mit Automaten, Darmstadt 1962.
- Pfeiffer, Ch.: Kriminalprävention und Jugendgerichtsverfahren, Köln, Berlin, Bonn, München 1983.
- Pieplow, L.: Internationales Kolloquium: "Empirische Sanktionsforschung - Genese und Wirkung von Sanktionsnormen und Sanktionen", Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1985.
- Plate, M./Schwinges, U./ Weiß, R.: Strukturen der Kriminalität in Solingen, Wiesbaden 1985.
- Poerting, P.: Polizeiliche Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1985.

- Poerting, P. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Teil 1, Wiesbaden 1983, Teil 2, Wiesbaden 1985.
- Poerting, P./
Pott, E.G.: Computerkriminalität, Wiesbaden 1986.
- Pohl-Laukamp, D.: Legalitätsprinzip und Diversion, Kriminalistik 1983.
- Police Foundation: The Newark Foot Patrol Experiment, Washington 1981.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Bekämpfung der Jugendkriminalität, Münster 1984.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Computerkriminalität, Münster 1986a.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Führung und Einsatz der Kriminalpolizei im täglichen Dienst, Münster 1985a.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Führung von Polizeibehörden - Stadtentwicklung und Kriminalität - Münster 1987.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Kritische Jugend und Polizei im Spannungsfeld der Gesellschaft, Münster 1983.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): "Planung der Verbrechensbekämpfung 4. Kriminalitätskontrolle und Öffentlichkeit", Münster 1986b.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): "Planung der Verbrechensbekämpfung", 2. Organisation der Verbrechensbekämpfung, Münster 1985b.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Polizeiliches Lagebild, Innere Sicherheit-Bestandsaufnahme und Perspektiven, Münster 1986c.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Aspekte bei der Bewältigung gewalttätiger Aktionen anlässlich von Demonstrationen, Münster 1986d.
- Popper, K.R.: Auf der Suche nach einer besseren Welt, München, Zürich 1984.
- Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, Tübingen 1968.
- Posser, D.: Kosten des Verbrechens, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1985.

- Poyner, B.: Design against Crime, London, Boston, Durban 1983.
- Pries, H.-G.: Zielvorstellung des Landespolizeidirektors, Polizeinachrichten, Berufskundliche Hefte der Polizei (Sonderausgabe Hamburg) 1/Febr. 1977.
- Prinz, H.: Erfassung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der kriminalist 1986.
- Prisching, M.: Sozioökonomische Bedingungen der Kriminalität, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1982.
- Projektgruppe Prognose-Gremium beim Bundeskriminalamt: "Entwicklung der Kriminalität" Jugenddelinquenz bei Deutschen und Ausländern, Wiesbaden 1984.
- Prütting, H.: Schlichten statt Richten, Juristenzeitung 1985.
- Quensel, St.: Biosoziale Argumente?, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1986.
- Ramloch-Sohl, H./Wiederkehr, P.: Zur Aids-Problematik im Drogenbereich, Aids-Forschung 6/1986.
- Reeves, H.: The victim and reparation, World Society of Victimology Newsletter Vol. 4 1/1985.
- Rebmann, K.: Der Einsatz verdeckt ermittelnder Polizeibeamter im Bereich der Strafverfolgung, Neue Juristische Wochenschrift 1985.
- Rebscher, E.: Überlastete Diebstahlsdezernate können den Hehler nicht ausreichend bekämpfen, Kriminalistik 1985.
- Rehm, J./Servay, W./Irle, M.: Wie sucht der Täter "seine" Bank aus?, Kriminalistik 1986.
- Rellstab, U.: Die Stadt von Morgen. Die europäische Stadterneuerungskampagne, Zürich 1984.
- Rengier, R.: Kriminologische Folgen der Bekämpfung des Bankraubes durch technische Prävention, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1985.
- Retzmann, E.: Familiäre Interaktion und delinquentes Verhalten bei Kindern, Köln, Berlin, Bonn, München 1986.

- Rieß, P.: Die Zukunft des Legalitätsprinzips, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1981.
- Rieß, P.: Zur weiteren Entwicklung der Einstellungen nach § 153a StPO, Zeitschrift für Rechtspolitik 1985.
- Rieß, P./Hilger, H.: Das neue Strafverfahrensrecht, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1987.
- Riester, A./Hammacher, A.: Handbuch Werksanalyse. Erstellung und Auswertung, Heidelberg 1982.
- Rigauer, B.: Sportsoziologie. Grundlagen, Methoden, Analysen, Reinbek 1982.
- Ritter, W.: Steuerliche Prüfung internationaler Verrechnungspreise, Betriebs-Berater 1983.
- Rössner, D./Wulf, R.: Opferbezogene Strafrechtspflege, Bonn-Bad Godesberg 1984.
- Rohrmoser, G.: Terroristische Gewalt oder das Ende des Dialogs, Der Staat 1984.
- Rolinski, K.: Wohnhausarchitektur und Kriminalität, Wiesbaden 1980.
- Roll, W./Witusch, D.: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch den Kontaktbereichsdienst der Schutzpolizei, Die Neue Polizei 1/1986.
- von Rosenstiel, L.: Wertwandel. Führungskräfte nach dem Wertwandel: Zielkonflikte und Identitätskrisen?, Zeitschrift Führung + Organisation 2/1986.
- Rotman, E.: Natur und Umfang der Wirtschaftsstraf-taten in ihrer Abhängigkeit von einigen Grundzügen des heutigen Wirtschaftslebens, Kriminalistik 1977.
- Rubenstein, H./Murray, C./Motoyama, T.: The Link between Crime and the Built Enviroment. The Current State of Knowledge, Vol. I Washington 1980.
- Rüther, W.: Kurzfassung des Schlußberichts - Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte, Berlin 1985.
- Rüther, W.: Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte, Berlin 1986.
- Rürup, B./Färber, G.: Kontrollorientierte Ansätze einer Budgetreform, Die Verwaltung 1985.

- Rupprecht, R.: Der Abbau von Grenzkontrollen - auch ein polizeiliches Thema, Die Polizei 1984.
- Rupprecht, R. (Hrsg.): Polizei Lexikon, Heidelberg 1986.
- Sack, F./Eidmann, D.: Gewalt in der Familie (Kurzfassung des Forschungsberichts), Hannover 1985.
- Sack, F./König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt, 2. Aufl. 1974.
- Saladin, P.: Verantwortung als Staatsprinzip, Stuttgart 1984.
- Salewski, W./Herbertz, C.-W.: Fußballfans und Gewalttäter, München 1985.
- Schäfer, H.: Der Sickereffekt. PFA-Seminar "Planung der Verbrechensbekämpfung", Kriminalistik 1985.
- Schäfer, H.: Kriminalstrategie und Kriminaltaktik, Hamburg 1973.
- Schäfer, H.: Strategie und Taktik militanter Kernkraftgegner, Kriminalistische Studien Bd. 3: Im Vorfeld des Terrorismus, 3. Militante Gewalt, Bremen 1987.
- Schärer, B.: Neue Wege zu guter Luft, Zeitschrift zur Umweltpolitik 1984.
- Schäuble, W. (Hrsg.): Kriminalitätsbekämpfung. Eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft, Bonn 1984.
- Schafer, St.: The Victim and his Criminal. A Study in Functional Responsibility, New York 1968.
- Schellhoss, H.: Kriminalitätsbekämpfung - koste es, was es wolle?, Bewährungshilfe 1984.
- Schelske, W.: Abenteuer - Wagnis - Risiko im Sport, Schorndorf 1977.
- Scheu, U.: Anzeigepflicht von Verwaltungsbediensteten bei Umweltverstößen, Neue Juristische Wochenschrift 1983.
- Scheuss, W.: Trends im strategischen Management der USA, Die Unternehmung 1/1985.
- Schink, A.: Vollzug des Umweltstrafrechts durch die Umweltbehörden, Deutsches Verwaltungsblatt 1986.

- Schmidt, E.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen, 3. Aufl. 1965.
- Schmidt-Hieber, W.: Verständigung im Strafverfahren, München 1986.
- Schmidt-Mummendey, A.: Bedingungen aggressiven Verhaltens, Bern, Stuttgart, Wien 1975.
- Schmitt, W.: Ohne Sicherheitstechnik geht es nicht mehr, Kriminalistik 1987.
- Schmitz, H.W.: Tatgeschehen, Zeugen und Polizei - zur Rekonstruktion und Beschreibung des Tathergangs in polizeilichen Zeugenvernehmungen, Wiesbaden 1977.
- Schneider, H.: Die symbolhafte Regelverletzung als Instrument des politischen Protests - Ein Modell der Erklärung (in Druck).
- Schneider, H.: Evaluierung von Präventionsstrategien, Archiv für Kriminologie Bd. 178 (1986).
- Schneider, H.-J.: Kriminologie, Berlin, New York 1987.
- Schöch, H.: Die Rechtsstellung der Verletzten im Strafverfahren, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1984.
- Schoeck, H.: Der Neid und die Gesellschaft, Freiburg, Basel, Wien, 2. Aufl. 1972.
- Scholz, R.: Straffreie Unfallflucht bei tätiger Reue? Reformüberlegungen zu § 142 StGB, Zeitschrift für Rechtspolitik 1987.
- Schoreit, A.: Datenverarbeitung im Bereich der Strafverfolgung und gesamtpolizeilicher Auftrag, Deutsche Richterzeitung 1982.
- Schoreit, A.: Keine Rechtsgrundlagen der zentralen Datenverarbeitung des Bundeskriminalamts, Computer und Recht 1986.
- Schreiber, H.-L./
Schöch, H./Bönitz, D.: Die Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch", Göttingen 1981.
- Schreiber, M. (Hrsg.): Polizeilicher Eingriff und Grundrechte, Stuttgart, München, Hannover 1982.
- Schreiber, M.: Täterwissen. Zusätzliche Grundlagen präventiver Kriminalpolitik, Kriminalistik 1986.
- Schreyögg, G./
Steinmann, H.: Strategische Kontrolle, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1985.

- Schröder, M.: Waldschäden als Problem des internationalen und europäischen Rechts, Deutsches Verwaltungsblatt 1986.
- Schroller, G.: Planung und Erfolgskontrolle, Stuttgart, München, Hannover 1986.
- Schroth, H.-J.: Der Regelungsgehalt des 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrecht, Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 1986.
- Schubert, D./May, V.: Bankraub in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 Stuttgart 1972.
- Schünemann, B.: Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Gewässerstrafrecht, Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 1986a.
- Schünemann, W.B.: Der Homo Oeconomicus, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1986b.
- Schulz, H.: Thesen zur Verdeckung der Strafverfolgung, der kriminalist 1986.
- Schulze, G./Lotz, H. (Hrsg.): Polizei und Umwelt, Teil 1, Wiesbaden 1986; Teil 2 (im Druck).
- Schuster, L.: Opferschutz und Opferberatung - eine Bestandsaufnahme, Wiesbaden 1985.
- Schuster, L.: Die Ringalarmfahndung, Wiesbaden 1984.
- Schwab, G.: Internationaler Kongreß für Architektur und Städtebau in Stuttgart, 5. bis 7. Oktober 1987, Deutsches Architektenblatt 2/1987.
- Schwind, H.-D.: Kriminalpolitik (Teil 1), Kriminalistik 1980.
- Schwind, H.-D.: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg 1986a.
- Schwind, H.-D.: Kriminologie in der Praxis, Heidelberg 1986b.
- Schwind, H.-D.: Möglichkeiten der präventiven Verbrechensbekämpfung (aus kriminalpolitischer Sicht) Kriminologisches Bulletin 2/1985.
- Schwind, H.-D.: Zur Jugendrevolte aus kriminologischer und politischer Sicht, Zeitschrift für Rechtspolitik 1981.

- Schwind, H.-D./
Ahlborn, W./Weiß, R.: Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum, Wiesbaden 1978.
- Schwind, H.-D./
Berckhauer, F./
Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik, Heidelberg 1980.
- Schwind, H.-D./
Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982.
- Schwind, H.-D./
Steinhilper, G. (Hrsg.): Umweltschutz und Umweltkriminalität, Heidelberg 1986.
- Schwind, H.-D./
Steinhilper, G./
Kube, E. (Hrsg.): Organisierte Kriminalität, Heidelberg 1987.
- Seidel-Kwem, B.: Strategische Planung in öffentlichen Verwaltungen, Berlin 1983.
- Seitz, W. (Hrsg.): Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, München, Wien, Baltimore 1983.
- Senghaas, D. (Hrsg.): Kritische Friedensforschung, Frankfurt 1971.
- Servay, W./Rehm, J.: Bankraub aus Sicht der Täter. Täterleitende Faktoren bei Raubüberfällen auf Geldinstitute, Wiesbaden 1986.
- Sessar, K.: Das Verhältnis von Täter und Opfer in der Strafrechtspflege, Zeitschrift für Evangelische Ethik 1/1984.
- Sessar, K./
Beurskens, A./Boers, K.: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? Kriminologisches Journal 1986.
- Sherman, L.D./
Berk, R.A.: The Minneapolis Domestic Violence Experiment, Police Foundation Reports/ April 1984.
- Sieben, G./
Poerting, P.: Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer, Wiesbaden 1977.
- Siemens, E.: Handbuch Sicherungstechnik, Heidelberg 1985.
- Sieverts, R./
Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Ergänzungsband, Berlin, 2. Aufl. 1979.

- Smaus, G.: Gesellschaftsmodelle in der abolitionistischen Bewegung, Kriminologisches Journal 1986.
- Smith, L.J.F.: Neighbourhood Watch. A note on implementation, London 1984.
- Soeffner, H.G. (Hrsg.): Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften, Stuttgart 1979.
- Sparkuhle, K.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit, Wiesbaden 1984.
- Spath, Ch.: Bürgerbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren?, Archiv für Kommunalwissenschaften II/1985.
- Sprittula, H.-E.: Umweltstraftäter und andere Leute, der Kriminalist 1984.
- Statistisches Bundesamt: Rechtspflege Fachserie 10/Reihe 3: Strafverfolgung 1985, Wiesbaden 1986.
- Steffen, W.: Mühseliges Geschäft. Zielsetzung und Erfolgsmessung in der polizeilichen Kriminalitätskontrolle, Kriminalistik 1986.
- Steffen, W.: Verbrechensbekämpfung durch polizeiliche Präventionsmaßnahmen, München 1981.
- Steiger, M.: Verfassungsgarantie und sozialer Wandel. Das Beispiel Ehe und Familie, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 45 (1987).
- Steinberg, R.: Evaluation als neue Form der Kontrolle final-programmierten Verwaltungshandelns, Der Staat 1976.
- Steinert, H.: The costs of legality: some conclusions from the results of research in penal legislation and criminal law development, Annales Internationales de Criminologie vol. 23/1985.
- Steinhilper, G.: Täter als Vorbeugungsexperten? - Bericht über eine Tagung des BKA, Kriminalistik 1986a.
- Steinhilper, M.: PPS: 425 "Fälle" bis 6/84, Kriminalistik 1984.
- Steinhilper, U.: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, Konstanz 1986b.
- Steinke, W.: Verbrecher am Rechner, Kriminalistik 1987.

- Stephan, E.: Die Legalbewährung von nachgeschulten Alkoholersttättern, Zeitschrift für Verkehrssicherheit 1/1986.
- Stewart, J.K.: The Urban Strangler, Policy Review 1986.
- Streng, F.: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, Heidelberg 1984.
- Stümper, A.: Die Polizei im Jahre 1983 - Standort und Ausblick, Die Polizei 1983.
- Stümper, A.: Die Polizei im Umgang mit jungen Menschen im Spannungsfeld von Aufgaben, Zuständigkeiten und Möglichkeiten, Die Polizei 1987.
- Stümper, A.: Die Rolle der Polizei bei der Bewältigung ökologischer Probleme, Die Polizei 1985.
- Stümper, A.: Könnte besser sein: Terrorismus und Wirtschaft/Möglichkeiten und Grenzen der Information und Kommunikation, W + S Wirtschaftsschutz + Sicherheitstechnik 1986a.
- Stümper, A.: Kriminalpolitik in der Zwickmühle? Überlegungen zu einem heißen Thema, Die Polizei 1986b.
- Stümper, A.: Vorbeugung - Stiefkind der polizeilichen Arbeit, Kriminalistik 1986c.
- Stutte, H.: Zur organisatorischen Gestaltung der Hauptverhandlung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1961.
- Sykes, J. (Ed.): Designing against vandalism, London 1979.
- Szasz, A.: Corporations, Organized Crime, and the Disposal of Hazardous Waste: An Examination of the Making of a Criminogenic Regulatory Structure, Criminology 1/1986.
- Technische Universität Darmstadt (Hrsg.): Freiheit macht Stadt, Darmstadt 1981.
- Tegtmeyer, H.: Novellierung der Polizeigesetze, PFA-Schriftenreihe 1/1986.
- Terhart, K.: Die Befolgung von Umweltschutzaufgaben als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem, Berlin 1986.
- Thamm, B.G.: USA - "Wunderland des Kokain und seiner Billigausgaben Crack und Basuco", Deutsche Polizei 3/1987.

- Theißen, R.: Die kriminalrechtliche Auflage der Schadenswiedergutmachung - Bestandsaufnahme und Ausblick, Zentralblatt für Jugendrecht 1984.
- Thomae, H.: Handbuch der Psychologie, 2. Bd. Allgemeine Psychologie, II. Motivation, Göttingen 1965.
- Thome, H.: Wandel zu postmaterialistischen Werten?, Soziale Welt 1/1985.
- Tiedemann, K.: Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1980.
- Thien, J.M./
O'Donnell, V.F./
Barnett, A.: Street Lighting Projects: National Evaluation Program, Washington 1979.
- Tobias, J.: Sicherungsmöglichkeiten gegen Mißbrauch von EDV-Systemen aus Herstellersicht, Die Polizei 1987.
- Tonry, M./
Morris, N. (Eds.): Crime and Justice. An Annual Review of Research, Vol. 7, Chicago, London 1986.
- Trube-Becker, E.: Gewalt gegen das Kind, Heidelberg 1982.
- Tschepke, K.: Behördlich geduldete Rechtsverstöße, Kriminalistik 1985.
- Turner, G.: Rechtsstaat und Interessenpolitik. Vom gebrochenen Verhältnis zum Recht, Zeitschrift für Rechtspolitik 1987.
- United States: President's Task Force on Victims of Crime, Final Report, Washington 1982.
- US-Department of Justice: Handbook on the Comprehensive Crime Control Act of 1984 and Other Criminal Statutes Enacted by the 98th Congress, Washington 1984.
- Vahle, J.: Für die Praxis ist manches noch zu kompliziert. Zum Stand der Novellierung des materiellen Polizeirechts, Kriminalistik 1987.
- Vanberg, V.: Verbrechen, Strafe, Abschreckung, Tübingen 1982.
- Vermander, E.: Die Bekämpfung jugendspezifischer Gewaltkriminalität, Kriminologisches Bulletin 1/1985.
- Vichr, H.: Software - Subkultur, Run 3/1985.

- Villmow, B./
Stephan, E.: Jugendkriminalität in einer Gemeinde:
Eine Analyse erfragter Delinquenz und
Viktimisierung sowie amtlicher Re-
gistrierung, Freiburg i.Br. 1983.
- Volmerg, U.: Zwischen den Fronten. Bereitschafts-
polizisten in der Krise: Eine poli-
tisch- psychologische Untersuchung,
Frankfurt 1986.
- Volz, J.: Die Zulässigkeit der Nutzwertanalyse
als Nutzen-Kosten-Untersuchung im
Sinne des § 7 Abs. 2 BHO/LHO, Die
Verwaltung 1986.
- Volz, J.: Erfolgskontrolle kommunaler Planung,
Köln 1980.
- Vordran, W.: Gemeinnützige Arbeit statt Stra-
fe - ein Modell, Bayerische Staats-
zeitung vom 23.1.1987.
- Waechter, K.: Brauchen wir einen Polizeibeauftrag-
ten? Zeitschrift für Rechtspolitik
1986.
- Walden, J.: Sachbeschädigung und Vandalismus durch
Tätergruppen im großstädtischen Be-
reich, PFA-Schriftenreihe 3/1980.
- Walder, H.: Grenzen der Ermittlungstätigkeit,
Zeitschrift für die gesamte Straf-
rechtswissenschaft 1983.
- Walter, K./
Schmidt-Bartel, J.: Der Wohnungsbestand in Großsiedlungen
in der Bundesrepublik Deutschland,
Bundesbaublatt 2/1986.
- Walter, G.: Freie Beweiswürdigung. Eine Unter-
suchung zu Bedeutung, Bedingungen und
Grenzen der freien richterlichen Über-
zeugung, Tübingen 1979.
- Walter, M.: Wandlungen der Reaktion auf Kriminali-
tät, Zeitschrift für die gesamte
Strafrechtswissenschaft 1983.
- Ward, C. (Ed.): Vandalism, London 1973.
- Waßong, E.: "... und dann machen wir eben Ran-
dale!" Eine Unterrichtseinheit zum
Thema: Aggression im Fußballstadion,
Pädagogik 1/2/1987.
- Wassermann, R.: Die Zuschauerdemokratie, Düsseldorf,
Wien 1986.
- Wassermann, R. (Hrsg.): Menschen vor Gericht, Neuwied 1979.

- Wehner, B.: Informanten und V-Personen, Kriminalistik 1986a.
- Wehner, B.: Nichts Genaues weiß man nicht, Kriminalistik 1987.
- Wehner, B.: Wollen ... sollen ... dürfen wir nicht? Zum leidigen Problem der Aufklärungsquote, Kriminalistik 1986b.
- Wehner-Davin, W.: Kinder- und Jugenddelinquenz: Vorzeichen krimineller Karrieren?, Kriminalistik 1985.
- Weigend, T.: Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1984.
- Weinberger, R.-P.: Polizeiliche Prävention durch Öffentlichkeitsarbeit, München 1984.
- Weiss, C.H.: Evaluierungsforschung. Methoden zur Einschätzung von sozialen Reformprogrammen, Opladen 1979.
- von Weizsäcker, C.F.: Beiträge zur geschichtlichen Anthropologie, Frankfurt 1983.
- Wendt, S.: Einführung in die Begriffswelt allgemeiner Netzsysteme, Regelungstechnik 1/1982.
- Westinghouse Electric Corporation: Crime Prevention through Environmental Design
- CPTED Program Manual,
- Strategies and Directions,
- Analytic Methods Handbook,
- Technical Guidelines,
- Final Report
(jeweils) Arlington 1978.
- Westphal, E.: Die Effizienz der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, Die Neue Polizei 1980.
- Werbik, H.: Handlungstheorien, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978.
- Weschke, E.: Netzstruktur - Kriminalität, Kriminalistik 1986.
- West, D.J./
London 1977. Farrington, D.P. The delinquent way of life, London
- Wettschereck, G.: "Klar umrissene Ziele setzen", Kriminalistik 1987.

- Wild, J.: Grundlagen der Unternehmensplanung, Reinbek 1974.
- Wild, J.: Unternehmungsplanung - Reader und Abstracts, Reinbek 1975.
- Witte, H.: Der schwedische Rat für Verbrechensvorbeugung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1984.
- Wittkämper, G.W.: Umweltkriminalität heute und morgen, Wiesbaden 1987.
- Wolff, R.T./Moore, B./Marcuse, H. (Hrsg.): Kritik der reinen Toleranz, Frankfurt, 4. Aufl. 1968.
- Wolfgang, M./Weiner, N.a. (Eds.): Criminal violence, Beverly Hills, London, New Delhi 1982.
- Württemberg, T.: Schwankungen und Wandlungen im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, Neue Juristische Wochenschrift 1986.
- Wulf, R.: Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Grundzüge eines Behandlungsansatzes, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1985.
- Zangemeister, Ch.: Nutzwertanalyse in der Systemtechnik, München, 4. Aufl. 1976.
- Zeyer, F.: Datenschützer fordern mehr Informationen von der Schufa, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6.3.1985.
- von Zezschwitz, S.: Wirtschaftsrechtliche Lenkungstechniken: Selbstbeschränkungsabkommen, Gentlemen's Agreement, Moral Suasion, Zwangskartell, Juristische Arbeitsblätter 1978.
- Zimmer, J./Niggemeyer, E.: Macht die Schule auf, laßt das Leben rein, Weinheim, Basel 1986.
- Zimmerli, E.: Selbstschutz vor Wirtschaftskriminalität, Kriminalistik 1986.
- Zimmermann, M.: Die Wiese wächst. Die Besetzung des Rasens. Ein Grünphänomen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.7.1983.
- Zipf, H.: Kriminalpolitik, Heidelberg, Karlsruhe, 2. Aufl. 1980.

Stichwortverzeichnis

- Abschöpfung von Verbrechensgewinnen 74 ff., 248 ff.
Abschreckung 79, 340 f.
Aggression 189
AIDS 81, 298
Aktion "Sichere Tür" 39, Anhang 1
Alkoholtäter 112 f.
Alternativensuche/-auswahl 169, 300 ff.
Anreizsystem 15, 18, 30, 183, 247, 266
Anstalt, Sozialtherapeutische 109 f.
Anzeige 33, 93, 237, 313 f., 331
Arbeitsplan 334 ff.
Architektur, kriminalitätsabwehrende 30, 44
Aufbauorganisation 283 ff.
Aufklärungsmaßnahmen (Öffentlichkeit) 39, 52, 61 f., 150,
184 f., 221 ff., 344
Aufklärungsrate 8, 26 f., 99, 312 f.
Aufklärungswahrscheinlichkeit 70, 239 f., 293
Ausfilterungsprozeß 8, 240 ff.
Aushandeln 185 f
Ausschuß für Kriminalprävention 5, 267, 344 f.
Ausweichverhalten 21
Autoradio 77 f.

Banknotenautomat, Beschäftigtenbedienter 28
Bankräuber 23 f. 28 f.
Bankraub 21 ff., 25 ff.
Baugenehmigungsverfahren 55 f., 59 f., 329
Baustruktur 29 ff., 44, 51 ff., 322

- Bebauungsplan 55 ff., 336 f.
- Bedrohtheitsgefühl 148 f., 290
- Behandlung 109, 226 f.
- Bekämpfung, vorbeugende von Straftaten (siehe Prävention)
- Belegungssteuerung (Wohnungen) 43 f., 328
- Belohnungssystem 10, 117, 183, 256 f., 343
- Beobachtung 324 f.
- Beobachtung, Polizeiliche 90 f.
- Beratung/Beratungsstellen, Kriminalpolizeiliche 40, 59, 343,
Anhang 2
- Berichterstattung 28 f.
- Betriebskriminalität 70 f. 73, 266
- Betrugsberatung 62 f.
- Beute 28 f., 166
- Beweisanforderungen 74
- Beweislastumkehr 75
- Beziehungsdelikte 83
- Bindungstheorie 14, 16 f.
- Block-watch 29, 153, 329 ff.
- Catch-all-Konzept 191
- Community Education 208 f.
- Community of Interest 31
- Computerdelikte, Prävention von 64 ff., 281 ff.
- Datenschutz 63, 90, 309
- Defensible space 31 f.
- Delikt
- expressives 70
- instrumentelles 70, 234, 341
- Deliktsverlagerung 21, 315

Demokratie 101, 181, 197 ff.
Demonstration, gewalttätige 100 ff., 201
Deregulierung 15, 180 ff.
Devianztheorien (siehe Kriminalitätstheorien)
Diebstahl 21 f., 175 f.
Diversion 113 ff.
Drogen 178, 278, 298, 305 f.
Dunkelfeldforschung 8, 150
Durchführungsplanung 307 ff.
Durchgangsverkehr 53, 328

Effektivität 60
Effizienz 15, 108, 312 f.
 - symbolische 18, 79, 99
Einbruch (vgl. auch Wohnungseinbruch) 60, 151, 176, 315
Einbruchsrisiko 42, 149 f.
Eingriff 179, 343
Einsehbarkeit 31, 44, 46,
Einstellungen (Attitudes) 20, 52, 167, 204
Einstellungen (Set) 162
Einstiegs kriminalität 60
Energie, kriminelle 19, 25, 29, 64 ff., 217, 343
Entdeckungswahrscheinlichkeit 236 ff.
Entscheidung 159 f., 170, 176
Entscheidungstheorie 20, 158 ff.
Erfolg 21, 312, 315, 334, 351
Erfolgskontrolle 99, 312
Ermittler, verdeckter 97
Ermittlungsdienst, privater 73
Ersttäter 117, 130
Erziehung 206 ff.

Europarat 72, 345 ff.

Evaluierung 18, 52, 108 ff., 112, 218 ff., 312 ff., 331 ff.

Fahndung 71, 91, 309 ff., 311 f.

Fallaufklärung, "sekundäre" 32

Flucht 23 f., 28,

Fluchtmöglichkeit 23 f., 329

Fluchtplan 23 f., 176

Fondslösung 258 ff.

Forschung, kriminalistisch-kriminologische 268 f., 275 f., 352

Freizeitgestaltung 53 f., 183

Frühwarnsystem 278

Fußballveranstaltung 209, 217

Gefahrenabwehr 88 ff., 92 ff., 97 ff., 179, 186

Gefahrenvorsorge 88 ff.

Gelegenheiten 22, 183

Gelegenheitstäter 42, 60

Generalprävention 10, 69 ff.,

- positive 13

- negative 13, 79, 110

Gerichtsverhandlung am "Runden Tisch" 119 f.

Geschlechtsrollenseminar 135 ff.

Gestaltung, bauliche 44 ff.

Gewalt 83 ff., 89 f., 100 ff., 188 ff.

- strukturelle 51, 189, 193, 196, 202, 211

Gewalttäter 103 ff., 200 f., 216, 226

Gewinnabschöpfung 74 ff., 248 ff., 310, 312, 343

Graffiti 203, 227

Grenzmoral 13

Großgarage 60

Großwohnanlage 33, 46 ff., 59 f.

- Handlungskompetenz 109, 172 ff.
Handlungstheorie 20, 172 ff.
Hausverwalter 33, 35
- Identifikation 37 f., 44, 54, 329
Ideologie 116, 137, 188
Implementierung 220, 270, 307 ff., 331
Information 93 f., 296 ff.
 - kognitive 168
Innenrevision 68
Innenstadt 58, 327 f.
Intensivtäter 177
Interessenausgleich 125
Interview 323 f.
- Jugendamt 54, 115 f., 335
Jugendarrest 111
Jugenddelinquenz 98 f., 106 ff., 209, 225 ff.
Jugendgerichtshilfe 111, 131 ff.
Jugendpolizei 98 f.
- Karriere, kriminelle 60, 161, 177
Kennzeichnung von Wertgegenständen 30, 76 ff.
Kindesmißhandlung 83 ff.
Kommunalverwaltung 55 ff., 316, 335, 345
Kommunikation 116, 119, 184, 343
Kompensation 186
Kompetenz 20, 170, 173 f.
Komplementarität 186 f.

Kontaktbereichsdienst 98

Kontrolle 30, 64, 66, 68 f., 112, 181, 329 ff., 341 f.

- soziale formelle 23, 30

- soziale informelle 30 f., 44 ff., 51 ff. 58, 183, 220, 328

- strategische 278 ff.

Kontrolltheorie 16 f.

Kriminalpolitik 8 f. 280, 299, 349 ff.

Kriminalität, grenzüberschreitende 14 f., 71

Kriminalität, organisierte 92 ff.

Kriminalitätsangst 52, 99, 147 ff., 331

- Alte 154

- funktionale 153, 320

- Frauen 60

Kriminalitätstheorien 16 f., 204, 212

Kriminalitätsverhütung (siehe Prävention)

Kriminalprävention (siehe Prävention)

Kronzeuge 186, 343

Kryptographie 65 f.

Legalitätsprinzip 107 f., 272

Lernen 16, 163, 183, 307 ff.

Lernfähigkeit 16

Lernwilligkeit 16

Lichtbilder 26 f.

Lokal 37 f.

Management by Objectives 220, 279

Markierung von Wertgegenständen 76 ff., 334

Marktwirtschaft 180 f.

Massendelinquenz 293 f.

Massenmedien 28, 102, 189, 280

Maßnahmen 326 ff.

- ambulante 111 f.

Mediation 88 f., 123

- Meldedienst, Kriminalpolizeilicher 285 ff.
- Menschenbild 11 f.
- Mietervertretung 34 ff., 328
- Milieu, soziales 52 f., 328
- Mißerfolgsrisiko (vgl. auch Täterrisiko) 29, 69 ff., 169, 183,
239 f., 305, 330
- Modelle 34, 107, 129 ff., 146
- Musterentwurf eines einheitl. Polizeigesetzes 90 ff.
- Nachbarschaft 33 ff., 46, 52, 143, 329
- Nachbarschaftshilfe 153, 329 ff.
- Neubausiedlung 33 f., 43 ff.
- Neutralisierung 142, 176, 183
- Normgeltung 18
- Nutzwertanalyse 303 f.
- Objektauswahl 23 f.
- Observation 91
- Öffentlichkeitsarbeit (vgl. auch Aufklärungsmaßnahmen) 79
- Offenlegungspflicht des Vermögens 74, 261
- Opfer 32, 34, 83 f. 120 ff., 149 f.
- potientiellles 10, 30, 80, 178, 343
- Opferentschädigung 126 ff.
- Opferrisiko 148 ff.
- Organisierte Kriminalität 92 ff., 249
- Pädagogik 207
- Partizipation 54, 106, 171, 198, 211, 279, 329
- peer group 206
- Planung 23 f., 264 ff.
- bauliche 55 ff., 67, 314 ff., 337

Planungssysteme 277 ff.

Präsenz 30, 99, 155, 167, 318

Prävention 9 ff., 339 ff.

- primäre 13 ff., 188 ff.

- sekundäre 18 ff., 81 ff. 212 ff., 228 ff., 264 ff.,
314 ff., 339 ff.

- tertiäre 106 ff., 223 ff.

Präventionsprogramm 25 f., 53, 344 ff.

- auf städtebaulicher Basis 55 ff., 314 ff.

Problemlösungsprozeß 18, 67, 79, 84, 158 ff., 267, 327

Prognose 113, 298 f., 332

Programm 121, 155 ff. 272 f., 332 f.

- kognitives 177

Protest 102, 171, 197, 200 f., 210 f., 295

Raubüberfall 21, 23

Raum

- halböffentlicher 31, 231

- halbprivater 31, 231

- öffentlicher 31, 231

Raumüberwachungsanlage, optische 26 ff.

Rechtsangleichung 15, 71

Rechtsbewußtsein 209

Rechtsgehorsam 13 f., 15, 177, 202, 212

Rechtshilfe 72, 76

Rechtspolitik 80 f., 97, 123, 258 f.

Rentabilität 228 ff.

Reorganisationsverfahren 15 f.

Resozialisierung 107 ff.

Restitution 123

Ringalarmfahndung 311 f.

Risiko der Tataufklärung (siehe Täterrisko)

Sabotageschutz, personeller 68

Sachbeschädigung 191, 213 ff.

Sanierung, bauliche 55 f.
Sanktion 13, 72, 114, 116 f., 243 f., 340
Sanktionsgeltung 8, 69, 115
Sanktionswahrscheinlichkeit 32, 70, 240 ff.
Schadenswiedergutmachung 126 ff., 258 f.
Schiffspiraterie, Prävention von 68 f.
Schule 208 f., 218, 307 ff.
Schwachstellenanalyse 67
Selbstjustiz 153, 280, 330 f.
Serviceleistungen, polizeiliche 32
Sicherheitseinrichtung, technische (Sicherheitstechnik) 24, 39 ff.,
79, 180, 315, 329, 343
Sicherheitsgefühl (siehe Kriminalitätsangst)
Situation 17, 19, 30, 174, 340 f.
Situationslogik 19 f.
Sozialarbeit 82, 83 ff., 98
Sozialisation 16, 53, 183, 208 f.
Sozialstruktur 43 f., 57 ff. 323
Sozialtheorie, ökonomische 16 ff.
Spielzonen 53 f.
Sport 212, 217
Sprache 124, 195 f.
Sprachgebrauch 199
Steuerung 179 ff., 341
Stigmatisierung 31, 108, 113, 122
Stil 198 f.
Stimuli 162, 176, 178, 183, 213, 216
Strafe (siehe Sanktion)

Straftatenverhütung (siehe Prävention)

Strafvollzug 108 ff.

Straßenbeleuchtung 18, 46, 317, 322

Strategie 17, 101, 186, 288 ff., 326 f.

Stützung sozialen Verhaltens 81, 92, 99

Tätermobilität 23, 322

Täter-Opfer-Ausgleich 120 ff., 259 f.

Täterrisiko (siehe auch Mißerfolgsrisiko) 19, 25, 29, 69 ff.,
239 ff.

- objektives 31 f.
- subjektives 31 f.

Täterwissen 43, 296 f.

Tätertrag 19, 26, 30, 72 ff., 245 ff., 260 ff., 343

Tatgelegenheitsstruktur 19, 176 f., 216, 287, 342 ff.

Tatmittel 10, 19, 30, 217, 228, 343

Tatobjekt (siehe Zielobjekt)

Tatort 22 f., 29

Therapie 86, 112, 226 ff.

Überfall auf Geldinstitute (siehe Bankraub)

Überführungswahrscheinlichkeit (siehe Aufklärungswahrscheinlichkeit)

Überwachungsprüfung 68

Überzeugen 184

Überzeugungen 20, 166 f.

Umsetzung 307 ff., 336 f.

Umwelt 190 f., 228 ff.

Umwelt, bauliche 30 f., 46, 327 ff.

Umweltkriminalität 190 ff., 228 ff.

- Ungehorsam, ziviler 102, 193 f.
- Unternehmen
- transnationales 14 f.
- Unterschlagungsprüfung 68
- Vandalismus 188 ff., 212 ff.
- Verbrechensfurcht (vgl. auch Bedrohtheitsgefühl, Kriminalitätsangst, Viktimisierungsfurcht) 147 ff.
- Verbrechensverhütung (siehe Prävention)
- Verdacht 74 f., 94 f., 240
- Verein "Opferhilfe" 137
- Verhaltensgeltung 8, 65, 115
- Verhandlung am Runden Tisch 119
- Vernormung 80 f.
- Videopiraterie 73, 80
- Viktimisierungsfurcht 99, 148 ff., 317
- Vollzugsgestaltung, opferbezogene 142
- Vorbeugungsprogramm, Kriminalpolizeiliches 39, 185, 221 ff.,
270, 273, 315
- Vorwärtsermitteln 93
- Warenpiraterie 80
- Weißer Ring 73, 122
- Werte 20, 165
- Wertewandel 143 f., 204 f., 341
- Wertgegenstände, Kennzeichnung von 76 ff.
- Wiedergutmachung 126 ff.
- Wirtschaftskriminalität 13 ff., 228 f.
- Wirtschaftskriminalität, Bekämpfung der 284 f.
- Wissen 268, 339 f.

Wohnungseinbruch 29 ff., 38, 42, 297

Wohnumfeld 31, 33, 44, 46 ff., 328 f., 338 f.

Wohnungsmodernisierung 56

Wohnzufriedenheit 49, 318

Ziel 19, 288 ff., 317

Zielobjekt 19, 23, 25, 61 ff., 216 f. 343

Zielplanung 288 ff.

Zielsetzung 9, 279 f.

Zugänglichkeit 10, 30, 217, 318

Zugangsarten 38

Zusteigermodell 155 ff.

Die meisten Einbrecher kommen durch die Tür.

Wenn Sie nicht das nächste Opfer sein wollen, sollten Sie schnell etwas für die Sicherung Ihrer Tür tun. Dabei ist der Schloßbereich (also Türschild, Schloß und Schließ-Zylinder, Winkelschließblech) besonders wichtig, weil er bei den meisten Türen bisher den Einbrechern einfach zu wenig Widerstand leistet. Erfahrungsgemäß werden viele Türschlösser heute selbst von Anfängern mit einfachsten Werkzeugen überwunden.

Sichern Sie also Ihre Tür möglichst schnell, vor allem im Schloßbereich. Ihre Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle in Karlsruhe informiert Sie gerne kostenlos und individuell über die geeigneten Sicherungseinrichtungen.

Vergessen Sie aber bitte eines nicht: Auch die besten Türsicherungen nutzen Ihnen nur dann etwas, wenn Sie von Ihnen konsequent genutzt werden. Lassen Sie deshalb den Wohnungsschlüssel nie außen im Schloß stecken und „verstecken“ Sie ihn keinesfalls unterm Fußabstreifer oder an ähnlichen Stellen. Schließen Sie – besonders nachts oder wenn Sie die Wohnung verlassen – immer sorgfältig ab.

Schauen Sie sich Ihre Besucher durch den Türspion genau an, bevor Sie öffnen. Wenn Sie aber einem Fremden schon die Tür aufmachen, lassen Sie auf jeden Fall Sperrbügel oder -kette vorgelegt.

Ihre Karlsruher Polizei

Die Kriminalpolizei rät: Vorbeugen!

Türen sind zwar die meistbenutzten, aber leider nicht die einzigen „Schlupflocher“ für Diebe. Großer Beliebtheit erfreuen sich auch Kellerfenster und -türen, Kellerroste und leicht erreichbare Wohnungsfenster.

Deshalb rät Ihnen die Kriminalpolizei:

Sichern Sie Ihren Keller zusätzlich

An die Kellertüren gehören innen z. B. stabile Riegel. Das Ausheben von Gitterrosten wird durch angeschweißte und fest verankerte Flacheisen verhindert und Kellerfenster schützt man z. B. durch verschließbare Stahlblechblenden oder stabile Vergitterungen.

Sichern Sie leicht erreichbare Fenster zusätzlich

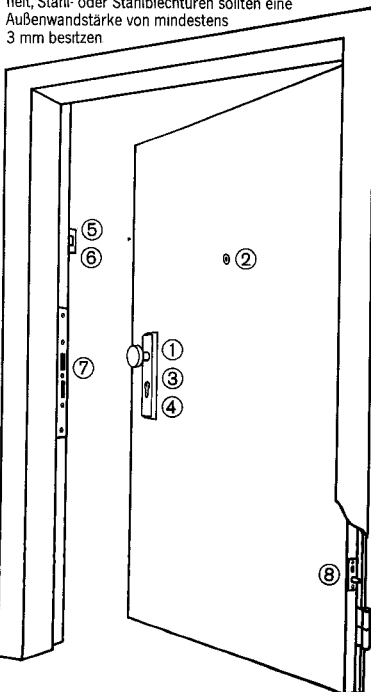
Etwa durch stabile, fest verankerte Gitter oder durch widerstandsfähige Rolläden, die im oberen Drittel gegen Hochschieben gesichert sind. Klappläden sollten innen stabile Riegel haben und gegen Ausheben gesichert sein. Ein abschließbarer Fenstergriff verhindert, daß der Einbrecher das Fenster nur in Griffhöhe einzuschlagen braucht, um es entriegeln zu können.

Sichern Sie Ihr Heim richtig gegen Einbruch: Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle in 7500 Karlsruhe, Ritterstraße 9, Telefon (0721) 136-515 oder 136-1, informiert Sie kostenlos, individuell und fachmännisch über die geeigneten technischen Sicherungen.

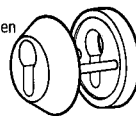


Wir wollen, daß Sie sicher wohnen.

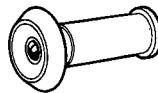
Bei einer einbruchsicheren Tür sollte der Rahmen oder die Zarge das Mauerwerk umfassen. Holzrahmen sind im Mauerwerk zu verankern, Stahlzargen sollten mindestens 3 mm Wandstärke besitzen. Ebenso sollte das Türblatt widerstandsfähig sein. Holz Türblätter bieten erst ab 40mm Stärke in Voll- oder Schichtholzausführung Sicherheit, Stahl- oder Stahlblechtüren sollten eine Außenwandstärke von mindestens 3 mm besitzen



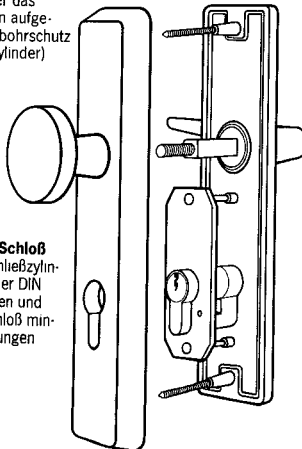
1. Ausgleichsrosetten verhindern, daß der vorstehende Schließzylinder von außen abgedreht oder gekippt werden kann. Sie sollten deswegen vollkommen aus Stahl bestehen und von außen nicht abschraubbar sein.



2. Mit einem Weitwinkel-Türspion (ab 170°) kann man auch Besucher erkennen, die vor der Tür knien. Der Türspion soll von außen nicht abschraubbar sein und innen einen Verschluss besitzen (Klappe, Schieber oder Deckel)

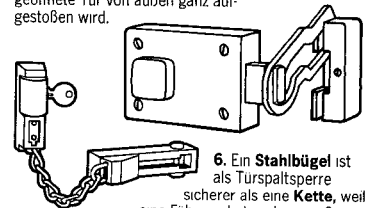


3. Sicherheitstürschilder verhindern, daß das Türschild von außen abgeschraubt, der Schließzylinder abgedreht und gekippt, oder das Schloß von außen aufgebohrt wird (Stahlbohrschutz um den Schließzylinder)

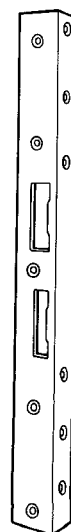


4. Ein sicheres Schloß sollte z. B. als Schließzylinder mindestens der DIN 18252 entsprechen und als Zuhaltungsschloß mindestens 6 Zuhaltungen aufweisen

5. Türspaltsperrn – wie hier die Türkette – verhindern, daß die bereits geöffnete Tür von außen ganz aufgestoßen wird.



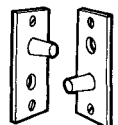
6. Ein Stahlbügel ist als Türspaltsperrn sicherer als eine Kette, weil er eine Führung hat und von außen nicht aushängbar ist. Sowohl bei der Kette wie beim Bügel ist die starke Befestigung am Türrahmen und -blatt wichtig.



7. Sichere Winkelschließbleche verhindern, daß die Tür von außen aufgehebelt werden kann. Sie sollten mindestens 500 mm lang sein, eine Materialstärke von mindestens 3 mm haben und versetzte Befestigungslöcher aufweisen. Alternativ können auch kürzere Winkelschließbleche mit spezieller Verankerung verwendet werden.



8. Hintergreifhaken verhindern das Ausheben der Tür. Sie sollten im oberen und unteren Türdrittel eingebaut werden



Ihre Karlsruher Polizei

KRIMINALPOLIZEILICHE BERATUNGSSTELLEN

Stand 7/86

BADEN WÜRTTEMBERG

- - - - -

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg

Zentrale für Sicherungs- technik und Beratung	Taubenheimstraße 85 7000 Stuttgart 50	0711	5060-2282
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Böhmerwaldstraße 20 7080 Aalen	07361	580-220
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Gutenbergstraße 15 7570 Baden-Baden	07221	65021
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Hirschbergstraße 1 7460 Balingen	07433	264204
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Waldseer Str. 12 7950 Biberach	07351	577-311
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Schloßberg 11 7030 Böblingen	07031	6261
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Hirsauer Wiesenweg 11 7260 Calw	07051	161-327
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Karl-Friedrich-Str. 96 7830 Emmendingen	07641	582-250
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Neckarstraße 58 7300 Esslingen	0711	3990-361
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Haslacher Straße 43 7800 Freiburg	0761	882698
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Marktplatz 47 7290 Freudenstadt	07441	5360
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Friedrichstraße 87 7990 Friedrichshafen	07541	24051
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Pfarrstraße 33 7320 Göppingen	07161	63-240
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Rohrbacherstraße 26 6900 Heidelberg	06221	520-523/524
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Bergstraße 28 7920 Heidenheim	07321	322-221

Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Karlstraße 108-112 7100 Heilbronn	07131	104-2238
Polizeipräsidium -Kriminalpolizei-	Ritterstraße 9 7500 Karlsruhe	0721	136-515/578
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Lutherplatz 10-12 7750 Konstanz	07531	209-249
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Schillerstraße 7 7118 Künzelsau	07940	2091
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Weinbrennerstraße 8 7850 Lörrach	07621	176-385/386
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Friedrichstraße 5 7140 Ludwigsburg	07141	141-576/575
Polizeipräsidium -Kriminalpolizei-	L 6 , 1 6800 Mannheim 1	0621	174-3000
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Hauptstraße 81 6950 Mosbach	06261	3031
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Im Pfählerpark 2-4 7600 Offenburg	0781	21-295
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Bahnhofstraße 26 7530 Pforzheim	07231	186-260/259
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Rauentaler Str. 36 7550 Rastatt	07222	33047-49
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Seestraße 13 7980 Ravensburg	0751	803-265
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Lindachstraße 8/1 7410 Reutlingen	07121	202-323
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Oberamteigasse 13 7210 Rottweil	0741	912-167
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Gräterweg 8 7170 Schwäbisch Hall	0791	400-309
Polizeidirektion -Kriminalpolizei	Karlstraße 15 7480 Sigmaringen	07571	104-267/229
Landespolizeidirektion Stuttgart II -Kriminalpolizei-	Neckarstraße 36 7000 Stuttgart 1	0711	8990-6337/6339

Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Hauptstraße 89 6972 Tauberbischofsheim	o9341	81-212
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Konrad-Adenauer-Str. 3o 74oo Tübingen	o7o71	77-627
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Balinger Straße 23 72oo Tuttlingen	o7461	7o3-174
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Münsterplatz 47 79oo Ulm	o731	188-297
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Goldenbühlstraße 23 773o Villingen-Schwenningen	o7721	6o1-313
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Talstraße 23a 7o5o Waiblingen	o7151	56o-24o
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Ostpreußenstraße 22 789o Waldshut-Tiengen 2	o7741	6o6-368

BAYERN

Bayer. Landeskriminalamt -Beratungsstelle-	Maillingerstraße 15 8oo München 19	o89	1251-35o
Polizeipräsidium München -K 313 -	Ettstraße 2 8oo München 2	o89	214-8313
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle -	Kümmersbrucker Straße 1a 845o Amberg	o9621	89o-o
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Feuchtwanger Str. 7 88oo Ansbach	o981	61o-335
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Lorbeerweg 1 875o Aschaffenburg	o6o21	866-o
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Prinzregentenplatz 1 89oo Augsburg	o821	323-411
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Schildstraße 81 86oo Bamberg	o951	185-o
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Ludwig-Thoma-Straße 6 858o Bayreuth	o921	5o6-o
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Neustadter Straße 1 863o Coburg	o9561	645-359
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Schuhstraße 4o 852o Erlangen	o9131	829-1

Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Soldner Straße 10 8510 Fürth	0911	77 86 81
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Sedanstraße 17 8670 Hof	09281	8034
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Esplanade 40 8070 Ingolstadt	0841	303-1
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Auf der Breite 17 8960 Kempten	0831	980-0
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Neustadt 480 8300 Landshut	0871	824 265
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Jakobsplatz 5 8500 Nürnberg	0911	211-1
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Nibelungenstraße 17 8390 Passau	0851	503-344
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Minoritenweg 1 8400 Regensburg	0941	506-283
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Ellmaierstraße 3 8200 Rosenheim	08031	31016
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Albr.-Achilles-Str.6-8 8540 Schwabach	09122	2081
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Mainburger Straße 14a 8720 Schweinfurt	09721	202-0
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Seminargasse 8 8440 Straubing	09421	12051
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Crailsheimstraße 12 8220 Traunstein	0861	14091
Kriminalpolizeistation -Beratungsstelle-	Münchner Straße 86 8260 Mühldorf a. Inn	08631	4073
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Bahnhofstraße 30 8480 Weiden i.d.Opf.	0961	43083
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Kaltenmoser Str. 14 8120 Weilheim	0881	4444
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Augustinerstraße 24/26 8700 Würzburg	0931	384-1

BERLIN

Der Polizeipräsident in Berlin -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Platz der Luftbrücke 6 1000 Berlin 42	030	699-34 666
--	--	-----	------------

BREMEN

Stadt- und Polizeiamt KI 1/2-Beratungsstelle-	Am Wall 196a 2800 Bremen 1	0421/362-1	
Ortspolizeibehörde -Beratungsstelle-	Hinrich-Schmalfeld-Str. 2850 Bremerhaven	0471	599-1

HAMBURG

Landeskriminalamt Hamburg - FD 664 -	Beim Strohhouse 31 2000 Hamburg 1	040	283-8520
---	--------------------------------------	-----	----------

HESSEN

Hessisches Landeskriminalamt	Hölderlinstraße 5 6200 Wiesbaden	06121	83-1
Regierungspräsident in Kassel	Steinweg 6 3500 Kassel	0561	106-1
Regierungspräsident in Gießen	Nordanlage 47 6300 Gießen	0641	303-1
Regierungspräsident in Darmstadt	Luisenplatz 2 6100 Darmstadt	06151	12-1
Polizeipräsident in Frankfurt	Friedr.-Ebert-Anlage 11 6000 Frankfurt/Main	069	755-1
Polizeipräsident in Wiesbaden	Bertramstraße 3 6200 Wiesbaden	06121	345-1
Polizeipräsident in Kassel	Goethestraße 49 3500 Kassel	0561	781-1
Polizeipräsident in Darmstadt	Julius-Reiber-Straße 17 6100 Darmstadt	06151	401-1

Polizeipräsident in Offenbach	Wilhelmsplatz 19 6050 Offenbach	069	8090-1
Polizeipräsident in Gießen	Frankfurter Str. 61 6330 Wetzlar	06441	24066
Polizeidirektion Hanau	Freiheitsplatz 2-4 6450 Hanau	06181	100-1
Polizeidirektion Groß-Gerau	Eisenstraße 60 6090 Rüsselsheim	06142	6960
Polizeidirektion Fulda	Heinrichstraße 58-60 6400 Fulda	0661	105-1
Polizeidirektion Marburg	Raiffeisenstraße 3550 Marburg-Cappel	06421	4060
Kriminalkommissariat Bad Homburg	Schwalbacher Straße 7 6380 Bad Homburg	06172	29064
NIEDERSACHSEN			

Landeskriminalamt Niedersachsen	Schützenstraße 25 3000 Hannover 1	0511	3102-251
Kriminalpolizeiinspektion Aurich	Schloßplatz 6 2960 Aurich	04941	4123-362
Polizeidirektion Braunschweig	Humboldtstraße 30 b 3300 Braunschweig	0531	7000 - 465
Kriminalpolizeiinspektion Celle	Jägerstraße 1 3100 Celle	05141	277-364/361
Kriminalpolizeiinspektion Delmenhorst	Marktstraße 7 2870 Delmenhorst	04221	106-362
Kriminalpolizeiinspektion Göttingen	Am Steinsgraben 19 3400 Göttingen	0551	491-364/365
Kriminalpolizeiinspektion Goslar	Reußstraße 3 3380 Goslar	05321	79-325
Kriminalpolizeiinspektion Hameln	Zentralstraße 39 3250 Hameln	05151	203-369/303
Kriminalpolizeiinspektion Hildesheim	Schützenwiese 24 3200 Hildesheim	05121	402-363

Kriminalpolizeiinspektion Lingen	Brockhauser Weg 21 4450 Lingen	o591	87-362
Kriminalpolizeiinspektion Lüchow	Theodor-Körner-Straße 3 3130 Lüchow	o5841	3501 - 34
Kriminalpolizeiinspektion Lüneburg	Auf der Hude 1 2120 Lüneburg	o4131	109-238
Kriminalpolizeiinspektion Nienburg	Goetheplatz 1 3070 Nienburg	o5021	803-362
Kriminalpolizeiinspektion Oldenburg	Friedhofsweg 30 2900 Oldenburg	o441	790-6364
Kriminalpolizeiinspektion Osnabrück	Hannoversche Str. 12 4500 Osnabrück	o541	3276264/61
Kriminalpolizeiinspektion Salzgitter	Joachim-Campe-Straße 3320 Salzgitter-Lebenstedt	o5341	400-307
Kriminalpolizeiinspektion Stade	Teichstraße 10 2160 Stade	o4141	102216/ 217/304
Kriminalpolizeiinspektion Verden	Piepenbrink 6 Verden/Aller	o4231	806-252
Kriminalpolizeiinspektion Wilhelmshaven	Peterstraße 29 2940 Wilhelmshaven	o4421	43031-599
Kriminalpolizeiinspektion Wolfsburg	Heßlinger Straße 27 3180 Wolfsburg	o5361	182-364

NORDRHEIN-WESTFALEN

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	Völklinger Str. 49 4000 Düsseldorf	o211	3033-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Hubert-Wienen-Str. 25 5100 Aachen	o241	199-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	August-Bebel-Str. 93/97 4800 Bielefeld	o521	545-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Uhlandstraße 35 4630 Bochum	o234	589-1
Polizeipräsident Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Friedr.-Ebert-Allee 144 5300 Bonn	o228	15-1

Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Hohe Straße 128 4600 Dortmund	o231	1080-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle- -Postanschrift-	Luisenstraße 2 Jürgensplatz 5/7 4000 Düsseldorf	o211	870-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Düsseldorfer Str. 161/163 4100 Duisburg	o203	2861-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Büscherstraße 2 4300 Essen	o201	7291-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Rathausplatz 4 4660 Gelsenkirchen-Buer	o209	365-1
Polizeipräsident Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Hoheleye 3 5800 Hagen	o2331	802-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle- Postanschrift	Hohe Pforte 9-11 Waidmarkt 1 5000 Köln	o221	229-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Nordwall 1 4150 Krefeld	o2151	634-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Theodor-Heuss-Str. 149 4050 Mönchengladbach	o2161	400-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle- -Postanschrift-	Gutenbergstraße 17 Friesenring 43 4400 Münster	o251	275-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Westerholter Weg 27 4350 Recklinghausen	o2361	55-1
Polizeipräsident Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Friedr.-Engels-Allee 228 5600 Wuppertal	o202	8909-1

RHEINLAND-PFALZ

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz Zentrale Beratungsstelle für Sicherungstechnik	Valenciaplatz 1-7 6500 Mainz	06131	65-2217/18 65-2223/24
Polizeipräsidium Kaiserslautern Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Pfaffplatz 10 6750 Kaiserslautern	0631	81-496
Polizeipräsidium Koblenz Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Moselring 10 5400 Koblenz	0261	103-630
Polizeipräsidium Ludwigshafen Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Wittelsbachstraße 3 6700 Ludwigshafen	0621	5613-440
Polizeipräsidium Trier Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Südallee 3 5500 Trier	0651	713-335

SAARLAND

Kriminalpolizeiamt des Saarlandes - II/g	Graf-Johann-Str. 25-29 6600 Saarbrücken	0681	608-1
---	--	------	-------

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Kriminalpolizeiamt	Mühlenweg 166, Hs. 11 2300 Kiel 1	0431/598-3587	
Kriminalpolizeidirektion Schleswig-Holstein Süd - K 28 -	Possehlstraße 4 2400 Lübeck	0451	131-2490
Kriminalpolizeidirektion Schleswig-Holstein Nord - K 28 -	Fichtestraße 2 2390 Flensburg	0461	84-51265
Kriminalpolizeidirektion Schleswig-Holstein West - K 28 -	Große Paaschburg 66 2210 Itzehoe	04821	602-512

Angst lähmt. Aufklärung hilft.

Informationen
für Eltern und Erzieher
über Sexualstraftaten
an Kindern



Wir wollen,
dass Sie sicher leben.
Ihre Polizei.

Inhalt

Kinder und Sexualität.
Ein schwieriges Thema?

3

Wie groß ist die Gefahr?

4

Was passiert, wenn Kinder
in Sexualdelikte verwickelt werden?

5

Wer sind die Täter?

6

Wer sind die Opfer?

8

Wie können Sie Ihr Kind vor
Sexualstraftaten schützen?

9

Was tun, wenn doch etwas passiert ist?

11

Kinder und Sexualität. Ein schwieriges Thema?

Sexualität ist für viele auch heute noch schmutzig oder gar beängstigend. Das gilt für Gespräche unter Erwachsenen und ganz besonders für Gespräche mit Kindern. Die Folge ist, daß Eltern ihre Kinder oft nur oberflächlich und unsachlich „aufklären“. Darüber hinaus flößen sie

ihren Kindern Angst vor „Sittenstrichen“ oder „bösen, fremden Männern“ ein.

Angst aber kann dazu führen, daß das Kind im Moment der Gefahr vor Furcht wie gelähmt ist und gar nicht oder falsch reagiert.

Wir wollen Sie in dieser Broschüre über das Thema „Sexualstraftaten an Kindern“ informieren und Ihnen Tips geben, wie Sie

Ihr Kind durch richtiges Verhalten und vernünftige Aufklärung davor bewahren, Opfer einer solchen Straftat zu werden.



Diese Broschüre entstand im Anschluß an eine wissenschaftliche Untersuchung des Bundeskriminalamts über angezeigte Sexualstraftaten: Michael C. Baumann - Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer. (Bundeskriminalamt) Wiesbaden 1985

Herausgeber:

Der Polizeipräsident in Berlin | **BERLIN**

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

Platz der Luftbrücke 6, 1000 Berlin 42, Ruf 6 99 / 34 666

Gestaltung: Durana Ketchum Werbeagentur, Frankfurt am Main

September 1987

Wie groß ist die Gefahr?

In den Medien werden Sexualdelikte nicht selten dramatisiert – besonders, wenn Kinder betroffen sind. Dadurch entsteht bei besorgten Eltern der Eindruck, Sexualdelikte mit Kindern ereigneten sich sehr häufig. Tatsache ist aber, daß diese Sexualstraftaten selten sind und meist ohne körperliche Gewalt verlaufen. So ist etwa die Gefahr, daß Ihr Kind im Straßenverkehr verletzt wird, zehnmal höher.

Damit wollen wir die Bedeutung der Sexualstraftaten keinesfalls herunterspielen, denn bei der Polizei nehmen wir jeden einzelnen Fall sehr ernst. Wir wollen Ihnen vielmehr verdeutlichen, daß Sie nicht befürchten müssen, Kinder seien permanent von Sexualstraftaten bedroht.

Was passiert, wenn Kinder in Sexualdelikte verwickelt werden?

In den meisten Fällen (etwa 75-80%) wendet der Täter keine Gewalt an. Bei den verbleibenden Fällen setzt der Täter entweder körperliche Gewalt ein oder das Kind fühlt sich – z.B. durch ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis zum Verwandten oder nahen Bekannten – zu sexuellen Handlungen mit dem Erwachsenen gezwungen.

Die Sexualdelikte lassen sich in folgende Gruppen aufteilen:
65% sind exhibitionistische oder ähnliche Kontakte (z.B. Der Erwachsene zeigt sein erregtes Geschlechts-teil. Er redet unsittlich mit dem Kind oder zeigt Pornobilder. Er berührt das Kind zwar unsittlich, aber nur oberflächlich – etwa an der Unterhose.)

15% sind Petting und masturbatorische Kontakte („Onanieren“) (z.B. Der Erwachsene und das Kind berühren ihre nackten Geschlechtsteile. Sie befriedigen sich sexuell mit der Hand. Das Kind macht mit anderen Kindern „Doktorspiele“.)

20% sind Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrähnliche Handlungen. (z.B. Der Erwachsene hat Geschlechtsverkehr mit dem Kind oder er zwingt das Kind zum Mundverkehr. In vielen dieser Fälle wendet der Täter Gewalt an.)

Bei den beiden letztgenannten Gruppen treten auch Verwandte und Bekannte des Kindes als Täter auf, die das vorhandene Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen. Die schwerwiegenden Sexualstraftaten werden meistens im Haus des Täters oder des Opfers begangen – nur wenige Fälle ereignen sich im Freien oder im Auto.

Oftmals kommt es nur zu einer einzigen sexuellen Handlung. Manchmal jedoch erstreckt sich der Kontakt über Wochen und Monate – besonders dann, wenn der Täter zum Verwandten- oder Bekanntenkreis des Kindes gehört. Diese Fälle sind für Kinder besonders schlimm, weil sie den Tätern meist völlig ausgeliefert sind und daher eine tiefe Hilflosigkeit erleben müssen. Ihr vertrauter Lebensraum wird zerstört.





- Versprechungen und Geschenke machen,
- die sexuelle Unerfahrenheit und Neugier des Kindes ausnutzen („Nachholen“ der versäumten Sexuaufklärung),
- dem Kind die Zärtlichkeit geben, die es von den Eltern nicht bekommt.

Anderer Täter spekulieren auf die Erziehung des Kindes zum Gehorsam, die es dazu veranlassen kann, Erwachsenen widerspruchslos zu folgen. Oder sie nutzen - als Verwandte und Bekannte des Kindes - vorhandene Abhängigkeitsverhältnisse aus.

Die Gründe, warum die Täter sexuelle Kontakte mit Kindern aufnehmen, sind vielfältig:

- Einige machen bei ihren sexuellen Bedürfnissen keinen Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen,
- einige sind jung und unreif, haben Schwierigkeiten mit ihrer sexuellen Entwicklung,
- einige sind selbst noch Kinder und nutzen die Neugier jüngerer Kinder für „Doktorspiele“,
- einige ziehen es vor, nur Kinder als Sexualpartner zu haben,
- einige sind älter und haben Schwierigkeiten, zu Gleichaltrigen Kontakt zu finden,

Wer sind die Täter?

Bei den Tätern handelt es sich fast ausschließlich um Männer. Es sind bei weitem nicht nur die „bösen, fremden Männer“, sondern häufiger Männer aus der Nachbarschaft, dem Bekannten- oder Freundeskreis der Familie und manchmal sogar aus der Verwandtschaft.

Die Öffentlichkeit registriert strafbare Handlungen gegen Kinder in aller Regel nur dann, wenn Täter Gewalt angewandt haben, was leider immer wieder vorkommt. Allerdings: Die meisten Täter wenden keine körperliche Gewalt an. Sie versuchen vielmehr, durch besondere Freundlichkeit die Zuneigung des Kindes zu gewinnen, indem sie z.B.

Den „typischen“ Sexualtäter, dem man seine kriminellen Neigungen äußerlich ansehen kann, gibt es also nicht.

Wer sind die Opfer?

Die meisten Opfer sind zwischen sieben und dreizehn Jahre alt. Gewalt wird häufiger bei älteren Kindern angewendet.

Kinder im Vorschulalter werden nur in Ausnahmefällen Opfer von Sexualstraftaten.

Leider haben viele Kinder es nicht gelernt, sich gegenüber fragwürdigen Forderungen von Erwachsenen zu behaupten. So können sich die Täter oft leicht gegen den Willen der Kinder – also gegen deren „sexuelle Selbstbestimmung“ – durchsetzen. Dabei könnten viele Sexualstraftaten verhindert werden, wenn das Kind gelernt hätte, einfach NEIN zu sagen. In manchen Fällen ist das Kind aber sogar mit dem sexuellen Kontakt einverstanden.

Gründe können sein:

- es fühlt sich einsam und von den Eltern ungeliebt,
- es ist dankbar, weil sich ein Erwachsener um es kümmert und es ernst nimmt,
- es hat Bedürfnisse, die bisher unerfüllt blieben,
- es hat unbewußte sexuelle Wünsche, die den Sexualkontakt erleichtern,
- es wurde sexuell nicht richtig aufgeklärt und ist daher neugierig,
- es glaubt, mitmachen zu müssen und hat niemanden, dem es sich anvertrauen kann.

Nach Aussagen von Kinderpsychologen erleben Kinder Sexualstraftaten, die ohne Gewaltwirkung oder Drohung verlaufen, oft nicht als wesentlich. So wird etwa die Begegnung mit einem Exhibitionisten („Gliedvorzeiger“) von den Kindern nur sehr selten als schädigend empfunden. Eltern und Erwachsene vermuten dagegen in solchen Fällen oft eine schwere seelische Beeinträchtigung des Kindes und handeln entsprechend. Diese Überreaktion der erwachsenen Umwelt kann für Kinder häufig belastender sein als die Tat selbst.



Wie können Sie Ihr Kind vor Sexualstraftaten schützen?

Als Polizei können und wollen wir Ihnen keine Ratschläge zur individuellen Erziehung Ihres Kindes geben. Aber: Mit einer sachgerechten Sexualaufklärung können Sie Ihr Kind davor bewahren, Opfer einer Sexualstraftat

zu werden. Dazu gehört auch, daß Sie Ihr Kind über mögliche sexuelle Belästigungen im Rahmen der allgemeinen Sexualerziehung möglichst selbstverständlich und anhand von konkreten Beispielen informieren. Denn es ist absolut sinnlos, ein Kind vor etwas zu warnen, von dem es keine Ahnung hat.



- Falls Sie sich scheuen, mit Ihrem Kind über Sexualität zu sprechen, wenden Sie sich z.B. an
- eine Erziehungsberatungsstelle
 - den Schulpsychologischen Dienst
 - Pro Familia
 - den Deutschen Kinderschutzbund
 - die Aktion Jugendschutz
 - die Lehrer, die Ihr Kind in Sexualkunde unterrichten.
 - einen Elternkreis
 - eine Selbsthilfegruppe, die sich mit diesem Problem befaßt.

Außerdem gibt es eine Reihe von guten Büchern zu diesem Themenkreis, die Ihnen helfen können, Ihr Kind problemgerecht aufzuklären. Machen Sie bitte nicht den Fehler, Ihr Kind nur sehr allgemein vor Gefahren zu warnen. Damit kann Ihr Kind wenig anfangen, und Sie ängstigen es unnötig. Vermitteln Sie Ihrem Kind,

- daß es viele gute, aber auch einige böse Menschen gibt;

- daß man den bösen Menschen die Bösartigkeit nicht ansehen kann, sondern daß sie sehr freundlich wirken können;

- daß es versucht, zu anderen Leuten zu laufen, wenn es jemand mit Gewalt mitnehmen will oder es zwingt, etwas Ungewöhnliches zu tun.

Und denken Sie bitte immer daran, daß es für Ihr Kind gefährlich werden kann, wenn es sich die Liebe und Zuneigung, die es zuhause nicht bekommt, an anderer Stelle holen muß.

Ein Wort zum sexuellen Mißbrauch von Kindern durch Familienangehörige:

Achten Sie bitte auf die Kinder in Ihrer Nachbarschaft und Kinder, die Ihnen - z.B. in der Schule - anvertraut sind. Denn leider kommt es auch vor, daß Kinder von ihren eigenen Eltern sexuell mißbraucht oder auf andere Weise mißhandelt werden. Darauf können schon scheinbar bedeutungslose Anzeichen - z.B. plötzliche Verschlossenheit des Kindes - hinweisen. Diese Kinder können sich nicht wehren, sondern sind auf Ihre Hilfe angewiesen. Sollten Sie also den Verdacht haben, daß ein Kind von seinen Eltern sexuell mißbraucht oder mißhandelt wird, wenden Sie sich bitte an eine der oben genannten Institutionen, an das Jugendamt oder an die Polizei.

Was tun, wenn doch etwas passiert ist?

Sollte sich das Verhalten Ihres Kindes auffällig verändern, gehen Sie den Gründen bitte vorsichtig nach. Schließlich kann es sich dabei um völlig normale Entwicklungsvorgänge handeln.

Reagieren Sie nicht erschreckt oder aufgeregt, wenn Ihnen Ihr Kind etwas über sexuelle Kontakte erzählt. Denn Wut, Ekel, Schrecken oder Angst können bei Ihrem Kind den Schaden möglicherweise noch vergrößern.

Falls Sie einen sexuellen Kontakt Ihres Kindes bei der Polizei anzeigen wollen, beeinflussen Sie Ihr Kind bitte nicht vorher.

Vor allem: Bestraften Sie Ihr Kind nicht, weil es eines oder mehrere ihrer Verbote übertreten hat. Helfen Sie mit, daß Ihr Kind das negative Erlebnis möglichst bald verarbeitet und vergißt.



CHECKLIST OF SUSPICIOUS INCIDENTS

Suspicious persons

<u>Situation</u>	<u>Possible significance</u>
Person(s) seen waiting for no apparent purpose outside a house, flat, or business premises, particularly if unoccupied or closed for business.	May be about to commit crime or acting as a lookout for burglary or other crime in progress.
Stranger(s) standing or walking around a residential area for prolonged period and to no apparent purpose.	"
Non-resident going to the back, side passage or other private area of a house or flat - suspicious in most circumstances.	A burglary or other crime may be about to take place.
Property being removed from unattended houses or business premises, perhaps at unusual times.	Possible theft or burglary in progress.
Person(s) calling from door-to-door unable to produce satisfactory identification or perhaps offering to buy antiques or to carry out structural repairs for cash etc. Particularly suspicious if seen to pay undue attention to doors, windows, rear of premises.	Looking for opportunity to commit burglary, theft or other crime.
Person(s) on foot carrying valuable property. Suspicion increased if late at night or if person is running or obviously agitated or who discards property at the approach of a vehicle or police officer.	May be conveying stolen property.
Any person seen being assaulted or taken somewhere against their will, particularly children or women.	Assault, potential assault, sexual offence or other crime.

Strangers engaging young children in conversation, offering sweets etc.	Possible assault, sexual offence, abduction or other crime.
---	---

Suspicious vehicles

Vehicles moving slowly, aimlessly or in a repetitive manner, perhaps without lights during hours of darkness.	May be looking for an opportunity to commit burglary, robbery, theft, or other crime.
---	---

Person(s) loitering by parked vehicles and perhaps tampering with cars, bicycles etc.	May be stealing, intending to steal, vehicle or property or causing criminal damage.
---	--

Person(s) being forced into vehicle against their will.	Potential assaults, sexual offence or other crime.
---	--

Suspicious situations

Unusual noises in premises, sounds of fighting or people screaming.	Possible burglary, robbery, assault, or other crime taking place.
---	---

Sound of breaking glass, explosion, gunfire, cries for help, screams, signs of smoke being emitted from buildings, vehicles.	"
--	---

Windows/door open or broken, particularly when business premises are closed or residences are unattended.	Burglary or other crime in progress or recently committed.
---	--

THIS LIST IS NOT EXHAUSTIVE